

Die Bedeutung des § 824 BGB und seine Anwendung in der Rechtsprechung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von

GEORG EISENMENGER

1983



Die Bedeutung des § 824 BGB und seine Anwendung in der
Rechtsprechung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von

GEORG EISENMENGER

1983

Referent: Professor Dr. Rother

Korreferent: Professor Dr. Schlosser

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Juli 1983

Meiner lieben Frau

Digitized by the Internet Archive
in 2026

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Literaturverzeichnis	XXI
<u>Vorbemerkung</u>	I
 <u>1. K a p i t e l</u>	 5
Die Entstehungsgeschichte	
 <u>2. K a p i t e l</u>	 13
I. Die Tatbestandsmerkmale des § 824 I	13
1. Allgemeines	13
1.1. Die Stellung des § 824 im Normengefüge des Rechts der unerlaubten Handlungen	13
1.2. § 824 als Haftungsnorm für mittelbare Folgen im Vermögensbereich	14
1.3. § 824 als äußerungsrechtliche Norm	16
1.3.1. Die verschiedenen Erscheinungsformen abträg- licher Äußerungen	19
1.3.2. Das Wesen der Tatsachenbehauptungen	19
1.3.3. Die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen	24
1.3.3.1. Die Abgrenzung nach der herrschenden Meinung	23
1.3.3.1.1. Die bisherigen Abgrenzungskriterien des BGH	25
1.3.3.1.2. Die neuere Rechtsprechung des BGH	26
1.3.3.1.3. Der Meinungsstand in der Lehre	27
1.3.3.1.3.1. Der Sprachgebrauch als Abgrenzungskriterium	27
1.3.3.1.3.2. Die Abgrenzung nach dem Zweck der Äußerung	

	Seite
1.3.3.1.3.3. Die Meinung von Pärn	28
1.3.3.2. Kritik der herrschenden Meinung	29
1.3.3.2.1. Kritik an dem Merkmal des Sprachge- brauchs als Abgrenzungskriterium	32
1.3.3.2.2. Kritik an der Abgrenzung nach dem Zweck der Äußerung	33
1.3.3.2.3. Kritik an der Meinung Pärn's	33
1.3.3.3. Die Abgrenzung nach dem Gegenstand der Aussage	34
1.3.3.3.1. Trennung zwischen der beanstandeten Äußerung und dem ihr zugrunde liegenden Lebenssachverhalt	34
1.3.3.3.2. Die Abgrenzung bei unstreitigem Sachverhalt	36
1.3.3.3.3. Die Abgrenzung bei streitigem Sachverhalt	37
1.3.3.3.3.1. Vollständiges Instreitstellen	37
1.3.3.3.3.2. Teilweises Instreitstellen	38
1.3.3.3.3.3. Streitige Auswahl der der Äußerung zugrunde liegenden Tatsachen	38
1.3.3.3.4. Zusammenfassung	40
1.3.3.3.5. Praktische Konsequenzen der hier vertre- tenen Meinung, dargestellt am Beispiel einiger höchstrichterlicher Entscheidungen	41
2. Haftung nach § 824 nur bei Vorliegen unwahrer Tatsachenbehauptungen	47
3. Das Erfordernis der unmittelbaren Betroffenheit als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal	50
3.1. Der Wortlaut des § 824	50
3.2. Die Auswirkung des Grundrechts der Meinungs- freiheit nach Art. 5 I GG	50
3.2.1. In den Schutzbereich des Art. 5 I GG fallen auch Tatsachenbehauptungen	51
3.2.2. Art. 5 I GG schützt auch unrichtige Tatsachenbehauptungen	53
3.3. Das Erfordernis der unmittelbaren Betroffenheit als Folge des Art. 5 I GG	56
4. Das Verschulden	58
5. Die Schadenersatzansprüche des Verletzten nach § 824 I	63
5.1. § 824 betrifft nur Schäden im Vermögensbereich	63
5.2. Die deliktischen Schadenersatzansprüche	63
5.3. Die negatorischen Ansprüche	64

	Seite
5.3.1. Der Widerrufsanspruch	64
5.3.2. Der Unterlassungsanspruch	66
II. Der Absatz II des § 824 und seine Bedeutung für den Ausschluß der Haftung	69
1. Der gesetzgeberische Grund für die Regelung	69
2. Die dogmatische Einordnung	71
2.1. § 824 II als Rechtfertigungsgrund	71
2.2. § 824 II als Haftungsausschließungsgrund	73
3. Die Prüfungspflicht nach § 824 II	76
4. § 824 II schließt die Durchsetzung negatorischer Ansprüche nicht aus	80
III. Die Abgrenzung des § 824 gegenüber anderen äußerungsrechtlichen Bestimmungen	83
1. Die Abgrenzung gegenüber den strafrechtlichen Beleidigungsdelikten gemäß §§ 823 II in Verbindung mit 185 ff. StGB	83
1.1. Die Geltung der §§ 185 ff. StGB im Zivilrecht	84
1.2. Die unterschiedliche Angriffsrichtung	84
1.2.1. Die Ehre als Rechtsgut der §§ 185 ff. StGB	84
1.2.2. § 824 I erfaßt auch nicht ehrverletzende Falschbehauptungen	86
1.3. Die Abweichungen des Tatbestandes	88
1.3.1. Die Abgrenzung gegenüber § 186 StGB	88
1.3.2. Die Abgrenzung gegenüber § 187 StGB	89
1.3.3. Die Abgrenzung gegenüber § 185 StGB	90
1.4. Das Konkurrenzverhältnis zwischen § 824 und den Beleidigungstatbeständen gemäß §§ 823 II in Verbindung mit 186 f. StGB	91
2. Die Abgrenzung gegenüber § 823 I	92
2.1. Die Haftungsfolgen anderer Äußerungen mit abträglichen Auswirkungen auf Kredit, Erwerb oder Fortkommen, die keine unrichtigen Tatsachenbehauptungen darstellen	92
2.1.1. Verletzungen des wirtschaftlichen Rufes von Unternehmen als Eingriffe in das Recht am Unternehmen	92
2.1.1.1. Die Rechtsnatur des Rechts am Unternehmen	93
2.1.1.1.1. Der wirtschaftliche Ruf	95
2.1.1.1.2. Der wirtschaftliche Ruf als wesentlicher Bestandteil jedes Unternehmens	95

	Seite
2.1.1.1.3. Die Rechtsnatur des wirtschaftlichen Rufes	97
2.1.1.2. Die Haftungsfolgen schädigender Meinungs- äußerungen	99
2.1.1.2.1. Die gesetzliche Regelung	99
2.1.1.2.2. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung	100
2.1.1.2.3. Die Rechtsprechung des BGH	102
2.1.1.2.3.1. Die Constanze-Doktrin	102
2.1.1.2.3.2. Die Höllenfeuer-Grundsätze	105
2.1.1.3. Die Haftungsfolgen abträglicher wahrer Tatsachenbehauptungen	113
2.1.1.4. Das Konkurrenzverhältnis zwischen § 824 und § 823 I unter dem Gesichtspunkt eines rechtswidri- gen Eingriffs in das Recht am Unternehmen	116
2.1.2. Rufverletzungen gegenüber anderen Rechts- trägern	118
2.1.2.1. Rufverletzungen gegenüber Angehörigen freier Berufe	118
2.1.2.2. Rufverletzungen gegenüber Arbeitnehmern	121
2.1.2.3. Das Konkurrenzverhältnis zwischen § 824 und an- deren Vorschriften zum Schutze von Rufverletzun- gen gegenüber Angehörigen freier Berufe sowie Arbeitnehmern und sonstigen unselbständig Tätigen	122
4.2. Verletzungen des wirtschaftlichen Rufes und des beruflichen Ansehens durch abträgliche Äuße- rungen mit schädlichen Auswirkungen auf immaterielle Güter	123
2.2.1. Persönlichkeitsverletzungen natürlicher Personen	123
2.2.1.1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als absolutes Recht im Sinne des § 823 I	123
2.2.1.2. Verletzungen des wirtschaftlichen Rufes und des beruflichen Ansehens als Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes	127
2.2.1.3. Ansehensbeeinträchtigungen durch unrichtige oder entstellende Tatsachenbehauptungen	128
2.2.1.3.1. Entscheidungen des BGH	128
2.2.1.3.2. Entscheidungen anderer Gerichte	132
2.2.1.3.3. Zusammenfassende Feststellung	133
2.2.1.4. Ansehensbeeinträchtigungen durch abträgliche Meinungsäußerungen und wahre Tatsachen- behauptungen	138
2.2.2. Persönlichkeitsverletzungen juristischer Personen und anderer Personengemeinschaften	139
2.2.3. Das Konkurrenzverhältnis	140

	Seite
3. Die Abgrenzung gegenüber § 826	141
3.1. Die Generalklausel des § 826	141
3.2. Die Bedeutung des § 826 für das Äußerungsrecht	143
3.3. Das Konkurrenzverhältnis	145
4. Die Abgrenzung gegenüber §§ 14, 15 UWG	147
4.1. Allgemeines	147
4.2. Die Tatbestandsmerkmale des § 14 I UWG	147
4.3. Die Tatbestandsmerkmale des § 14 II UWG	149
4.4. Die Tatbestandsmerkmale des § 15 UWG	150
4.5. Das Konkurrenzverhältnis	151
5. Ergebnis der Gegenüberstellung des § 824 zu den übrigen äußerungsrechtlichen Vorschriften	152

3. K a p i t e l

Vorbemerkung	153
I. Der Anwendungsbereich des § 824 I	154
1. Fallgruppen, die in den Anwendungsbereich des § 824 fallen, bei denen diese Bestimmung für das konkrete Entscheidungsergebnis aber nicht ausschlaggebend war (uneigentliche Fälle)	154
1.1. Entscheidungen, die mangels nachgewiesener Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung nicht auf § 824 abstellen	154
1.1.1. Entscheidungen des Reichsgerichts	154
U.v.29.5.1902 Rep. VI 50/02 - "Emaillierwerk"	154
U.v.2.1.1905 Rep. VI 262/03 - "Javol"	155
U.v.19.6.1907 Rep. I 403/06 - "Theaterprogramme"	156
U.v.15.3.1913 Rep. VI 315/12 - "Lotterieuenternehmer"	157
U.v.2.7.1932 164/IX (Hamburg) - "Meineide"	158
U.v.29.11.1932 IX 278/32 (Berlin) - "Schwindelmittel"	158
U.v.13.12.1932 II 179/32 - "Schmiergelder"	159
U.v.23.10.1933 VI 204/33 (Berlin) - "Schädling"	160
1.1.2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs	161

	Seite
U.v.22.2.1957 I ZR 123/55 (OLG Celle) - "Phylax-Apparate"	161
U.v.19.3.1957 VI ZR 263/55 (Düsseldorf) - "Konkursfalschmeldung"	162
U.v.15.5.1959 VI ZR 98/58 (OLG München) - "Druckaufträge"	162
U.v.17.5.1960 VI ZR 90/59 (OLG Stuttgart) - "Inseratensperre"	163
U.v.5.6.1962 VI ZR 236/61 - "Auslandsschule"	164
U.v.14.1.1969 VI ZR 196/67 (OLG Karlsruhe) - "Kredithaie"	165
U.v.28.1.1969 VI ZR 232/67 (OLG Frankfurt) - "Unternehmensberater"	166
U.v.20.6.1969 VI ZR 234/67 (KG) - "Hormoncreme"	166
U.v.17.12.1969 I ZR 152/67 (OLG Hamburg) - "Prämixe"	167
U.v.9.11.1971 VI ZR 57/70 (Berlin) - "Grundstücksgesellschaft"	168
U.v.14.1.1975 VI 198/72; VI ZR 135/73 - "Metzeler"	169
U.v.1.2.1977 VI ZR 204/74 (OLG Köln) - "Halsabschneider"	169
U.v.14.6.1977 VI ZR 111/75 - "Erbengemeinschaft"	170
Beschl.v.3.11.1977 VI ZR 256/74 - "Studentenorganisation"	170
1.1.3. Entscheidungen anderer Gerichte	171
OLG Stuttgart Beschluß v.11.4.1934 W 78/34 - "Radiumkissen"	171
OLG Karlsruhe U.v.13.2.1963 2 U 166/62 - "Bestechung"	172
OLG Hamburg U.v.20.4.1972 3 U 159/71 - "Telexverzeichnisse"	172
OLG Köln U.v.23.9.1975 15 U 56/75 - "Fließband"	173
1.1.4. Zusammenfassung	174
1.2. Entscheidungen, in denen § 824 konkurrierend neben §§ 823 II i.V.m. 186, 187 StGB und ohne konstitutive Bedeutung für das Ent- scheidungsresultat zitiert wird	176

	Seite
1.2.1. Entscheidungen des Reichsgerichts	177
U.v.16.10.1905 Rep. VI - "Zuckerwarenfabrik"	177
U.v.3.10.1912 VI 75/12 - "Ehebruch"	178
U.v.19.4.1917 VI 25/17 - "Militäreffektengeschäft"	178
U.v.3.7.1919 VI 105/19 (Frankfurt/M) - "Kriegswucher"	179
U.v.21.6.1923 VI 550/22 (Dresden) - "Hochschulinstitut"	180
U.v.6.12.1926 I 137/26 - "Landesverräter"	180
U.v.30.5.1927 IV 861/26 (Dresden) - "Vertrauliche Mitteilungen"	181
U.v.27.5.1929 VI 633/28 (Frankfurt) - "Bauhütte"	182
U.v.6.4.1932 IX 306/31 - "Anwälte"	183
U.v.2.2.1933 VIII 440/32 (KG) - "Wechselreiterei"	183
1.2.2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs	184
U.v.21.1.1958 VIII ZR 426/56 - "Hypothek"	184
U.v.6.2.1962 VI ZR 193/61 (Stuttgart) - "Konstruktionsbüro"	185
U.v.9.7.1974 VI ZR 112/73 (Hamburg) - "Arbeits-Realitäten"	186
U.v.13.3.1979 VI ZR 117/77 (Celle) - "Schuldnerverzeichnis"	187
1.2.3. Entscheidungen anderer Gerichte	188
U.v.9.2.1938 RAG 188/37 - "Administrator"	188
OLG München U.v.3.10.1957 6 U 1073/57 - "Klaus Mann"	188
OLG Düsseldorf U.v.21.12.1977 15 U 159/77 - "Bauskandal"	189
1.2.4. Zusammenfassung	190
1.3. Entscheidungen, die zwar auf § 824 abstellen, in denen das Entscheidungsergebnis aber auch über §§ 823 II i.V.m. 186 f. StGB hätte gefun- den werden können	192
1.3.1. Entscheidungen des Reichsgerichts	192
U.v.7.3.1912 VI 250/11 (Dresden) - "Diebstahlsvorwurf"	192
U.v.21.6.1913 VI 196/13 (Düsseldorf) - "Wirteverein"	193

	Seite
U.v.11.12.1913 383/13 - "Charlottenburger Aktiengesellschaft"	193
U.v.27.10.1914 II 296/14 (KG) - "Schwarze Liste des Deutschen Papiervereins"	194
U.v.21.3.1918 VI 436/17 (KG) - "Naturheilkundige"	195
U.v.21.2.1925 IV 466/24 (Berlin) - "Prüfstelle"	195
U.v.12.12.1929 VI 200/1929 - "Kakaobutter"	196
U.v.18.5.1932 IX 77/32 (Hamburg) - "Kaffeezeitung"	197
U.v.16.2.1933 VIII 483/32 - "Sondervorteile"	197
U.v.20.6.1935 VI 591/34 (Köln) - "Hochhauserbauer"	198
U.v.13.6.1941 VI 17/41 - "Hausgrundstück"	199
1.3.2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs	199
U.v.26.1.1951 I ZR 19/50 (Düsseldorf) - "Möbelbezugsstoffe"	199
U.v.20.3.1954 VI ZR 6/53 (Celle) - "Maul- und Klauenseuche"	200
U.v.20.12.1967 - Ib ZR 127/75 (OLG Frankfurt) - "Fix und clever"	201
U.v.20.5.1969 VI ZR 256/67 (OLG München) - "Cellulitis"	202
U.v.3.6.1969 VI ZR 17/68 (Düsseldorf) - "Entlassung"	204
1.3.3. Entscheidungen anderer Gerichte	205
LG Wiesbaden Beschluß v.7.7.1972 9b O 72/72 - "Unverständliche Regulierungspraxis"	205
OLG Stuttgart U.v.11.6.1975 4 O 142/74 - "Siemens-Delius"	206
1.3.4. Zusammenfassung	207
1.4. Entscheidungen, in denen § 824 konkurrierend neben §§ 1,14 UWG und ohne bestimmende Bedeu- tung für das Entscheidungsergebnis zitiert wird	208
1.4.1. Entscheidungen des Reichsgerichts	208
U.v.18.1.1905 I 533/04 (Berlin) - "Mercier-Cognac"	208
U.v.28.9.1909 II 156/09 (Dresden) - "Sonderrabatte"	209
U.v.1.7.1913 II 143/13 - "Brauereien"	210
U.v.27.9.1927 II 57/27 - "Getreidegeschäfte"	211
U.v.20.12.1932 II 92/32 - "Biopastillen"	211

	Seite
U.v.7.7.1933 II 18/33 (KG) - "Versicherungsgesellschaften"	202
U.v.4.10.1935 II 386/38 (OLG Hamburg) - "Nitritschinken"	203
U.v.19.11.1938 II 69/38 - "Wirtschaftsgruppe"	204
U.v.28.1.1939 II 122/38 - "Grabdenkmäler"	205
U.v.1.4.1942 II 124/41 (OLG Hamburg) - "Förderanlagen"	206
1.4.2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs	207
U.v.16.11.1954 I ZR 12/53 (OLG Neustadt/W.) - "Baumschule"	207
U.v.25.4.1958 I ZR 97/57 (OLG Düsseldorf) - "Blanko-Verordnungen"	208
U.v.20.12.1967 Ib ZR 141/65 (OLG München) - "Fälschung"	209
U.v.10.12.1969 I ZR 20/68 (OLG Köln) - "Remington"	210
1.4.3. Zusammenfassung	211
2. Entscheidungen, die den Anwendungsbereich des § 824 betreffen, in deren Entscheidungsgründen § 824 jedoch nicht erwähnt wird	212
2.1. Entscheidungen des Reichsgerichts	212
U.v.9.1.1905 Rep. VI 104/04 - "Schulden"	212
U.v.8.4.1907 VI 356/06 (Berlin) - "Flugblätter"	213
U.v.20.10.1913 VI 228/13 (Hamburg) - "Technischer Leiter"	214
U.v.24.2.1915 Rep. VI 463/15 - "Strafanzeige"	215
U.v.28.3.1933 II 182/32 (Berlin) - "Propellerwagen"	215
U.v.18.10.1939 VI 309/38 - "Kammersänger"	216
2.2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs	217
U.v.25.5.1954 I ZR 211/53 - "Leserbrief"	217
U.v.11.5.1956 VI ZR 209/55 (OLG München) - "Versorgungsarzt"	218
U.v.21.4.1959 VI ZR 71/58 (OLG Hamburg) - "Schweinebauch"	219
U.v.10.7.1959 VI ZR 149/58 (Neustadt/Weinstr.) - "Firmeneigentum"	220
U.v.12.1.1960 I ZR 30/58 (OLG Celle) - "Plagiatsvorwurf"	221

	Seite
U.v.14.12.1961 VII ZR 153/60 (OLG München) - "Öl regiert die Welt"	232
U.v.18.12.1962 VI ZR 220/61 (München) - "Maris"	232
U.v.11.1.1966 VI ZR 221/63 (Düsseldorf) - "Reichstagsbrand"	234
U.v.3.6.1975 VI ZR 123/74 (OLG Bamberg) "Geist von Oberzell"	234
2.3. Entscheidungen anderer Gerichte	235
OLG München U.v.20.12.1939 7 U 940/39 - "Pharmazeutische Werbung"	235
OGH U.v.1.10.1948 I ZS 25/48 - "Spediteure"	237
OLG Nürnberg Beschluß v.26.7.1955 3 W 120/55 "Freundestreue"	238
OLG Bremen U.v.14.11.1957 2 U 231/57 - "Kopie"	238
LG Berlin U.v.27.4.1959 17 Q 7/59 - "Ich selbst und kein Engel"	239
LG Düsseldorf U.v.1.3.1962 4 Q 31/62 - "Anzugtest"	240
OLG Frankfurt U.v.7.3.1969 16 U 80/68 - "Seehundfelle"	241
OLG Frankfurt U.v.12.5.1972 16 U 111/71 - "SPD-Journalist"	242
LG Hamburg U.v.8.1.1973 74 O 565/72 - "Seltsame Geschäfte"	243
OLG München U.v.26.1.1976 21 U 5657/75 - "Der Pate"	244
OLG Stuttgart U.v.25.8.1976 4 U 69/76 - "Belastbarkeit der Wirtschaft"	244
2.4. Zusammenfassung	245
3. Fälle, die nur bei Anwendung der Be- stimmung des § 824 befriedigend lösbar sind	248
3.1. Beurteilende Äußerungen über unternehme- rische Leistungen	248
3.1.1. Grenzfälle zu §§ 823 II BGB i.V.m. 186, 187 StGB - beleidigende Warenkritik -	249
3.1.1.1. Entscheidungen des Reichsgerichts	249
U.v.2.3.1914 VI 354/13 - "Hoteldiener"	249
3.1.1.2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs	249
U.v.26.4.1966 VI ZR 240/64 (Frankfurt) - "Tai-Ginseng"	250

	Seite
3.1.1.3. Entscheidungen anderer Gerichte	251
OLG Celle U.v.25.11.1966 8 U 263/64 - "Modering"	251
3.1.1.4. Zusammenfassung	251
3.1.2. Die typischen Fälle der Kritik an unternehmerischen Leistungen - sachliche Warenkritik ohne ehrverletzenden Charakter	255
3.1.2.1. Entscheidungen des Reichsgerichts	255
U.v.12.6.1911 VI 243/10 (Hamburg) - "Ding an sich"	255
U.v.14.3.1914 Rep. I 242/13 - "Rapidkessel"	255
U.v.30.3.1928 II 393/27 (Berlin) - "Titan-Kipprost"	257
U.v.25.3.1930 II 515/29 (Berlin) - "Naßlöcher"	257
3.1.2.2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs	258
U.v.13.10.1964 VI ZR 130/63 (OLG Braunschweig) - "Schwacke-Bericht"	258
U.v.21.6.1966 VI ZR 266/64 (Düsseldorf) - "Teppichkehrmaschine"	260
U.v.25.4.1967 VI ZR 208/65 (OLG Karlsruhe) - "Die Nächte der Birgit Malmström"	262
U.v.30.5.1974 VI ZR 174/72 (OLG Köln) - "Brüning-Memoiren I"	263
U.v.15.11.1977 VI ZR 101/76 (Stuttgart) - "Duro-Alkohol"	264
3.1.2.3. Entscheidungen anderer Gerichte	265
OLG Köln U.v.23.11.1976 15 U 96/76 - "Austauschmotore"	265
KG Beschluß v.24.11.1978 5 W 1442/78 - "Informationsbroschüre"	266
3.1.2.4. Zusammenfassung	267
3.2. Nichtabwertende schädliche Äußerungen, die das angesprochene Unternehmen insgesamt betreffen	272
3.2.1. Grenzfälle - Äußerungen mit herabsetzender Tendenz	272
RG U.v.14.12.1902 Rep. VI 167/03 - "Buchhändlerbörsenverein II"	272

	Seite
RG U.v.14.12.1912 VI 235/12 (Dresden) - "Buchhändlerbörsenverein III"	273
3.2.1.2. Zusammenfassung	274
3.2.2. Die typischen Fälle wertungsneutraler Äußerungen	276
3.2.2.1. Entscheidungen des Reichsgerichts	276
U.v.10.7.1902 VI 138/1902 - "Arzt für Naturheilverfahren I"	276
U.v.5.1.1943 VI 99/42 - "Betriebsschließung"	277
3.2.2.2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs	277
U.v.20.6.1972 VI ZR 26/71 - "Geschäftsaufgabe"	277
U.v.11.5.1973 I ZR 123/71 (KG) - "Kollo-Schlager"	278
3.2.2.3. Entscheidungen anderer Gerichte	279
OLG Karlsruhe U.v.26.10.1932 II Z.B.R. 65/32 - "Kassenarzt"	280
3.2.2.4. Zusammenfassung	280
3.3. Abwertende öffentliche Äußerungen eines Verbandes über den rivalisierenden Verband	283
3.3.1. Entscheidungen des Reichsgerichts	283
U.v.12.10.1932 IX 152/32 (Hamburg) - "Seeschiffsorganisation"	283
3.3.2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs	284
U.v.6.10.1964 VI ZR 176/63 (Düsseldorf) - "Gewerkschaftspropaganda"	284
U.v.15.11.1967 I b ZR 137/65 (OLG Köln) - "Teppichreinigung"	285
U.v.28.11.1969 I ZR 139/67 (OLG Hamburg) - "Sportkommission"	286
3.3.3. Zusammenfassung	288
II. Die Ausfüllung des § 824 II durch die praktische Rechtsanwendung	290
1. Allgemeines	290
2. Allgemeine öffentliche Falschbehauptungen	291

	Seite
2.1. Allgemeines	291
2.2. Die einzelnen Entscheidungen	291
RG U.v.29.5.1902 Rep. VI 50/02	291
RG U.v.3.7.1919 VI 105/19	292
BGH U.v.12.1.1960 I ZR 30/58 (OLG Celle)	292
LG Köln U.v.11.6.1958 4 O 79/58	292
OLG Frankfurt U.v.7.3.1969 16 U 80/68	293
2.3. Zusammenfassung	293
3. Falschbehauptungen anlässlich behördlicher und/oder gerichtlicher Verfahren zur Durchsetzung privater und öffentlicher Belange	294
3.1. Falschbehauptungen in Eingaben gegenüber Behörden und anderen zuständigen Stellen	294
3.1.1. Allgemeines	294
3.1.2. Die einzelnen Entscheidungen	295
RG U.v.29.1.1912 Rep. VI 131/11	295
RG U.v.7.3.1912 VI 250/11 (Dresden)	295
RG U.v.3.10.1912 VI 75/12	296
RG U.v.24.2.1916 Rep. VI 463/15	296
RG U.v.12.5.1919 Rep. VI 374/18	296
RG U.v.21.6.1923 Rep. VI 262/03	297
RG U.v.13.5.1929 VI 571/28	297
RG U.v.13.6.1939 I 93/38	298
RG U.v.24.2.1940 VI 156/39	299
BGH U.v.21.1.1958 VIII ZR 426/56	299
BGH U.v.25.4.1958 I ZR 97/59 (OLG Düsseldorf)	300
BGH U.v.15.5.1959 VI ZR 263/55 (OLG München)	300
KG U.v.10.2.1950 6 U 3787/49	301
OLG Düsseldorf U.v.16.10.1956 4 U 133/56	301
3.1.3. Zusammenfassung	302
3.2. Falschbehauptungen in Parteivorbringen gegenüber Gerichten	304
3.2.1. Allgemeines	304
3.2.2. Die einzelnen Entscheidungen	304
RG U.v.9.11.1914 Rep. VI 339/14	304
RG U.v.6.3.1940 VI 176/39	305
BGH U.v.14.11.1961 VI ZR 89/59 (Neustadt)	305
BGH U.v.24.11.1970 VI ZR 70/69 (OLG Karlsruhe)	306
BGH U.v.12.11.1972 VI ZR 102/71 (OLG Düsseldorf)	307

	Seite
OLG München U.v.28.10.1955 8 U 1648/55	308
ArbG Marburg U.v.10.4.1962 Ca 139/62	308
OLG Hamburg U.v.11.10.1968 11 U 14/68	309
OLG Karlsruhe U.v.24.1.1969 10 U 90/68	310
3.2.3. Zusammenfassung	310
3.3. Falschbehauptungen in Zeugenaussagen	312
3.3.1. Allgemeines	312
3.3.2. Die einzelnen Entscheidungen	312
RG U.v.23.10.1933 VI 204/33 (Berlin)	312
BGH U.v.13.7.1965 VI ZR 70/64 (Frankfurt/Kassel)	313
BGH U.v.3.12.1968 VI ZR 140/67 (KG)	313
OLG Hamburg U.v.25.7.1947 1 U 44/47	313
3.3.3. Zusammenfassung	314
4. Unrichtige Presseäußerungen	315
4.1. Allgemeines	315
4.2. Die einzelnen Entscheidungen	316
RG U.v.2.1.1905 Rep. VI 262/O3	316
RG U.v.11.12.1913 VI 383/13	316
RG U.v.2.3.1914 VI 354/13	317
RG U.v.6.12.1926 I 137/26 (KG)	318
RG U.v.12.12.1929 VI 200/1929	318
RG U.v.18.5.1932 IX 77/32 (Hamburg)	318
RG U.v.28.3.1933 II 182/32 (Berlin)	318
BGH U.v.20.3.1954 VI ZR 6/53	319
BGH U.v.11.5.1956 VI ZR 209/55 (OLG München)	319
BGH U.v.17.5.1960 VI ZR 90/59 (OLG Stuttgart)	320
BGH U.v.21.6.1966 VI ZR 266/64 (OLG Düsseldorf)	320
BGH U.v.25.4.1967 VI ZR 208/65 (OLG Karlsruhe)	321
BGH U.v.20.5.1969 VI ZR 256/67 (OLG München)	321
BGH U.v.14.1.1975 VI ZR 198/72; VI ZR 135/73	322
BGH U.v.1.2.1977 VI ZR 204/74 (OLG Köln)	322
OLG Stuttgart Beschl.v.11.4.1934 W 78/34	322
OLG Freiburg U.v.23.7.1951 2 U 41/51, 2 W 67/51	322
OLG München U.v.3.10.1957 6 U 1073/57	323
LG Hamburg U.v.3.3.1965 15 O 230/64	323

	Seite
OLG Hamburg U.v.20.4.1972 3 U 159/71	324
OLG München U.v.26.1.1976 21 U 5657/75	324
OLG Düsseldorf U.v.21.12.1977 15 U 159/77	325
4.3. Zusammenfassung	325
5. Mitteilungen an Verbandsmitglieder	328
5.1. Allgemeines	328
5.2. Die einzelnen Entscheidungen	329
RG U.v.30.5.1927 VI 861/26 (Dresden)	329
BGH U.v.9.11.1971 VI ZR 57/70 (Berlin)	329
BGH U.v.20.6.1978 VI ZR 66/77 (Düsseldorf)	329
OLG Hamm U.v.31.10.1903 VI Cs	331
OLG Königsberg U.v.10.7.1939 5 U 83/39	332
OLG München Beschl.v.4.8.1954 6 W 1238/54	332
OLG Celle U.v.25.11.1966 8 U 263/64	333
5.3. Zusammenfassung	333
III. Ergebnis der Untersuchung	335
 <u>4. K a p i t e l</u>	 341
Vorbemerkung	341
I. Die vorliegenden Entwürfe zur Neuregelung des § 824	341
1.1. Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschutzes von 1959 und der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensrechtlicher Vorschriften von 1967	341
1.2. Die beabsichtigten Änderungen in § 824 I	343
1.2.1. Die ausdrückliche Haftungserweiterung auf vor- sätzliche Falschbehauptungen	343
1.2.2. Die Haftung für herabsetzende Urteile	343
1.2.2.1. Der Begriff der Urteils	344
1.2.2.2. Die Kritik des Entwurfs	345
1.2.3. Die beabsichtigten Änderungen in § 824 II	347
1.2.3.1. Die dogmatische Einordnung des Instituts der Wahrnehmung berechtigter Interessen	347

	Seite
1.2.3.2. Die Beschränkung des Haftungsausschlusses auf die angemessene Wahrnehmung berech- tigter Interessen und die Anerkennung eines berechtigten öffentlichen Interesses	348
1.2.3.3. Das besondere Haftungsprivileg bei Urtei- len über eine Leistung oder ein Verhalten eines Dritten	349
1.2.3.4. Der Wegfall des Haftungsprivilegs gemäß § 824 II bei positiver Kenntnis d. Unwahrheit	350
1.3. Zusammenfassende Feststellungen zu den bisherigen Reformansätzen	353
2. Eigene Überlegung für eine Reform des § 824 in seiner geltenden Fassung	355
<u>Schlußwort</u>	362

A B K Ü R Z U N G S V E R Z E I C H N I S

a.A.	anderer Ansicht
aaO	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Band u. Seite)
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AfP	Archiv für Presserecht (Jahr u. Seite)
AG	Amtsgericht, Aktiengesellschaft
AK	Alternativkommentar zum BGB
allg.	allgemein
a.M.	anderer Meinung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
ArbG	Arbeitsgericht
ArchBR	Archiv Bürgerliches Recht (Band u. Seite)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht, Zeitschrift für die Arbeitsrechtspraxis (Jahr u. Seite)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter (Jahr u. Seite)
BB	Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft (Jahr u. Seite)
Bd	Band
BGH	Bundesgerichtshof, auch Entscheidungen in Zivilsachen (Band u. Seite)
BGHSt	Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Strafsachen (Band u. Seite)

BT	Besonderer Teil
BVerfG	Bundesverfassungsgericht, auch Entscheidung (Band u. Seite)
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb (Jahr u. Seite)
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung (Jahr u. Seite)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Jahr u. Seite)
DR	Deutsches Recht (Jahr u. Seite)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Jahr u. Seite)
DVB1	Deutsche Verwaltungsblätter (Jahr u. Seite)
E	Entwurf
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot (Band u. Seite)
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10.9.1897
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (Jahr u. Nr.)
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau (Jahr u. Seite)
JuS	Juristische Schulung (Jahr u. Seite)

JW	Juristische Wochenschrift (Jahr u. Seite)
JZ	Juristen-Zeitung (Jahr u. Seite)
KG	Kammergericht Berlin
KJ	Kritische Justiz (Jahr u. Seite)
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LM	Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring (Gesetzesstelle und Entscheidungsnummer, Nr ohne Gesetzesstelle bezieht sich auf die kommentierten Paragraphen)
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (Jahr u. Seite)
MA	Der Markenartikel (Jahr u. Seite)
MDR	Monatsschrift des Deutschen Rechts (Jahr u. Seite)
m.w.Hinw.	mit weiteren Hinweisen
m.w.Nachw.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweise
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr u. Seite)
Nr.	Nummer
o.	oben
OLG	Oberlandesgericht
OLG Rspr.	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Band und Seite)
R	Rückseite
RAG	Reichsarbeitsgericht
RdA	Recht der Arbeit (Jahr u. Seite)
RGRK	Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB
Rn	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
S.	Seite

Schulze	Rechtsprechung zum Urheberrecht, Entscheidungssammlungen mit Anmerkungen, herausgegeben von Erich Schulze
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten (Band u. Nr.)
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung (Jahr u. Seite)
SK	Systematischer Kommentar zum StGB
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
str.	streitig
u.	und, unten
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (Band u. Seite)
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 2.9.1909
v.	von
VersP	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung (Jahr u. Seite)
vgl.	vergleiche
WPM, WM	Zeitschrift für Wirtschaft und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen, Teil IV (Jahr u. Seite)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Jahr u. Seite)
z.B.	zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen (Jahr u. Seite)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (Jahr u. Seite)
ZPO	Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12.9.1950
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Jahr u. Seite)
zust.	zustimmend
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß (Band u. Seite)

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

- | | |
|--------------------------------------|---|
| Ahrens, Hans-Jürgen | Die Veröffentlichung vergleichbarer Werbeträgeranalysen
Diss. Köln 1973 |
| Alternativkommentare
(Bearbeiter) | Kommentar zum BGB Besonderes Schuldrecht
Braunschweig und Neuwied 1979 |
| Andresen, Boy-Jürgen | Warentest und Pressefreiheit
Diss. Tübingen 1973

Anmerkung zu LG Kempten U.v.23.11.1972 - 3 O 345/7
JZ 1973, 518 |
| Arndt, Adolf | Anmerkung zu LG Köln U.v.11.6.1958 - 4 O 79/58
NJW 1959, 389

Besprechung zu "Presse- und Meinungsfreiheit
nach dem Grundgesetz" von Franz Schneider
NJW 1963, 193

Umwelt und Recht
NJW 1964, 1310 |
| Ballerstedt, Kurt | Unternehmen und Wirtschaftsverfassung
JZ 1951, 486 |
| Bappert, Walter | Die Aufforderung zum Anzeigenboykott
AfP 1966, 589 |
| Bartelt, Fritz | Die zivilrechtliche Behandlung der ehr-
und kreditverletzenden Mitteilungen, die
zur Wahrnehmung berechtigter Interessen
dienen
Gruchot Beiträge 69, 437 |
| Bartelt, Christa/
Bloch, Klaus | Betrachtungen zur geplanten Neufassung
des § 824 I BGB
NJW 1960, 1434 |
| Baumbach/Hefermehl | Wettbewerbsrecht
12. Aufl. München 1979 |
| Baumfalk, Walter | Bildet die Wahrnehmung berechtigter In-
teressen (§ 193 StGB) einen Rechtferti-
gungsgrund auch im Zivilrecht?
Diss. Düsseldorf 1963 |
| Baumgärtel, Gottfried | Die Klage auf Vornahme, Widerruf oder
Unterlassung einer Prozeßhandlung und
einen bereits anhängigen Prozeß
Festschrift für Hans Schima zum 75. Ge-
burtstag
Wien 1969 |

- | | |
|-----------------------------|--|
| Baur, Fritz | Der Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB
AcP 160, 468 |
| Bettermann,
Karl, August | Die allgemeinen Gesetze als Schranken
der Pressefreiheit
JZ 1964, 601 |
| Biberfeld | Zur Auslegung des § 824 BGB
Gruchot Beiträge 42, 367 |
| Blaurock, Uwe | Die Schutzrechtverwarnung
Diss. Freiburg 1970 |
| Bofinger, Otto | Der vergleichende Warentest als Mei-
nungsäußerung im Sinne des Art. 5 GG
NJW 1965, 1833 |
| Bollack, Gert | Zur Problematik der Warenauswahl beim
Warentest
NJW 1963, 986

Die Haftung bei der Veröffentlichung von
Warentestergebnissen
MA 1968, 3 |
| Borck, Hans-Günther | Bestehen rechtliche Bedenken gegen die
Veröffentlichung sog. "Querschnitt-Tests"
durch Verbraucherorganisationen?
WRP 1959, 344 |
| Buchner, Herbert | Die Bedeutung des Rechts am keingerich-
teten und ausgeübten Gewerbebetrieb für
deliktsrechtlichen Untersuchungsausschuß
München 1971 |
| Burhenne, Lothar | Probleme zum Widerrufsanspruch
MDR 1956, 515 |
| v. Caemmerer,
Ernst | Wandlungen des Deliktsrechts, Hundert
Jahre Deutsches Rechtsleben
Festschrift zum Hundertjährigen Bestehen
des Deutschen Juristentages 1860 - 1960,
1960

Der privatrechtliche Persönlichkeitsschutz
nach deutschem Recht
Festschrift für Fritz v. Hippel zum 70.
Geburtstag
Tübingen 1967 |
| Callmann, Rudolf | Anmerkung zu RG U.v.27.11.1928 - 175/28 II
JW 1929, 1225 |
| Canaris,
Claus-Wilhelm | Besprechung zu "Aufopferung im Zivil-
recht" von Horst Konzen
JZ 1971, 399 |

- Coing, Helmut Das Grundrecht der Menschenwürde, der
strafrechtliche Schutz der Menschlichkeit
und das Persönlichkeitsrecht des bürger-
lichen Rechts
SJZ 1947, 642
- Anmerkung zu BGH U.v.25.5.1954 - I ZR 211/53
JZ 1954, 70
- Zur Entwicklung des zivilrechtlichen Per-
sönlichkeitsschutzes
JZ 1958, 558
- Ehrenschutz und Presserecht
1959
- Czajka, Dieter Pressefreiheit und öffentliche Aufgabe
der Presse
Stuttgart 1968
- Dagtolglou,
Prodomos Motiv der Pressekritik und Pressefreiheit
DÖV 1963, 636
- Dernburg, Heinrich Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte
des Deutschen Reiches und Preußens
3. Aufl. Halle 1906
- Der privatrechtliche Schutz der Ehre
JW 1905, 161
- Deutsch, Erwin Entwicklung und Entwicklungsfunktion
der Deliktstatbestände
JZ 1963, 385
- Anmerkung zu BGH U.v.2.7.1963 - VI ZR 251/62
JZ 1964, 510
- Anmerkung zu BGH U.v.13.10.1964 - VI ZR 130/63
JZ 1966, 27
- Anmerkung zu BGH U.v.25.4.1967 - VI ZR 208/65
JZ 1968, 232
- Abwertende Medienkritik
Festschrift für Ernst Klingenmüller
Karlsruhe, Aachen 1974
- Dreher/Tröndle Strafgesetzbuch
40. Aufl. München 1981
- Dürig, Günter Zum "Luth-Urteil" des Bundesverfassungs-
gerichts vom 15.1.1958
DOV 1958, 194

- | | |
|------------------------|---|
| Eberhardt, Wulf | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensrechtlicher Vorschriften
ZfV 1967, 484 |
| Enneccerus/
Lehmann | Recht der Schuldverhältnisse
15. Aufl. Köln 1957 |
| Erdsiek, Gerhard | Umwelt und Recht
NJW 1958, 1719 |
| | Die Pressefreiheit in der Rechtsprechung
Festschrift für Hans Carl Nipperdey
Band I 1965 |
| | Unvollkommenheiten des zivilrechtlichen
Ehrenschatzes
NJW 1966, 1385 |
| | Wahrnehmung berechtigter Interessen ein
Rechtfertigungsgrund?
JZ 1969, 311 |
| Erman
(Bearbeiter) | Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetz-
buch
7. Aufl. Bielefeld 1981 |
| Eser, Albin | Wahrnehmung berechtigter Interessen als
allgemeiner Rechtfertigungsgrund
Tübingen 1969 |
| Esser, Josef | Schuldrecht Besonderer Teil
4. Aufl. Karlsruhe 1971 |
| Esner/Weyers | Schuldrecht Besonderer Teil
5. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1977 |
| Ettner, H. | Die Abwehr betriebsschädigender
Publikationen
DB 1963, 367 |
| v. Falck, Kurt | Anmerkung zu BGH U.v.3.12.1968 - VI ZR 140/67
GRUR 1969, 239 |
| | Anmerkung zu BGH U.v.27.4.1971 - VI ZR 171/69
GRUR 1971, 418 |
| | Anmerkung zu BGH U.v.9.7.1974 - VI ZR 112/73
GRUR 1975, 39 |
| Fechner, Erich | Wirtschaftliche Interessen und das Recht
der freien Meinungsäußerung zugunsten
des Allgemeinwohls (insbesondere in Fragen
der Volksgesundheit)
JZ 1967, 457 |

- Fikentscher, Wolfgang Das Recht am Gewerbebetrieb (Unternehmen) als "sonstiges Recht" im Sinne des § 823 I BGB in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs
Festgabe für Heinrich Kronstein
Karlsruhe 1967
- Schuldrecht
6. Aufl. München 1976
- Fischötter, Werner Anmerkung zu BGH U.v.21.6.1966 - VI ZR 261/64
GRUR 1966, 697
- Friesenhahn, Ernst Die Pressefreiheit, ein Grundrechtssystem des Grundgesetzes
Festschrift für Otto Kunze zum 65. Geburtstag 1969
- Fritze, Ulrich Zur Haftung des Informanten für Presseveröffentlichungen GRUR 1967, 576
- Wettbewerb und Grundrecht der freien Meinungsäußerung
NJW 1968, 2358
- Fuhrmann, Hans Die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Presse - BGHSt 18, 182
JuS 1970, 70
- v. Gamm,
Otto-Friedrich Frh. Zur praktischen Anwendung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
NJW 1955, 1826
- Persönlichkeits- und Ehrverletzungen durch Massenmedien
1. Aufl. 1969
- Persönlichkeitsschutz und Massenmedien - Neuere Entwicklungen der Rechtsprechung
NJW 1979, 513
- Gehrhardt, Erwin Anmerkung zu LG Hamburg U.v.8.1.1973 - 74 O 565/72
AfP 1973, 444
- Georgiades,
Apostolos Die Anspruchskonkurrenz im Zivilrecht und Zivilprozeßrecht
München 1963
- Gieseke, Paul Recht am Unternehmen und Schutz des Unternehmens
GRUR 1950, 298

- Giesen, Dieter Anmerkung zu BGH U.v.26.1.1971 - VI ZR 95/70
NJW 1971, 801
- Graßmann, Günter Der Warenvergleich durch Verbraucher-
verbände
Diss. München 1964
- Harmsen, Heinz Anmerkung zu BGH U.v.18.6.1974 - VI ZR 16/73
GRUR 1975, 211
- Hartung, Fritz Irrtum über "negative Tatumstände"
NJW 1951, 209
- Hefermehl, Wolfgang Anmerkung zu OLG Düsseldorf U.v.3.3.1953
4 U 364/52
WuW 1953, 234
- Heile, Ernst Über die Grenzen des negatorischen
Ehrenschatzes
NJW 1958, 1524
- Der Schutz der Persönlichkeit, der Ehre
und des wirtschaftlichen Rufes
2. Aufl. 1959
- Die Rechtswidrigkeit der ehrenrührigen
Behauptung
NJW 1961, 1896
- Anmerkung zu BGH (Fernsehansagerin) und
zu BGH, U.v.5.3.1963 - VI 7 R 61/62
NJW 1963, 1404
- Die Unwahrheit und die Nichterweislichkeit
der ehrenrührigen Behauptung
NJW 1964, 841
- Hirsch, Hans Joachim Ehre und Beleidigung
Karlsruhe 1967
- Hoffmann, Wolfgang Beweislast und Rechtfertigung bei ehrver-
letzenden Behauptungen im politischen Bereich
NJW 1966, 1200
- Huber, Hans Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit
Gutachten Bonn 1960
- Hubmann, Heinrich Der Anspruch auf Widerruf ehrverletzender
Pressedarstellungen - BGH NJW 1961, 1913
JuS 1963, 98
- Anmerkung zu BGH U.v.5.6.1962 - IV ZR 236/61
JZ 1963, 131
- Das Recht am Unternehmen
ZHR 117, 41
- Das Persönlichkeitsrecht
 (1963) 1967

Isay, Hermann	Die Verurteilung zum Widerruf GRUR 1933, 1
Jauernig, Ottmar	Bürgerliches Gesetzbuch 2. Aufl. 1981
Johannes, Hartmut	Zum Widerruf ehrenrühriger Behauptungen JZ 1964, 317
Katzenberger, Paul	Recht am Unternehmen und unlauterer Wettbewerb Diss. Köln-Berlin 1967
Klaka, Rainer	Anmerkung zu BGH U.v.28.1.1969 - VI ZR 232/67 GRUR 1969, 370 Ehrverletzende Äußerungen in Zivilprozessen GRUR 1973, 515
Kleine	Anmerkung zu BGH U.v.25.4.1967 - VI ZR 208/65 GRUR 1967, 542
Klette, Manfred	Anmerkung zu BGH U.v.1.2.1977 - VI ZR 204/74 AfP 1978, 36
Klingsporn, Burkhard	Betrachtungen zur geplanten Neufassung des § 824 Abs. 1 BGB NJW 1960, 1435
Koebel, Ulrich	Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Tagespresse NJW 1950, 673 Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes JZ 1959, 513 Der Schutz der gewerblichen und beruflichen Betätigung gegen schädigende, nicht wett- bewerbliche Äußerungen JZ 1960, 433
v. Köller, Karsten	Meinungsfreiheit und unternehmensschädigende Äußerung Berlin 1971
Kötz, Hein	Deliktsrecht Frankfurt 1976
Kommentar der Reichsgerichtsräte (Bearbeiter)	Zum Bürgerlichen Gesetzbuch 11. Aufl. Berlin 1960
Kreß, Hugo	Lehrbuch des besonderen Schuldrechts Berlin 1934

- | | |
|---|--|
| Kübler, Friedrich | Öffentliche Kritik an gewerblichen Erzeugnissen und beruflichen Leistungen
AcP 172, 177 |
| | Der Referentenentwurf für ein neues Schadensersatzrecht und die zivilrechtliche Haftung der Presse
JZ 1968, 542 |
| | Die Schadenshaftung der Massenmedien
1974, 68 ff. |
| Kübler, Friedrich/
Assmann, Heinz-Dieter | Testhaftung und Testwertung
ZHR 1978, 413 |
| Küchenhoff, Günther | Persönlichkeitsschutz kraft Menschenwürde
Festschrift zum 65. Geburtstag für Willi Geiger
Tübingen 1974 |
| Küster, Otto | Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit
Karlsruhe 1960 |
| Kuhlenbeck, Ludwig | Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Leipzig 1898 |
| Lackner, Karl | Strafgesetzbuch
14. Aufl. 1981 |
| Larenz, Karl | Das "allgemeine Persönlichkeitsrecht" im
Recht der unerlaubten Handlungen
NJW 1955, 521 |
| | Der Persönlichkeitsschutz - Eine Forderung
an den Gesetzgeber
Bulletin des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung N. 117, 1959 |
| | Methodische Aspekte der "Güterabwägung"
Festschrift für Ernst Klingmüller
Karlsruhe, Aachen 1974 |
| | Lehrbuch des Schuldrechts
12. Aufl. München 1979/81 |
| Lehmann, Heinrich | Anmerkung zu RG U.v.12.5.1919 - Rep VI 374/18
JW 1919, 721 |
| Leinveber, Gerhard | Grundfragen des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes
GRUR 1960, 17 |
| Leipziger Kommentar
(Bearbeiter) | Strafgesetzbuch
9. Aufl. 1974 |
| Leisner, Walter | Begriffliche Grenzen verfassungsrechtlicher
Meinungsfreiheit
UFITA 37, 129 |

Lemhöfer, Bernt	Viel Licht, mancher Schatten VersR 1967, 1126
Leonhard, Franz	Besonderes Schuldrecht des BGB München, Leipzig 1931
Leßmann, Herbert	Persönlichkeitsschutz juristischer Personen AcP 170, 266 Freie Vereinsbetätigung konkurrierender Idealvereine NJW 1970, 1528
Lingenberg, Joachim	Kreditschutzlisten als unzulässiger Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Schuldners NJW 1954, 449
v. Liszt, Franz	Die Deliktobligationen Berlin 1898
Löhr, Dieter	Anmerkung zu BGH U.v.9.12.1975 - VI ZR 157/73 AfP 1976, 36
Löffler, Martin	Presserecht 2. Aufl. 1968/69 Boykott aus ideologischen Gründen, insbesondere gegenüber Presseorganen - Bericht von der 33. Tagung des Studienkreises für Presse- recht und Pressefreiheit JZ 1973, 565 Aktuelle Probleme des Ehrenschatzes im Presse- und Rundfunkbereich NJW 1979, 2139
Löffler/Ricker	Handbuch des Presserechts 3. Aufl. 1978
Mailmann, Walter	Pressepflichten und öffentliche Aufgabe der Presse JZ 1966, 625
Mangoldt/Klein	Das Bonner Grundgesetz 2. Aufl. 1966
Maunz/Dürig/Herzog	Das Grundgesetz
Maurach/Schroeder	Strafrecht Besonderer Teil 6. Aufl. 1972
Medicus, Dieter	Bürgerliches Recht 8. Aufl. Köln 1978
Merten, Delev	Kein Haftungsprivileg für Demonstrationsschäden AfP 1973, 354

- Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch
(Bearbeiter) München 1980
- Müllereisert , Die Ehre im deutschen Privatrecht
F. Arthur Berlin 1931
- Anmerkung zu RG U.v.23.10.1933 - VI 204/33
 RG JW 1934, 408
- Mugdan, B. Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen
 Gesetzbuch
 Band II Das Recht der Schuldverhältnisse
 1899
- Motive zu den Entwürfen eines Bürgerlichen Gesetz-
 buches für das Deutsche Reich
 Band II Recht der Schuldverhältnisse
 Amtliche Ausgabe 1888
- Nahme, Hans-Dieter Pressefreiheit und Wettbewerb
 GRUR 1964, 484
- Umwalt und Recht - Kritik der Ktitik am
 Warentest
 NJW 1965, 1848
- Neumann, Zum Entwurf eines Gesetzes über den zivil-
Hans-Wolfgang rechtlichen Persönlichkeitsschutz
 UFITA 30, 82
- Neumann-Duesberg, Presseberichterstattung, Presseurheberrecht
Horst und Nachrichtenschutz
 Munster 1949
- Keine Wahrnehmung berechtigter Interessen
 durch die Presse bis Mißbrauch der Pressefreiheit
 JR 1957, 85
- Ehrenrecht und Presserecht
 NJW 1960, 749
- Kodifizierung des privatrechtlichen Persön-
 lichkeitsschutzes im BGB
 JZ 1961, 252
- Anmerkung zu BGH U.v.24.10.1961 - VI ZR 204/60
 Schulze BGH 147, 11
- Zur Rechtswidrigkeit von Presseäußerungen
 WM 1967, 890
- Einschränkung des Geltungsbereiches des
 § 824 durch die Meinungs- und Informa-
 tionsfreiheit
 NJW 1968, 81

- Nipperdey, Hans Carl Anmerkung zu RG U.v.2.7.1932 - 164/32 IX
JW 1932, 3608

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht
UFITA 30, 1

Boycott und freie Meinungsäußerung
DVB1 1958, 445

Tatbestandsaufbau Systematik der deliktischen
Grundtatbestände
NJW 1967, 1985
- Nüssgens, Karl Anmerkung zu BGH U.v.20.6.1972 - VI ZR 26/71
LM Nr 16 zu § 824

Im Spannungsfeld zwischen Erweiterung und
Begrenzung der Haftung (Entwicklungslinien
in der Rechtsprechung des VI. Zivilsenats)
Festschrift 25 Jahre Bundesgerichtshof 1975
- Oertmann, Paul Anmerkung zu RG U.v.23.6.1921 141/21
JW 1921, 1530
- Ohl, Albert Der Rechtsschutz gegenüber unberechtigter
Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte
GRUR 1966, 172
- Pärn, Franziskus Tatsachenmitteilung und Tatsachenbehauptung -
Zur Naturalrestitution beim Rechtsschutz
der Persönlichkeit
NJW 1979, 2544
- Palandt, Otto
(Bearbeiter) Bürgerliches Gesetzbuch
41. Aufl. 1982
- Planck Bürgerliches Gesetzbuch
3. Aufl. Berlin 1907
- Preisendanz, Holger Strafgesetzbuch
29. Aufl. 1975
- Preusche, Rainer Unternehmensschutz und Haftungsbeschrän-
kungen im Deliktsrecht
Berlin 1974
- Protokolle der Kommission für die zweite Lesung der
Entwürfe des Bürgerlichen Gesetzbuches
Band II Recht der Schuldverhältnisse 1898
- Puttfarcken, Carsten Der Schutz des eingerichteten und ausge-
übten Gewerbebetriebs bei freien Berufen
GRUR 1962, 500
- Raiser, Ludwig Wirtschaftsverfassung als Rechtsproblem
Festschrift für Julius v. Gierke
Göttingen, Berlin 1948

- Rasehorn, Theo Zum Persönlichkeitsschutz im Zivilrecht
bei politischen Auseinandersetzungen
JZ 1972, 672
- Rehbinder, Manfred Die öffentliche Aufgabe und rechtliche
Verantwortlichkeit der Presse
Berlin 1962
- Grenzen der Meinungs- und Pressefreiheit
NJW 1962, 2140
- Reimer, Dietrich Anmerkung zu BGH U.v.20.12.1967 - Ib ZR 127/65
GRUR 1968, 317
- Anmerkung zu BGH U.v.30.5.1974 - VI ZR 174/72
GRUR 1975, 89
- Reimer, Eduard Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht
Systematischer Kommentar 2. Band
4. Aufl. 1972
- Reinhardt, Rudolf Anmerkung zu BVerfG U.v.15.1.1958 - 1 BvR 400/57
Schulze BVerfG 1, 35
- Zivilrechtlicher Schutz des Ansehens und
berechtigte Interessenwahrung
Festschrift zum 70. Geburtstag für Heinrich Lange
München 1970
- Reinicke Anmerkung zu BGH U.v.5.6.1962 - VI ZR 236/61
MDR 1962, 977
- v. Richthofen,
Hermann, Frh. Zulässigkeit und Schranken vergleichender
Warentests zur Verbraucheraufklärung
Diss. Köln 1963
- Ridder, Helmut Meinungsfreiheit
Die Grundrechte, 2. Band 1934
- Anmerkung zu BVerfG Beschluß v.25.1.1961 -
1 BvR 9/57
JZ 1961, 537
- Rinck, Gerd Warenvergleich durch Verbraucherverbände
BB 1960, 949
- Organisation und Auswertung von Warentests
BB 1963, 1027
- Ritter, Falko L. Zum Widerruf einer Tatsachenbehauptung
ZZP 84, 163
- Roeder, Hermann Der systematische Standort der "Wahrnehmung
berechtigter Interessen im Spiegel der
Strafrechtsreform
Festschrift zum 70. Geburtstag für Ernst Heinitz
Berlin 1972

- Rötelsmann, Wilhelm Anmerkung zu BGH U.v.19.9.1968 - VI ZR 259/60
NJW 1962, 736
- Rosenthal, Alfred Anmerkung zu RG U.v.23.6.1921 141/21 VI
JW 1921, 1530

Anmerkung zu RG U.v.21.2.1925 - 466/24 IV
JW 1925, 1393
- Rosenthal/Bohnenberg Bürgerliches Gesetzbuch
15. Aufl. 1965
- Rotering Schadensersatzverbindlichkeit und Strafe
Archiv bürgerliches Recht 33, 45
- Roth-Shilow, Klaus Die Ausgleichsfunktion des Art. 19 Abs. 2 GG
zwischen Pressefreiheit und Ehrenschtz
NJW 1963, 1860
- Rother, Werner Haftungsbeschränkung im Schadensrecht
1965
- Säcker, Franz-Jürgen Wahrnehmung legitimer und politischer
Interessen und Deliktsrecht
ZRP 1969, 60
- Schaffstein, Friedrich Der Irrtum bei der Wahrnehmung berech-
tigter Interessen
NJW 1951, 691
- Schippel, Helmut Das Recht am eingerichteten und ausgeübten
Gewerbebetrieb
München 1956
- Schlechtriem, Peter Inhalt und systematischer Standort des
allgemeinen Persönlichkeitsrechts
DRiZ 1975, 65
- Schlosser, Peter Zur Beweislast im System des zivilrecht-
lichen Ehrenschtzes
JZ 1963, 309
- Schmidt, Eike Wahrnehmung berechtigter Interessen ein
Rechtfertigungsgrund?
JZ 1970, 8
- Schmidt-Bleibtreu/
Klein Kommentar zum Grundgesetz
3. Aufl. Bonn 1967
- Schmitz,
Karl Heinrich Die zivilrechtliche Haftung für ehrverletzende
Äußerungen, die zur Wahrnehmung berech-
tigter Interessen gemacht werden
MDR 1959, 891
- Schneider, Egon Der Widerruf von Werturteilen
MDR 1978, 613

Schönke/Schröder (Bearbeiter)	Strafgesetzbuch 20. Aufl. 1980
Scholler, Heinrich	Die Freiheit der Meinungsäußerung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts BayVBl 1968, 41
Schramm, Carl	Das allgemeine Persönlichkeitsrecht - Zum Bundesbahn-Amtmann - Urteil des Bundesgerichtshofes GRUR 1972, 348
Schultz, Dietrich	Vergleichender Warentest und Recht am ein- gerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb NJW 1963, 1801
Schwerdtner, Peter	Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz JuS 1978, 289
Scriba, Bodo	Anwendungsbereich und Konkretisierung des deliktsrechtlichen Unternehmensschutzes aus § 823 Abs. 1 BGB Diss. München 1970
Seelbach, Annelen	Die Wahrnehmung berechtigter Interessen im Rahmen einer Klage auf Widerruf ehren- rühriger Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten Diss. Köln 1969
Seibert, Klaus	Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen MDR 1951, 709
Simitis, Konstantin	Diskussion zu den Referaten Kübler und Schicker AcP 1972, 235
Simon, Jürgen	Anmerkung zu BGH U.v.20.6.1978 - VI ZR 66/77 NJW 1979, 265
Sobieraj, Ingo	Der Schutz der beruflichen Betätigung, Persönlichkeitsrecht und Beruf Diss. Köln 1960
Sorgel/Siebert (Bearbeiter)	Bürgerliches Gesetzbuch 10. Aufl. Stuttgart 1969
Staudinger (Bearbeiter)	Kommentar zum BGB 10./11. Aufl. 1975
Steffen, Erich	Wahrheit und Wertung in der Pressekritik II AfP 1979, 284
Systematischer Kommentar (Bearbeiter)	zum Strafgesetzbuch Bonn, Göttingen und Kiel 1975
Tilmann, Winfried	Haftungsbeschränkung im Äußerungsdeliktsrecht NJW 1958, 758

- | | |
|---------------------|--|
| Traeger, Ludwig | Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht
Marburg 1904 |
| Uhlitz, Otto | Politischer Kampf und Ehrenschtz
NJW 1967, 129 |
| Ulmer, Eugen | Anmerkung zu RG U.v.18.5.1932 - 77/32 IX
RG JW 1932, 3060

Anmerkung zu BGH U.v.5.3.1963 - VI ZR 55/62
GRUR 1963, 493 |
| Ulmer/Reimer | Das Recht des unlauteren Wettbewerbs in den
Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft
Band III Deutschland
München 1960 |
| Völp, Fromut | Vergleichende Warentests
WRP 1963, 109 |
| Wacke, Gerhard | Werbeaussagen als Meinungsäußerungen
Festschrift zum 80. Geburtstag für Friedrich Schade
Hamburg 1966 |
| Walchshöfer, Alfred | Ehrverletzende Äußerungen in Schriftsätzen
MDR 1975, 11 |
| Weitnauer, Hermann | Bedenken gegen den Entwurf des Persönlich-
keits- und Ehrenschtzgesetzes
UFITA 31, 219

Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit
NJW 1959, 313

Der unbegründete Konkursantrag und das
Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb
DB 1962, 461

Anmerkung zu BGH U.v.14.11.1961 - VI ZR 89/59
JZ 1962, 489

Schadensersatz aus unberechtigter Ver-
fahrenseinleitung
AcP 170, 437

Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit
DB 1976, 1365, 1413 |
| Wenzel, Karl Egbert | Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen
JZ 1968, 2353

Empfiehl es sich, § 824 I BGB in Anlehnung
an den heutigen Stand der Rechtsprechung zum
Eingriff in den Gewerbebetrieb und zum Per-
sönlichkeitsrecht neu zu fassen?
GRUR 1970, 278 |

- Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung
1. Aufl. Stuttgart 1967
2. Aufl. Stuttgart 1979
- Wahrheit und Wertung in der Pressekritik
AfP 1979, 276
- Werner, Alfred Zur Frage der Ersatzpflicht für Schädigung
in der Ausübung freier Berufe
NJW 1957, 618
- Anmerkung zu BGH U.v.18.3.1959 - VI ZR 182/58
JR 1959, 382
- Westermann, Harry Der Anspruch auf Rücknahme ehrenkränken-
der, in Wahrnehmung berechtigter Interes-
sen aufgestellter Behauptungen
JZ 1960, 692
- Weick, Günter Der Boykott zur Verfolgung nichtwirtschaft-
licher Interessen
Frankfurt 1971
- Wiedemann, Herbert Subjektives Recht und sozialer Besitzstand
nach dem KSchG
RdA 1961, 1
- Besprechung von "Ehrenschatz und Arbeits-
verhältnis" von Hans Galperin
RdA 1966, 476
- Anmerkung zu BGH U.v.15.11.1966 - VI ZR 65/65
JR 1967, 380
- Wiemann, Ulrich Der Deliktsschutz des Unternehmens im
deutschen und französischen Recht
Diss. München 1970
- Wiethölter, Rudolf Zur politischen Funktion des Rechts am ein-
gerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
KJ 1970, 121
- Will, Michael R. Warentest und Wertung
Diss. Heidelberg 1968
- Windolph, Albert Das "berechtigte Interesse" bei der kauf-
männischen Auskunftserteilung
NJW 1959, 1166
- Wolf, Ernst Das Recht am eingerichteten und ausgeüb-
ten Gewerbebetrieb
Festschrift für Fritz von Hippel 1967
- Wronka, Georg Persönlichkeitsrecht juristischer Personen
WRP 1975, 333
- Zippelius, Reinhold Über die Wahrheit von Werturteilen
Festgabe für Theodor Maunz

V o r b e m e r k u n g

§ 824¹⁾ ist die einzige Vorschrift des BGB, die sich speziell mit "Äußerungen"²⁾ befaßt. Dabei regelt § 824 nur einen Teilbereich des Äußerungsrechts³⁾, nämlich die Problematik der Behauptung unrichtiger Tatsachen. Diese spärliche und lückenhafte Behandlung des Äußerungsrechts⁴⁾ im BGB beweist, wie wenig Bedeutung der historische Gesetzgeber diesem Rechtsgebiet beigemessen hat.

Seit 1900 haben sich aufgrund der technischen Entwicklung die gesellschaftlichen Verhältnisse grundlegend verändert. Nicht nur die Zahl der Zeitungen hat sich allein in der Bundesrepublik gegenüber der des Deutschen Reiches mehr als verdoppelt⁵⁾, neue Massenmedien⁶⁾ wie Rundfunk, Film und Fernsehen mit ihren enormen Breitenwirkungen sind dazugekommen⁷⁾.

Neben dieser quantitativen Zunahme ist seit dem Inkrafttreten des BGB aber auch ein gewandeltes Verständnis der Rechtsprechung gegenüber der Presse zu verzeichnen.

1) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB;

2) Im folgenden Text soll diese Bezeichnung mit der h. M. als Oberbegriff für Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen verstanden werden;

3) Dieser Ausdruck hat sich allgemein eingebürgert, vgl. z. B. Pärn NJW 1973, 2544; Wenzel 2. Aufl. Rn O.14;

4) Daneben sind auch noch weitere Bestimmungen des BGB, wie sich noch zeigen wird, von großer Bedeutung. Das gilt insbes. für die Bestimmungen der §§ 823 I, 823 II und 826;

5) Vgl. Wenzel GRUR 1970, 278 (286);

6) Nach v. Gamm S. 1 handelt es sich hierbei nicht um einen Rechtsbegriff, sondern nur um eine Sammelbezeichnung für die sich an die "breite Masse" wendenden Mittel zur Verbreitung und Weitergabe von Geistesgut;

7) Die Zahl der innerhalb des Deutschen Reiches erteilten Hörfunkgenehmigungen betrug 1930 3 Mio, 1940 13,7 Mio und 1970 in der Bundesrepublik 20 Mio. Inzwischen ist die Zahl weiter gestiegen. Die Zahl der erteilten Fernsehgenehmigungen ist allein von 12.000 im Jahr 1954 auf 15,5 Mio im Jahr 1969 emporgeschnellt, Wenzel GRUR 1970, 278 (286);

Den Nachrichtenmedien kommt im demokratischen Rechtsstaat eine nicht hoch genug einzuschätzende Bedeutung zu, die von der Verfassung ausdrücklich anerkannt ist (Art. 5 I GG). Journalismus beschränkt sich nicht auf die reine Berichterstattung, vielmehr gehört es auch zu seinen Aufgaben, bestehende Mißstände aufzuzeigen, Kritik zu üben und meinungsbildend zu wirken ¹⁾.

In der großen Zahl und Bedeutung der Nachrichtenmedien und in dem besonderen Schutz, den die Verfassung ihnen einräumt, manifestiert sich die Abhängigkeit einer technisch hochentwickelten Gesellschaft von Information, auf die der einzelne Bürger angesichts immer komplizierter werdender Zusammenhänge zunehmend angewiesen ist. Im gleichen Ausmaß nimmt umgekehrt die Möglichkeit des einzelnen ab, die Richtigkeit der Nachricht von sich aus kritisch zu überprüfen ²⁾.

Parallel dazu ist auf dem gewerblichen Sektor eine wachsende Bereitschaft der Konsumenten zu verzeichnen, Kaufentschlüsse nach Testergebnissen, Fernsehberichten, Zeitungsveröffentlichungen und ähnlichem auszurichten ³⁾.

Schließlich werden durch den heute möglichen praktischen

1) Die Nachrichtenmedien sehen sich wegen dieser ihrer besonderen Aufgabenstellung häufiger als andere Rechtsträger veranlaßt, in fremde Rechtspositionen einzugreifen. Das Presserecht muß diesem Phänomen Rechnung tragen, s. dazu u. S. 315 ff.;

2) Nicht ohne Grund ist daher von dem "unvorstellbaren Schädigungspotential" der Massenmedien gesprochen worden, Wenzel GRUR 1970, 278 (286) m. Hinw. auf Oftinger, Festschrift für Friedrich Liszt 1957, 120. Wenzel GRUR 1968, 626 (627) verweist als Beispiel darauf, daß der mit dem medizinischen Präparat "Contergan" erzielte Umsatz entsprechend einer im Spiegel enthaltenen Mitteilung innerhalb eines Monats von 1,1 Mio. DM auf knapp 600.000,— DM zurückgegangen war, nachdem der Spiegel über Nervenschäden durch "Contergan" erstmals öffentlich berichtet hatte;

3) Andresen S. 34 f.; denn dem einzelnen Verbraucher wird es häufig an der erforderlichen Marktübersicht fehlen, vgl. dazu ausführlich Andresen S. 7 ff.;

Einsatz elektronischer Datenträger in großem Umfang die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Bürgers in einem bisher nicht gekannten Ausmaß erfassbar¹⁾. Der Schutz persönlicher Daten ist zu einer vordringlichen Aufgabe geworden²⁾.

Die Gefahr, durch eine Falschbehauptung in persönlicher und vor allem wirtschaftlicher Beziehung beeinträchtigt zu werden, hat angesichts der modernen technischen Kommunikationsmittel erheblich zugenommen. Gleichwohl scheint die praktische Bedeutung des § 824 gering zu sein, gemessen an der Zahl höchstrichterlicher Entscheidungen, die zu § 824 ergangen sind³⁾.

Dies ist an sich verwunderlich, da § 824 seinem Wortlaut nach nicht auf ehrverletzende Äußerungen beschränkt ist⁴⁾, sondern jede abträgliche Mitteilung mit schädigenden Folgen für den Betroffenen erfaßt. Außerdem umfaßt die Bestimmung auch die fahrlässige Begehungsform. Schließlich setzt § 824 nicht die Verletzung eines subjektiven Rechts voraus, sondern schützt vor Vermögensschäden schlechthin⁵⁾.

Vergegenwärtigt man sich die Flut von Urteilen, die auf dem Gebiet des Äußerungsrechts ergangen sind, so entsteht der Eindruck, daß sich die Bestimmung des § 823 zu der

1) Die elektronische Datenspeicherung ist in der Lage, bisher getrennt gesammelte Einzelangaben zusammenzufassen und dadurch ein fast lückenloses Bild des Betroffenen zu zeichnen:

2) Die dabei angesprochene Problematik geht freilich über das Äußerungsrecht hinaus und wurde vom Gesetzgeber für so bedeutsam erachtet, um den Schutz des Betroffenen gesetzlich zu verankern. Es handelte sich dabei um das Gesetz zum Schutze vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz - BDSG) vom 27.1.1977 BGBl I 201, in welchem erstmals die Berichtigung, Sperrung und das Löschen von Daten gesetzlich geregelt wurde (§§ 14, 27, 35 BDSG);

3) Die Sammlung Lindenmaier-Möhring (LM) umfaßt derzeit 21 Entscheidungen zu § 824;

4) S. u. S. 86 ff.

5) S. u. S. 63 Fn 1;

zentralen Vorschrift des Äußerungsrechts entwickelt hat. Der BGH hat, unterstützt durch die Rechtswissenschaft, auf der Grundlage des § 823 I einige Grundsätze von großer praktischer Bedeutung entwickelt¹⁾. In diesen richtungsweisen- den Entscheidungen blieb § 824 meist unerwähnt oder für das konkrete Entscheidungsergebnis ohne ausschlaggebende Bedeutung. Das praktische und theoretische Gewicht des § 824 scheint demnach sehr begrenzt zu sein und dem histo- rischen Gesetzgeber, der sich bei der Regelung des Äußerungs- rechts große Zurückhaltung auferlegt hat²⁾, recht zu geben.³⁾

Die vorliegende Arbeit will der Frage nachgehen, ob dieser Eindruck zutreffend ist. Es wird daher zunächst zu untersu- chen sein, welche Überlegungen des Gesetzgebers bei der Entstehung des § 824 maßgebend waren⁴⁾ und welche Fallgrup- pen mit dieser Bestimmung geregelt werden sollten. Sodann wird die seit dem Inkrafttreten ergangene Rechtsprechung geprüft und auf Fallgruppen untersucht⁵⁾. Dabei werden sich wiederkehrende Fallmuster feststellen lassen, die nur anhand von § 824 befriedigend gelöst werden können⁶⁾. Schließlich wird nach der Bedeutung des § 824 für eine zukünftige Gesetzgebung zu fragen⁷⁾ und daneben auch zu den bereits unternommenen Versuchen Stellung zu nehmen sein, die bisherige Rechtsprechung des BGH gesetzlich zu verankern.

1) S. u. S. 102 ff. und 123 ff.;

2) In jüngster Zeit ist jedoch eine gegenläufige Tendenz zu verzeichnen, die einige Autoren zu der Feststellung veranlaßt hat, § 824 habe sich zu der Hauptschadensersatz- norm bei der Beeinträchtigung gewerblicher Belange entwickelt, Deutsch JZ 1964, 509 (510); Neumann-Duesberg NJW 1968, 81; Wenzel 2. Aufl. Rn 3.175; vgl. näher S. 248 ff.;

3) S. u. S. 8 ff.;

4) S. u. S. 5 ff.;

5) S. u. S. 154 ff.;

6) S. u. S. 248 ff.;

7) S. u. S. 341 ff.;

1. K a p i t e l

Die Entstehungsgeschichte

Die Entstehung der Bestimmung verdeutlicht, daß der historische Gesetzgeber § 824 als eine Bestimmung zum Schutz der Ehre erachtete ¹⁾.

Vor Inkrafttreten des BGB gab es einen zivilrechtlichen Ehrenschatz wegen Abschaffung der actio iniuriam aestimatoria ²⁾ durch § 11 EGStPO von 1879 im eigentlichen Sinne nicht ³⁾. An die Stelle der zivilrechtlichen Sicherung, wie sie vom Gemeinen Recht entwickelt worden war, war der strafrechtliche Schutz nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches von 1870 ⁴⁾ getreten. Deshalb mußte der in seiner Ehre Gekränkte seinen Anspruch auf Ehrenerklärung, Widerruf und Abbitte sowie auf Leistung einer Geldsumme ⁵⁾ vor den Strafgerichten geltend machen ⁷⁾. Die Zivilgerichte waren dagegen zuständig, wenn der Beleidigte den durch die Ehrenkränkung erlittenen Ver-

1) Diese Meinung wird vorwiegend auch im älteren Schrifttum vertreten, z.B. Dernburg Bd. II S. 632; Traeger § 207; vgl. auch RG 51, 369 (375);

2) Vgl. hierzu Löwisch S. 135 f.;

3) Vgl. dazu Coing, Ehrenschatz und Presserecht S. 5 f.; Kühlenbeck S. 145 f.;

4) Coing aaO. S. 5, OLG Hamburg SeuffArch 51 Nr 179, S. 280; Erdsiek JZ 1969, 311 (312);

5) Dieser Rechtsbehelf hatte den Charakter einer Geldstrafe und war nicht gerichtet auf Wiedergutmachung des Vermögensschadens, vgl. OLG Hamburg SeuffArch 51 Nr 179, S. 280;

6) Motive S. 750;

mögensschaden ersetzt haben wollte¹⁾.

Geistesgeschichtlich lag diesem Rechtszustand die Auffassung zugrunde, daß dem Zivilrecht nur die Durchsetzung von Vermögensinteressen zufalle, der Schutz der Persönlichkeitsgüter, insbesondere die Bewahrung vor Ehrverletzungen, dagegen Aufgabe des Strafrechts sei.

Das änderten die Entwürfe insofern, als nunmehr wieder ein zivilrechtlicher Ehrenschatz aufgebaut wurde, wenn auch beschränkt auf Ersatz des Vermögensschadens.

Dem Gesetzgeber eröffneten sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten für eine zivilrechtliche Ehrenschatzregelung. Denkbar war, die Ehre in den Katalog der nach § 823 I geschützten absoluten Rechte aufzunehmen oder die Geltung der damals bereits bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 185 ff. StGB auf das Zivilrecht zu erstrecken.

Tatsächlich hatte der Erste Entwurf von 1888 den Weg eingeschlagen, die Ehre in den Katalog der geschützten absoluten Rechte aufzunehmen und damit eine dem geltenden § 823 sehr ähnliche Vorschrift zu schaf-

1) Vgl. näher Motive aaO. S. 750; OLG Hamburg Seuff- Arch 51 Nr 179, S. 280. Dieser Rechtszustand galt nach dem preußischen ALR, dem österreichischen Zivilgesetzbuch, dem Sächsischen BGB und anderen Gesetzeswerken, vgl. Motive S. 750. Dementsprechend lehnte das RG zunächst einen Anspruch auf Widerruf ab, s. u. S. 60 Fn 3;

2) Coing aaO S. 5. Neumann-Duesberg JZ 1961, 252 (253) weist darauf hin, daß das BGB insoweit ein Kind seiner Zeit gewesen sei, denn auch in der geltenden Fassung komme eine deutliche Zurückdrängung des Persönlichkeitsschutzes zum Ausdruck;

fen ¹⁾. Die entsprechende Bestimmung des ersten Entwurfs lautete wie folgt:

§ 704

(1) Hat jemand durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangene widerrechtliche Handlung - Tun oder Unterlassen - einem anderen einen Schaden zugefügt, dessen Entstehung er vorausgesehen hat oder voraussehen mußte, so ist er dem anderen zum Ersatze des durch die Handlung verursachten Schadens verpflichtet, ohne Unterschied, ob der Umfang des Schadens vor auszusehen war oder nicht.

(2) Hat jemand aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit durch eine widerrechtliche Handlung das Recht eines anderen verletzt, so ist er den durch die Rechtsverletzung dem anderen verursachten Schaden diesem zu ersetzen verpflichtet, auch wenn

1) Die Mitglieder der 1. Kommission waren dabei von der kasuistischen Regelung des Römischen Rechts abgegangen, eine Schadensersatzpflicht nur für bestimmte unerlaubte Handlungen zu regeln, vgl. Denkschrift S. 100. Die 1. Kommission hatte noch im Banne des allg.-umfassenden Grundtatbestandes der vorausgegangenen Gesetze, des preußischen ALR. des code civil und des Sächsischen BGB gestanden, Deutsch JZ 1963 385. Ebenso wie heute die drei Grundtatbestände der §§ 823 I, 823 II und 826 ihre Herkunft aus der Generalklausel nicht verleugnen, war der allg. gemeine Haftungsgrund des ersten Entwurfs nach dem Verschuldensumfang unterteilt. Der widerrechtlich Handelnde wurde nur verpflichtet, wenn er den entstandenen Schaden, wenn auch nicht notwendig, vorher seinem Umfang nach, wenigstens voraussehen mußte. Die schuldnahe Rechtsverletzung ließ jedoch in jedem Falle den Ersatzanspruch entstehen. Als Annex wurde die sittenwidrige Schädigung zur rechtswidrigen erklärt, ohne daß Vorsatz gefordert

die Entstehung eines Schadens nicht vorauszusehen war. Als Verletzung eines Rechtes im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre anzusehen.

Dieser globale Ehrenschatz¹⁾ in § 704 II 2 des ersten Entwurfs fiel bei der 2. Lesung weg, da den Mitgliedern der 2. Kommission die Haftungsfolgen als zu weitgehend erschienen²⁾. Sie befürchteten, daß eine Ausdehnung der Haftung auch auf fahrlässige Ehrverletzungen zu einem Mißbrauch und zu einer erheblichen Gefährdung des Verkehrslebens führen könnte³⁾. Außerdem war die Mehrheit der Kommissionsmitglieder dagegen, eine die Ehre schützende Regelung im Ersten Titel⁴⁾ aufzunehmen⁵⁾.

Die Kommission nahm jedoch den Antrag an, im Zweiten Titel unter § 727 E I, welcher die Verletzung der Freiheit betraf, folgende Regelung aufzunehmen⁶⁾:

Fortsetzung der Fn 1) von S. 7:

war, in den Motiven wird das illoyale Verhalten als Ergänzung der bisweilen auf Vorsatz beschränkten Haftung für Rechtswidrigkeit bezeichnet (§ 705 E I; Motive, Bd. II S. 727, vgl. dazu ausführl. Deutsch JZ 1963, 385);

- 1) E I sah somit einen generalklauselartigen Deliktsbestand vor, Schlechtriem DRiZ 1975, 65;
- 2) Diese Besorgnis ist für uns heute nicht mehr überzeugend, Weitnauer DB 1976, 1365 (1367);
- 3) So wörtlich zu § 704 E I (2. Lesung S. 381 Fn 2); Mugdan S. 1077, Weitnauer DB 1976, 1365 (1367) weist zutreffend darauf hin, daß der heutige Rechtszustand durch Anerkennung des allg. Persönlichkeitsrechts als Recht i. S. des § 823 I dem Entwurf I gleichkomme;
- 4) Anders als das geltende Recht war im I. Entwurf das Recht der unerlaubten Handlungen in einem eigenen Abschnitt, bestehend aus zwei Titeln, geregelt. Der Erste Titel hatte die Überschrift "Allgemeine Vorschriften" (§§ 704 - 721); der Zweite Titel trug die Überschrift "Einzelne unerlaubte Handlungen" (§§ 722 - 736). Die späteren Entwürfe sahen bereits eine dem geltenden Recht entsprechende Fassung vor;
- 5) Mugdan S. 1077;
- 6) Mugdan S. 1117;

Als widerrechtlich im Sinne des § 704 gilt die Behauptung oder Verbreitung einer unwahren Tatsache, welche zur Gefährdung des Kredits eines anderen geeignet ist, auch dann, wenn derjenige, der sie behauptet oder verbreitet hat, die Unwahrheit derselben infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte.

Auf diesen Antrag bezogen sich die Unteranträge

a) hinter "zur Gefährdung des Kredits" einzufügen:
"oder zur Herbeiführung anderer nachteiliger Folgen für seinen Erwerb oder sein Fortkommen";

b) als Absatz 2 einzufügen:

"Die Mitteilung einer Nachricht, deren Unwahrheit der Mitteilende nicht kannte, verpflichtet nicht zum Schadensersatz, wenn der Mitteilende oder derjenige, welchem die Nachricht mitgeteilt wird, ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung hat."

Abgelehnt wurde dagegen der Antrag, anstelle des gestrichenen § 704 II 2 folgende Regelung aufzunehmen:

"Hat jemand die Ehre eines anderen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, so sind bei der Festsetzung der Ersatzsumme auch die nachteiligen Folgen zu berücksichtigen, welche die Verletzung der Ehre für den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt."

Die Erwägungen der Kommissionsmitglieder, die dazu führten, den letztgenannten Antrag abzulehnen, ähneln wiederum stark den Bedenken, welche gegenüber der ursprünglichen Fassung des § 704 II 2 geltendgemacht worden waren. Die Kommission war nämlich der Ansicht, es ginge zu weit, die Ehre gegen jeden fahrlässigen Angriff schützen zu wollen. Außerdem verliere sich der Wortlaut ins Unbestimmte,

da es für das Zivilrecht nur darauf ankomme, näher zu bezeichnende persönliche Interessen vor Verletzungen zu bewahren. Für eine große Anzahl von Fällen reichten nach Ansicht der Kommissionsmitglieder auch die Bestimmungen des StGB aus, zumal unter § 186 StGB auch nicht erweislich wahre Tatsachen fallen würden und der Täter zudem auch dann verantwortlich sei, wenn ihm bei der Prüfung der Wahrheit kein Verschulden zur Last falle¹⁾.

Für die Annahme des oben wiedergegebenen Antrags²⁾ war die Überlegung maßgebend, daß es zweifelhaft sein könnte, ob auch die nicht im Strafgesetzbuch geregelten Beleidigungen zum Schadensersatz verpflichten würden, nachdem die Ehre als besonders geschütztes Rechtsgut aus § 704 II wieder herausgenommen worden war. Die Kommissionsmitglieder waren der Ansicht, es sei notwendig, den Beleidigten selbst dann zu schützen, wenn für eine strafrechtliche Reaktion kein Anlaß bestehe. Unmittelbarer Anknüpfungstatbestand für die Regelung des § 824 I war die verleumderische Kreditgefährdung gemäß § 187 2. Alt. StGB. Ihrer Meinung nach entsprach es einem vorhandenen Bedürfnis, den Beleidigten dabei auch dann³⁾ zum Schadensersatz zu verpflichten, wenn er die Unwahrheit der Behauptung hatte kennen müssen⁴⁾. Der historische Gesetzgeber wollte also dem wirtschaftlichen Ruf zivilrechtlich einen besseren Schutz angedeihen lassen, als dies durch eine bloße Übertragung der Strafbestimmungen der §§ 185 ff. StGB möglich gewesen wäre⁵⁾.

Die Ergänzung des Unterantrags 1 a) war vom Gesetzgeber eigentlich nur klarstellend gedacht, da seiner Meinung nach die Verschaffung von Kredit nur eines von vielen Mitteln sei, deren man sich zum Zwecke des Erwerbs

1) Mugdan S. 1117 f.;

2) S. o. S. 8;

3) Gemeint ist, daß die Kreditgefährdung gemäß § 187 2. Alt. StGB direkten Vorsatz voraussetzt, s. u. S. 90 Fn 3;

4) Mugdan S. 1118; durch diese Regelung sollte der bereits nach §§ 823 II, 187 StGB bestehende Schutz auf die Fälle der Fahrlässigkeit ausgedehnt werden; vgl. Mugdan

oder des besseren Fortkommens bedienen könne¹⁾. Die vom Gesetzgeber eigentlich nur beispielhaft erwähnten Vermögenspositionen wie Erwerb und Fortkommen, die durch die Falschbehauptung in Mitleidenschaft gezogen werden könnten, wurden dadurch jedoch zu rechtlich selbständig geschützten Rechtsgütern²⁾. Seine Funktion, die strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 186, 187 StGB zu ergänzen, kommt in § 824 deutlich durch den Wortlaut "hat... den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn..." zum Ausdruck³⁾.

Vorbild des Unterantrags 1 b) war die Bestimmung des § 193 StGB. Die Kommission befürwortete es, eine dem § 193 StGB entsprechende Regelung zu übernehmen⁴⁾. Speziell zugunsten der Auskunftsbüros sollte auch das Interesse des Mitteilungsempfängers an der Information ausdrücklich berücksichtigt werden⁵⁾.

Die Fassung des zweiten Entwurfs von 1895 entspricht bereits dem geltenden § 824⁶⁾.

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß § 824 aus dem Anliegen entstanden ist, eine angemessene Ehrenschutzregelung zu finden⁷⁾ und daß auch die 2. Kommission ihn vorwiegend als solche aufgefaßt hat. Eine wesentliche Verbesserung gegenüber den strafrechtlichen Ehrenschutzvorschriften versprach sich der Gesetzgeber durch die Ausdehnung des Ehrenschutzes auf fahrlässige Verstöße gegen die Wahrheitspflicht⁸⁾. Andererseits wurde eine General-

1) Mugdan S. 1118;

2) Kuhlenbeck S. 361;

3) v. Köller S. 36;

4) Die Regelung des § 193 StGB sollte übernommen werden, "soweit sie für das Zivilrecht passe", Prot. II S. 638;

5) Mugdan S. 1118;

6) Lediglich der 2. Absatz wurde später geringfügig sprachlich verändert;

7) Die Ehre war somit im Gegensatz zu der Regelung I 6 §§ 1, 8 ALR nicht schlechthin geschützt, vgl. Deutsch JZ 1963, 385;

8) Jedenfalls schweigen die Quellen darüber;

klausel aus Bedenken vor uferlosen Haftungsfolgen abgelehnt¹⁾.

Bemerkenswerterweise wurde jedoch übersehen²⁾, daß nach dem Wortlaut des § 824 dem Betroffenen Rechtsschutz auch dann gewährt werden kann, wenn die Falschbehauptung³⁾ keinen ehrverletzenden Charakter besitzt. Gerade dieser Umstand war ausschlaggebend für eine Entwicklung, die den Anwendungsbereich des § 824 allmählich immer klarer vom Anliegen des historischen Gesetzgebers entfernte, darin eine zivilrechtliche Ehrenvorschrift zu schaffen.

-
- 1) Man könnte darüber spekulieren, ob die geltende Fassung des § 824 eine Überreaktion der 2. Kommission gegenüber dem ersten Entwurf darstellt, die möglicherweise durch die als zu weit empfundene ursprüngliche Regelung ausgelöst worden ist. Demgemäß meint Deutsch, Abwertende Medienkritik S. 49, daß das Äußerungsrecht noch heute unter den "Symptomen eines Wechselbades" leide;
 - 2) Im Gegensatz zu seinen Vorbildern §§ 186, 187 StGB kommt es nämlich nicht darauf an, daß es sich um eine Tatsache handelt, welche den Betroffenen "verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen" geeignet ist;
 - 3) Dies reichte aber keineswegs aus, was die spätere Entwicklung zeigte. Die Entwicklung des Rechts der unerlaubten Handlungen ist u.a. dadurch gekennzeichnet, daß sie der Ehre den alten Schutz wieder angedeihen lassen möchte. Deutsch JZ 1963, 385; ders. Abwertende Medienkritik S. 49 spricht nicht ganz zu Unrecht davon, daß § 824 - Haftung für fahrlässige Kreditgefährdung - nur wie "ein Tropfen auf den heißen Stein" gewesen sei;

2. K a p i t e l

1. Die Tatbestandsmerkmale des § 824 I

1. Allgemeines

1.1. Die Stellung des § 824 im Normengefüge des Rechts der unerlaubten Handlungen

§ 824 nimmt innerhalb des Rechts der unerlaubten Handlungen räumlich und systematisch eine Zwischenstellung gegenüber § 823 und § 826 ein¹⁾. Im Gegensatz zu § 823 I, der nur zum Schadensersatz bei schuldhafter Verletzung der im Gesetz aufgezählten²⁾ Rechtsgüter verpflichtet, kommt § 824 nämlich auch dann zur Anwendung, wenn keine subjektiven Rechte verletzt sind. Zum Schadensersatz verpflichten nach § 824 schon unerlaubte Handlungen, die sich nur nachteilig auf das Vermögen auswirken⁴⁾. An-

1) Biberfeld Gruchot 42, 367;

2) Eine beschränkte Generalklausel enthält § 823 insofern, als auch "sonstige Rechte" geschützt sind; freilich muß es sich dabei auch um subjektive Rechte handeln.

3) Gleiches gilt für negatorische Ansprüche, vgl. dazu unten S. 64 ff.;

4) Staudinger-Schäfer Rn 2 zu § 824; im Anschluß an BGH JZ 1968, 230 - "Die Nächte der Birgit Malmström" meint Deutsch JZ 1968, 232, § 824 schütze nicht das Vermögen schlechthin, sondern persönliche Erwerbspositionen; eine geldliche oder wirtschaftliche Konnexion reiche allein nicht aus. Rechtsgut des § 824 sei das persönliche wirtschaftliche Fortkommen. Deutsch befindet sich mit dieser Meinung zwar im Einklang mit dem Gesetzeswortlaut, doch stellt sich die Frage, ob mit ihr etwas gewonnen ist. Denn jede Beeinträchtigung der Vermögenslage bedeutet zugleich auch eine Behinderung des persönlichen wirtschaftlichen Fortkommens. Das persönliche wirtschaftliche Fortkommen als Rechtsgut des § 824 anzuerkennen, begegnet auch Bedenken im Hinblick auf seine unbestimmte Weite. Schließlich erscheint ein zu starker personenbezogener Einschlag bedenklich im Hinblick auf die allgemein anerkannte Meinung, daß § 824 auch auf juristische Personen anwendbar ist. Im übrigen mißdeutet Deutsch aaO den BGH, der lediglich zum Ausdruck gebracht hatte, daß eine bloß mittelbare Beziehung zum kritisierten Gegenstand, wie etwa eine finanzielle Beteiligung am Gewinn für die Aktivlegitimation im Sinne der Betroffenheit nicht ausreichend ist;

dererseits beinhaltet § 824 einen gesetzlich genau geregelten Haftungstatbestand ¹⁾. Darin liegt der Unterschied zu der Generalklausel des § 826, dessen rechtspolitische Funktion gerade darin besteht, verbleibende Lücken im Rechtsschutzsystem zu schließen.

... § 824 als Haftungsnorm für mittelbare Folgen im Vermögensbereich

Gemäß § 824 ist schadensersatzpflichtig, wer durch unrichtige Tatsachenbehauptungen den Kredit eines anderen gefährdet oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeiführt. Auf den ersten Blick ist dies eine problematische und nicht ohne weiteres verständliche Regelung, denn man kann sich nur schwer vorstellen, daß Äußerungen unmittelbar Auswirkungen auf das Vermögen eines anderen haben können ²⁾. Zu erklären ist die gesetzliche Normierung eigentlich nur aus der empirischen Erkenntnis, daß der berufliche Erfolg einer Person oder der geschäftliche Aufschwung eines Unternehmens durch günstige Mitteilungen gefördert und durch Kritik beeinträchtigt werden kann.

- 1) Das schließt freilich nicht aus, daß § 824 im Laufe der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen seit seinem Inkrafttreten immer neuen Anwendungsmöglichkeiten zugeführt wurde;
- 2) Man wird zunächst nur an den Fall denken, daß der Betroffene vor Schreck, Ärger, Angst oder einer anderen emotionalen Reaktion einen Schaden erleidet, wobei dann jedoch Gesundheitsschäden im Vordergrund stehen, vgl. RG 148, 154 - "Hochhauserbauer"; OLG Hamm DJZ 112, 1238 - Haftung des Einsenders einer Zeitungsmittelung für Gesundheitsbeschädigungen, die der in der Zeitung Angegriffene durch Erregung erlitten hat; vgl. dazu Neumann-Duesberg, Monographie S. 26 FN 39. Aber das würde regelmäßig schon über §§ 823 I, 823 II, 826 zum Schadensersatz verpflichten, und außerdem sind diese Fälle so selten, daß sie kaum einer speziellen gesetzlichen Regelung bedurft hätten. Vgl. auch KG DR 1940, 393 - Freiheitsentzug durch eine unrichtige Strafanzeige, s. dazu unten 128 ff.; In dieser Entscheidung wird das Klagebegehren abschließend mit von § 823 begründet;

Damit ist bereits das Charakteristische des Äußerungsrechts angesprochen. Denn schädliche Auswirkungen können Äußerungen nur dann entfalten, wenn dritte Personen einbezogen werden, die ihr Verhalten nach der Mitteilung ausrichten und auf diese Weise den Betroffenen benachteiligen. Wesentlich für § 824 ist somit das Dreiecksverhältnis zwischen dem Mitteilenden, dem Mitteilungsempfänger und dem Betroffenen.¹⁾ Schadensverursachend ist genau betrachtet an sich niemals die Äußerung selbst, sondern stets nur die aus ihr vom Mitteilungsempfänger gezogenen Folgerung²⁾. Das Gesetz stellt also auf die mittelbaren Folgen der Äußerung ab³⁾, nämlich auf die Nachteile im Vermögensbereich. Fraglich könnte allerdings sein, ob stets tatsächlich Vermögensnachteile eingetreten sein müssen, um gegen den Behauptenden vorgehen zu können, denn nach dem Wortlaut des § 824 I genügt bereits die objektive Eignung zur Benachteiligung⁴⁾. Solange jedoch eine abträgliche Äußerung nur geeignet ist, Nachteile zu verursachen, ein konkreter Erwerbsschaden aber nicht nachgewiesen ist, können Schadensersatzansprüche in Geld nicht in Betracht kommen. Andererseits wird stets eine benachteiligende

1) v. Köller S. 4; deshalb kommt § 824 nicht zur Anwendung, wenn A. dem B. über C. eine falsche Auskunft gibt, z. B. über dessen Kreditwürdigkeit und deshalb dem B. ein Schaden entsteht, vgl. Staudinger-Schäfer Rn 259 zu § 826; Staudinger-Nipperdey Rn 33 zu § 676 m. Hinw. auf RG JW 1908, 241;

2) RG 101, 335 (338); Ahrens S. 66 f.; Gieseke GRUR 1950, 298 (303); Mertens in MK Rn 2,40 zu § 824; Wenzel 2. Aufl. Rn 3.178; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 9 zu § 824; RGRK-Haager Rn 6 zu § 824; v. Köller S. 4 spricht davon, daß die schädlichen Folgen immer erst durch ein Handeln oder Unterlassen der angesprochenen Personen eintritt;

3) Wenzel GRUR 1970, 278 (279) macht mit Recht darauf aufmerksam, daß der Gesetzgeber auch eine andere Konstruktion hätte wählen können, nämlich die unmittelbare Folge der Falschbehauptungen, also die Beeinträchtigung des "wirtschaftlichen Rufes", zum Gegenstand der Regelung machen können;

4) Wenzel 2. Aufl. 3.184; RGRK-Haager Rn 12 zu § 824; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 16 zu § 824: Die objektive Eignung richtet sich nach der Lebenserfahrung, ebenso Jauernig-Teichmann Anm. 2 zu § 824; v. Richthofen S. 75 (für den Warentest); demgemäß wurde § 824 als Gefährdungsdelikt angesehen, so z. B. Roterberg ArchBR 33, 43 (68); aa Traeger S. 210 f., demzufolge § 824 ein Verletzungsdelikt darstellt;

Eignung vorliegen, wenn der Schaden eingetreten ist ¹⁾. Das Tatbestandsmerkmal der bloßen Eignung zur Benachteiligung in § 824 ist aber von erheblicher praktischer Bedeutung für die negatorischen Ansprüche, weil in diesen Fällen Rechtsschutz bereits vor Eintritt eines nachweisbaren ²⁾ Schadens gewährt werden kann ³⁾.

1.3. § 824 als äußerungsrechtliche Norm

§ 824 regelt nur verbale ⁴⁾ Äußerungen ⁵⁾. Bildliche, akustische oder Mitteilungen durch Gesten bleiben außer Betracht ⁶⁾.

Grundlage für die rechtliche Beurteilung jeder Äußerung ist der durch Auslegung zu ermittelnde Aussagegehalt der Bekundung ⁷⁾. Dabei kommt es grundsätzlich nicht

- 1) In der älteren Literatur wurde diskutiert, daß die Fassung des § 824 insofern begrenzter Natur ist, als objektive Eignung vorliegen muß, also die Tatsachenbehauptung normalerweise bei einer erheblichen Anzahl vernünftiger Menschen als negativ angesehen wird, Biberfeld Gruchot 42, 367 (369);
- 2) Deshalb haben die negatorischen Rechtsbehelfe in der Praxis eine so enorme Bedeutung erlangt und stellen oftmals die einzige wirksame Waffe gegen geschäftsschädigende Falschbehauptungen dar;
- 3) Das wird von Traeger S. 210 übersehen, der den Wortlaut des § 824 insofern für verfehlt erachtet, als er wie ein Gefährdungsdelikt formuliert sei;
- 4) Dabei macht es freilich keinen Unterschied, ob diese mündlich oder schriftlich erfolgen;
- 5) Kreditschädigende Äußerungen durch Behörden und Amtsträger sollen in dieser Arbeit ausgeklammert bleiben; für sie gilt grundsätzlich nichts anderes, jedoch entfällt hier die für das Äußerungsrecht charakteristische Spannungslage zwischen grundrechtlich geschützten Rechtspositionen, vgl. dazu v. Köller S. 3 m. w. Nachw.;
- 6) Wenzel 2. Aufl. Rn 3.1; § 824 ist somit dem Bereich der Berichterstattung zuzuordnen im Gegensatz zur Bildberichterstattung, auf die §§ 22 - 24 KUG anwendbar ist, vgl. Wenzel 2. Aufl. Rn 3.2;
- 7) Bei gegebener Veranlassung bedarf besonderer Prüfung, ob die Äußerung als eigene Behauptung des Mitteilenden oder lediglich die Behauptung eines Dritten wiedergegeben wird. Die Mitteilung einer eigenen Behauptung erfüllt das Tatbestandsmerkmal des Behauptens, die Weitergabe einer fremden Behauptung das des Verbreitens i.S. des § 824, allg. Meinung, vgl. nur Staudinger-Schäfer Rn

darauf an¹⁾, was der Mitteilende zum Ausdruck bringen wollte²⁾, maßgebend ist vielmehr das Verständnis des unbefangenen³⁾ durchschnittlichen Mitteilungsempfängers⁴⁾, der mit der Materie nicht speziell vertraut ist⁵⁾. Richtet sich dagegen

Fortsetzung der Fn 7) von S. 16:

27 f. zu § 824 m.w.Hinw. Die Abgrenzung ist praktisch bedeutsam für den Fall des Widerrufs, denn dieser kommt nur gegenüber eigenen Behauptungen in Betracht, BGH AfP 1976, 75 (77) - "Panorama"; Wenzel 2. Aufl. Rn 1.20;

- 1) Der Mitteilende muß jedoch die Äußerung auf eine bestimmte Person bzw. Personengruppe bezogen haben. Insofern ist auf den Kundgebungswillen Rücksicht zu nehmen. Macht der Mitteilende eine Aussage über A., die auch auf B. paßt, so liegt eine - jedenfalls gewollte - Aussage nur in bezug auf A. vor, Staudinger-Schäfer Rn 26 zu § 824 m. w. Rspr.Nachw.; OLG Stuttgart DR 1906 Nr 935, Sp 375; fraglich kann nur sein, ob bezüglich B. eine fahrlässige Ehr- oder Persönlichkeitsverletzung vorliegt; Wenzel 2. Aufl. Rn 3.186 bejaht § 824 in diesem Fall zutreffend, denn entsprechend dem Zweck der Vorschrift, andere vor der fahrlässigen Gefährdung ihres wirtschaftlichen Rufes durch unrichtige Tatsachenbehauptungen zu schützen, muß Fahrlässigkeit bei dem Akt des Aufstellens oder Verbreitens der unrichtigen Äußerung genügen, ebenso Staudinger-Schäfer Rn 37 zu § 824, Soergel-Siebert-Zeuner Rn 13 zu § 824 meinen unter Hinweis auf OLG Hamm 8, 17; Stuttgart DR 1906, Nr 935 Sp 375 f., es sei keine Unwahrheit in bezug auf B. behauptet, zweifelhaft. Die Auffassung von RGRK-Haager Rn 12 zu § 824, es sei immer Verschulden in bezug auf B. gegeben, ist so nicht richtig. Das zeigt BGH NJW 1957, 149 - "Konkursfalschmeldung", denn dort wurde Verschulden verneint. OLG Stuttgart DR 1906 Nr 935 Sp 375 f. verneint eine Haftung nach § 824, da die Behauptung wissentlich erfolgen müsse. Fahrlässigkeit sei nur ausreichend für das Tatbestandsmerkmal der Wahrheit; zur Frage, ob hinsichtlich sämtlicher Tatbestandsmerkmale Verschulden vorliegen muß, s. u. S. 58 ff.;
- 2) BGH NJW 1961, 1913 (1914) - "Honorarvereinbarung", BGH NJW 1966, 1213 (1214) - "Luxemburger Wort"; KG NJW 1970, 2029 (2031); Wenzel 2. Aufl. Rn 1.2;
- 3) Damit ist gemeint, daß dieser nicht voreingenommen sein darf, Neumann-Duesberg JR 1957, 85 (86);
- 4) BGH MDR 1956, 734 - "Versorgungsarzt"; BGH NJW 1957, 1149 - "Konkursfalschmeldung"; BGH NJW 1961, 1913 (1914) - "Honorarvereinbarung"; BGH WPM 1969, 915 (916) - "Entlassung"; BGH GRUR 1970, 370 (374); BGH GRUR 1975, 35 (36) - "Arbeitsrealitäten"; OLG Hamburg AfP 1980, 106; Callmann JW 1929, 1225; Rosenthal JW 1921, 1531; Neumann-Duesberg JR 1957, 85 (86); Wenzel 2. Aufl. Rn 1.3;
- 5) BGH NJW 1961, 1913 - "Honorarvereinbarung"; BGH NJW 1965, 29 - "Gewerkschaftspropaganda"; BGH NJW 1974, 1762 - "Deutschlandstiftung"; BGH NJW 1977, 626 - "Edito-

die Aussage an einen bestimmten Empfängerkreis, dann kommt es auf dessen Verständnis an¹⁾. Maßstab ist der allgemeine Sprachgebrauch²⁾ nach dem Sinne im konkreten Fall³⁾.

Häufig erfolgen Aussagen und Wertungen in versteckter Form⁴⁾. Dann ist nicht nach dem wörtlichen, sondern nach dem über die gewählte Formulierung hinausgehenden Sinn zu fragen⁵⁾. Es kann daher mitunter auch die Äußerung eines Verdachts oder eine geschickt gestellte rhetorische Frage genügen⁶⁾, um eine konkrete Aussage zu treffen.

Eine nicht an dem Wortlaut haftende Auslegung der Äußerung ist zum Schutze des Betroffenen erforderlich. Denn gerade durch eine ausgesuchte Zusammenstellung von Einzeltatsachen, die eine bestimmte Gegebenheit als Schluß nahelegen, kann bisweilen eine Wirkung erreicht werden, die den Betroffenen härter trifft als das direkte Ansprechen des Umstandes selbst. Die versteckte Behauptung einer Tatsache kann nämlich Zweideutigkeiten beinhalten, welche die Ehrverletzung verstärken. Würde man bei der Auslegung ausschließlich auf den reinen Wortlaut abstellen, so wäre der Betroffene gerade den raffinierten Rufverletzungen ausgeliefert⁷⁾.

1) BGH NJW 1971, 1655 (1656) - "Sabotage" Wenzel 2. Aufl. Rn 1.3;

2) BGH GRUR 1968, 205 (207) - "Teppichreinigung";

3) BGH NJW 1971, 1655 (1656) - "Sabotage";

4) Wenn ein Gläubiger zur Durchsetzung seiner Forderung gegen den Schuldner Konkursantrag stellt und davon Dritten Kenntnis gibt, so behauptet er damit auch, daß die Vermögensverhältnisse des betroffenen Unternehmers bis zur Grenze der Zahlungsunfähigkeit schlecht sind. Ist der Schuldner tatsächlich nicht zahlungsunfähig, dann liegt eine Falschbehauptung über die Kreditwürdigkeit i. S. des § 824 vor. Weitnauer DB 1962, 461 (462); ders. DB 1963, 55 (57); ders. AcP 170, 437 (439); Buchner S. 220; aa zu Unrecht BGH JZ 1967, 94 f.; vgl. auch BGH NJW 1979, 1351 (1353) - "Schuldnerverzeichnis";

5) Vgl. dazu ausführlich Wenzel 2. Aufl. Rn 1.8 f.; Helle S. 16 ff.;

6) BGH NJW 1951, 352 - "Möbelbezugsstoffe"; BGH NJW 1974, 1470 (1471) - "Brüning I"; BGH NJW 1978, 2151 - "Schufa"; Wenzel 2. Aufl. Rn 1.9 und Rn 1.10; Fuhrmann JuS 1970, 70;

7) Fuhrmann JuS 1970, 70; Helle S. 17.

1.3.1. Die verschiedenen Erscheinungsformen abträglicher Äußerungen

Um die äußerungsrechtliche Problematik verstehen zu können, bedarf es einer Untersuchung der unterschiedlichen Erscheinungsformen der Äußerungen. Kennzeichnend ist dabei die erhebliche Bandbreite¹⁾ der abträglichen Äußerungen. Kritik kann vorgebracht werden durch die Mitteilung meinungsbildender Tatsachen; es kann beispielsweise eine Zeitung ihre Leser über bestimmte Mißstände eines Unternehmens informieren. Dann wird dem Adressaten Material für seine eigene Meinungsbildung durch Behauptungen tatsächlicher Art²⁾ geliefert. Deutlicher und typischer für das jede Kritik kennzeichnende Element der Herabsetzung sind jedoch unmittelbar wertende Äußerungen. Diese können sich auf rein subjektive Wertungen beschränken³⁾, sind aber auch als Schlußfolgerungen aus zuvor angegebenen Fakten möglich. Häufig sind Mischformen zwischen Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen.

Die Rechtsprechung sah sich seit jeher mit dem Phänomen der großen Komplexität mancher Äußerungen konfrontiert. Es mußte deshalb ein - nach wie vor umstrittenes - Instrumentarium zur Abgrenzung der Tatsachenbehauptungen von den Meinungsäußerungen gefunden werden.

1.3.2. Das Wesen der Tatsachenbehauptungen

Angesichts der gesetzlichen Regelung des Äußerungsrechts besitzt die Abgrenzung Tatsachenbehauptung - Meinungsäuße-

1) Deutsch, Abwertende Medienkritik S. 49 (52);

2) Bildliche Darstellungen sollen hier ausgeklammert bleiben;

3) So, wenn z.B. über einen Fußballspieler behauptet wird, er sei "eine 120.000-DM-Niete", vgl. OLG Frankfurt AfP 1974, 126;

rung zentrale Bedeutung¹⁾. Es überrascht deshalb, daß in der höchstrichterlichen Rechtsprechung diese Frage meist nur mit einigen kurzen Sätzen behandelt wird²⁾.

Der Alltagssprache ist diese Unterscheidung geläufig. Einer Tatsachenbehauptung liegt ein objektives Geschehnis zugrunde, während eine Meinungsäußerung die subjektive Verarbeitung der Tatsache(n) durch die einzelne Person darstellt. Eine solche Differenzierung begegnet aber sogleich Zweifeln, wenn bereits bei der Wahrnehmung von Vorgängen der Außenwelt³⁾ erfolgt bewußt oder unbewußt eine Auslese durch den Betrachter. Manche vermeintlich unwichtigen Einzelheiten werden erst gar nicht wahrgenommen oder gleich wieder vergessen, anderes wird überdeutlich empfunden. Jede Schilderung von objektiven Geschehnissen enthält eine Auswahl, somit eine Wertung⁴⁾. Hinzu kommt, daß die so in der Außenwelt wahrgenommenen Vorgänge in Worten ausgedrückt werden müssen, die ihrerseits von vornherein eine bestimmte Bedeutung haben. So betrachtet ist deshalb an sich jede Aussage über objektive Ereignisse eine subjektive Meinungsäußerung⁵⁾.

-
- 1) Löffler-Ricker S.232 Rn 36 weisen mit Recht darauf hin, daß die eigentliche Problematik des § 824 die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen betrifft. Löffler NJW 1979, 2139 zitiert Wenzel, welcher diese Abgrenzung als Kernfrage ansieht, mit der jede gerichtliche Entscheidung in der Regel stehe und falle; vgl. dazu auch v. Köller S. 32, der auf die völlig verschiedenen Rechtsfolgen verweist, die an diese beiden Äußerungsformen geknüpft sind. Vereinzelt wird die Unterscheidung als ein Relikt der Begriffsjurisprudenz bezeichnet, so Klette AfP 1978, 36, der von einer Systemperfektion spricht, die nur um den Preis der Lebensfremdheit erzielt werden könne;
 - 2) Dabei ist die Rechtsunsicherheit erheblich. Rasehorn JZ 1972, 672 (675) verweist auf die oftmals unterschiedliche Rechtsprechung der Instanzen;
 - 3) Dazu zählen auch Motive, Absichten und andere seelische Vorgänge eines Dritten, sofern sie in erkennbarer Beziehung zu äußeren Geschehnissen stehen und damit wahrnehmbar sind, sog. innere Tatsachen;
 - 4) Callmann JW 1929, 1225; v. Köller S.32 f.; Scriba S.73; ähnlich Reh binder S. 76 Fn 1;
 - 5) v. Köller S.32 f.; Reh binder S.36 Fn 1; Schneider MDR 1978, 613 (616); Wenzel 2. Aufl. Rn 1.49;

Allerdings kann es nicht Aufgabe des Äußerungsrechts sein, Äußerungen insgesamt zu qualifizieren, vielmehr kommt es auf die richtige Abgrenzung nur insoweit an, als es darum geht, die Voraussetzungen für bestimmte Ansprüche zu ermitteln¹⁾.

Der Begriff der Tatsache im Rechtssinne setzt etwas Geschehenes oder Bestehendes voraus, das zur Erscheinung gelangt und in die Wirklichkeit getreten und so dem Beweis zugänglich ist²⁾.

Im strengen begrifflichen Gegensatz dazu³⁾ steht die Meinung. Sie wird auf der Grundlage⁴⁾ objektiv feststellbarer Tat-

1) Darauf verweist mit Recht Wenzel 2. Aufl. Rn 1.35 und ders. NJW 1968, 2353 (2355);

2) RG 58, 207 (209); RG 88, 437 (438); RG 94, 271 (273); RG 101, 335 (338) - "Schwindelfirma"; RG JW 1921, 1530; BGH NJW 1952, 660 (663) - "Constanze"; BGH NJW 1965, 35 (36) - "Billiger Schmarren"; BGH GRUR 1970, 254 (255) - "Remington"; BGH NJW 1974, 1710 - "Arbeitsrealitäten"; KG NJW 1970 2029 (2031); Helle S. 13; Scriba S. 72; Neumann-Duesberg, Monographie S. 22; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 7 zu § 824; RGRK-Haager Rn 7 zu § 824; Löffler-Ricker S. 232; Staudinger-Schäfer Rn 14 zu § 824; v. Gamm S. 20 Rn 27;

3) In der Praxis lassen sich beide Äußerungsformen freilich oft nicht scharf voneinander trennen, vgl. Neumann-Duesberg UFITA 30, 66; häufig wird darauf hingewiesen, daß die Grenze zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen flüssig ist, Staudinger-Schäfer Rn 15 zu § 824; RGRK-Haager Rn 8 zu § 824; Erdsiek, Festschrift Nipperdey 257 (269); Seibert MDR 1951, 709; Scriba S. 73; Hubmann JuS 1963, 98 (101); v. Gamm S. 20; v. Richthofen S. 73; Wiemann S. 57, der vorschlägt, bei echten Überschneidungen die Bewertungskriterien für die Tatsachenbehauptung wie für die Meinungsäußerung anzuwenden, aaO Fn 6; zu weit geht jedoch Neumann-Duesberg, Monographie S. 22, wenn er meint, daß eine strenge Scheidung nicht möglich sei; s. dazu oben S. 19;

4) v. Köller S. 147 spricht anschaulich von Tatsachen als dem "Rohstoff" einer Meinung; zwischen Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen besteht somit eine funktionelle Verbindung, Neumann-Duesberg NJW 1968, 81 (83); Deutsch JZ 1964, 511; diese wesensspezifische Verbundenheit rechtfertigt daher die Aufrichtung eines einheitlichen Äußerungsschutzes in Art. 5 I GG, vgl. v. Köller S. 154;

sachen gebildet. Im Unterschied zur Tatsache entzieht sich die Meinung einer beweismäßigen Überprüfung¹⁾. Eine Tatsachenmitteilung beinhaltet dagegen ihrem Wesen nach den Auftrag, vom Mitteilungsempfänger als objektive Gegebenheit anerkannt zu werden, weil die behauptete Tatsache für die Meinungsbildung beachtlich sein soll²⁾. Es ist also gerade dieser "Richtigkeitsanspruch", der die Tatsachenbehauptung kennzeichnet³⁾. Sie ist deshalb der subjektiven Disposition des Mitteilenden entzogen und wirkt absolut⁴⁾. Hingegen kann eine Meinungsäußerung das Ansehen des Betroffenen nur insoweit beeinflussen, als der Meinungsempfänger bereit ist, sich die geäußerte Ansicht zu eigen zu machen⁵⁾. Eine Meinungsäußerung muß daher zuerst überzeugen⁶⁾, ehe sie Wirkung entfalten kann.

Während die Tatsachenbehauptung von der Person des Mitteilenden unabhängig ist⁷⁾, ist eine Meinung als Ergebnis subjektiver Würdigungen und Wertungen eng an den Meinungsträger gebunden. Eine Meinung drückt nicht selten das subjektive Selbstverständnis des Mitteilenden aus. Staat und Gesellschaft dürfen in diesen persönlichen Bereich nicht eindringen oder gar durch Zwangsmittel Einfluß nehmen. Dies wird etwa deutlich im Widerrufsrecht, da nach ganz herrschender Ansicht⁸⁾

1) Leisner UFITA 37, 129 (144); Neumann-Duesberg UFITA 30, 66;

2) Reinhardt, Festschrift S. 195 (198); ders. in Schulze BVerfG 1, 37;

3) Es liegt auf der Hand, daß heute "im Zeitalter der öffentlichen Meinungsbildung" der Tatsachenbehauptung ein besonderes Gewicht zukommt, vgl. Deutsch, Abwertende Medienkritik S. 49 (60);

4) Ähnlich Helle S. 13, der betont, daß die mitgeteilte Tatsache von der Einstellung des Behauptenden unabhängig ist; wie hier Reinhardt in Schulze BVerfG 1, 35 (37);

5) Reinhardt in Schulze BVerfG 1, 37;

6) Reinhardt, Festschrift S. 195 (199); mit Recht wird geltendgemacht, daß ein selbstgebildetes Urteil fast immer ein anderes Gewicht hat als eine von dritter Seite herrührende Erkenntnis, Helle S. 13;

7) S. oben Fn 4);

8) Staudinger-Schäfer Fn 42 zu § 824 mit zahlreichen Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur; das gilt sowohl für die deliktische als auch für die negatorische Widerrufsklage; dazu unten S. 64 ff.;

ein Widerruf von Meinungen nicht in Betracht kommt¹⁾.

Angesichts der andersartigen Struktur von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen und der sich daraus ergebenden unterschiedlichen rechtlichen Behandlung kommt es darauf an, objektive Abgrenzungskriterien zu finden.

1) In diesem Zusammenhang wird häufig auf Art. 5 I GG hingewiesen; andere Stimmen verweisen auf die mit einem Widerruf verbundene Persönlichkeitsbeeinträchtigung, Andresen S. 133; Deutsch JZ 1976, 452; ders. Abwertende Medienkritik S. 49 (53) Nüssgens, Festschrift S. 97 (100); Hubmann JuS 1963, 98 (100). Man wird an historische Ereignisse wie die Verurteilung Galileis erinnert, der von dem katholischen Inquisitionsgericht zum Widerruf seiner Lehre gezwungen worden war, vgl. dazu näher Burhenne MDR 1956, 515 (516); Ritter ZZP 84, 163. Früher wurde jeder Widerruf als Demütigung empfunden, vgl. Erdsiek, Festschrift Reinhardt S.69 (75). Der Gedanke, daß der Widerruf nicht als Strafe und Demütigung empfunden werden darf, ist auch heute noch lebendig; deshalb versagt die Rechtsprechung den Widerruf von Behauptungen unter vier Augen, vgl. dazu ausführlich Hubmann JuS 1963, 98 (101);

1.1.3. Die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen

1.1.3.1. Die Abgrenzung nach der herrschenden Meinung

Nach herrschender Meinung sind Tatsachenbehauptungen Äußerungen über Vorgänge und Sachverhalte der Vergangenheit und Gegenwart, deren Richtigkeit objektiv nachprüfbar ist und die deshalb zumindest theoretisch dem Beweis zugänglich sind¹⁾. Eine praktische Beweisführung kann dagegen nicht verlangt werden²⁾. Denn dies würde nicht nur zu völlig unbilligen Ergebnissen führen, vielmehr wäre es auch denkgesetzlich falsch, die Einordnung einer Äußerung als Tatsachenbehauptung von der mehr oder weniger zufälligen Existenz eines Beweismittels³⁾ abhängig zu machen⁴⁾.

Den Gegensatz zu Tatsachenbehauptungen bilden nach herrschender Meinung die Werturteile⁵⁾. Darunter werden herabsetzende (ungünstige) Äußerungen verstanden, die nicht zugleich eine dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptung enthalten⁶⁾. Sie geben dem Mitteilungsempfänger keine Unterlagen an die Hand, die ihm die Bildung einer eigenen Meinung ermöglichen, da sie sich auf allgemein⁷⁾ herabwürdigende Aussagen

1) Löffler-Ricker S. 232 Rn 36; Scriba S. 72;

2) Wenzel NJW 1968, 2353 (2354);

3) Als praktischer Fall kommt in Betracht der Tod eines Zeugen, der Verlust einer Beweisurkunde u. a. m.;

4) Scriba S. 72 Fn. 3ff.

5) BGH NJW 1952, 660 (662) - "Constanze"; BGH JZ 1966, 28 (29) - "Billiger Schmarren"; RGRK-Haager Rn 8 zu § 824; Erman-Drees Rn 14 zu § 824; Staudinger-Schafer Rn 15 zu § 824; Soergel-Siebert-Mühl Rn 49 zu § 1004; Rosenthal-Bohnenberg Rn 2769 zu § 824; Jauernig-Teichmann Anm. 2 zu § 824; Helle S. 13; Kötz S. 276; Larenz S. 567; Esser-Weyers S. 174;

6) RG 101, 335 (337) - "Schwindelfirma"; RG 115, 74 (77) - "Bestechlichkeit"; RG 154, 117 (125); BGH NJW 1952, 660 (662) - "Constanze"; BGH JZ 1966, 28 (29) - "Billiger Schmarren"; Staudinger-Schafer Rn 15 zu § 824;

7) Staudinger-Schafer Rn 15 zu § 824; das Merkmal "allgemein" soll herausstellen, daß kein inhaltlicher Bezug zu Tatsachen besteht;

beschränken. Deshalb werden sie auch reine Werturteile genannt¹⁾.

Daneben gibt es nach herrschender Meinung sogenannte Sachurteile²⁾, die erkennbar auf konkrete Vorkommnisse (Tatsachen) abstellen und diese zumindest gedanklich in einer zusammenfassenden Beurteilung wiedergeben³⁾. Sachurteile liegen danach vor, wenn zugleich über bestimmte Personen oder bestimmte Leistungen anderer etwas als geschehen oder vorhanden ausgesagt wird, so daß erst nach Maßgabe dieser tatsächlichen Aussage das Urteil aufgestellt wird und dieses so nicht als persönliche Anschauung erscheint⁴⁾. Sachurteile werden nach herrschender Meinung wie Tatsachenbehauptungen behandelt, weil zwischen den vorgebrachten Tatsachen und der persönlichen Wertung in der Regel eine enge gedankliche Verbindung⁵⁾ besteht.

1.3.3.1.1. Die bisherigen Abgrenzungskriterien des BGH

Enthält eine Äußerung zugleich Urteile und Tatsachenbehauptungen, ist nach der Rechtsprechung des BGH vom Standpunkt eines unbefangenen Mitteilungsempfängers⁶⁾ zu prüfen, ob die Äußerung einen Tatsachenkern enthält, und wenn ja,

1) Helle S. 14;

2) BGH DB 1974, 1429; OLG Düsseldorf BB 1972, 1030; OLG Karlsruhe DJ 1978, 29; Esser-Weyer S. 174; Soergel-Siebert-Muhl Rn 49 zu § 1004; Löffler-Ricker S. 232 Rn 36; im Strafrecht wird ohne sachlichen Unterschied auch von Tatsachenurteilen gesprochen, vgl. Herdegen LK Rn 3 zu § 185 StGB;

3) OLG Düsseldorf BB 1972, 1030 definiert Sachurteile als solche Urteile, die konkrete Tatsachen zusammenfassen;

4) RG 58, 207 (209); RG 101, 335 (338) - "Schwindelfirma"; RG JW 1909, 670; RG JW 1921, 1530; RG JW 1934, 692; BGH NJW 1951, 352 - "Möbelbezugsstoffe"; BGH NJW 1954, 449 - "Schwarze Liste"; Palandt-Thomas, Anm. 2 zu § 824; Erman-Drees Rn 6 zu § 824; RGRK-Haager, RN 8 zu § 824;

5) Diese enge Verbindung, die eine klare Abgrenzung erschwert, wird bisweilen treffend als Gemengelage bezeichnet, vgl. Deutsch, Abwertende Medienkritik S. 49 (53); Rasehorn JZ 1977, 675; Kotz S. 302;

6) BGH DB 1974, 1429; Palandt-Thomas, Anm 2 § 824. vgl

ob dieser oder der Wertungsgehalt im Vordergrund¹⁾ steht. Ausgehend von der Feststellung, daß die Grenze zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen fließend sei²⁾, wird vom BGH auf den Schwerpunkt der Gesamtaussage abgestellt. Der tatsächliche Charakter überwiegt demnach, wenn sich die in der Aussage enthaltene Wertung als zusammenfassender Ausdruck von Tatsachen darstellt und damit eine Beweis- aufnahme über die Wahrheit der zusammengefaßten tat- sächlichen Umstände möglich ist³⁾. Dagegen liegt dann eine Meinungsäußerung vor, wenn der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm ist, daß er gegenüber der subjektiven Wertung nicht ins Gewicht fällt⁴⁾. Der BGH nimmt dies vor allem bei unsubstantiierten Urteilen und pauschalen Behauptun- gen an⁵⁾.

1.3.3.1.2. Die neuere Rechtsprechung des BGH

Neuerdings vertritt der BGH die Auffassung, die Abgrenzung könne auch danach vorgenommen werden, ob es sich um eine Äußerung handle, die als wahr bzw. unwahr fest- stellbar sei oder nur als richtig oder falsch in Betracht komme. Im ersteren Falle handle es sich um eine Tatsachenbe- hauptung, ansonsten um eine Meinungsäußerung, die zwar auf eine objektive Ordnung bezogen sei, jedoch erst durch eine sub-

1) BGH NJW 1965, 35 - "Billiger Schmarren"; BGH JZ 1967, 174 (176) - "Höllenfeuer"; BGH NJW 1971, 1655 (1656) - "Sabotage"; NJW 1974, 1710 - "Arbeitsrealitäten"; Wenzel NJW 1968, 2353 (2354); Staudinger-Schäfer Rn 15 zu § 824;

2) BGH GRUR 1975, 89 (91) - "Brüning-Memoiren I", s. o. S. 21 Fn 3;

3) BGH NJW 1961, 1913 - "Honorarvereinbarung"; BGH GRUR 1972, 435 (439) - "Grundstücksgesellschaft"; BGH GRUR 1975, 36 - "Arbeitsrealitäten";

4) BGH 45, 296 (304) - "Höllenfeuer"; BGH AfP 1975, 804 - "Brüning I";

5) BGH GRUR 1969, 555 (557) - "Cellulitis"; vgl. auch Wenzel 2. Aufl. Rn 1.30;

jektive Wertung gewonnen werde¹⁾. Diese Ansicht wird vereinzelt auch im Schrifttum vertreten²⁾.

1.3.3.1.3. Der Meinungsstand in der Lehre

1.3.3.1.3.1. Der Sprachgebrauch als Abgrenzungskriterium

Kübler³⁾ will die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung nicht nach dem Kriterium der Erweislichkeit vornehmen. Für ihn ist der Hinweis auf die Beweisbarkeit tautologisch, da diese seiner Meinung nach vom Tatsachenbezug der Äußerung abhängig sei⁴⁾. Kübler schlägt daher vor, auf den herrschenden Sprachgebrauch⁵⁾ abzustellen und danach zu entscheiden, ob man sagen könne, daß die Aussage richtig oder falsch sei⁶⁾. In diesem Fall sei eine Tatsachenbehauptung gegeben. Eine Meinungsäußerung liege dagegen vor, wenn "darüber noch gestritten werden kann"⁷⁾.

1.3.3.1.3.2. Die Abgrenzung nach dem Zweck der Äußerung

Rasehorn will bei Gemengelagen⁸⁾ nach finalen, zweckausge-

1) BGH AfP 1976, 75 (79) - "Panorama"; BGH NJW 1978, 751 - "Schriftsachverständiger";

2) So bereits Oertmann JW 1921, 1531; Helle S. 14; v. Gamm S. 21; Reimer S. 197; Rehbinder S. 81 Fn 26; Wiemann S. 60 f.;

3) Kübler AcP 172, 177 (199); ebenso Tilmann NJW 1975, 758 (761);

4) Kübler aaO S. 199;

5) Tilmann NJW 1975, 758 (761) will auf den sozialen Konsens abstellen;

6) Ähnlich Scriba S. 73, der prüft, ob eine allgemein anerkannte Wertordnung besteht, derzufolge das Urteil "richtig" oder "falsch" gefällt werden könne;

7) Kübler AcP 172, 177 (199);

8) S. o. S. 25 Fn 5;

richteten Kriterien abgrenzen. Er schlägt vor, in einer Gesamtschau, die Wirkung und Zweck der beeinträchtigenden Äußerungen im Auge habe, darauf abzustellen, wo der Schwerpunkt der Aussage liege ¹⁾.

1.3.3.1.3.3. Die Meinung von Pärn

Pärn will dem Begriff Tatsachenbehauptung noch ein drittes Merkmal, nämlich das der Mitteilung, zuordnen und definiert diese als Mitteilung eines Tatsachenurteils ²⁾. Letzteres stellt er in den Mittelpunkt seiner Überlegungen und gelangt zu dem Ergebnis, daß ein Tatsachenurteil gewinne, wer über Tatsachen, die er unter Anwendung eines Maßstabes prüfe, eine Feststellung treffe ³⁾. Tatsachenurteile liegen nach Pärn also nur vor, wenn Tatsachen zu etwas in Bezug gesetzt werden. Typische Bezugsobjekte sind nach Pärn Zahlen, Maße oder Gewichte, Wissen jeglicher Art, allgemeine oder individuelle Kenntnisse, Erfahrungen und Erinnerungen, auch reale Vergleichsgegenstände wie Abbildungen, Fingerabdrücke und Handschriftproben ⁴⁾. Dagegen ist nach Pärn's Meinung die Kontrolle ⁵⁾ solcher Tatsachenurteile unstatthaft, deren Kundgabe durch die Meinungsfreiheit geschützt sei. Darunter fielen Urteile solcher Art, bei denen infolge der

1) Rasehorn JZ 1972, 672 (675); ähnlich bereits OLG Hamburg OLG Rspr 14, 422, das in der dort abgedruckten Entscheidung das Kriterium heranzog, daß der Beklagte eine tatsächliche Begründung seines Urteils unterlassen habe und lediglich seine persönliche Ansicht aussprechen wollte;

2) Pärn NJW 1979, 2544 (2546);

3) Pärn NJW 1979, 2544 (2547);

4) Pärn NJW 1979, 2544 (2547);

5) Damit meint Pärn offenbar nur die beweismäßige Überprüfung, denn auch "reine Werturteile" müssen von der Rechtsordnung auf ihre Rechtswidrigkeit hin "kontrolliert" werden;

Meinungsäußerungsfreiheit ein Ablehnungs- bzw. Zustimmungszwang ausgeschlossen¹⁾ werde.

1.3.3.2. Kritik an der herrschenden Meinung

Für die richtige Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung kann es nicht allein auf den Wortlaut der Aussage als solchen und die darin verwandten Formulierungen und Begriffe ankommen²⁾. Die herrschende Meinung³⁾ erkennt, daß jede Äußerung einen Kommunikationsvorgang³⁾ darstellt, die der Mitteilung eines bestimmten Sachverhalts bzw. der eigenen Meinung hierüber dient. Dem Äußernden darf es nicht durch die Wahl bestimmter Formulierungen⁴⁾ überlassen bleiben, seine Aussage der Richtigkeitskontrolle

1) NJW 1979, 2544 (2548);

2) Das ist Rinck BB 1960, 949 (952) entgegenzuhalten, wenn dieser meint, ein Kritiker könne vor Ansprüchen nach § 824 um so sicherer sein, je mehr er sich von der Tatsachenaufstellung auf die Bewertung verlege, je subjektiver er spreche;

3) Das gilt jedenfalls für die im Rahmen der vorliegenden Arbeit interessierenden Äußerungen; private Tagebuchaufzeichnungen, die nicht für Dritte bestimmt sind, oder literarische Kunsterzeugnisse können daher außer Betracht bleiben;

4) Gemeint sind die Fälle von Tatsachenbehauptungen, die aber durch übertriebene oder emotional gefärbte Formulierungen als Meinungsäußerungen erscheinen; die h. M. unterliegt infolge ihrer abstrahierenden Betrachtungsweise der Gefahr von Fehlentscheidungen; ein lehrreiches Beispiel stellt das Urteil des LG Kempten JZ 1973, 516 (517) dar, das in dem Satz "Fiat liefert keine Qualität" eine nachprüfbare Tatsachenbehauptung sah, dagegen in der Aussage "Fiat betrügt Kunden" nur eine Meinungsäußerung. Denn letzteres ist durchaus auch einem Beweis zugänglich, wobei das Gericht nicht verkannte, daß der Vorwurf des Betruges nicht im technischen Sinn gemeint war. Es ist denkbar, daß die Beweisaufnahme die Wahrheit des Vorwurfs bestätigt hätte, etwa weil durch eine besonders aggressive Werbung beim Verbraucher eine Qualitätsvorstellung hervorgerufen wird, der die Fahrzeuge nicht gerecht werden, vgl. dazu auch Andresen JZ 1973, 519;

zu entziehen. Der Betroffene könnte sonst rechtlos gestellt werden¹⁾.

Verfehlt ist darüber hinaus die Gegenüberstellung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen. Denn nach herrschender Meinung können letztere sowohl Meinungsäußerungen²⁾ wie auch Tatsachenbehauptungen³⁾ darstellen. Die Verwendung des unklaren Begriffs "Urteil" ist deshalb für eine einwandfreie Abgrenzung eher hinderlich als nützlich⁴⁾, denn die Rechtsunsicherheit, die das Äußerungsrecht kennzeichnet⁵⁾, ergibt sich auch aus der Verwendung dieses Begriffs. Aus diesem Grunde sollte auf den Begriff "Werturteil" ganz verzichtet und stattdessen nur noch von Meinungsäußerung gesprochen werden⁶⁾.

Die Zuordnung des Begriffs der Richtigkeit zu Urteilen und des Begriffs der Wahrheit zu Tatsachen ist ebenfalls problematisch⁷⁾. Wahrheit bedeutet die Übereinstimmung von Erkenntnis und Wirklichkeit⁸⁾, Richtigkeit hingegen

1) Denn Meinungsäußerungen sind grundsätzlich frei; vgl. u. S. 105 ff.;

2) Dies gilt für die sog. reinen Werturteile, s. o. S. 25 Fn 1;

3) Das betrifft die sog. Sach- oder Tatsachenurteile, s. o. S. 25 Fn 2;

4) Häufig wird von Meinungsäußerungen und kritischen Werturteilen gleichzeitig gesprochen, ohne daß deren begriffliche Abgrenzung deutlich wird, z. B. Erdsiek, Festschrift Reinhardt S. 69 (77); Reinhardt in Schulze BVerfG I, 35 (36);

5) Vgl. Löffler NJW 1979, 2139; Löffler-Ricker S. 232 Rn 37;

6) So auch Wenzel 2. Aufl. Rn 3.177; im folgenden Text wird daher nur noch dieser Begriff verwandt; Scriba S. 114 Fn 600 will dagegen den Begriff der Meinungsäußerung als Oberbegriff für Tatsachenbehauptungen und Werturteile verwenden; s. o. S. 20; Scriba konnte sich jedoch nicht durchsetzen;

7) So aber BGH AfP 1976, 75 (79) - "Panorama"; BGH NJW 1978, 751 - "Schriftsachverständiger"; s. o. S. 27 Fn 1;

8) Schneider MDR 1978, 613 (615); Wenzel 2. Aufl. Rn 1.44;

die Übereinstimmung der Aussage mit einem Richtmaß¹⁾. Somit können auch Urteile wahr²⁾ sein, nämlich dann, wenn sie sachverhaltsbezogen sind³⁾, und umgekehrt können auch Tatsachenbehauptungen richtig sein, wenn die angegriffene Aussage dem Richtmaß entspricht⁴⁾. Bereits der theoretische Ansatz des BGH ist deshalb verfehlt⁵⁾. Gegen die neuere Rechtsprechung des BGH sprechen aber auch praktische Erwägungen. Denn der herrschende Sprachgebrauch unterscheidet nicht klar zwischen beiden Begriffen⁶⁾. Es ist deshalb nicht möglich, Meinungsäußerungen von Tatsachenbehauptungen allein nach den Begriffen der Richtigkeit bzw. Wahrheit

-
- 1) Wenzel 2. Aufl. Rn 1.44; nach Helle S. 14 bedeutet der Begriff der Richtigkeit die Übereinstimmung der Aussage mit einem bestimmten Maßstab; vgl. auch Pärn NJW 1979, 2544 (2547), wonach ein Tatsachenurteil vorliegt, wenn über Tatsachen, die unter Anwendung eines Maßstabes geprüft werden, eine Feststellung getroffen wird, s. o. S. 20 Fn 4;
 - 2) Ebenso Schneider MDR 1978, 613 (615); Wenzel 2. Aufl. Rn 1.44; Zippelius, Festgabe Maunz S. 507 (508 f.);
 - 3) Das gilt insbes. für die sog. Sachurteile, s. o. S. 25 Fn 2;
 - 4) Wenzel 2. Aufl. Rn 1.45; bei OLG Köln GRUR 1974, 418 (419) - "Vorwurf des Fanatismus" heißt es: Tatsachenbehauptungen sind so geartet, daß sie demjenigen, der den zugrunde liegenden Sachverhalt kennt, nur das Urteil "richtig" oder "falsch" erlauben, eine andere Bewertungsart dagegen ausschließen. Klette AfP 1978, 36 weist mit Recht darauf hin, daß diese Definition der Rechtsprechung des BGH diametral zuwiderläuft, vgl. o. S. 27 Fn 1;
 - 5) Die Schwäche der BGH-Rechtsprechung liegt darin, daß der BGH keinen eigenen Definitionsversuch der Begriffsgegensätze "Wahrheit" und "Richtigkeit" unternimmt, sondern die Ausführungen Helle's S. 14 weitgehend wörtlich übernommen hat, die ihrerseits nicht erläutert sind; vgl. Pärn NJW 1979, 2544 (2547 Fn 24);
 - 6) Dies gilt sogar für die Rechtsprechung, insbes. für die des BGH selbst, vgl. BGH GRUR 1962, 34 (35) - "Torsana"; BGH GRUR 1977, 801 (802) - "Halsabschneider"; auch RG WarnRspr. 1914 Nr 17 (20); RG WarnRspr. 1915 Nr 20 (28) - "Schwarze Liste des Deutschen Papiervereins"; OLG NJW 1969, 2095 (2097) - "Seehundfelle"; OLG Köln GRUR 1974, 418 (419) - "Vorwurf des Fanatismus". Dort werden unwahre Tatsachenbehauptungen mit falschen Tatsachenbehauptungen bzw. Falschbehauptungen begrifflich gleichgesetzt; vgl. auch Reimer GRUR 1975, 92 (93);

voneinander abzugrenzen¹⁾.

1.3.3.2.1. Kritik an dem Merkmal des Sprachgebrauchs als Abgrenzungskriterium

Entgegen den Bedenken Küblers hat sich das Merkmal der theoretischen Beweisbarkeit bewährt. Der von ihm erhobene Vorwurf der Tautologie ist unbegründet, da sich eine Tatsachenbehauptung gerade dadurch auszeichnet, daß sie auf bestimmte objektive Vorgänge Bezug nimmt²⁾. Die Abgrenzung kann auch nicht auf linguistischer Ebene³⁾ vorgenommen werden⁴⁾, denn maßgebend ist stets der Bezug zum Aussagegegenstand, also dem Sachverhalt. Das Kriterium des herrschenden Sprachgebrauchs⁵⁾, das Kübler anregt, wirft nur neue Schwierigkeiten

- 1) Dagegen haben sich auch Schneider MDR 1978, 613 (615 f.) und Wenzel 2. Aufl. Rn 1.46 ff. ausgesprochen; Wenzel 2. Aufl. Rn 1.47 weist außerdem darauf hin, daß sich die Übereinstimmung von Erkenntnis und Wirklichkeit (Wahrheit) bei komplexen Sachverhalten oft nur unter Zuhilfenahme von Richtmaßen erzielen läßt. Wenzel aaO nennt als Beispiel die Aussage: Die Sache A. gehört der Person B. Diese Aussage ist wahr nur, wenn die Eigentumsfrage richtig beurteilt worden ist. Pärn NJW 1979, 2544 (2547) meint sogar, es sei für die rechtliche Beurteilung einer Äußerung gleichgültig, worauf sich eine denkbare Überprüfung richte, nämlich ob ein Vergleich der Aussage den gegebenen Tatsachen (Wahrheitskontrolle) oder eine kritische Untersuchung des Vorgangs der Urteilsgewinnung (Richtigkeitskontrolle) in Betracht komme;
- 2) Offenbar will Kübler nicht, wie er es nennt, auf den "Faktizitätsbezug" abstellen, vgl. Kübler AcP 172, 177 (199);
- 3) Kübler aaO S. 199 ist der Ansicht, es würde sich in Wirklichkeit nur um "linguistische Konsensprobleme" handeln;
- 4) Kübler's Meinung begegnet insoweit den gleichen Bedenken, die gegenüber der h. A., die ebenfalls den Wortlaut der Äußerung überbetont, geltend gemacht wurden, vgl. o. S. 29;
- 5) Der "herrschende Sprachgebrauch" als Entscheidungshilfe kann für den Einzelfall durchaus wertvoll sein; auch wird nicht verkannt, daß eine rein erkenntnistheoretische Abgrenzung, die das umgangssprachliche Verständnis völlig außer Betracht läßt, keine befriedigenden Ergebnisse zu erzielen vermag; vgl. dazu auch Steffen AfP 1979, 284 (285), der den Einfluß der gesellschaftlichen Verhältnisse auf den sozialen Konsens betont; Steffen bringt ein Beispiel aus der Nazizeit, wonach der Satz, daß ein Jude soviel wert wie ein Deutscher sei, damals als falsche Tatsachenbehauptung zu widerrufen gewesen wäre;

auf, welche die Rechtsfindung erschweren.

1.3.3.2.2. Kritik an der Abgrenzung nach dem Zweck der Äußerung

Die Überlegung von Rasehorn kann für die Abgrenzung an sich allein nicht ausreichend sein, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß die Frage nach dem Zweck der Aussage als ein weiteres Kriterium bisweilen mit herangezogen werden kann ¹⁾.

1.3.3.2.3. Kritik an der Meinung Pärn's

Pärn ist im Ausgangspunkt zuzustimmen, daß Aussage und Aussagegegenstand einander gegenüberzustellen sind. Abzulehnen ist aber seine Nomenklatur ²⁾. Fraglich ist schon, ob mit der Einführung des Begriffs des Tatsachenurteils die Abgrenzung erleichtert wird ³⁾. Pärn kann auch nicht gefolgt werden, wenn er die Meinungsäußerungsfreiheit als materielles Abgrenzungskriterium heranziehen will. Denn es stellt einen Zirkelschluß dar, die sich aus der unterschiedlichen Behandlung ergebende Rechtsfolge zur Abgrenzung heranzuziehen ⁴⁾.

1) Rasehorn ist sich selbst darüber im klaren, daß das von ihm befürwortete finale Abgrenzungskriterium "kein Allheilmittel" darstellt, vgl. JZ 1972, 672 (675);

2) Stellenweise muten die Ausführungen Pärn's wie Wortspiele an, so wenn er eine Behauptung als Mitteilung behaupten-der Art definiert; vgl. Pärn NJW 1979, 2544 (2546);

3) Der Begriff des Tatsachenurteils wird von der h. M. bereits verwandt, s. o. S. 25 Fn 2; wenn Pärn jetzt diesen Begriff neu und in einem ganz anderen Sinn definiert, führt er in die ohnehin mit unklaren und undefinierten Begriffen überladene Diskussion weitere Unklarheiten ein; zum anderen paßt die Definition Pärn's von Tatsachenurteilen sowohl auf Tatsachenbehauptungen wie auch Meinungsäußerungen, s. o. S. 28;

4) Besonders deutlich wird dies, berücksichtigt man, daß Pärn sich mit Fragen des Widerrufs befaßt und nach ganz h. M. im Hinblick auf Art. 5 GG ein Widerruf von Meinungen nicht in Betracht kommt; vgl. o. S. 23 Fn 1;

1.3.3.3. Die Abgrenzung nach dem Gegenstand der Aussage

1.3.3.3.1. Trennung zwischen der beanstandeten Äußerung und dem ihr zugrunde liegenden Lebenssachverhalt

Befriedigende Lösungen lassen sich nur aufgrund einer Gegenüberstellung der beanstandeten Äußerung mit dem ihr zugrunde liegenden Sachverhalt finden¹⁾. Dies ergibt sich aus der eingangs angestellten Überlegung, daß eine Tatsachenbehauptung objektiv feststellbare Vorgänge betrifft, während eine Meinungsäußerung die subjektive Bewertung dieser Vorgänge darstellt²⁾. Decken sich also Aussage und Aussagegegenstand, dann liegt eine wahre³⁾ Tatsachenbehauptung vor⁴⁾. Trifft dies nicht zu, ist eine falsche Tatsachenbehauptung gegeben⁵⁾. Kann dagegen darüber gestritten werden,

1) Wenzel 2. Aufl. Rn 1.39; Baumbach-Hefermehl Rn 4 zu § 14 UWG;

2) S. o. S. 21 ff. Reinhardt in Schulze BVerfG 1, 35 (37) will offenbar die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen danach vornehmen, ob es sich um Äußerungen handelt, die die Wertungsgrundlage betreffen (Tatsachenbehauptungen), oder solche, die nur die Wertung selbst zum Ausdruck bringen sollen (Meinungsäußerungen). Diese Ansicht ist sicher richtig, angesichts der großen Vielfalt von Aussagemöglichkeiten aber als Abgrenzungsmethode nicht ausreichend.

Auf die Vertretbarkeit der Meinung kommt es grundsätzlich nicht an; häufig wird dies aber für die Frage der materiellen Rechtswidrigkeit von Bedeutung und zu prüfen sein, "ob die an die Bezugspunkte angeknüpften Bewertungen aus der Sicht desjenigen, dem die Äußerung verboten werden soll, vertretbar erscheinen", so wörtlich OLG München AfP 1974, 120; auch nach Steffen AfP 1979, 284 (285) ist die Wertung ausschließlich an den Bezugspunkten des Kritikers vorzunehmen, um der Wertung als solcher gerecht zu werden, da sie unter Irrtumsvorbehalt stehe; dies gilt freilich um so weniger, je mehr "Objektivität" vom Kritiker verlangt werden muß, wie etwa bei Testveranstaltungen, vgl. dazu auch Steffen aaO S. 285;

3) Dies entspricht dem Merkmal der theoretischen Erweislichkeit, das auch von der h. M. herangezogen wird, vgl. Wenzel 2. Aufl. Rn 1.28; die Kritik bei Staudinger-Schäfer Rn 17 zu § 824 ist daher unberechtigt;

4) Wenzel 2. Aufl. Rn 1.42;

5) Wenzel 2. Aufl. Rn 1.42;

tung vor¹⁾. Trifft dies nicht zu, ist eine falsche Tatsachenbehauptung gegeben. Kann dagegen darüber gestritten werden, ob Deckungsgleichheit vorhanden ist oder nicht, sind insoweit also unterschiedliche Meinungen möglich, dann läßt sich die Aussage nur als Meinungsäußerung einordnen²⁾. Es ist somit stets zu prüfen, ob die Aussage nach dem speziellen Sachverhalt, den sie betrifft³⁾, einen Beurteilungsspielraum⁴⁾ eröffnet und die beanstandete Äußerung sich in diesem Rahmen hält. Fehlt ein solcher Beurteilungsspielraum, liegt eine - wahre oder unwahre - Tatsachenbehauptung vor.

Da jede sprachliche Aussage auch eine Wertung enthält⁵⁾, ist es von grundlegender Bedeutung, danach zu differenzieren, ob die Parteien über den Sachverhalt als solchen oder nur über seine zutreffende Wiedergabe streiten.

1) Wenzel 2. Aufl. Rn 1.42;

2) Wenzel 2. Aufl. Rn 1.54; Scriba S. 72 f. meint demgegenüber, daß diese Unterscheidung nicht ganz den Kern treffe und führt als Beispiel die Aussage an: "Der Apfel ist schön". Scriba aaO glaubt, daß diese Äußerung jedem das Urteil "richtig" oder "falsch" ermögliche und deshalb keinen Beurteilungsspielraum eröffne. Scriba übersieht jedoch, daß objektiv überprüfbare Kriterien nicht vorhanden sind, um die Bewertung "schön" einer Richtigkeitskontrolle unterziehen zu können; andererseits könnte z.B. die Aussage: "Der Apfel ist verfault" in die Kriterien "wahr" oder "unwahr" eingeordnet werden;

3) Auch hier kommt es nicht auf den Willen des Äußernden, sondern auf den Standpunkt des objektiven Betrachters an, Wenzel 2. Aufl. Rn 1.2;

4) Dieser Begriff, der dem Verwaltungsrecht entlehnt, vgl. Wenzel 1. Aufl. S. 11 f.; ders. NJW 1968, 2353 (2357) ist, soll den methodischen Ansatz erhellen. Neuerdings taucht der Begriff des Beurteilungsspielraums als materieller Rechtmäßigkeitsmaßstab auf, so bei der Beurteilung von Warentests; hier wurzelt die Überlegung jedoch in Art. 5 GG, Tilmann GRUR 1976, 544 (549); Lohr AfP 1976, 36; auf diesen Gesichtspunkt stellt auch OLG Frankfurt NJW 1974, 1568 (1569) - "Varta-Führer" ab;

5) In der gerichtlichen Praxis wird dieses Phänomen, das das Äußerungsrecht so schwierig macht, häufig nicht exakt genug beachtet, vgl. dazu näher Wenzel 2. Aufl. Rn 1.50 f.; s. auch o. S. 20;

1.1.1.2. Die Abgrenzung bei unstreitigem Sachverhalt

Ist der Sachverhalt, wie er der Aussage zugrundeliegt, unbestritten, können die dargestellten Grundsätze ohne weiteres Anwendung finden. Bei einem einfachen Sachverhalt, der keinen Beurteilungsspielraum eröffnet, wird regelmäßig eine Tatsachenbehauptung gegeben sein ¹⁾.

Schwierigkeiten bereiten dagegen die komplexen Sachverhalte ²⁾. Denn dann stellt meist eine Aussage nur die sprachliche Kurzfassung, also die schlagwortartige Zusammenfassung einer ganzen Kette von Fakten dar. Hier finden sich häufig Pauschalaussagen ³⁾, so wenn ein Beamter als korrupt, ein Geschäftsmann als Betrüger oder ein Künstler als Stümper bezeichnet wird. Die herrschende Meinung neigt dazu, solche Bekundungen als Meinungsäußerungen zu qualifizieren ⁴⁾. In dieser allgemeinen Form ist dies aber unrichtig ⁵⁾. Zwar ist einzuräumen, daß in diesen Fällen ein Beurteilungsspielraum vorhanden ist ⁶⁾, dennoch liegt hier wenigstens

-
- 1) Vgl. das Schulbeispiel bei Staudinger-Schäfer Rn 31 zu § 824 und Wenzel GRUR 1970, 278 (279): Es wird öffentlich berichtet, ein neu eröffnetes Geschäft befinde sich in der X-Straße anstatt in der Y-Straße, so daß dem Geschäftsinhaber Umsatzeinbußen entstehen;
 - 2) Das sind solche, die sich aus einem Bündel von Einzelmerkmalen zusammensetzen, wie etwa die berufliche Qualifikation des Betroffenen, die Qualität oder Tauglichkeit eines technisch komplizierten Erzeugnisses u.a.m.;
 - 3) Im Einzelfall kann es sich dabei um Schimpfworte handeln, die unabhängig von ihrem Tatsachenbezug beleidigenden Charakter besitzen, z. B. die Bezeichnung als Mörder, vgl. RG 98, 36 oder Sittenstrolch, vgl. OLG Schleswig AfP 1974, 120;
 - 4) RG 98, 36 (38); RG 101, 338 (340); BGH NJW 1965, 35 - "Billiger Schmarren"; BGH GRUR 1968, 205 (207) - "Teppichreinigung"; BGH GRUR 1970, 254 (256) - "Remington"; Buchner S. 223; Baumbach-Hefermehl Rn 4 zu § 14 UWG; Staudinger-Schäfer Rn 19 zu § 824;
 - 5) Schneider MDR 1978, 613 (617); Klaka GRUR 1969, 371; Reimer GRUR 1975, 93; Hubmann JuS 1963, 101; Neumann-Duesberg, Monographie S. 22; Herdegen in LK Rn 3 zu § 185 StGB verweisen auf den "sachlichen Kern", der in solchen Pauschalbehauptungen enthalten sein kann; Buchner S. 225 f. weist darauf hin, daß die Rechtsprechung Rechtsschutz dann zugesprochen habe, wenn das herabsetzende Urteil durch die dahinterstehenden Tatsachen nicht gedeckt gewesen sei;
 - 6) Dann liegt eine Meinungsäußerung vor, s. o. S. 35 f. 2.

gedanklich eine Bezugnahme auf tatsächliche Gegebenheiten vor, so daß auch eine pauschale Behauptung zunächst auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden muß¹⁾. Fehlt eine ausdrückliche Bezugnahme²⁾, dann ist auf den wirklichen Sachverhalt zurückzugehen³⁾. Erst wenn eine Überprüfung der Aussage am Aussagegegenstand erfolgte und weder eine richtige bzw. falsche Tatsachenbehauptung bejaht werden kann, läßt sich eine Meinungsäußerung annehmen⁴⁾.

1.3.3.3.3. Die Abgrenzung bei streitigem Sachverhalt

Meist wird jedoch nicht nur über die richtige Anwendung sprachlicher Begriffe auf einen konkreten Sachverhalt, sondern über den Sachverhalt als solchen Streit geführt.

1.3.3.3.3.1. Vollständiges Instreitstellen

Wird die Grundlage der angegriffenen Aussage geleugnet, dann kreist der Streit um Tatsachen, da der tatsächliche Vorgang, welcher der Aussage zugrunde liegt, nur existent oder nicht existent sein kann. Die angegriffene Äußerung kann

-
- 1) Wenzel NJW 1968, 2353 (2356); ders. 2. Aufl. Rn 1.56; es kann deshalb für den Kritisierten riskant sein, sich gegen die Wertung zu wenden, denn der Kritiker kann im Streitfall den Sachverhalt vorbringen, auf den sich seine Kritik stützte, vgl. Wenzel AfP 1979, 276 (278);
 - 2) Das wird regelmäßig der Fall sein, da sich die Pauschalbehauptung gerade dadurch auszeichnet; andererseits darf jedoch nicht übersehen werden, daß sich auch die pauschalen Aussagen auf einen festlegbaren Sachverhalt beziehen, vgl. Wenzel AfP 1979, 276 (278);
 - 3) Wenzel 2. Aufl. Rn 1.56; darlegungspflichtig ist insoweit der Beklagte; kommt er dem nicht nach, kann die Unwahrheit seiner Behauptung unterstellt werden, BGH GRUR 1975, 36 (38) - "Arbeitsrealitäten" mit zustimmender Anm. v. Falck GRUR 1975, 39;
 - 4) Das Wesen der Pauschalbehauptung, nämlich die schlagwortartige Zusammenfassung eines komplizierten Sachverhalts, bringt es mit sich, daß hier nur selten Tatsachenbehauptungen gegeben sind, vgl. Wenzel AfP 1979, 276 (278);

deshalb in diesen Fällen nur eine Tatsachenbehauptung sein¹⁾.

1.3.3.3.2. Teilweises Instreitstellen

Hier gehen beide Prozeßparteien zwar an sich von dem Sachverhalt aus, der auch der beanstandeten Aussage zugrunde liegt, bestritten sind jedoch Nuancen²⁾. Dann ist zu fragen, ob die Aussage bei dem Sachverhalt, den der Kläger vorträgt, einen Beurteilungsspielraum eröffnet und sich die Äußerung noch darin gehalten hat³⁾ oder ob der Beurteilungsspielraum überschritten ist⁴⁾.

1.3.3.3.3. Streitige Auswahl der der Äußerung zugrunde liegenden Tatsachen

Die Rechtsprechung muß immer wieder über Streitvorgänge entscheiden, bei denen der Kläger die mit der angegriffenen Aussage behaupteten Fakten zwar einräumt, jedoch geltend macht, daß die vom beklagten Kritiker getroffene Auswahl unvollständig und einseitig sei und die streitgegenständliche Aussage beim Empfänger deshalb einen schiefen Eindruck herbeiführe⁵⁾. Hier werden nach der Darlegung des Klägers vom Beklagten in der Mitteilung Teilaspekte bewußt ver-

- 1) Wertungsfragen können hier nicht bestritten sein, da die Aussagegrundlage schlechthin in Abrede gestellt wird, Wenzel 1. Aufl. S. 15;
- 2) Teilweises Instreitstellen liegt z. B. vor, wenn der Kläger vorträgt, er sei zwar als Sänger aufgetreten, habe jedoch entgegen der Behauptung des beklagten Kunstkritikers den Ton nicht viermal, sondern nur zweimal verfehlt. Da dies auch einem guten Sänger passieren könne, könne keine Rede davon sein, daß er ein schlechter Sänger sei; dieses Beispiel stammt von Wenzel 1. Aufl. S. 15;
- 3) Dann liegt eine Meinungsäußerung vor;
- 4) Dann handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung; vgl. dazu näher Wenzel 1. Aufl. S. 15;
- 5) Regelmäßig kommt diese Fallvariante nur bei komplexen Sachverhalten vor. Im Gegensatz zu den Pauschalaussagen, s. o. S. 36, ist hier regelmäßig ein Tatsachenbezug in der Aussage gegeben;

schwiegen, welche die angebliche Wahrheit der angefochtenen Bekundung widerlegen würden¹⁾. Wiederum kommt es für die rechtliche Würdigung darauf an, ob Aussage und Aussagegegenstand auf ihre Deckungsgleichheit überprüfbar sind oder ob nach dem Inhalt der Aussage ein Beurteilungsspielraum²⁾ eröffnet ist. Dabei ist maßgeblich, ob die Auslassungen den Sinngehalt der Aussage beeinflussen. Werden nämlich nur unwichtige Teilaspekte weggelassen, liegt eine wahre Tatsachenbehauptung vor. Wird der Sachverhalt dagegen durch seine verkürzte Wiedergabe verfälscht, dann ist die behauptete Tatsache unwahr³⁾. Läßt sich hingegen darüber streiten, ob die Aussage vor dem Hintergrund des in ihr angesprochenen Sachverhalts wahr bzw. unwahr ist, dann ist eine Meinungsäuße-

-
- 1) So wenn in einem Bericht von einem Schriftsteller nur über dessen Funktionen während der Nazizeit berichtet, jedoch verschwiegen wird, daß er in dem Entnazifizierungsverfahren in die Gruppe der Entlasteten eingestuft worden war, vgl. BGH NJW 1966, 245; ebenso wenn in einem Bericht über den Kläger und dessen Unternehmen, in welchem dieser als vorbestrafter Autoschlosser und seine unternehmerische Tätigkeit als Aufstieg aus dem Untergrund bezeichnet worden war, verschwiegen wird, daß er aus guter Familie stammt, vgl. OLG Hamburg AfP 1973, 475; vgl. auch den vom LG Bonn NJW 1967, 574 entschiedenen Fall einer Buchrezension, die durch eine nach Meinung des Klägers angeblich tendenziöse Zitatenauswahl beim Leser den vom Rezensenten suggerierten Vorwurf des Antisemitismus fälschlicherweise belege;
 - 2) Reinhardt in Schulze BVerfG 1, 35 (38 f.) vertritt die Ansicht, daß Meinungsäußerungen überhaupt nicht statthaft seien, wenn ein komplexer Sachverhalt "in Kurzfassung" nicht wiedergegeben werden kann. Dann müsse seine Darstellung ganz unterbleiben;
 - 3) In BGH NJW 1965, 2395 (2398) - "Mörder unter uns" legt der BGH dar, daß über den Kläger zumindest hätte erwähnt werden müssen, daß er bereits 1934 in Gestapohaft gekommen und später in der nationalsozialistischen Ara nicht mehr politisch hervorgetreten war. Ohne diese Mitteilung sei der Kläger in einem falschen Licht gezeigt worden; Reinhardt in Sammlung Schulze BVerfG 1, 35 (38) bringt das allerdings sehr abstrakte Beispiel, daß derjenige, der von einem vielfarbigen Tuch berichtet und dabei kurzerhand gemäß der ihm vorherrschend erscheinenden Färbung von einem gelben Tuch spricht, etwas tatsächlich Falsches behauptet;

43
rung gegeben ¹⁾.

1.3.3.3.4. Zusammenfassung

Ausgangspunkt der rechtlichen Würdigung muß stets zunächst die Frage nach dem Sinngehalt der streitigen Äußerung sein. Schon an dieser Stelle ist zu prüfen, ob eine Aussage mit Richtigkeitsanspruch oder nur eine subjektive Meinungsäußerung vorliegt. Ergibt sich, daß sich der Beklagte lediglich meinungsbildend äußern wollte, scheidet schon mit dieser Feststellung eine Tatsachenbehauptung aus ²⁾.

Folgt bereits aus dieser ersten Prüfung, daß keine Meinungsäußerung vorliegt, dann ist auf den beiderseitigen Vortrag der Parteien abzustellen. Dabei ist zu untersuchen, welchen Sachverhalt der Kläger zur Begründung seines Klagebegehrens und welchen der Beklagte zur Abwehr der Klage vorträgt. Sodann ist zu entscheiden, ob die angegriffene Äußerung bei der Sachverhaltsdarstellung des Klägers eine falsche Tatsachenbehauptung, richtige Tatsachenbehauptung oder eine Meinungsäußerung ist.

Häufig kommt es vor, daß der Beklagte seinen Vorwurf

1) BGH NJW 1966, 245 - "Literaturlexikon" billigte dem Beklagten die Freiheit der Faktenauswahl zu und nahm im Ergebnis eine Meinungsäußerung an, weil das Entnazifizierungsverfahren ein Umstand gewesen sei, dem im Rahmen einer kurzen Würdigung von Person und Werk keine wesentliche Bedeutung zukomme. Die Kritik Helles S. 254, welcher der Ansicht ist, daß es bei der Würdigung einer verletzenden Äußerung nicht darauf ankommen dürfe, wie sie gemeint gewesen sei, sondern wie sie von einem unbefangenen Hörer oder Leser verstanden werde, übersieht, daß der Äußernde nach Art. 5 I GG das Recht hat, aus einem komplexen Vorgang das ihm wichtig erscheinende herauszustellen und seine Aussage darauf zu beschränken;

2) Hier ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen, keinesfalls darf schon aus der Formulierung, der Wortwahl und der sprachlichen Darstellung das Vorliegen einer Meinungsäußerung abgeleitet werden, s.o.S. 29;

nicht substantiiert. In diesem Fall kann von einer unrichtigen
Tatsachenbehauptung ausgegangen werden ¹⁾.

Für die Begründetheit der Klage ²⁾ kommt es schließlich
darauf an, ob die angefochtene Aussage zu dem festgestellten
Sachverhalt im Gegensatz steht, also eine unrichtige Tatsachen-
behauptung bejaht werden kann. Ergibt dagegen die Beweisauf-
nahme, daß die streitige Äußerung mit dem ihr zugrundeliegen-
den Sachverhalt übereinstimmt, liegt eine richtige Tatsachenbe-
hauptung vor.

1.3.3.3.5. Praktische Konsequenzen der hier vertretenen Meinung, dargestellt am Beispiel höchstrichterlicher Entscheidungen

In seinem Urteil vom 23.6.1921 ³⁾ hat das RG die Aussage,
"der Kläger könne in Fragen des Warenzeichenrechts als
Gutachter überhaupt nicht in Frage kommen, da er weder
technisch noch juristisch vorgebildet sei", als Meinungsäuße-
rung bewertet. Das RG erwog zwar, daß sich unter der
Form eines "Urteils" eine Tatsachenbehauptung verstecken
könne ⁴⁾, doch stellte es dann lapidar fest, daß der Beklagte
nur eine Meinungsäußerung abgeben wollte. Diese Argumentation
kann nicht befriedigen, denn der Wille des Behauptenden
ist maßgebend nur dann, wenn ein Beurteilungsspielraum be-
steht und sich die geäußerte subjektive Meinung in diesem Rah-
men hält ⁵⁾. Bei der hier in Frage stehenden Aussage lag jedoch

1) Die Rechtsprechung begründet dies mit dem Hinweis auf
§ 138 ZPO, BGH GRUR 1975, 36 (38 f.) - "Arbeitsrealitäten";
dies gilt nach h. M. auch dann, wenn der Kläger an
sich gem. § 824 für das Vorliegen einer falschen Tatsa-
chenbehauptung beweispflichtig ist; dahinter steht der
Schutzgedanke zugunsten des Betroffenen, der von sich
aus regelmäßig nicht den Beweis führen kann, wenn
die Kritik nicht auf einen bestimmten Sachverhalt bezogen
wird;

2) Von Interesse sind hier nur solche Klagen, die sich
auf unrichtige Tatsachenbehauptungen stützen;

3) RG JW 1921, 1531;

4) S. o. S. 25;

5) S. o. S. 35;

ein Faktenbezug vor¹⁾, denn die Tatsache, ob jemand technisch bzw. juristisch vorgebildet ist, läßt sich objektiv überprüfen²⁾. Das RG hätte daher die Aussage auf ihren Wahrheitsgehalt untersuchen³⁾ müssen⁴⁾.

In der Entscheidung vom 17.2.1921 sah das RG⁵⁾ die Bezeichnung eines Unternehmens als "Schwindelfirma" ebenfalls nur als Meinungsäußerung an. Hier lag eine typische Pauschalaussage vor, die zunächst mit dem Aussagegegenstand hätte verglichen werden müssen. Das RG stellte jedoch nur fest, daß in der Äußerung nicht die Behauptung eines gegebenenfalls beweisbaren Geschehnisses gefunden werden könne⁶⁾.

1) In RG Warn Rspr 1909 Nr. 296 wurde methodisch richtig der Tatsachenbezug geprüft. Das RG kam aaO jedoch voreilig zu dem Schluß, daß mangels einer Bezugnahme auf konkrete Ereignisse eine Meinungsäußerung vorliege. Da es sich dort um Pauschalaussagen handelte, hätte das RG zunächst den wirklichen Sachverhalt prüfen müssen, vgl. o.S. 37 Fn 3;

2) Auch Rosenthal JW 1921, 1531 wendet sich gegen die Annahme einer Meinungsäußerung; ebenso Baumbach-Hefermehl Rn 6 zu § 14 UWG; selbst wenn man der Beurteilung Oertmanns JW 1921, 1531 folgt, der Beklagte habe behaupten wollen, dem Kläger fehle das Maß der Kenntnisse, die zur Gutachtertätigkeit auf dem Gebiet des Warenzeichenrechts erforderlich seien, ergibt sich nichts anderes; die dem RG zustimmenden Überlegungen Oertmanns zeigen im übrigen eindrucksvoll, daß eine Beurteilung, die sich nur am Wortlaut der Aussage orientiert und den Aussagegegenstand außer acht läßt, zu Fehlinterpretationen führt;

3) Ebenso Klaka GRUR 1969, 370 (371), der auf die besondere Gefährlichkeit derart allgemein gefaßter Äußerungen für den Betroffenen hinweist; zustimmend Reimer GRUR 1975, 93;

4) Aus dem abgedruckten Teil der Entscheidung wird deutlich, daß der Kläger zumindest über erhebliche praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Warenzeichenrechts verfügte;

5) RG 101, 335 - "Schwindelfirma";

6) RG 101, 335 (338); nach dem allgemeinen Sprachverständnis verbindet sich mit dem Wort "Schwindelfirma" die Vorstellung von einem Unternehmen, das seine Kunden nicht korrekt bedient und mit zweifelhaften Geschäftspraktiken arbeitet; selbst Befürworter der h.M. räumen ein, daß die Entscheidung des RG nicht richtig ist, weil in dem Vorwurf ein "Tatsachenkern" enthalten sei, vgl. Neumann-Duesberg, Monographie S.22 Fn 35; Hubmann JuS 1963, 98 (101); Löffler, Presserecht S.539 Rn 96;

Als Meinungsäußerung qualifizierte die Entscheidung des BGH vom 13.10.1964 auch die Aussage des beklagten Bauleiters über den konstruktiven Aufbau und die Gesamtqualität von Ventilatoren, "daß nach meinem Dafürhalten alle gestalterischen Mittel auf das alleinige Bestreben konzentriert waren, einen möglichst billigen Schmarren herzustellen".¹⁾ Der BGH begründete seinen Standpunkt damit, daß eine unsubstantiierte Pauschalaussage vorliege und der subjektive Wertungscharakter auch in der Formulierung "nach meinem Dafürhalten" betont worden sei²⁾. Die Ausführungen des BGH überzeugen nicht³⁾. Denn der beklagte Bauleiter hatte seinen Standpunkt immerhin mit dem Hinweis auf den mangelhaften konstruktiven Aufbau und die Gesamtqualität begründet⁴⁾. Ein befriedigendes Ergebnis hätte vielmehr nur dann erzielt werden können, wenn geprüft worden wäre, ob die von der Klägerin gelieferten Ventilatoren tatsächlich dem Leistungsverzeichnis genügten oder nicht⁵⁾.

In seinem Urteil vom 20.5.1969 nahm der BGH an, daß die Behauptung, die angegriffene Firma habe "unter phantastischen Anpreisungen wertlose Stoffe mit beträchtlichem Gewinn verhökert"⁶⁾ im Kern ein Werturteil sei. Der BGH begründete

-
- 1) BGH JZ 1966, 28 - "Billiger Schmarren";
 - 2) BGH JZ 1966, 28 (29); diese Begründung bestätigt die bereits auf S. 29 angesprochene Gefahr der h. M., wenn zu sehr auf den Wortlaut abgestellt wird; auch die betont ironische Ausdrucksweise kann nicht für die Einordnung als Meinungsäußerung von Bedeutung sein;
 - 3) AA Deutsch JZ 1966, 29; Kübler, Schadenshaftung S. 68 (75) aus rechtspolitischen Erwägungen, weil der verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsfreiheit Rechnung getragen worden sei; auch das OLG München hatte als Berufungsgericht eine (unrichtige) Tatsachenbehauptung angenommen;
 - 4) Auch das weitere vom BGH für eine Meinungsäußerung herangezogene Argument, der Beklagte habe als Bauleiter auf einen Verstoß gegen die Leistungsbeschreibung hinweisen wollen, ist nicht stichnaltig. Diese Überlegung hätte vielmehr im Rahmen von § 824 II Bedeutung erlangen können, nicht aber für die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung;
 - 5) Die Besonderheit des Falles lag jedoch darin, daß die vom beklagten Bauleiter beanstandeten Ventilatoren bereits wieder entfernt und durch andere ersetzt worden waren;
 - 6) BGH GRUR 1969, 558 - "Cellulitis";

dies damit, daß die Aussage zu pauschal und zu sehr auf die allgemein in dem fraglichen Artikel angeprangerte Lage im Heilmittelgewerbe ausgerichtet sei, um auf das konkrete Produkt des Klägers bezogen werden zu können. Auch insoweit kann dem BGH nicht gefolgt werden. Denn durch die Verwendung wertender Begriffe¹⁾ kann der mitgeteilte Sachverhalt nicht von vornherein jeglicher Richtigkeitskontrolle entzogen werden. Es hätte deshalb Beweis erhoben werden müssen, welche Anpreisungen wirklich erfolgt waren, welchen medizinischen Wert die vom Kläger verwendeten Stoffe tatsächlich hatten und welcher Gewinn erzielt wurde. Erst dann hätte sich herausgestellt, ob der Inhalt des Artikels richtig bzw. unrichtig war oder die Beweisaufnahme hätte einen Sachverhalt ergeben, der einer unterschiedlichen Wertung zugänglich war²⁾.

In seinem Urteil vom 20.6.1969 verneinte der BGH ebenfalls eine Tatsachenbehauptung beim Text einer Fernsehsendung, in dem es hieß: "Wir stellen fest: Bei der Anwendung mancher Präparate: Unklarheit über mögliche Gefahren" und "bei einer gewissen Werbung: Täuschende Versprechungen"³⁾. Er meinte, diese Aussagen seien in der Adresse zu unbestimmt und im Inhalt zu pauschal, um als Tatsachenbehauptungen qualifiziert werden zu können⁴⁾. Auch hier zeigt sich die Schwäche einer Argumentation, die nur auf die Formulierung und nicht auf das Verhältnis zwischen Aussage und Sachverhalt abstellt. Es ist denkgesetzlich auch verfehlt, die Einordnung einer Äußerung vom Adressaten abhängig zu machen⁵⁾. Im

1) z.B. die Ausdrücke "phantastisch", "wertlos", "beträchtlich";

2) ebenso Wenzel 2. Aufl. Rn 1.51;

3) BGH NJW 1970, 187 - "Hormoncreme";

4) BGH NJW 1970, 187 (189);

5) Wenzel NJW 1970, 187; von Bedeutung kann diese Frage jedoch im Rahmen der Betroffenheit sein, vgl. dazu unten S. 50 ff.;

übrigen übersah der BGH, daß in der Sendung unmittelbar vor dem angegriffenen Kommentar das Produkt der Klägerin durch Zitieren ihrer Werbeslogans und Aufzeigen ihrer Prospekte erwähnt worden war¹⁾.

Die aufgezeigten Beispiele²⁾ verdeutlichen, daß die höchstgerichtliche Rechtsprechung dazu neigt, den Charakter der Aussage losgelöst vom Sachverhalt zu prüfen³⁾. Solange die herrschende Meinung auf klare und berechenbare Abgrenzungskriterien verzichtet, wird die Beurteilung immer am

1) BGH NJW 1970, 187 (190); auf diesen Gesichtspunkt wird von Reimer GRUR 1975, 92 (93) hingewiesen. In BGH NJW 1966, 2010 - "Teppichkehrmaschine" reichte das dem BGH für das Merkmal der Betroffenheit im Sinne des § 824 aus.

In anderen Entscheidungen hat der BGH gelegentlich trotz des pauschalen Charakters einer Aussage den dahinterstehenden Sachverhalt geprüft. So wird in BGH GRUR 1973, 550 die gegenüber einer juristischen Person gebrauchte Bezeichnung, sie sei "halbseiden", auf ihren sprachlichen Kern hin untersucht und wie eine Tatsachenbehauptung behandelt, BGH GRUR 1973, 550 (551); vgl. dazu auch Klaka GRUR 1973, 515 (516);

2) Es handelt sich dabei nur um eine Auslese, die noch erweitert werden könnte, vgl. z.B. BGH WPM 1972, 180 - "Grundstücksgesellschaft"; BGH WPM 1977, 1166 - "Halsabschneider";

3) Eine Ausnahme stellt BGH GRUR 1968, 368 - "Unternehmensberater" dar. Hier wurde vom BGH zu Recht eine Meinungsäußerung angenommen, nachdem er zuvor den Aussagegegenstand und die näheren Umstände, die zu der angefochteten Äußerung geführt haben, untersucht hatte. Klaka GRUR 1969, 369 (370) übersieht bei seiner kritischen Anmerkung, daß der Beklagte dem Kläger nicht allgemein die Qualifikation für Unternehmensberatungen abgesprochen hatte. Der Beklagte hatte vielmehr nur seine Meinung darüber geäußert, daß er den Kläger nicht für ausreichend qualifiziert halte, die neue Grenzplankostenrechnung für den betreffenden Betrieb in der von ihm, dem Kläger, beabsichtigten Weise durchzuführen. Der Kläger wollte nur an einigen Tagen in der Woche und mit gegebenenfalls längeren Unterbrechungen in den Betrieb kommen, um Anweisungen und Hinweise zu geben. Dies waren erschwere Bedingungen, denen nach Meinung des Beklagten der Kläger nicht gewachsen war. Hier war vom Beklagten der Beurteilungsspielraum ersichtlich nicht überschritten worden;

konkreten Einzelfall ausgerichtet¹⁾ sein und letztlich unberechenbar bleiben²⁾. Befriedigende Ergebnisse lassen sich dagegen nur erzielen, wenn die Aussage mit ihrem Bezugsgegenstand verglichen wird. Der Betroffene hat auch ein Recht darauf zu erfahren, welcher konkrete Vorgang den Kritiker zu seiner Äußerung veranlaßt hat³⁾. Im Interesse des Rechtsfriedens muß es daher als die Aufgabe der Rechtsprechung angesehen werden, diese Lebenssachverhalte aufzuklären⁴⁾.

-
- 1) Die Befürworter der h. M. sprechen daher gern von einem funktionalen Rechtsbegriff, Baumbach-Hefermehl Vorbem. 9 vor §§ 14, 15 UWG; ähnlich auch Steffen AfP 1979, 284; eine Folge dieses funktionalen Rechtsbegriffs ist, wenn Steffen aaO den Begriff der Tatsachenbehauptung im Widerrufsrecht enger definieren will als bei der Gegendarstellung, weil letztere die Diskussion bereichern würden; auch die Streitfrage, ob der Begriff der Tatsachenbehauptung eng oder großzügig auszulegen ist, kann nur auf dem Hintergrund des funktionalen Rechtsbegriffs verstanden werden. Während früher die Meinung vorherrschend war, im Interesse eines wirksamen Ehrenschutzes sei der Begriff weit zu verstehen, BGH 3, 270 (273 f.) - "Constanze"; BGH GRUR 1951, 283 (284) - "Möbelbezugstoffe"; BGH GRUR 1968, 314 (316) - "Fix und clever"; RGRK - Haager Rn 8 zu § 824; Helle S. 14; v. Gamm S. 21; ist jetzt unter dem Eindruck der Rechtsprechung des BVerfG eine rückläufige Tendenz zu verzeichnen, zugunsten der Meinungsfreiheit den Begriff der Tatsachenbehauptung eng zu fassen, vgl. dazu Baumbach-Hefermehl Rn 4 zu § 14 UWG; Löffler-Ricker S. 232 Rn 37. Für die konkrete Entscheidung ist mit diesem allgemeinen Hinweis aber wenig anzufangen;
 - 2) Löffler NJW 1979, 2139. Die dadurch eintretende Rechtsunsicherheit kann der Kritik die Freiheit wieder nehmen, die ihr zuvor durch eine am jeweiligen Einzelfall orientierte Abgrenzung einräumen wollte;
 - 3) Gerade wenn man "die Phänomene des Flüchtigen, Suggestiven und Irrationalen im Äußerungsrecht" erkannt hat, so wörtlich Steffen AfP 1979, 284 (285) muß die Rechtsordnung im Sinne einer Versachlichung wirken;
 - 4) Dies kann sich im Einzelfall auch gegen den Kritisierten auswirken und den Kritiker mehr als alles andere vom Makel des Unrechtmäßigen befreien;

2. Haftung nach § 824 nur bei Vorliegen unwahrer Tatsachenbehauptungen

Gemäß § 824 sind nur objektiv unwahre¹⁾ Tatsachenbehauptungen relevant. Damit wird dem Betroffenen die Beweislast für die Unwahrheit der Behauptung aufgebürdet²⁾.

Wahr ist die Tatsachenbehauptung, wenn Aussage und Wirklichkeit übereinstimmen³⁾. Ob das der Fall ist, beurteilt sich stets nach dem Zeitpunkt, in welchem die Behauptung aufgestellt worden ist⁴⁾.

Während bei einfachen Sachverhalten die Unwahrheit der

- 1) Es genügt nicht, wenn die Tatsachenbehauptung nur nichterweislich wahr ist. Im Einzelfall kann dies für den Betroffenen eine unüberwindliche Schranke bedeuten und zur Versagung des Rechtsschutzes führen; vgl. etwa BGH GRUR 1969, 368 - "Unternehmensberater". Den Anwendungsbereich des § 824 auch auf nichterweislich wahre Tatsachenbehauptungen auszudehnen, ist bislang jedoch nicht diskutiert worden, auch nicht unter reformerischen Überlegungen;
- 2) Die Rechtsprechung hat jedoch zum Schutz des Betroffenen eine Beweislasterleichterung dadurch geschaffen, daß sie die Beweisführung nur dann verlangt, wenn der Beklagte substantiiert bestreitet, also wenn der Beklagte unter näherer Darlegung der Umstände, aus denen er seine Behauptung ableitet, auf seiner Behauptung beharrt, BGH GRUR 1975, 36 (38) - "Arbeitsrealitäten"; BGH GRUR 1975, 89 - "Brüning I"; Wenzel 2. Aufl. Rn 3.183; Helle S. 64; s. auch o. S. 37 Fn 3;
- 3) Löffler-Ricker S. 232 Rn 35; s.o.S. 30 Fn 8; vgl. auch Zippelius Festschrift S. 507 (509), wonach Wahrheit immer nur "Urteilswahrheit", also die Identität zwischen einem Urteil und dem Sachverhalt sein könne. Es muß daher immer zunächst geprüft werden, auf welchen Sachverhalt sich die Tatsachenbehauptung bezieht, s.o.S. 40; zur Rechtslage, wenn die auf A. gemünzte Aussage zufällig auch auf B. paßt, s. o. S. 17 Fn 1;
- 4) RG 66, 227 (231); Wenzel 2. Aufl. Rn 3.182; Staudinger-Schäfer Rn 25 zu § 824; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 12 zu § 824; die nachträgliche Änderung der Verhältnisse machen eine wahre Tatsachenbehauptung nicht unwahr; tritt andererseits das behauptete Ereignis später ein und wird die zunächst unzutreffende Behauptung nachträglich richtig, ist zu prüfen, ob der Betroffene noch beschwert ist;

angefochtenen Tatsachenbehauptung eine bloße Frage der Beweislast ist, kann die Abgrenzung einer wahren von einer unwahren Aussage im Einzelfall problematisch sein. Übertriebene Einzelwendungen, die das Gesamtbild des Sachverhalts jedoch nicht wesentlich berühren, machen die Behauptung nicht unwahr¹⁾. Andererseits kann eine Mitteilung unwahr sein, wenn wesentliche Umstände unterdrückt oder einzelne Bestandteile des Sachverhalts überbetont werden und deshalb die Wirklichkeit entstellt wiedergegeben wird²⁾. Unwahr ist eine Tatsachenbehauptung auch dann, wenn bei der Mitteilung eines Verdachts die belastenden Umstände hervorgehoben, die entlastenden Momente aber weggelassen werden³⁾. Angesichts der in der Regel komplexen und vielschichtigen Lebenssachverhalte wird man jedoch eine vollständige Übereinstimmung zwischen Aussage und Aussagegegenstand nicht immer verlangen können; es genügt meist schon, wenn der Aussagekern mit der Wirklichkeit übereinstimmt⁴⁾.

1) RG JW 1912, 290; OLG München JW 1935, 2851; Hamm JM Bl NRW 1958, 112; Staudinger-Schäfer Rn 23 zu § 824;

2) BGH WPM 1958, 325 - "Hypothek"; Helle S. 65; Büchner S. 219; Staudinger-Schäfer Rn 23 zu § 824; Wenzel GRUR 1970, 278 (284) schlägt daher vor, den Anwendungsbe- reich des § 824 auch auf entstellende Tatsachenbehauptungen auszudehnen;

3) RG Recht 1906 Nr. 458; Staudinger-Schäfer Rn 23 zu § 824; unwahr ist daher z. B. auch die Behauptung, eine Firma zahle Gelder an eine Parteikasse, wenn ver- schwiegen wird, daß es sich dabei um die Vergütung für Zeitungsanzeigen handelte, vgl. DJZ 1913, 1267;

4) BGH GRUR 1969, 555 (557) - "Cellulitis"; BGHSt 18, 182; Staudinger-Schäfer Rn 23 zu § 824;

wenn ein komplexer Sachverhalt entstellend wiedergegeben wird, stellt sich das Problem der Faktenauswahl, s. o. S. 38. Denn eine Mitteilung kann durch das Weglassen bestimmter Einzeltatsachen erkennbar Wertungscharakter erlangen und dadurch keine Tatsachenbehauptung sein, vgl. dazu näher Wenzel 2. Aufl. Rn 1.58. Es kommt daher darauf an, ob die Aussage Anspruch auf Vollständig- keit erhebt oder durch die erfolgte Faktenauswahl eine kritische Wertung bedeutet, s. o. S. 39 Fn 1; ähnlich Buchner S. 217 für unberechtigte Schutzrechtsverwarnungen, der danach differenziert, ob falsche tatsächliche Angaben gemacht werden (Tatsachenbehauptungen) oder ob die Äußerung von richtigem Tatsachenmaterial ausgehend nur falsch wertet (Meinungsausäußerung);

Weiterhin kann problematisch sein, welcher Maßstab an die Wahrheitspflicht anzulegen ist, denn ein Bericht kann vom jeweiligen Empfänger unterschiedlich verstanden werden. Dabei kommt es auf den Sinn an, den die Mitteilung nach ihrem Gesamtinhalt für einen unbefangenen Empfänger hat. Fernerhin ist auf den nächstliegenden und vom Mitteilenden offenbar gewollten Inhalt abzustellen¹⁾. Bei der Auslegung müssen jedoch auch die Anschauungen und Vorstellungen der Kreise beachtet werden, denen der Adressat der Mitteilung angehört²⁾.

-
- 1) RG JW 1915, 34; RAG 19, 260 (264); BGH NJW 1951, 352 - "Möbelbezugsstoffe"; BGH NJW 1957, 1149 - "Konkursfalschmeldung"; BGH NJW 1961, 1913 (1914) - "Honorarvereinbarung"; BGH GRUR 1970, 254 (255) - "Remington"; Staudinger-Schäfer Rn 24 zu § 824; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 12 zu § 824; Löffler NJW 1965, 942 (944) für Pressemitteilungen; maßgeblich ist also weder der rein buchstäbliche Sinn der Behauptung noch eine künstliche Wortauslegung, auf die kein Unbefangener kommt, Staudinger-Schäfer Rn 24 zu § 824; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 12 zu § 824; es kommt auf das Verständnis im konkreten Fall an, BGH GRUR 1971, 591 (592) - "Sabotage"; wenzel 2. Aufl. Rn 1.2;
- 2) BGH GRUR 1971, 591 (592) - "Sabotage", Wenzel 2. Aufl. Rn 1.3; Staudinger-Schäfer Rn 24 zu § 824;

3. Das Erfordernis der unmittelbaren Betroffenheit als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal

3.1. Der Wortlaut des § 824

Gemäß § 824 I ist zum Ersatz des Schadens¹⁾ verpflichtet, der einem anderen aus der Behauptung einer unwahren Tatsache entsteht, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen. Nach dem Wortlaut wäre jeder anspruchsberechtigt, der irgendwie, und sei es auch nur mittelbar, von der Falschbehauptung betroffen ist²⁾, da der Gesetzestext keine haftungsbegrenzenden Tatbestandsmerkmale enthält³⁾.

3.2. Die Auswirkung des Grundrechts der Meinungsfreiheit nach Art. 5 I GG

Es liegt auf der Hand, daß nach dem Wortlaut des § 824 unübersehbare Haftungsfolgen für den Kritiker eintreten können. Gemäß Art. 5 I GG kann aber jedermann seine Meinung frei äußern⁴⁾. Müßte der Behauptende damit rechnen, uneingeschränkt für alle denkbaren Folgen zur Verantwortung herangezogen zu werden, hätte dies zumindest mittelbar Auswirkungen auf die Meinungsfreiheit.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kann daher § 824 nur diejenige Falschbehauptung Haftungsfolgen auslösen, die ausdrücklich den Betroffenen anspricht oder doch in enger Beziehung zu seinen Verhältnissen, seiner beruflichen Betäti-

1) Gleiches gilt für die negatorischen Ansprüche, s. dazu u.S.59;
2) So mit Recht Staudinger-Schäfer Rn 8 zu § 824; v. Köller S. 35; Löffler-Ricker S. 231 Rn 34;

3) Das gilt erst recht, wenn man mit der h. M. nicht auf den Willen des Kritikers, sondern auf den objektiven Aussagegehalt der Mitteilung abstellt, s. o. S. 17;

4) Freilich gilt auch das Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht schrankenlos, sondern unterliegt den in Art. 5 II GG genannten Grenzen;

enger Beziehung zu seinen Verhältnissen, seiner beruflichen Betätigung oder seiner gewerblichen Leistung steht¹⁾. Der BGH begründet dies unter anderem²⁾ damit, daß Art. 5 I GG auch auf das Zivilrecht³⁾ einwirke. Es fragt sich daher, ob Art. 5 I GG für § 824, also für die Beurteilung objektiv unrichtiger Tatsachenbehauptungen bedeutsam sein kann.

3.2.1. In den Schutzbereich des Art. 5 I GG fallen auch Tatsachenbehauptungen

Nach dem Wortlaut des Art. 5 I GG, der auch im Zivil-

1) BGH JZ 1964, 509 (510) - "Elektronische Orgeln"; BGH JZ 1966, 26 (27) - "Schwacke-Bericht"; BGH JZ 1968, 231 - "Die Nächte der Birgit Malmström"; vgl. dazu auch Neumann-Duesberg NJW 1968, 81; Deutsch, Abwertende Medienkritik S.49 (54); der BGH hat dem ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Betroffenheit jedoch nicht immer konsequent Rechnung getragen, vgl. Wenzel 2. Aufl. Rn 3.186;

2) Daneben weist der BGH auf die Entstehungsgeschichte des § 824 hin, aus der sich ergebe, daß der Gesetzgeber einen Schutz nur mittelbar Betroffener nicht beabsichtigt habe. Dieses Argument ist aber relativ schwach, da die Gesetzesmaterialien ausdrücklich keinen Aufschluß darüber geben, daß sich der historische Gesetzgeber über diese Frage Gedanken gemacht hat. Bemerkenswerter ist schon das weitere Argument des BGH, es bestehe kein Bedürfnis, § 824 auf einen allgemeinen Systemvergleich in öffentlichen Auseinandersetzungen anzuwenden. Denn nach Ansicht des BGH haben die wirtschaftlich interessierten Personen und Unternehmen die Möglichkeit, ihre eigene Stellungnahme gegenüber allgemeiner Systemkritik öffentlich zur Geltung zu bringen und dabei auch unrichtigen oder übertriebenen Tatsachenbehauptungen entgegenzutreten. Jedoch hat auch diese Überlegung nur begrenzte Bedeutung, nämlich nur, wenn bestimmte Produkte einander gegenübergestellt werden. Zudem kann die Richtigkeit dieser Überlegung zweifelhaft sein, denn der Hersteller des in den Systemvergleich einbezogenen Produkts kann immer nur als Partei in den Meinungsstreit eintreten, während der regelmäßig in der Rolle des Unbeteiligten auftretende Kritiker die Vermutung der Objektivität für sich hat, Neumann-Duesberg NJW 1968, 81 (82). Im übrigen überzeugt das Argument des BGH schon deshalb nicht vollständig, weil letztlich jeder von einer Falschbehauptung Betroffene dieser öffentlich entgegentreten kann, gleichwohl aber sein Schutzbedürfnis von § 824 anerkannt wird;

3) BGH JZ 1964, 509 (510) - "Elektronische Orgeln";

recht hineinwirkt¹⁾, bezieht sich das Grundrecht der Meinungsfreiheit auf Meinungsäußerungen²⁾. Demgemäß war es früher herrschende Ansicht, daß Art. 5 I GG nur Meinungsäußerungen schützt³⁾. Inzwischen hat sich jedoch die Auffassung durchgesetzt, daß Art. 5 I GG auch Tatsachenbehauptungen erfaßt⁴⁾. Dieser Ansicht liegt die Erkenntnis zugrunde, daß zwischen einer Tatsachenbehauptung und einer Meinung eine so enge gedankliche Verbindung besteht, weshalb eine Herausnahme der Tatsachenbehauptungen aus dem Schutz des Art. 5 I GG innerlich nicht gerechtfertigt ist⁵⁾.

- 1) Die Freiheitsrechte des Art. 5 I GG richten sich zwar in erster Linie gegen den Staat, doch enthält der Grundrechtskatalog ein Wertsystem, das für alle Bereiche des Rechts gilt und deshalb auch das bürgerliche Recht beeinflußt, BVerfG 7, 198 (205) - "Lüth". Streitig ist jedoch nach wie vor, ob Art. 5 I GG unmittelbare Bedeutung gegenüber Privatpersonen im Sinne der Lehre von der Drittwirkung hat, so Nipperdey DVBl 1958, 445 oder nur mittelbar über die Einbruchstellen der Generalklauseln (§§ 138, 242, 826) wirkt, so die h.L., grundlegend Dürig DÖV 1958, 194 (197); Borck WRP 1959, 344; Coing JZ 1958, 558 (560); Maunz-Dürig-Herzog Rn 27 ff. zu Art. 5 I GG; v. Mangoldt-Klein Anm. 7 zu Art. 5 I GG; Schmidt-Bleibtreu-Klein Rn 6 vor Art. 1 GG; vgl. auch Hubmann S. 205; Weick S. 39 f.;
- 2) Art. 5 I GG vermeidet zwar diesen Terminus, doch heißt es dort, daß jeder das Recht hat, seine Meinung ... frei zu äußern ...;
- 3) Mangoldt-Klein S. 239 m. zahlreichen Nachw. aus dem älteren Schrifttum; Bollack MA 1968, 3 (6); Neumann-Duesberg NJW 1960, 749 (752); ders. UFITA 30, 66; Rehinder S. 83 Fn 2; Reinhardt in Schulze BVerfG 1, S. 35 (36); Wacke, Festschrift Schack S. 197 weist zutreffend darauf hin, daß diese Auffassung bereits zu Art. 118 WRV vertreten wurde;
- 4) Andresen S. 158; Maunz-Dürig-Herzog Rn 51 zu Art. 5 I GG; Hoffmann NJW 1966, 1200; Huber, Gutachten S. 31 (34); Neumann-Duesberg in Schulze BGH 147 S. 11 (19); Scriba S. 114 Fn 600; Wacke, Festschrift Schack S. 197 (203); Wenzel 2. Aufl. Rn 2.6. Auch die höchstgerichtliche Rechtsprechung erkennt dies an, vgl. BGHSt NJW 1959, 636 - "Alt-Baden"; BVerfG JZ 1961, 535 (536) - "Schmid-Spiegel", wonach der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB nur eine Ausprägung des Art. 5 I GG sei, dazu auch u. S. 69 Forts. der Fn 4) v. S. 68. In seiner grundlegenden Entscheidung BVerfG JZ 1958, 119 (121) - "Lüth" erwähnt das Gericht zwar nur Werturteile, schließt Tatsachenbehauptungen aber auch nicht vom Anwendungsbereich des Art. 5 I GG aus; vgl. weiterhin BGH GRUR 1977, 801 (802) - "Halsabschneider", dort wird Art. 5 I GG auf Tatsachenbehauptungen angewendet;
- 5) S. o. S. 20 ff.;

Besonders bei der Presse hat sich gezeigt, daß eine strenge Trennung zwischen Meinungsäußerungen, also Leitartikeln, Kommentaren, Glossen und sonstigen Stellungnahmen einerseits und der Wiedergabe von Fakten in Nachrichtenmitteilungen und Berichten andererseits praktisch kaum möglich ist.¹⁾ Angesichts der überragenden Bedeutung des Art. 5 I GG für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung²⁾ wäre es auch unbefriedigend, die Wertung zwar als solche in seinen Schutzbereich einzubeziehen, die Mitteilung der dieser Wertung zugrunde liegenden Tatsachen jedoch nicht³⁾.

3.2.2. Art. 5 GG schützt auch unwahre Tatsachenbehauptungen

Nach der noch herrschenden Meinung haben unwahre Tatsachenbehauptungen nicht am Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit teil⁴⁾. Denn der Wert einer Meinung, die auf unrichtigen Grundlagen beruht, sei sehr zweifelhaft⁵⁾ und könne als Diskussionsgrundlage nicht in Betracht

1) Friesenhahn, Festschrift Kunze S. 22 f.; Maunz-Dürig-Herzog Rn 51 zu Art. 5 I GG; Andresen S. 157 f.; Reh binder S. 83 f.; ders. NJW 1962, 2140;

2) Nach BVerfG JZ 1958, 119 (121) - "Lüth" ist das Grundrecht der freien Meinungsäußerung unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft und als eines der vornehmsten Menschenrechte für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend;

3) Reh binder NJW 1962, 2140 weist mit Recht darauf hin, daß es unlogisch wäre, einerseits die freie Meinungsbildung zu schützen, wenn die der Meinung zugrunde liegenden Tatsachen nicht frei mitgeteilt werden könnten. Es darf auch nicht die meinungsbildende Wirkung von Tatsachenbehauptungen übersehen werden, Neumann-Duesberg in Schulze BGH 147, S. 11 (19); ähnlich Hoffmann NJW 1966, 1200;

4) BGH GRUR 1975, 89 (92) - "Brüning I"; OLG Hamburg NJW 1959, 1784 (1785); OLG Celle NJW 1964, 1804 (1806); OLG München AfP 1974, 120; Reh binder S. 85; Reinhardt in Schulze BVerfG 1, S. 35 (36); Bollack MA 1968, 3 (6); es ist daher voreilig, wenn Wenzel 2. Aufl. Rn 2.6 meint, daß sich die Auffassung durchgesetzt habe, Art. 5 I GG gelte auch für unrichtige Tatsachenbehauptungen;

5) Reh binder S. 85 zitiert die englische Presseregel "comment is free, but facts are sacred";

kommen¹⁾. Diese Ansicht verwechselt jedoch objektive Unwahrheit mit Unwahrhaftigkeit²⁾. Es ist zuzugeben, daß bewußte Falschbehauptungen von vornherein nicht unter Art. 5 I GG fallen können³⁾. Denn ihnen fehlt in der Tat jede Eignung als Diskussionsgrundlage. Bei wahrhaftigen Tatsachenbehauptungen verhält es sich jedoch anders. Die herrschende Ansicht erkennt, daß es eine objektiv wahre Tatsachenbehauptung im streng philosophischen Sinn an sich nicht gibt⁴⁾. Das Verlangen nach objektiver Wahrheit der Tatsachenbehauptung erscheint, so betrachtet, fragwürdig⁵⁾. Wenn auch einzuräumen ist, daß an Falschbehauptungen eigentlich kein schutzwürdiges Interesse besteht⁶⁾, muß doch dem Teilnehmer an der Diskussion über gemeinschaftswichtige Fragen⁷⁾ ein gewisser Spielraum eingeräumt werden⁸⁾. Denn würde man ihm mit der herrschenden Meinung eine praktisch unbegrenzte Prüfungspflicht auferle-

1) Vertreter dieser Meinung weisen darauf hin, daß die Wahrheit von Fakten nicht erst durch "diskursive Integrierung" gefunden werden müsse, vgl. Reh binder S. 85;

2) Wahrhaftigkeit bedeutet subjektive Wahrheit bei objektiver Unwahrheit, vgl. z. B. LG Hamburg GRUR 1966, 275 (277) - "Rentenhimmel";

3) BVerfG NJW 1980, 2072 (2073) - "Terroranschlag"; Andresen S. 174; v. Köller S. 154 meint, die bewußt falsche Tatsachenbehauptung stelle objektiv nicht mehr die Äußerung einer Tatsache dar. Daran ist zutreffend, daß eine objektiv unrichtige Tatsachenbehauptung keine (existente) Tatsache betrifft, ebenso das Schweizer Bundesgericht in BGE 71 II, S. 193 f., zitiert bei Ren binder S. 85 Fn 9;

4) S. o. S. 20;

5) v. Köller S. 153 verweist mit Recht in diesem Zusammenhang auf den für die gesamte Rechtsordnung geltenden Satz "Impossibilium nulla est obligatio";

6) Dies räumen auch die Gegner der h. M. ein, vgl. Wenzel 2. Aufl. Rn 2.4;

7) Nach BVerfG JZ 1958, 119 (122) - "Luth" muß der Schutz des privaten Rechtsguts um so mehr zurücktreten, je mehr es sich nicht um eine unmittelbar gegen dieses Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten, namentlich im wirtschaftlichen Verkehr und in Verfolgung ehrenrühriger Ziele, sondern um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage durch einen dazu Legitimierten handelt. Dabei braucht jedoch keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung vorzuliegen, es genügt nach h. M. schon, wenn an dem behandelten Thema ein gewisses Informationsinteresse besteht;

8) Vgl. dazu OLG Düsseldorf DB 1964, 1659;

gen¹⁾, hieße dies praktisch, ihm eine Beteiligung an der öffentlichen Diskussion sehr zu erschweren²⁾. Niemand ist nämlich davor gefeit, etwas vermeintlich Wahres, tatsächlich aber objektiv Unwahres zu behaupten³⁾. Die herrschende Meinung übersieht zudem, daß subjektiv für zutreffend erachtete, wenn auch objektiv unwahre Tatsachenbehauptungen beachtliche Diskussionsbeiträge darstellen können⁴⁾. Schließlich führt die hier vertretene Auffassung zu einer Annäherung an § 824 II⁵⁾. Denn auch das Haftungsprivileg des § 824 II setzt voraus, daß der Behauptende bei Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt von der Wahrheit überzeugt ist.⁶⁾ Es ist daher zutreffend, wenn der BGH⁷⁾ Art. 5 I GG auch zur Auslegung des § 824 heranzieht⁸⁾ und objektiv unrichtige Tatsachenbehauptungen unter den Schutz der Meinungsfreiheit stellt.

1) Im Ergebnis läuft darauf die h.M. hinaus, daß sie nur die objektiv wahre Tatsachenbehauptung für schutzwürdig erachtet, so mit Recht Neumann-Duesberg NJW 1968, 81 (82);

2) Wie das BVerfG NJW 1980, 2072 (2073) - "Terroranschlag" mit Recht feststellt, kann es nur darum gehen, die Anforderungen an die Wahrheitspflicht so zu bemessen, daß dadurch die Funktion der Meinungsfreiheit nicht in Gefahr gerät. Denn eine Übersteigerung der Wahrheitspflicht könnte zu einer Einschränkung und Lähmung namentlich der Medien führen, vgl. BVerfG aaO; Neumann-Duesberg NJW 1968, 81 (82) macht auf die negativen Folgen aufmerksam, die durch diesen Abschreckungseffekt auf die öffentliche Diskussion bewirkt werden kann; auch Arndt NJW 1963, 193 (194) warnt vor den Gefahren für die Meinungs- und Pressefreiheit, wenn zu strenge Anforderungen an die Äußerung geknüpft werden;

3) Wenzel 2. Aufl. Rn 2.4;

4) So zutreffend v. Köller S. 153;

5) Die hier vertretene Auffassung läßt sich auch ohne Schwierigkeiten damit in Einklang bringen, daß unrichtige Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten ohne Einschränkung dem Widerruf unterliegen. Denn auch wahrhaftige Falschbehauptungen bleiben Mitteilungen von Tatsachen, letztere nach der geltenden Rechtsordnung jedoch wegen ihrer absoluten Wirkung der Kontrolle unterliegen, s.o.S. 22;

6) Es ist ganz h.M., daß nur derjenige in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat, der hinsichtlich der Unwahrheit gutgläubig ist, s. u. S. 71;

7) BGH JZ 1964, 509 (510) - "Elektronische Orgeln";

8) Andresen S.174; v.Köller S.153; Erdsiek, Festschrift Nipperdey S. 257 (270) für Pressemitteilungen; Wenzel 2.Aufl. Rn 2.6, der unter Hinweis auf BVerfG 21,271(279)

3.3. Das Erfordernis der unmittelbaren Betroffenheit als
Folge des Art. 5 I GG

Fraglich kann dennoch sein, ob Art. 5 I GG bemüht werden mußte, um die vom BGH vorgenommene Auslegung des § 824 I zu erzielen. Es ist dem BGH zwar einzuräumen, daß die öffentliche Diskussion stark behindert würde, wenn jeder irgendwie Angesprochene Rechte nach § 824 I geltend machen könnte¹⁾, andererseits ließe sich argumentieren, daß es bereits an einer Rechtsverletzung fehlt²⁾, wenn sich die Aussage erkennbar nicht auf einen bestimmten Rechtsträger bezieht³⁾. Dennoch ist nicht zu verkennen, daß jemand auch dann geschädigt sein kann, wenn er weder ausdrücklich namentlich genannt noch seine individuellen Verhältnisse gezielt erwähnt wurden⁴⁾. Dies wird etwa deutlich

Fortsetzung der Fn b) v. S. 55:

Nipperdey S.257 (270) für Pressemitteilungen; Wenzel 2. Aufl. Rn 2.6, der unter Hinweis auf BVerfG 21,271(279) geltend macht, daß in bezug auf die Freiheitsrechte der Presse und der Massenmedien auch Tatsachenbehauptungen erfaßt sind und nicht erkennbar sei, inwiefern denjenigen, die nicht zur Presse gehören, geringere Freiheitsrechte zustehen sollten. Arndt NJW 1964, 1310 (1313) vertritt die Auffassung, daß eine unrichtige Tatsachenbehauptung allein deshalb noch nicht rechtswidrig sei, sondern nur, wenn sie unlauter sei;

- 1) BGH JZ 1966, 26 (27) - "Schwacke-Bericht";
- 2) Hier ergibt sich eine Parallele zu dem Merkmal der Betriebsbezogenheit des Eingriffs beim Recht am Unternehmen, vgl. dazu auch v. Köller S. 35;
- 3) Versuche, das Erfordernis der unmittelbaren Betroffenheit als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal in den Begriff der Tatsache, so offenbar Kübler, Schadenshaftung S.68 (75); ders. AcP 172, 177 (187 f.); Esser-Weyers S.174 oder in den Begriff der Äußerung, so Wenzel 2. Aufl. Rn 1.36 hinein zu interpretieren, wirken gekünstelt, v. Köller S. 35;
- 4) Gemeint ist die im Beleidigungsrecht anerkannte Rechtsfigur der Kollektivbeleidigung. Hier kann eine Einzelperson unter einer Sammelbezeichnung selbst unmittelbar beleidigt werden, sofern es sich bei der in ihrer Ehre angegriffenen Gruppe um eine nach äußeren Kennzeichen abgrenzbare Personenmehrheit handelt, vgl. dazu Löffler-Ricker S.276 f. Rn 7; dies wird vor allem dann zutreffen, wenn ein in den Vergleich einbezogenes System ersichtlich nur mit einem oder einem geschlossenen Kreis weniger

beim Systemvergleich, da regelmäßig eine abgrenzbare Personen- bzw. Unternehmensmehrheit vorliegt, die beeinträchtigt ist¹⁾, ohne ausdrücklich genannt worden zu sein. Gleichwohl lehnt der BGH hier unter Hinweis auf Art. 5 I GG jede Haftung nach § 824 I ab. Die Rechtsprechung des BGH, die das Merkmal der unmittelbaren Betroffenheit aus Art. 5 I GG ableitet, ist deshalb sowohl im Ergebnis wie in der dogmatischen Begründung zu begrüßen²⁾. Sie führt obendrein auch zu einer Angleichung an das Merkmal der Betriebsbezogenheit bei der Rechtsfigur des Rechts am Unternehmen³⁾.

Fortsetzung der Fn 4) v. S. 56:

Produzenten in Verbindung gebracht werden kann und daher eindeutig auf deren Produkte abzielt. In diesem Fall kann die erforderliche Betroffenheit vorliegen, ebenso MK-Mertens Rn 39 zu § 824;

- 1) Als ein besonders gutes Beispiel kann der Sachverhalt herangezogen werden, anhand dessen der BGH erstmals seine Rechtsprechung entwickelte, vgl. BGH JZ 1964, 509 - "Elektronische Orgeln". Denn es gibt nur ein paar Hersteller von elektronischen Orgeln, die ihre Erzeugnisse in Deutschland anbieten. Wenzel GRUR 1974, 106 (107) will deshalb auf die individuelle bzw. die allgemeine Betroffenheit abstellen. Individuell betroffen ist nach Wenzel aaO derjenige, der in einer besonderen Beziehung zu der Falschbehauptung stehe, während nur allgemein betroffen derjenige sei, der lediglich als Gruppenangehöriger, z.B. Fußgänger, Autofahrer, angesprochen werde. Sachlich bedeutet die Meinung von Wenzel jedoch keine wesentliche Abweichung von der BGH-Rechtsprechung;
- 2) Der BGH fand auch in der Literatur breite Zustimmung, vgl. Kübler, Schadenshaftung S. 68 (75); Larenz S. 566; Deutsch JZ 1966, 28; Neumann-Duesberg NJW 1968, 81 (83); Kleine GRUR 1967, 542; Erman-Drees Rn 11 zu § 824; Baumbach-Hefermehl Vorbem. 9 vor §§ 14, 15 UWG; Referentenentwurf 1967 S. 66 f. Dogmatisch problematisch ist dagegen die weitere Überlegung des BGH, bei Leichtfertigkeit unter Umständen nur mittelbare Betroffenheit genügen zu lassen. Mit Recht ist geltend gemacht worden, daß eine solche Differenzierung die gewonnene Klarheit nur wieder verdunkelt, vgl. Neumann-Duesberg NJW 1968, 81 (83);
- 3) Jauernig-Teichmann Anm. 2 zu § 824; Neumann-Duesberg JZ 1968, 81 (83), Deutsch JZ 1964, 511;

4. Das Verschulden

Nach dem Wortlaut des § 824 I hat der Behauptende den durch seine Falschbehauptung entstandenen Schaden "auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß"¹⁾. Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Frage, ob auch vorsätzliche Falschbehauptungen unter § 824 fallen.

Nach einer früher weitverbreiteten Meinung betrifft § 824 nur fahrlässige erwerbsschädigende Falschbehauptungen²⁾. Begründet wird dies mit dem Hinweis auf die Ergänzungsfunktion des § 824, da bei Kenntnis der Unwahrheit §§ 823 II i.V.m. 186 StGB bereits für die erforderliche Haftungsgrundlage Sorge³⁾. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß nicht einzusehen ist, weshalb die Haftung nach § 824 bei Kenntnis der Unwahrheit entfallen soll, wenn bereits die fahrlässige Begehungsform zu Schadensersatz verpflichtet. Vielmehr muß nach dem Schluß a minore ad maius erst recht eine Haftung für wissentliche Falschbehauptungen bestehen, wenn schon die fahrlässige Unkenntnis der Unwahrheit zum Schadensersatz verpflichtet⁴⁾. Auch der Wortlaut des § 824 I spricht dafür, daß wissentlich unwahre Tatsachenbehauptungen zum Schadensersatz verpflichten können. Aus der Regelung des § 824 II folgt ebenso, daß § 824 I nicht nur den Fall der fahrlässigen Unkenntnis erfaßt, denn sonst müßten dort nicht ausdrücklich die Rechtsfolgen angesprochen werden, wenn dem Mitteilenden die Unwahrheit unbekannt ist⁵⁾. Vielmehr hätte es dann genügt zu regeln, daß Mit-

1) Erman-Weitnauer Anh. zu § 12 Rn 62;

2) Esser 4. Aufl. S. 423; Müllereisert S. 366 f.; Planck 3. Aufl. Anm. 2d zu § 824 RG 115, 74 (79); unklar RG 57, 157 (160); v. Gamm S. 35; Leonhard S. 555 f.; Rosenthal-Bohnenberg Rn 2767 zu § 824; Dubischar in AK BGB Rn 4 zu § 824;

3) Esser 4. Aufl. S. 423; Dubischar in AK BGB Rn 4 zu § 824;

4) Ebenso Bartelt Gruchot 69, 437 (447); Baumbach-Hefermehl Vorbem. 9 vor §§ 14, 15 UWG; Enneccerus-Lehmann § 237 Anm. 3; Erman-Drees Anm. 4 zu § 824; Staudinger-Schäfer Rn 35 zu § 824;

5) So mit Recht Klingsporn NJW 1960, 1435;

teilungen unrichtiger Tatsachenbehauptungen nicht zum Schadensersatz verpflichten, wenn berechnigte Interessen wahrgenommen werden¹⁾. Eine Beschränkung auf fahrlässige Verstöße würde außerdem eine Lücke im Rechtsschutz verursachen, denn sonst würde im Gegensatz zur Kreditgefährdung²⁾ die vorsätzliche Erwerbs- und Fortkommensschädigung keine Sanktionen auslösen³⁾. Die heute h. M.⁴⁾ wendet aus diesen Gründen mit Recht § 824 I auch auf solche Behauptungen an, deren Unwahrheit dem Mitteilenden bekannt sind⁵⁾.

Geht man also mit der h. M. davon aus, daß auch die Behauptungen wissentlich unwahrer Tatsachen Schadensansprüche gemäß § 824 auslösen können, stellt sich die Frage, ob dogmatisch eine Gleichsetzung von Fahrlässigkeit und Vorsatz hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Unwahrheit überhaupt möglich ist. Denn es gibt an sich eine bewußte und gewollte,

1) Klingsporn NJW 1960, 1435;

2) Diese löst gemäß §§ 823 II i.V.m. 187 StGB Haftungsfolgen aus, s. o. S. 89 f.;

3) Klingsporn NJW 1960, 1435; v. Köller S. 36. Bei dolus eventualis würde auch im Falle der Kreditgefährdung im Hinblick auf die Fassung des § 187 StGB für den Betroffenen kein Schutz bestehen, Bartelt-Bloch NJW 1960, 1434; Klingsporn NJW 1960, 435;

4) Baumbach-Hefermehl Vorbem. 11 vor §§ 14, 15 UWG; Bartelt Gruchot 69, 437 (447); Bartelt-Bloch NJW 1960, 1434; Biberfeld Gruchot 42, 367 (370); Deutsch JZ 1967, 95; Enneccerus-Lehmann § 237 Anm.3; Erman-Drees Rn 10 zu § 824; RGRK-Haager Rn 12 zu § 824; Klingsporn NJW 1960, 1435; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 18 zu § 824; Staudinger-Schäfer Rn 35 zu § 824; Weitnauer DB 1962, 463; Wenzel 1. Aufl. S. 113;

5) Bartelt Gruchot 69, 437 (447 Fn 21) meint, andernfalls entstehe das merkwürdige Problem, daß ein Jugendlicher im Alter von 7 - 14 Jahren, der die Einsicht des § 828 habe, wohl für fahrlässige Kreditschädigungen nach § 824 hafte, nicht aber für vorsätzliche gemäß §§ 823 II, 187 StGB, da für letztere strafrechtliche Grundsätze maßgebend seien. Bartelt begeht aber insofern einen Denkfehler, denn auch wenn in § 823 II auf den gesamten Tatbestand des Schutzgesetzes Bezug genommen wird, so ändert dies nichts daran, daß sich die zivilrechtliche Deliktsfähigkeit nach §§ 827, 828 richtet, Larenz S. 548 Fn 2;

also "vorsätzliche" Unkenntnis der Unwahrheit nicht¹⁾. Es ist vielmehr nur eine positive Kenntnis der Unwahrheit denkbar²⁾. Es wäre auch unrichtig, wissentliche Verstöße gegen die Wahrheitspflicht mit "vorsätzlichem Handeln" gleichzustellen³⁾. Denn es fehlt das für den Vorsatz charakteristische Willenselement⁴⁾ in bezug auf die Unwahrheit. Vorsatz bedeutet, daß der Handelnde den rechtswidrigen Erfolg vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen haben muß⁵⁾. Für die vorsätzliche Begehungsform des § 824 kann dies nur heißen, daß sich der Vorsatz stets auf die Verletzung der in § 824 I genannten Schutzgüter des Kredits, des Erwerbs oder des Fortkommens beziehen muß⁶⁾. Weiß der Mitteilende dagegen nur, daß die von ihm behauptete Tatsache unwahr ist, ist er aber weder gewillt noch sich dessen bewußt, den geschützten Bereich des Betroffenen zu verletzen, dann liegt nur eine fahrlässige Erwerbsschädigung nach § 824 I vor⁷⁾.

-
- 1) Denkbar wäre nur ein bewußtes und planmäßiges Unterlassen der Information, was dazu führen mag, daß der Mitteilende seine Unkenntnis für möglich erachtet;
 - 2) Damit ähnelt die subjektive Seite des § 824 der Regelung in § 832 II. Daher wird bisweilen auch von dem "guten Glauben" in bezug auf die Wahrheit gesprochen (vgl. z.B. Larenz S. 641). Freilich ist dies nicht ganz korrekt, denn im Gegensatz zur sachenrechtlichen Regelung in § 932 II genügt schon leichte Fahrlässigkeit, um Schadensersatzansprüche nach § 824 auszulösen;
 - 3) So aber z.B. RG 115, 74 (79);
 - 4) Vgl. Palandt-Heinrichs, Anm. 3a zu § 276 mit weiteren Nachweisen;
 - 5) Vgl. Palandt-Heinrichs aaO;
 - 6) Nach h.M. liegt ein vorsätzlicher Verstoß gegen § 824 jedoch bereits dann vor, wenn dem Mitteilenden die Unwahrheit bekannt war. Der Schaden selbst braucht nach h.M. weder vorausgesehen werden, noch muß er voraussehbar gewesen sein;
 - 7) Wissen und Wollen, also Vorsatz, wird in der Regel auch in bezug auf den Akt des Behauptens und Verbreitens vorliegen. Anders jedoch, wenn z.B. schriftliche Äußerungen über einen anderen so nachlässig aufbewahrt werden, daß Dritte davon Kenntnis nehmen können. Praktisch häufiger sind die Verwechslungsfälle, z.B. wenn ein Produkt richtigerweise als mit Mängeln behaftet dargestellt wird, infolge fahrlässiger Verwechslung der Bezeichnung dieses Produkts mit dem eines anderen über das letztere Unwahrheiten aufgestellt werden, vgl. dazu Staudinger-

Weiterhin ist streitig, ob sich das Verschulden auch auf das Tatbestandsmerkmal der Eignung, den Kredit des Betroffenen zu gefährden oder ihm sonstige Nachteile für seinen Erwerb oder sein Fortkommen herbeizuführen, beziehen muß¹⁾. Teilweise wird dies in Abrede gestellt mit dem Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des § 824, der im Vergleich zu §§ 823 II i.V.m. 197 StGB erleichterte Voraussetzungen für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit habe herbeiführen sollen²⁾. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß § 824 zwar eine Haftung für nur fahrlässige Verstöße gegen die Wahrheitspflicht ermöglicht, es jedoch keine Anhaltspunkte dafür gibt, daß der historische Gesetzgeber einer Haftung ohne Verschulden das Wort reden wollte. Die gegenteilige Meinung, die das Verschulden nur auf die Unwahrheit der behaupteten Tatsache beziehen will, übersieht den tatbestandlichen Aufbau. Denn nach § 824 I muß die behauptete Tatsache nicht nur unwahr, sondern auch geeignet sein, schädliche Folgen für den Vermögensbereich herbeizuführen, um Haftungs-pflichten auslösen zu können. Auch im Interesse einer angemessenen Begrenzung der Haftung und in Übereinstimmung mit den allgemeinen deliktsrechtlichen Regeln ist davon auszugehen, daß sich das Verschulden auch auf das Tatbestandsmerkmal der schädlichen Eignung beziehen muß³⁾. Dies folgt ferner aus der Ergänzungsfunktion des § 824 gegenüber der verleumderischen Kredit-

Fortsetzung der Fn 8) von S. 60:

Schäfer Rn 37 zu § 824 und o. S. 17 Fn 1. Da die Vorschrift des § 824 andere von der fahrlässigen Gefährdung ihres wirtschaftlichen Rufes durch unwahre Tatsachenbehauptungen schützen will, muß Fahrlässigkeit beim Akt des Aufstellens oder Verbreitens der unwahren Behauptung genügen, Staudinger-Schäfer Rn 37 zu § 824; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 2 zu § 824; aA Dubischar in AK BGB Rn 2 zu § 824; Klingsporn NJW 1960, 1435 (1436);

- 1) Baumbach-Hefermehl Vorbem. 11 vor §§ 14, 15 UWG; Bartelt/Bloch NJW 1960, 1434; Biberfeld Gruchot 42, 367 (370 f.); Enneccerus-Lehmann § 237 I, 3; Kreß S. 310 Fn 54; Liszt Deliktsobligationen S.37; Larenz S. 566; Erman-Drees Rn 10 zu § 824;
- 2) Bartelt/Bloch NJW 1960, 1434;
- 3) Jauernig-Teichmann Anm. 4a zu § 824; Klingsporn NJW 1960, 1435; v. Köller S.36; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 2 zu § 824; Träger S.211; Klingsporn NJW 1960, 1435; Mertens in MK Rn 75 zu § 824; wohl auch Staudinger-Schäfer Rn 36 zu § 824;

gefährdung des § 187 StGB, bei der sich das Verschulden ebenfalls auf alle Tatbestandsmerkmale bezieht¹⁾. Auch läßt sich nicht verkennen, daß die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in bezug auf die Wahrheit wesentlich davon abhängen, ob dem Mitteilenden die spezifische Eignung seines Verhaltens zur Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Stellung des Betroffenen erkennbar war²⁾. Freilich hat diese Streitfrage keine große praktische Bedeutung, da meist ein fahrlässiger Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht vorliegt, wenn nach der allgemeinen Erfahrung ein Ursachenzusammenhang zwischen der Tatsachenbehauptung und dem benachteiligten Erfolg besteht³⁾.

-
- 1) v. Köller S. 36; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 2 zu § 824; Klingsporn NJW 1960, 1435;
2) Soergel-Siebert-Zeuner Rn 2 zu § 824; Mertens in MK Rn 75 zu § 824;
3) RGRK-Haager Anm 12 zu § 824; Staudinger-Schäfer Rn 86 zu § 824;

5. Die Schadensersatzansprüche des Verletzten nach § 824 I

5.1. § 824 betrifft nur Schäden im Vermögensbereich

Wer durch schuldhafte Behauptung einer unwahren Tatsache über einen Dritten diesem einen Schaden zufügt, macht sich nach § 824 I schadensersatzpflichtig. Zu ersetzen ist jeder Schaden, der sich aus der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Wertschätzung ergibt¹⁾. Aus § 253 folgt, daß der materielle Schaden zu ersetzen ist. Die Wiedergutmachung ausschließlich ideeller Nachteile kann nach § 824 nicht verlangt werden. Diese Einschränkung ist von grundlegender Bedeutung²⁾.

5.2. Die deliktischen Schadensersatzansprüche

Gemäß §§ 824 I, 249 hat der Verletzte Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes³⁾. Der Verletzer muß demzufolge alle nach den Umständen des Einzelfalles gerechtfertigten Maßnahmen ergreifen, um den entstandenen Schaden wieder gutzumachen⁴⁾. Dafür kommen Widerruf, Unterlassung, Richtigstellung und Ergänzung der Falschbehauptung⁵⁾ in

1) Soergel-Siebert-Zeuner Rn 16, 20 zu § 824; Erman-Drees Rn 9 zu § 824; Palandt-Thomas Anm. 7 zu § 824; s. auch o. S. 13 Fn 4;

2) Deshalb können Schmerzensgeldansprüche nicht auf § 824 gestützt werden. Instrukтив ist das Urteil des KG vom 14.12.1939 abgedr. DR 1940, 393. Hier war die Klägerin durch einen anonymen Brief des Beklagten und dessen eidliche Falschaussage wegen Rassenschande verdächtigt und in Untersuchungshaft genommen worden. Der Klage auf Zahlung einer billigen Entschädigung in Geld wurde vom KG gem. §§ 823 I, 847 stattgegeben;

3) Das setzt freilich voraus, daß der Behauptende rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat, Weitnauer DB 1976, 1365 (1416);

4) Palandt-Thomas Anm. 7 zu § 824;

5) Es handelt sich dabei um die sog. Hauptansprüche, vgl. Löffler-Ricker S. 233 Rn 1; daneben und gegebenenfalls kumulativ kann der Verletzte Auskunftserteilung, Urteilsveröffentlichung, Unbrauchbarmachung von Druckmaterialien u.a.m. verlangen, Löffler-Ricker S. 233 Rn 1; Weitnauer DB 1976, 1365 (1416). Diese Rechtsbehelfe werden Hilfsansprüche genannt, weil sie nicht ohne die Hauptansprüche geltend gemacht werden können. Löffler-Ricker S. 233 Rn 1.

Betracht¹⁾. Ein Gegendarstellungsrecht im Sinne des Presse-rechts²⁾ gewährt § 824 I dagegen nicht³⁾. Jedoch kann der Betroffene selbst die Falschbehauptung richtigstellen und dann Ersatz der dabei entstandenen Kosten verlangen⁴⁾.

Reichen diese Maßnahmen nicht aus, kann der Verletzte gemäß § 251 Ersatz seines Vermögensschadens in Geld verlangen. Zum Vermögensschaden gehören alle Aufwendungen, die der Geschädigte für zweckmäßig halten durfte, um drohende Nachteile zu vermeiden⁵⁾.

5.3. Die negatorischen Ansprüche

5.3.1. Der Widerrufsanspruch

Einen besonders wirksamen Rechtsbehelf stellt der Widerruf dar, weil hier der Behauptende erklärt, daß er seine Aussage

1) Palandt-Thomas Anm. 7 zu § 824; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 21 zu § 824; RGRK-Haager Rn 13 zu § 824; Staudinger-Schäfer Rn 40 zu § 824; Erman-Drees Rn 11 zu § 824; Andresen S. 133; v. Caemmerer, Festschrift Hippel S.27 (38); Helle NJW 1963, 1404; Hubmann JuS 1963, 98 (101), der darauf hinweist, daß diese Ansprüche von dem presse-rechtlichen Berichtigungsanspruch streng zu unterscheiden sind. Freilich setzen diese Rechtsbehelfe einen materiellen Schaden auf seiten des Geschädigten voraus; mißverständlich daher RGRK-Haager Rn 13 zu § 824, wenn dort von ideellen Schäden die Rede ist. Man spricht auch von deliktischen Ansprüchen, weil sie im Gegensatz zu den negatorischen Ansprüchen ein schuldhaftes Verhalten voraussetzen;

2) Vgl. z. B. § 10 BayPrG;

3) Koebel JZ 1959, 513 (518) schlägt vor, das Recht auf Gegendarstellung nicht auf Presseäußerungen zu beschränken, sondern bei jeder öffentlichen Äußerung zu gewähren;

4) BGH 70, 32 (39); Palandt-Thomas Anm. 7 zu § 824; Löffler 2. Aufl. Rn 148; Andresen S. 129; Graßmann S. 84. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Betroffene nach anderen Bestimmungen einen presserechtlichen Gegendarstellungsanspruch besitzt, BGH NJW 1976, 1198 (1201) - "Panorama"; Larenz S. 555, um die Medien nicht übermäßig zu belasten;

5) RG HRR 1929, 1093; Palandt-Thomas Anm. 7 zu § 824; Erman-Drees Rn 11 zu § 824; RGRK-Haager Rn 13 zu § 824; Staudinger-Schäfer Rn 40 zu § 824;

nicht aufrecht erhalte¹⁾. Der Widerruf ermöglicht dem Geschädigten, Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, daß der Schädiger zu seiner Aussage nicht mehr stehe. Er ist deshalb für den Geschädigten ein wichtiges Mittel für seine Rehabilitation.

Der deliktische Widerrufsanspruch²⁾ hingegen hat im Vergleich zu dem negatorischen Beseitigungsanspruch kaum mehr praktische Bedeutung³⁾. Denn in Anlehnung an die Bestimmungen der § 12, 862, 1004 gewährt die Rechtsprechung dem Verletzten einen Anspruch auf Widerruf der Falschbehauptung im Sinne des § 824 ohne Rücksicht auf ein Verschulden und einen nachgewiesenen Vermögensschaden, sofern nur die Falschbehauptung noch beeinträchtigend wirkt⁴⁾.

- 1) Rechtsgeschichtlich stammt der Widerruf aus dem kirchlichen Inquisitionsprozeß bei Ketzeranklagen und aus dem älteren Strafprozeß, Isay GRUR 1933, 1; s. auch o. S. 23 Fn 2. Obwohl der zivilrechtliche Widerrufsanspruch heute allgemein anerkannt ist, ist vieles streitig, so etwa die Frage, ob die Unwahrheit der Behauptung eine Voraussetzung darstellt und ob es einen eingeschränkten Widerruf gibt, vgl. dazu im einzelnen Hubmann JuS 1963, 98 (102); Deutsch, Abwertende Medienkritik S. 49 (53);
- 2) S. o. S. 63; grundsätzlich kann der Geschädigte Widerruf als Schadensersatzanspruch oder als negatorischen Abwehranspruch geltend machen, Löffler 2. Aufl. Rn 157; Burhenne MDR 1956, 515. Deutsch JZ 1966, 29 will zwischen einem unterbrechenden und einem wiedergutmachenden Widerrufsanspruch unterscheiden;
- 3) Das RG stand dem Widerrufsanspruch zunächst sehr zurückhaltend gegenüber, weil es befürchtete, daß der Zwang zum Widerruf als eine von unserem Rechtsbewußtsein abgelehnte Demütigung und Strafe wirke, RG 60, 12 (17) - "Schulden". Es hat daher zunächst den Widerrufsanspruch auf die Fälle einer fortwirkenden Dauerhandlung beschränkt. Später hat es dann die deliktische Widerrufsklage immer mehr zugelassen, wenn auch mit der Einschränkung, daß die Zurücknahme keine als Strafe zu empfindende Demütigung des Beleidigers in sich schließen, namentlich nicht mit einer Abbitte verbunden sein dürfe. Als Voraussetzung der Widerrufsklage wurde später auch nicht mehr eine Dauerhandlung, sondern nunmehr ein Dauerzustand verlangt, der sich als stetig neu fließende und fortwirkende Quelle der Ehrverletzung oder Vermögensschädigung darstellt und durch Zurücknahme der Behauptung beseitigt werden kann, vgl. dazu ausführlich Hubmann JuS 1963, 98 (101 f.).
- 4) Beim deliktischen Widerrufsanspruch muß dagegen ein bereits entstandener Schaden nachgewiesen werden, dessen Wiedergutmachung der Widerruf dienen soll, Hubmann

5.3.2. Der Unterlassungsanspruch

Daneben kann der Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen erfolgreich auf Unterlassung der Falschbehauptung klagen. Schon frühzeitig erkannte die Rechtsprechung, daß gerade Rufschäden mittels §§ 249 ff. nicht hinreichend geahndet werden können, da diese Bestimmungen eine bereits eingetretene Verletzung voraussetzen. Rufschädigungen können nämlich, sind sie einmal eingetreten, häufig kaum mehr wiedergutmacht werden. Es muß deshalb dem Betroffenen ermöglicht werden, drohende Verletzungen abzuwehren¹⁾.

Fortsetzung der Fn 4) von S. 65:

JuS 1963, 98 (100). Der deliktische widerrufsanspruch ist also auf die Beseitigung der schädlichen Wirkung gerichtet, Soergel-Siebert-Mühl Rn 48 zu § 1004, und an der Vergangenheit ausgerichtet, Huomann JuS 1963, 98 (100). Anders setzt demgegenüber der abwenrende (negatorische) Widerrufsanspruch voraus, daß in der Gegenwart ein rechtswidriger Störungszustand besteht, dessen schädliche Auswirkungen für die weitere Zukunft unterbunden werden sollen, Hubmann JuS 1963, 98 (100). Der negatorische widerrufsanspruch will die schädigende Ursache beseitigen, Soergel-Siebert-Mühl Rn 48 zu § 1004 und setzt deshalb eine fortwirkende Störung voraus. In der gerichtlichen Praxis verschwimmen freilich diese dogmatischen Unterschiede, zumal die reichsgerichtliche Rechtsprechung auch für den deliktischen Schadensersatzanspruch, an sich systemwidrig, eine fortwährende Störung verlangt, vgl. DK 1939, 2010; RG 170, 320; Soergel-Siebert-Mühl Rn 43 zu § 1004; Hubmann JuS 1963, 98 (100). Die Kritik Baur's AcP 160, 465 (466), daß sich hier ein Deliktsrecht 2. Grades mit verminderten Anspruchsvoraussetzungen und dennoch ähnlichem Wiedernerstellungserfolg entwickelt habe, kann daher nicht von der Hand gewiesen werden, zumal das RG zwischen negatorischem und deliktischem Rechtsschutz geschwankt hat, wie Baur aaO zutreffend unter Hinweis auf RG 48, 114 (118); RG 60, 12 (16); RG 77, 214 (217) einerseits und RG 60, 6; RG 116, 151; RG 148, 114 (122); RG 163, 210 (214) andererseits herausstellt;

- 1) Nach der gesetzlichen Regelung gibt es Unterlassungsansprüche bei der Verletzung absoluter Rechte. Diese nennt man negatorische Unterlassungsansprüche, vgl. §§ 1004, 1027, 1029, 1065, 1090, 1134, 1227. In gleicher Weise wie diese absoluten Rechte schützt das BGB auch bestimmte Rechtsgüter, die absoluten Rechten nur ähnlich sind (§§ 12, 862). Man spricht in diesem Zusammenhang von

Das RG gewährte dem Verletzten einen Anspruch auf Unterlassung beeinträchtigender Falschbehauptungen zunächst nur, wenn eine unerlaubte Handlung bereits begangen worden war und weitere rechtswidrige Eingriffe drohten¹⁾. Bald zog das RG, um auch Rechtsschutz gegenüber bloß objektiv rechtswidrigen Eingriffen gewähren zu können, eine Analogie zu den gesetzlich geregelten Fällen der §§ 12, 862, 1004 und wandte diese Bestimmungen erst bei Verletzung absoluter Rechte²⁾, dann auch bei der Verletzung geschützter Rechtsgüter und rechtlicher Interessen an³⁾. Dies erfolgte mit der Begründung, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit sei, gegen die Wiederholung objektiv widerrechtlicher Eingriffe Schutz zu gewähren, auch wenn dem Behauptenden kein Verschulden zur Last liege⁴⁾. Die Schutzvoraussetzungen wurden in der Folgezeit zugunsten des Betroffenen weiter vereinfacht. Der Betroffene kann nach heute herrschender Meinung Unterlassung schon dann begehren, wenn erstmals ein rechtswidriger Eingriff ernsthaft droht,

Fortsetzung der Fn 1) von S. 66:

quasinegatorischem Schutz, Medicus § 824 Anm. III, I Rn 628. Sodann wurde von der Rechtsprechung dieser Schutz im Wege der Analogie auf alle deliktischen Tatbestände ausgedehnt, also Eingriffe in Rahmenrechte wie das Recht am Unternehmen und das Persönlichkeitsrecht, Verkehrssicherungsdelikte, Schutzgutverletzungen gemäß § 823 II, die besonderen Deliktstatbestände der §§ 824, 825 und Sittenverstöße gemäß § 826, Fikentscher § 114 I; Larenz II § 76 S. 692; Medicus § 24 III 1 Rn 628;

- 1) RG 48, 118; RG 56, 286. Es handelt sich dabei um die deliktische Unterlassungsklage, vgl. Hubmann JuS 1963, 98 (99), die im Gegensatz zur vorbeugenden Unterlassungsklage steht, vgl. Staudinger-Schäfer Rn 41 zu § 824;
- 2) RG 48, 120; RG 49, 36. Überholt ist die Auffassung, daß die Unterlassungsklage ein rein prozessuales Rechtsinstitut darstelle, vgl. Ettner DB 1967, 363, 367;
- 3) RG 60, 6 (7); RG 61, 369; RG 77, 219; RG 82, 62;
- 4) Damit war die quasinegatorische Unterlassungsklage anerkannt, Hubmann JuS 1963, 98 (99). Hiermit stimmt überein, daß das UWG in §§ 1, 14, 16 bei wettbewerbsrechtlichen Unternehmens- und Schutzgutsverletzungen einen Unterlassungsanspruch ohne Verschulden gewährt;

also Verletzungsgefahr besteht ¹⁾.

1) Fikentscher § 114 I; Larenz II § 76; Medicus § 24 III
1 Rn 628; noch in RG 77, 222; RG 82, 64; RG 91, 268;
RG 98, 39 verneinte das RG einen zivilrechtlichen Unterlas-
sungsanspruch mit der Begründung, daß für den Betroffenen
das Rechtsschutzbedürfnis fehle, wenn ihm die Möglichkeit
der Strafklage offenstehe, vgl. dazu Hubmann JuS 1963,
98 (99), v. Caemmerer, Festschrift Hippel S. 27 (35),
der darauf hinweist, daß diese einschränkende Rechtspre-
chung aus einem falschen Verständnis des Grundsatzes
ne bis in idem folge. Auch das Erfordernis der Wiederho-
lungsgefahr wurde dahingehend vereinfacht, daß nicht
mehr eine bereits erfolgte Verletzung verlangt wurde,
vgl. RG 101, 138; RG 151, 246; BGH NJW 1951, 843; BGH
NJW 1955, 1276, vgl. dazu auch Hubmann JuS 1963, 98
(99);

II. Der Absatz II des § 824 und seine Bedeutung für den Ausschluß der Haftung

Gemäß § 824 II hat der Mitteilende den durch die unwahre Tatsachenbehauptung entstandenen Schaden dann nicht zu ersetzen, wenn ihm die Unwahrheit unbekannt ist ¹⁾ und wenn er oder der Mitteilungsempfänger an der Mitteilung ein berechtigtes Interesse hatten. Die Bestimmung des § 824 II beinhaltet keinen neuen Haftungstatbestand, sondern knüpft unmittelbar an die Schadensersatzverpflichtung nach § 824 I an und schränkt diese ein. Voraussetzung ist, daß das Informationsinteresse auch tatsächlich besteht ²⁾.

1. Der gesetzgeberische Grund für die Regelung

§ 824 II greift erst ein, wenn die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung feststeht ³⁾. War die Tatsachenbehauptung

-
- 1) Daher kommt eine Berufung auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht in Betracht, wenn dem Mitteilenden die Unwahrheit positiv bekannt ist, Helle S. 65 m. zahlreichen Rspr.-Hinweisen; Haager in RGRK Anm. 23 zu § 824; Mertens in MK Rn 45 zu § 824; Palandt-Thomas Anm. 6c zu § 824; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 23 zu § 824; Staudinger-Schäfer Rn 46 zu § 824; Wenzel 2. Aufl. Rn 3.193; Windolph NJW 1959, 1166;
 - 2) RG 56, 271 (285) - "Buchhändlerbörsenverein II"; RG 85, 440 (442) - "Vertrauensbruch"; RG JW 1919, 944; Bartelt Gruchot 69, 437 (446); RGRK-Haager Rn 14 zu § 824; Staudinger-Schäfer Rn 47 zu § 824; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 27 zu § 824; Erman-Drees Rn 13 zu § 824. Ein nur angenommenes Informationsinteresse genügt mithin nicht. Es ist aber nicht erforderlich, daß im konkreten Einzelfall die beanstandete Äußerung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendig war. Das Haftungsprivileg des § 824 II greift schon ein, wenn das Vorbringen der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dienlich war, RG Recht 1915 Nr 45, RG 56, 271 (285) - "Buchhändlerbörsenverein II";
 - 3) Eine andere Frage ist es, wie der vermeintliche Widerspruch gelöst werden kann, daß das Gesetz bei einer falschen Tatsache ein objektives Informationsinteresse anerkennt. Dabei kommt es jedoch nicht auf die konkrete (unrichtige) Mitteilung an, vielmehr muß die Fragestellung

wahr, scheidet bereits eine Haftung nach § 824 I¹⁾ aus.

Vorbild war die Regelung des § 193 StGB²⁾. Die Vorschrift des § 824 II geht jedoch nach seinem Wortlaut über § 193 StGB in doppelter Hinsicht hinaus. Einmal sollen berechnigte Interessen nicht bloß auf seiten des Mitteilenden, sondern auch auf seiten des Mitteilungsempfängers geschützt werden³⁾. Der Grund für diese Erweiterung muß darin gesehen werden, daß das Wirtschaftsleben ein erhöhtes Informationsbedürfnis hat. Unternehmerische Entscheidungen können nur bei einem möglichst hohen Informationsstand richtig getroffen werden. Dieses Informationsinteresse wird vom Gesetz höher bewertet als der Schutz des Betroffenen⁴⁾. Zum anderen entfällt der

Fortsetzung der Fn 3) von S. 69:

- lauten, ob objektiv ein berechtigtes Interesse besteht, wenn die Wahrheit der behaupteten Tatsache unterstellt wird, RG 51, 369 (375) - "Emaillierwerk"; RG 56, 271 (235) - "Buchhändlerbörsenverein II"; RG 85, 440 (442) - "Vertrauensbruch"; RG 113, 74 (80) - "Landesverräter"; BGH 37, 187 (199) - "Auslandsschule"; BGH GRUR 1970, 254 (255) - "Remington"; Lehmann JW 1919, 722; Staudinger-Schäfer Rn 49 zu § 824; RGRK-Haager Rn 14 zu § 824; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 27 zu § 824; Canaris JZ 1971, 399;
- 1) Erdsiek JZ 1969, 311 (313); Reinhardt, Festschrift Lange S. 195 (203); Schmitz MDR 1959, 891; Weitnauer UFITA 31, 219 (222);
 - 2) In Prot II S. 638 heißt es, daß die Bestimmung des § 193 StGB übernommen werden solle, "soweit sie passe", s.o.S. 11; vgl. dazu auch Staudinger-Schäfer Rn 44 zu § 824. Damit ist gemeint, daß die Vorschrift des § 193 StGB nur für das dort niedergelegte Rechtsinstitut der Wahrnehmung berechtigter Interessen herangezogen worden ist. Die Bestimmung des § 193 StGB enthält insgesamt fünf verschiedene und voneinander unabhängige Regelungen. In der Literatur ist schon frühzeitig vorgeschlagen worden, auch die übrigen in § 193 StGB enthaltenen Rechtsgedanken auch im Rahmen des § 824 II in Anwendung zu bringen, vgl. dazu Bartelt Gruchot 69, 437 (448 f.). Im nachfolgenden Text ist immer die Wahrnehmung berechtigter Interessen im engeren Sinne gemeint, wenn von § 193 StGB die Rede ist;
 - 3) OLG Köln NJW 1958, 802; Staudinger-Schäfer Rn 57 zu § 824; Helle S. 64;
 - 4) Helle S. 64 weist zutreffend darauf hin, daß die Empfänger von Mitteilungen solcher Art vermöge ihrer Sachkenntnis und ihres Eigeninteresses meist in der Lage und geneigt sein werden, die Zuverlässigkeit und Bedeutung der Information zu überprüfen;

Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 824 II auch dann nicht, wenn der Mitteilende infolge Fahrlässigkeit die Unwahrheit der behaupteten Tatsache nicht kennt¹⁾.

2. Die dogmatische Einordnung

2.1. § 824 II als Rechtfertigungsgrund

Obwohl die Regelung des § 824 II vom historischen Gesetzgeber nach dem Vorbild des § 193 StGB geschaffen wurde²⁾, geben die Quellen keinen Aufschluß über die dogmatische Einordnung des Rechtsinstituts der Wahrnehmung berechtigter Interessen³⁾. Angesichts der engen Verwandtschaft beider Bestimmungen

1) Bartelt Gruchot 69, 437 (447); Deutsch JZ 1967, 95 (95f.); Löffler PresseR I 2. Aufl. S. 501 Rn 137; Baumfalck S. 172 mit Hinweisen aus der RG-Rechtsprechung; Erman-Drees Rn 6a zu § 824; RGRK-Haager Rn 14, 23 zu § 824; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 23 zu § 824; Staudinger-Schäfer Rn 4 zu § 824. Anders ist die Rechtslage im Fall des § 193 StGB, denn hier genügt schon das bloße Kennenmüssen der Unwahrheit, um den Schutz auszuschließen, vgl. Roeder, Festschrift Heinitz S. 227 (236);

2) S. o. S. 70. Die Bestimmung des § 193 StGB wurde erst in der 2. Lesung in das StGB aufgenommen, um ein Gegengewicht zu § 186 StGB zu schaffen, Erdsiek NJW 1966, 1385 (1386); zur Entstehungsgeschichte des § 193 StGB ausführlich Rehlinger S. 12 ff. Das Rechtsinstitut der Wahrnehmung berechtigter Interessen in § 193 StGB ist als eine der umstrittensten und in der gerichtlichen Praxis die größten Schwierigkeiten bereitenden Bestimmungen des geltenden Rechts bezeichnet worden, vgl. Roeder, Festschrift Heinitz, S. 227; Seibert MDR 1951, 709. Wegen seiner engen Verwandtschaft mit § 193 StGB gilt dies auch für § 824 II;

3) Das ist nicht verwunderlich, weil bei der Schaffung des § 193 StGB wie auch bei den Beratungen der 1. und 2. Kommission der Belingische dreistufige Deliktsaufbau noch nicht geläufig war, vgl. dazu Tilmann NJW 1975, 758 (764 Fn 52);

liegt es nahe, den Haftungsausschluß des § 824 II dogmatisch wie § 193 StGB einzuordnen¹⁾. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung schwankte. Zunächst vertrat das RG die Ansicht, daß die Äußerung auch im Falle des § 824 II objektiv rechtswidrig bleibe²⁾. Später erkannte das RG die rechtfertigende Wirkung des § 824 II ausdrücklich an³⁾. Der BGH übernahm diese Rechtsprechung⁴⁾. Auch im Schrifttum wird diese Meinung überwiegend vertreten⁵⁾. Nach heute herrschender Meinung stellt § 193 StGB einen Rechtfertigungsgrund dar⁶⁾.

-
- 1) Es ist allgemeine Meinung, daß § 193 StGB unmittelbar auch für das Zivilrecht Geltung besitzt, vgl. z.B. Wenzel 2. Aufl. Rn 5.23;
 - 2) RG JW 1925, 1393 (1394) - "Prüfstelle" mit zustimmender Anm. von Rosenthal; wenn Baumfalk S. 173 in diesem Zusammenhang die Urteile RG 60, 6 (7); RG 61, 366 (370) - "Zuckerwarenfabrik" zitiert, dann ist dies jedoch nicht zutreffend, denn in diesen Entscheidungen setzt sich das RG nur mit der Frage auseinander, ob trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach § 824 II die Unterlassung künftiger Falschbehauptungen begehrt werden kann;
 - 3) RG Recht 1916 Nr. 441 m. Hinw. auf RG 82, 59; RG JW 1919, 993 (995);
 - 4) BGH GRUR 1958, 448 (449) - "Blanko-Verordnungen"; BGH GRUR 1960, 135 (136) - "Druckaufträge"; aA jedoch BGH GRUR 1955, 342 (345) - "Baumschule" unter Hinweis auf RG JW 1925, 1393;
 - 5) Bartelt Gruchot 69, 437 (450); Müllereisert S. 365 f.; Helle NJW 1961, 1896; Neumann-Duesberg JR 1957, 86; Windolph NJW 1959, 1166; MK-Mertens Rn 40 zu § 824; RGRK-Haager Anm. 14 zu § 824; auch E 1967, S. 68 ff. sieht § 824 II n. F. als Rechtfertigungsgrund vor;
 - 6) BGH 3, 270 (281) - "Constanze"; BGHSt 182 (184); Dreher Rn 1 zu § 193 StGB; Herdegen in LK Rn 1 zu § 193 StGB; Lackner, Anm. 2 zu § 193 StGB; Bartelt Gruchot 69, 437 (442); Baumfalk S. 200; Deutsch, Abwertende Medienkritik S. 49 (50); Helle NJW 1958, 1524; ders. NJW 1961, 1896; Graßmann S. 49; Löffler NJW 1959, 1 (5); Löffler-Ricker S. 282 Rn 36; Neumann-Duesberg WM 1967, 890; Nipperdey DVBl 1958, 445 (450); Müllereisert S. 365 f.; Roterger ArchBR 33, 64 (70); Windolph NJW 1959, 1166; RGRK-Haager Rn 14 zu § 824; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 156 zu § 823;

2.2. § 824 II als Haftungsausschließungsgrund

Obwohl nicht zu übersehen ist, daß § 824 II Ähnlichkeiten mit § 193 StGB aufweist, wäre es voreilig, die Regelung des § 824 II dogmatisch ebenso wie § 193 StGB einzuordnen ¹⁾. Schon sein Wortlaut spricht dagegen, § 824 II als Rechtfertigungsgrund zu begreifen. Denn danach bleibt die Rechtswidrigkeit der Falschbehauptung unberührt, vielmehr soll lediglich die Schadensersatzpflicht entfallen ²⁾. Es ist auch nicht angängig, strafrechtliche Grundsätze ³⁾ unbesehen auf das Zivilrecht zu übertragen ⁴⁾. Denn das Strafrecht befaßt sich primär mit dem Täter und der Frage, wie dieser zu bestrafen ist. Es zielt somit auf eine Sanktion gegen das tadelnswerte Verhalten und beinhaltet sühnende wie abschreckende Maßregeln gegen die subjektive Schuld des Täters. Das zivile Deliktsrecht beschränkt sich demgegenüber auf den notwendigen Ausgleich

1) Obwohl nach h. M. § 193 StGB einen Rechtfertigungsgrund darstellt, s. o. S. 72 Fn 6, wird er von einer starken und erstzunehmenden Mindermeinung im Strafrecht als Schuldaußschließungsgrund verstanden, vgl. RGSt 64, 24; Erdsiek JZ 1969, 311 (312 ff.) mit weiteren Nachweisen aus Rspr und Literatur;

2) Freilich ist einzuräumen, daß auch in § 193 StGB nicht von einem Wegfall der Rechtswidrigkeit die Rede ist, Baumfalk S. 101; Erdsiek JZ 1969, 311; Reinhardt, Festschrift Lange S. 195 (207);

3) Hier kann offenbleiben, ob § 193 StGB für das Strafrecht einen Rechtfertigungs- oder Schuldaußschließungsgrund darstellt;

4) So zutreffend Westermann JZ 1960, 692 (694); Erdsiek JZ 1969, 311 (312 f.); dagegen Seelbach S. 21 ff.; Seelbach muß aber selbst einräumen, daß andere Rechtsbegriffe wie die Kausalität und die Handlung je nach dem Rechtsgebiet und den angestrebten Rechtsfolgen durchaus unterschiedlich interpretiert werden können. Seelbach vermag nicht zu erklären, weshalb dies nicht auch bei dem Rechtswidrigkeitsbegriff der Fall sein kann. Auch Graßmann S. 50 meint, das Merkmal der Rechtswidrigkeit müsse einheitlich ausgelegt werden, weil der Rechtfertigungsgrund nicht nur in bezug auf die Anspruchsgrundlage wirke, sondern die Handlung insgesamt des Unerlaubten entkleide. Stehe dem Handelnden ein Rechtfertigungsgrund zur Seite, so könne für ihn nicht mehr entscheidend sein, unter welche Vorschrift das Gericht seine Handlung subsumiere. Graßmann aaO übersieht, daß das Kriterium der Rechtswidrigkeit der Rechtssetzung nicht vorgegeben und der Gesetzgeber auch nicht zur Systemreinheit verpflichtet ist, vgl. dazu Baur AcP 160, 465 (483 f.);

von Schadensverlusten und überläßt die Sanktionswirkung dem Strafrecht¹⁾. Es regelt daher nur etwaige Ausgleichsansprüche gegen den Schädiger²⁾. Eine unwahre Tatsachenbehauptung ist rechtswidrig³⁾, und einen echten Interessenskonflikt kann es bei unwahren Tatsachenbehauptungen an sich nicht geben⁴⁾. Auch nach der Lehre vom erlaubten Risiko⁵⁾ soll

- 1) Vgl. näher zu dem Unterschied zwischen den Begriffen Sanktion und Ausgleich Rother, Haftungsbeschränkung im Schadensrecht S. 204 ff., 244 (245);
- 2) Vgl. dazu auch Baumfalk S. 21 f. m. w. Literaturnachw.;
- 3) Staudinger-Schäfer Rn 44 zu § 824; Jauernig-Teichmann Anm. 5 zu § 824; MK-Mertens Rn 40 zu § 824; Tilmann NJW 1975, 758 (762 f.); Graßmann S. 49; vgl. auch Andresen S. 109;
- 4) Wenzel 2. Aufl. Rn 5.32; vgl. dazu auch Erdsiek JZ 1969, 311 (313); dem steht nicht entgegen, daß Art. 5 I GG auch ausnahmsweise eingreift bei Falschbehauptungen, sofern der Behauptende subjektiv von der Wahrheit überzeugt und das Thema seiner Behauptung gemeinschaftswichtig ist, s. o. S. 53 ff.;
- 5) Vgl. die Vertreter dieser Meinung bei Eser S. 37 f. Daneben finden sich zahlreiche Versuche, das Rechtsinstitut der Wahrnehmung berechtigter Interessen aus materiellen Überlegungen zu begründen. Eine ältere, heute nicht mehr vertretene Meinung verstand § 193 StGB als einen gesetzlich geregelten Fall des übergesetzlichen Notstandes. Vgl. RGSt 62, 83 (92); dazu auch Rehinder S. 15 f., Eser S. 28 f. jeweils mit weiteren Fundstellenangaben. Danach wäre der Eingriff in das fremde Rechtsgut nur gerechtfertigt, wenn dieses geringwertig ist und der vorgenommene Eingriff das einzige Mittel war, um das eigene höherwertige Rechtsgut zu retten. Eine solche Notstandslage wird jedoch höchst selten sein und dem spezifischen Interessenkonflikt des § 193 StGB nicht gerecht. Deshalb wird diese Lehre heute abgelehnt, Hartung NJW 1951, 209; Johannes JZ 1964, 317 (320); Löffler Presserecht I 2. Aufl. S. 318 Rn 12; Roeder, Festschrift Heintz S. 227 (238); Schaffstein NJW 1951, 691; Schmitz MDR 1959, 891; Westermann JZ 1960, 692 (693). Der Gedanke der Interessenkollision liegt auch einer heute weitverbreiteten Auffassung zugrunde, die in § 193 StGB eine Ausprägung des allgemeinen Güterabwägungsprinzips sieht, BGH 31, 308 (310) - "Alte Herren"; BGHSt 18, 182 (184); Staudinger-Schäfer Rn 198 zu § 823; Enneccerus-Lehmann § 234, Anm. 1 b; Lehmann MDR 1952, 296; Helle NJW 1962, 1177 (1178); ders. NJW 1964, 1497; Hubmann S. 294; ders. AcP 56, 85; Fuhrmann JuS 1970, 70 (71); Preusche S. 20; v. Richthofen S. 51; Seibert MDR 1951 709 (710); Walchshöfer MDR 1975, 11 (13); Windolph NJW 1959, 1166. Innerhalb dieser Lehre ist bestritten, ob das wahrgenommene Interesse höherwertig sein muß oder Gleichwertigkeit genügt, vgl. Helle DRiZ 1963, 334 (338). § 193 StGB wird auch als Regelung

dem Verletzer ein Freiheitsraum gewährt werden, um seinen Interessen wirkungsvoll Nachdruck verleihen zu können. Dem Mitteilenden wird das Haftungsrisiko abgenommen, wenn sich die Behauptung trotz Beachtung der erforderlichen Sorgfalt ¹⁾ nachträglich dennoch als falsch herausstellt. Beim Mitteilenden wird somit ein Irrtum über die Unwahrheit der behaupteten Tatsache vorausgesetzt, der zwar nicht die objektive Rechtswidrigkeit, wohl aber das subjektive Unrechtsurteil beseitigt. Eine an den Ordnungsfunktionen des Zivilrechts ausgerichtete Auslegung führt dazu, in § 824 einen Haftungsausschluß ²⁾ zu sehen ³⁾.

Fortsetzung der Fn 5) von S. 74:

angesehen, die den Bedürfnissen des sozialen Lebens Rechnung tragen soll. Nach dieser Meinung sind Ehrverletzungen bis zu einem gewissen Grad unvermeidlich und im Verkehr der Menschen einfach notwendig, wenn das soziale Leben nicht in unerträglichem Maße behindert werden soll, vgl. dazu ausführl. Baumfalk S. 103 ff. Schließlich wird § 193 StGB auch als eine besondere Ausprägung des Art. 5 I GG angesehen, BVerfG 12, 113 (132) - "Schmid gegen Spiegel", BGHSt 12 287 (293); OLG Köln NJW 1963, 1634; Fechner JZ 1967, 457 (459); Graßmann S. 52; Neumann-Duesberg WM 1967, 890 (891); Schöller BayVBl 1968, 41 (42); Uhlitz NJW 1967, 129; Weick S. 107; Wenzel 2. Aufl. Rn 5.23;

- 1) Dies ist unerläßliche Voraussetzung, um sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen zu können, Wenzel 2. Aufl. Rn 5.33;
- 2) In der Literatur wird § 824 II teilweise als Schuldaußschließungsgrund bezeichnet, vgl. Erdsiek, Festschrift Reinhardt S. 69 (79); ders. NJW 1966, 1385 (1388); ders. JZ 1969, 311 (314); Reinhardt, Festschrift Lange S. 195 (206); Seelbach S. 28 ff.; Schmidt S. 85; Buchner S. 216; diese dem Strafrecht entlehnte Terminologie ist jedoch abzulehnen, weil ein schuldhaftes Verhalten gem. § 824 I vorausgesetzt ist, vgl. Wenzel 2. Aufl. Rn 3.194 und o. S. 65;
- 3) Leonhard § 298, S. 557; Bofinger NJW 1965, 1833 (1838); Bollack MA 68, 3 (6); Erman-Drees Rn 13 zu § 824; Esser-Weyers S. 176; Kübler-Assmann ZHR 1978, 413 (422); v. Köller S. 37; Lingenberg NJW 1954, 449 (452); Tilmann NJW 1975, 758 (764); Wenzel 1. Aufl. S. 117. Abzulehnen ist dagegen eine Meinung, die noch einmal nach dem Grad der Fahrlässigkeit, so Baumfalk S. 177 f. oder nach dem Klagebegehren, s. Helle S. 59, 65 unterscheidet. Baumfalk aaO ist entgegenzuhalten, daß seine Meinung im Gesetz keine Grundlage findet und die rechtsdogmatische Einordnung des § 824 II schwerlich vom Grad des Verschuldens abhängig sein kann. Gegen die Meinung Helles spricht, daß es nicht angehen kann, die richtige Einordnung des § 824 II davon abhängig zu machen, ob der

3. Die Prüfungspflicht nach § 824 II

Der BGH hat in seinem Urteil vom 21.6.1966¹⁾ entschieden, daß sich nur derjenige gemäß § 824 II auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen könne, der zuvor sorgfältig geprüft habe, ob seine Erkenntnisquellen hinsichtlich der Wahrheit seiner Behauptung genügend zuverlässig und umfassend sind²⁾.

Diese Rechtsprechung mutet widersprüchlich an, wenn man das dogmatische Gefüge des § 824 betrachtet³⁾. Fahrlässig und damit haftbar im Sinne des § 824 I handelt nämlich nur derjenige, der bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt die Unwahrheit seiner Behauptung hätte erkennen können. Das Haftungsprivileg nach § 824 II setzt jedoch begrifflich an sich voraus, daß ein schuldhaftes Verhalten gemäß § 824 I vorliegt⁴⁾, während es umgekehrt einer Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Haftungsausschluß gegeben sind, dann nicht mehr bedarf, wenn schon die erforderliche Sorgfalt im Sinne des § 824 I eingehalten wurde. Die Einführung einer zusätzlichen Prüfungspflicht für denjenigen, der für sich in Anspruch nehmen will, berechnete Interessen wahrgenommen zu haben, erscheint daher auf den ersten Blick tautologisch.

Wenzel, welcher der dogmatischen Konstruktion des BGH an sich folgt, will deshalb, um Abgrenzungsschwierigkeiten

1) BGH JZ 1967, 94 - "Teppichkehrmaschine";

2) BGH JZ 1967, 94 (97) - "Teppichkehrmaschine". Obwohl diese Entscheidung grundsätzlichen Charakter trägt, ist der BGH seiner eigenen Rspr. nicht immer konsequent gefolgt. So finden sich in BGH AfP 1976, 75 (82 ff.) - "Panorama" Ausführungen zur materiellen Schadensersatzpflicht, ohne zunächst die grundsätzliche Frage geprüft zu haben, ob nicht angesichts der politischen Bedeutung der Sendung Schadensersatzansprüche wegen Beachtung der journalistischen Sorgfaltspflicht von vornherein ausgeschlossen waren; vgl. dazu Kübler-Assmann ZHR 1978, 413 (428 f.);

3) Mit Recht macht Deutsch JZ 1967, 95 geltend, nichts deute darauf hin, daß der BGH das logische Gefüge des § 824 zerbrechen wollte;

4) Wenzel GRUR 1966, 636; ders. AfP 1979, 270 (280);

zu vermeiden, § 824 II nur auf Mitteilungen an einen einzelnen Informationsinteressenten ¹⁾ oder an einen begrenzten Kreis von Mitteilungsempfängern ²⁾ anwenden ³⁾. Er meint, dies aus dem unterschiedlichen Wortlaut des § 824 II gegenüber § 193 StGB ableiten zu können, da § 193 StGB von "Äußerungen", während § 824 von "Mitteilungen" spreche ⁴⁾. Im Ergebnis befürwortet Wenzel eine Auslegung, welche öffentliche Äußerungen, insbesondere Äußerungen durch Massenmedien generell aus dem Anwendungsbereich des § 824 II herausnimmt.

Obwohl Wenzel einzuräumen ist, daß die Rechtsprechung des BGH gewisse Abgrenzungsprobleme aufwirft ⁵⁾, kann ihm dennoch weder im Ergebnis noch in der Begründung gefolgt werden ⁶⁾. Der Wortlaut des § 824 II läßt es nicht zu, öffentliche Äußerungen von dem Haftungsprivileg generell auszuschließen und legt eine solche Interpretation auch nicht nahe ⁷⁾. Denn der Begriff der Mitteilung im Sinne des § 824 II stellt lediglich den Oberbegriff für die Tatbestandsmerkmale des Behauptens und Verbreitens einer Falschbehauptung gemäß § 824 I dar ⁸⁾. Auch ist kein Bedürfnis dafür ersichtlich, daß eine in der Öffentlichkeit verbreitete Falschbehauptung unter allen Umständen eine Schadensersatzver-

1) Wenzel nennt als Beispiel die Anfrage eines Unternehmers über den einzustellenden Arbeitnehmer bei dessen früherem Arbeitgeber und das Interesse eines Patienten, über die Leistungen des ihn behandelnden Arztes Näheres zu erfahren, vgl. Wenzel 2. Aufl. Rn 3.196;

2) Gedacht ist z.B. an Stammtischgespräche, vgl. Wenzel AfP 1979, 276 (280);

3) Wenzel 2. Aufl. Rn 3.196; ders. AfP 1979, 276 (280);

4) Vgl. dazu ausführlich Wenzel 2. Aufl. Rn 3.195 ff.;

5) Wenzel GRUR 1966, 636 meint, der BGH hätte § 824 II nicht angewandt, sondern im Gegenteil überflüssig gemacht. Andere Autoren werfen dem BGH vor, contra legem entschieden zu haben, so Andresen S. 110, Deutsch Abwertende Medienkritik S. 49 (61);

6) So auch v. Köller S. 38. Wenzel hat bislang in seiner Meinung auch keine Anhänger gefunden;

7) v. Köller S. 38;

8) Staudinger-Schäfer Rn 4 zu § 824; allg. Meinung;

pflichtung nach § 824 I auslöst¹⁾.

Die Einfügung eines wertungsfähigen und -bedürftigen Merkmals in § 824 II mindert vielmehr die in der gesetzlichen Regelung liegende Starrheit. Mit dem Kriterium der Prüfungspflicht wurde für die Bestimmung des § 824 II ein Maßstab gefunden, wodurch den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung getragen werden kann. So ist es beispielsweise möglich, eine Äußerung mit großer Breitenwirkung²⁾ anders als eine Behauptung gegenüber einem begrenzten Empfängerkreis zu behandeln. Die Rechtsprechung des BGH ermöglicht eine angemessene Berücksichtigung der von den Massenmedien für den Betroffenen ausgehenden Gefahren³⁾, deren Tragweite vom historischen Gesetzgeber nicht vorausgesehen werden konnte⁴⁾. Das Kriterium der Prüfungspflicht bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 824 II läßt sich auch gegenüber der dem Mitteilenden gemäß § 824 I obliegenden Sorgfaltspflicht abgrenzen. Die Wahrheitspflicht nach § 824 I bezieht sich nämlich auf die innere Sorgfalt, auf die Anwendung von Mühe und Willenskraft,

1) So aber ausdrücklich Wenzel 2. Aufl. Rn 3.198 insbesondere für öffentliche Kritiken. Wenzel meint, wer sich zu wirtschaftlichen Fragen vor dem Forum der Öffentlichkeit äußere, die Verantwortung übernehme. Es könne daher nicht in Betracht kommen, sich vor der Öffentlichkeit z.B. in einem Wirtschaftsblatt oder in Rundfunk und Fernsehen zu äußern, es aber dennoch abzulernen, für rechtswidrig schuldhaft verursachte Schäden einzustehen. Demgegenüber will Andresen S.217 im Interesse und zum Schutze der "öffentlichen Kommunikation" bei Warenkritiken, die keine personalen Elemente aufweisen, § 824 II uneingeschränkt anwenden und die Haftung stets auch bei Verletzung der Sorgfaltspflicht ausschließen;

2) Deutsch, Abwertende Medienkritik S. 49 (62); Kübler AcP 172, 177 (199); Soergel-Siebert-Zeuner Rn 25 zu § 824;

3) Wegen der enormen Breitenwirkung des Fernsehens ist mit Recht von einer "Prangerwirkung" kritischer Sendungen gesprochen worden, vgl. Weitnauer DB 1976, 1365 (1415), die es dem Betroffenen nicht ermöglicht, in gleicher oder ähnlicher Weise zu antworten, vgl. dazu Kübler AcP 172, 177 (198);

4) Mit Recht ist eingewandt worden, daß der völlige Haftungsausschluß nach § 824 II nicht befriedigt, vgl. Tilmann NJW 1975, 758 (763 f.); insoweit ist Wenzel rechtzugeben;

auf ein bestimmtes Denken und Wollen, während die Prüfungspflicht nach § 824 II auf die Reichweite und Zuverlässigkeit der zur Verfügung stehenden objektiven Erkenntnisquellen gerichtet ist¹⁾. Dabei darf diese Prüfungspflicht nicht so weit ausgedehnt werden, daß bereits die in § 824 I vorausgesetzte Fahrlässigkeit zur Unanwendbarkeit des Haftungsausschlusses nach § 824 II führt²⁾. Die vom BGH entwickelten Grundsätze führen zu einer Angleichung an die Rechtsprechung des BVerfG zur journalistischen Sorgfaltspflicht³⁾ und damit zu einer Einheitlichkeit des Äußerungsrechts. Dem BGH ist deshalb zuzustimmen⁴⁾.

1) Deutsch JZ 1967, 95 (96);

2) Soergel-Siebert-Zeuner Rn 25 zu § 824;

3) Wenzel GRUR 1966, 636. Diese besondere Sorgfaltspflicht der Presse und anderer Massenmedien hat ihrerseits die gesetzliche Grundlage in § 193 StGB, vgl. dazu ausfuhr. Andresen S. 216; Baumfalck S. 39; Dagtoglou DÖV 1963, 636 (648); Fuhrmann JuS 1970, 70 (71 ff.); Rehbinden S. 28 f.;

4) Buchner S. 215; Deutsch JZ 1967, 95 (96); Kübler AcP 172, 77 (198); Tilmann NJW 1975, 758 (763); Weitnauer DB 1969, 55 (58); Wenzel GRUR 1968, 626 (628 f.);

4. § 824 II schließt die Durchsetzung negatorischer Ansprüche nicht aus

Seinem Wortlaut nach schließt § 824 II die Schadensersatzpflicht aus. Fraglich kann jedoch sein, ob das auch für die negatorischen Rechtsbehelfe¹⁾ gilt.

Diese früher vieldiskutierte und heftig umstrittene Frage²⁾ die auch in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung³⁾ unterschiedlich behandelt wurde, ist inzwischen geklärt. Es hat sich nämlich allgemein die Auffassung durchgesetzt, daß an der Aufrechterhaltung oder Wiederholung einer Tatsachenbehauptung niemand ein berechtigtes Interesse haben kann, sobald deren Unwahrheit bewiesen ist⁴⁾. Es kann daher auch derjenige auf Widerruf und Unterlassung in Anspruch genommen werden, der im Zeitpunkt der Behauptung der unwahren Tatsachen an sich berechnigte Interessen wahrgenommen hatte⁵⁾. Dies gilt auch und gerade dann⁶⁾, wenn der Mitteilende die Falschbehauptung

1) S. o. S. 64 ff.;

2) Vgl. dazu Staudinger-Köber 9. Aufl. (1929), Anm. 7b zu § 824 mit zahlreichen Nachweisen;

3) Bagegen RG Recnt 1916 Nr 441; RG LZ 1919 Sp 1017 - "Kriegswucher";

4) Dies gilt auch dann, wenn die Nichterweislichkeit der Wahrheit feststeht, BGH GRUR 1962, 34 (35) - "Torsana" m. Hinw. auf RG 124, 253 (260). Es war daher falsch, wenn LG Köln NJW 1959, 389 - "Bund der Deutschen" die negatorische Widerrufsklage mit der Begründung abwies, daß der Beklagte, der über eine politische Partei in einer Fernsehsendung erklärt hatte, diese werde von ostzonalen Geldern unterstützt, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe und deshalb eine Prüfung der objektiven Unwahrheit überflüssig sei; dagegen auch Arndt NJW 1959, 989; Schmitz MDR 1959, 891 m. Hinw. auf BGH NJW 1958, 797;

5) Soergel-Siebert-Zeuner Rn 159 zu § 823 und Rn 29 zu § 824;

6) Reinhardt, Festschrift Lange S. 195 (204) weist zutreffend darauf hin, daß dieses Ergebnis in § 14 I S.2 UWG ausdrücklich festgelegt sei. Denn auch dann, wenn der Mitteilende oder der Mitteilungsempfänger ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung habe, bestehe nach wie vor ein Anspruch auf Unterlassung, falls die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet seien (§ 14 II S. 1 UWG). Gleiches muß auch sinngemäß demnach auch hier gelten;

zunächst gemäß § 824 II in Wahrnehmung berechtigter Interessen ¹⁾ verbreitet hatte ²⁾.

§ 824 II stellt somit eine differenzierte und ausgeglichene Regelung ³⁾ dar, die den Schädiger von Schadensersatzansprüchen freistellt, andererseits aber dem Verletzten die Möglichkeit einräumt, gegen die Wirkung der Falschbehauptung vorzugehen.

-
- 1) Die Frage beschäftigte bis heute immer wieder Rechtsprechung und Lehre, weil nach herkömmlicher Dogmatik kaum zu begründen ist, wie die negatorische Beseitigung einer Falschbehauptung möglich sein kann, die im Zeitpunkt ihrer Behauptung in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgte. Die h. M., die in § 824 II einen Rechtfertigungsgrund erblickt, s. o. S. 72, muß das Problem lösen, daß eine ursprünglich gerechtfertigte, also rechtmäßige Äußerung nachträglich der Beseitigung unterliegt. Freilich hat es nicht an Lösungsversuchen gefehlt, die dennoch nicht restlos befriedigen können, vgl. dazu Westermann JZ 1960, 692; Schlosser JZ 1963, 309. In RG 163, 210 (216) - "Unreelles Geschäftsgebaren", KG DRZ 1950, 418 (419 f.) - "Treibriemen", zust. Burhenne MDR 1956, 515 (516) werden deshalb negatorische Ansprüche ganz abgelehnt. Da diese Konsequenz jedoch noch weniger akzeptabel ist, bleibt nur die Konsequenz, § 824 II als bloßen Haftungsausschließungsgrund zu qualifizieren, s. auch o. S. 75 Fn 3;
 - 2) RG 140, 392 (402) - "Anwälte"; RG 163, 210 (215) - "Unreelles Geschäftsgebaren"; Leonhard § 298 S. 556; Staudinger-Schäfer Rn 44 zu § 824; RGRK-Haager Vorbem. 79 vor § 823; RGRK-Haager Rn 23 zu § 824; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 159 zu § 823; Erman-Drees Rn 16 zu § 824; Helle NJW 1958, 1524; ders. NJW 1961, 1896 (1897, 1901); ders. NJW 1964, 841 (844); Schlosser JZ 1963, 309 (312); Hoffmann NJW 1966, 1200 (1202); Graßmann S. 30 f.; Schmitz MDR 1959, 891 (892); Koebel NJW 1950, 673 (674); Coing, Ehrenschatz und Presserecht S. 1 (28); Bofinger NJW 1965, 1833 (1838); v. Caemmerer, Festschrift Hippel S. 27 (38); Baur AcP 160, 465 (481); Reinhardt, Festschrift Lange S. 195 (204); Eser S. 19 f.; Buchner S. 216; Kübler Schadenshaftung S. 68 (73 f.); Löffler-Ricker S. 231 Rn 33. Dagegen wird von der h. M. in konsequenter Anwendung des § 824 II ein deliktischer Anspruch auf Zurücknahme verneint, RG Seuff A 74 Nr 221; RGRK-Haager Rn 23 zu § 824;
 - 3) Jauernig-Teichmann Anm. 5 zu § 824 sprechen von einer praktikablen Lösung; freilich kann nicht übersehen werden, daß die Regelung des § 824 II systemfremd ist, denn sie setzt das Bestehen einer rechtswidrigen und schuldhaften Handlung voraus, Wenzel 2. Aufl. Rn 3.192; vgl. dazu auch o. S. 76;

Da dies auch von den Vertretern derjenigen Meinung anerkannt wird¹⁾, die in § 824 II einen Rechtfertigungsgrund sieht²⁾, hat die dogmatische Streitfrage, wie § 824 II in den dreistufigen Delikttaufbau einzuordnen ist, keine praktische Bedeutung mehr³⁾.

1) Nachweise bei Staudinger-Schäfer Rn 44 zu § 824;

2) Die h. M. erreicht dieses Ergebnis nur, indem sie, der umstrittenen Theorie des Handlungsrechts folgend, zwischen der an sich nach § 824 II gerechtfertigten Handlung und dem rechtswidrigen Handlungserfolg differenziert, vgl. MK-Wertens Rn 78 zu § 824; Wenzel 2. Aufl. Rn 5.41. Diese Konstruktion wirkt jedoch gekünstelt und ist von Deutsch, Abwertende Medienkritik S. 49 (53) mit Recht als "Quadratur des Kreises" bezeichnet worden. Kritisch auch Seelbach S. 116, die es für einen Widerspruch hält, einerseits § 824 II rechtfertigende Wirkung zuzubilligen, dann aber doch negatorischen Rechtsschutz gewährt, wenn sich die Behauptung als unrichtig erweist. In der Konsequenz bedeutet dies, daß die h. M. für negatorische Ansprüche im Rahmen des § 824 II auf das Merkmal der Rechtswidrigkeit verzichtet, so ausdrücklich Schmidt JZ 1968, 8 (11); dies kann jedoch im Hinblick auf § 1004 II nicht richtig sein;

3) So mit Recht Staudinger-Schäfer Rn 44 zu § 824;

III. Die Abgrenzung des § 824 gegenüber anderen äußerungsrechtlichen Bestimmungen

Die vorangegangenen Ausführungen haben verdeutlicht, daß § 824 nur einen Teilbereich des Äußerungsrechts regelt. § 824 stellt deshalb, wie sich aus dem folgenden ergeben wird, nur ein Glied einer ganzen Reihe von Vorschriften und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen dar, die erst in ihrer Gesamtheit das Äußerungsrecht darstellen. Dabei wird sich ergeben, daß auf diesem Gebiet eine starke Rechtszersplitterung besteht, die das Äußerungsrecht unübersichtlich macht ¹⁾.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll daher untersucht werden, welche Bedeutung § 824 in diesem Normengefüge zukommt. Dabei läßt sich seine dogmatische und praktische Bedeutung nur durch die Abgrenzung zu anderen Vorschriften erschließen.

1. Die Abgrenzung gegenüber den strafrechtlichen Beleidigungsdelikten gemäß §§ 823 II in Verbindung mit 185 ff. StGB

Seine Entstehungsgeschichte hat gezeigt, daß der historische Gesetzgeber § 824 den Bestimmungen der §§ 186 ff. StGB i.V.m. § 823 II zur Seite stellen wollte, um den besonderen Bedürfnissen des Zivilrechts Rechnung zu tragen. Diese enge Anlehnung an die §§ 186 f. StGB läßt daher die Frage der Abgrenzung zu diesen Bestimmungen in den Vordergrund treten.

1) Baumbach-Hefermehl Rn 2 vor §§ 14, 15 UWG. Soweit die Kritik berufliches oder geschäftliches Verhalten, "Erwerbsverhalten", betrifft, sind neben § 824 die beiden Generalklauseln des allg. Persönlichkeitsrechts und des Rechts am Unternehmen, die strafrechtlichen Schutzgesetze gegen üble Nachrede und Verleumdung sowie die vorsätzlich sittenwidrige Schädigung des § 826 heranzuziehen und, sofern die Kritik im Rahmen des Wettbewerbs stattfindet, auch §§ 14, 15 UWG. Dabei sind die verschiedenen Anspruchsgrundlagen an durchaus unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft, vgl. dazu näher Deutsch, Abwertende Medienkritik S. 49 (51);

1.1. Die Geltung der §§ 185 ff. StGB im Zivilrecht *)

Die strafrechtlichen Ehrdelikte haben als Schutzgesetze im Sinne des § 823 II unmittelbare Geltung im Zivilrecht.¹⁾ Wer die Straftatbestände der §§ 185 ff. StGB tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht²⁾, ist dem Geschädigten auch zivilrechtlich³⁾ haftbar⁴⁾.

1.2. Die unterschiedliche Angriffsrichtung

1.2.1. Die Ehre als Rechtsgut der §§ 185 ff. StGB

Der Begriff der Ehre ist auch heute noch nicht restlos geklärt und nach wie vor umstritten⁵⁾. Nach dem überwiegend vertretenen sogenannten dualistischen Ehrbegriff setzt sich das nach §§ 185 ff. StGB geschützte Rechtsgut aus dem subjektiven Ehrgefühl⁶⁾ sowie aus dem jedem Menschen zustehenden

*) Die speziellen Straftatbestände der §§ 187a, 189 StGB sollen bei der nachfolgenden Untersuchung ausgeklammert werden;

- 1) Allg. Meinung, vgl. v. Gamm S. 36 Rn 46; Staudinger-Schäfer Rn 2 zu § 824; Wenzel 2. Aufl. Rn 3.116;
- 2) S. § 823 II 2; vgl. dazu auch RG 51, 369 (377) - "Email-lieferwerk"; RG 145, 107 (115 f.); BGH 7, 198 (207); BGH NJW 1962, 910; Deutsch JZ 1963, 385 (389); Löffler, Presse-recht 2. Aufl. S. 500 Rn 134; Weitnauer DB 1959, 1187 (1188);
- 3) Da die strafbare Ehrverletzung Vorsatz erfordert, ist die Schutzwirkung des § 823 II begrenzt, vgl. Löffler, Presserecht 2. Aufl. S. 500 Rn 134;
- 4) Nach § 188 a.F. StGB konnte dem Täter auf Verlangen des Beleidigten eine Buße auferlegt werden, sofern die Beleidigung nachteilige Folgen für seine Vermögensverhältnisse hatte. Durch Art. 19 Nr 78 EG StGB vom 2.3.1974, BGBl I 469 ist diese Vorschrift abgeschafft worden, vgl. dazu Staudinger-Schäfer Rn 2 zu § 824. Während seiner Geltung war streitig, ob § 188 a.F. StGB nur Vermögensschäden erfaßte oder auch immaterielle Schäden ausgleichen sollte, vgl. Schönke-Schröder, 17. Aufl. Rn 1 zu § 188 a.F. StGB; Schaefer in LK Anm. 1 zu § 188 a.F. StGB; Coing JZ 1958, 558;
- 5) Die Darstellung der verschiedenen Ehrbegriffe würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen;
- 6) Auch sog. innere Ehre genannt, vgl. Lenckner in Schönke-Schröder Rn 1 zu § 185 StGB; diese ist das Angriffsobjekt der einfachen Beleidigung nach § 185 StGB, Herdegen in LK Vorbem. 2 vor § 185 StGB;

sozialen Achtungsanspruch¹⁾ zusammen²⁾. Die Ehre im Sinne der §§ 186 f. StGB ist immer dann verletzt, wenn die den Gesamtbereich der individual- und sozialetischen Pflichten umfassende sittliche Integrität angegriffen und dem Betroffenen die Eignung zur Erfüllung der ihm obliegenden Funktionen abgesprochen wird. Der soziale Achtungsanspruch bezieht sich dabei nicht nur auf wertvolle Verhaltensweisen bzw. Eigenschaften im privaten Bereich, sondern betrifft auch den beruflichen und gewerblichen Tätigkeitsbereich. Wer einem anderen charakterliche Mängel nachsagt, begeht deshalb genauso eine Ehrverletzung wie derjenige, der einem anderen die berufsspezifische Qualifikation abspricht. Eine Ehrverletzung liegt somit auch vor, wenn etwa über einen solventen Kaufmann behauptet wird, er sei durch das ungetreue Verhalten seines Prokuristen in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten³⁾, weil der Betroffene als jemand dargestellt wird, der den an ihn gestellten Anforderungen nicht gerecht zu werden vermag. Ein schuldhaftes Verhalten im Sinne einer moralischen Schuld ist also nicht vorausgesetzt, es genügt schon der Vorwurf eines subjektiven Versagens⁴⁾, um die äußere Ehre zu verletzen.

1) Auch sog. äußere oder Verkehrsehre genannt, vgl. Lenckner in Schönke-Schröder Rn 1 vor § 185 StGB;

2) BGHSt 11, 67 (71); Dreher Rn 7 zu § 185 StGB; Maurach/Schroeder S. 200 f.; Herdegen in LK Vorbem. 8 vor § 185 StGB; Rudolphi in System. Kommentar Rn 3 vor § 185 StGB; Lenckner in Schönke-Schröder Rn 1 vor § 185 StGB; Erdsiek, Festschrift Reinhardt S. 69 (70); Preisendanz Vorbem. 11 2 vor § 185 StGB; Hirsch S. 73. Nach dem heute herrschenden normativen Ehrbegriff gilt dies jedoch nur für den berechtigterweise zustehenden sozialen Geltungswert. Die Entlarvung eines nur vermeintlichen Ehrenmannes ist nicht strafwürdig, vgl. Welzel S. 304; Wenzel 2. Aufl. Rn 3.125; Lenckner Rn 1 vor § 185 StGB. Der faktische Ehrbegriff, der allein auf den tatsächlichen Ruf abstellt, ist damit überwunden;

3) Dieses Beispiel findet sich bei Blei S. 87;

4) Maurach/Schroeder S. 218 weisen treffend darauf hin, daß Mitleid tödlicher wirken könne als ein Vorwurf; ebenso Herdegen in LK Vorbem. 8 vor § 185 StGB. Auch ist die Behauptung, ein Kaufmann habe Konkurs gemacht, als üble Nachrede gewertet worden, so RGSt 2, 309 (310); dagegen will Hirsch S. 79 f. nur solche Vorwürfe als ehrenrührig anerkennen, die eine schuldhaftige Pflichtverletzung unterstellen. Dies dürfte jedoch eine zu enge Betrachtungsweise sein, denn die soziale Anerkennung ist schon

Nach heute¹⁾ einhelliger Meinung ist der Ehrenschatz nicht auf natürliche Personen beschränkt. Auch Personenmehrheiten wie Gesellschaften²⁾, Vereine und juristische Personen sind beleidigungsfähig, wenn diese eine rechtlich anerkannte oder wirtschaftliche Aufgabe erfüllen und zur einheitlichen Willensbildung fähig sind³⁾. Denn die von der Gesellschaft anerkannte Werthaltigkeit einer natürlichen Person gilt ebenso für Personenmehrheiten und juristische Personen, wenn sie für das Zusammenleben wertvolle Aufgaben erfüllen⁴⁾.

1.2.2. § 824 I erfaßt auch nicht ehrverletzende Falschbehauptungen

Nach § 824 sind Tatsachenbehauptungen erheblich, die

Fortsetzung der Fn 4) von S. 85:

dann beeinträchtigt und damit auch die Möglichkeit des Betroffenen, sich als Mitglied innerhalb der Gesellschaft zu entfalten, vgl. Rudolphi in System. Kommentar Rn 5 vor § 185 StGB, wenn nur ein objektives Versagen behauptet wird. Außerdem ist das Merkmal des Verschuldens angesichts der Vielschichtigkeit sozialer Vorgänge problematisch. Praktisch dürfte der Meinungsstreit nur geringe Auswirkungen haben, da regelmäßig mit den auf eine Pflichtwidrigkeit hindeutenden Fakten ein schuldhaftes Verhalten konkludent erklärt wird, vgl. Hirsch S. 80;

- 1) Das RG verneinte zunächst die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen und Personenmehrheiten überhaupt, RG 60, 1 (4) - "Javal"; RG Warn Rspr 1918 Nr 95 S. 144 - "Berliner Naturheilkundige"; später gewährte es einer Personenmehrheit Ehrenschatz, wenn diese öffentlichen Aufgaben dient, RG JW 1936, 1446 - "Stahlhelm";
- 2) Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob diese jur. Personen und damit rechtsfähig sind;
- 3) BGHSt NJw 1954, 1412; BGH GRUR 1973, 550 (551) - "halbseiden"; BGH NJw 1974, 1762 - "Deutschlandstiftung"; OLG Stuttgart NJw 1976, 628 (630) - "Siemens-Delius"; OLG Bamberg WPM 1977, 1414 (1418); v. Köller S. 28; Renbinder S. 54; Wenzel 2. Aufl. Rn 3.32;
- 4) Wronka WRP 1975, 333 (335); freilich wird man bei diesen nur die soziale bzw. äußere Ehre, s. o. S. 74 Fn 4 für schutzwürdig erachten können, denn ein Ehregefühl besitzen sie nicht, Wronka WRP 1977, 422 (422); vgl. dazu auch ausfunrl. Hubmann S. 333 ff. Eine schematische Gleichsetzung verbietet sich schon nach Art. 19 III GG, Renbinder S. 53;

geeignet sind, den Kredit zu gefährden oder sonstige Nachteile für den Erwerb oder das Fortkommen herbeizuführen. Fraglich ist, ob die mitgeteilte Tatsache ehrabträglich sein muß. In der älteren Literatur findet sich die Meinung, daß § 824 die Ehre schütze¹⁾. Dafür spricht der Wille des historischen Gesetzgebers²⁾ und die konstruktive Anlehnung des § 824 an die Vorschriften der §§ 186 f. StGB. Indes schon der Wortlaut läßt eine solche Auslegung nicht zu. Es hieße, den Anwendungsbereich des § 824 verkürzen³⁾, wollte man diese Bestimmung nur auf beleidigende Äußerungen anwenden⁴⁾. Vielmehr ist jede Behauptung relevant, die negative Auswirkungen auf das Vermögen des Betroffenen haben kann⁵⁾. Das ist auch bei wertneutralen⁶⁾ Aussagen

1) Meistens wird vom Schutz der "Geschäftsehre" gesprochen, vgl. Dernburg JW 1905, 161 (162); Roterberg ArchbR 33, 45 (65); auch heute noch finden sich mitunter Formulierungen, die auf diese inzwischen überholte Meinung hindeuten, vgl. BGH NJW 1952, 418; OLG Stuttgart NJW 1976, 628 (630 f.) - "Siemens-Delius"; Andresen S. 196; Eberhardt ZfV 1967, 584 (676);

2) S. o. S. 8 ff., 11;

3) Es soll freilich nicht verkannt werden, daß in der gerichtlichen Praxis meistens solche Äußerungen für § 824 von Bedeutung waren, die zugleich auch ehrverletzenden Charakter hatten;

4) Abzulehnen ist deshalb auch die Formulierung von Helle S. 63 und Graßmann S. 47, Schutzgut des § 824 sei der wirtschaftliche Ruf. Denn das könnte zumindest Zweifel aufkommen lassen, ob unter § 824 auch sozial indifferente Behauptungen fallen, vgl. Wenzel GRUR 1970, 278 (279);

5) Wegen § 824 als vermögensschützende Vorschrift, s. o. S. 13; 63 ff.; Falschbehauptungen, die insoweit keine Auswirkungen haben, bleiben außer Betracht. Daher unterfallen § 824 grundsätzlich nicht Behauptungen, die den privaten Sektor betreffen, so z. B. der Vorwurf, jemand schlage aus seiner Krankheit Kapital in Form von Schmerzensgeldansprüchen, vgl. OLG Köln AfP 1972, 223. § 824 und §§ 186 f. StGB haben somit eine durchaus unterschiedliche Schutzrichtung;

6) Dies zeigt das Wenzel'sche Beispiel von dem in Umlauf gesetzten Gerücht, ein neueröffnetes Ladengeschäft befinde sich in der X-Straße, während es tatsächlich in der Y-Straße eröffnet worden ist, vgl. Wenzel GRUR 1970, 278 (279); weitere Beispiele finden sich bei RGRK-Haager Rn 1 zu § 824;

möglich, mitunter sogar bei solchen positiven Inhalts¹⁾. Wäre die Geschäftsehre Schutzgut des § 824, dann läge der Gedanke nahe, den Schutzbereich des § 824 auch auf Nichtvermögensschäden auszudehnen²⁾. Denn die Geschäftsehre besitzt als Teil der allgemeinen Ehre persönlichkeitsrechtliche Elemente³⁾. Es gab jedoch bislang keine Ansätze, auch nichtvermögensrechtliche Schäden mittels § 824 zu ahnden. Es ist daher mit der ganz herrschenden Meinung davon auszugehen, daß § 824 vor nichtehrenrührigen Falschbehauptungen schützt⁴⁾.

1.3. Die Abweichungen des Tatbestands

1.3.1. Die Abgrenzung gegenüber § 186 StGB

Nach § 186 StGB ist strafbar, wer in Beziehung auf einen anderen eine nicht erweislich wahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist⁵⁾. Den §§ 824 BGB und 186 StGB ist das für das gesamte Äußerungsrecht charakteristische Drei-Personen-Verhältnis⁶⁾ gemeinsam⁷⁾. Dennoch bestehen bedeutsame Unterschiede. Nach § 186 StGB

1) So etwa, wenn vom Besuch eines Restaurants abgeraten wird, weil man dort wegen besonders starken Zulaufs lange auf das Essen warten müsse, vgl. Wenzel AfP 1979, 276 (279);

2) Diese Fälle werden über § 823 I gelöst, s. u. S. 123 ff.;

3) S. dazu ausfuhr. u. S. 137 Fn 7;

4) RG 1956, 271 (282) - "Buchhändlerbörsenverein II"; RG 140, 392 (396) - "Anwälte"; BGH NJW 1963, 1871 (1872) - "Elektronische Orgeln"; BGH NJW 1965, 36 (37) - "Schwacke-Bericht"; Löffler, Presserecht I 2. Aufl. S. 500 Rn 136; Nußgens Anm. zu LM § 824 Nr 16; Erman-Drees Rn 9 zu § 824; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 2 zu § 824; RGRK-Haager Rn 1 zu § 824; Staudinger-Schäfer Rn 31 zu § 824; Baumbach-Hefermehl Rn 10 vor §§ 14, 15 UWG;

5) Eine Strafschärfung tritt ein, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften begangen worden ist;

6) Allg. Meinung, z. B. Erdsiek NJW 1966, 1385. Streitig ist, ob § 186 StGB auch für beleidigende Behauptungen unter vier Augen gilt;

7) S. o. S. 15;

sind nicht nur unrichtige Tatsachenbehauptungen bedeutsam, sondern auch solche, deren Wahrheit oder Unwahrheit nicht bewiesen werden kann¹⁾. Der nach § 186 StGB Verletzte braucht lediglich den ehrabträglichen Charakter der Tatsachenbehauptungen vorzubringen, während der Behauptende den Wahrheitsbeweis zu führen hat²⁾. In subjektiver Hinsicht setzt § 824 voraus, daß der Mitteilende hinsichtlich der Unwahrheit mindestens fahrlässig gehandelt hat, während § 186 StGB schon bei unverschuldeter Annahme der Wahrheit wie auch bei Unkenntnis der Unwahrheit erfüllt sein kann³⁾.

1.3.2. Die Abgrenzung gegenüber § 187 StGB

Nach § 187 StGB ist strafbar, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen bzw. dessen Kredit zu gefährden geeignet ist⁴⁾. Mit der Verleumdung nach § 187 StGB hat § 824 gemeinsam, daß nur unrichtige Tatsachenbehauptungen tatbestandsmäßig sind. Außerdem wird in beiden Bestimmungen der Kredit als Angriffsobjekt genannt⁵⁾. Insoweit brauchen auch bei beiden Vorschriften keine

1) Seelbach S. 8 f.; Weitnauer DB 1959, 45 (49);

2) Ganz h. M., vgl. Staudinger-Schäfer Rn 3 zu § 824 mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur;

3) Nach h. M. stellt das Merkmal der Nichterweislichkeit eine vom Vorsatz nichterfaßte objektive Bedingung der Strafbarkeit dar, Dreher Rn 12 zu § 186 StGB;

4) Eine Strafschärfung tritt ein, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften begangen worden ist;

5) Die dogmatische Einordnung der Kreditgefährdung gemäß § 187 StGB ist umstritten. Einige Stimmen zählen sie zu den Ehrverletzungsdelikten, nach a. M. stellt es ein reines Vermögensdelikt dar, und eine vermittelnde Ansicht sieht in der Bestimmung Elemente des Vermögens und der wirtschaftlichen Seite der Ehre geschützt, vgl. dazu Maurach/Schroeder S. 217; Lenckner in Schönke-Schröder Rn 6 zu § 187 StGB; Dreher Rn 2 zu § 187 StGB; Hirsch S. 79 ff.; Wenzel 2. Aufl. Rn 3.163; Staudinger-Schäfer Rn 2 zu § 824. Diejenigen Autoren, die eine Ehrenschatzbestimmung annehmen, betonen, daß

ehrverletzenden Falschbehauptungen¹⁾ vorzuliegen²⁾. Andererseits hat § 824 gegenüber § 187 StGB zwei wesentliche Erweiterungen erfahren. Denn nach § 824 wird auch für solche Falschbehauptungen gehaftet, die sich abträglich auf den Erwerb und das Fortkommen des Betroffenen auswirken können. Außerdem werden nach § 824 im Gegensatz zu § 187 StGB auch fahrlässige Angriffe geahndet³⁾.

1.3.3. Die Abgrenzung gegenüber § 185 StGB

Ein echtes Spannungsverhältnis zu § 824 kann hier nicht bestehen, denn § 185 StGB kommt als Auffangtatbestand erst in Betracht, wenn die Bestimmungen der §§ 186, 187 StGB nicht anzuwenden sind⁴⁾. Nach § 185 StGB sind somit Tatsachenbehauptungen nur dem Betroffenen gegenüber⁵⁾ sowie beleidigende Meinungsäußerungen⁶⁾ strafbar.

Fortsetzung der Fn 5) von S. 89:

die Kreditgefährdung des § 187 StGB einen bestimmten Aspekt der sozialen Geltung, die wirtschaftliche Seite der Ehre schütze, vgl. Lenckner in Schönke-Schroeder Rn 6 zu § 187 StGB; Maurach/Schroeder S. 217; Hubmann S. 290. Dieser Betrachtungsweise kann jedoch nicht gefolgt werden. Denn es wurde schon dargelegt, daß auch solche Tatsachenbehauptungen kreditgefährdend sein können, die weder einen moralischen Schuldvorwurf beinhalten noch ehrenkränkender Natur sind, s.o.S. 86f., ebenso Hirsch S.80; Preisendanz Anm.2 zu § 187 StGB, Dreher Rn 2 zu § 187 StGB mit weiteren Hinweisen;

- 1) Für § 824 s. o. S. 86; für § 187 StGB vgl. o. S. 89 Fn 5; richtig daher Herdegen in LK Rn 9 zu § 187 StGB;
- 2) Ebenso wie die üble Nachrede des § 186 StGB setzt § 187 StGB eine Drei-Personen-Beziehung voraus, s.o.S. 15;
- 3) Der nach § 187 StGB erforderliche dolus directus, vgl. v. Köller S. 22, hat zur Folge, daß § 187 StGB im zivilrechtlichen Äußerungsrecht nur eine untergeordnete Rolle spielt, vgl. v. Gamm S. 36 Rn 47;
- 4) Herdegen in LK Rn 1 zu § 185 StGB;
- 5) RGSt JW 1926, 1184 (1185) mit zust. Anm. v. Pestalozza; Helle S. 58. Es fehlt somit das Dreiecksverhältnis, s.o.S. 15 u. o. Fn 2. War die beleidigende Tatsachenbehauptung unmittelbar gegenüber dem Beleidigten erfolgt, jedoch mit Wissen des Beleidigers gleichzeitig zur Kenntnis Dritter gelangt, so ist § 185 StGB in Idealkonkurrenz mit § 186 f. StGB gegeben, RGSt JW 1926, 1184 (1185);
- 6) Herdegen in LK Rn 1 zu § 175 StGB;

1.4. Das Konkurrenzverhältnis zwischen § 824 und den
Beleidigungstatbeständen gemäß §§ 823 II in Verbin-
dung mit 186 f. StGB

Rechtsschutz kann sowohl nach §§ 186 f. StGB¹⁾ i.V.m. 823 II als auch nach § 824 gewährt werden²⁾. Der von einer Falschbehauptung Betroffene kann deshalb sein Klagebegehren wahlweise auf § 824 oder auf § 823 II i.V.m. § 186 f. StGB stützen³⁾.

1) § 185 StGB scheidet von vornherein als mögliche Anspruchsgrundlage neben § 824 I aus, s. o. S. 90;

2) Seit RG 56, 369 (375) - "Emaillierwerk"; ständige Rspr.;

3) So schon RG 56, 369 (375) - "Emaillierwerk"; allg. Meinung;

2. Die Abgrenzung gegenüber § 823 I

2.1. Die Haftungsfolgen anderer Äußerungen mit abträglichen Auswirkungen auf Kredit, Erwerb oder Fortkommen, die keine unrichtigen Tatsachenbehauptungen darstellen

Der Anwendungsbereich des § 824 ist auf unrichtige Tatsachenbehauptungen beschränkt. Meinungsäußerungen und wahre Tatsachenbehauptungen werden von § 824 nicht erfaßt¹⁾. Die tägliche Erfahrung zeigt jedoch, daß auch diese Äußerungen schädliche Folgen für den Betroffenen haben können. Die Rechtsprechung sah sich deshalb schon sehr früh mit diesem Problem konfrontiert und mußte hierauf eine Antwort finden.

Da von Anfang an Klagen wirtschaftlicher Unternehmungen im Vordergrund standen, deren Erzeugnisse und Dienstleistungen kritisiert worden waren, sollen zunächst diese Fälle besprochen werden.

2.1.1. Verletzungen des wirtschaftlichen Rufes von Unternehmen als Eingriffe in das Recht am Unternehmen

Die in § 824 genannten Falschbehauptungen wirken sich nicht nur abträglich gegenüber Privatpersonen aus, betroffen sind in der Regel wirtschaftliche Unternehmungen, deren Erzeugnisse oder Dienstleistungen zu Unrecht kritisiert werden²⁾. § 824 gehört damit zu den Vorschriften, welche

1) So schon RG 56, 369 (375) - "Emaillierwerk", allg. Meinung;

2) Es besteht Einigkeit, daß § 824 auch Personenvereinigungen, Handelsgesellschaften und juristische Personen schützt, RG JW 1932, 2858; RG JW 1939, 484; RG HRR 1941 Nr 1005; BGH NJW 1954, 72 - "Bankgeheimnis"; v. Köller S. 32; Leßmann AcP 170, 266 (289); Rotering ArchBR 33, 45 (70); Enneccerus-Lehmann § 237 S. 963; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 6 zu § 824; Ermar-Drees Rn 2 zu § 824; Staudinger-Schäfer Rn 29 zu § 824, s. o. S. 86;

die Unternehmenstätigkeit schützen. Daneben kommen noch die Bestimmungen der §§ 823 II in Verbindung mit 186 f. StGB; 826; §§ 14, 15 UWG in Betracht. Alle diese Vorschriften setzen einen jeweils tatbestandsmäßig genau festgelegten oder qualifizierten ¹⁾ Eingriff voraus und gewähren keinen globalen Schutz gegen Beeinträchtigungen durch abträgliche Äußerungen. Daher hat die reichsgerichtliche Rechtsprechung, die vom BGH übernommen und fortentwickelt worden ist, das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 I geschaffen ²⁾.

2.1.1.1. Die Rechtsnatur des Rechts am Unternehmen

Das heute gewohnheitsrechtlich ³⁾ anerkannte Recht am Unternehmen ⁴⁾, das ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 I darstellt, ist in seinen dogmatischen Grundlagen nach wie vor umstritten ⁵⁾.

1) Vgl. § 826;

2) Vgl. dazu Katzenberger S. 32; Hubmann S. 199 ff. Das Rechtsinstitut des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb hat außerhalb des Äußerungsrechts sein Hauptanwendungsgebiet;

3) v. Köller S. 45; v. Richthofen S. 43; zweifelnd Lemhöfer VersR 1967, 1126 (1127);

4) Dieser von der Lehre verwandte Terminus soll hier ohne sachlichen Unterschied zu der von der Rechtsprechung bevorzugten Formulierung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs, vgl. v. Köller S. 46; Fikentscher, Festgabe Kronstein S. 261 (287); Wolf, Festschrift Hippel S. 665 (674); Scriba S. 3 Fn 2 übernommen werden. Denn der von der Rechtsprechung benutzte Terminus "Gewerbebetrieb" ist gesetzlich nicht definiert, vgl. dazu Puttfarcken GRUR 1962, 500 und deshalb von nur geringer Aussagekraft; jedoch fallen nur solche Unternehmen, die ein Gewerbe i. S. der §§ 1 ff. HGB betreiben, vgl. Puttfarcken aaO;

5) Für die gerichtliche Praxis haben sich bestimmte Fallgruppen herausgebildet, welche die praktische Rechtsanwendung erleichtern. Wegen dieser Fallgruppen vergleiche die ausführl. Darstellungen bei Fikentscher, § 106 II 1, ders. Festschrift Kronstein S. 261 (288 ff.); v. Köller S. 5 ff.; Schnippel S. 5 Fn 15;

Im älteren Schrifttum findet sich die Ansicht, daß ein allgemeines Persönlichkeitsrecht oder doch ein besonderes Persönlichkeitsrecht an der gewerblichen Betätigung anzuerkennen sei¹⁾. Das RG lehnte ein solches Recht jedoch mangels greifbarer Konturen ab und bejahte die Schutzwürdigkeit des Unternehmens stets nur als die eines verkörpertem, außerhalb der Persönlichkeit des Unternehmers liegenden Gutes²⁾.

Unter dem Einfluß der Rechtsprechung des Reichsgerichts verlor die Lehre von der persönlichkeitsrechtlichen Natur des Rechts am Unternehmen³⁾ zugunsten der Lehre vom Immaterialgüterrecht an Bedeutung⁴⁾. Dadurch wurde es möglich, unter dem Oberbegriff des Unternehmensrechts gegenständliche, immaterielle wie auch persönlichkeitsrechtliche Werte zu schützen⁵⁾. Nach heute herrschender Lehre⁶⁾ beinhaltet das Recht am Unternehmen vermögensrechtliche und persönlich-

1) Giesecke GRUR 1950, 298; Katzenberger S. 35; Schippel S. 32 ff. jeweils mit ausführl. Literaturnachweisen;

2) RG 51, 369 (373 f.) - "Emaillierwerk"; RG 58, 24 (30) - "Krimmlerläufer"; RG 73, 107 (111); RG 109, 50 (52); weitere Nachweise bei Schippel S. 38 f. Im Rahmen des bestehenden Unternehmens berücksichtigte das RG aber auch persönlichkeitsrechtliche Elemente wie Ansehen und Ruf, vgl. Katzenberger S. 35; Schippel S. 38 ff.; vgl. dazu auch o. S. 92 ff.;

3) Diese Auffassung hat gleichwohl auch heute noch ihre Anhänger, vgl. Schippel S. 32 ff.;

4) BGH JZ 1952, 227 (228) - "Constanze"; Ballerstedt JZ 1951, 466 (488); Baumbach-Hefermehl S. 98; Enneccerus-Lenmann § 234, Anm. I 13 zu § 940 f.; Hefermehl MuW 1953, 234 (235); Lindenmaier MuW 1953, 592 (593); Schrauder S. 176; Wietholter KJ 1970, 121 (124);

5) Giesecke GRUR 1950, 298 (299); Katzenberger S. 35;

6) Buchner S. 119; Hubmann S. 192; v. Köller S. 51 f.; Weitnauer DB 1962, 461; vgl. auch Scriba S. 9 f.; Die Rechtsprechung sieht dagegen die Erhaltung der immateriellen Vermögenswerte als den Schutzzinhalt dieser Rechtsfigur an, vgl. dazu ausführl. Buchner S. 120 ff.;

keitsrechtliche ¹⁾ Elemente ²⁾. Im einzelnen ist die Abgrenzung jedoch schwierig ³⁾ und von nur untergeordneter praktischer Bedeutung ⁴⁾.

2.1.1.1.1. Der wirtschaftliche Ruf

2.1.1.1.2. Der wirtschaftliche Ruf als wesentlicher Bestandteil jedes Unternehmens

Jedes Unternehmen ist ein komplexes Gebilde, das aus mehreren, oft untrennbar ineinandergreifender Einzelbestandteilen besteht. Versucht man, die einzelnen Unternehmensgüter näher zu beschreiben, dann lassen sich drei Faktoren zusammenfassen. Zur ersten Gruppe gehören die körperlichen Gegenstände wie Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge u.a.m;⁵⁾

1) Persönlichkeitsrechtliche Elemente sind deshalb enthalten, weil auch die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung geschützt wird;

2) Es ist freilich streitig, wie dieser spezifisch persönlichkeitsrechtliche Einschlag systematisch einzuordnen ist. Schippel S. 55 versteht die ungestörte unternehmerische Betätigung innerhalb des bestehenden Unternehmens als einen Bestandteil des Rechts am Unternehmen, ohne darin zugleich ein persönlichkeitsrechtliches Merkmal zu erblicken. Nach Werner NJW 1957, 618 verkörpert das Recht am Unternehmen überhaupt nur das Recht des Betriebsinhabers auf freie Entfaltung seines Gewerbebetriebes. Rein persönlichkeitsrechtlich definiert Wolf, Festschrift Hippel S. 665 (683 ff.) das Recht am Unternehmen als Entscheidungsfreiheit, die als Freiheit im Sinne des § 823 I geschützt sei. Auch Ettner DB 1963, 367 (368 f.) sieht das Recht am Unternehmen als einen Unterfall und einen Ausfluß des allg. Persönlichkeitsrechts. Die Ableitung des Unternehmensrechts aus dem allg. Persönlichkeitsrecht ist jedoch abzulehnen, da viele Eingriffe reine Vermögensschäden im Gefolge haben, die für die unternehmerische Betätigungs- bzw. Entscheidungsfreiheit ohne Belang sind, vgl. Schrauder S. 180;

3) Schrauder S. 117 macht mit Recht geltend, daß diese Rechte nicht ausreichend fest umrissen seien und ineinander übergreifen und sich gegenseitig durchdringen würden;

4) Katzenberger S. 35 ist deshalb zuzustimmen, wenn er meint, diese Frage könne als Randproblem letztlich unentschieden bleiben;

5) Katzenberger S. 4 f. zählt zu dieser Gruppe auch die gewerblichen Schutzrechte, die Urheberrechte und die Lizenz- und Verlagsrechte an diesen Rechten;

der zweite Wertfaktor stellt die dauernde Tätigkeit, das ununterbrochene Inbetriebsein des Unternehmens¹⁾ dar, und schließlich gehören zu den Unternehmensgütern die unkörperlichen Geschäftswerte wie die Organisation, die Erfahrungen, die tatsächlichen Beziehungen, der Goodwill, die Werbekraft, der Wirkungsbereich des Unternehmens, die Kundschaft und die gesicherte Absatzgelegenheit²⁾. Innerhalb der letzten Gruppe kann nochmals zwischen inneren Organisations- und äußeren Vertrauenswerten³⁾ differenziert werden. Zu den äußeren Vertrauenswerten gehört der wirtschaftliche Ruf⁴⁾.

Der wirtschaftliche Ruf beruht zunächst auf den persönlichen Eigenschaften und Leistungen seines Trägers wie berufliches Können, Zuverlässigkeit und seine bisherige Bewährung im Wirtschaftsleben⁵⁾. Darüber hinaus fließen auch objektive Umstände wie Kapital, Geschäftsbeziehungen, Organisation des Betriebes, Preis und Güte der hergestellten oder vertriebenen Waren und deren Einführung bei seinen Abnehmern

1) Hubmann S. 192;

2) Dieser Katalog ist Katzenberger S. 7 entnommen. Denkbar wäre, die Gruppen 1 und 3 zusammenzuziehen zu den äußeren Mitteln des Unternehmens als die objektive Unternehmensleistung, so Hubmann S. 192; ders. ZHR 117, 41 (45 f.); ähnlich v. Köller S. 46 f., der zwischen dem Interesse des Unternehmers am Unternehmen als Ergebnis und Mittel wirtschaftlicher Arbeit und dem Interesse des Unternehmers an der ungestörten unternehmerischen Tätigkeit im bestehenden Unternehmen unterscheidet.

3) Katzenberger S. 7; Hubmann ZHR 117, 41 (49 f.); Schippel S. 22 f.;

4) Katzenberger S. 7 f.; a. A. v. Köller S. 46, der den wirtschaftlichen Ruf den anderen beiden Gruppen, vgl. o.Fn2,3, zuordnen will;

5) Helle S. 3; Katzenberger S. 8. Diese Komponente des wirtschaftlichen Rufes hat praktische Bedeutung jedoch nur in, meist kleineren, Betrieben, die auf die Person des Betriebsinhabers zugeschnitten sind. Insoweit weist der wirtschaftliche Ruf eine enge Verwandtschaft zu dem Ehrbegriff auf, weshalb Helle S. 8 nicht zu Unrecht den wirtschaftlichen Ruf und die persönliche Ehre als zwei sich überschneidende Kreise definiert. Nicht selten wird das Recht auf Achtung der Ehre in einen Sinnzusammenhang mit dem wirtschaftlichen Ruf gebracht, vgl. z.B. Huomann S. 336;

ein¹⁾. Der wirtschaftliche Ruf beruht jedoch immer auf der Reaktion Dritter, insbesondere möglicher Kundschaft²⁾.

2.1.1.1.3. Die Rechtsnatur des wirtschaftlichen Rufes*)

Die relativ enge Verbindung zur Unternehmerpersönlichkeit³⁾ läßt die Frage entstehen, ob der wirtschaftliche Ruf als Teil des Rechts am Unternehmen oder als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betriebsinhabers zu schützen ist⁴⁾. Denjenigen Autoren, die den wirtschaftlichen Ruf als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ansehen⁵⁾, ist einzuräumen, daß der Ruf eines Unternehmens häufig erst durch den persönlichen Einsatz und die Persönlichkeit des Gewerbetreibenden begründet wird⁶⁾. Zudem können Rufverletzungen auch die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit berühren⁷⁾.

*) Hier sollen nur Rufschädigungen mit negativen Folgen für das Vermögen untersucht werden. Unter 2.2.1.2.f. werden dann die persönlichkeitsrechtlichen Beeinträchtigungen von Rufverletzungen zu behandeln sein;

- 1) Helle S. 9. Das ist die kapitalistische Seite des wirtschaftlichen Rufs, weshalb er nicht mit der persönlichen Ehre identisch ist und selbständige Bedeutung besitzt, Helle S. 8; wenzel 1. Aufl. S. 108;
- 2) Es ist daher Katzenberger S. 8 zuzustimmen, wenn er diesen Aspekt als Bestandteil des wirtschaftlichen Rufes ansieht. Dies unterscheidet auch den Ruf von der Ehre, die aus der Menschenwürde folgt;
- 3) Das stellt Katzenberger S. 36 f. heraus, s. auch o. S. 96;
- 4) Es wäre auch denkbar, den wirtschaftlichen Ruf als selbständiges Recht nach § 823 I zu schützen. Dies will offenbar Löffler, Presserecht I 2. Aufl. S. 497 Rn 121 ff. Der Vorschlag Löfflers fand jedoch keine Zustimmung;
- 5) Helle S. 70; Larenz NJW 1955, 521; Wenzel 1. Aufl. S. 61, 77; Will S. 91. Unentschieden Küster S. 10 f., da er lediglich auf die Möglichkeit eines Schutzes nach den Grundsätzen des allg. Persönlichkeitsrechts hinweist;
- 6) Puttfarcken GRUR 1962, 500 (501);
- 7) Larenz NJW 1955, 521, vgl. auch Baumbach-Hefermehl Rn 142 zu allg. Grundlagen des Wettbewerbsrechts; dies gilt freilich nur, wenn man mit der h. M. auch diesen Bereich noch dem Schutz des aPR zuordnet. Dagegen will Fikentscher, S. 627 generell jede wirtschaftliche Betätigung dem aPR entziehen und dem Recht am Unternehmen zuordnen;

Dieser engen Verknüpfung von Persönlichkeits- und Unternehmensschutz liegt jedoch eine Vorstellung der unternehmerischen Einzelpersonlichkeit zugrunde, wie sie heute nur noch in Teilbereichen anzutreffen ist, etwa im handwerklichen Dienstleistungsbetrieb. Für den weitaus größeren Teil der Wirtschaft kann eine personale Verbindung zwischen Leistung und Unternehmer nicht mehr nachvollzogen werden¹⁾. Auch dem Einwand Helles, die durch den wirtschaftlichen Ruf ausgelöste Nachfrage nach Waren falle nicht in den Herrschaftsbereich des Unternehmens²⁾, kann nicht gefolgt werden. Denn der wirtschaftliche Ruf ist mit dem Unternehmen eng verbunden und ohne die Existenz des Betriebes nicht denkbar³⁾. Der wirtschaftliche Ruf ist ein wesentlicher Faktor für die Kreditfähigkeit des Unternehmens⁴⁾ und wird im Geschäftsleben⁵⁾ als Vermögensbestandteil des Unternehmens angesehen. Dieses Verständnis läßt sich auch in die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze einbeziehen, wonach Schutzgut des Rechts am Unternehmen nicht nur das Interesse an der Erhaltung des Unternehmens, sondern auch das Interesse an der ungestörten gewerblichen Betätigung ist⁶⁾. Schließlich besteht kein praktisches Bedürfnis, den wirtschaftlichen Ruf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zuzuordnen, denn eine größere Rechtssicherheit und Praktikabilität ließe sich nicht erreichen, würde man die Grundsätze des Rechts am Unternehmen durch diejenigen des Persönlichkeits-

1) Andresen S. 197; Raiser, Festschrift Gierke, S. 181 (195);

2) neue I. Aufl. S. 81; Wilm S. 90 f.;

3) v. Köller S. 47 weist zutreffend darauf hin, daß der wirtschaftliche Ruf, wenn nicht im Herrschaftsbereich, so doch jedenfalls im Schaffungsbereich des Unternehmens liegt. Denn das Unternehmen kann sich seinen guten Ruf nur durch entsprechende Leistungen aufbauen und erhalten. Auch Katzenberger S. 37 ist zuzugeben, daß der wirtschaftliche Ruf häufig mehr ein Attribut des von der Unternehmerpersönlichkeit gelösten Wirtschaftssubjekts ist, als eine Ausstrahlung der oft anonymen Person des Unternehmers;

4) v. Köller S. 48;

5) Häufig auch "good will" genannt;

6) Vgl. dazu ausführl. v. Köller S. 46 f., 52; Koebel JZ 1960, 433 (434);

rechts ersetzen. In beiden Fällen handelt es sich um Rahmenrechte, deren Anwendung in jedem konkreten Einzelfall eine Güter- und Interessenabwägung erfordern¹⁾. Die herrschende Meinung behandelt deshalb mit Recht Rufverletzungen wirtschaftlicher Unternehmen als Eingriffe in deren Recht am Unternehmen²⁾.

2.1.1.2. Die Haftungsfolgen schädigender Meinungsäußerungen

2.1.1.2.1. Die gesetzliche Regelung

Ein Blick auf die gesetzliche Regelung zeigt, daß der Gesetzgeber nur unwahre Tatsachenbehauptungen einer schadensrechtlichen Regelung für bedürftig erachtet hat. Meinungsäußerungen sind von der *lex scripta*³⁾ nicht ausdrücklich erfaßt⁴⁾. Der historische Gesetzgeber wollte damit dem Betroffenen die Möglichkeit nehmen, sich gegen abträgliche Meinungsäußerungen zivilrechtlich zur Wehr zu setzen. Dieses liberale Konzept des historischen Gesetzgebers beruht auf der Überzeugung, daß die Gesellschaft über ausreichend wirksame Selbstregulie-

1) v. Köller S. 52, der überspitzt von den vagen Grundsätzen des Rechts am Unternehmens- und des allg. Persönlichkeitsrechts spricht. Auch Koebel JZ 1960, 433 (434) weist auf die insoweit starke Ähnlichkeit beider Rechtsinstitute hin;

v. Köller S. 52 ist jedoch zu widersprechen, wenn er argumentiert, daß die Grundsätze des aPR deshalb unanwendbar seien, weil "Unternehmen keine Persönlichkeitsqualität aufweisen und das aPR in seiner Grundkonzeption auf natürliche Personen zugeschnitten sei". Denn, wie bereits dargelegt, werden durch das Recht am Unternehmen auch persönlichkeitsrechtliche Elemente geschützt, s. o. S. 94 und u. S. 118 ff.;

2) Nipperdey NJW 1967, 1965 (1967) mit weiteren Nachweisen; vgl. dazu auch Referentenentwurf 1967 S. 66, wo es heißt, daß der neugefaßte und erweiterte § 824 lex specialis gegenüber dem allgemeinen Schutz des Rechts am Gewerbebetrieb nach § 823 sei;

3) Die speziellen wettbewerbsrechtlichen Tatbestände sollen erst weiter unten angesprochen werden;

4) Freilich können Meinungsäußerungen gemäß §§ 823 II i.V.m. 185 StGB und § 826, sofern die dortigen qualifizierenden Voraussetzungen der Ehrverletzung bzw. Sittenwidrigkeit gegeben sind, auch zum Schadensersatz verpflichtet;

rungsmechanismen außerhalb des Rechts verfügt¹⁾. Dieser Befund hat historische Gründe, die in einem heute überwundenen Verständnis von Staat und Gesellschaft wurzeln. Ende des 19. Jahrhunderts war die Idee vorherrschend, man brauche den ökonomischen Kräften nur einen entsprechenden Freiraum zu gewähren, weil im freien Spiel der Kräfte das Vernünftige quasi von selbst die Oberhand gewinnen würde. Eine solche Vorstellung von der bürgerlichen Freiheit hatte nur so lange Bestand, wie die Prämisse glaubwürdig blieb, jedermann könne sich durch Fleiß und eigene Kraft den wirtschaftlichen Aufstieg erarbeiten. Durch die schnell fortschreitende Industrialisierung und die mit ihr einhergehende ständige Zunahme lohnabhängiger Arbeitnehmer wurde nämlich bald klar, daß Staat und Wirtschaft nicht voneinander unabhängig sind und der Staat zum Schutze der sozial Schwächeren in den ökonomischen Kreislauf eingreifen muß²⁾.

2.1.1.2.2. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des RG war nicht einheitlich. In der älteren Rechtsprechung wurden abfällige Meinungsäußerungen als Eingriffe in das Recht am Unternehmen angesehen³⁾.

-
- 1) Kübler AcP 172, 177 (179) weist unter Berufung auf Prot II S. 573 f. darauf hin, daß ehr- und rufbeeinträchtigende Äußerungen auch nicht über § 823 I Schadensersatzpflichtig sein sollten, vgl. dazu auch Säcker ZRP 1969, 60 (61);
 - 2) Vgl. dazu ausführl. Kübler, Wirtschaftsordnung und Meinungsfreiheit S. 3 (5);
 - 3) Das wird von Scriba S. 2 übersehen; in RG JW 1905, 20 wurde einer Klage stattgegeben, bei der es um die Behauptung ging, die deutsche Hausfrau werde beim Kläger nicht gut und solide bedient und er keine leistungsfähige Reparaturwerkstätte besitze; die deutsche Hausfrau kaufe daher besser bei ihm selbst (dem Beklagten); in RG JW 1908, 133 konnte sich der Kläger erfolgreich gegen die Behauptung zur Wehr setzen, seine Reklamen seien schmutzige Prahlereien. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß es sich in beiden Entscheidungen um Fälle aus dem Bereich des wirtschaftlichen Wettbewerbs

Bei diesen Verletzungen von Unternehmensinteressen handelt es sich allerdings nicht um unmittelbare Eingriffe in die Unternehmenssubstanz, weil die Unternehmenstätigkeit als solche weder tatsächlich gehindert, noch seine Zulässigkeit verneint und auch nicht seine Schließung oder Einschränkung verlangt wird ¹⁾. Gewerbeschädigende Meinungsäußerungen galten daher in der späteren reichsgerichtlichen Rechtsprechung durchweg als zulässig ²⁾. Dabei wurde das Recht am Unternehmen entweder als nicht unmittelbar gefährdet bezeichnet ³⁾, oder es wurde festgestellt, daß der Eingriff nicht gegen den Bestand gerichtet sei ⁴⁾ und nur dann ⁵⁾ eine Beeinträchtigung vorliege ⁶⁾. Zuletzt knüpfte das RG jedoch wieder an seine frühe Rechtsprechung an und entfernte sich allmählich vom bloßen Bestandsschutz ⁷⁾. Eindeutig wurde die Meinung, daß jede unmittelbare Beeinträchtigung des Rechts am Unternehmen den Tatbestand einer unerlaubten

Fortsetzung der Fn 3) von S. 100:

handelte, also um Fälle aus dem Bereich des wirtschaftlichen Wettbewerbs, somit um Fälle vergleichender bzw. herabsetzender Werbung, die mit Einführung der Generalklauseln des § 1 UWG im Jahre 1909 aus dem Deliktsrecht in das Wettbewerbsrecht abgewandert sind, vgl. dazu Buchner S. 223 f.; Kötz S. 306; Kübler AcP 172, 177 (184); Wiemann S. 61;

- 1) RG 73, 107 (112); Schrauder S. 193; Scriba S. 2;
- 2) Scriba S. 2; allerdings hat das RG auch diese Rechtsprechung nicht ganz konsequent vertreten, worauf Kübler AcP 172, 177 (184 Fn 63) mit Recht hinweist, denn in RG 158, 377 (379) - "Wirtschaftsgruppe" wurde § 823 I neben §§ 823 II i.V. m. 1, 4 UWG erwähnt;
- 3) RG JW 1932, 1883 (1885);
- 4) RG 60, 1 (3) - "Javol"; RG JW 1911, 712 (713) - "Ding an sich"; RG JW 1912, 290 (291); RG 95, 339 (341) - "Wäschegeßschaft"; RG 101, 335 (337) - "Schwindelfirma";
- 5) In RG 65, 210 (213) wurde lapidar festgestellt, die Aussicht auf Erwerb und die Aussicht auf Gewinnung von Kundschaft gelte nicht als geschützter Teil des Rechts am Unternehmen;
- 6) In RG Seuff A 71, 322 (323) faßt das RG noch einmal diese Rechtsprechung ausdrücklich zusammen unter Hinweis auf RG 48, 114 - "Brisbane Segler"; RG 56, 271 - "Buchhändlerbörsenverein 11"; RG 56, 24 - "Krimmerläufer"; RG 64, 52 - "Kieler Bäcker" und RG 65, 210; vgl. dazu auch Erdsiek, Festschrift Nipperdey S. 257 (274);
- 7) Diese Entwicklung wurde lt. Scriba S. 2 f. vom 11. Senat eingeleitet, der auf RG JW 905, 174 - "Mercier Cognac" und RG MuW 1929, 65 (68) verweist;

Handlung erfülle, zunächst nur für das Gebiet des Warenzeichen- und Wettbewerbsrechts ausgesprochen¹⁾. In den letzten Jahren der reichsgerichtlichen Rechtsprechung verstärkte sich jedoch die Tendenz, die Erweiterung des Schutzes für alle Eingriffsarten zu billigen²⁾. Die Begründung für diese Ansicht leitete das RG aus der Überlegung ab, daß der Schutz des Unternehmens vor widerrechtlichen Störungen nicht davon abhängig sein dürfe, daß sein Bestand in Frage gestellt werde³⁾. Die Beschränkung des Rechtsschutzes auf den bloßen Bestandsschutz wurde als zu eng empfunden.

2.1.1.2.3. Die Rechtsprechung des BGH

2.1.1.2.3.1. Die Constanze-Doktrin

Der BGH veränderte den bis dahin bestehenden Rechtszustand grundlegend durch das Urteil vom 26.10.1951⁴⁾. Er entschied dort, daß auch abträgliche Meinungsäußerungen rechtswidrige Eingriffe in das Recht am Unternehmen darstellen können, die nach § 823 I zur Schadensersatzpflicht führen. Dieses Ergebnis fand der BGH nicht durch eine entsprechende Anwendung des § 824 als der einzigen positiven äußerungsrechtlichen Bestimmung des BGB⁵⁾, sondern unter Anknüpfung

1) Scriba S. 3 unter Hinweis auf RG MuW 1931, 276 (277); RG 132, 311 (316); RG MuW 1935, 26 (30); Soergel-Siebert-Zeuner Rn 68 zu § 823;

2) Vgl. RG 163, 21 (32); auch der I. Senat schloß sich der neuen Meinung an, vgl. RG DR 1942, 175; anders der I. Senat aber noch in GRUR 1939, 773 (774), vgl. dazu auch Soergel-Siebert-Zeuner Rn 68 zu § 823;

3) RG JW 1939, 484 (485 a. E.);

4) BGH JZ 1952, 227 - "Constanze";

5) Diese dogmatische Begründung verdeutlicht, daß der BGH nicht spezielle äußerungsrechtliche Kriterien heranzog und auch nicht an das Grundrecht des Art. 5 GG dachte, sondern einseitig den Schutz des Unternehmens in den Mittelpunkt seiner Überlegungen stellte. Zutreffend wurde darauf hingewiesen, daß die vom BGH in diesem Urteil entwickelte Definition des Rechts am Unternehmen als ein Recht zur störungsfreien Entfaltung des gewerblichen Tätigkeitskreises, vgl. BGH JZ 1952, 227 (228) - "Constanze", praktisch in erster Linie auf einen Schutz gegen nachteilige Äußerungen hinausläuft, vgl. Larenz S. 55b.

und Fortentwicklung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung auf dem Gebiet des Warenzeichen- und Wettbewerbsrechts¹⁾. Dabei dehnte der BGH den Rechtsschutz vor abträglichen Meinungsäußerungen auf den außerwettbewerblichen Bereich aus²⁾.

Die Entscheidung des BGH brach mit dem liberalen Grundsatz des BGB, daß gewerbeschädigende Meinungsäußerungen grundsätzlich bis an die Grenze der Sittenwidrigkeit oder der Ehrenrührigkeit³⁾ erlaubt seien⁴⁾. Denn nunmehr war die kritische Erörterung fremden Geschäftsgebarens zu einem Eingriff in ein fremdes Recht avanciert, ein Gesichtspunkt, der in der Literatur zunächst weitgehend unbemerkt blieb⁵⁾.

Der BGH entschied, daß nur unter bestimmten Voraussetzungen

Fortsetzung der Fn 5) von S. 102:

Eine rechtsanaloge Anwendung des § 824 auf die Fälle gewerbeschädigender Meinungsäußerungen wird wegen der "flüssigen Grenze" zu den Tatsachenbehauptungen von Lingenberg NJW 1954, 449 (451) vorgeschlagen; vgl. weitere Nachweise bei v. Köller S. 48 Fn 113; Scriba S. 115 Fn 608; für den publizierten Warentest wird eine analoge Anwendung des § 824 befürwortet von Nahme GRUR 1964, 484 (486); ders. NJW 1965, 1848 (1850); Bofinger NJW 1965, 1833 (1838); Völz WRP 1963, 109 (114);

- 1) Fikentscher, Festschrift Kronstein S. 261 (280); Schrauder S. 194. Dies ergibt sich aus den im Urteil erwähnten Entscheidungen des RG, BGH JZ 1952, 227 (228) linke Sp. unten) - "Constanze". Schrauder S. 194 meint, der BGH habe damit, ohne sich dessen voll bewußt zu sein, der älteren RG-Rspr. angeschlossen, s. o. S. 100 Fn 3;
- 2) BGH JZ 1952, 227 (228) - "Constanze";
- 3) In der Lehre wurde eingewandt, der BGH hätte auf das Recht am Unternehmen nicht zurückzugreifen brauchen, da die Entscheidung auch mit dem gesetzlichen Instrumentarium des § 826 hätte gefunden werden können, vgl. Andresen S. 69, der auf die Ähnlichkeit des Sachverhalts mit dem sog. Leipziger Zeitungsstreit (RG JW 1915, 913) hinweist;
- 4) Andresen S. 72; Schulz NJW 1963, 1801 (1805) für Warenkritik;
- 5) Kübler AcP 172, 171 (185). Durch die vom BGH gewählte Konstruktion der Ausdehnung wettbewerbsrechtlicher Rechtssätze auf das Zivilrecht wurde ihm die Tragweite seiner Entscheidung nicht voll bewußt, jedenfalls setzt sich die Urteilsbegründung nicht mit dieser rechtspolitisch wichtigen Frage auseinander;

gewerbeschädigende Meinungsäußerungen keinen rechtswidrigen Eingriff in das Unternehmensrecht darstellen. Wörtlich führte der BGH aus:

"Gewerbestörende Werturteile, die den Boden sachlicher Kritik¹⁾ verlassen, sind nur dann der Widerrechtlichkeit entkleidet, wenn sie nach Inhalt, Form und Begleitumständen zur Wahrnehmung rechtlich gebilligter Interessen objektiv erforderlich sind"²⁾.

Dieser Grundsatz des schonendsten Mittels, auch "Constanze-Doktrin"³⁾ genannt, der Vorschrift des § 193 StGB entlehnt,⁴⁾ beruht auf der Erwägung, daß jede gewerbeschädigende Meinungsäußerung einen tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Eingriff in das Recht am Unternehmen darstelle, der nur ausnahmsweise erlaubt sei⁵⁾.

Der BGH wandte die Constanze-Doktrin in der Folgezeit mit Zustimmung⁶⁾ der Literatur mehrfach an⁷⁾. Die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen verlor an praktischer Bedeutung, weil die Rechtsfolgen

1) Eine sachliche Kritik wird vom BGH offenbar von vornherein als nicht tatbestandsmäßig angesehen;

2) BGH JZ 1952, 227 (228) - "Constanze";

3) Dieser Ausdruck hat sich allgemein eingebürgert, vgl. z. B. Fikentscher, § 103 II 1 (4);

4) Dagoglou DÖV 1963, 636 (641); Graßmann S. 52 f.; Löffler, Presserecht I 2. Aufl. S. 322 Rn 19; Reh binder S. 24, 27 mit weiteren Nachweisen, Schrauder S. 195.

Die Anwendung des Grundsatzes des schonendsten Mittels ist auch deshalb abzulehnen, weil sie rechtsdogmatisch verfehlt von einem übergesetzlichen Notstand ausgeht, Eser S. 34; Hubmann AcP 155, 85 (128); Löffler, Presserecht I 2. Aufl. S. 322 Rn 19; Mallmann JZ 1966, 625 (631); Seelbach S. 41 ff.;

5) Kubler/Assmann ZHR 1978, 413 (421); Schrickler GRUR 1976, 274 (275);

6) Baumbach-Hefermehl Rn 108 zu Allg. Grundlagen des Wettbewerbsrechts; Graßmann S. 53; Helle DRiZ 1963, 334 (338); Leinveber GRUR 1960, 17 (22); Reh binder S. 27 f.; Fikentscher § 103 II 1 (4); Schippel S. 69 ff.; vgl. auch Andresen S. 73; Kubler JZ 1968, 542 (546); ders. AcP 172, 177 (185); Larenz § 66 I d.;

7) BGH 8, 142 - "Kreditschutzlisten"; BGH 24, 200 - "Spätheimkehrer"; BGH NJW 1963, 484 - "Maris";

in beiden Fällen gleich waren¹⁾. Im Ergebnis lief diese Rechtsprechung darauf hinaus, daß dem Schutz wirtschaftlicher Interessen ein höherer Rang als dem Recht auf freie Meinungsäußerung eingeräumt wurde²⁾.

2.1.1.2.3.2. Die Höllenfeuer-Grundsätze

In der Literatur stieß die Einschränkung, daß die Kritik sachlich sein müsse, um erlaubt zu sein³⁾, allmählich zunehmend auf Ablehnung. Denn das Kriterium der Sachlichkeit ist zu unbestimmt⁴⁾ und zu sehr von dem subjektiven Maßstab⁵⁾ des streitentscheidenden Richters⁶⁾ abhängig. Es bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese "Sachlichkeitszensur"⁷⁾. Denn nach Art. 5 GG ist die Meinungsfreiheit⁸⁾

1) Kübler/Assmann ZHR 1978, 413 (421); Staudinger-Schäfer Rn 18 zu § 824;

2) Kötz S. 307; Kübler JZ 1968, 542 (547); Schrauder S. 195;

3) S. o. S. 104 Fn 1;

4) Zumal der BGH aaO nicht definiert, wann eine Kritik unsachlich ist. Offenbar sind allzu freimütige Äußerungen gemeint, so Uhlitz NJW 1966, 2097 (2098); der Tatbestand einer Beleidigung darf freilich nicht erfüllt sein. Nach Neumann-Duesberg UFITA 30, 66 (67) ist eine unsachliche Kritik gegeben, wenn die Meinungsäußerung auf unrichtigen Tatsachenbehauptungen beruht, über den Zweck der Kritik hinaus ehrenkränkend ist, mit der Herabsetzung persönliche Ziele verfolgt oder schließlich einen sittenwidrigen Angriff auf die Persönlichkeit des Kritisierten darstellt. Nach Reinhardt in Schulze BVerfG I, S. 35 (42) kann das Grundrecht der freien Meinungsäußerung dort keine Rechtfertigung bieten, wo die Äußerung in ihrer Gesamtwirkung von dem Bestreben des Angriffs auf die Person derart geprägt ist, daß demgegenüber die sachliche Kritik nicht mehr als das wesentliche Anliegen erscheint;

5) Kübler JZ 1968, 542 (547);

6) So wurde ein Bericht im "Spiegel", in dem es hieß, die DM-Zeitschrift werde in Stuttgart "fabriziert", als rechtswidriger Eingriff angesehen, vgl. OLG Stuttgart JZ 1963, 253;

7) So wörtlich Schricker AcP 172, 203 (233); ähnl. Kübler JZ 1967, 177 (178 f.);

8) Art. 5 I GG umfaßt auch die Meinungsäußerungsfreiheit;

nicht beschränkt auf eine zurückhaltende, vorsichtige Kritik, sondern umfaßt auch eine in der Sache schonungslose¹⁾ und drastische Bemängelung²⁾. Schließlich wurde auf die Unausgewogenheit einer Rechtsprechung hingewiesen, die faktisch dazu führte, suggestive Werbung zuzulassen, der Kritik an gewerblichen Erzeugnissen jedoch die Pflicht zur größten Zurückhaltung³⁾ aufzuerlegen.

Spätestens seit der Lüth-Entscheidung des BVerfG⁴⁾ wurde deutlich, daß der BGH Art. 5 GG nicht genügend berücksichtigt hatte. Das BVerfG stellte in diesem Urteil fest, daß das Grundrecht der freien Meinungsäußerung als unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit überragende Bedeutung habe und für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend sei⁵⁾. Deshalb müßten die das Grundrecht der Meinungsfreiheit begrenzenden allgemeinen Gesetze⁶⁾ ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts interpretiert werden⁷⁾. Wegen dieser Wechselwirkung sei das

-
- 1) Unter den Kritikern des BGH besteht jedoch Einigkeit, daß eine persönliche Kritik, also eine nur die Person des Kritisierten angreifende unfaire Kritik nicht erlaubt ist, vgl. Arndt NJw 1964, 1310; Reinhardt in Schulze BVerfG I S. 35 (41); vgl. auch Wenzel 2. Aufl. Rn 5.110;
 - 2) Arndt NJw 1964, 1310; Kotz S. 308; Kübler JZ 1968, 542 (547); Mallmann JZ 1966, 625 (632);
 - 3) Vgl. Fritze NJw 1968, 2358 (2362); Arndt NJw 1964, 1310; Kotz S. 308; Kübler AcP 172, 177 (188 ff.);
 - 4) BVerfG JZ 1958, 119 - "Luth";
 - 5) So wortlich BVerfG JZ 1958, 119 (121); "Luth";
 - 6) Dazu gehört auch das Recht am "Unternehmen", Uhlitz NJw 1966, 2097; v. Riehthofen S. 50;
 - 7) BVerfG JZ 1958, 119 (121); - "Luth" zust. Fritze NJw 1968, 2358; Koebel JZ 1966, 389 (389 f.); Larenz Anm. zu AP Art. 5 GG Nr 2 S. 1 (4); Rehinder S. 77. Abblennend haben sich ausgesprochen Bettermann JZ 1966, 601 (602); Nipperdey DVBl 1958, 445 (448 f.); Seelbach S. 46 f., die darauf hinweisen, daß eine am Einzelfall ausgerichtete Güterabwägung nicht erforderlich sei, weil die "allgemeinen Gesetze" bereits eine unmittelbare Schranke der Meinungsfreiheit darstellen wurden und diese Entscheidung des GG, gleichgültig, ob man sie für richtig oder falsch erachtet, zu respektieren sei. Roth-Stielow NJw 1963, 1860 (1860 f.) empfiehlt (für Presseäußerungen) die Anwendung von Art. 19 II GG;

Grundrecht der Meinungsfreiheit mit den allgemeinen Gesetzen nach dem Verhältnis von Zweck und Mittel abzuwägen¹⁾. Dabei müsse der Schutz des privaten Rechtsgutes um so mehr zurücktreten, je mehr die Äußerung nicht nur eine persönliche, eigennützige, sondern eine gemeinschaftswichtige Frage betreffe²⁾. In diesem Falle spreche die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede³⁾.

Diese Rechtsprechung des BVerfG konnte der BGH nicht übersehen, zumal das BVerfG die Constanze-Doktrin unmißverständlich kritisiert hatte⁴⁾. Ein Sachverhalt, der demjenigen, welchem der Entscheidung vom 26.10.1951⁵⁾ zugrunde gelegen hatte, stark ähnelte⁶⁾, gab dem BGH in der Entscheidung vom 21.6.1966⁷⁾ Gelegenheit, seine bisherige Rechtsprechung zu korrigieren. Nunmehr schloß sich der BGH der auch in der Literatur zunehmend vertretenen Auffassung an⁸⁾ und entschied,

-
- 1) BVerfG JZ 1958, 119 (121) - "Lüth"; zust. Löffler NJW 1965, 942 (944);
 - 2) BVerfG JZ 1958, 119 (121) - "Lüth". Das ist bei Themen der Fall, welche eine breite Öffentlichkeit angehen, wie politische, gesellschaftliche oder kulturelle Fragen. Gleiches gilt aber auch für unternehmerische Tätigkeiten zugunsten der Freiheit öffentlicher Meinungsbildung im wirtschaftlichen Bereich, Andresen S. 77;
 - 3) BVerfG JZ 1958, 119 (120) - "Lüth";
 - 4) Das BVerfG vermied zwar, Entscheidungen des BGH unmittelbar anzusprechen, machte aber unter Zitierung bestimmter Textstellen bei Helle 1. Aufl. S. 65, 73 - 85, 153 auf die Gefahren der Constanze-Doktrin für die Erörterung gemeinschaftswichtiger Themen aufmerksam, vgl. dazu Kutler, Schadenshaftung der Massenmedien S. 68 (76 Fn 63); Borck, Schriften der Verbraucherverbände S. 7 (3 f.);
 - 5) BGH JZ 1952, 227 - "Constanze";
 - 6) Es handelte sich in beiden Fällen um außergewöhnlich aggressiv formulierte Artikel der katholischen Presse gegen die Illustrierte "Constanze" bzw. "Stern", vgl. Kubler JZ 1967, 177 (178);
 - 7) BGH JZ 1967, 174 - "Höllenfeuer";
 - 8) Ahrens S. 69; Bettermann JZ 1964, 601 (607); Fikentscher, Festschrift Kronstein S. 261 (274 f.); Giesecke GRUR 1950, 298 (302 f.); Enneccerus-Lehmann S. 940; Koebel JZ 1960, 433 (434); Larenz S. 559 f.; ders. Anm. zu AP Art. 5 GG Nr 2 S. 1 (2); Neumann-Duesberg in Schulze BGH 147 S. 11 (19); Nipperdey NJW 1967, 1985 (1987); Reuß AcP 156, 90 (104); Völz WRP 1963, 109. Ohne sachlichen Unterschied wird bisweilen auch von einem offenen Tatbestand gesprochen, vgl. Deutsch JZ 1963, 385 (387);

daß das Recht am Unternehmen ein Rahmenrecht ist ¹⁾.

Der BGH führte aaO aus:

"Der Senat geht mit dem BVerfG davon aus, daß die Vermutung für die Zulässigkeit der "freien Rede" streitet, wenn es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf* in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage durch einen dazu Legitimierten handelt. Um die freie* Diskussion gemeinschaftswichtiger Fragen zu sichern, kann es nach den Umständen des Einzelfalles geboten sein, den Schutz privater Rechtsgüter zurücktreten zu lassen. Gerade in Auseinandersetzungen, die über einzelpersönliche Bezüge hinausgehen und eine Thematik von großer Tragweite für das Gemeinschaftsleben ansprechen, erfordert es die Bedeutung des Art. 5 GG, daß auch in der Art* der Meinungsäußerung von Rechts wegen große Freiheit gewährt und in der Bejahung einer Beleidigungsabsicht oder einer rechtswidrigen Störung gewerblicher Belange Zurückhaltung geübt wird (vgl. Ridder JZ 61, 537, 539)" ²⁾.

Die Entscheidung des BGH war sehr bedeutsam, weil sie die vom BVerfG vorgezeichnete Linie weiterentwickelte, wonach bei Fragen von allgemeinem Interesse die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede streitet. Der BGH stellte nämlich fest, daß bei Auseinandersetzungen über Themen von großer Tragweite für das Gemeinschaftsleben Meinungsäußerungen große Freiheit gewährt werden müsse ³⁾. Die Grenze des Erlaubten sei erst bei böswilli-

1) Hierin sieht Scriba S. 118 die eigentliche Bedeutung der Höllenfeuer-Entscheidung. Bemerkenswert ist, daß sich der BGH zur Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung zum Recht am Unternehmen als geschlossener Tatbestand erst durch die Lüth-Entscheidung des BVerfG veranlaßt sah, die spezifisch verfassungsrechtliche Themenkomplexe betraf. Freilich war auch schon in der Literatur teilweise die Diskussion unter verfassungsrechtlichen Aspekten geführt worden, vgl. z. B. v. Caemmerer, Wandlungen S. 49 (91 f.); Deutsch JZ 1963, 385 (387);

*) Hervorhebung in der Entscheidungsbegründung;

2) BGH JZ 1967, 174 (177);

3) BGH JZ 1967, 174 (177) - "Höllengeuer";

ger oder gehässiger Schmähkritik erreicht¹⁾. Damit hatte sich der BGH endgültig vom Grundsatz des schonendsten Mittels distanziert²⁾.

Das Höllenfeuer-Urteil³⁾ ist von ebenso⁴⁾ großer Tragweite wie die Constanze-Entscheidung⁵⁾. Es fand in der Lehre breite Zustimmung⁶⁾. Obwohl das Urteil zu Presseäußerungen erging, können die dort entwickelten Grundsätze auch auf andere Äußerungen übertragen werden⁷⁾. Zweifelhaft ist allerdings nach wie vor, ob der BGH die neue Rechtsprechung auf Äußerungen beschränken wollte, die im Rahmen der öffentlichen Diskussion über gemeinschaftswichtige Fra-

1) BGH JZ 1967, 174 (177) - "Höllengefeuer". In BGH NJW 1974, 1762 (1763) - "Deutschlandstiftung" wird eine Schmähkritik als vorsätzliche Ehrenkränkung definiert. Ähnlich versteht Weitnauer DB 1976, 1365 (1414) die unzulässige Kritik als eine solche, die vom Standpunkt des Kritikers völlig grundlos ist, d. h. nur dazu dienen kann, den Kritisierten zu diffamieren;

2) Es darf freilich nicht übersehen werden, daß der BGH bereits in einigen vorausgegangenen Entscheidungen die engen Constanze-Grundsätze gelockert hatte, vgl. BGH GRUR 1957, 360 - "Erdstrahlgerät"; BGH GRUR 1959, 143 - "Blindenseife"; BGH NJW 1960, 476 - "Alte Herren"; BGH NJW 1962, 32 - "Torsana"; BGH GRUR 1962, 34; vgl. dazu auch Schrauder S. 195 ff.;

3) BGH JZ 1967, 174;

4) In der Fach- und Kommentarliteratur wird die Darstellung des Rechts gewerbeschädigender Meinungsäußerungen häufig untergliedert in die höchstrichterliche Rechtsprechung vor und nach Verkündung der Höllenfeuer-Entscheidung, vgl. z. B. Staudinger-Schäfer Rn 75 ff. zu § 824;

5) BGH JZ 1952, 227 - "Constanze";

6) Kötz S. 308 f.; Fischötter GRUR 1966, 697; Fritze GRUR 1967, 576 (577); Scriba S. 117 ff.; Neumann-Duesberg in Schulze BGH 147, S. 11 (20); Wiedemann RdA 1966, 476 (477). Kritische Stimmen betonen, daß der BGH nunmehr den Schutz der Meinungsfreiheit zu weit zulasten des Unternehmens- und Persönlichkeitsschutzes ausgedehnt habe, vgl. Löffler-Ricker S. 230 Rn 19; Deutsch JZ 1976, 451 (452);

7) Fischötter GRUR 1966, 697; Fritze GRUR 1967, 576; ders. NJW 1968, 2358 (2359); Kübler JZ 1968, 442 (547); Scriba S. 118; Wiemann S. 64. Der BGH hat in späteren Entscheidungen auf die Grundsätze Bezug genommen, obwohl es sich dabei jeweils nicht um Presseberichte handelte, z. B. BGH NJW 1967, 390 - "Darlehensmakler";

gen erfolgen¹⁾.

Fest steht, daß die Entscheidung unmittelbar nur für Meinungsäußerungen ergangen ist. Im Gegensatz zu Meinungsäußerungen, die unter den Schutz des Art.5 GG auch gestellt werden können, wenn eine "falsche" Meinung geäußert worden ist,²⁾ bleibt es auch nach dieser Entscheidung beim Grundsatz, daß die Verbreitung falscher Tatsachenbehauptungen rechtswidrig ist³⁾. Sicher ist auch, daß sich die sogenannten Höllenfeuer-Grundsätze auf die Kritik beruflicher und gewerblicher Leistungen beziehen⁴⁾. Es fragt sich daher, ob das Rechtsinstitut des Rechts am Unternehmen im Bereich gewerbeschädigender

-
- 1) Der BGH hatte noch keine Gelegenheit, über diese Frage abschließend zu entscheiden. Unverkennbar ist jedoch die Tendenz, die Grenzen zulässiger Meinungsäußerungen weit auszudehnen, vgl. BGH NJW 1977, 626 - "Editorial", wo die Höllenfeuer-Grundsätze auf Angriffe des Persönlichkeitsrechts angewendet wurden. Fischötter GRUR 1966, 697; Fritze GRUR 1967, 576 (577); Neumann-Duesberg in Schulze BGH 147, S. 11 (20); Scriba S. 118 meinen, daß allgemein die Vermutung der Befugnis der freien Rede gelte mit der Folge, daß nunmehr nur ausnahmsweise einem privaten Recht der Vorrang zu gewähren sei. Auch Reinhardt in Schulze BVerfG 1 S. 35 (36); ders. Festschrift Lange S. 195 (197) ist der Ansicht, daß die kritische Meinungsäußerung grundsätzlich erlaubt und nur ausnahmsweise unzulässig sei. Uhlitz NJW 1966, 2097 (2098 ff.); Weitnauer DB 1976, 1365 (1413) folgern dieses Ergebnis aus einer Anwendung des § 193 StGB;
 - 2) BGH NJW 1965, 294 (295) - "Volkacher Madonna"; BGH NJW 1974, 1762 (1764) - "Deutschlandstiftung"; OLG Hamburg NJW 1958, 1784 (1785); Bofinger NJW 1965, 1833 (1838); Fritze NJW 1968, 2358 (2362); Löffler Presserecht 1 2. Aufl. S. 317 Rn 2; Rehbinders S. 81. Eine andere Frage ist es, ob die Meinung wenigstens subjektiv wahrhaftig sein muß. Wegen des Begriffs der Wahrhaftigkeit s. o. S. 54 Fn 2; vgl. dazu Rehbinders S. 81; Mallmann JZ 1966, 625 (632); Ridder S. 243 (265); Schneider NJW 1963, 665. Diese Frage ist schwierig und läßt sich nicht ohne weiteres beantworten, da Meinungen nicht verifizierbar sind, s. o. S. 22 Fn 1. Mit Recht macht Rehbinders S. 81 geltend, daß die Streitfrage mangels Beweismöglichkeiten nur relativ selten praktische Relevanz haben wird;
 - 3) Fischötter GRUR 1966, 697 (698); Fritze GRUR 1967, 576 (578);
 - 4) Staudinger-Schäfer Rn 77 zu § 824 mit weiteren Nachweisen; s. o. Fn 1;

Äußerungen überhaupt noch von Bedeutung ist¹⁾, da unzweifelhaft ein Wandel in der Rechtsprechung zugunsten der Meinungsfreiheit eingetreten ist²⁾. Jedenfalls ist die praktische Bedeutung des Rechts am Unternehmen für das Äußerungsrecht nur noch gering³⁾, auch wenn an sich die mit dem Constanze-Urteil eingeleitete Rechtsprechung im Grundsatz unangetastet⁴⁾ blieb, wonach jeder un mittelbare Eingriff in das Recht am Unternehmen den

-
- 1) In der Literatur wurde geltend gemacht, daß der BGH mit dem Kriterium der "Schmätkritik" bereits den Anwendungsbereich des § 826 erreicht habe; Kübler JZ 1968, 542 (547); Kübler/Assmann ZHR 1978, 413 (423); Tilmann NJW 1975, 758 (760 Fn 21); Fischötter GRUR 1966, 697; Wiethölter KJ 1970, 121 (134). Steindorff, zitiert bei Simitis AcP 172, 235 (236 f.), will die Schranken der Kritik noch weiter abbauen, um einen "freien Markt" der Meinungsbildung zu realisieren. Ein Unternehmen, das um sein Produkt werbe, müsse sich ein Höchstmaß an Kritik gefallen lassen. Maßstab für die Grenzziehung müsse nach dem Vorbild des Rechts am eigenen Bild die Person des Betroffenen sein. Auch nach Steindorff kann somit mit der h. M. die gewerbliche Kritik nicht unbeschränkt zulässig sein;
 - 2) In der Lehre sind Tendenzen vorhanden, im Bereich gewerblicher Kritik die notwendige Kontrolle ausschließlich über § 826 zu bewerkstelligen, Wenzel 2. Aufl. Rn 3.102. Schrauder S. 202 führt aus, die von der Rechtsprechung anerkannten Fälle gewerbeschädigender Meinungsäußerungen müßten auch als sittenwidrige vorsätzliche Vermögensschäden im Sinne des § 826 anerkannt werden. So betrachtet, wird § 826 zur Fairnessregel für das menschliche Zusammenleben, das das Bedürfnis nach Entzerrung der öffentlichen Kommunikation befriedigt, Kübler AcP 172, 177 (198). Gegen eine Gewährung des Rechtsschutzes gem. § 826 haben sich insbes. Peter Ulmer und Kaiser, zitiert bei Simitis AcP 172, 235 (237) ausgesprochen, den sie im Hinblick auf das Vorsatzerfordernis nicht für ausreichend erachten. Außerdem habe § 826 einen moralisierenden Ton, der die Neutralisierung des Begriffs der guten Sitten fraglich erscheinen lasse, zust. Tilmann NJW 1975, 758 (760 Fn 21);
 - 3) Wenzel 2. Aufl. Rn 3.88, Kübler, Schadenshaftung der Massenmedien S. 69 (77) stellt deshalb die Frage, ob es der Konstruktion eines Rechts am Unternehmen überhaupt noch bedarf; auch Wenzel 2. Aufl. Rn 3.102 ist dagegen, den Fall der Schmätkritik durch das Recht am Unternehmen zu erfassen;
 - 4) In der Literatur ist heftig umstritten, ob die Hollenfeuer-Entscheidung die Constanze-Doktrin vollständig oder nur auf dem Gebiet gemeinschaftswichtiger Fragen abgelöst hat, vgl. Staudinger-Schäfer Rn 77 zu § 824 mit weiteren nachweisen;

Tatbestand des § 823 I erfüllt ¹⁾.

Die Entwicklung der neueren Rechtsprechung zeigt, daß die vom historischen Gesetzgeber getroffene Wertentscheidung zwischen dem Schutz gewerblicher Belange einerseits und der Meinungsfreiheit andererseits trotz einer überholten Ausgangsposition ²⁾ im Grundsatz zutrifft und dem heutigen Verständnis entspricht ³⁾.

1) Scriba S. 3; Wenzel 2. Aufl. Rn 3.92;

2) S. o. S. 99 f.;

3) Mit Recht wurde ausgeführt, die vom historischen Gesetzgeber getroffene Bewertung des Konflikts zwischen dem Freiheitsinteresse einerseits und dem Vermögensbestands- bzw. Integritätsinteresse andererseits nach wie vor gelte und der freiheitlich rechtsstaatlichen Verfassung des Grundgesetzes, insbes. der Art. 2, 4, 5, 8, 9, 12, 14 GG entspreche. Das Freiheitsinteresse dürfe daher nicht durch die "Erfindung" sonstiger Rechte im Sinne des § 823, welche die Inanspruchnahme privater, beruflicher oder politischer Handlungsfreiheit als tatbestandserfüllender deliktischer Eingriff in absolute Rechte anderer erscheinen lassen, in ihrer Substanz beeinträchtigt werden, vgl. dazu ausführl. Kübler JZ 1968, 542 (546);

2.1.1.3. Die Haftungsfolgen abträglicher wahrer Tatsachenbehauptungen

Wie oben ¹⁾ bereits ausgeführt wurde, beschränkt sich die gesetzliche Regelung in § 824 auf unwahre Tatsachenbehauptungen. In der Unwahrheit der behaupteten Tatsache erachtet der Gesetzgeber den besonderen Unrechtsgehalt und den Grund für die Haftungsfolgen. Die Behauptung zutreffender Tatsachen kann jedoch für den Betroffenen ebenso schädliche Auswirkungen haben wie Falschbehauptungen ²⁾. Dennoch könnte fraglich sein, ob die Mitteilung wahrer Tatsachen Schadenser-satzansprüche auszulösen vermag. Denn von der Regelung des geschriebenen Rechts werden nur Falschbehauptungen erfaßt. Daraus wurde der Umkehrschluß gezogen, daß richtige Tatsachenbehauptungen schon tatbestandsmäßig keinen Eingriff in fremde Rechtspositionen darstellen könnten ³⁾. Nach dieser Meinung stellt § 824 eine abschließende und vom Gesetzgeber ausdrücklich begrenzte Regelung dar, so daß die Behauptung wahrer Tatsachen nicht erst einer Rechtfertigung bedarf ⁴⁾. Weiterhin wird im Hinblick auf die subsidiäre Natur des Rechts am Unternehmen ⁵⁾ geltend gemacht, daß eine regelungsfähige und regelungsbedürftige Lücke nicht bestehe ⁶⁾. Auch dürfe der geschäftliche

1) S. o. S. 47 ff.;

2) Wahre Tatsachen können möglicherweise noch größere Schäden verursachen als unzutreffende Tatsachen, weil der Betroffene die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln aus Angst vor einer Bloßstellung scheuen wird. Deshalb muß es Aufgabe der Rechtsordnung sein, bei dieser Gruppe von Behauptungen möglichst klare und für den Betroffenen erkennbare Kriterien für den Rechtsschutz zu entwickeln;

3) Lingenberg NJW 1954, 446 (450); Rinck BB 1963, 1027 (1028); Vol. WRP 1963, 109 (114); Weitnauer DB 1963, 55 (56 f.); ders. DB 1976, 1365 (1413) für das Gebiet des Persönlichkeitsrechts;

4) Lingenberg NJW 1954, 449 (451) will § 824 in diesen Fällen anwenden. Dies ist jedoch nicht sachgerecht, weil dadurch die Interessen des Betroffenen unberücksichtigt bleiben, Wiemann S. 56;

5) S. u. S. 116 f.;

6) Rinck BB 1963, 1027 (1028);

Ruf nicht stärker geschützt sein als die persönliche Ehre, bei welcher die Wahrheit der Behauptung überwiegend zur Rechtfertigung führe¹⁾.

Die herrschende Meinung folgt nicht dieser Ansicht. Zunächst gewährte der BGH Rechtsschutz²⁾ auch gegen wahre Tatsachenbehauptungen in konsequenter³⁾ Anwendung der Constanze-Doktrin⁴⁾. Inzwischen nimmt der BGH bei wahren Tatsachenbehauptungen unter dem Wandel seiner Rechtsprechung nach dem Höllenfeuer-Urteil⁵⁾ einen großzügigeren Standpunkt ein und bejaht einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am Unternehmen nur, wenn die wahre Mitteilung nach Inhalt, Form und Begleitumständen nicht das gebotene und notwendige Mittel zur Erreichung des rechtlich gebilligten Zweckes darstellt⁶⁾. Das führt im Ergebnis zu einer Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte. Mit der herrschenden Meinung⁷⁾

1) Weitnauer DB 1963, 55 (57), der in diesem Zusammenhang auch auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 824, 14 UWG verweist und daraus den Schluß ableitet, daß der geschäftliche Ruf nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eher schwächer geschützt werden soll als die persönliche Ehre. Offenbar denkt Weitnauer dabei an §§ 190, 192 StGB;

2) BGH 8, 142 - "Schwarze Liste";

3) Kübler JZ 1968, 542 (547); ders. AcP 172, 177 (186 f.). Denn nach der Constanze-Doktrin stellt jede geschäfts- und kreditschädigende Äußerung einen Eingriff in das Recht am Unternehmen dar, vgl. auch Scriba S. 119;

4) S. o. S. 104 zust. Wiemann S. 68;

5) BGH JZ 1967, 174 - "Höllengefeuer";

6) BGH GRUR 1969, 304 (306) - "Kredithaie"; BGH NJW 1970, 187 (190) - "Hormoncreme"; vgl. dazu auch Ahrens S. 73. Da der BGH seit dem Höllenfeuer-Urteil das Recht am Unternehmen nicht mehr als einen geschlossenen Tatbestand ansieht, s.o. S. 108, ist es nur konsequent, nicht schon jede wahre geschäftsschädigende Äußerung als rechtswidrigen Eingriff in das Recht am Unternehmen anzunehmen, vgl. auch Scriba S. 119;

7) Ahrens S. 68, 72 ff.; Bollack NJW 1963, 986 (988); ders. MA 1968, 3 (8); Buchner S. 222 f.; Fikentscher, Festschrift Kronstein S. 261 (294 f.); Graßmann S. 50; Hefermehl GRUR 1962, 611 (614); Helle S. 69; ders. NJW 1962, 1177 (1176); Kötz S. 48; v. Köller S. 51; Larenz S. 560; Seelbach S. 45 unter Hinweis auf §§ 192, 190 Satz 2 StGB; Wiemann S. 36 Fn 1; Erman-Drees Rn 38 zu § 823; RGKK-Haager Rn 3 zu § 824; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 63 zu § 823; Staudinger-Schäfer Rn 266 zu § 826; ebenso Entwurf 1967, S. 66;

ist ein Schutzbedürfnis gegen wahre Tatsachenbehauptungen zu bejahen. Den Gegnern der herrschenden Meinung ist ihre formale Argumentationsweise entgegenzuhalten¹⁾. Auch der Einwand, wahre Tatsachenbehauptungen dürften nicht einer strengeren Haftung unterzogen werden als unwahre Tatsachenbehauptungen²⁾, trifft nicht zu³⁾. Die richtige Fragestellung kann nur lauten, in welchem Umfang wahre Tatsachenbehauptungen einen rechtswidrigen Eingriff in das Unternehmensrecht darstellen können. Angesichts der generalklauselähnlichen Natur des Rechts am Unternehmen⁴⁾ sind in jedem Fall die Einzelumstände zu prüfen⁵⁾. Dabei wird es auf das Ausmaß der Schädigung und den mit der Behauptung angestrebten Zweck ankommen⁶⁾. Weiter ist der Inhalt, die Form und der Anlaß der Mitteilung zu berücksichtigen⁷⁾. So stellt etwa die wahrheitsgemäße Schilderung des Geschädigten gegenüber dem Beteiligten, er sei von einem Finanzmakler durch Vorspiegelung falscher Tatsachen zu einem überteuerten Kreditgeschäft überredet worden, einen rechtswidrigen Eingriff auch dann nicht

1) Das gilt insbes. für den o. auf S.113 f. wiedergegebenen Umkehrschluß;

2) So Weitnauer DB 1963, 55 (57), der jedoch übersieht, daß die h. M. keineswegs jede wahre geschäftsschädigende Behauptung als widerrechtliche Verletzung des Rechts am Unternehmen ansieht;

3) Ahrens S. 68 und Ulmer-Reimer III Rn 471 meinen, mit dieser Argumentation verfallende Weitnauer seinerseits dem Irrtum, zu unterstellen, daß jede wahre Tatsachenbehauptung einen rechtswidrigen Eingriff bedeute. Auch der Einwand von Weitnauer DB 1963, 55 (57), daß der geschäftliche Ruf nicht besser geschützt sein dürfe als die persönliche Ehre, s. o. S. 83 ff., berücksichtigt nicht, daß nach der BGH-Rechtsprechung auch im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Rechtsschutz auch gegenüber wahren Tatsachenbehauptungen gewährt wird, vgl. dazu näher Buchner S. 223;

4) Vgl. o. S. 108;

5) Ulmer-Reimer III Rn 471;

6) Ahrens S. 68; Ulmer-Reimer III Rn 471;

7) Ahrens S. 74; Ulmer-Reimer III Rn 471; ähnlich Buchner S. 222, der darauf abstellt, ob für die Verbreitung ein sachlicher Anlaß bestand. Auch Fikentscher, Festschrift Kronstein S. 261 (295), Scriba S. 63, 119 wollen das sachliche Interesse an der Mitteilung als Kriterium heranziehen. Kübler AcP 172, 177 (196 f.) will dagegen nur den Fällen mißbräuchlicher Machtausübung Relevanz geben, wenn dem Betroffenen keine Chance verbleibt, sich gegen einseitige und entstellende Darstellungen zur Wehr zu setzen;

dar, wenn der Geschädigte seinem Unmut deutlich Ausdruck verleiht¹⁾. Andererseits würde ein rechtswidriger Eingriff vorliegen, wenn sich der Geschädigte mit seiner Angelegenheit an die Öffentlichkeit gewandt hätte, obwohl dafür kein Anlaß bestand.

Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, daß auch wahre Tatsachenbehauptungen einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am Unternehmen darstellen können²⁾. Eine Haftung gemäß § 824 I scheidet mangels Unwahrheit der behaupteten Tatsachen aus.

2.1.1.4. Das Konkurrenzverhältnis zwischen § 824 und § 823 I unter dem Gesichtspunkt eines rechtswidrigen Eingriffs in das Recht am Unternehmen

Wendet sich das betroffene Unternehmen gegen geschäftsschädigende Meinungsäußerungen oder wahre Tatsachenbehauptungen, kommt Rechtsschutz nur nach § 823 in Betracht. Da die haftungsmäßigen Voraussetzungen gemäß § 824 nicht vorliegen, kommt ein Konkurrenzverhältnis³⁾ nicht in Betracht⁴⁾.

Problematisch können nur die Fälle sein, in denen trotz Vorliegens falscher Tatsachenbehauptungen im Sinne des § 824 eine Haftung dennoch nicht eintritt⁵⁾, weil die übrigen Voraussetzungen dieser Bestimmung nicht vorliegen. Gleichwohl kann in diesen Fällen nicht § 823 als Anspruchsgrundlage

1) BGH JR 1967, 380 - "Darlehensmakler" m. zust. Anm. v. Wiedemarn;

2) Freilich stellt sich auch hier die Frage nach der richtigen Abgrenzung gegenüber § 826. Im neueren Schrifttum ist eine starke Tendenz bemerkbar, in diesen Fällen Rechtsschutz nur nach § 826 zu gewähren, vgl. Kübler JZ 1968, 542 (549); Schrauder S. 202; Gieseke GRUR 1950, 302 (305);

3) Gemeint ist der Fall, daß auf denselben Lebenssachverhalt mehrere Rechtssätze zutreffen, vgl. Georgiades S. 69 ff.;

4) S. o. S. 91; Scriba S. 115;

5) Praktisch bedeutsam werden hier insbes. die Fälle nur mittelbarer Betroffenheit sein; vgl. dazu ausführl. Buchner S. 214 ff.;

herangezogen werden. Denn nach herrschender Meinung geht die Regelung des § 824 als lex specialis der Generalklausel des Unternehmensrechts vor¹⁾, sofern unwahre Tatsachenbehauptungen vorliegen. Das Recht am Unternehmen, das als Auffangtatbestand nur subsidiär Anwendung findet, um bestehende Lücken im Rechtsschutzsystem zu schließen,²⁾ kann deshalb neben § 824 nicht herangezogen werden, wenn sich der Betroffene gegen Falschbehauptungen wendet³⁾.

-
- 1) BGH GRUR 1962, 310 (314) - "Gründerbildnis"; BGH NJW 1966, 2010 (2011) - "Teppichkehrmaschine"; BGH NJW 1972, 1366 (1367) - "Demonstrationsschäden"; BGH NJW 1972, 1658 (1660) - "Geschäftsaufgabe"; BGH GRUR 1975, 89 (91) - "Brüning I"; BGH NJW 1976, 620 (621) - "Warentest II"; Buchner S. 214; v. Gamm S. 37 Rn 50; Larenz S. 564 f.; v. Köller S. 87 f.; Rinck BB 1963, 1027 (1028); Soergel-Siebert-Zeuner Rn 73 zu § 823; Staudinger-Schäfer Rn 7 zu § 824;
 - 2) BGH NJW 1966, 2010 (2011) - "Teppichkehrmaschine"; BGH NJW 1976, 620 (621) - "Warentest II"; Blaurock S. 95; Löffler, Presserecht I 2. Aufl. S. 497 Rn 122; Nipperdey NJW 1967, 1985 (1987); Wenzel GRUR 1966, 636;
 - 3) Dabei geht die neuere Rspr. davon aus, daß im Rahmen des § 824 die Grundsätze des Rechts am Unternehmen überhaupt nicht anwendbar sind. In der älteren Rspr. wurde dagegen häufig auch bei unrichtigen Tatsachenbehauptungen Rechtsschutz nach dem Recht am Unternehmen gewährt, vgl. die Nachweise bei Buchner S. 214;

2.1.2. Rufverletzungen gegenüber anderen Rechtsträgern

Bisher ¹⁾ wurden nur solche abträglichen Äußerungen berücksichtigt, die ein bestehendes ²⁾ gewerbliches Unternehmen betreffen. Daneben kommen freilich auch rufschädigende Äußerungen gegenüber anderen Rechtsträgern ³⁾ in Betracht.

2.1.2.1. Rufverletzungen gegenüber Angehörigen freier Berufe

Die Rechtsprechung hatte sich wiederholt mit abträglichen Äußerungen in bezug auf Ärzte, Rechtsanwälte und Architekten zu befassen. Dabei war Gegenstand der Kritik die Person oder die berufliche Leistung des Betroffenen. Da das Rechtsinstitut des Rechts am Unternehmen eine Anspruchsgrundlage gegen Rufverletzungen darstellt ⁴⁾, wäre es denkbar, auch

1) S. o. S. 92 ff.;

2) Streitig ist, ob auch "werdende" Unternehmen, also solche, die noch nicht nach außen hin tätig geworden sind, nach dem Recht am Unternehmen gem. § 823 I geschützt sind. Die Rspr. verneint diese Frage, doch gibt es keine Entscheidung, in der deshalb die Klage abgewiesen wurde. Denn in sämtlichen Fällen, in denen Rechtsschutz unter dem Gesichtspunkt des Rechts am Unternehmen gewährt wurde, war der Geschädigte Inhaber eines bereits bestehenden Unternehmens, vgl. Buchner S. 124 f. In der Literatur sind die Meinungen geteilt. Nach Schippel S. 53 können Interessen, die erst auf den Aufbau eines solchen Unternehmens gerichtet sind, in einem Unternehmensschutzrecht ebenso wenig Platz finden, wie die Interessen auf Erlangung einer Sache vom Eigentumsrecht erfaßt werden. Für eine analoge Anwendung der Grundsätze des Rechts am Unternehmen haben sich Fikentscher, Festschrift Kronstein S. 261

3) Der nachfolgende Text soll auf Rufverletzungen natürlicher Personen beschränkt bleiben. Dabei wird nicht verkannt, daß es Rechtssubjekte gibt, die weder zu den wirtschaftlichen Unternehmen gehören, noch natürliche Personen sind, wie z. B. Verbände, Idealvereine u. a. Personenmehrheiten, die nicht in Gewinnerzielungsabsicht handeln. Inwieweit hier ein Bestands- und Betätigungsschutz nach § 823 I, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 9 GG, zu gewähren ist, ist vom BGH noch nicht abschließend entschieden worden, vgl. BGH NJW 1970, 243 (244); Staudinger-Schäfer Rn 166 zu § 823;

4) S. o. S. 95 ff.;

freiberuflich Tätige¹⁾ danach zu schützen.

Die überwiegende Rechtsprechung vertritt jedoch seit jeher die Auffassung, daß diese Rechtsfigur nur auf gewerbliche Unternehmen angewandt werden kann²⁾. Der Vorschlag einiger Autoren, den Schutz allgemein auf jede wirtschaftliche und berufliche Betätigung auszudehnen³⁾, konnte sich nicht durchsetzen⁴⁾.

Der richtige Lösungsansatz setzt eine Differenzierung voraus⁵⁾.

1) Der Begriff des Freiberuflers ist kein Rechts-, sondern ein soziologischer Begriff. Die Vorschrift des § 18 EStG enthält zwar eine Aufzählung der wichtigsten Berufe, doch handelt es sich dabei nach allg. Meinung nicht um einen abschließenden Katalog. Mangels verbindlicher Definition wird darauf abzustellen sein, daß es sich um Selbständige handeln muß, die wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten ausüben sowie gewisse persönliche Dienstleistungen höherer Art erbringen. Demzufolge gehören auch Künstler wie Maler und Schriftsteller zu den freiberuflich Tätigen, vgl. dazu auch Puttfarcken GRUR 1962, 500 (501 f.). Ob Berufspolitiker hierzu gehören, ist zweifelhaft;

2) RG 153, 280 (285); OLG Karlsruhe NJW 1963, 2374; aA OLG München NJW 1972, 1106; vgl. auch OLG Frankfurt GRUR 1962, 323, das einen freiberuflich tätigen Zauberkünstler als Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 1, 3, 13, I UWG ansieht. Weitere Nachweise bei Baumbach-Hefermehl S. 102; Buchner S. 123 f.; Hubmann S. 191, 193; Katzenberger S. 36;

3) v. Caemmerer, Wandlungen S. 49 (90); Fikentscher, Festschrift Kronstein S. 261 (281); Hubmann S. 193 m. weiteren Nachweisen; Koebel JZ 1960, 433 (434); Jauernig-Teichmann Anm.VIII C 1 d zu § 823; Puttfarcken GRUR 1962, 500 (502); Schrauder S. 179; Weick S. 36 f.; kritisch gegen die überwiegende Rechtsprechung auch Wiethölter KJ 1970, 121 (126), der dieser vorwirft, einen umfassenden Schutz der unternehmerischen Interessen zu zementieren, ohne in gleicher Weise einen ähnlich umfassenden Vermögensschutz anderer berufstätiger Menschen sichern zu können;

4) Vgl. Helle S. 69. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß sich der BGH zentral mit dieser Frage bislang noch nicht zu befassen hatte, denn alle bisherigen Fälle konnten befriedigend über positiv geregelte Tatbestände bzw. als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht entschieden werden;

5) Buchner S. 126 f.; aA Jauernig-Teichmann Anm.VIII C 1 d zu § 823; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 90 f. zu § 823;

Der Rechtsprechung ist jedenfalls bei solchen Freiberuflern zuzustimmen, die keinen sogenannten Berufsbetrieb ¹⁾ unterhalten. Viele andere freiberuflich Tätigen wie Ärzte, Anwälte, Steuerberater und Architekten üben ihren Beruf in einem Betrieb aus, der sich von einem gewerblichen Unternehmen nur in Nuancen unterscheidet. Diesen freiberuflich Tätigen ist deshalb Rechtsschutz analog den Grundsätzen des Rechts am Unternehmen zu gewähren ²⁾, zumal die Inhaberschaft eines Berufsbetriebs als ein dem Eigentumsrecht angenähertes Immaterialgüterrecht ³⁾ anzusehen ist ⁴⁾. Bedarf dagegen die Berufsausübung eines solchen organisatorischen Aufbaus nicht, kann Rechtsschutz nur nach den Grundsätzen des Persönlichkeitsrechts gewährt werden ⁵⁾.

Einigkeit besteht im Ergebnis, daß Angehörige freier Berufe gegenüber Berufsschädigungen ebenso schutzwürdig sind wie gewerbliche Unternehmen ⁶⁾. Sie werden in der Regel

-
- 1) Der Begriff des Berufsbetriebes stammt von Calmann NJW 1956, 1909 (1910) und hat sich inzwischen allgemein durchgesetzt, vgl. Puttfarcken GRUR 1960, 500 (502);
 - 2) Buchner S. 126 f.; v. Caemmerer, Wandlungen S. 49 (89 f.); Deutsch JZ 1967, 385 (387); Preusche S. 18 f.; Puttfarcken GRUR 1962, 500 (502); Staudinger-Schäfer Rn 167 zu § 823, der diese Meinung als die im Schrifttum herrschende bezeichnet;
 - 3) S. o. S. 94 Fn 4;
 - 4) Dies folgt aus der Ähnlichkeit des Berufsbetriebes mit dem Gewerbebetrieb;
 - 5) Puttfarcken GRUR 1962, 500 (502); Helle S. 69; ders. NJW 1964, 1497; Katzenberger S. 38. Andere Autoren kommen, ohne die im Text vorgenommene Differenzierung, zu dem gleichen Ergebnis, vgl. Hubmann S. 198 f.; Larenz NJW 1955, 521; Wiethölter KJ 1970, 121 (127); dies ist im Hinblick auf die enge Verknüpfung der beruflichen Leistungen mit der Person des Betroffenen und dem mit der Tätigkeit verbundenen ideellen Wertstreben auch sachgerecht;
 - 6) Hubmann S. 199; Schrauder S. 179; Schwerdtner JuS 1978, 289 (290); Werner NJW 1957, 618. Auch BGH LM Nr 2 zu § 142 BEG 1956 hat den Goodwill einer Anwaltssozietät ausdrücklich anerkannt; vgl. dazu Buchner S. 127. Für den Praxiswert ist dieser Faktor von großer wirtschaftlicher Bedeutung, vgl. Puttfarcken GRUR 1962, 500 (502), der auch auf den gesetzlichen Niederschlag in § 56 BEG verweist; Werner NJW 1957, 618 (619);

sogar noch schutzbedürftiger sein, weil ihnen vielfach die öffentliche Werbung untersagt ist und ihre ¹⁾ Leistungen einer objektiven Kontrolle nur schwer zugänglich sind ²⁾.

2.1.2.2. Rufverletzungen gegenüber Arbeitnehmern

Häufig werden die Ehrenschutzbestimmungen ausreichend sein, um unselbständig Tätigen eine Handhabe gegen abträgliche Äußerungen zu geben³⁾. Es sind jedoch auch Beeinträchtigungen denkbar, die von nicht ehrverletzenden Äußerungen herrühren. Wenn etwa über einen Angestellten behauptet wird, er unterliege einem vermeintlichen, in Wirklichkeit jedoch nicht bestehenden Konkurrenzverbot, muß der Betroffene Schadensersatz verlangen können⁴⁾, falls er deshalb gezwungen ist, einen schlechter bezahlten Arbeitsplatz anzunehmen.

Während die Rechtsprechung über diesen Problemkreis noch nicht zu befinden hatte⁵⁾, will ein Teil des Schrifttums Rechtsschutz verweigern, weil das Recht auf einen bestimmten Arbeitsplatz nur obligatorischer Natur sei und deshalb nicht wie ein absolutes Recht geschützt werden könne⁶⁾. Gleichwohl wäre es jedoch mit den Grundsätzen des sozia-

1) Dies ergibt sich aus den Standesordnungen der Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater;

2) Buchner S. 127;

3) Denn eine Ehrverletzung liegt schon dann vor, wenn dem Betroffenen die erforderliche berufliche Qualifikation abgesprochen wird, auch wenn damit kein schuldhaftes Verhalten einhergeht;

4) Dieses Beispiel stammt von Schrauder S. 179 und verdeutlicht daß eine Beeinträchtigung auch außerhalb der Beleidigungstatbestände möglich ist. Auf § 826 könnte der betroffene Arbeitnehmer sein Klagebegehren erfolgreich nur dann stützen, wenn vorsätzliches Verhalten inmitten liegt;

5) Vgl. jedoch u. S. 122 Fn 3;

6) Zur Begründung wird geltend gemacht, daß der konkrete Arbeitsplatz durch einen Arbeitsvertrag begründet werde, Sacker AuR 1965, 368 (370); Wiedemann RdA 1961, 1; vgl. dazu Buchner S. 126;

len Rechtsstaats und dem Gleichheitsgrundsatz unverträglich ¹⁾, die gewerblichen Interessen eines Unternehmers zu schützen, die eines Arbeitnehmers ²⁾ jedoch nicht ³⁾.

2.1.2.3. Das Konkurrenzverhältnis zwischen § 824 und anderen Vorschriften zum Schutze von Rufverletzungen gegenüber Angehörigen freier Berufe sowie Arbeitnehmern und sonstigen unselbständig Tätigen

Soweit unrichtige Tatsachenbehauptungen, die unter § 824 fallen, einen Schaden verursachen, kommt Rechtsschutz nur nach dieser Vorschrift in Betracht ⁴⁾. Bei Meinungsäußerungen und wahren Tatsachenbehauptungen kann es deshalb auch hier nicht zu echten Überschneidungen kommen ⁵⁾.

1) Denjenigen Autoren, welche die berufliche und gewerbliche Betätigung als ein selbständiges Recht i. S. des § 823 II ansehen, bereitet die dogmatische Einordnung keine Schwierigkeiten, vgl. o. S. 94 Fn 1, Fn 4; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 91 zu § 823;

2) Entsprechendes muß für Personen, die in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, gelten wie Beamte, Pastoren und Soldaten;

3) v. Caemmerer, Wandlungen S. 49 (90); Schrauder S. 179, Wiethölter KJ 1970, 121 (126); Wenzel 2. Aufl. Rn 3.108; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 91 zu § 823. In BAG DB 1967, 1702 wird ausgeführt, daß "einiges dafür spreche", das Recht am Arbeitsplatz als absolutes Recht in Sinne des § 823 I zu schützen. Dagegen bezweifelt Buchner S. 126 die Notwendigkeit des Rechtsschutzes von Arbeitnehmern vor Rufschädigungen mangels eines nachgewiesenen Bedürfnisses;

4) Es gilt das oben auf S. 116 f. Gesagte;

5) S. o. S. 117 Fn 3;

2.2. Verletzungen des wirtschaftlichen Rufes und des beruflichen Ansehens durch abträgliche Äußerungen mit schädlichen Auswirkungen auf immaterielle Güter

2.2.1. Persönlichkeitsverletzungen natürlicher Personen

Bisher wurden nur solche Anspruchsgrundlagen neben und außerhalb von § 824 erörtert, die Äußerungen mit schädlichen Folgen auf das Vermögen zum Gegenstand haben. Darüber hinaus können auch Persönlichkeitsrechte¹⁾ durch abträgliche Äußerungen beeinträchtigt werden.

2.2.1.1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als absolutes Recht im Sinne des § 823 I

Seit der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 25.5.1954²⁾ ist auch von der Rechtsprechung anerkannt³⁾, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht⁴⁾ ein subjektives Recht dar-

1) Zwar sind Vermögensschäden auch bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen denkbar, doch ist dies nicht charakteristisch, vgl. Weitnauer NJW 1961, 107 (108);

2) BGH 13, 334 - "Schachtbrief";

3) Das RG hatte in st. Rspr. die Existenz eines allg. Persönlichkeitsrechts wegen der völlig unscharfen Begrenzung abgelehnt, vgl. RG 51, 369 (373) - "Emaillierwerk"; RG 56, 271 (275) - "Buchhändlerbörsenverein II"; RG 64, 155 (156); RG 113, 413 (414 f.). Es half in krassen Fällen über § 826 ab, vgl. RG 72, 175; 85, 343; 115, 416; 162, 7 - "Kammersänger"; vgl. dazu auch v. Caemmerer, Festschrift Hippel S. 27 (30 f., 79 Fn 2); Coing JZ 1949, 642; Koebel JZ 1959, 276 (278); Soergel-Siebert-Zeuner Rn 55 zu § 823. Die Rspr. des RG fand die Zustimmung der früheren h. L., vgl. dazu die ausführl. Darstellung bei Coing JZ 1954, 700; Nipperdey UFITA 30, 1 (3) m. zahlreichen Nachweisen. Die Rspr. des BGH war zunächst sehr umstritten, vgl. Löffler NJW 1959, 1 (2), ist jedoch heute auch unter dem Einfluß der zustimmenden Rspr. des BVerfG, vgl. JZ 1973, 662 - "Soraya", allgemein anerkannt;

4) Der Umfang des Persönlichkeitsrechts ist umstritten, vgl. Neumann-Duesberg JZ 1961, 252. Insbesondere ist unklar, ob auch Personenverletzungen darunter fallen, vgl. Koebel JZ 1959, 513 (516 f.). § 13 E 1959 bezieht Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit in den Schutz ein, dafür auch Larenz NJW 1955, 521 (525). Nipperdey NJW 1967, 1985 (1986); Weitnauer DB

stellt, das von der Zivilrechtsordnung¹⁾ den in § 823 I genannten absoluten Rechten als ein "sonstiges Recht" gleichzustellen ist²⁾. Jedermann hat somit das subjektive Recht, von anderen in seiner Würde als Person und seinem Eigenwert als individuelle Persönlichkeit geachtet zu werden³⁾. Ähnlich dem Recht am Unternehmen⁴⁾ ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein Rahmenrecht⁵⁾. Dies folgt aus der Erkenntnis,

Fortsetzung der Fn 4) von S. 123:

UFITA 30, 82 (84), welcher geltend macht, daß das Leben, der Körper, die Gesundheit und die Freiheit Rechtsgüter seien, die unabhängig von anderen in jedem Falle und in gleicher Weise zu schützen seien;

- 1) Zur öffentlich-rechtlichen Komponente des allg. Persönlichkeitsrechts Larenz NJW 1955, 521 (522); Palandt-Thomas Anm. 15 zu § 823, s. auch u. S.125. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit interessiert nur der zivilrechtliche Aspekt;
- 2) Dadurch werden auch fahrlässige Ehrverletzungen rechtlich relevant, Esser II 2. Band 4. Aufl. S.402; Hubmann S. 290; Weitnauer NJW 1959, 313 (315); ders. UFITA 31, 219 (221 Fn 3); ders. DB 1976, 1365 (1366); Wronka WRP 1975, 333 (335). Bei Ehrverletzungen wird dies besonders deutlich, vgl. dazu das Urteil des LG Freiburg BB 1963, 329, das einem Weingutsbesitzer eine Entschädigung gewährte, weil die beklagte Zeitung seine unveränderte Hochzeitsanzeige zu einem Zeitpunkt veröffentlicht hatte, als er gerade Vater eines Kindes geworden war. Berühmt ist der Artemus-Jones-Fall, vgl. dazu Weitnauer UFITA 31, 219 (221 Fn 3). In einem humoristischen Artikel über eine erdichtete Person namens Artemus Jones wurde geschildert, er amüsiere sich bei einem Rennen in Dieppe mit "weiblichen Schmetterlingen" während er zu Hause ein biederer Bürger und Kirchenvorsteher sei. Zufällig gab es einen Anwalt mit dem gleichen Namen, auf den außer dem ungewöhnlichen Vornamen auch sonst noch Umstände zuträfen, die dem erdichteten Helden zugeschrieben worden waren. Obwohl der Verfasser des Artikels von der Existenz des Klägers nichts wußte, wurde er und der Verleger zur Schadensersatzleistung verurteilt, weil der Artikel beleidigenden Charakter hatte;
- 3) Vgl. Coing SJZ 1947, 624 m. w. Nachw. Das Persönlichkeitsrecht kann auch anders als durch Äußerungen beeinträchtigt werden; die Darstellung der vielseitigen Verletzungsmöglichkeiten braucht hier nicht vertieft zu werden;
- 4) S.o.S. 108. Beim Persönlichkeitsrecht nahm der BGH schon immer an, daß die Abgrenzung einer Güterabwägung bedürfe, weil das allg. Persönlichkeitsrecht im Einzelfall durch berechnete private oder öffentliche Belange eingeschränkt sein könne, die gegenüber dem Interesse an seiner Unantastbarkeit überwiegen würden, BGH 13, 334 (338) - "Schachtbrief";
- 5) Allg.M. vgl. nur Palandt-Thomas Anm.15 D zu § 823;

daß Persönlichkeitsrechtsverletzungen im täglichen Leben nicht nur häufig und in vielfältiger Form¹⁾ vorkommen, sondern darüber hinaus bis zu einem gewissen Grad auch unvermeidlich sind²⁾. Nicht selten steht dem beeinträchtigten Persönlichkeitsgut eine rechtlich ebenfalls geschützte Gegenposition gegenüber³⁾.

Der BGH⁴⁾ gewährt dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht den Rang eines privaten Rechts durch eine Deduktion⁵⁾ aus den

1) Hier sind vor allen Dingen die vielfältigen Persönlichkeitsverletzungen durch Massenmedien zu nennen, die auch in der Rechtsprechung häufig behandelt worden sind;

2) Vgl. Koebel JZ 1959, 276 (279); Larenz NJW 1955, 521 (522 f.); ders. 530 f.; Nipperdey UFITA 30, 1 (7);

3) Streitig ist, ob der Schutzzumfang des allg. Persönlichkeitsrechts schon tatbestandsmäßig begrenzt ist, so v. Gamm NJW 1979, 513 (514); Wenzel 2. Aufl. Rn 3.23 f., der den Gedanken der Sozialgebundenheit betont. Nach h. M. haben die schutzwürdigen Gegenpositionen, die entsprechend dem Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung zu berücksichtigen sind, rechtfertigende Wirkung, BGH 24, 72 (80); Staudinger-Schäfer Rn 179 zu § 823; Schlechtriem DRiZ 1975, 65 (67 f.). Einigkeit besteht darin, daß Persönlichkeitsrechtsverletzungen keine unrechtsindizierende Wirkung haben; Larenz AP Nr 2 zu Art. 5 GG 1 (2); v. Caemmerer Wandlungen, S. 49 (112).

Sehr umstritten ist auch, ob zwischen den kollidierenden Grundrechten des allg. Persönlichkeitsrechts und der Meinungs- und Pressefreiheit ein Wertungsunterschied besteht oder ob beide Grundrechte gleichrangig gegenüberstehen. Teilweise wird dem allg. Persönlichkeitsrecht eine Vorrangstellung eingeräumt, Schule, Gutachten S. 71; Weitnauer NJW 1959, 313 (314 Fn 8). Dem kann jedoch mit der h. M. nicht gefolgt werden, denn auch die Grundrechte des Art. 5 GG sind Konkretisierungen des Hauptfreiheitsgrundrechts nach Art. 2 GG, BGH 24, 72 (80); BVerfG NJW 1973, 1226 (1229) - "Lebach"; Larenz, Festschrift Klingmüller S. 235 (239); Leinveber GRUR 1960, 17 (23); Löffler NJW 1959, 1; Reh binder NJW 1962, 2140; jetzt auch Weitnauer DB 1976, 1365 (1368);

4) BGH 13, 334 (338) - "Schachtbrief";

5) Konstruktiv hätte dieses Ergebnis auch durch einen Reduktionsschluß der besonderen, teils normierten, wie das Namensrecht (§ 12), das Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 12 - 14 UG) und das Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff. KUG), teils gewohnheitsrechtlich entstandener besonderer Persönlichkeitsrechte, wie das Recht auf Ehre, auf das Lebensbild, auf Identität, auf Achtung der Geheimnissphäre u.a., auf das allg. Persönlichkeitsrecht gewonnen werden können, v.l. Hubmann UFITA 70, 75 f.; Küchenhoff, Festschr. Seiger S. 45 (48f.); Soergel-Siebert-Zaner

übergeordneten Rechtssätzen der Art. 2 GG. Der BGH erkennt damit die Geltung der Grundrechte auch im Privatrecht an ¹⁾. Darüberhinaus gewährt der BGH ²⁾ bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen eine billige Entschädigung in Geld ³⁾. Dies gilt freilich nur unter zwei einschränkenden Voraussetzungen. Es muß sich einmal um eine nach den Umständen des Einzelfalls schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung handeln, und zum anderen

Fortsetzung der Fn 5) von S. 125

- Rn 56 zu § 823. Diese Begründung wäre dogmatisch korrekter gewesen als der vom BGH vorgenommene "kühne Sprung über den trennenden Graben", der zwischen dem öffentlichen und dem privaten Recht besteht, vgl. Hubmann aaO S. 76, zumal die Begründung des BGH denkbar knapp ist. Küchenhoff, Festschrift Geiger S. 45 (49, 59) will Art. 1 1, 2 GG als Schutzgesetze gem. § 23 II unmittelbare privatrechtliche Geltung verschaffen;
1. Es ist immer noch nicht völlig geklärt, ob der BGH im Sinne der Lehre von der Drittwirkung der Grundrechte, vgl. Nipperdey DV Bl 1958, 445 (446), die Art. 1, 2 GG unmittelbar auf die privatrechtlichen Beziehungen anwenden will und demgemäß das allg. Persönlichkeitsrecht mit dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 GG als identisch ansieht, oder ob er aus der in Art. 1 und 2 zum Ausdruck kommenden, für alle Rechtsgebiete maßgeblichen Wertung des Grundgesetzgebers die Legitimation entnimmt, um im Wege richterlicher Rechtsschöpfung die Lücke der bisherigen gesetzlichen Regelung selbst auszufüllen, so Giesen NJW 1971, 801; Kotz S. 268; Larenz S. 549 f.;
2. Grundlegend BGH 26, 349 - "Herrenreiter"; seitdem st. Rspr. Das BVerfG hat diese Rechtsprechung für verfassungsgemäß erachtet, BVerfG 34, 269;
3. Diese Frage war lange Zeit heftig umstritten, weil die gesetzliche Regelung der §§ 253, 847 den Ersatz des immateriellen Schadens nur im Falle von Körperverletzungen, Gesundheitsbeschädigungen und Freiheitsentzünungen vorsieht, vgl. dazu ausführl. Schwerdtner JuS 1978, 289 (295).
- Die in diesem Zusammenhang häufig verwandte Bezeichnung "Schmerzensgeld" ist insofern irreführend, weil es auf seelisch-psychische Unlustgefühle oder gar auf Seelenschmerz nicht ankommt. Dies ist weder ausreichend noch zwingend erforderlich, maßgebend ist die Verletzung der psychischen und physischen Integrität einer Person, der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, Wronka WRP 1975, 333 (339) m. w. Nachw.; Schwerdtner JuS 1978, 289 (296) weist zutreffend darauf hin, daß sonst jeder Anspruchsteller einer psychoanalytischen Exploration unterzogen werden müßte, um das Ausmaß des Genugtuungsbedürfnisses feststellen zu können;

darf eine Genugtuung des Verletzten auf andere Weise, insbesondere durch Unterlassung, Gegendarstellung oder Widerruf der verletzenden Äußerung, nicht zu erreichen sein¹⁾. Durch diese Einschränkungen soll einer Kommerzialisierung immaterieller Güter entgegengetreten werden²⁾.

2.2.1.2. Verletzungen des wirtschaftlichen Rufes und des beruflichen Ansehens als Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Nach Art. 2 I GG hat jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit³⁾. Fraglich kann jedoch sein Schutzzumfang sein. Nach einer früher stark vertretenen Auffassung war die grundgesetzlich geschützte Entfaltungsfreiheit auf ideelle Bereiche beschränkt, weil sonst das Grundrecht des Art. 2 GG entwertet und im ökonomischen Alltag abgenutzt würde⁴⁾. Dieses Verständnis des Art. 2 I GG ist inzwischen überwunden. Es beruht nämlich auf der Vorstellung, daß eine wirtschaftliche Betätigung gewissermaßen geringwertig und Art. 2 I GG für eine Anwendung auf derart triviale Lebensbereiche zu schade sei⁵⁾. Nach der heute h.M. ist jedoch Art. 2 GG keineswegs auf bestimmte, für die freie Persönlichkeitsentfaltung im Sinne der abendländischen Kulturauffassung unerläßliche

1) Grundlegend BGH NJW 1970, 1077; seitdem st. Rspr., vgl. BGH NJW 1971, 698 (699) - "Pariser Liebestropfen"; BGH NJW 1977, 626 (628) - "Editorial". In der Literatur fand diese Einschränkung Zustimmung, Neumann-Duesberg in Schulze BGH 147 S. 11 (13); Weitnauer DB 1976, 1365 (1417). Ursprünglich hatte der BGH eine schwere Schuld oder eine objektive erhebliche Beeinträchtigung verlangt, so BGH 35, 363 (370) - "Ginseng-Wurzeln"; später entschied er, daß eine schwere Schuld und eine schwere Beeinträchtigung erforderlich seien, BGH 39, 124 (129) - "Fernsehansagerin";

2) Erdsiek NJW 1958, 1719 (1721); Reinhardt, Persönlichkeitschutz und Meinungsfreiheit S. 3 (20); Schlechtriem DRiZ 1975, 65 (69); die Neufassung des § 847 nach dem E 1967 berücksichtigt dies ebenfalls, vgl. dazu Löffler NJW 1968, 1081;

3) Dieses Grundrecht gilt freilich nicht schrankenlos, sondern nur, soweit nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird, Art. 2 I GG;

4) Vgl. dazu ausführlich Sobieraj S. 28 ff. m. w. Hinw.;

5) Vgl. Sobieraj S. 29;

Bereiche beschränkt, sondern muß im weitesten Sinne verstanden werden. Der Schutz des Art. 2 I GG umfaßt daher jede Tätigkeit, insbesondere auch wirtschaftliche und berufliche Betätigungen ¹⁾.

4.2.1.3. Ansehensbeeinträchtigungen durch unrichtige oder entstellende Tatsachenbehauptungen

2.2.1.3.1. Entscheidungen des BGH

Nachfolgend sollen zunächst beeinträchtigende Falschbehauptungen Gegenstand der Untersuchung sein. Dabei werden nur obsiegende Klagen auf Zahlung einer billigen Entschädigung in Geld Berücksichtigung finden ²⁾.

Mit Urteil vom 18.3.1959 - IV ZR 182/58 (OLG Karlsruhe) ³⁾ entschied der BGH über die Klage der bekannten Sängerin Caterina Valente, deren Name unerlaubt in einer Werbeanzeige der Zeitschrift "Constanze" im Zusammenhang mit einem Haftmittel für künstliche Zähne erwähnt worden war. Im Werbetext wurde von einer erfundenen Chansonsängerin berichtet, deren künstliches Gebiß sich bei einem

1) BGH JZ 1962, 163 - "Waffenhändler" bejaht grundsätzlich den Persönlichkeitsschutz bei gewerblicher Betätigung, läßt jedoch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an wahren Berichten überwiegen, weil sich ein Kaufmann der Kritik stellen müsse. Für einen Persönlichkeitsschutz auf beruflichem und gewerblichem Gebiet haben sich ausgesprochen Baumbach-Hefermehl S. 117; Koebel JZ 1960, 433 (434); Hubmann S. 194; Larenz NJW 1955, 521; Helle S. 8; Maunz-Dürig-Herzog Rn 43 zu Art. 2 I GG; Puttfarcken GRUR 1962, 500 (503); Wenzel 2. Aufl. Rn 3.42 ff., die diese Verletzungen der Öffentlichkeitssphäre zuordnen;

2) Unrichtige Tatsachenbehauptungen mit erfolglosen Schmerzensgeldklagen betreffen BGH GRUR 1972, 383 - "Bundesbahn-Amtmann"; OLG Hamburg NJW 1962, 2062 - "Berufsloser Schöngest"; LG Düsseldorf NJW 1965, 696 - "Café"; KG NJW 1979, 48 - "Wechselprotest". Da dort keine schweren Persönlichkeitsverletzungen vorlagen, kam eine billige Entschädigung nicht in Betracht, s. o. S. 114 f. BGH GRUR 1971, 417 - "Haus auf Teneriffa" betrifft zwar eine persönlichkeitsverletzende Falschbehauptung, jedoch ohne erkennbare Auswirkung auf die Stellung des Klägers als Unternehmer;

3) BGH 18.3.1959, 482 - "Caterina Valente".

ihrer Auftritte plötzlich gelockert hätte und sie deshalb die Bühne fluchtartig habe verlassen müssen. Wörtlich hieß es: "Wenn ich auch nicht so berühmt wurde wie meine große Kollegin Caterina Valente . . ." ¹⁾.

Im Falle des Urteils vom 19.9.1961 - VI ZR 259/60 (OLG Düsseldorf ²⁾) ging es um die Klage eines Universitätsprofessors für Völker- und Kirchenrecht, der in einem von der beklagten Herstellerin von Kräfigungsmitteln mit Ginsengwurzelgehalt herausgegebenen Werbeprospekt ohne sein Wissen als Ginsengforscher bezeichnet wurde. Darin empfahl dieser Ginseng als ein Naturprodukt, das kreislauffördernd, aufbauend bei Drüsen- und Potenzschwäche wirke.

Das Urteil des BGH vom 5.3.1963 - VI ZR 61/62 (Düsseldorf) ³⁾ betraf die Klage eines in der Geschäftsleitung des Bundesvorstandes eines Wirtschaftsverbandes tätig gewesenen Prokuristen, der wegen einfacher Hehlerei angeklagt, später jedoch freigesprochen wurde. In der beklagten Zeitung war ein ausführlicher Bericht über diesen Strafprozeß erschienen, worin der Kläger unrichtigerweise als "Hauptdrahtzieher" einer 27köpfigen Diebes- und Hehlerbande bezeichnet wurde. Außerdem wurde ihm darin zu Unrecht der Vorwurf gemacht, aufgrund seiner früheren Tätigkeit für den Wirtschaftsverband von der Herkunft des gestohlenen Gutes gewußt zu haben ⁴⁾. Wegen dieses Presseberichts erlitt der Kläger vor Aufregung einen Herzanfall ⁵⁾.

Im Urteil vom 12.10.1965 - VI ZR 95/64 (Frankfurt/M.) ⁶⁾ hatte sich der BGH mit der Klage eines in einer kleineren Gemeinde tätigen Rechtsanwalts und Notars zu befassen,

1) BGH GRUR 1959, 430 - "Caterina Valente";

2) BGH JZ 1962, 120 - "Ginseng-wurzeln";

3) BGH VersR 1963, 534 - "Gerichtsbericht";

4) Häufiger mußte sich die Rspr. mit Presseberichten über Gerichtsverfahren unter dem Gesichtspunkt einer rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung befassen, s.u.S.138 Fn 3;

5) Der Sachverhalt erinnert insoweit an RG 148, 154 "Hochhaus-erbauer", s. u. S. 198;

6) BGH NJW 1965, 2395 - "Mörder unter uns";

der in einer Gewerkschaftspublikation in einem Zusammenhang mit prominenten Nationalsozialisten genannt worden war, die unbehelligt ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen würden. Der Artikel mit der Überschrift "Mörder unter uns" war entstellend, weil verschwiegen wurde, daß der Kläger bereits seit 1934 durch Parteiausschluß sämtliche Ämter verloren hatte und bis 1936 von der Gestapo inhaftiert worden war. Der Kläger machte geltend, die Gefahr einer erheblichen Ansehensminderung in einer kleinen Gemeinde sei besonders groß.

Bei dem Urteil vom 8.3.1966 - VI ZR 176/74 (Hamm)¹⁾ ging es um die Klage eines Verlags- und Druckereihinhabers, der aufgrund seiner Tätigkeit im Dritten Reich als Verleger in Luxemburg und seiner Bevorzugung bei der Vergabe eines städtischen Grundstücks ins Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik geraten war. Hauptinitiator der öffentlichen Auseinandersetzung um seine Person war ein am Ort ebenfalls ansässiger Druckereibesitzer. Zur gleichen Zeit erschien in einer luxemburgischen Zeitung ein Bericht, wonach der Kläger durch eine Fälschung die Anerkennung eines angeblichen Vermögensverlustes in Luxemburg erreicht habe. Diese Meldung, deren Inhalt nicht erweislich wahr war, ließ der Beklagte ebenfalls anonym verbreiten²⁾.

Bei dem Urteil vom 2.2.1968 - VI ZR 28/66³⁾ war Anlaß für die Klage ein Artikel im "Stern" gewesen, in welchem über den Leiter eines Gerichts unter voller Namensnennung und unter Beifügung eines Lichtbildes wahrheitswidrig berichtet wurde, er habe eine Behördenangestellte in das Gesäß gekniffen.

Im Falle seines Urteils vom 29.10.1968 - VI ZR 180/66 (OLG München)⁴⁾ entschied der BGH über die Klage des CSU-Vorsitzen-

1) BGH NJW 1966, 1213 - "Luxemburger Wort";

2) Das OLG Hamm hatte die Schmerzensgeldklage abgewiesen. Der BGH hob jedoch auf und verwies zurück;

3) BGH DRiZ 1968, 203 - "Der Kneifer von Bonn";

4) BGH GRUR 1969, 147 - "Korruptionsvorwurf";

den Strauß, dem der beklagte "Spiegel" Korruption vorgeworfen hatte. Der "Spiegel" hatte in dem angegriffenen Artikel seine Anschuldigungen durch unwahre Tatsachenbehauptungen untermauert.

Das Urteil vom 6.4.1976 - VI ZR 246/74 (München)¹⁾ hatte die Klage eines bekannten Bankiers zum Gegenstand, mit dessen Grundstücksgeschäften sich ein Beitrag der im gesamten Bundesgebiet ausgestrahlten Fernsehreihe "Panorama" befaßt hatte. In dieser Sendung wurde unter anderem berichtet, der Kläger sei nach Auffassung einiger SPD-Abgeordneter des Bayerischen Landtags von der öffentlichen Hand rechtswidrig begünstigt worden. In diesem Zusammenhang enthielt der Bericht einige falsche Tatsachenbehauptungen in bezug auf den Kläger.

Im Falle des Urteils vom 3.5.1977 - VI ZR 36/74 (Hamburg)²⁾ ging es um einen Artikel des "Spiegels", in welchem über den gescheiterten Versuch der Opposition berichtet wurde, den früheren Bundeskanzler Willy Brandt durch ein Mißtrauensvotum zu stürzen. Dort war davon die Rede, der Kläger, ein bekannter Politiker und Mitglied des Bundestages, habe bei einer schweizerischen Bank 6 Mio. DM bereitgestellt, die im Zusammenhang mit der Abstimmung im Bundestag zur Auszahlung an verschiedene Bundestagsabgeordnete gedacht gewesen seien. Der Bericht war insoweit unrichtig.

Schließlich ist das Urteil vom 30.5.1978 - VI ZR 117/76 (Köln)³⁾ zu erwähnen, das über die Klage des Schriftstellers Heinrich Böll gegen den Chefkomentator des Senders Freies Berlin, Matthias Walden, zu entscheiden hatte, welcher in einem Fernsehkommentar behauptet hatte, der Kläger sei für den Anschlag auf den ehemaligen Kammergerichtspräsidenten v. Drenckmann geistig mitverantwortlich. Dabei

1) BGH NJW 1976, 1198 - "Panorama";

2) BGH NJW 1977, 1288 - "Abgeordnetenbestechung";

3) BGH NJW 1978, 36 - "Terroranschlag". Der BGH wies die Klage ab. Daraufhin legte der Kläger Verfassungsschwerade zum BVerfG ein und obsiegte;

unterstellte er dem Kläger verschiedene unrichtige und sinnentstellende Äußerungen in der Öffentlichkeit über den Terrorismus in Deutschland.

2.2.1.3.2. Entscheidungen anderer Gerichte

Im Urteil des OLG Köln vom 25.11.1966 - 11 U 45/65¹⁾ entschied das Gericht über die Klage eines Rechtsanwalts, dessen Praxisschild in einem Zeitungsbericht unter der Überschrift "Hätten Sie Zutrauen zu einem Killer?" abgebildet war. Dadurch konnte beim flüchtigen Leser²⁾ der unrichtige Eindruck entstehen, es handle sich beim Kläger um den beschriebenen Killer³⁾.

Mit Urteil vom 5.6.1970 - 3 O 445/69⁴⁾ gab das LG Essen der Klage eines Unternehmers und Politikers statt, der in einer aufsehenerregenden Demonstration beschuldigt worden war, die in seinem Betrieb tätigen Lehrlinge auszubeuten. Die bei der Demonstration mitgeführten Transparente enthielten teilweise unrichtige Tatsachenbehauptungen.

Das Urteil des OLG Celle vom 24.7.1974 - 13 U 35 /74⁵⁾ hatte sich mit der Klage einer Lehrerin zu befassen, der in der Presse fälschlicherweise vorgeworfen worden war, im Unterricht "Pornoplatten" vorgespielt zu haben. Aufgrund des Berichts wurde die Klägerin an eine andere Schule

1) OLG Köln GRUR 1967, 319 - "Killer";

2) Dem aufmerksamen Leser wäre nicht entgangen, daß im Artikel vom Kläger nicht behauptet worden war, ein "Killer" zu sein. Dennoch konnte durch die Veröffentlichung des Praxisschildes der ebenfalls unzutreffende Eindruck entstehen, daß der Kläger in standeswideriger Weise um seine Kanzlei geworben habe. Auch dadurch wird der Kläger, wie das Gericht zutreffend feststellt, in seinem sozialen Wert- und Achtungsanspruch herabgewürdigt, weil er dem Verdacht ausgesetzt wurde, in standeswideriger Weise zu werben;

3) Nach Meinung des OLG erhielt der Artikel damit den Charakter einer Warnung;

4) LG Essen JZ 1972, 89 - "Lehrlinge";

5) OLG Celle AfP 1974, 126 - "Pornoplatten";

versetzt¹⁾.

2.2.1.3.3. Zusammenfassende Feststellung

Ohne das heute gewohnheitsrechtlich²⁾ anerkannte Rechtsinstitut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wären die Betroffenen auf Widerrufs- und Unterlassungsansprüche beschränkt gewesen³⁾. Ein Vermögensschaden in der Gestalt von Gewinneinbußen oder sonstigen finanziellen Nachteilen lag jedenfalls nachweisbar nirgends vor. Andererseits konnte in sämtlichen Fällen ein Genugtuungsbedürfnis nicht gezeugnet werden, das nach weiteren, über die negatorischen Rechtsbehel-

1) Aus den Urteilsgründen geht jedoch nicht hervor, ob die Versetzung auf eigenen Antrag der Klägerin oder auf einer dienstlichen Anweisung der Schulbehörde beruhte;

2) Hubmann UFITA 70, 75 (76);

3) In allen Fällen lagen Tatsachenbehauptungen ehrverletzender Qualität vor, die notfalls auch über §§ 823 II, 186 f. StGB hätten entschieden werden können;

Im Falle BGH GRUR 1959, 430 - "Caterina Valente" und BGH JZ 1962, 120 - "Ginseng-Wurzeln" kann dies jedoch zweifelhaft sein. Teilweise wird die Meinung vertreten, es wirke zwar befremdend, wenn ein Universitätsprofessor sein akademisches Ansehen für geschäftliches Interesse einsetze, dies sei aber nicht ehrenrührig, Hubmann JZ 1962, 121 (122); Wenzel 1. Aufl. S. 276; Werner JR 1959, 382. Dabei wird jedoch übersehen, daß der Kläger auch in den Verdacht geraten war, mit der Vortäuschung wissenschaftlicher Autorität auf einem ihm fremden Fachgebiet einverstanden gewesen zu sein, also als Wissenschaftler versagt zu haben. Daher war die Werbebroschüre ehrverletzend, ebenso Mertens JuS 1962, 261 (266); Röttemann NJW 1962, 736 (737); E. Ulmer GRUR 1963, 493 (494). Nach Meinung des BGH war der Kläger auch deshalb beleidigt worden, weil sein Name in der Werbung für ein sexuelles Kräftigungsmittel benutzt worden war, aaO JZ 1962, 120. Im Falle BGH GRUR 1959, 430 - "Caterina Valente" wurde die Klägerin durch die Ideenassoziation, bei einem ihrer öffentlichen Auftritte könne ihr das künstliche Gebiß herausfallen, der Lächerlichkeit preisgegeben. Obwohl damit primär ihr Recht auf ungehinderte künstlerische Entfaltung behindert wurde, so richtig Röttemann NJW 1971, 1636 (1637), ist entgegen Küster S. 15; Wenzel 1. Aufl. S. 75; Werner JR 1959, 382; Staudinger-Schäfer Rn 188 zu § 823, auch ihre Ehre verletzt worden, denn dazu genügt, aufgrund einer falschen Behauptung in ein schiefes Licht zu geraten, Röttemann NJW 1962, 736;

fe¹⁾ hinausgehenden Rechten verlangte. Die gesetzliche Regelung des § 824 mit seiner Beschränkung auf den Ersatz von Vermögensschäden erweist sich für diese Fälle als zu starr und zu unflexibel²⁾. Dem Bedürfnis des Verletzten nach einer Entschädigung muß Rechnung getragen werden auch und gerade dann, wenn ein materieller Schaden nicht nachgewiesen werden kann³⁾. Deshalb ist die Gewährung einer billigen Entschädigung in Geld im Ergebnis zu begrüßen⁴⁾.

-
- 1) Das wären die Ansprüche auf Widerruf, Richtigstellung, Ergänzung und Unterlassung;
 - 2) Mit Recht wurde geltend gemacht, daß die Regelung des BGB auf einer Überbetonung wirtschaftlicher Interessen beruhe, Coing JZ 1958, 558 (560); Neumann-Duesberg JZ 1961, 252 (253); ders. JZ 1961, 516;
 - 3) Besonders bei den Klagen im Falle BGH NJW 1965, 2395 - "Mörder unter uns"; BGH NJW 1965, 1213 - "Luxemburger Wort"; OLG Köln GRUR 1967, 319 - "Killer" kann durchaus angenommen werden, daß die Rufverletzungen Gewinneinbußen im Gefolge hatten, die jedoch den Betroffenen u. U. gar nicht bekannt wurden, so wenn z. B. ein möglicher Mandant durch den Bericht zu der irrigen Überzeugung gelangte, daß der Kläger ein Nazi gewesen sei und deshalb als sein Interessenvertreter ausscheide (BGH NJW 1965, 2395 - "Mörder unter uns"). In konsequenter Weiterführung dieser Überlegung will Schwerdtner JuS 1978, 289 (297 f.) bei Rufverletzungen ein Schmerzensgeld nur unter dieser Voraussetzung gewähren, weil seiner Meinung nach ein Ersatz des immateriellen Schadens in Geld nur dann möglich sei, wenn noch eine gewisse Nähe zum vermögensrechtlichen Bereich vorliegt;
 - 4) Freilich besteht die Gefahr, daß das wegen seiner unscharfen Konturen "bequeme" Rechtsinstitut des allg. Persönlichkeitsrechts dazu verleitet, die Subsumtion unter die klar festgelegten Tatbestandsmerkmale der §§ 823 II in Verbindung mit 185 - 187, 193 StGB sowie § 824 zu umgehen und Rechtsschutz auch dann zu gewähren, wenn weder die Ehre noch sonst schutzwürdige Belange verletzt sind. In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung BGH GRUR 1971, 417 - "Haus auf Teneriffa" zu erwähnen, die dem Kläger, einem Fabrikanten, Schmerzensgeld wegen einer unrichtigen Prospektwerbung von Seiten der beklagten Bauträgerin, die sein Haus auf Teneriffa unerlaubt abgebildet hatte, zubilligte, obwohl der Kläger dadurch keine erkennbare Beeinträchtigung erlitten hatte, vgl. dazu auch v. Falck GRUR 1971, 418. Mit Recht weist v. Falck aaO auf die große Ähnlichkeit mit BGH NJW 1960, 1640 - "Haus der Nitribitt" hin, wo der BGH im Ergebnis zutreffend die Klage des Eigentümers des Hauses, das von der Nitribitt bewohnt und in einem Spielfilm über die Prostituierte als solches gezeigt worden war, abwies. Außerdem kann die Rechtsfigur des allg. Persönlichkeitsrechts dazu führen, die Meinungs- und

Rufverletzungen lagen in allen Fällen vor. Offensichtlich ist dies bei den BGH-Urteilen vom 5.3.1963¹⁾, 12.10.1965²⁾, 2.2.1968³⁾, 29.10.1968⁴⁾, 6.4.1976⁵⁾, 3.5.1977⁶⁾, den Urteilen des OLG Köln vom 25.11.1966⁷⁾, des LG Essen vom 5.6.1970⁸⁾ und dem Urteil des OLG Celle vom 24.7.1974⁹⁾. Denn hier wurden die Verletzten als Personen geschildert, denen mangels charakterlicher Integrität auch die berufliche Qualifikation abgesprochen wurde¹⁰⁾. Dagegen war der Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Verletzten in den Fällen

Fortsetzung der Fn 4) von S. 134:

Pressefreiheit über Gebühr einzuschränken, weil jetzt Äußerungen justifiabel werden, die zuvor sanktionslos blieben, vgl. Kübler, Schadenshaftung der Massenmedien S. 69 (78) mit Hinweis auf das Urteil des LG Essen JZ 1972, 89 - "Lehrlinge", v. Falck GRUR 1971, 418 (419). Wie groß die Gefahr einer ungebührlichen Ausdehnung des Rechtsschutzes und wie schwierig die richtige Abgrenzung im Einzelfall sein kann, wird auch deutlich bei dem Urteil des KG NJw 1979, 48. Das KG mußte dort über die Schmerzensgeldklage eines Kaufmanns gegen die beklagte Bank entscheiden, weil diese einen Wechsel fälschlicherweise zu Protest gehen ließ und deshalb der Kläger in die von der Arbeitsgemeinschaft des Bankgewerbes vertraulich geführten Liste eingetragen wurde. Das KG wies die Klage zutreffend mit der Begründung ab, der Kläger sei durch das Verhalten des Beklagten nicht in seiner Geschäftsehre beeinträchtigt worden;

1) BGH VersR 1963, 534 - "Gerichtsbericht". Der BGH stellte in den Entscheidungsgründen auf eine Persönlichkeitsrechtsverletzung ab und erkannte ausdrücklich an, daß der Kläger durch die unrichtige Darstellung in seiner beruflichen Arbeit beeinträchtigt worden sei, aaO S. 536;

2) BGH NJw 1965, 2395 - "Mörder unter uns";

3) BGH DRiZ 1968, 203 - "Der Kneifer von Bonn". Denn durch das über den Kläger behauptete Verhalten hätte sich dieser als Dienstvorgesetzter ungeeignet erwiesen;

4) BGH GRUR 1969, 147 - "Korruptionsvorwurf";

5) BGH NJw 1976, 1198 - "Panorama". Denn der Kläger wurde in dem Beitrag als ein Geschäftsmann dargestellt, der seinen großen unternehmerischen Einfluß für unrechtmäßige und der persönlichen Bereicherung dienende Absprachen mit der öffentlichen Hand mißbrauchte;

6) BGH NJw 1977, 1288 - "Abgeordnetenbestechung";

7) OLG Köln GRUR 1967, 319 - "Killer";

8) LG Essen JZ 1972, 89 - "Lehrlinge";

9) OLG Celle AfP 1974, 126 - "Pornoplatten";

10) Persönliche Eigenschaften sind Bestandteil des wirtschaftlichen Rufs, s. o. S. 96 Fn 5. Der Übergang zum Tatbestand einer Ehrverletzung ist fließend, was daran liegt, daß sich der wirtschaftliche Ruf und die persönliche Ehre wie zwei sich überschneidende Kreise zueinander verhalten, s. o. S. 96 Fn 5:

der BGH-Urteile vom 18.3.1959¹⁾, 19.9.1961²⁾ und 30.5.1978³⁾ nicht so offensichtlich. Denn bei der Klage der Sängerin Caterina Valente und dem Professor für Völker- und Kirchenrecht lag die Beeinträchtigung darin, daß der Eindruck erweckt wurde, die Werbeanzeigen seien mit den Betroffenen abgesprochen worden⁴⁾, dagegen wurde ihre berufliche Existenz als solche nicht angesprochen. Dennoch war auch hier die berufliche Seite berührt, denn die Persönlichkeitsverletzungen hatten unmittelbar⁵⁾ oder mittelbar⁶⁾ Auswirkungen auf ihre berufliche Stellung in der Öffentlichkeit.

Das berufliche Ansehen und der wirtschaftliche Ruf als Schutzgut des § 823 I⁷⁾ haben somit zwei Seiten, eine persönlichkeitsrechtliche⁸⁾, die bei ideellen Beeinträchtigungen als Anspruchsgrundlage für billige Entschädigungen in Betracht kommt, und eine vermögensrechtliche, die bei Unternehmen

1) BGH GRUR 1959, 430 - "Caterina Valente";

2) BGH JZ 1962, 120 - "Ginseng-Wurzeln";

3) BGH NJW 1936 - "Terroranschlag";

4) Der Unrechtsgehalt ist hier ähnlich den Fällen unberechtigter Bildveröffentlichungen, vgl. BGH NJW 1958, 827 - "Herrenreiter"; BGH GRUR 1972, 211 - "Hochzeitsbild"; BGH NJW 1971, 698 - "Pariser Liebestropfen";

5) So im Fall BGH GRUR 1959, 430 - "Caterina Valente"; BGH JZ 1962, 120 - "Ginseng-Wurzeln";

6) Die Klage des Schriftstellers Böll, der die Entscheidung des BGH NJW 1978, 36 - "Terroranschlag" zugrunde liegt, hat auch deshalb einen Bezug zu seiner Tätigkeit als Schriftsteller, weil er durch die unterstellten Zitate einem extremen politischen Meinungsspektrum zugewiesen wird und dadurch Gefahr läuft, bei breiten Bevölkerungskreisen seine Stellung als ideologisch unabhängiger Gesellschaftskritiker einzubüßen;

7) Koebel JZ 1960, 433 (434); Larenz NJW 1955, 521. Nach h. M. stellen das berufliche Ansehen und der wirtschaftliche Ruf jedoch keine selbständig geschützten Rechtsgüter, sondern Bestandteil des allg. Persönlichkeitsrechts dar, s. o. S. 127, was jedoch praktisch keine unterschiedlichen Auswirkungen hat;

8) Obwohl dargestellt wurde, daß die behandelten Entscheidungen auch ehrbemakelnde Falschbehauptungen beinhalten, bieten die Verletzungstatbestände ein komplexes Bild, das auch noch Elemente anderer Beeinträchtigungen aufweist. In der Literatur werden diese Fälle unter dem Begriff der Persönlichkeitsbildverfälschung diskutiert, v. Gamm S. 39 Fn 52; Wenzel 2. Aufl. Rn 3.59; vgl. auch BGH GRUR 1971, 417 (418) - "Haus auf Teneriffa";

als Immaterialgüterrecht¹⁾ geschützt ist²⁾.

Obwohl falsche Tatsachenbehauptungen vorlagen, war § 824 nicht anwendbar³⁾. Denn § 824 stellt eine taugliche Anspruchsgrundlage nur gegen solche Tatsachenbehauptungen dar, die Vermögensschäden auslösen⁴⁾. Andererseits zeigen die Entscheidungen jedoch auch die enge sachliche Verbindung zum Anwendungsbereich des § 824 auf. In allen Fällen lagen Falschbehauptungen mit materiell unwägbaren Auswirkungen im beruflichen Bereich vor⁵⁾. Hier zeigt sich eine weitere Nahtstelle des § 824 zu anderen äußerungsrechtlichen Schutzvorschriften. Denn die von § 824 erfaßten Vermögensschäden sind regelmäßig⁶⁾ Folgen von Rufverletzungen mit persönlichkeitsverletzender Qualität⁷⁾. Insofern schützt § 824 vor den wirtschaftli-

1) S. o. S. 93 f.;

2) Hubmann S. 290;

Im Ergebnis hat die Rechtsprechung zur Entstehung eines Rechtszustandes beigetragen, der über die vom historischen Gesetzgeber abgelehnten Regelung sogar noch weit hinausgeht, s. o. S. 6 ff. Denn über das allg. Persönlichkeitsrecht werden dem Grunde nach unerlaubte Handlungen erfaßt, die bisher ungeahndet blieben, wie z.B. fahrlässige Ehrverletzungen. Darüber hinaus haben sich auch die Haftungsfolgen durch Gewährung einer billigen Entschädigung in Geld verschärft. Zur rechtshistorischen Bedeutung dieser Rechtsentwicklung und Annäherung an den bereits im 19. Jahrhundert geltenden Rechtszustand, vgl. näher Coing JZ 1958, 558;

3) In den Entscheidungen wurde § 824 nicht erwähnt;

4) S. o. S. 63;

5) Soweit in den genannten Fällen keine billige Entschädigung in Geld verlangt wurde, hätte das Klagebegehren durchaus auch auf § 824 gestützt werden können;

6) Das gilt z.B. dann nicht, wenn die Falschbehauptung keinen abwertenden Charakter besitzt, s. o. S. 87;

7) Es wurde bereits auf die enge Verbindung zwischen dem wirtschaftlichen Ruf und der persönlichen Ehre hingewiesen, s.o.S. 135 Fn 10. Darüber hinaus ist mit der h.M. der wirtschaftliche Ruf und das berufliche Ansehen als Bestandteil des allg. Persönlichkeitsrechts anzusehen, Coing SJZ 1947, 642; Erman-Drees Rn 9 zu § 824; Hubmann S. 289; Koebel JZ 1959, 513 (515); ders. JZ 1960, 433 (434); Larenz NJW 1955, 521; Leinveber GRUR 1960, 17 (18); Löffler, Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit S.1 (4); Nipperdey UFITA 30, 1 (2); Reinhardt JZ 1959, 41 (42); Schlechtriem DRiZ 1975, 65;

chen Auswirkungen als Reflex einer jeden Rufverletzung¹⁾, berücksichtigt aber nicht die ideelle Beeinträchtigung selbst.

2.2.1.4. Ansehensbeeinträchtigungen durch abträgliche Meinungsäußerungen und wahre Tatsachenbehauptungen

Ebenso wie beim Recht am Unternehmen können auch auf dem Gebiet des Persönlichkeitsrechts Meinungsäußerungen²⁾ und wahre Tatsachenbehauptungen³⁾ Haftungsfolgen auslösen.

Fortsetzung der Fn 7) von S. 137:

Schramm GRUR 1972, 348 (350); Weitnauer DB 1959, 45 (49); ders. NJW 1959, 313 (314); ders. DB 1959, 1187 (1189); Wronka UFITA 69, 71. Teilweise wird § 824 unmittelbar zu den Bestimmungen gezählt, die sich mit dem Schutz der Persönlichkeit befassen, vgl. Leinveber GRUR 1960, 17 (18); Reinhardt JZ 1959, 41 (42). Der enge Zusammenhang wird auch deutlich in der Entscheidung KG NJW 1979, 48, s.o.S. 135. Forts. d. Fn 4) von S. 134, das jedoch die Frage offen ließ; gegen die h.M. Staudinger-Schäfer Rn 197 zu § 823;

- 1) Auch dies gilt mit der Einschränkung, daß nicht jede Rufverletzung für den Betroffenen einen meßbaren wirtschaftlichen Schaden nach sich zieht;
- 2) v. Gamm NJW 1979, 513 (514). Ein Beispiel für eine persönlichkeitsverletzende Meinungsäußerung stellt die Entscheidung des BGH VersR 1970, 861 dar, welche die Klage eines Rechtsanwalts betraf, der in einer Mieterversammlung als "hergelaufener, schäbiger Winkeladvokat" bezeichnet worden war. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang das Urteil des OLG Frankfurt AfP 1974, 126 zu erwähnen, das über die Klage eines Fußballspielers der Bundesliga entschied, der in einer Sportzeitschrift als "eine 120.000,- DM-Niete" bezeichnet worden war. Obwohl in beiden Fällen die Gerichte eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung bejahten, wurden die geforderten Schmerzensgeldansprüche jedoch verneint;
- 3) v. Gamm NJW 1959, 513 (514); Koebel JZ 1959, 276. Die praktisch bedeutsamsten Fallgestaltungen betreffen Aufdeckungen ungünstiger Tatsachen aus dem privaten Bereich, die lange zurückliegen und durch eine einwandfreie Lebensführung keine Bedeutung für die Einschätzung des Betroffenen mehr haben. Weiterhin sind hier die Fälle der Bekanntgabe von Gerichts- und Ermittlungsverfahren in der Öffentlichkeit zu nennen, vgl. BVerfG NJW 1973, 1226 - "Lebach" Erdsiek AfP 1973, 413; Koebel JZ 1959, 276. Rehinder S. 82 will diese Fälle allerdings unter § 185 StGB subsumieren. Neuerdings hat die Frage Aktualität im Zusammenhang mit der Diskussion um den Datenschutz gewonnen;

2.2.2. Persönlichkeitsverletzungen juristischer Personen
und anderer Personengemeinschaften

Die bisherigen Ausführungen betrafen nur Persönlichkeitsverletzungen natürlicher Personen. Ähnlich wie auf dem Gebiet des Ehrenschatzes¹⁾ ist davon auszugehen, daß Personenmehrheiten auch einen Persönlichkeitsschutz genießen²⁾. Dies wird zwar teilweise in Abrede gestellt mit der Begründung, daß der der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zugrunde liegende Gedanke der Menschenwürde, der von der Rechtsordnung nach Art. 1 GG geschützt ist, auf juristische Personen und andere Personengemeinschaften nicht anwendbar sei³⁾. Für juristische Personen und Handelsunternehmen komme nur ein vermögensrechtlicher Schutz in Betracht⁴⁾. Diese Auffassung beruht jedoch auf dem inzwischen überholten Verständnis, daß die Menschenwürde und die freie Entfaltung der Persönlichkeit angeblich nur auf einer höheren Ebene gelten, die jenseits der wirtschaftlichen Betätigung liege⁵⁾.

1) S. o. S. 85 f.;

2) BGH GRUR 1970, 777 (778) - "Sportkommission"; BGH NJW 1971, 1655 - "Sabotage"; BGH GRUR 1973, 550 (551) - "halb-seiden"; BGH NJW 1974, 1762 - "Deutschlandstiftung"; BGH JZ 1975, 637 (638) - "Geist von Oberzell"; OLG Stuttgart NJW 1976, 628 - "Siemens-Delius"; auch das BVerfG hat diese Rechtsprechung anerkannt, vgl. BVerfG NJW 1967, 1411; v. Gamm NJW 1979, 513 (517); Palandt-Thomas Anm. 15 B f. zu § 823; Weitnauer DB 1959, 45 (51); Wenzel 2. Aufl. Rn 3.31; Wronka WRP 1975, 333; ders. WRP 1976, 425; es gelten hier die gleichen Überlegungen wie beim Recht auf Ehrenschatz, s. o. Fn 1;

3) Vgl. v. Gamm NJW 1955, 1826; Nipperdey UFITA 30, 1 (29); Löffler, Presserecht I 2. Aufl. S. 497 Rn 124; Staudinger-Schäfer Rn 176 zu § 823;

4) Schramm GRUR 1972, 348 (351) mit Hinweis auf §§ 823 I, 824; 14 UWG; Art. 19 III GG;

5) S. o. S. 127 f. Eine vermittelnde Auffassung will unter Betonung von Art. 19 III GG Personenmehrheiten einen Persönlichkeitsschutz in Teilbereichen gewähren, etwa Namensschutz oder Schutz gegen kreditgefährdende Behauptungen, so Hubmann S. 249 ff.; Koebel NJW 1958, 936 ff., vgl. dazu auch Lessmann NJW 1970, 1528 (1528 f.); andere Autoren betonen, daß der Persönlichkeitsschutz natürlicher Personen nicht ohne weiteres auf juristische Personen übertragen werden könne, Leßmann AcP 170, 266 (267); v. Köler S. 29 will einer AG Persönlichkeits-schutz versagen;

Fraglich kann dennoch sein, ob juristische Personen und andere Personengemeinschaften auch Ersatz des immateriellen Schadens verlangen können. Die Rechtsprechung hat sich mit diesem Problem noch nicht zu befassen gehabt¹⁾, da bei Persönlichkeitsverletzungen bislang stets nur negatorischer Rechtsschutz und Ersatz des Vermögensschadens gefordert wurden. Für den richtigen Lösungsansatz ist zu bedenken, daß immaterieller Schaden nicht nur durch die Verletzung der physischen und psychischen Integrität einer Person entstehen kann, sondern auch durch die Verletzung des persönlichen Ansehens²⁾. Juristische Personen und Personengemeinschaften, die einen spezifischen Sozialwert haben, befinden sich daher in einer ähnlichen Situation wie natürliche Personen, wenn ihr guter Ruf lädiert wird, ohne daß die Beeinträchtigung als materiell erfaßbarer Schaden gewertet werden könnte. Es muß daher möglich sein, auch ihnen eine billige Entschädigung in Geld zu gewähren, sofern die Voraussetzungen³⁾ dafür vorliegen⁴⁾. Hinzukommt, daß Schmerzensgeld auch dann zugebilligt werden kann, wenn der Betroffene kein subjektives Leid empfindet⁵⁾.

2.2.3. Das Konkurrenzverhältnis

§ 824 ist die Anspruchsgrundlage für Rufverletzungen, die materielle Schäden auslösen. Beeinträchtigungen der Geschäftsehre und andere Ansehensminderungen, die als Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach § 823 I geschützt sind⁶⁾, zeichnen sich jedoch dadurch aus, daß sie keinen materiellen Schaden zur Folge haben.⁷⁾ Ein echtes Konkurrenzverhältnis⁸⁾ besteht deshalb nicht⁹⁾.

1) S. die Rechtsprechungsnachweise o. auf S. 139 f.;

2) Wronka WKP 1975, 333 (340);

3) S. o. S. 126 f.;

4) Ebenso Wronka WKP 1975, 333 (339 f.);

5) S. o. S. 126 Fn 3;

6) S. o. S. 134 Fn 4;

7) LG Dusseldorf NJW 1965, 696 (697);

8) Gemeint ist ein Rangverhältnis im Sinne der Gesetzeskonkurrenz, das nach h. M. dann besteht, wenn ein Sachverhalt unter mehrere Bestimmungen subsumiert werden kann, Gepr. d. S. 69 ff. m. v. Nachr.; Scriba S. 17 f.;

3. Die Abgrenzung gegenüber § 826

3.1. Die Generalklausel des § 826

Im Gegensatz zu § 824 stellt die Bestimmung des § 826 keine Vorschrift mit festumrissenen Tatbestandsmerkmalen dar¹⁾. § 826 ist vielmehr ein Auffangtatbestand²⁾ für alle unerlaubten Handlungen, die nicht schon unter §§ 823, 824 und die übrigen Deliktstatbestände des 25. Titels fallen. Er besitzt mithin eine lückenfüllende Funktion³⁾.

Freilich ist sein Anwendungsbereich in doppelter Hinsicht beschränkt. Objektiv wird von § 826 nur ein solches Verhalten erfaßt, das gegen die guten Sitten verstößt. Durch § 826 sollen Begriffe der Moral zum Bestandteil des positiven Rechts gemacht und so die Übereinstimmung des positiven Rechts mit dem Rechts- und Sittlichkeitsbewußtsein des gesamten Volkes sichergestellt werden⁴⁾. Demgemäß liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten dann vor, wenn die unerlaubte Handlung das

Fortsetzung der Fn 9) von S. 140:

Hier prüfte der BGH das Vorliegen der Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung nach § 824, soweit der Kläger Unterlassung, Widerruf und Ersatz seiner Unkosten begehrte. Soweit der Klageantrag auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes gerichtet war, würdigte der BGH das Klagevorbringen nach § 823 I unter dem Gesichtspunkt des allg. Persönlichkeitsrecht des Klägers;

- 1) Allg. M.; vgl. Esser-Weyers II. Band, 2. Teilband S.170; Katzenberger S. 12; Kötz S. 89; Soergel-Siebert-Knopp Rn 1 zu § 826; Staudinger-Schäfer Rn 5 zu § 826. Nach allg. M. ist die Verletzung eines absoluten Rechts für die Haftung nach § 826 nicht vorausgesetzt, ausreichend ist jede Vermögensbeschädigung, vgl. Löffler, Presserecht I 2. Aufl. S. 501 Rn 139 m. w. Nachw.; Palandt-Thomas Anm. 1 zu § 826;
- 2) Allg. M., vgl. Larenz S. 562; Soergel-Siebert-Knopp Rn 1 zu § 826;
- 3) Larenz S. 562; Soergel-Siebert-Knopp Rn 1 zu § 826;
- 4) RGRK-Haager Rn 1 zu § 826;

Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzt¹⁾. Dabei geht es um Mißbilligung eines Verhaltens, dessen Verwerflichkeit sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, dem Mißverhältnis von Zweck und Mittel, der zutage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann²⁾. Während im Rahmen der §§ 823, 824 und der anderen Deliktstatbestände des 25. Titels grundsätzlich nicht nach dem Motiv des Täters gefragt wird, sind für § 826 typisch die Fälle subjektiv anstößiger Gründe wie Rache, Schikane, bewußte und gezielte Schädigung anderer, oder ähnliches mehr³⁾. Weiterhin ist unter § 826 die mißbräuchliche Ausübung einer Rechts-, Macht- oder Monopolstellung⁴⁾ zu subsumieren. Bei den übrigen Bestimmungen des 25. Titels kommt es auf den Erfolgsunwert an⁵⁾, demgegenüber stellt § 826 auf den Handlungsunwert ab⁶⁾.

In subjektiver Hinsicht ist der Anwendungsbereich des § 826 dadurch eingeengt, daß nur vorsätzliche Vermögensschädi-

1) RG 48, 114 (116); RG 51, 381; RG 55, 372; RG 58, 216; RG 58, 400; RG 73, 113; RG 115, 417; RG WarnRspr 119 Nr 63; vom BGH wurde diese Rechtsprechung übernommen, vgl. z. B. BGH 17, 327 (372); vgl. dazu auch Jauernig-Teichmann Anm 2a aa) zu § 826; Kötz S. 91;

2) Erman-Drees Rn 38 zu § 826; Esser-Weyers Band II 2. Teilband S. 172; Jauernig-Teichmann Anm 2a aa) zu § 826; Larenz S. 563; Soergel-Siebert-Knopp Rn 21 zu § 826; Wenzel 2. Aufl. Rn 3.200 ff.;

3) Wenzel Rn 3.201. So wurde § 826 bei schädigenden Tatsachenbehauptungen angewandt, die an sich nach § 824 II nicht zum Schadensersatz verpflichtet hätten, weil sie in Beleidigungsabsicht oder in gehässiger Form erfolgten, vgl. die Rechtsprechungsnachweise bei Soergel-Siebert-Knopp Rn 25 zu § 826;

4) Esser-Weyers II Band 2. Halbband S. 172;

5) Auch § 824 birgt Elemente des Verhaltensunrechts in sich, da unwahre Äußerungen die wirtschaftliche Beeinträchtigung des Betroffenen nicht unmittelbar, sondern erst über die Reaktion Dritter herbeiführen und der Vorschrift das Gebot zu entnehmen ist, den Wahrheitsgehalt schädigungsgeigneter Tatsachenbehauptungen vor ihrer Mitteilung zu überprüfen und diese zu unterlassen, wenn die Prüfung nicht zur positiven Gewißheit ihrer Richtigkeit führt, Mertens in MK Rn 40 zu § 824;

6) Wenzel 2. Aufl. Rn 3.199. § 826 ist deshalb ein offener Tatbestand ohne unrechtsindizierende Wirkung, Esser-Weyers II. Band 2. Teilband S. 170;

gungen von Bedeutung sind¹⁾ .

3.2. Die Bedeutung des § 826 für das Äußerungsrecht

Entsprechend seiner Funktion als Auffangtatbestand wäre zu erwarten, daß § 826 die Anspruchsgrundlage gegen alle Äußerungen darstellt, die nicht unter § 824 subsumiert werden können. Eine solche Vermutung wäre aber falsch. Denn die Fortbildung deliktischer Haftung hat sich nicht auf der Grundlage des § 826, sondern des § 823, der Grundnorm des Deliktsrechts²⁾, vollzogen. Das hat seinen Grund darin, daß § 826 von vornherein nur in Betracht kommen kann, wenn ein objektiv sittenwidriges und vorsätzliches Verhalten vorliegt³⁾ . Diese tatbestandsmäßige Einengung bewirkte, daß die Rechtsfortbildung nicht bei dem von § 826 vorgegebenen Verhaltensunrecht ansetzte⁴⁾, vielmehr bildeten sich neue absolute Rechte⁵⁾ heraus, die denjenigen des § 823 I gleichgestellt wurden. Im Mittelpunkt stand dabei das Bedürfnis, bestimmte Rechtsgüter in das Haftungssystem des Rechts der unerlaubten Handlungen einzugliedern und damit gemäß § 823 I auch gegen fahrlässige Angriffe zu schützen⁶⁾ . Praktisch bewirkte diese Entwicklung, daß sich heute Rechtsverletzungen nach

1) Es genügt jedoch dolus eventualis, RG 124, 104; Jauernig-Teichmann Anm 4 zu § 826; Kötz S. 90; Larenz S. 563; Löffler, Presserecht I S. 501 Rn 140; Palandt-Thomas Anm 3 a zu § 826. Die Ersatzpflicht tritt auch ohne Schädigungsabsicht ein, vgl. nur Palandt-Thomas Anm 3 a zu § 826. Der Vorsatz muß sich stets auf die die sittenwidrigkeitsbegründenden Umstände beziehen, ein Bewußtsein der Sittenwidrigkeit ist nicht erforderlich, RG GRUR 1943, 184; BGH WPM 1962, 579; Jauernig-Reichmann Anm 2a bb) zu § 826; Löffler, Presserecht I 2. Aufl. S. 502 Rn 142. Die für das Gebiet des Wettbewerbsrechts geltende Generalklausel des § 1 UWG reicht weiter als § 826, da nach § 1 UWG Fahrlässigkeit genügt, vgl. dazu Kötz S. 282;

2) Soergel-Siebert-Knopp Rn 1 zu § 826;

3) S. o. S. 142;

4) S. o. S. 142; Fn 6;

5) Gemeint ist das Recht am Unternehmen und das allg. Persönlichkeitsrecht;

6) Begünstigt wurde dies durch die Tatsache, daß § 823 I keinen abschließenden Katalog absoluter Rechte enthält, vgl. Palandt-Thomas Anm 6 zu § 823;

§ 823 I regeln, die früher nach § 826 entschieden wurden¹⁾. Die Bedeutung des § 826 ist deshalb nur noch sehr gering²⁾, weil ein nennenswerter Anwendungsbereich nicht mehr verbleibt. § 826 wird nämlich nur noch für solche Äußerungen in

1) Ein typisches Beispiel dafür ist die Rechtsprechung zum Boykott gegenüber Gewerbetreibenden. Das RG mußte noch § 826 heranziehen, RG 64, 155; RG 76, 35; RG 79, 17; RG 104, 327; RG 140, 423; RG 155, 25. Der BGH wertet die Aufforderung zum Boykott dagegen als Eingriff in das Recht am Unternehmen, BGH JZ 1952, 277 - "Constanze"; BGH JZ 57, 751 - "Spätheimkehrer"; BGH JZ 1960, 443 - "Schweinebauch"; BGH NJW 1964, 29 - "Blinkfuer"; vgl. zu dieser Frage auch Bappert AfP 1966, 589; Löffler JZ 1973, 565; Deutsch JZ 1963, 385 (390); Nipperdey DVBl 1958, 445; Scriba S. 123 f.; Weitnauer DB 1959, 1187. Dadurch, daß für die Boykottfälle gegenüber Gewerbetreibenden nunmehr das Rechtsinstitut des Rechts am Unternehmen zur Verfügung steht, verlagerte sich das Problem der Zulässigkeit des Boykotts hauptsächlich in den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen. Die dabei erforderliche Interessenabwägung übernahm die Funktion, die früher der Maßstab der guten Sitten erfüllt hatte, nämlich die Gewährleistung einer flexiblen Beurteilung des Einzelfalles, vgl. dazu ausführl. Weick S. 38 ff.; Gleiches gilt für das Rechtsinstitut des allg. Persönlichkeitsrechts, insbes. für abträgliche wahre Tatsachenbehauptungen aus dem privaten Bereich, wie z.B. die Offenbarung lange zurückliegender Kriminalstrafen, die vom RG über § 826 entschieden wurden, vgl. RG 115, 416; RG JW 1928, 1211; vgl. dazu auch v. Caemmerer, Wandlungen S. 49 (104); weitere Entscheidungen des RG dazu sind bei Koebel JZ 1959, 276 (278) erwähnt. § 826 braucht seit der Anerkennung des allg. Persönlichkeitsrechts nicht mehr herangezogen zu werden, wenn es sich um Vorgänge aus der Privatsphäre eines Gewerbetreibenden oder einer sonst in der Öffentlichkeit stehenden Persönlichkeit handelt, vgl. dazu ausführl. Koebel JZ 1959, 276, der aaO S. 277 mit Recht darauf hinweist, daß Harlan seine Unterlassungsklage gegen die Boykottaufforderung durch den Hamburger Senatsdirektor Lüth, die der grundlegenden Entscheidung des BVerfG 7, 198 zugrunde lag, nach heutiger Rechtsauffassung nicht, wie damals noch geschehen, auf § 826, sondern auf die Verletzung seines allg. Persönlichkeitsrechts hätte gestützt werden können. Wenn BGH BB 1954, 360 - "Maul- und Klauenseuche" eine Entscheidung, die eine wahre Tatsachenbehauptung aus dem privaten Lebensbereich eines Metzgermeisters betraf, auf § 826 abstellte, so ist zu berücksichtigen, daß die Entscheidung am 20.3.1954 erging und vom XI. Zivilsenat stammt, während das grundlegende Schachtbrief-Urteil erst am 25.4.1954 verkündet und vom I. Zivilsenat gefällt wurde; vgl. auch OLG München WRP 1957, 91;

2) v. Gamm S. 37 Rn 49; Löffler, Presserecht I 2. Aufl. S. 501 Rn 139; Wenzel 2. Aufl. Rn 3.200;

Betracht gezogen, die nach ihrem Zweck zu mißbilligen sind, insbesondere nach dem Zweck-Mittel-Verhältnis als anstößig bezeichnet werden müssen ¹⁾.

3.3. Das Konkurrenzverhältnis

Nach herrschender Meinung ist die Anwendbarkeit des § 826 nicht deshalb ausgeschlossen, weil die fragliche Handlung zugleich § 824 erfüllt ²⁾. Es besteht mithin eine kumulative

1) S. o. S. 142 Fn 3; Wenzel 2. Aufl. Rn 3.200. Freilich ist die Abgrenzung zu den Rahmenrechten des § 823 sehr problematisch und kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nur angedeutet werden. Beim Recht am Unternehmen und beim allg. Persönlichkeitsrecht greifen ähnliche Kriterien Platz wie bei dem Merkmal der guten Sitten. Dadurch ist eine Angleichung eingetreten, die durch die Aufgabe des Grundsatzes des schonendsten Mittels durch den BGH, s. o. S. 104, noch verstärkt wurde. Dieser Rechtszustand hat zur Diskussion geführt, ob es überhaupt noch des Rechtsinstituts des Rechts am Unternehmen bedarf, s. o. S. 111 Fn 2. Dabei kann jedoch leicht übersehen werden, daß das Recht am Unternehmen auch außerhalb des Äußerungsrechts erhebliche Bedeutung hat, vgl. die Fallgruppe bei Fikentscher § 103 II 1 und angesichts seiner lückenschließenden Funktion nicht ersatzlos entfallen kann. Es ist daher dogmatisch folgerichtig und der Rechtsprechung zuzustimmen, daß diese Rechtsfigur auch im Äußerungsrecht angewandt wird. Dabei soll jedoch nicht die latent vorhandene Gefahr übersehen werden, die darin besteht, daß das Instrumentarium des Rechts am Unternehmen dazu verleiten kann, zulasten der Meinungs- und Pressefreiheit allzu extensiv ausgelegt zu werden, vgl. die Ausführungen von Kübler in seiner Anm. zu LG Essen JZ 1972, 89 - "Lehrlinge", aaO S. 96.

Das allg. Persönlichkeitsrecht war dagegen solcher grundsätzlichen Kritik nie ausgesetzt, was wesentlich darauf zurückzuführen ist, daß der BGH hier von Anfang an eine Güterabwägung für erforderlich erachtet hat, s. o. S. 115 Fn 4;

2) Jauernig-Teichmann Anm. 1 b zu § 826; RGRK-Haager Rn 2 zu § 826; Soergel-Siebert-Knopp Rn 78 zu § 826; Staudinger-Schäfer Rn 9 zu § 826. Es kann jedoch nicht

Anspruchskonkurrenz¹⁾.

Fortsetzung der Fn 2) von S. 145:

übersehen werden, daß die h. M. sich in einem gewissen Widerspruch zu der Tatsache stellt, daß § 826 einen Auffangtatbestand darstellt. Dies führt zu Unzuträglichkeiten mit der subsidiären Rechtsnatur des Rechts am Unternehmen, s. dazu o. S. 116 f. Die Rechtsprechung löst den Konflikt dadurch, daß sie das Recht am Unternehmen sofort in den Mittelpunkt der Erörterung stellt, vgl. ausführlich Merten AfP 1973, 354 m. Rechtsprechungsnachweisen;

- 1) AA v. Köller S. 88, der in § 824 eine typisierte Interessenentscheidung erkennt, die § 826 verdrängt. Daher will v. Köller aaO § 826 nur dann anwenden, wenn die Voraussetzungen nach § 824 nicht vorliegen;

4. Die Abgrenzung gegenüber §§ 14, 15 UWG

4.1. Allgemeines

Während die bisher erwähnten Vorschriften als allgemein-bürgerlich-rechtliche Bestimmungen sich nicht an einen besonderen Normadressatenkreis richten, handelt es sich bei §§ 14, 15 UWG um Vorschriften des Wettbewerbsrechts¹⁾, die nur Anwendung finden, wenn die Parteien zueinander in Wettbewerb stehen. Unter einem Wettbewerb im Sinne des UWG ist das Streben mehrerer nach einem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen²⁾ Ziel zu verstehen³⁾.

4.2. Die Tatbestandsmerkmale des § 14 I UWG

§ 14 UWG stellt eine geschäftliche üble Nachrede dar, sein Wortlaut ist dem des § 186 StGB nachgebildet⁴⁾. Unter § 14 UWG fallen deshalb nur Tatsachenbehauptungen⁵⁾. Nach § 14 I UWG ist es nicht erforderlich, daß die Tatsachenbehauptung nachweislich unrichtig ist. Im Interesse eines fairen Wettbewerbs und eines wirksamen Rechtsschutzes⁶⁾ liegt eine nach § 14 I UWG verbotene Anschwärzung schon dann vor, wenn die Tatsachenbehauptung nicht erweislich

1) Zum Begriff des Wettbewerbsrechts s. Ulmer-Reimer S. 9 Rn 10;

2) Ein Wettbewerb auf anderen Lebensgebieten scheidet aus;

3) Zu den verschiedenen Definitionsversuchen s. Ulmer-Reimer S. 11 Fn 5;

4) Baumbach-Hefermehl Rn 1 zu § 14 UWG; Löffler, Presserecht 2. Aufl. S. 539 Rn 94; für § 14 UWG hat sich die Bezeichnung "Anschwärzung" durchgesetzt, Baumbach-Hefermehl Rn 1 zu § 14 UWG;

5) Baumbach-Hefermehl Rn 2 zu § 14 UWG; für Meinungsäußerungen greift die Generalklausel des § 1 UWG ein, Baumbach-Hefermehl Rn 6 vor §§ 14, 15 UWG; Scriba S. 69;

6) Denn gerade im Geschäftsleben können Anschwärzungen oft unabsehbare Folgen für den Betroffenen haben, Baumbach-Hefermehl Rn 31 zu § 14 UWG;

wahr ist ¹⁾. Der Behauptende muß deshalb die Richtigkeit seiner Äußerung beweisen ²⁾. Die Behauptung muß weiterhingeeignet sein ³⁾, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen. Die Behauptung braucht jedoch nicht ehrverletzend oder herabsetzend zu sein ⁴⁾. Die Falschbehauptung muß ferner zu Wettbewerbszwecken erfolgt sein. Dieses Tatbestandsmerkmal verlangt in objektiver Hinsicht eine Äußerung, die geeignet ist, den Absatz einer Person oder eines Unternehmens auf Kosten anderer zu fördern, ⁵⁾ subjektiv muß eine auf Wettbewerb gerichtete Absicht vorliegen ⁶⁾.

Im Gegensatz zu § 824 tritt gemäß § 14 I UWG die Schadens-

-
- 1) Aus § 14 UWG kann jedoch nicht der Umkehrschluß gezogen werden, daß wahre Tatsachenbehauptungen über die Person eines Mitbewerbers, sein Unternehmen oder seine waren wettbewerbsrechtlich stets erlaubt sind, BGH GRUR 1954, 333 (335) - "Molkereizeitung"; BGH GRUR 1962, 45 (47) - "Betonzusatzmittel". Denn wahre Tatsachenbehauptungen zum Zwecke des Wettbewerbs können den Tatbestand des § 1 UWG erfüllen, der als wettbewerbsrechtliche Generalklausel auch insoweit die Bestimmung des § 14 UWG ergänzt, vgl. 137 Fn 6; Baumbach-Hefermehl Rn 6 vor §§ 14, 15 UWG, § 1 Rn 266;
 - 2) Staudinger-Schäfer Rn 5 zu § 824; Ulmer-Reimer S. 283 Rn 412;
 - 3) Dies ist nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten vom Standpunkt der Verkehrskreise zu beurteilen, an die sich die Behauptung richtet, vgl. Baumbach-Hefermehl Rn 19 zu § 14 UWG m. w. Rspr.Nachw.;
 - 4) Ulmer-Reimer S. 285 Rn 415;
 - 5) Ulmer-Reimer S. 12 Rn 16 m. w. Rspr.Nachw. Es ist nicht erforderlich, daß die Handlung geeignet ist, den eigenen Wettbewerb des Handelnden zu fördern, es genügt auch, wenn fremder Wettbewerb gefördert werden soll;
 - 6) BGH JZ 1970, 777 (778) - "Sportkommission"; Staudinger-Schäfer Rn 5 zu § 824; Ulmer-Reimer S. 47 f. Rn 73. Die h. M. legt das Tatbestandsmerkmal des Handelns zum Zwecke des Wettbewerbs jedoch weit aus, vgl. Baumbach-Hefermehl Rn 2 vor §§ 14, 15 UWG. Den bei der Feststellung der Wettbewerbsabsicht möglicherweise auftretenden Beweisschwierigkeiten kann dadurch begegnet werden, daß bei Äußerungen Gewerbetreibender, die miteinander im Wettbewerb stehen, das Vorhandensein einer Wettbewerbsabsicht vermutet wird, Baumbach-Hefermehl Einl. Rn 227; Ulmer-Reimer S. 49 Rn 73;

satzpflicht¹⁾ auch ohne Verschulden ein²⁾; der Behauptende braucht demzufolge weder vorsätzlich noch fahrlässig die Falschbehauptung verbreitet zu haben. Er braucht sich auch nicht des betriebs- bzw. kreditgefährdenden Charakters der Behauptung bewußt gewesen zu sein³⁾.

4.3. Die Tatbestandsmerkmale des § 14 II UWG

Diese Bestimmung beinhaltet eine differenzierte Regelung für den Fall, daß es sich um eine vertrauliche⁴⁾ Mitteilung handelt und der Behauptende in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat. In diesem Fall kann er auf Unterlassung⁵⁾ in Anspruch genommen werden, wenn die behauptete Tatsache nachweislich unrichtig war⁶⁾ und macht sich schadensersatzpflichtig nur, wenn er die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte. Die Vorschrift des § 14 II UWG stellt deshalb weder einen Rechtfertigungsgrund noch einen Haftungsausschließungsgrund dar.

Diese Haftungsmilderungen treten nur ein⁷⁾, wenn die Merkmale der Vertraulichkeit und der Wahrnehmung berechtigter Interes-

-
- 1) Gleiches gilt für den Unterlassungsanspruch nach § 14 I 2 UWG, insoweit ist jedoch durch die Entwicklung des Verschuldens unabhängigen negatorischen Rechtsschutzes eine Annäherung zu § 824 eingetreten;
 - 2) Baumbach-Hefermehl Rn 1 zu § 14 UWG; § 14 I UWG stellt deshalb eine Ausnahme vom Verschuldensprinzip dar, Ulmer-Reimer S. 283 Fn 2;
 - 3) Reimer Rn 21 zu § 14 UWG m. w. Nachw.;
 - 4) Vertraulich ist eine Mitteilung dann, wenn sie bestimmten Personen gegenüber erfolgt, denen die vertrauliche Behandlung entweder ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist oder diese sich aus den Umständen von selbst ergibt, Baumbach-Hefermehl Rn 32 zu § 14 UWG; Ulmer-Reimer S. 289 Rn 420, jeweils m. w. Rspr.Nachw.;
 - 5) Der Unterlassungsanspruch ist in allen Fällen des § 14 UWG von einem Verschulden des Behauptenden unabhängig, vgl. Ulmer-Reimer S. 283 Rn 412;
 - 6) Der Kläger muß hier also die Unrichtigkeit der Tatsache beweisen, Staudinger-Schäfer Rn 5 zu § 824; Ulmer-Reimer S. 283 Rn 412;
 - 7) Für deren Vorliegen ist der Mitteilende beweispflichtig, Reimer Rn 23 a. E. zu § 14 UWG;

sen kumulativ ¹⁾ gegeben sind. Weiterhin muß ein berechtigtes Interesse ²⁾ objektiv vorliegen ³⁾ .

4.4. Die Tatbestandsmerkmale des § 15 UWG

§ 15 UWG ist eine Bestimmung des materiellen Strafrechts. Als Schutzgesetz im Sinne des § 823 II hat die Bestimmung jedoch auch unmittelbare zivilrechtliche Geltung ⁴⁾ .

Wie § 14 UWG der Vorschrift des § 186 StGB nachgebildet ist ⁵⁾ , diente § 187 StGB als Vorbild für § 15 UWG ⁶⁾ . Die behauptete Tatsache muß deshalb unrichtig ⁷⁾ , wenn auch nicht unbedingt ehrenrührig ⁸⁾ sein. § 15 UWG greift ein, wenn die Falschbehauptung geeignet ist, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen ⁹⁾ .

Subjektiv ist eine geschäftliche Verleumdung nach § 15 UWG nur gegeben, wenn der Behauptende die Falschbehauptung

-
- 1) Ulmer-Reimer S. 289 Rn 419; Baumbach-Hefermehl Rn 31 zu § 14 UWG; Reimer Rn 23 zu § 14 UWG;
Die von einer Mindermeinung befürwortete alternative Auslegung beider Tatbestandsmerkmale hat sich im Hinblick auf das besondere Schutzbedürfnis des Betroffenen nicht durchsetzen können, vgl. dazu Baumbach-Hefermehl Rn 31 zu § 14 UWG;
 - 2) Nach dem Wortlaut muß das berechnete Interesse auf Seiten des Mitteilenden oder des Empfängers vorliegen; es können aber auch fremde Interessen wahrgenommen werden, Baumbach-Hefermehl Rn 36 zu § 14 UWG; im übrigen gilt das zu § 824 II Gesagte, auch hier s. o. S. 70;
 - 3) RG 56, 271 (285) - "Buchhändlerbörsenverein II"; Baumbach-Hefermehl Rn 33 zu § 14 UWG; Reimer Rn 24 zu § 14 UWG; Ulmer-Reimer S. 290 Rn 421;
 - 4) Baumbach-Hefermehl Rn 9 zu § 15 UWG; v. Köller S. 70;
 - 5) S. o. S. 88 ff.;
 - 6) Löffler, Presserecht I S. 541 Rn 111; der Verstoß gegen § 15 UWG wird deshalb auch als geschäftliche Verleumdung bezeichnet;
 - 7) Baumbach-Hefermehl Rn 3 zu § 15 UWG;
 - 8) Baumbach-Hefermehl Rn 1 zu § 15 UWG;
 - 9) Im Gegensatz zu § 14 UWG behandelt § 15 UWG nur die Betriebsgefährdung, nicht auch die Kreditgefährdung. Dieser Unterschied ist praktisch jedoch kaum bedeutsam, weil eine Betriebsgefährdung regelmäßig auch den Tatbestand einer Kreditgefährdung erfüllt, Staudinger-Schäfer Rn 6 zu § 824;

wider besseres Wissen¹⁾ verbreitet hat und sich der Eignung zur Schädigung bewußt ist²⁾. Dagegen ist nach § 15 UWG ein Handeln zum Zwecke des Wettbewerbs nicht erforderlich³⁾.

Geht die Verleumdung von einem Angestellten oder Beauftragten einer Firma aus, so fingiert § 15 II UWG eine Haftung des Betriebsinhabers, falls die Handlung mit seinem Wissen geschah.

4.5. Das Konkurrenzverhältnis

Sofern die Voraussetzungen nach § 824 sowie nach §§ 14, 15 UWG gegeben sind, werden die Bestimmungen nebeneinander anwendbar⁴⁾. Freilich wird der Betroffene bei Vorliegen einer Wettbewerbsabsicht sein Klagebegehren regelmäßig in erster Linie auf § 14 UWG stützen, da dessen Anspruchsvoraussetzungen leichter zu beweisen sind⁵⁾.

- 1) Der Behauptende muß also mit *dolus directus* gehandelt haben, der bedingte Vorsatz reicht insoweit nicht aus, Baumbach-Hefermehl Rn 5 zu § 15 UWG. Die geschäftliche Verleumdung nach § 15 UWG hat deshalb ebenso wie die Verleumdung nach § 187 StGB nur geringe praktische Bedeutung;
- 2) Baumbach-Hefermehl Rn 5 zu § 15 UWG. Hier genügt jedoch bedingter Vorsatz, der Behauptende braucht also nur die Möglichkeit der Schädigung in seinem Willen aufgenommen zu haben, Baumbach-Hefermehl aaO;
- 3) Ulmer-Reimer S. 291 Rn 7;
- 4) Baumbach-Hefermehl Rn 29 vor §§ 14, 15 UWG; aaO Rn 9 zu § 15 UWG; Fikentscher S. 664; Staudinger-Schäfer Rn 5 zu § 824. Praktisch wirkt sich das vor allen Dingen bei der unterschiedlich geregelten Verjährungsfrist aus, da nach § 21 UWG die Verjährungsfrist für §§ 14, 15 UWG nur 6 Monate beträgt, während nach § 852 Schadenersatzansprüche aus den unerlaubten Handlungen i. S. des 25. Titels erst nach 3 Jahren verjähren. Erfüllt daher eine Äußerung sowohl die wettbewerbsrechtlichen Tatbestände nach §§ 14, 15 UWG wie § 824, richtet sich die Verjährung nach § 852, Enneccerus-Lehmann S. 955; Löffler, Presserecht I 2. Aufl. S. 503 Rn 147; Staudinger-Schäfer Rn 5 zu § 824; aa offenbar Reimer Rn 4 zu § 14 UWG, der den wettbewerbsrechtlichen Spezialbestimmungen gegenüber § 824 den Vorrang einräumen will;
- 5) Denn § 14 UWG verlangt nicht den Nachweis der Unrichtigkeit der behaupteten Tatsache und ferner kein Verschulden, s. o. S. 149 Fn 3, vgl. dazu auch Staudinger-Schäfer Rn 5 zu § 824 m. w. Nachw.;

5. Ergebnis der Gegenüberstellung des § 824 zu den übrigen
äußerungsrechtlichen Vorschriften

Die Abgrenzung zu den erwähnten Bestimmungen der §§ 823 I, 823 II in Verbindung mit §§ 186 f. StGB; §§ 14, 15 UWG hat gezeigt, daß die Vorschrift des § 824 die Anspruchsgrundlage für unwahre, aber nicht ehrverletzende Tatsachenbehauptungen mit schädlichen Auswirkungen im Vermögensbereich darstellt. Damit besitzt § 824 einen klaren Anwendungsbereich, der sich von demjenigen anderer äußerungsrechtlicher Vorschriften abhebt. Das schließt freilich nicht aus, daß im konkreten Einzelfall neben § 824 I andere Bestimmungen herangezogen werden können¹⁾.

Im folgenden Kapitel soll deshalb nach der speziellen praktischen Bedeutung des § 824 gefragt werden. Insbesondere wird zu fragen sein, ob bestimmte Lebenssachverhalte befriedigend nur mit Hilfe dieser Bestimmung geregelt werden können.

1) Wie im 3. Kapitel noch darzustellen sein wird, bildet dieser Fall sogar die Regel; denn bei nur wenigen Gerichtsentscheidungen wird in den Entscheidungsgründen nur auf § 824 abgestellt;

3. K a p i t e l

Vorbemerkung

In diesem Kapitel soll die Bedeutung des § 824 für die Rechtspraxis anhand einschlägiger Gerichtsentscheidungen geprüft werden. Dabei werden von den Entscheidungen, die auf dem Gebiet des Äußerungsrechts ergangen sind, nur solche Erwähnung finden, die den Anwendungsbereich des § 824 betreffen¹⁾. Bei der Darstellung der Rechtsprechung wird nicht berücksichtigt werden, ob die Klage im konkreten Einzelfall erfolgreich war. Die Problematik schädigender Meinungsäußerungen und abträglicher wahrer Tatsachenbehauptungen wird wegen fehlender Tatbestandsmäßigkeit außer Betracht bleiben.

Bei der Untersuchung wird es darauf ankommen, durch Prüfung der auf dem Gebiet des Äußerungsrechts ergangenen Rechtsprechung die eigentlichen Anwendungsfälle des § 824 herauszustellen²⁾.

Diese Erörterung wird zeigen, daß die Zahl der Entscheidungen, die sich zentral mit § 824 beschäftigen, im Verhältnis zu dem großen Umfang des Äußerungsrechts gering ist.

Die Darstellung der Rechtsprechung, die zu § 824 ergangen ist, wird weiter ergeben, daß sich die den Entscheidungen zugrunde liegenden Lebenssachverhalte nach übergeordneten und jeweils gleichen Gesichtspunkten in Gruppen zusammenfassen lassen. Diesem Phänomen wird bei der Untersuchung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

1) S. dazu u. S. 154 ff.;

2) S. dazu u. S. 248 ff.;

1. Der Anwendungsbereich des § 824 I

1. Fallgruppen, die in den Anwendungsbereich des § 824 fallen, bei denen diese Bestimmung für das konkrete Entscheidungsergebnis aber nicht ausschlaggebend war (uneigentliche Fälle)

Wie oben auf S. 152 ausgeführt wurde, wird der Anwendungsbereich des § 824 durch andere äußerungsrechtliche Vorschriften überlagert, die den von einer Falschbehauptung Betroffenen ebenfalls schützen. Um das eigentliche Anwendungsgebiet des § 824 in seinem Kern herauszuschälen, also die Sachverhalte, die allein mit Hilfe des § 824 zufriedenstellend gelöst werden können, wird hypothetisch zu fragen sein, wie über das konkrete Klagebegehren ohne Existenz des § 824 zu entscheiden gewesen wäre. Am Anfang dieses Kapitels werden daher diejenigen Entscheidungen zusammengefaßt, die geschäftsschädigende Tatsachenbehauptungen zum Gegenstand hatten, die nicht unter § 824 subsumiert werden können.

1.1. Entscheidungen, die mangels nachgewiesener Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung nicht auf § 824 abstellen

In diesem Abschnitt wird aufgezeigt werden, daß § 824 für die Rechtsprechung in vielen Fällen deshalb nicht in Betracht kommt, weil der Betroffene nicht den Beweis der Unwahrheit führen kann.

1.1.1. Entscheidungen des Reichsgerichts

RG Urteil v. 29.5.1902 - Rep. VI 50/02 ¹⁾

Zwischen Belegschaft und Unternehmensleitung des beklagten

1) RG 51, 369 - "Emallierwerk";

Unternehmens¹⁾ war es zu heftigen Lohnstreitigkeiten gekommen, die schließlich zu einer Lohnerhöhung führten, nachdem zuvor sämtliche Arbeiter gekündigt hatten. Einem Planierer verweigerte das beklagte Unternehmen jedoch die Lohnerhöhung wegen angeblicher Schlechtarbeit. Daraufhin legten auch die übrigen Planierer die Arbeit nieder. Kurze Zeit später kündigte die Belegschaft erneut. In einem Rundschreiben an zahlreiche Firmen der gleichen Branche behauptete die Unternehmensleitung, die Planierer seien grundlos in den Ausstand getreten. Die spätere Massenkündigung sei erfolgt, weil das beklagte Unternehmen die Forderungen der Arbeiter abgelehnt habe, die inzwischen neu eingestellten Planierer zu entlassen und die ursprüngliche Belegschaft wieder einzustellen. Außerdem wurde in dem Rundschreiben aufgefordert, 88 namentlich benannte Arbeiter nicht einzustellen²⁾. Deshalb erhoben die betroffenen Arbeiter Klage auf Widerruf und Schadensersatz.

Der Sachverhalt gab dem RG Gelegenheit, erstmals³⁾ zu grundlegenden Fragen des Äußerungsrechts Stellung zu nehmen. Als Anspruchsgrundlage erwähnte es §§ 823 II i. V. m. 186, 187 StGB, 824 und stellte in diesem Zusammenhang fest, daß die Unwahrheit der in dem Rundschreiben über die Kläger behaupteten Tatsachen nicht erwiesen sei und wies die Klage ab.

RG Urteil v. 2.1.1905 - Rep. VI 262/O3⁴⁾

In einem Bande des Brockhaus fand sich ein Artikel über Geheimmittel, in welchem unter den "landläufigsten Geheimmitteln und pharmazeutischen Spezialitäten" auch das von

1) Es handelte sich um ein Emaillierwerk;

2) Der Sachverhalt erinnert insoweit an RG 61, 366 - "Zuckerwarenfabrik";

3) Denn die Entscheidung datiert vom 29.5.1902, und das BGB war am 1.1.1900 in Kraft getreten;

4) RG 60, 1 (5) - "Javol";

der Klägerin hergestellte "Javol" aufgeführt war. Dort hieß es, daß das "Javol" zu den Geheimmitteln gehöre, die aus längst bekannten Arzneistoffen bestünden, die sich nur durch ihren enormen Preis von den sonst gebräuchlichen unterschieden... Wer sich des "Javol" bediene, fördere eine verwerfliche Industrie und verschwende sein Geld, weil er das gleiche Mittel zu einem viel geringeren Preis in jeder Apotheke erhalten könne. Außerdem setze er sich der Gefahr aus, etwas Schädliches zu gebrauchen oder wenigstens den Zeitpunkt zu verpassen, bis zu dem vielleicht noch ärztliche Hilfe möglich sei.

Das RG verneinte einen Verstoß gegen § 824, da die Klägerin nicht habe nachweisen können, daß der beklagte Verlag unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet habe. Er habe weder hinsichtlich der Qualität noch des Preises der Ware etwas vorgebracht, woraus sich die Unwahrheit des Vorwurfs der Minderheit und Überteuerung ergebe. Die Klage wurde deshalb abgewiesen.¹⁾

RG Urteil v. 19.6.1907 - Rep. I 403/06²⁾

Dieser Entscheidung lag ein Streit zwischen einem Berliner Verlag und dem Generalintendanten der Königlichen Schauspieltheater in Berlin zugrunde. Der klagende Verlag begehrte die Feststellung, der Beklagte sei nicht berechtigt, ihr den Abdruck der Programme der Königlichen Schauspiele zu untersagen. Der beklagte Generalintendant erhob dagegen Widerklage, der Klägerin den Abdruck der Theaterprogramme zu untersagen und sie zum Schadensersatz zu verurteilen.

1) RG 60, 1 (5) - "Javol". Soweit in dem Beitrag von einer "verwerflichen Industrie" gesprochen wurde, nahm das RG eine Meinungsäußerung an. Nach der hier vertretenen Meinung lag in Wirklichkeit eine zutreffende Tatsachenbehauptung vor;

2) RG 66, 227 - "Theaterprogramme";

Die Widerklage wurde unter anderem damit begründet, die Klägerin verbreite unwahre Angaben, obwohl sie wisse, daß dadurch das Publikum getäuscht und die Theater geschädigt würden.

Das RG verneinte einen Verstoß gegen § 824¹⁾, da die Klägerin keine unwahren Tatsachen verbreitet habe. Die in ihrer Zeitung aufgenommenen Angaben über den Inhalt der angekündigten Aufführungen seien zur Zeit der Veröffentlichung wahr und richtig gewesen. Die Programmansagen hätten ihre Richtigkeit erst durch nachträgliche Änderung verloren. Das RG gab unter Abweisung der Widerklage der Hauptklage statt.

RG Urteil v. 15.3.1913 - Rep. VI 315/12²⁾

Der Beklagte war bis zu seiner Entlassung Geschäftsführer einer GmbH gewesen. Später erstattete er Strafanzeige wegen mehrerer schwerer Vergehen gegen den klagenden Hauptteilhaber der GmbH, der seine Entlassung betrieben hatte. Einen Abdruck dieser Strafanzeige sandte der Beklagte an Geschäftsfreunde des Klägers. Auch soll der Beklagte die Vorwürfe mündlich gegenüber Konkurrenten und Banken wiederholt haben. Der Kläger erhob deshalb Unterlassungsklage.

Der Kläger konnte den Nachweis der Unwahrheit der gegen ihn geführten Beschuldigten nicht führen³⁾. Das RG wies die Klage aber bereits mangels Rechtsschutzbedürfnisses ab⁴⁾.

1) Da die Widerklage primär auf die Bestimmungen des Urheberrechts gestützt worden war, befaßte sich das RG ausführlich mit diesem Fragenkomplex, lehnte jedoch einen Verstoß ab, weil die Programme keine Erzeugnisse individueller Geistestätigkeit seien, aaO S. 230;

2) RG 82, 59 - "Lotterieuunternehmer";

3) Das Berufungsgericht hatte freilich eine Beweisführung nicht für erforderlich erachtet, weil es dem Beklagten eine Beleidigungsabsicht (§ 192 StGB) unterstellte;

4) RG 82, 59 (64) - "Lotterieuunternehmer". Zuvor hatte das KG dargelegt, daß der Kläger nicht die Wiederherstel-

RG Urteil v. 2.7.1932 - 164/IX (Hamburg) ¹⁾

Der Beklagte hatte dem Kläger, der in einem früheren Rechtsstreit als Zeuge eidlich einvernommen worden war, vorgeworfen, einen Meineid geschworen zu haben. Diese Beschuldigung wiederholte der Beklagte bei anderen Gelegenheiten mehrfach. Wegen dieser Behauptungen erhob der Kläger Unterlassungsklage ²⁾.

Das RG bejahte das Rechtsschutzbedürfnis für die erhobene Unterlassungsklage. Es lehnte das Vorliegen des § 824 ab, weil weder die Wahrheit noch die Unwahrheit des Vorwurfs feststehe.

RG Urteil v. 29.11.1932 - IX 278/32 (Berlin) ³⁾

Die Klägerin stellte pharmazeutische Präparate her, die in Apotheken verkauft wurden. Zur Werbung benutzte sie das Buch "Pfarrer H's Heilmittel", Gutscheine sowohl für den Gratisbezug dieses Buches als auch für den ermäßigten Bezug ihrer Heilmittel. Der beklagte Verein zur Bekämpfung des Kurfuschartums hatte auf Wanderausstellungen unter

Fortsetzung der Fn 4) von S. 157:

lung des in der Vergangenheit zugefügten Schadens, sondern die Abwehr künftiger Beeinträchtigungen verlange. Eine solche Klage, so führte das RG unter Hinweis auf RG 48, 114; 60, 6; 61,36 aus, sei nur bei vorhandenem Rechtsschutzbedürfnis zulässig. Daran fehle es, wenn durch das Zivilurteil dem Beklagten eine Handlung verboten werde, die unter Strafe gestellt sei. Nur ausnahmsweise bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis, wenn eine Strafverfolgung nicht möglich sei;

- 1) RG JW 1932, 3608 - "Meineide" m. Anm. v. Nipperdey;
- 2) Die Klage wurde in der 1. Instanz abgewiesen. Vor dem Berufungsgericht hatte sie Erfolg mit der Einschränkung, daß dem Beklagten die Aufstellung der Behauptung vor den Strafbehörden unbenommen bleibe. Auf die Revision des Beklagten hob das RG das Urteil des Berufungsgerichts auf und verwies zur weiteren Sachbehandlung an das Berufungsgericht zurück;
- 3) RG JW 1933, 2045 - "Schwindelmittel";

der Bezeichnung "Organisation und Geschäftsgebaren der Kurpfuscher und Schwindelmittelfabrikanten" die Gutscheine der Klägerin und die Broschüre "Pfarrer H's Heilmittel" ausgestellt. Ferner beschuldigte der Verein die Klägerin, sie betreibe mit ihren Mitteln Schwindel und propagiere eine Fernbehandlung, die er für eine verurteilenswerte Kurpfuscherei halte. Deswegen erhob die Klägerin Unterlassungs- und Schadensersatzklage.

Das RG prüfte den Wortsinn der Bezeichnung "Kurpfuscher" nach dem allgemeinen Verständnis¹⁾ und kam zu dem Ergebnis, daß die Klägerin den Ärzten dadurch ins Handwerk pfusche, daß sie mit ihrem Buch "Pfarrer H's Heilmittel" zur Selbstbehandlung und zur weiteren Laienbehandlung an- und verleite²⁾. Daher sei die vom beklagten Verein aufgestellte Behauptung zutreffend³⁾. Das RG wies deshalb die Klage ab⁴⁾.

RG Urteil v. 13.12.1932 - II 179/32⁵⁾

Die Prozeßparteien waren Verbände, die sich mit der Entschädi-

1) Vgl. dazu auch die Ausführungen in OLG Hamburg OLG Rspr 20,260, welches aaO im Ergebnis ebenfalls eine Tatsachenbehauptung annahm;

2) So wörtlich RG JW 1933, 2045 (2046) - "Schwindelmittel";

3) RG JW 1933, 2045 (2047) - "Schwindelmittel". Das RG verwies lediglich darauf, daß die deutsche Sprache ein anderes Wort für Personen, die sich in der geschilderten Art betätigen, nicht kenne und sich deshalb die Beklagte nicht habe anders ausdrücken können. Die Klägerin müsse in Kauf nehmen, daß das Wort "Kurpfuscher" nach allgemeiner Auffassung nicht gerade besonders ehrenvoll sei;

4) Allerdings war dem Beklagten schon in 1. Instanz verboten worden, die Werbung der Klägerin unter der Überschrift "Organisation und Geschäftsgebaren der Kurpfuscher und Schwindelmittelfabrikanten" öffentlich auszustellen;

5) RG MuW 1933, 114 (115) - "Schmiergelder";

gung der bei ihnen zusammengeschlossenen Unternehmen für Umsatzverluste infolge Streiks ihrer Arbeitnehmer befaßten. In dem gegen den beklagten "Deutschen Industrieverband" geführten Vorprozeß hatte dieses in einem Schriftsatz vortragen lassen, daß der klagende "Deutsche Streikschutz e.V. Entschädigungsgesellschaft der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände für Streikverluste" Werbevergütungen an ihre Vertragskontrahenten bezahle. Der Kläger sah darin den Vorwurf, Schmiergelder gezahlt zu haben und klagte deshalb auf Widerruf.

Das Berufungsgericht hatte festgestellt, daß die beanstandete Äußerung nicht wörtlich den Vorwurf der Schmiergeldzahlung enthalten habe, jedoch so verstanden werden könnte. In diesem Fall sei der Vorwurf unwahr und geeignet, den Kredit der Klägerin zu schädigen oder sonstige Nachteile für ihren Erwerb und ihr Fortkommen im Sinne des § 824 herbeizuführen¹⁾. Die Klägerin könne somit nur eine Klarstellung erlangen, nicht aber einen Widerruf²⁾, weil dieser die Unwahrheit voraussetze.

RG Urteil v. 23.10.1933 - VI 204/33 (Berlin) ³⁾

In einem Rechtsstreit bezichtigte der beklagte Patentanwalt den klagenden Rechtsanwalt dauernder Unwahrhaftigkeiten und einer falschen eidesstattlichen Versicherung. Gleiches sollte der Beklagte auch gegenüber anderen Personen, insbesondere Patentanwälten, geäußert haben. Der Kläger erhob deshalb Klage auf Unterlassung und Widerruf.

1) RG MuW 1933, 114 (115) - "Schmiergelder";

2) RG MuW 1933, 114 (115) - "Schmiergelder". Das RG wies darauf hin, daß es dabei rechtlich unerheblich sei, ob Schadensersatz gemäß § 249 oder negatorischer Rechtsschutz begehrt werde, nicht aber Widerruf. Die von der Klägerin weiterhin begehrte Unterlassung wurde vom RG mangels Wiederholungsgefahr ebenfalls abgelehnt;

3) RG JW 1934, 408 - "Schädling" m. Anm. v. Müllereisert;

Hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens stellte das RG fest, daß der Kläger die Unwahrheit der behaupteten Tatsachen beweisen müsse. Diesen Nachweis konnte der Kläger jedoch nicht führen¹⁾. Den begehrten Widerruf beurteilte das RG als Schadensersatzanspruch und lehnte § 824 als Anspruchsgrundlage ebenfalls mangels nachgewiesener Unwahrheit der Tatsachenbehauptung ab²⁾.

1.1.2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

BGH Urteil v. 22.2.1957 - I ZR 123/55 (OLG Celle)³⁾

Die Klägerin stellte seit 25 Jahren "Phylax-Apparate" zur Abwehr sogenannter Erdstrahlen her. Der Beklagte, der sich aus Liebhaberei und wissenschaftlichem Interesse mit der Erforschung von Erdstrahlen befaßte, schrieb in einem Zeitungsartikel über die Klägerin, "man solle es nicht für möglich halten, daß ähnlich primitive und völlig sinnlose Entstrahlungsapparate heute noch vertrieben und an den Mann gebracht werden, es dürfte aber zu hoffen sein, daß ein objektiver, gesunder kritischer Sinn den bösen Spuk der Entstrahlungsapparate allmählich zum Erliegen bringen wird". Ferner warnte er vor diesen "Zauberkästen". Die Klägerin erhob deshalb Unterlassungs- und Schadensersatzklage.

Ohne sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob es sich bei den angegriffenen Äußerungen des Beklagten um Tatsachen-

1) RG JW 1934, 408 (410) - "Schädling";

2) RG JW 1934, 408 (411) - "Schädling". Ansprüche gemäß §§ 823 II i.V.m. 186 f. StGB wurden vom RG wegen § 193 StGB ebenfalls abgelehnt. Auch § 826 kam nach Meinung des RG nicht in Betracht, weil der Beklagte bei seiner Zeugenaussage der redlichen Überzeugung gewesen sei, in Verfolgung eines erlaubten Interesses so handeln zu dürfen;

3) BGH GRUR 1957, 360 - "Phylax-Apparate";

behauptungen handelte¹⁾, verneinte der BGH die Anwendbarkeit des § 824 mangels Unwahrheit der angegriffenen Behauptungen²⁾. Er führte aus, daß sich dieser Nachweis schon deshalb nicht führen lasse, weil die gesamte exakte Schulwissenschaft die Wirksamkeit der "Phylax-Apparate" verneine, und wies die Klage ab.

BGH Urteil v. 19.3.1957 - VI ZR 263/55 (Düsseldorf) ³⁾

In der beklagten Tageszeitung war gemeldet worden, "der bekannte Filmverleih X." sei in Konkurs gefallen. Unter dem Namen "Filmverleih X." gab es zwei rechtlich selbständige Firmen, eine GmbH und ein Einzelunternehmen. Da nur die GmbH in Konkurs gegangen war, klagte die Einzelfirma auf Schadensersatz.

Der BGH lehnte eine Haftung nach § 824 ab, da der beklagte Verlag keine unwahre Tatsachenbehauptung verbreitet habe. Denn durch den Zusatz "bekannter" Filmverleih sei für den gewöhnlichen Zeitungsleser⁴⁾ eine ausreichende Kennzeichnung der GmbH vorgenommen worden⁵⁾.

BGH Urteil v. 15.5.1959 - VI ZR 98/58 (OLG München) ⁶⁾

- 1) Dies hätte vom BGH auf dem Boden seiner Rspr., s.o.S. 25 f. geschehen müssen, da zweifelhaft sein konnte, ob der tatsächliche Charakter oder der Wertungsgehalt der Äußerungen überwog;
- 2) BGH GRUR 1957, 360 (362) - "Phylax-Apparate". Der BGH lehnte auch einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am Unternehmen ab, weil sich ein Unternehmer, der den Eindruck des unlauteren Geschäftsgebarens erwecke, eine besonders scharfe Kritik gefallen lassen müsse. Deshalb komme auch ein Verstoß gegen § 826 nicht in Betracht;
- 3) BGH NJW 1957, 1149 - "Konkursfalschmeldung" m.Anm. v. Löffler;
- 4) S. o. S. 17 Fn 4;
- 5) BGH NJW 1957, 1149 - "Konkursfalschmeldung"; ebenso Löffler S. 1149, der aaO meint, in Wirklichkeit nabe keine zweideutige Zeitungsmeldung vorgelegen;
- 6) BGH GRUR 1960, 135 - "Druckaufträge";

Die Kläger bearbeiteten die Werbeangelegenheiten eines Versandhauses. Sie hatten dem Beklagten einen Druckauftrag erteilt, der von B., dem Bruder eines Klägers, vermittelt worden war. B. hatte dafür ohne Wissen des Versandhauses eine Provision erhalten. Der Beklagte berichtete dem Versandhaus darüber und teilte mit, daß die Provision auf Veranlassung der Kläger in den Gesamtpreis einbezogen worden sei. Daraufhin erklärte das Versandhaus den Klägern die fristlose Kündigung wegen grober Verletzung der Treupflicht. Aus diesem Grunde erhoben sie Schadensersatzklage.

Die Klage wurde abgewiesen, weil die Kläger nicht den Nachweis der Unwahrheit führen konnten. Der BGH verneinte deshalb eine Haftung gemäß § 824 ¹⁾.

BGH Urteil v. 17.5.1960 - VI ZR 90/59 (OLG Stuttgart) ²⁾

Die Klägerin, die ein Lichtspieltheater betrieb, hatte einen Leserbrief zu einer Großanzeige für einen Film in den "Stuttgarter Nachrichten" benützt. Als sich die "Stuttgarter Zeitung" weigerte, diese Anzeige ebenfalls zu veröffentlichen, gab die Klägerin bei der "Stuttgarter Zeitung" keine Anzeigen mehr auf. Die Programmanzeigen der Klägerin enthielten seitdem den Zusatz, daß diese nur noch in den "Stuttgarter Nachrichten" erscheinen würden. Zu diesen Geschehnissen nahm der beklagte Journalist in einem Zeitungsartikel Stellung und warf der Klägerin einen Inseratenboykott gegenüber der

1) BGH GRUR 1960, 135 (136) - "Druckaufträge". Als weitere Anspruchsgrundlagen zog der BGH §§ 823 II i.V.m. 186 StGB, § 823 I unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in das Recht am Unternehmen sowie § 826 heran, die ebenfalls nicht zum Zuge kamen, weil der Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. § 14 UWG wurde vom BGH erwähnt, jedoch mangels Wettbewerbsabsicht auf seiten des Beklagten für nicht anwendbar angesehen;

2) BGH GRUR 1960, 505 - "Inseratensperre" m. Anm. v. Freiin v. Erffa;

"Stuttgarter Zeitung" vor. Die Klägerin erhob deshalb Widerrufsklage.

Der BGH führte aus, daß die Äußerungen des Beklagten für die Geschäftsehre ¹⁾ der Klägerin abträglich und geeignet gewesen seien, ihr Schaden zuzufügen. Er wies die Klage jedoch im Ergebnis ab, weil die Behauptungen des Beklagten der Wahrheit entsprochen hätten ²⁾.

BGH Urteil v. 5.6.1962 - VI ZR 236/61 ³⁾

Der verheiratete Kläger war Direktor einer Auslandsschule. Anlässlich eines Pädagogenlehrgangs lernte er die Beklagte kennen, der er seine Schuladresse gab. Die Beklagte schrieb daraufhin dem Kläger mehrere Briefe, die dieser jedoch nicht beantwortete. Da sie glaubte, ihre Briefe hätten den Kläger nicht erreicht, wandte sie sich schließlich an das zuständige Generalkonsulat und behauptete, daß der Kläger ihr die Ehe versprochen habe. Dieser Behauptung widersetzte sich der Kläger und verlangte Widerruf ⁴⁾.

Der BGH stellte darauf ab, daß der Kläger Widerruf weder unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes noch unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung eines fortwirkenden rechtswidrigen Störungszustandes von der Beklagten verlangen könne, da die Unrichtigkeit der Behauptung nicht feststehe ⁵⁾.

1) Der BGH erwähnte weder eine Anspruchsgrundlage noch stellte er ausdrücklich fest, daß es sich vorliegend um eine Tatsachenbehauptung gehandelt habe;

2) BGH GRUR 1960, 505 (506) - "Inseratensperre". Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich, daß der BGH von dem Vorliegen einer Tatsachenbehauptung ausging. Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. Gleichwohl hätte sich der BGH mit der Abgrenzung auseinandersetzen müssen, da die Äußerungen auch Wertungen enthielten. Die Problematik, ob auch ausnahmsweise wahre Tatsachenbehauptungen geschäftsschädigend sein können, s.o.S. 113 ff, erwähnte der BGH aaO nicht;

3) BGH 37, 187 - "Auslandsschule";

4) Wie folgenschwer die Behauptung der Beklagten war, zeigte sich daran, daß der Kläger schließlich seine Anstellung verlor;

5) BGH 37, 187 (190) - "Auslandsschule". Ohne auf eine

BGH Urteil v. 14.1.1969 - VI 196/67 (OLG Karlsruhe)¹⁾

Der Kläger war Gesellschafter einer oHG, die sich mit Warenkreditgeschäften befaßte. Diese arbeitete mit bestimmten Großhändlern zusammen, bei denen die Ware gekauft werden mußte. In der Sendung der beklagten Fernsehanstalten "Wucher oder Nichtwucher", die sich gegen die Mißstände auf dem Kreditmarkt wandte, wurde die Geschäftspraxis eines Kreditinstituts geschildert und gefragt, ob solche Geldverleiher, von Banken "Kredithaie" oder "Krawattenmacher" genannt, Wucherzinsen fordern dürften. Es wurden die Werbemethoden solcher Kreditinstitute erläutert und die Bemühungen innerhalb der Branche geschildert, derartige Konkurrenz auszuschalten. Sodann wurde ein Kunde bei der Kreditaufnahme gezeigt. Dabei waren Reklamematerial und Antragsformulare der oHG zu sehen. Anschließend wurde festgestellt, daß das gewünschte Fernsehgerät bei den Vertragsfirmen der oHG 1138 DM koste, in anderen Geschäften dagegen nur 898 DM. Der Kläger erhob gegen die Fernsehsender Schadensersatzklage, weil sein Geschäft auf Grund der Sendung zusammengebrochen sei.

Der BGH lehnte § 824 als Anspruchsgrundlage ab, weil in der Sendung keine unwahren Tatsachenbehauptungen verbreitet worden seien²⁾.

Fortsetzung der Fn 5) von S. 164;

materielle Anspruchsgrundlage zurückzugreifen, befaßte sich der BGH ausführlich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen Widerruf begehrt werden könne. Einen eingeschränkten Widerruf lehnte er ab, weil dieser die Beklagte in einen Gewissenskonflikt bringen könne, dem sie nicht ausgesetzt werden dürfe. Die Rechtsprechung habe einen eingeschränkten Widerruf nur dann gebilligt, wenn keine ernstlichen Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Vorwurfs bestehen. In diesem Zusammenhang nannte der BGH RG JW 1939, 234 (238); BGH NJW 1962, 672;

1) BGH GRUR 1969, 304 - "Kredithaie" m. Anm. v. Bielenberg;

2) BGH GRUR 1969, 304 (305 f.) - "Kredithaie". Auch einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am Unternehmen lehnte der BGH u. Hinw. auf BGH 36, 77 (81) - "Waffenhandel" ab, weil die wahre Berichterstattung nicht rechtswidrig sei. Er gestand den Fernsehanstalten zu, die Öffentlichkeit über Mißstände auf dem Gebiet der Kreditvermittlungsbüros zu unterrichten und die kritisierten Erscheinungen an Beispielen zu verdeutlichen.

BGH Urteil v. 28.1.1969 - VI ZR 232/67 (OLG Frankfurt) ¹⁾

Der Kläger, ein Diplomingenieur und beratender Betriebswirt, war bei dem beklagten Unternehmensberater als freier Mitarbeiter beschäftigt. Während eines mit dem Beklagten vereinbarten Sonderurlaubs bewarb sich der Kläger bei der Firma Sch. um einen Auftrag, ohne seine Mitarbeit beim Beklagten zu erwähnen und ohne dies dem Beklagten mitzuteilen. Obwohl die Firma Sch. dem Kläger bereits die Vergabe des Auftrags versprochen hatte, kam es dazu nicht mehr, weil inzwischen der Beklagte der Firma Sch. unter anderem mitgeteilt hatte, der Kläger sei wegen eines bestehenden Wettbewerbsverbots nicht befugt, selbständig Aufträge zu übernehmen. Wegen dieser Behauptung erhob der Kläger Widerrufsklage.

Die Klage hatte keinen Erfolg, weil der Kläger nach Meinung des BGH nicht nachweisen konnte, daß der Beklagte den zwischen den Parteien bestehenden Rechtszustand falsch wiedergegeben habe ²⁾.

BGH Urteil v. 20.6.1969 - VI ZR 234/67 (KG) ³⁾

Die klagende Inhaberin des Warenzeichens "Hormocenta" fühlte sich durch die ausgestrahlte Fernsehsendung des beklagten Senders mit dem Titel "Tuben, Töpfe, Tiefenwirkung" beeinträchtigt, die kritische Äußerungen über die Herstellung, die Werbung, den Verkauf und die Verbrauchsgewohnheiten

1) BGH GRUR 1969, 368 - "Unternehmensberater" m. Anm. v. Klaka;

2) BGH GRUR 1969, 363. (369 f.) - "Unternehmensberater". Die sehr eingehenden Ausführungen des BGH liefen darauf hinaus, daß der Kläger nicht befugt gewesen sei, den Auftrag anzunehmen, auch wenn ein Wettbewerbsverbot nicht vereinbart worden wäre. Auch deutete er an, daß ein Widerruf schon mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig sei, weil der Kläger nach Lösung des Vertragsverhältnisses nicht mehr beeinträchtigt sei und auch in Zukunft keine schädigende Fortwirkung dieser Äußerung zu befürchten hatte;

3) BGH NJW 1970, 127 - "Hormoncreme" m. Anm. v. Wenzel;

in der Kosmetikbranche enthielt. Am Ende der Sendung, in der auch Fachleute auf mögliche Gefahren der gegenwärtigen Kosmetikerzeugnisse hinwiesen, hieß es wörtlich: "Wir stellen fest: Bei der Anwendung mancher Präparate: Unklarheit über mögliche Gefahren" und "Bei einer gewissen Werbung: Täuschende Versprechungen". Die Klägerin erhob deshalb Schadensersatzklage.

Der BGH stellte fest, daß in der Sendung in bezug auf die Klägerin keine unrichtigen Tatsachen gemäß § 824 behauptet worden seien. Denn die Sendung habe sich diese kritischen Stimmen nicht zu eigen gemacht, sondern nur wiedergegeben¹⁾. Soweit von ernstzunehmenden Stimmen in der Wissenschaft gesprochen worden sei, habe es sich nicht um unwahre Tatsachenbehauptungen gehandelt. Das in der Sendung gezogene Fazit vom Vorhandensein "täuschender Versprechungen" habe die Klägerin nicht betroffen²⁾. Die Klage wurde deshalb abgewiesen.

BGH Urteil v. 17.12.1969 - I ZR 152/67 (OLG Hamburg, 3)

Der Kläger, der in Liechtenstein einen Futtermittelhandel unter der Firma "Cell-Trust" betrieb, hatte für die Beklagten an den Verhandlungen über die Lieferungen großer Mengen Futtermittel⁴⁾ an ein bulgarisches Wirtschaftsunternehmen teilgenommen. Als die Beklagten nicht in der Lage waren, die "Prämixe" termingerecht herzustellen und zu liefern, nahm der Kläger diese Lieferungen selbst vor. Die Beklagten informierten darüber die mit der Abwicklung befaßten Banken und warfen dem Kläger unter anderem schwere Untreue vor. Dagegen wandte sich der Kläger und erhob Unterlassungsklage.

1) BGH NJW 1970, 187 (188) - "Hormoncreme";

2) BGH NJW 1970, 187 (189) - "Hormoncreme". Auch einen rechtswidrigen Eingriff in das Unternehmensrecht lehnte der BGH ab, weil die Kritik nicht über die rechtlich gesetzten Grenzen hinausgegangen sei. Der BGH bezog sich insoweit auf s. o. S. 165 - "Kredithaie";

3) BGH GRUR 1970, 465 - "Prämixe";

4) Dieses Futtermittel hieß "Prämixe";

Der BGH wies die Klage ab, weil der Kläger nicht den Nachweis habe führen können, daß die von ihm beanstandeten Äußerungen unwahr waren. Er legte dar, daß sich die erhobene Unterlassungsklage nicht auf § 824 stützen lasse¹⁾.

BGH Urteil v. 9.11.1971 - VI ZR 57/70 (Berlin)²⁾

Die klagende Architektin hatte eine KG zum Zwecke der Errichtung eines großen Bauvorhabens gegründet und sich von der KG mit der Planung und Bauleitung beauftragen lassen. Um die Kosten des Bauvorhabens zu decken, nahm die KG zahlreiche Kommanditisten auf, darunter den beklagten Architekten. Wegen fehlender Fremdmittel konnten die Bauvorhaben weder in dem vorgesehenen Umfang ausgeführt noch die erhofften Abschreibungen vorgenommen werden. Deswegen kam es zwischen den Kommanditisten und der Klägerin zu erheblichen Spannungen. In einem Brief an die übrigen Gesellschafter warf der Beklagte der Klägerin vor, daß die Baukosten der Bauvorhaben um etwa 10 Mio. DM überteuert seien und sie nicht bereit sei, dieser Überteuierung entgegenzuwirken. Die Klägerin erhob daher Unterlassungsklage.

Der BGH zog als Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren § 824 heran, dessen tatbestandsmäßige Voraussetzungen er für nicht gegeben erachtete, weil die Klägerin nicht den Nachweis der Unwahrheit habe führen können³⁾, und wies die Klage ab.

-
- 1) BGH GRUR 1970, 465 (466) - "Prämisse". Die weiterhin vom BGH herangezogenen Anspruchsgrundlagen gemäß §§ 823 I i.V.m. 186 StGB, 823 I unter dem Gesichtspunkt eines rechtswidrigen Eingriffs in das Recht am Unternehmen, 826 kamen ebenfalls nicht zum Zuge, weil der BGH den Beklagten auch zubilligte, berechnigte Interessen wahrgenommen zu haben, da es ihr Ziel gewesen sei, die Auszahlung von Akkreditiven zu verhindern;
 - 2) BGH WPM 1972, 180 - "Grundstücksgesellschaft";
 - 3) BGH WPM 1972, 180 (184) - "Grundstücksgesellschaft". Der BGH lehnte als weitere Anspruchsgrundlage § 14 UWG mangels Wettbewerbsabsicht bei den Beklagten ab;

BGH Urteil v. 14.1.1975 - VI ZR 135/73 ¹⁾

In einem in der Zeitung "Die Welt" veröffentlichten Kommentar über die wirtschaftlichen Vorgänge in der klagenden Firma Metzeler AG, einem führenden Gummiwaren- und Reifenhersteller, kritisierte der Beklagte die seit 1966 angekündigte, aber nicht durchgeführte Kapitalerhöhung. Unter anderem behauptete er, daß die Klägerin bei bayerischen Regierungsstellen wegen einer Staatsbürgerschaft vorgefühlt habe. Die Firma Metzeler wandte sich gegen diesen Artikel, weil er ihrer Meinung nach Falschbehauptungen enthielt und den unrichtigen Eindruck vermittelte, daß sie sich in einer Existenzkrise befinde. Sie erhob deshalb Klage auf Feststellung der Schadensersatzpflicht.

Der BGH führte aus, daß die angegriffene Äußerung eine Tatsachenbehauptung darstelle, deren Unrichtigkeit von der Klägerin zu beweisen gewesen wäre ²⁾. Da die Klägerin diesen Nachweis nicht habe führen können ³⁾, wies er die Klage ab.

BGH Urteil v. 1.2.1977 - VI ZR 204/74 (OLG Köln) ⁴⁾

Der Kläger, Inhaber mehrerer Glashütten, war in einem in der von der Beklagten herausgegebenen "Gewerkschaftspost" veröffentlichten Artikel scharf angegriffen worden. Unter der Überschrift "Der berüchtigte Chef der I.-Hütte wollte ein neues Glaswerk kaufen. Doch die Gewerkschaft lehnte ihn ab" wurde unter anderem berichtet, daß er 220 Arbeiter seiner Glashütte in Sch. (Österreich) entlassen habe, weil sie es gewagt hätten, wegen untertariflicher Bezahlung 20 Minuten zu streiken. Der Kläger erhob Widerrufs- und Unterlassungsklage.

1) BGH AfP 1975, 801 - "Metzeler" m. Anm. v. Kühne;

2) BGH AfP 1975, 801 (802) - "Metzeler". Der BGH zog als Anspruchsgrundlage jedoch nur §§ 823 i.V.m. 187 StGB heran, weil er dem Beklagten die Wahrnehmung berechtigter Interessen zubilligte. § 824 wurde nicht erwähnt;

3) BGH AfP 1975, 801 (802) - "Metzeler";

Der BGH wies die Klage mangels festgestellter Unwahrheit ab ¹⁾ und zog als mögliche Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren §§ 1004 i.V.m. 823, 824 ²⁾ heran.

BGH Urteil v. 14.6.1977 - VI ZR 111/75 ³⁾

Der Kläger, der Schwiegersohn der Beklagten, wohnte mit dieser im gleichen Haus. Dieses Haus gehörte auch der Beklagten als Miteigentümerin. Die Beklagte berichtete einer anderen Hausmitteigentümerin von einer Auseinandersetzung, die sie mit dem Kläger gehabt habe, und behauptete, der Kläger sei dabei gegen sie tätlich geworden und habe mit erheblicher Brutalität auf sie eingeschlagen. Mit dieser Begründung kündigte die Beklagte das Mietverhältnis des Klägers. Der Kläger, der die Richtigkeit dieser Behauptungen bestritt, begehrte Widerruf, hilfsweise Unterlassung.

Der BGH wies die Klage ab, weil der Kläger den Beweis der Unwahrheit nicht geführt habe ⁴⁾.

BGH Beschluß v. 3.11.1977 - VI ZR 256/74 ⁵⁾

Der klagende Verein, der sich DEGIP ⁶⁾ nannte, veranstaltete unter anderem Auslandsreisen für Studenten. An verschiedenen Universitäten hatte er Tochtervereine gebildet, deren Mitglieder zugleich Mitglieder des Klägers waren. Die Reiseprogramme wurden von einem Reiseunternehmen durchgeführt, das wirtschaftlich eng mit dem Kläger verbunden war. Der Beklagte, ein Student, der an einer vom Kläger durchgeführten

1) BGH GRUR 1977, 801 (802) - "Halsabschneider";

2) Die Abgrenzung zwischen §§ 824 und 823 I unter dem Gesichtspunkt eines rechtswidrigen Eingriffs in den Gewerbebetrieb erwähnte der BGH aaO nicht, s.o.S. 116 f.;

3) BGH AfP 1978, 23 - "Erbengemeinschaft";

4) BGH AfP 1978, 23 (24) - "Erbengemeinschaft" unter Hinweis auf BGH 37, 187 (190) - "Auslandsschule", s.o.S. 164;

5) BGH WPM 1978, 62 - "Studentenorganisation";

6) Es handelte sich dabei um die Abkürzung für die Bezeichnung "Deutsche Gesellschaft für internationale Begegnung";

Auslandsreise in die USA teilgenommen hatte, schrieb darüber dem Rektor seiner Universität und beschwerte sich, daß der Kläger als studentische Hochschulgruppe auftrete, obwohl er in Wirklichkeit ein kommerzielles Unternehmen sei. Auch sei die Reise sehr schlecht organisiert gewesen. Der Beklagte begründete dies im einzelnen durch zahlreiche Beispiele. Abschriften der Beschwerde übersandte der Beklagte der Presse und verschiedenen Behörden. Die Presse berichtete darüber. Der Kläger erhob deshalb Unterlassungsklage.

Soweit der Beklagte dem Kläger vorgeworfen habe, er verfolge entgegen seiner angeblich gemeinnützigen Zielsetzung und seinem Auftreten als studentische Organisation gewerbliche Zwecke, war es dem Kläger nach Auffassung des BGH nicht gelungen, die Unrichtigkeit dieser Behauptung nachzuweisen¹⁾. Den Vorwurf, die Reise sei schlecht organisiert gewesen, würdigte der BGH ebenfalls als eine Tatsachenbehauptung, deren Richtigkeit bewiesen worden sei²⁾. Die Klage hatte deshalb keinen Erfolg.

1.1.3. Entscheidungen anderer Gerichte

OLG Stuttgart Beschluß v. 11.4.1934 - W 78/34³⁾

Der Kläger vertrieb als Reisender Radiumkissen und Radium-Ultra-Quellsalz als Heilmittel für alle Krankheiten. In der beklagten Tageszeitung war eine Warnung veröffentlicht worden, daß die Mittel des Klägers nach ärztlichen Gutachten gänzlich unwirksam seien. Auch sei deren Preis viel zu

1) BGH WPM 1978, 62 (63) - "Studentenorganisation";

2) BGH WPM 1978, 62 (63) - "Studentenorganisation". Auch in dieser Entscheidung zitierte der BGH keine Anspruchsgrundlage;

3) OLG Stuttgart JW 1934, 1373 - "Radiumkissen";

hoch. Der Kläger erhob deshalb Schadensersatzklage.

Das Gericht wies die Klage ab, weil der Kläger nicht den Nachweis der Unwahrheit habe führen können ¹⁾.

OLG Karlsruhe Urteil v. 13.2.1963 - 2 U 166/62 ²⁾

Der Kläger war in einem großen Unternehmen als Sachbearbeiter für Wohnungsangelegenheiten tätig. Die Vergabe der Werkwohnungen lag in der Zuständigkeit eines Ausschusses. Nachdem sich der Beklagte erfolglos an den Kläger wegen einer Werkwohnung gewandt hatte, soll er nach dem klägerischen Vorbringen gegenüber mehreren Personen behauptet haben, daß sich der Kläger von ihm 50 DM für die Bearbeitung der Wohnungssache habe geben lassen. Der Kläger bestritt dies und verlangte Widerruf.

Das OLG legte dar, daß der Kläger die Unwahrheit der umstrittenen Äußerung zu beweisen habe, da ein Widerruf nur in Betracht komme, wenn die Unwahrheit der angegriffenen Behauptung feststehe ³⁾. Da der Kläger diesen Nachweis nicht führen konnte, wurde die Klage abgewiesen ⁴⁾.

OLG Hamburg Urteil v. 20.4.1972 - 3 U 159/71 ⁵⁾

Dem Kläger gehörte eine Firma, die Telexverzeichnisse

1) OLG Stuttgart JW 1934, 1373 - "Radiumkissen";

2) OLG Karlsruhe DJ 1963, 203 - "Bestechung";

3) OLG Karlsruhe DJ 1963, 203 (204) - "Bestechung" unter Hinw. auf BGH 37, 187 (190) - "Auslandsschule", s.o.S.

4) OLG Karlsruhe DJ 1963, 203 (205) - "Bestechung". Allerdings gab das Gericht der Klage im Hilfsantrag statt, soweit der Kläger den eingeschränkten Widerruf begehrte, denn nach der Überzeugung des Gerichts hatten sich für einen objektiven Beurteiler keine ernstlichen Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Vorwurfs ergeben. Das Gericht erkannte an, daß es sich mit dieser Entscheidung in Widerspruch des BGH 37, 187 - "Auslandsschule" setzte, weil sich die Vorgänge auch hier nur unter vier Augen abgespielt hatten;

5) OLG Hamburg AfP 1973, 475 - "Telexverzeichnisse" m.

in einer Auflage zwischen 2000 und 3000 Stück herausgab. In der von der Beklagten verlegten Zeitschrift erschien unter der Überschrift "Schwindel. Die Tricks der Vertreter" ein Bericht mit den einleitenden Worten "Wie clevere Geschäftsmacher reihenweise Firmen hereinlegen". Der Artikel befaßte sich auch mit dem Kläger. Unter einem Foto vom Kläger mit seinem Mercedes 280 SE stand: "Aufstieg aus dem Untergrund". Weiter hieß es, daß er als vorbestrafter Autoschlosser heute in einem Mercedes spazierenfahre. Der Artikel gipfelte in dem Vorwurf, daß der Kunde der Dumme sei, weil sein Inserat wegen der geringen Auflagenzahl wertlos sei. Der Kläger fühlte sich in diesem Bericht in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt und verlangte Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Das OLG stellte fest, daß der Kläger die Unrichtigkeit der über ihn verbreiteten Tatsachen nicht bewiesen habe¹⁾. Es kam sogar zu dem Ergebnis, daß die Behauptungen zumindest in ihrem Kern zutreffend seien²⁾.

OLG Köln Urteil v. 23.9.1975 - 15 U 56/75 ³⁾

Der klagende Unternehmer war in der von der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik herausgegebenen "Gewerkschaftspost" angegriffen worden. In einem Artikel mit der Überschrift

1) OLG Hamburg AfP 1973, 476 - "Telexverzeichnisse". Als Anspruchsgrundlage prüfte das Gericht § 824 sowie §§ 823 II i. V. m. 186 StGB;

2) OLG Hamburg AfP 1973, 476 - "Telexverzeichnisse". Nach Meinung des Gerichts lag hier auch kein haftungsbegründender wahrer Bericht vor, da dem Grundrecht der Presse auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit gegenüber den Rechten des Klägers der Vorrang gebühre. Die Beklagte habe auch dadurch nicht rechtswidrig gehandelt, daß sie die Vorstrafen des Klägers erwähnt habe, weil die Gefahr einer Irreführung der Kunden bestehe. Wenzel weist in seiner Anmerkung zutreffend darauf hin, daß der Kläger einer umstrittenen Tätigkeit nachginge und seine Vorstrafen nur allgemein angesprochen und nicht besonders hervorgehoben worden seien;

3) OLG Köln AfP 1976, 132 - "Fließband";

"2,70 DM pro Stunde am Fließband" wurde ihm unter anderem vorgeworfen, daß er mit extrem niedrigen Löhnen die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen ausbeute. Der Kläger erhob deshalb Widerrufs- und Unterlassungsklage.

Die Klage wurde abgewiesen, weil das Gericht zu dem Ergebnis kam, daß die Behauptung nicht unwahr sei ¹⁾.

1.1.4. Zusammenfassung

Die Entscheidungen ²⁾ zeigen, daß das Tatbestandsmerkmal der Unwahrheit in § 824 und die damit einhergehende Beweislastverteilung zulasten des Verletzten eine praktisch unüberwindliche Schwierigkeit bei der Rechtsverfolgung bedeuten kann ³⁾. Der Schutz, den § 824 dem Betroffenen bietet, wird dadurch empfindlich eingeschränkt.

Handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung ehrenrühriger Qualität, wird der Betroffene freilich regelmäßig auf §§ 323 II i. V. m. 186 StGB ausweichen können, ohne den Unwahrheitsbeweis ⁴⁾ führen zu müssen ⁵⁾. In der gerichtlichen

1) OLG Köln AfP 1976, 132 (133) - "Fließband". Eine Anspruchsgrundlage, insbes. § 824, wurde vom Gericht nicht herangezogen. Der Schwerpunkt der Entscheidungsbegründung setzte sich mit der Frage auseinander, inwieweit Überschriften von Zeitungsartikeln für sich selbst genommen Tatsachenbehauptungen darstellen können und ihre Beziehung zur Textaussage;

2) Diese wurden nur insoweit dargestellt, als Tatsachenbehauptungen Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung waren. Wandte sich der Kläger gegen Meinungsäußerungen, wurde dies nicht erwähnt;

3) In allen Entscheidungen wurde die Klage abgewiesen, weil der Nachweis der Unwahrheit nicht erbracht werden konnte;

4) Denn § 186 StGB umfaßt sowohl nicht erweislich wahre als auch nicht erweislich unwahre Tatsachenbehauptungen, s.O.S. 89 Fn 1. Dies führt dazu, daß sich der Beklagte, wenn sich der Kläger gegen eine nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptung wendet, durch den Nachweis der Wahrheit entlasten muß, s. u. S.175 Fn 6;

5) Ständige Rspr., vgl. nur BGH GRUR 1962, 34 (35) und h. L., Schlosser JZ 1963, 309 (310) u. w. Nachw.;

Praxis spielen deshalb diese Vorschriften eine bestimmende Rolle ¹⁾.

Dies gilt uneingeschränkt, sofern der Verletzte Unterlassung und Schadensersatz in Geld begehrt. Ist das Klagebegehren dagegen auf Widerruf ²⁾ gerichtet, muß der Betroffene in der Regel ³⁾ den Nachweis der Unrichtigkeit führen ⁴⁾. Denn dann genügt es nicht, daß die behauptete Tatsache nur nicht erweislich wahr ist ⁵⁾.

Es muß weiterhin berücksichtigt werden, daß der Schutz nach § 186 StGB nicht ausreichend ist, wenn der Beklagte erfolgreich einwenden kann, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben (§ 193 StGB). Denn in diesem Falle muß der Betroffene den Nachweis der objektiven Unwahrheit führen ⁶⁾, sofern sich der Beklagte auch damit verteidigt,

- 1) Dies hat seine Ursache einmal darin, daß § 186 StGB erleichterte Tatbestandsmerkmale zur Voraussetzung hat. Die Gerichte neigen deshalb dazu, andere schwieriger nachzuweisende Anspruchsgrundlagen von vornherein außer Betracht zu lassen, vgl. insbes. RG 60, 1 - "Javol", BGH GRUR 1957, 360 - "Phylax-Apparate", BGH GRUR 1969, 304 - "Unternehmensberater";
- 2) Der BGH folgert dies aus dem Wesen des Widerrufs, unabhängig von der materiellen Anspruchsgrundlage, auf die das Widerrufsbegehren gestützt wird, s.o.S. 164 Fn 5;
- 3) Der BGH läßt einen sog. eingeschränkten Widerruf, also die Erklärung des Verletzers, er könne seine Behauptung nicht aufrechterhalten, nur unter der Voraussetzung zu, daß ernstliche Anhaltspunkte für die Wahrheit des Vorwurfs fehlen, vgl. die Rspr. Nachweise bei BGH AFP 1978, 23 (24) - "Erbengemeinschaft", s.o.S. 170;
- 4) BGH 37, 187 (190) - "Auslandsschule"; seitdem st. Rspr., BGH AFP 1978, 23 (24) - "Erbengemeinschaft", s.o.S. 170;
- 5) BGH AFP 1978, 23 (24) - "Erbengemeinschaft", s.o.S. 170; ebenso Hubmann JZ 1963, 131; Reinicke MDR 1962, 977 (978); Palandt-Thomas Einf. v. § 823 Rn 9; Erman-Weitnauer Anh. zu § 12 Rn 44; der in der Lehre diskutierte Vorschlag, den widerrufsspruch auch dann zu gewähren, wenn sich die Unwahrheit nicht vom Betroffenen nachweisen läßt, vgl. dazu die Nachw. bei BGH AFP 1978, 23 (24), hat sich nicht durchsetzen vermocht;
- 6) Sobald die Unwahrheit bewiesen ist, entfällt der Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen. An der Wiederholung oder Aufrechterhaltung einer unwahren Behauptung kann niemand ein berechtigtes Interesse haben, s. o. S. 164. In 4. Gestalt kann der Verletzte die Klageabweisung erreichen, wenn er erfolgreich den Nachweis der Unwahrheit

daß seine beeinträchtigenden Behauptungen der Wahrheit entsprechen¹⁾, um zu obsiegen²⁾.

Die beiden zuletzt genannten Ausnahmen von dem Grundsatz, daß um Rechtsschutz auch gegen nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptungen nachgesucht werden kann, führen im Ergebnis zu einer sachlichen Annäherung an § 824³⁾, dessen Anwendungsbereich dadurch zwar nicht geschmälert wird, wohl aber insoweit an praktischer Bedeutung verliert.

1.2. Entscheidungen, in denen § 824 konkurrierend neben §§ 823 II i.V.m. 186, 187 StGB und ohne bestimmende Bedeutung für das Entscheidungsergebnis zitiert wird

Nachfolgend werden nunmehr solche Gerichtsentscheidungen vorgestellt, die in den Entscheidungsgründen neben anderen Anspruchsgrundlagen auch § 824 erwähnen. Gemeinsam ist diesen Urteilen, daß die Bestimmung des § 824 neben anderen Anspruchsgrundlagen keine selbständige Bedeutung entfaltetete.

In der nachfolgenden Darstellung wird nicht danach differenziert, ob § 824 und die daneben herangezogenen anderen äußerungsrechtlichen Bestimmungen tatbestandsmäßig verwirklicht worden waren. Es werden deshalb auch klageabweisende Urteile erwähnt.

Fortsetzung der Fn 6) von S. 175:

führen kann. In diesem Zusammenhang wird häufig von einer "Beweislastumkehr" gesprochen, vgl. dazu ausführl. Schlosser JZ 1963, 309 (310 f.);

- 1) Der bloße Einwand, berechnigte Interessen wahrgenommen zu haben, genügt für sich allein noch nicht, eine Beweislastumkehr eintreten zu lassen, BGH NJW 1959, 2011 (2012) - "Firmeneigentum", s. u. S. 230 unter Hinw. auf BGH NJW 1951, 352 - "Möbelbezugsstoffe", s. u. S. 199; diese Einschränkung wird häufig übersehen;
- 2) Dies gilt sowohl für den Fall des Widerrufs- wie auch des Unterlassungsbegehrens, s. o. S. 80 ff.;
- 3) Gemeint ist die dem Betroffenen aufgebürdete Beweisführungs-
last;

1.2.1. Entscheidungen des Reichsgerichts

RG Urteil v. 16.10.1905 - Rep. VI 18/05 ¹⁾

In der Zuckerwarenfabrik des Klägers war die Belegschaft in Ausstand getreten, um höhere Löhne zu erkämpfen. Als es nach kurzer Zeit zu einer Einigung kam, versprach der Kläger, er werde die Arbeitsniederlegungen nicht zum Anlaß einer Kündigung nehmen. Kurze Zeit später entließ der Kläger dennoch mehrere an dem Streik beteiligte Arbeitnehmer. Nach einigen ergebnislosen Verhandlungen verteilten mehrere Arbeitnehmer Flugblätter, in denen behauptet wurde, der Kläger habe sein Wort gebrochen. Zugleich wurde darin aufgerufen, nicht mehr beim Kläger zu kaufen. Deswegen erhob der Kläger Unterlassungsklage.

Das RG verwies darauf, daß nach den bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts der Kläger einigen der entlassenen Arbeitern nicht deshalb gekündigt habe, weil sie an dem früheren Ausstand beteiligt gewesen seien²⁾. Es kam deshalb zu dem Ergebnis, daß der über den Kläger erhobene Vorwurf des Wortbruchs unwahr war³⁾. Dieser Vorwurf sei auch geeignet gewesen, den Kläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und ihm Nachteile für den Betrieb seines Geschäfts zu bereiten, insbesondere sein Verhältnis zur Belegschaft ungünstig zu beeinflussen und ihm die Gewinnung zuverlässiger Arbeiter zu erschweren⁴⁾. Das RG war weiterhin der Meinung, daß der Kläger Unterlassung auch dann verlangen könne, wenn die Unwahrheit der in den Flugblättern behaupteten Mitteilung nicht positiv feststehe. Denn die Verbreitung der streitgegenständlichen Behauptung sei geeignet, den Erwerb des Klägers zu beeinträchtigen. Deswegen

1) RG 61, 366 - "Zuckerwarenfabrik";

2) Dies galt für einen Teil der gekündigten Arbeitnehmer;

3) RG 61, 366 (370) - "Zuckerwarenfabrik";

4) So wörtlich RG 61, 366 (369) - "Zuckerwarenfabrik";

könne der Kläger künftige Unterlassung fordern¹⁾. Das RG gab der Klage deshalb statt.

RG Urteil v. 3.10.1912 - VI 75/12²⁾

Der Kläger lebte mit seiner Ehefrau in Scheidung. Die beklagte Schwiegermutter des Klägers beauftragte einen Detektiv, der ihn wegen Verdachts auf Ehebruch überwachen sollte. Dagegen wandte sich der Kläger und beantragte, der Beklagten zu verbieten, ihn durch Detektive überwachen zu lassen, beleidigende Erkundigungen über ihn einzuziehen und ehrverletzende Gerüchte auszustreuen.

Das RG stellte zunächst fest, daß es die Tatbestände der §§ 823 II i.V.m. 186, 187 StGB, 824 und 826 erfüllen könnte, wenn ein Mann von bisher untadelhafter Lebensführung des Ehebruchs verdächtigt wird³⁾. Die Beklagte konnte nach Meinung des RG sich nicht darauf berufen, berechnete Interessen wahrgenommen zu haben, wenn sie für ihren Verdacht keinen tatsächlichen Anhaltspunkt hatte. Dies war nach Meinung des RG der Fall⁴⁾.

RG Urteil v. 19.4.1917 - VI 25/17⁵⁾

Der Kläger betrieb ein Militäreffektengeschäft mit Schneiderei.

1) RG 61, 366 (370) - "Zuckerwarenfabrik". Das RG sprach aaO von einer "Abwehrklage"; gemeint war somit negatorischer Rechtsschutz gemäß §§ 823 II i. V. m. 186 StGB;

2) RG JW 1912, 1105 f. - "Ehebruch";

3) RG JW 1912, 1105 (1106) - "Ehebruch"; das RG nahm offenbar an, daß angebliche private Verfehlungen berufliche Nachteile haben können, was in dieser Allgemeinheit jedoch nicht richtig ist;

4) RG JW 1912, 105 (106) - "Ehebruch"; das RG widersprach dem Einwand des Klägers, daß die Mutter seiner Ehefrau nicht zur Beauftragung eines Detektivs berechtigt gewesen sei. Es räumte zwar ein, daß durchaus Umstände denkbar seien, unter denen ein solches Eingreifen unstatthaft sei, vorliegend sei die Ehefrau des Klägers jedoch ausdrücklich mit der Einschaltung des Detektivs einverstanden gewesen;

In der beklagten "Rheinischen Zeitung" waren zwei Artikel mit dem Inhalt erschienen, daß der Kläger seine Arbeiter schlecht behandle und untertariflich entlohne. Kurze Zeit später gab er sein Geschäft auf. Aufgrund der Meldung verlangte der Kläger Schadensersatz, weil er sein Geschäft wegen dieser Veröffentlichungen habe aufgeben müssen.

Das RG zog die §§ 823 II i. V. m. 185 ff. StGB, 824 und 826 als Anspruchsgrundlagen heran und stellte fest, daß diese Bestimmungen nur eingreifen würden, wenn die Kenntnis des Beklagten von den Artikeln und deren Inhalt erwiesen sei ¹⁾.

RG Urteil v. 3.7.1919 - VI 105/19 (Frankfurt a. M.) ²⁾

In der vom Beklagten redigierten Zeitschrift "Mitteilungen des Verbandes der Ledertreibriemen-Fabrikanten Deutschlands" war 1914 ein von ihm verfaßter Artikel veröffentlicht worden, in welchem der Klägerin unter der Überschrift "Kriegswucher" zur Last gelegt wurde, versucht zu haben, bei Kriegsbeginn ihre Lieferungsverpflichtungen auf 40 % herabzudrücken, um dann ihre Lager zu höheren Preisen verwerten zu können. Da der Beklagte diesen Vorwurf bei anderen Gelegenheiten wiederholte, erhob die Klägerin Widerrufsklage.

Das RG stellte fest, daß es sich um eine Schadensersatzklage aus unerlaubter Handlung handle und erwähnte als Anspruchsgrundlage §§ 823 II i. V. m. 185, 186 StGB und 824 ³⁾. Da es dem Beklagten zubilligte, berechnigte Interessen wahrgenommen zu haben, wies es die Klage ab.

1) RG Gruchot Beiträge 61, 799 (803) - "Militäreffektengeschäft"; der Beklagte bestritt dies, und das RG hielt die Beweisführung des Berufungsgerichts für fehlerhaft. Offenbar bejahte das RG die übrigen Voraussetzungen der genannten Bestimmungen. Nur die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 826 hielt das RG nicht für gegeben, da es unter Hinweis auf RG 83, 962 (966) die Auffassung vertrat, daß diese Bestimmung nur bei Kenntnis der Unwahrheit eingreife;

2) RG JW 1919, 993 - "Kriegswucher" m. Anm. v. Lehmann;

RG Urteil v. 21.6.1923 - VI 550/22 (Dresden) ¹⁾

Die Prozeßparteien waren Angestellte des pathologischen Instituts einer Hochschule. In einer an den Rektor gerichteten Eingabe hatte der Beklagte behauptet, der Kläger habe ihm Alkohol aus den Institutsvorräten überbracht, um für den Kläger daraus Likör herzustellen. Da der Kläger die Richtigkeit dieser Anschuldigung bestritt, erhob er Widerrufsklage.

Das RG stellte zunächst fest, daß der Kläger Schadensersatz begehrte, weil er die Wiedergutmachung des vom Beklagten begangenen Unrechts forderte. Als Anspruchsgrundlagen prüfte das RG §§ 823 II i. V. m. 186 f. StGB sowie § 824 und kam zu dem Ergebnis, daß dem Kläger die Beweispflicht für die Unwahrheit der Behauptung obliege ²⁾.

RG Urteil v. 6.12.1926 - I 137/26 (KG) ³⁾

Der beklagte Verlag hatte ein Buch mit dem Titel "Vom roten zum schwarzen Prinzen. Mein Kampf gegen das k.u.k. System" herausgegeben, in welchem dem Kläger vorgeworfen wurde, heimlich Gelder von den Feinden Österreich-Ungarns angenommen zu haben. Der Kläger erhob deshalb Unterlassungsklage.

Das RG bejahte das Vorliegen von Tatsachenbehauptungen und stellte auf §§ 823 II i. V. m. 186 StGB, 824 ab. Eine Haftung nach § 824 lehnte es ab, weil der Beklagte vorsätzlich gehandelt habe. Das RG billigte dem Beklagten auch nicht zu, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu

1) RG Recht 1923 Nr 1236 - "Hochschulinstitut";

2) RG Recht 1923 Nr 1236 (S.357) - "Hochschulinstitut". Wenn das RG dem Kläger auch im Rahmen von §§ 823 II i.V.m. 186 StGB die Beweislast für die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptungen aufbürdete, so erklärt sich das daraus, daß die Privatklage des Klägers vom Strafgericht gemäß § 193 StGB abgewiesen worden war;

3) RG 115, 74 - "Landesverräter";

haben, da sie nicht den Wahrheitsbeweis ihrer Behauptung führen konnte. Die Klage hatte deshalb Erfolg ¹⁾.

RG Urteil v. 30.5.1927 - IV 861/26 (Dresden) ²⁾

Die Beklagte gab satzungsgemäß an ihre Mitglieder "Vertrauliche Mitteilungen" über Personen heraus, die den Offenbarungseid geleistet hatten, oder gegen die zur Erzwingung der Eidesleistung die Haft angeordnet worden war. In einer Ausgabe wurde über den namentlich erwähnten Kläger mitgeteilt, daß er einen Offenbarungseid geleistet habe. Tatsächlich war der Kläger jedoch nicht zur Eidesleistung erschienen, und der daraufhin gegen ihn ergangene Haftbefehl war wieder aufgehoben worden, weil er die Schuld erfüllt hatte. Der Kläger erhob deshalb Klage auf Überklebung der unrichtigen Mitteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht.

Das RG rügte zunächst, daß das Berufungsgericht nicht geprüft hatte, ob die unwahre Tatsachenbehauptung geeignet war, den Kläger verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen (§ 823 II i. V. m. 186 StGB). Weiterhin legte das RG dar, daß die Voraussetzungen des § 824 zu prüfen gewesen wären ³⁾. Das Berufungsurteil habe nicht dargetan, daß die von der Beklagten zu fordernde Sorgfalt angewandt worden war. Da die Beklagte 1233 Mitglieder habe, müsse von ihr eine besonders sorgfältige Anfertigung der Verzeichnisse verlangt werden ⁴⁾. Das Berufungsurteil war insoweit fehlerhaft, deshalb verwies das KG zurück.

1) Das für das Unterlassungsbegehren erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, s.o.S.160 Fn 1 u. 2, wurde vom RG aaO S.85 bejaht, weil gegen die Beklagte als juristische Person ein Strafverfahren nicht in Betracht komme, s.o.S.86 Fn 3, und ein dann nur gegen die Vorstandsmitglieder durchzuführendes Strafverfahren auf die Beklagte selbst nicht genügend Druck ausüben würde;

2) RG JW 1927, 1994 - "Vertrauliche Mitteilungen";

3) RG JW 1927, 1994 (1995) - "Vertrauliche Mitteilungen";

4) Das RG sah ein Verschulden der Beklagten darin, daß

RG Urteil v. 27.5.1929 - VI 633/28 (Frankfurt) ¹⁾

Die klagende gemeinwirtschaftliche "Bauhütte", an der eine Großstadt beteiligt war, war zahlungsunfähig geworden. Im Vergleichsverfahren konnten die Gläubiger nur teilweise befriedigt werden. Die beklagte Handwerkskammer kritisierte scharf, daß durch die Zahlungseinstellung öffentliche Mittel verlorengegangen und kleine Leute unter dem Zeichen des Kampfes gegen kapitalistische Ausbeutung um ihre Spargroschen gebracht worden wären. Diese Form der verschleierten Ausbeutung sei schlimmer, als sie jemals in einem kapitalistischen Betrieb vorkommen könnte. Hiergegen erhob die Klägerin Klage auf Unterlassung, Widerruf und Feststellung der Schadensersatzpflicht.

Das RG prüfte als Anspruchsgrundlagen § 823 unter dem Gesichtspunkt der Störung des Gewerbebetriebs der Klägerin sowie §§ 823 II i.V.m. 185 StGB, 826, 14 UWG. Mangels Wettbewerbsabsicht verneinte das RG einen Verstoß gegen § 14 UWG und erachtete das Vorgehen auch als nicht sittenwidrig, weil die Beklagte, wenn auch sehr temperamentvoll, die Stadt von einer weiteren Zusammenarbeit mit der Klägerin habe abhalten wollen²⁾. Daher habe auch kein Eingriff in das Recht am Unternehmen vorgelegen³⁾. §§ 823 II i.V.m. 185 StGB sah das RG ebenfalls als nicht gegeben an, weil die Beklagte lediglich das Geschäftssystem der Bauhütten, nicht aber die Klägerin habe angreifen wollen⁴⁾. Auch § 824 verneinte das RG. Die Klägerin hatte geltend gemacht, die Beklagte habe nicht den Vergleich erwähnt und daher unvollständig und unwahr berichtet. Dies ließ das RG zwar

Fortsetzung der Fn 4) von S. 181:

die gerichtlichen Verzeichnisse von einem Lehrling eigenverantwortlich abgeschrieben worden waren. Bemerkenswert ist, daß das RG strenge Anforderungen an die Sorgfalt stellte, obwohl es der Beklagten einräumte, gemäß § 824 II in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben und es daher nahegelegen hätte, die Schadensersatzklage ohne weiteres abzuweisen;

1) RG WarnRspr 1929 Nr 143 - "Bauhütte";

2) RG WarnRspr 1929, 143 (S. 264) - "Bauhütte";

3) Es verwies lediglich auf RG 95, 339 (341) - "Wäschegeschäft";

RG 102, 222 (225); RG 110, 125 (128).

nicht gelten, weil der finanzielle Zusammenbruch der Klägerin durch den späteren Vergleich nicht wieder beseitigt worden sei. Auch sei der Artikel nicht geeignet gewesen, der Klägerin Schaden zuzufügen ¹⁾.

RG Urteil v. 6.4.1932 - IX 306/31 ²⁾

Die Prozeßparteien waren Rechtsanwälte. Der Beklagte hatte sich mehrfach öffentlich abfällig über den Kläger geäußert und ihm schwere Verfehlungen vorgeworfen ³⁾. Als deshalb der Beklagte dem Kläger die Erhebung einer Schadensersatzklage androhte, erhob der Kläger negative Feststellungsklage und der Beklagte Widerklage mit dem Antrag, den Kläger zum Schadensersatz und zur Unterlassung zu verurteilen.

Das RG rügte, daß das Berufungsgericht nicht festgestellt habe, ob mehrere Einzelhandlungen oder ein einheitliches unerlaubtes Verhalten des Klägers vorlagen. Auch sei das Klagebegehren nicht unter bestimmte gesetzliche Vorschriften subsumiert worden. Das RG beschränkte sich auf grundsätzliche Ausführungen zu den einzelnen Anspruchsgrundlagen und stellte in den Mittelpunkt seiner Prüfung §§ 823 I, II i.V.m. 185 ff. StGB, §§ 824, 826.

RG Urteil v. 2.2.1933 - VIII 440/32 (KG) ⁴⁾

Der Kläger, der ein Schuhgeschäft betrieb, hatte in geschäftlichen Beziehungen zu seinem Schwager, dem Schuhwarenhändler St. gestanden, der später wegen Mordes und Versicherungsbetrugs verurteilt wurde. Aufgrund dieser Beziehungen war der Kläger angeklagt, mangels Beweisen jedoch freigesprochen

1) RG WarnRspr 1929, 143 (S. 264) - "Bauhütte";

2) RG 140, 392 - "Anwälte";

3) Leider ergibt sich aus der Veröffentlichung nicht, welche Äußerungen der Beklagte über den Kläger im einzelnen verbreitet hatte;

4) RG HRR 1933 Nr 1319 - "Wechselreiterei";

worden. In dem vom Beklagten herausgegebenen Buch wurde über den Fall St. berichtet und über den Kläger behauptet, die Geldgeschäfte mit seinem Schwager seien Wechselreitereien gewöhnlicher Art gewesen. Sein voller Name, sein Verwandtschaftsverhältnis zu St. und sein Wohnort wurden genannt. Der Kläger erhob deshalb Klage auf Feststellung der Schadensersatzpflicht.

Das RG führte aus, daß der Vorwurf der Wechselreiterei sowohl die Voraussetzungen der §§ 823 II i.V.m. 186 StGB als auch des § 824 insofern erfülle, als diese Behauptung die Ehre und den Kredit des Klägers beeinträchtigen würde. Da das Berufungsgericht jedoch nicht darüber entschieden hatte, ob der Vorwurf wahr war, verwies das RG zurück¹⁾.

1.2.2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

BGH Urteil v. 21.1.1958 - VIII ZR 426/56 ²⁾

Die Parteien waren Brüder und Erben nach ihrer verstorbenen Mutter. Der Kläger hatte das Hausgrundstück erhalten, der Beklagte ein Mietrecht an den in diesem Haus befindlichen Ladenräumen, in denen er ein Geschäft betrieb. Außerdem mußte der Kläger dem Beklagten einen durch Hypothek gesicherten Ausgleichsbetrag gewähren, den der Beklagte sicherungshalber an eine Bank abgetreten hatte. In einem Schreiben teilte der Kläger der Bank mit, daß er bereits erhebliche Beträge zur Tilgung an den Beklagten geleistet habe. Außerdem beschuldigte er den Beklagten schwer³⁾, und forderte das Kreditinstitut auf, den dem Beklagten gewährten Kredit zu kündigen. Die daraufhin erfolgte Kreditkündigung schädigte den Beklagten erheblich.

1) Das RG wies darauf hin, daß sich der Beklagte auch nicht auf § 193 StGB berufen könnte, da die Namensnennung nicht erforderlich gewesen sei.

2) BGH WPM 1958, 325 - "Hypothek";

3) Aus der Fundstelle wird der Inhalt der Beschuldigungen nicht deutlich;

Da zwischen den Parteien Streit über gegenseitige Forderungen und Ansprüche entstand, nahm der Kläger den Beklagten gerichtlich auf Zahlung in Anspruch. Der Beklagte forderte seinerseits im Wege der Widerklage vom Kläger Schadensersatz wegen des gekündigten Bankkredits.

Der BGH rügte, daß das Berufungsurteil die Widerklage nur nach § 824 geprüft hatte. Denn seiner Meinung nach wären auch die Voraussetzungen der §§ 823 II i. V. m. 186, 187 StGB, 826 und die Wahrnehmung berechtigter Interessen auf seiten des Widerbeklagten zu prüfen gewesen¹⁾. Der BGH verwies deshalb zurück.

BGH Urteil v. 6.2.1962 - VI ZR 193/61 (Stuttgart)²⁾

Der Beklagte, der sich mit der Fertigung von Konstruktionen befaßte, hatte über das klagende Ingenieurbüro einem Bekannten geschrieben, daß dieses nicht nur bei ihm enorme Schulden habe. Das Ingenieurbüro wandte ein, daß die Arbeit des Beklagten wertlos gewesen sei, und da es befürchte, daß sich der Beklagte auch gegenüber Kunden abfällig äußern würde, erhob es Klage auf Auskunft.

Der BGH bejahte als Anspruchsgrundlage §§ 823³⁾ und 824. Da die Parteien miteinander in Wettbewerb ständen, sei es naheliegend, daß der Beklagte die gleiche kreditschädigende Behauptung auch anderen Personen gegenüber aufstelle und der Klägerin dadurch Schaden zufüge.

1) BGH WPM 1958, 325 (326) - "Hypothek"; offenbar war zwischen den Parteien unstreitig, daß der Kläger über den Beklagten falsche Tatsachen behauptet hatte;

2) BGH NJW 1962, 731 - "Konstruktionsbüro";

3) BGH NJW 1962, 731 - "Konstruktionsbüro"; der BGH ließ offen, welches Tatbestandsmerkmal des § 823 er für gegeben ansah. In einem obiter dictum erwähnte er § 186 StGB. Der BGH setzte sich auch nicht näher mit § 824 auseinander. Offenbar hatte die Klägerin den Nachweis erbracht, daß sie die Vergütungsforderung des Beklagten rechtens nur teilweise befriedigt hatte;

BGH Urteil v. 9.7.1974 - VI ZR 112/73 (Hamburg) ¹⁾

Die Beklagte hatte der Klägerin, die Schallplatten und Musikassetten herstellte und vertrieb, in einem Flugblatt unter dem Titel "Arbeits-Realitäten" vorgeworfen, körperlich schwere Arbeiten überwiegend von Frauen ausführen zu lassen. Außerdem würde sie Überstunden nicht vergüten und Lohnzahlungen nicht termingerecht vornehmen. Wenn dann die Arbeitnehmer aufmucken, werde ihnen prompt die Kündigung angedroht. Schikanen seien an der Tagesordnung. Unter diesem vergifteten Arbeitsklima würden besonders die Frauen und Mädchen leiden. Die Klägerin handle nach der Devise "Gewinn um jeden Preis, auch wenn's auf Kosten der Gesundheit der Arbeitnehmer geht!". Wegen des Inhalts des Flugblattes, das an ein breites Publikum verteilt wurde, setzte sich die Klägerin in Form einer Gegendarstellung zur Wehr. Mit der Klage verlangte sie Ersatz der Inseratskosten und Schadensersatz.

Der BGH stellte fest, daß sämtliche Äußerungen im Flugblatt als Tatsachenbehauptungen im Sinne der §§ 823 II i. V. m. 186 StGB und § 824 zu würdigen seien ²⁾. Auch seien die in dem Flugblatt enthaltenen Tatsachenbehauptungen unwahr bzw. als solche zu behandeln, weil der Beklagte seine Anschuldigungen nicht näher substantiiert, teilweise nicht unter Beweis gestellt hatte ³⁾.

1) BGH GRUR 1975, 36 - "Arbeits-Realitäten" m. Anm. v. Falck;

2) BGH GRUR 1975, 36 (37) - "Arbeitsrealitäten". Das gelte auch hinsichtlich der Äußerung des "schlechten Betriebsklimas" und des Vorwurfs des "Gewinn um jeden Preis", weil es sich dabei um eine wertende Zusammenfassung der vorausgegangenen Behauptungen gehandelt habe. Dem ist zuzustimmen;

3) BGH GRUR 1975, 36 (37 ff.) - "Arbeitsrealitäten". Gegenstand der Revisionsangriffe waren vorwiegend diese Verfahrensfragen gewesen, die der BGH ebenso wie das Berufungsgericht entschieden. Der BGH berief sich dabei auf § 138 I ZPO. Den Einwand, daß die Darlegung von Anhaltstatsachen mit Beweisangeboten die beteiligten Arbeitnehmer weiteren Repressalien der Klägerin aussetzen würde, ließ der

BGH Urteil v. 13.3.1979 - VI ZR 117/77 (Celle)¹⁾

Gegen den klagenden Versicherungsvertreter hatte die gegnerische Partei einen Kostentitel erwirkt. Nachdem der Beklagte, der von der gegnerischen Partei beauftragte Rechtsanwalt, erfolglos die Vollstreckung versucht hatte, überwies die Rechtsschutzversicherung des Klägers die Summe, die jedoch versehentlich vom Büro der Beklagten nicht verbucht wurde, so daß er die Einleitung des Offenbarungsverfahrens beantragte. Da der Kläger zum Termin nicht erschien, erging Haftbefehl gegen ihn und die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Wegen dieser Eintragung begehrte der Kläger Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Soweit der Kläger Ersatz des Vermögensschadens begehrte²⁾, prüfte der BGH den vom Beklagten gestellten Vollstreckungsantrag unter äßerungsrechtlichen Gesichtspunkten und zog als Anspruchsgrundlage §§ 823 II i.V.m. 186 StGB und 824 heran. Dabei ließ der BGH offen, ob darin zugleich die kreditschädigende Behauptung der Unfähigkeit, eine geringe Geldschuld zu bezahlen, erblickt werden kann³⁾, da der nicht bewußt wahrheitswidrige Vortrag in einem gerichtlichen Verfahren immer durch ein berechtigtes Interesse gedeckt sei, auch wenn sich dieser später als unwahr erweise⁴⁾. Einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb lehnte der BGH ebenso ab⁵⁾.

Fortsetzung der Fn 3) von S. 186:

BGH nicht gelten, aaO S.38. Denn es könne der Klägerin nicht zugemutet werden, sich ins Blaue hinein rechtfertigen und Umstände offenbaren zu müssen, die bei ordnungsgemäßer Einlassung leicht vermeidbar wären;

1) BGH NJW 1979, 1351 - "Schuldnerverzeichnis";

2) Nur insoweit interessieren die Ausführungen des BGH;

3) So Weitnauer AcP 170, 437 (449);

4) BGH NJW 1979, 1351 (1353) - "Schuldnerverzeichnis"; der BGH zitierte in diesem Zusammenhang ausdrücklich § 824 II und § 193 StGB, soweit eine üble Nachrede gemäß §§ 823 II i.V.m. 186 StGB in Frage kam;

5) BGH NJW 1979, 1351 (1353) - "Schuldnerverzeichnis"; es fehle an der erforderlichen Betriebsbezogenheit;

1.2.3. Entscheidungen anderer Gerichte

RAG Urteil v. 9.2.1938 - RAG 188/37¹⁾

Der Kläger war bis 1933 Administrator eines landwirtschaftlichen Gutes, das von der beklagten städtischen Gesellschaft bewirtschaftet wurde. Bevor der Kläger bei der Beklagten eingetreten war, hatte er ein Darlehen bei einem jüdischen Viehhändler aufgenommen, mit dem er auch Geschäfte für das Gut der Beklagten tätigte. Das Darlehen war vom Kläger nicht zurückgezahlt worden. Das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger endete durch fristlose Entlassung, weil der Kläger bei einem Juden ein Darlehen aufgenommen habe. Während des vom Kläger eingeleiteten Kündigungsschutzrechtsstreits erschienen in mehreren Zeitungen Artikel der Beklagten, in denen über die fristlose Entlassung berichtet und der Kläger namentlich benannt wurde. Der Kläger erhob daraufhin Klage mit der Begründung, daß er durch den Artikel erheblich geschädigt worden sei.

Das RAG führte aus, daß der unbefangene Leser glauben mußte, der Kläger habe gegenüber der Beklagten untreu gehandelt und diese vorsätzlich geschädigt. Das Gericht rügte jedoch, daß die Vorinstanzen nicht genügend die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen²⁾ gemäß §§ 823 i.V.m. 186 StGB, 824 und 826 geprüft hätten. Das RAG verwies deshalb das klagestattgebende Berufungsurteil zurück.

OLG München Urteil v. 3.10.1957 - 6 U 1073/57³⁾

Der Autor Klaus Mann hatte kurz vor seinem Tode mit dem Verleger J. korrespondiert und dessen Haltung gebrandmarkt,

1) RAG 19, 260 - "Administrator";

2) RAG 19, 260 (265) - "Administrator";

3) OLG München UFITA 27, 65 - "Klaus Mann";

weil er das Erscheinen seines Romans "Mephisto, Roman einer Karriere"¹⁾ damit abgelehnt hatte, daß die Titelfigur des Romans jetzt eine sehr bedeutende Rolle spielte²⁾. In der beklagten Wochenzeitschrift wurde der klagende Verleger für die Ablehnung der Veröffentlichung des Romans verantwortlich gemacht. In dem Artikel wurde eine gedankliche Verbindung zwischen dem abtrünnigen Verhalten des Verlegers J., dem Freitod des Autors und der Person des Klägers hergestellt. Der Kläger erhob daher Widerrufsklage.

Das Gericht stellte fest, daß zumindest der beklagte Verfasser des Artikels gegen §§ 823 I³⁾ i.V.m. 186 StGB verstoßen habe. Denn der Kläger sei als ein Verleger gekennzeichnet worden, der nicht den Mut aufbringe, etwas gegen Prominente Gerichtetes herauszugeben, sein Fähnchen nach dem politischen Winde drehe und mit dieser Begründung sein Wort breche. § 824 I wurde vom OLG in einem obiter dictum bejaht⁴⁾. Das OLG wies die Klage jedoch ab⁵⁾.

OLG Düsseldorf Urteil v. 21.12.1977 - 15 U 159/77 ⁶⁾

Die Antragstellerin, eine GmbH, war anläßlich der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ins Gerede

- 1) Mit diesem Komplex hatte sich später auch der BGH und das BVerfG zu befassen. Dabei ging es darum, ob und inwieweit Persönlichkeitsrechte nach dem Tode hinaus wirken können, was beide Gerichte bejahten, s. BGH JZ 1968, 697 und BVerfG NJW 1971, 1645;
- 2) Gemeint war der Schauspieler und Regisseur Gustav Gründgens;
- 3) Offenbar handelt es sich um einen Druckfehler, wenn in den Entscheidungsgründen von § 823 II die Rede ist;
- 4) Das Gericht stellte fest, daß der Kläger seinen Anspruch auch auf § 824 stützen könnte. Mit der Frage, ob die zweifellos ehrenrührigen Vorwürfe gegenüber dem Kläger auch geschäftliche Nachteile zur Folge haben könnten, setzte sich das Gericht nicht auseinander. Die Frage wird jedoch auch hier zu bejahen sein, vgl.dazu o.S. 84 f.;
- 5) Denn der Beklagte hatte bereits vorgerichtlich seinen Widerruf erklärt, den das Gericht für ausreichend erachtete; OLG Düsseldorf NJW 1978, 704 - "Bauskandal";

gekommen. In der von der Antragsgegnerin verlegten Tageszeitung war unter der Überschrift "Sechsstellige Bestechungssummen bei Bauskandal in Nordrhein/Westfalen?" behauptet worden, die Abgeordneten der CDU und FDP hätten Beweise dafür, daß die Antragstellerin Planungsaufträge nur gegen einen zehnprozentigen Anteil des Auftragsentgelts vergeben habe. Außerdem seien von ihr Bestechungssummen gezahlt worden. Die Antragstellerin beantragte deshalb, der Antragsgegnerin durch einstweilige Verfügung die weitere Verbreitung dieser Behauptungen zu verbieten.

Das Gericht bejahte üble Nachrede ¹⁾ nach §§ 823 II i.V.m. 186 StGB und das Vorliegen einer erwerbsschädigenden Behauptung im Sinne von § 824, denn in der Mitteilung, daß die Antragstellerin Planungsaufträge nur vergeben hätte, wenn das betreffende Ingenieurbüro ihnen 10 % des Auftragsentgelts erstatten würde, lag für den unbefangenen Leser der Vorwurf, sie habe sich Schmiergelder zahlen lassen ²⁾.

1.2.4. Zusammenfassung

Kann der Betroffene den Nachweis führen, daß die über ihn behaupteten Tatsachen unwahr sind, geben die Gerichte regelmäßig dem Klagebegehren neben § 823 II i.V.m. 186, 187 StGB auch nach § 824 statt, ohne die Tatbestandsmerkmale des § 824 in allen Einzelheiten ³⁾ zu prüfen. Der Frage, ob die Falschbehauptung im konkreten Fall erwerbs- oder

-
- 1) Mit Recht billigte das OLG der Klägerin als Wirtschaftsunternehmen Ehrenschutz unter Hinw. auf BGH NJW 1975, 1882 - "Geist von Oberzell", s. u. S. 234 zu;
 - 2) OLG Düsseldorf NJW 1978, 704 (705) - "Bauskandal"; das Gericht verkannte nicht das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, das unter Umständen höher zu bewerten sei als der Schutz des Betroffenen vor unwahren Berichten. Vorliegend konnten die Antragsgegner jedoch nicht einmal darlegen, daß Dritte die in dem Pressebericht genannten Vorwürfe gegenüber der Antragstellerin erhoben hatten;
 - 3) Vgl. insbes. RG Gruchot Beiträge 61, 799 - "Militäreffektengeschäft", s.o.S.178; RG JW 1927, 1994 - "Vertrauliche Mitteilungen", s.o.S.181; RG 140, 392 - "Anwälte", s.o.S.183;

fortkommensschädigend ist, bleibt in der Rechtsprechung dabei regelmäßig ungeprüft¹⁾. Häufig kann diese Problematik auch dahingestellt bleiben, wenn die Falschbehauptung zugleich ehrverletzend ist²⁾. Die Abgrenzung zwischen § 824 und §§ 823 II i.V.m. 186, 187 StGB ist dann fließend, denn eine Falschbehauptung, die geeignet ist, jemanden verächtlich zu machen bzw. in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen (§ 186 StGB), wird sich regelmäßig auch nachteilig für seinen Erwerb oder sein Fortkommen (§ 824) auswirken.

Auch die vom historischen Gesetzgeber beabsichtigte Erleichterung des Rechtsschutzes für den Betroffenen bei fahrlässigen Verstößen gegen die Wahrheitspflicht³⁾ wirkt sich wegen der Herausbildung des negatorischen Rechtsschutzes nicht aus. Denn es genügt bereits das Vorliegen einer objektiv unwahren Tatsachenbehauptung, um den Mitteilenden auf Unterlassung und Widerruf in Anspruch nehmen zu können, ohne daß es zusätzlich auf ein subjektiv vorwerfbares Fehlverhalten ankommen muß.

Dadurch, daß die Rechtsprechung häufig § 824, wenn auch neben anderen Anspruchsgrundlagen zitiert, erlangt diese Bestimmung scheinbar eine Bedeutung, die ihr bei genauer Betrachtung jedoch nicht zukommt.

Fortsetzung der Fn 3) von S. 190:

HRR 1933 Nr 1319 -"Wechselreiterei"; s.o.S.183; BGH WPM 1958, 925 -"Hypothek", s.o.S.184; BGH NJW 1962, 731 - "Konstruktionsbüro", s.o.S.185; BGH GRUR 1975, 36 -"Arbeitsrealitäten", s. o. S. 186;

1) S. o. S. 179 Fn 4;

2) Das ist insbes. der Fall, wenn der Vorwurf strafbaren Tuns erhoben wurde. Dies war in den Entscheidungen RG Recht 1923 Nr 1236 -"Hochschulinstitut" s.o.S.180; RG 140, 392 -"Anwälte" s.o.S.183; RG HRR 1933 Nr 1319 -"Wechselreiterei" s.o.S.183; OLG Düsseldorf NJW 1976,704-"Bauskandal", s.o.S.189, gegeben;

3) S. o. S. 11 Fn 8;

1.3. Entscheidungen, die zwar auf § 824 abstellen, in denen das Entscheidungsergebnis aber auch über §§ 823 II i.V.m. 186 f. StGB hatte gefunden werden können

Nachfolgend werden Entscheidungen aufgezeigt, die als Anspruchsgrundlage nur § 824 heranziehen. Bei diesen Urteilen entsteht der Eindruck, daß das Klagebegehren allein auf § 824 gestützt werden konnte. Bei genauerer Betrachtung wird sich jedoch herausstellen, daß als weitere Anspruchsgrundlage auch §§ 823 II i.V.m. 186 f. StGB hätten herangezogen werden können. In diesem Abschnitt werden nur obsiegende Entscheidungen ¹⁾ Erwähnung finden.

1.3.1. Entscheidungen des Reichsgerichts

RG Urteil v. 7.3.1912 - VI 250/11 (Dresden) ²⁾

Die Klägerin war beim Beklagten als Verkäuferin angestellt gewesen, der das Arbeitsverhältnis kündigte, weil die Klägerin Wurst und anderes entwendet habe. Außerdem erstattete er gegen die Klägerin Strafanzeige. Da der Beklagte die Klägerin auch gegenüber Privatpersonen des Diebstahls bezichtigte, erhob sie Unterlassungsklage, weil die Behauptungen des Beklagten unwahr seien.

Das RG gab der Klage statt, da die Behauptung des Beklagten geeignet sei, Erwerb und Fortkommen der Klägerin zu benachteiligen. Das RG bejahte das Vorliegen einer unerlaubten Handlung nach § 824 I ³⁾. §§ 823 II i.V.m. 186 StGB wurden nicht genannt, obwohl der Vorwurf kriminellen Unrechts ehrenrührig ist.

1) Dazu werden auch nur teilweise obsiegende Entscheidungen gerechnet sowie solche, die den klageabweisenden Tenor der Vorinstanz aufheben und zurückverweisen;

2) RG JW 1912, 587 - "Diebstahlsvorwurf";

3) RG JW 1912, 587 - "Diebstahlsvorwurf". Aus der Entscheidungsbegründung wird nicht deutlich, ob die objektive Unwahrheit des gegenüber der Klägerin erhobenen Vorwurfs feststand, doch muß dies nach den Ausführungen des

RG Urteil v. 21.6.1913 - VI 196/13 (Düsseldorf) ¹⁾

In diesem Rechtsstreit war der Vorstand eines Wirtvereins auf Unterlassung und Schadensersatz verklagt worden, weil er seine Mitglieder öffentlich aufgefordert hatte, über die Klägerin eine Sperre wegen Vertragsbruchs zu verhängen und ihr so lange keine neuen Aufträge zu erteilen, bis diese erklärt habe, sich an die Abmachungen mit dem Wirtverein zu halten.

Das RG rügte die Nichtanwendung des § 824, da das Berufungsgericht den Aufruf des beklagten Vorstandes nur unter dem Gesichtspunkt eines Boykotts nach §§ 823 I, 826 geprüft hatte. Das Berufungsgericht habe den gemäß § 824 kredit- und geschäftsschädigenden Charakter des Vorwurfs des Vertragsbruchs übersehen²⁾. Weiterhin stellte das RG fest, daß der Kläger nicht vertragsbrüchig geworden und die Behauptung deshalb unwahr sei. Auf den auch ehrverletzenden Inhalt des Aufrufs hob das RG nicht ab.

RG Urteil v. 11.12.1913 - VI 383/13 ³⁾

Die von der Beklagten verlegte Zeitung "Berliner Lokalanzeiger" berichtete, daß innerhalb der Verwaltung der klagenden Gesellschaft starke Differenzen zutage getreten seien, die zu strafrechlichen Beschuldigungen sowie zu Beleidigungs- und Zivilprozessen der Gesellschafter untereinander geführt hätten. Deshalb werde bei der nächsten Generalversammlung über die "Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds" beraten. Da die Klägerin die Richtigkeit dieser Mitteilung bestritt, erhob sie Klage auf Unterlassung, Widerruf und Schadensersatz.

Das RG kam zu dem Ergebnis, daß die Zeitungsveröffentlichung geeignet war, den Kredit der Klägerin zu gefährden und

1) RG WarnRspr 1913 Nr 416 - "Wirtverein";

2) Das RG wies mit Recht darauf hin, daß der Vorwurf des Vertragsbruchs negative Auswirkungen auch gegenüber solchen Wirten haben könnte, die bei dem Wirtverein nicht Mitglieder sind;

3) RG 83. 362 - "Charlottenburger Aktiengesellschaft".

Nachteile für ihren Erwerb herbeizuführen. Denn die Meldung habe den Leser mißtrauisch machen müssen¹⁾. Das RG prüfte die Klageansprüche nur unter dem Gesichtspunkt des § 824, obwohl in dem Zeitungsbericht gegenüber den Führungsgremien der Klägerin auch der Vorwurf der Mißwirtschaft und der Unfähigkeit enthalten war.

RG Urteil v. 27.10.1914 - II 296/14 (KG)²⁾

Die klagende Druckerei hatte bei einer Lieferung geringfügige Abzüge wegen Mängeln vorgenommen und auf eine entsprechende Klage der Beklagten den Restbetrag zahlen müssen. Weiter hatte die Klägerin eine angeblich verfrühte Rechnung um einen geringen Betrag gekürzt. Wegen dieses Betrages wurde sie zur Zahlung verurteilt, der durch den Gerichtsvollzieher eingezogen wurde. Aufgrund dieser Vorgänge ließ die Beklagte in die "Vertrauliche Liste" des Vereins der Berliner Papiergroßhändler aufnehmen, daß die Klägerin verschiedene Wechsel nicht voll eingelöst habe, deshalb verklagt werden mußte und erst nach Pfändung gezahlt habe. Diese Notiz wurde mit Wissen der Beklagten auch in der "Schwarzen Liste des Deutschen Papiervereins" veröffentlicht. Die Klägerin erhob daraufhin Klage auf Unterlassung, Schadensersatz und Veröffentlichungsbefugnis.

Das RG führte aus, daß nach dem für die Auslegung einer Mitteilung maßgebenden Verständnis des unbefangenen Lesers die Klägerin als eine zahlungsunfähige oder böswillige Schuldne-

1) RG 83, 362 (363) - "Charlottenburger Aktiengesellschaft";

2) RG WarnRspr 1915 Nr 20 - "Schwarze Liste des Deutschen Papiervereins";

3) RG WarnRspr 1915 Nr 20 (S. 24 f.) - "Schwarze Liste des Deutschen Papiervereins". Das KG hatte angenommen, die Mitteilung sei in ihrem Wortlaut und Inhalt nicht unrichtig gewesen, aber ein unbefangener Leser habe sie leicht so verstehen können, daß es sich bei der Klägerin um eine zahlungsunfähige oder böswillige Schuldnerin handle;

rin dargestellt worden sei . Es kam zu dem Ergebnis, daß die Beklagte über die Klägerin Unwahres behauptet hatte und gab der Klage überwiegend statt. §§ 823 II i.V.m. 186 StGB wurden vom RG nicht erwähnt, obwohl die Klägerin, wie das RG meinte, als eine böswillige Schuldnerin hingestellt worden war.

RG Urteil v. 21.3.1918 - VI 436/17 (KG) ¹⁾

Der Beklagte hatte in einem populärwissenschaftlichen Lexikon über "Hypnotismus und Suggestion" behauptet, fast ein Drittel der Teilnehmer und Führer der Naturheilbewegung in Berlin sei schon im Gefängnis gewesen. Zwei Vereine von Naturheilkundigen in Berlin bestritten dies und klagten auf Unterlassung.

Das RG prüfte die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen, die es mit Ausnahme des § 824 verneinte . Dem Klagebegehren sei stattzugeben, falls die Kläger die Unwahrheit und Wiederholungsgefahr nachweisen könnten ²⁾. §§ 823 II i.V.m. 186 StGB lehnte das RG als Anspruchsgrundlage nur deshalb ab, weil Ehrenkränkungen nur gegenüber natürlichen Personen begangen werden könnten .

RG Urteil v. 21.2.1925 - IV 466/24 (Berlin) ³⁾

1) RG WarnRspr 1918 Nr 95 - "Naturheilkundige";

2) RG WarnRspr 1918 Nr 95 (S.146) - "Naturheilkundige"; unter Hinw. auf RG WarnRspr 1914 Nr 17 - "Buchhändlerbörsenverein III, s.u.S.273; RG WarnRspr 1915 Nr 20 - "Schwarze Liste des Deutschen Papiervereins", s.o.S.194 meinte das RG, daß sich daran auch dann nichts ändere, wenn der Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hätte;

3) RG JW 1925, 1393 - "Prüfstelle" m. Anm. v. Rosenthal;

Als Mitglied einer beim Kriegsministerium gebildeten Prüfstelle für künstliche Gliedmaßen hatte sich der Kläger über neue Erfindungen auf diesem Gebiet zu äußern. Außerdem war der Kläger Geschäftsführer einer gemeinnützigen Gesellschaft, die eine patentierte Armprothese vertrieb. Der Beklagte, der eine Unterarmprothese erfunden und seine Erfindung der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt hatte, bezichtigte den Kläger in einer Beschwerdeschrift, bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit materielle Interessen verfolgt zu haben. Wegen dieser Behauptung erhob der Kläger Unterlassungs- und Schadensersatzklage.

Das RG erwähnte nur § 824, da die Behauptungen des Beklagten unwahr und geeignet gewesen seien, Nachteile für Erwerb und Fortkommen des Klägers herbeizuführen und gab der Klage statt¹⁾. Das RG fuhrte beleidigungsrechtliche Anspruchsgrundlagen nicht an, obwohl der Beklagte dem Kläger vorgeworfen hatte, sich bei seiner Gutachtertätigkeit von wirtschaftlichen Interessen leiten zu lassen.

RG Urteil v. 12.12.1929 - VI 200/1929 2)

Der Beklagte hatte in seiner Fachzeitschrift für die Kakaobranche "Gordian" über die Klägerin berichtet, daß sie statt der teureren Preßkakaobutter geringwertige Extraktionsbutter geliefert habe. Dabei behauptete er, daß gegen sie mehrmals wegen Lieferung verfälschter Kakaobutter erfolgreich geklagt worden sei. Die Klägerin gehöre zu den betrügerischen Lieferanten und sei übel beleumundet. Wegen dieser Behauptungen erhob die Klägerin Klage auf Unterlassung, Widerruf und Feststellung der Schadensersatzpflicht.

Das RG verwies darauf, daß der Beklagte nach den Feststellun-

1) RG JW 1925, 1393 (1394) - "Prüfstelle". Hinsichtlich des Schadensersatzbegehrens wurde die Klage jedoch wegen § 824 II abgewiesen;

2) RG Hans.RGZ 1930 B 120 Nr 45 - "Kakaobutter";

gen des Berufungsurteils unwahre Tatsachen über die Klägerin behauptet hatte¹⁾. Es gab deshalb der Klage statt. Als Anspruchsgrundlage wurde nur § 824 I genannt. §§ 823 II i.V.m. 186 StGB blieben unerwähnt, obwohl der Klägerin unverhüllt betrügerische Manipulationen vorgeworfen wurden.

RG Urteil v. 18.5.1932 - IX 77/32 (Hamburg) ²⁾

Der Beklagte war Herausgeber und verantwortlicher Schriftleiter der "Kaffeezeitung", die ihre Abnehmer in den Kreisen der Röstereien und Röstereigeschäfte hatte. In einer Ausgabe erschien die Nachricht, die Klägerin habe ihre Zahlungen eingestellt, obwohl der Beklagte zuvor erfahren hatte, daß diese Meldung unrichtig war. Die Klägerin erhob deshalb Schadensersatzklage.

Das RG zog als Anspruchsgrundlage für den Klageantrag nur § 824 heran und kam zu dem Ergebnis, daß die Zeitungsmeldung geeignet war, den Kredit der Klägerin zu gefährden. Einen Schutz nach § 824 II versagte das RG dem Beklagten, weil ihm die Unwahrheit der Mitteilung bekannt war³⁾. In diesem Falle könne § 824 II nicht angewandt werden. Obwohl das Entscheidungsergebnis hätte auch über §§ 823 II i.V.m. 187 StGB gefunden werden können, erwähnte das RG diese Bestimmungen nicht.

RG Urteil v. 16.2.1933 - VIII 483/32 ⁴⁾

Die Parteien waren Gläubiger eines Unternehmens, das in Konkurs gefallen war. In einem Rundschreiben an die übrigen Gläubiger warf die Beklagte der Klägerin vor, sie habe sich in einer gegen das Gesetz und die guten

1) RG Hans.RGZ 1930 B 120 Nr 45 (Sp 122) - "Kakaobutter";

2) RG JW 1932, 3060 - "Kaffeezeitung" m. Anm. v. Ulmer;

3) RG JW 1932, 3060 (3061) - "Kaffeezeitung";

4) RG MuW 1932, 254 - "Sondervorteile";

Sitten verstoßenden Weise Sondervorteile vor den übrigen Gläubigern verschaffen wollen. Hiergegen erhob die Klägerin Unterlassungsklage.

Das Berufungsurteil hatte ausgeführt, daß ein Abkommen, welches einen Gläubiger begünstige, nicht allein deshalb gegen das Gesetz und die guten Sitten verstoße. Es hatte deshalb das Vorliegen einer falschen Tatsachenbehauptung im Sinne des § 824 I bejaht und der Klage stattgegeben. Das RG bestätigte dies¹⁾. §§ 823 II i. V. m. 186 StGB wurden vom RG nicht geprüft, obwohl der gegenüber der Klägerin erhobene Vorwurf eines gesetzes- und sittenwidrigen Verhaltens ehrenrührig war²⁾.

RG Urteil v. 20.6.1935 - VI 591/34 (Köln)³⁾

Der verstorbene Professor K. hatte als Architekt einige Hochhäuser und Großbauten erstellt, an denen er auch beteiligt war. Die beklagte Zeitung hatte unter der fettgedruckten Überschrift "Prof. K. in Zahlungsschwierigkeiten, der Erbauer des K'er Hochhauses" wahrheitswidrig berichtet, daß er in Zahlungsschwierigkeiten geraten sei. Da die Stadt Köln ihm größere Darlehensbeträge gegeben habe, müsse es sich noch zeigen, ob sie wegen der Zahlungseinstellung in Mitleidenschaft gezogen werde. In der Folgezeit erkrankte Prof. K. so stark, daß er schließlich verstarb. Seine Witwe, die darin einen Zusammenhang sah, klagte auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Das RG prüfte das Schmerzensgeldbegehren unter dem Gesichtspunkt einer unerlaubten Handlung nach § 823 I und das Schadensersatzverlangen nach § 824 I. Es bejahte ein Verschul-

1) RG MuW 1933, 254 (255) - "Sondervorteile"; ein Teil der Revisionsrügen wurden vom RG zurückgewiesen, weil es sich seiner Meinung nach um Fragen handelte, die auf dem Gebiet der Tatsachenwürdigung lagen;

2) Entsprechend seiner st. Rspr. mußte sich das RG nicht veranlaßt sehen, dieser Frage nachzugehen, da es sich bei der Klägerin nicht um eine natürliche Person handelte;

3) RG JW 1935, 2891 - "Hochhausbauer" m. Anm. v. Hoffmann;

den auf seiten der Beklagten, weil die Meldung von einem unzuverlässigen Informanten gestammt habe und ungeprüft abgedruckt worden sei¹⁾. § 824 II und §§ 823 II i.V.m. 186 StGB wurden vom RG nicht herangezogen.

RG Urteil v. 13.6.1941 - VI 17/41 ²⁾

Die klagende KG, vertreten durch ihren Komplementär Sch., hatte von der Beklagten ein Hausgrundstück gekauft. Die Beklagte, die das Objekt verkauft hatte, focht den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an und behauptete in einer Eingabe an den Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine sowie gegenüber den Mietern, sie sei von der Klägerin betrogen worden. Die Klägerin erhob dagegen Unterlassungsklage.

Das RG lehnte eine Anwendung der §§ 823 II i. V. m. 186 StGB ab, weil die Klägerin als Kommanditgesellschaft nicht beleidigungsfähig sei³⁾. Deshalb stellte es nur auf § 824 I ab und hob das klagestattgebende Berufungsurteil auf, weil die Unwahrheit der Behauptung nicht bewiesen sei⁴⁾.

1.3.2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

BGH Urteil v. 26.1.1951 - I ZR 19/50 (Düsseldorf) ⁵⁾

- 1) RG JW 1935, 2891 (2893) - "Hochhauserbauer";
- 2) RG HRR 1941, 1005 - "Hausgrundstück";
- 3) RG HRR 1941, 1005 - "Hausgrundstück"; das RG erwähnte aaO seine neuere Rspr., daß ausnahmsweise auch Personengesamtheiten ehrfähig seien, wenn sie mit staatlicher Billigung öffentliche Aufgaben erfüllen würden, doch gelte dies nicht für Erwerbsgesellschaften;
- 4) RG HRR 1941, 1005 (1006) - "Hochhauserbauer". Das RG stellte mit Recht darauf ab, daß es auf den Grundstückswert und den Kaufpreis ankomme. Nur wenn dabei ein Mißverhältnis bestehe, habe die Klägerin den erforderlichen Nachweis der Unwahrheit erbracht;
- 5) BGH NJW 1951, 352 - "Möbelbezugsstoffe";

Die Klägerin stellte Möbelbezugsstoffe her. Der Beklagte, der in seinem Betrieb derartige Bezugsstoffe verarbeitete, hatte sich mehrfach vergeblich bemüht, von der Klägerin Ware zu erhalten. In einem Brief an einen Landtagsabgeordneten, der auch Fraktionsvorsitzender und Mitglied des Beirats einer Industrie- und Handelskammer war, beschuldigte der Beklagte die Klägerin, schwarz zu handeln, Ware ohne Rechnung zu verkaufen und Steuern zu hinterziehen. Deshalb erhob die Klägerin Unterlassungsklage.

Da § 14 UWG als Anspruchsgrundlage wegen fehlender Wettbewerbsabsicht auf seiten der Beklagten nicht in Betracht komme, verblieb nach Meinung des BGH lediglich ¹⁾ § 824 I. §§ 823 II i. V. m. 186 StGB wurde nicht erwähnt, obwohl der BGH von der Unwahrheit der Behauptungen ausging und die Vorwürfe ehrenrührig waren ²⁾.

BGH Urteil v. 20.3.1954 - VI ZR 6/53 (Celle) ³⁾

Der dreijährige Sohn des Klägers, der eine von insgesamt zwei Metzgereien betrieb, war infolge Obstgenusses an einer Schleimhautentzündung erkrankt. Zur gleichen Zeit hatte sich in der Umgebung die Maul- und Klauenseuche (MKS) verbreitet. Der Beklagte, der von der Erkrankung erfahren hatte, gab an mehrere Zeitungen einen Bericht, in welchem es hieß, daß das Kind eines Schlachtermeisters in W. von der MKS befallen worden sei. Da die Nachricht falsch war, erhob der Kläger Schadensersatzklage.

Der BGH zog als Anspruchsgrundlage nur § 824 I heran. Nach seiner Ansicht war die Meldung geeignet, den Kredit des Klägers zu schädigen und sonstige Nachteile für dessen Erwerb herbeizuführen, da die Zeitungsleser befürchten

1) So wörtlich aaO S. 352;

2) Denn der Beklagte hatte der Klägerin strafbares Fehlverhalten vorgeworfen;

3) BGH LM Nr 3 zu § 826 (Gb) - "Maul- und Klauenseuche";

mußten, daß das Geschäft des Klägers eine Gefahrenquelle darstellen könne¹⁾. §§ 823 i. V. m. 186 StGB wurden in der Entscheidung nicht genannt²⁾.

BGH Urteil v. 20.12.1967 - Ib ZR 127/75 (OLG Frankfurt)³⁾

Wenige Tage nach dem Tode von Papst Johannes XXIII. sendete die beklagte Rundfunkanstalt einen Kommentar, in dem es unter anderem hieß, die klagende Filmverleihfirma A. habe "fix und clever" auf die Nachricht vom Tode des Papstes reagiert, indem sie einen bereits aufgeführten Film über das II. Vatikanische Konzil noch einmal vorführen ließ. Der Klägerin wurde vorgeworfen, den Film, der ursprünglich einen anderen Titel hatte, aus offenkundigen Motiven in "Papst Johannes und sein Konzil" umbenannt zu haben. Außerdem wurde in dem Kommentar der Film selbst kritisch besprochen. Die Klägerin erhob deswegen Schadensersatzklage mit der Behauptung, daß aufgrund des Kommentars die Besucherzahl in den Filmtheatern schlagartig zurückgegangen sei.

Der BGH wies die Klage ab, weil kein nachweisbarer Zusammenhang zwischen den beanstandeten Äußerungen und dem vorgetragenen Besucherrückgang bestanden habe⁴⁾. Der behauptete Schaden könne nach der Lebenserfahrung nicht auf die namentliche Erwähnung der Klägerin zurückgeführt

1) BGH LM Nr 3 zu § 826 (Gb), Bl. 693 - "Maul- und Klauen-seuche";

2) Durch die Meldung wurde der Beklagte auch als ein Lebensmittelhändler dargestellt, der unter Verstoß gegen gesundheitspolizeiliche Vorschriften seine eigenen wirtschaftlichen Interessen ohne Rücksicht auf mögliche Gefahren für die Gesundheit seiner Kunden durchsetzte;

3) BGH GRUR 1968, 314 - "Fix und clever" m. Anm. v. Reimer;

4) Hiergegen wendet Reimer aaO S. 318 mit Recht ein, daß der Kommentar als ein einheitlicher Vorgang nicht in seine einzelnen Bestandteile zerlegt werden könne. Wenn die Klägerin durch den Kommentar geschädigt worden sei, dann können dazu auch die abfälligen Pauschalbewertungen als "fix und clever" und ihre namentliche Erwähnung beigetragen haben. Die Frage, ob der Beklagte dadurch ein Schaden entstanden sei, hätte daher nicht offenbleiben dürfen;

werden, sondern auf die Wertung des Films in dem Rundfunkkommentar, die sich im Rahmen des Rechts der freien Meinungsäußerung gehalten habe und deshalb gestattet gewesen sei ¹⁾. Als Anspruchsgrundlage erwähnte der BGH §§ 1, 14 UWG ²⁾ und § 824. Im Rahmen des § 824 wertete der BGH die Bezeichnung "fix" als Tatsachenbehauptung, die Bezeichnung "clever" dagegen als Meinungsäußerung ³⁾. §§ 823 i. V. m. 186 StGB wurden vom BGH nicht erwähnt ⁴⁾.

BGH Urteil v. 20.5.1969 - VI ZR 256/67 (OLG München) ⁵⁾

Der Kläger, Inhaber einer Werbeagentur, hatte sich mit einem Arztkittel bekleidet und mit einem Stethoskop in der Hand abbilden lassen. In den Werbeanzeigen, die mit "Dr. St." unterzeichnet waren, wurde eine "degenerierende Erscheinungsform" namens "Cellulitis" beschrieben und für eine neuartige Cellulitiskur geworben, die über die Firma Bio-Zell-Kosmetik in Starnberg erhältlich sei. Diese Firma betrieb der Kläger selbst. Kurz danach veröffentlichte "Der Spiegel" einen Aufsatz über den Kläger und die von ihm vertriebene Cellulitiskur. Dort war zu lesen, die Cellulitis sei nichts weiter als eine Erfindung des Klägers, um die Nachfrage für seinen Wirkstoff zu wecken. Dem Kläger fehle es wie vielen anderen Herstellern des Heilmittelgewerbes

1) BGH GRUR 1968, 314 (317) - "Fix und clever";

2) Der BGH lehnte auch diese Bestimmungen mangels Wettbewerbsabsicht ab. Unter Hinweis auf BGH GRUR 1967, 540 (542) - "Die Nächte der Birgit Malmström", s.u.S. 262, verwies der BGH auf das öffentliche Interesse, die Hörschaft über neue Filme und deren künstlerischen Wert zu informieren;

3) BGH GRUR 1968, 314 (316) - "Fix und clever". Diese Differenzierung ist nicht gerechtfertigt, da beide Adjektive bestimmte Verhaltensweisen charakterisieren und werten. Dabei kann es auch nicht entscheidend sein, daß die Bezeichnung "fix" möglicherweise positiv, die Bezeichnung "clever" dagegen wohl überwiegend negativ belegt ist;

4) Der BGH stellte aaO S.316 fest, daß die Wendung "clever" den so Bezeichneten in einem zweifelhaften Licht erscheinen lasse und deshalb ehrenrührig sei;

5) BGH GRUR 1969, 555 - "Cellulitis" m. Anm. v. Micheli;

nicht an einträglichen Werbeideen, um unter phantastischen Anpreisungen wertlose Stoffe mit beträchtlichem Gewinn zu verhökern. Wegen Verstoßes gegen die Heilmittelwerbeverordnung sei er vom Amtsgericht München zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Wegen dieses Berichts erhob der Kläger Klage auf Schadensersatz und Widerruf.

Hinsichtlich des Widerrufsbegehrens stellte der BGH fest, daß die Äußerungen teilweise wahre Tatsachenbehauptungen ¹⁾, teilweise Meinungsäußerungen ²⁾ und nur insoweit widerrufsfähige Falschbehauptungen ³⁾ beinhalten ⁴⁾, als in dem Spiegel-Artikel davon die Rede war, daß der Kläger das Leiden ersonnen habe. Als Anspruchsgrundlage für den Schadensersatz zog der BGH nur § 824 I heran, weil die Beklagten ⁵⁾ in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hätten ⁶⁾.

-
- 1) Dies galt für die Behauptung, der Kläger habe die Cellulitis nur erfunden, um die Nachfrage nach seinem Spezialwirkstoff zu wecken, und auch für die Mitteilung, der Kläger habe nichts dabei gefunden, alle Normen der Heilmittelwerbeverordnung auf den Kopf zu stellen;
 - 2) So die Behauptung, der Kläger verhökere unter phantastischen Anpreisungen wertlose Stoffe mit beträchtlichem Gewinn;
 - 3) Entsprechend seiner Rspr. gab der BGH im Zusammenhang mit dem von ihm zuerkannten Widerrufsanspruch die materielle Anspruchsgrundlage hierzu nicht an, s.o.S. 164 Fn5;
 - 4) Den Einwand des Klägers, ein Widerruf im "Rückspiegel" sei nicht rechtens und müsse im redaktionellen Teil des Spiegels erscheinen, ließ der BGH nicht gelten, aaO S. 557;
 - 5) Bei dem Erstbeklagten handelt es sich um den Herausgeber des Spiegels, der Zweitbeklagte war der Verlagsdirektor des Spiegels;
 - 6) BGH GRUR 1969, 555 (558 f.) - "Cellulitis"; der BGH verwies auf das ernsthafte Informationsinteresse der Öffentlichkeit, daß Mißbräuche auf dem Gebiet des Heilmittelwesens aufgedeckt würden. Die Beklagten hätten ein gemeinschaftswichtiges Thema angesprochen und seien berechtigt gewesen, die allgemein kritisierten Erscheinungen durch Beispiele zu verdeutlichen. Daher sei auch eine scharfe Sprache durchaus zulässig gewesen. Der BGH verwies in diesem Zusammenhang auf BGH NJW 1966, 2010 (2012) - "Teppichkehrmaschine", s.u.S. 260, sowie BGH GRUR 1969, 304 (306) - "Kredithaie", s.o.S. 165;

BGH Urteil v. 3.6.1969 - VI ZR 17/68 (Düsseldorf) ¹⁾

Der Kläger war zunächst als Abteilungsleiter bei der beklagten GmbH tätig und später zum Geschäftsführer bestellt worden. Nach dem Tode eines Mitgesellschafters erwarb er auch Geschäftsanteile. Nachdem es mit einer weiteren Mitgesellschafterin zu tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten gekommen war, wurde vereinbart, daß der Kläger einvernehmlich mit sofortiger Wirkung aus der GmbH ausscheidet. Später behauptete die beklagte GmbH in Rundschreiben, der Kläger sei fristlos entlassen worden. Dieser hielt den Inhalt des Rundschreibens für unzutreffend und erhob Widerrufs- und Auskunftsklage. Ferner begehrte er die Feststellung der Schadensersatzpflicht.

Der BGH stellte fest, entscheidend für die Auslegung einer Behauptung sei der Sinn, der sich nach dem Gesamthalt der Äußerung dem unbefangenen Leser aufdränge ²⁾. Auf dieser Grundlage sei die beanstandete Mitteilung dahingehend zu verstehen, daß die Beklagte das Vertragsverhältnis mit dem Kläger durch fristlose Kündigung beendet habe ³⁾. Da dies tatsächlich nicht der Fall gewesen wäre, sei die Behauptung der Beklagten unwahr. Darüber hinaus sei die in bezug auf den Kläger verbreitete Falschbehauptung auch geeignet gewesen, seinen Kredit zu gefährden oder sonstige Nachteile für seinen Erwerb oder sein Fortkommen herbeizuführen ⁴⁾. §§ 823 i. V. m. 186, 187 StGB wurden nicht angeführt, obwohl die angefochtene Mitteilung auch ehrenrührig war ⁵⁾.

1) BGH LM Nr 13a zu § 824.- "Entlassung";

2) BGH LM Nr 13a zu § 824, Bl. 26 - "Entlassung";

3) Dieser Würdigung des Berufungsgerichts stimmte der BGH aaO Bl. 26 zu;

4) BGH LM Nr 13a zu § 824, Bl. 26 R - "Entlassung"; der BGH nahm insoweit lediglich Bezug auf die Ausführungen des Berufungsurteils, die das im einzelnen begründet haben, ohne auf diese Frage noch einmal näher einzugehen;

5) Denn regelmäßig kann eine fristlose Kündigung nur ausgesprochen werden, wenn eine schwere, schuldhaftes Vertragsverletzung vorliegt, vgl. Thomas-Putzo Anm.5 zu § 626;

1.3.3. Entscheidungen anderer Gerichte

LG Wiesbaden Beschluß v. 7.7.1972 - 9b O 72/72¹⁾

Der beklagte Rechtsanwalt war mit der Regulierung eines Kfz-Unfalls gegen die klagende Haftpflichtversicherung beauftragt worden. Da er der unerlaubten Unfallhilfe verdächtigt wurde, teilte die Klägerin dem Mandanten des Beklagten unter Berufung auf einen Gerichtsbeschluß mit, daß sie mit ihm direkt abrechnen wolle. Daraufhin wandte sich der Beklagte direkt an den Unfallgegner mit der Begründung, daß er sich gezwungen sehe, ihn selbst wegen der unverständlichen Haltung seiner Versicherung haftpflichtig zu machen und schrieb: "Ihre Haftpflichtversicherung als einzige Versicherung in Deutschland hält sich nicht an die Gepflogenheiten in der Regulierungspraxis und versucht, den beauftragten Rechtsanwalt zu umgehen, offenbar weil man glaubt, auf diese Weise leichteres Spiel zu haben". Die Klägerin erhob deshalb Klage auf Unterlassung und Widerruf.

Das Gericht stellte fest, daß die Behauptungen des Beklagten unwahr gewesen seien, weil die Klägerin ihn im Hinblick auf seine mutmaßliche Beteiligung an der Unfallhilfe berechtigterweise bei der Regulierung habe übergehen dürfen²⁾.

1) LG Wiesbaden VersR 1973, 70 - "Unverständliche Regulierungspraxis";

2) LG Wiesbaden VersR 1973, 70 (71) - "Unverständliche Regulierungspraxis". Die Kammer stellte darauf ab, daß die Klägerin berechtigten Anlaß hatte, sich unmittelbar an den Mandanten des Beklagten zu wenden. Die Klägerin habe sich auf den Beschluß des OLG Frankfurt/M. vom 24.10.1969 berufen dürfen, der in einem früheren, von dem Beklagten selbst, eingeleiteten einstweiligen Verfügungsverfahren erlassen worden war. In diesem Beschluß wurde ausgeführt, daß ein mit der Schadensregulierung beauftragter Rechtsanwalt nur dann aus eigenem Recht einen Anspruch auf ausschließliche und unmittelbare Verhandlung mit der Versicherung des Schädigers habe, wenn jedes andere Verhalten der Versicherung eine sittenwidrige Schädigung darstellen würde;

Unwahr seien die Behauptungen des Beklagten außerdem deshalb gewesen, weil er auch von anderen Haftpflichtversicherern nicht berücksichtigt worden sei . Das Gericht gab deshalb dem Antrag der Klägerin gemäß § 823 I unter dem Gesichtspunkt eines rechtswidrigen Eingriffs in das Recht am Unternehmen und gemäß § 824 I statt ¹⁾. Die Bestimmungen der §§ 823 II i.V.m. 186, 187 StGB wurden jedoch nicht erwähnt, obwohl der Vorwurf des Beklagten eine nicht korrekte Regulierungspraxis unterstelle.

OLG Stuttgart Urteil v. 11.6.1975 - 4 O 142/74 ²⁾

Der Beklagte war der Autor des Buches "Unsere Siemens-Welt", in welchem die klagende Fa. Siemens AG eine antikapitalistische Tendenzschrift sah. Ihrer Meinung nach war darin der Versuch unternommen worden, das Haus Siemens als angeblichen Prototyp des westdeutschen Kapitalismus zu verteufeln. Sie klagte deshalb auf Unterlassung der Namensnennung im Titel sowie von 19 Einzelbehauptungen, Feststellung der Schadensersatzpflicht und Urteilsveröffentlichung.

Das OLG bejahte in dem zugesprochenen Umfang Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gemäß § 824 in entsprechender Anwendung von §§ 12, 1004. Es bejahte auch das für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch erforderliche Verschulden . Die Bestimmungen der §§ 823 II i.V.m. 186 StGB wurden vom OLG als Anspruchsgrundlagen ³⁾ erwähnt, jedoch im Ergebnis abgelehnt, weil die Klägerin schon über § 824 bzw. §§ 823, 826 ausreichend geschützt sei ⁴⁾.

1) LG Wiesbaden VersR 1973, 70 (71) - "Unverständliche Regulierungspraxis";

2) OLG Stuttgart NJW 1976, 628 - "Siemens-Delius";

3) Offenbar bejahte das Gericht den ehrenrührigen Charakter der angegriffenen Tatsachenbehauptungen;

4) OLG Stuttgart NJW 1976, 628 (630) - "Siemens-Delius". Das Gericht vertrat aaO die Ansicht, daß eine Handelsgesellschaft Ehrenschatz nur genieße, soweit dies zum Schutze ihres Gesellschaftszwecks erforderlich sei. a. sich die

1.3.4. Zusammenfassung

Aufgrund der unter 1.3. dargestellten Entscheidungen wurde versucht nachzuweisen, daß die Gerichte häufig ¹⁾ dem Klagebegehren nach § 824 schon stattgeben ²⁾, wenn die inkriminierte Äußerung eine Tatsachenbehauptung darstellt, unwahr und abwertenden Inhalts ³⁾ ist. Die Gerichte neigen dazu, dann nicht mehr darüber zu entscheiden, ob die angegriffene Tatsachenbehauptung zugleich ehrenrührig ist und der Betroffene Rechtsschutz nach §§ 823 II i.V.m. 186, 187 StGB in Anspruch nehmen kann. Zugleich wird damit auch erklärlich, daß das RG erst im Jahre 1937 endgültig darüber entscheiden mußte, ob auch andere Rechtsträger als natürliche Personen Ehrenschaft gemäß §§ 823 II i.V.m. 186, 187 StGB für sich in Anspruch nehmen können ⁴⁾. Denn in den vorangegangenen Rechtsstreiten konnte das RG der klagenden Handelsgesellschaft oder juristischen Person Rechtsschutz schon gemäß § 824 gewähren ⁵⁾.

Fortsetzung der Fn 4) von S. 206:

- Klägerin gegen unwahre kredit- und fortkommensgefährdende Tatsachenbehauptungen und gegen sonstige rechtswidrige Eingriffe in den Gewerbebetrieb gemäß § 823 I wehren könne, bestehe vorliegend für einen Ehrenschaft kein Bedürfnis. Diese Meinung entspricht jedoch nicht der h. M. und muß als zu eng abgelehnt werden, s.o.S. 86 ;
- 1) Unter 1.3. wurden 18 Gerichtsentscheidungen zusammengefaßt;
 - 2) Eine Ausnahme stellt in diesem Zusammenhang BGH GRUR 1968, 314 - "Fix und clever", s.o.S. 201 dar, weil der BGH in diesem Fall den Zusammenhang zwischen der angegriffenen Äußerung und dem behaupteten Schaden verneinte. Dieses Risiko kann der Betroffene umgehen, wenn er auf Unterlassung bzw. Widerruf klagt, was nicht selten dem Betroffenen in der Öffentlichkeit eine noch stärkere ideelle Rehabilitation gewährt;
 - 3) Der weitgefaßte Wortlaut des § 824 eröffnet dem streitentscheidenden Gericht einen weiten Entscheidungsspielraum;
 - 4) RG JW 1937, 2352. Auch heute noch ist diese Frage Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten, s.o.S. 86 ; die Gegner der h. M. verweisen auf das mangelnde praktische Bedürfnis, da Gesellschaften und andere Personenmehrheiten über § 824 ausreichend geschützt seien, vgl. OLG Stuttgart NJW 1976, 628 (630) - "Siemens-Delius", s.o.S. 206;
 - 5) S. o. S. 92 Fn 2;

1.4. Entscheidungen, in denen § 824 konkurrierend neben
§§ 1, 14 UWG und ohne bestimmende Bedeutung für
das Entscheidungsergebnis zitiert wird

Unter 1.2. wurden Entscheidungen zusammengefaßt¹⁾, die in den Entscheidungsgründen neben § 824 auch §§ 823 II i.V.m. 186, 187 StGB zitieren. Nunmehr sollen solche Gerichtsurteile vorgestellt werden, die wegen Vorliegens eines Wettbewerbsverhältnisses im Sinne des UWG zwischen den Prozeßparteien die besonderen Bestimmungen der §§ 1, 14 UWG heranziehen²⁾. In diesen Entscheidungen wird die Vorschrift des § 824 zwar erwähnt, eine grundlegende Bedeutung kommt ihr aber für den Ausgang des konkreten Rechtsstreits nicht zu.

1.4.1. Entscheidungen des Reichsgerichts

RG Urteil v. 18.1.1905 - I 533/04 (Berlin)

Die Klägerin, die ihre Erzeugnisse unter der Bezeichnung "Mercier-Cognac" vertrieb, warb mit dem Zusatz "nur Originalfüllung". Der beklagte Verband, eine Vereinigung von Weinbrandbrennereien, wandte sich deshalb an einen Abnehmer der Klägerin mit dem Hinweis, daß dieser Zusatz den Anschein erwecke, der Cognac habe in der angebotenen Füllung die Landesgrenze überschritten. Da dies nicht der Fall sei, verstoße die Klägerin gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen. Die Klägerin sah in diesem Vorgehen eine Beeinträchtigung und erhob Unterlassungsklage.

¹⁾ 176 ff.;

²⁾ Den nachfolgenden Entscheidungen ist gemeinsam, daß der Frage der Anwendbarkeit des UWG breiten Raum gewidmet ist, während § 824 nur am Rande erwähnt wird;

³⁾ RG 18.1.1905, 174 - "Mercier-Cognac";

Das RG bejahte das Vorliegen einer Tatsachenbehauptung¹⁾ im Sinne des § 6 des Wettbewerbsgesetzes vom 27. Mai 1896²⁾, da der beklagte Verband zu Zwecken des Wettbewerbs gehandelt habe, nämlich um die in ihm vereinigten Brennereien auf Kosten der Klägerin zu fördern³⁾ und die Behauptung geeignet gewesen sei, die Klägerin zu schädigen⁴⁾. Als weitere Anspruchsgrundlage erwähnte das RG § 824 I.

RG Urteil v. 28.9.1909 - II 156/O9 (Dresden)⁵⁾

Der klagende rechtsfähige Verein hatte in einem Rundschreiben an Wirtschaftsvereine, denen der Beklagte Sonderrabatt gewährte, darauf hingewiesen, daß dieses Verhalten unfair sei. In dem Schreiben wurde der Name des Beklagten nicht genannt. Durch einstweilige Verfügung wurde dem Verein untersagt, diese Behauptung zu wiederholen. Deshalb erhob er Widerspruchsklage.

Das RG prüfte zunächst, ob es sich bei der streitgegenständlichen Behauptung um eine Tatsachenbehauptung oder eine Meinungsäußerung handelte und bejahte das erstere⁶⁾. Das

1) RG JW 1905, 174 - "Mercier-Cognac"; das RG begründete dies damit, daß die Bezeichnung "Originalfüllung" einen tatsächlichen Vorgang umschreiben würde;

2) Bei dieser gesetzlichen Bestimmung handelt es sich um den Vorläufer von § 14 UWG und hatte den gleichen Wortlaut;

3) RG JW 1905, 174 - "Mercier-Cognac" m. Hinw. auf RGSt 32, 28; RG 50, 108; RG 56, 277;

4) RG JW 1905, 174 - "Mercier-Cognac"; ohne dies ausdrücklich zu erwähnen, ging das RG offenbar von der Unwahrheit der Mitteilung aus. Das RG verwies den Rechtsstreit wegen mangelnder Sachaufklärung an das Berufungsgericht zurück;

5) RG JW 1909, 670 - "Sonderrabatte";

6) RG JW 1906, 670 - "Sonderrabatte". Das RG führte aaO aus, daß der Satz "Kaufleute, welche Sonderrabatte gewähren, handeln unfair", ein Urteil sei. Wenn aber jemand sage, ein bestimmter Geschäftstreibender handle unfair, weil er Sonderrabatte gewähre und seine sonstige Kundschaft übervorteile, dann läge eine Tatsachenbehauptung vor. Diese Differenzierung ist abzulehnen, da sie zu sehr auf den reinen Wortlaut der Aussage abstellt und den Zusammenhang zwischen Aussage und Aussagegegenstand außer acht läßt, s. o. S. 29 f., 34 f.;

RG sprach der Äußerung den Charakter einer Tatsachenbehauptung auch nicht deshalb ab, weil der Beklagte namentlich nicht genannt worden war, da die Rundschreiben an diejenigen Wirtschaftsvereine gerichtet gewesen seien, denen der Beklagte Sonderrabatte gewährt hatte . Als Anspruchsgrundlage erwähnte das RG § 6 des Wettbewerbsgesetzes vom 27.Mai 1896¹⁾, da der klagende Verein in der Absicht und im Bewußtsein gehandelt habe, dem Beklagten Kunden zu entziehen.²⁾ Auch § 824 wurde vom RG genannt.

RG Urteil v. 1.7.1913 - II 143/13 ³⁾

Die Parteien, am gleichen Ort ansässige Brauereien, konkurrierten miteinander. Der Direktor der Beklagten hatte dem Divisionskommandeur wahrheitsgemäß mitgeteilt, die Klägerin inseriere in einer sozialdemokratischen Zeitung. Nach dem Vorbringen der Klägerin hatte der Direktor der Beklagten dem Kommandeur auch berichtet, sie zahle laufend Beiträge an eine sozialdemokratische Parteikasse. Als der Divisionskommandeur daraufhin den Kantinen seines Befehlsbereichs den Bezug des Bieres der Klägerin verbot, erhob die Klägerin Unterlassungs- und Schadensersatzklage.

In der Tatsacheninstanz war über die angebliche Behauptung, daß die Klägerin laufend Beiträge an die sozialdemokratische Parteikasse zahle, nicht Beweis erhoben worden. Denn nach Meinung des OLG habe diese angebliche Äußerung beim Zuhörer lediglich den wahren Schluß ergeben können, die Klägerin unterstütze durch laufende Zahlungen die Sozialdemokratische Partei⁴⁾. Das RG wandte sich gegen diese Würdigung,

1) RG JW 1905, 174 - "Mercier-Cognac", s. o. S. 208;

2) RG JW 1909, 670 - "Sonderrabatte";

3) RG DJZ 1913, 1267 - "Brauereien";

4) RG DJZ 1913, 1267 - "Brauereien"; das OLG hatte deshalb die Klage abgewiesen;

da es einen Unterschied bedeute, ob ein Gewerbetreibender in einer sozialdemokratisch orientierter Zeitung Geschäftsanzeigen veröffentlichen lasse oder ob er laufend Beiträge an eine Parteikasse zahle. Auch könnten bloße Schlüsse, die der Mitteilungsempfänger aus einer Tatsachenmitteilung ziehe, weder nach § 14 UWG noch nach § 824 Ansprüche auslösen ¹⁾.

RG Urteil v. 27.9.1927 - II 57/27 ²⁾

Die Beklagte hatte ihren Geschäftsfreunden in einem streng vertraulichen Rundschreiben mitgeteilt, daß die Klägerinnen schwere Verluste erlitten hätten. Eine gewisse Vorsicht sei deshalb am Platze. Die Klägerinnen wandten sich gegen das Schreiben und verlangte Schadensersatz.

Das RG ging davon aus, daß die von der Beklagten mitgeteilten Tatsachenbehauptungen unwahr waren ³⁾ und zog als Anspruchsgrundlage § 14 UWG heran. In den Mittelpunkt stellte das RG die Frage, ob die Beklagte zu Wettbewerbszwecken gehandelt hatte und bejahte dies. Daneben erwähnte das RG § 824 als weitere Anspruchsgrundlage ⁴⁾.

RG Urteil v. 20.12.1932 - II 92/32 ⁵⁾

Die Klägerin stellte Arzneimittel her, die sie "Biopastillen" und "Quellsalztabletten" nannte. Die beklagte Apotheke warb auf Plakaten für "echte Schüssler Mittel" und machte darauf aufmerksam, daß echte biochemische Funktionsmittel nach den Vorschriften des Begründers

1) RG DJZ 1913, 1267 - "Brauereien". Das RG verwies an das Berufungsgericht zurück;

2) RG 118, 133 - "Getreidegeschäfte";

3) Nähere Ausführungen hierzu enthalten die Entscheidungsgründe jedoch nicht;

4) RG 118, 133 (135, 137) - "Getreidegeschäfte";

5) RG MuW 1933, 117 - "Biopastillen";

der biochemischen Heilweise des Dr. med. Schüssler nur in Apotheken erhältlich seien. Die als biochemische Arzneimittel in Umgehung gesetzlicher Verbote angebotenen Biopastillen, Quellsalztabletten usw. entsprächen nicht den Vorschriften des Dr. med. Schüssler. Die Klägerin, die darin den Vorwurf der Umgehung gesetzlicher Verbote erblickte, klagte auf Unterlassung, Zurückziehung und Unbrauchbarmachung der Plakate, Auskunft über den Umfang ihres Vertriebs, Schadensersatz und Veröffentlichungsbefugnis.

Das RG nahm an, daß die Plakate beim Durchschnittsleser den Eindruck erweckten, die Klägerin umgehe das gesetzliche Verbot des Apothekenzwanges. So verstanden, sei die Behauptung der Beklagten unrichtig, denn die von ihr hergestellten Tabletten und Heilmittel seien nach den gesetzlichen Bestimmungen frei verkäuflich¹⁾. Das RG gab der Klage gemäß §§ 14 UWG, 824 statt.²⁾

RG Urteil v. 7.7.1933 - II 18/33 (KG)³⁾

In dem Geschäftsbericht der vier beklagten Versicherungsgesellschaften für das Jahr 1930, der auch an Versicherte ausgeliefert worden war, wurde gefragt, was das private deutsche Versicherungswesen getan habe, um seine Arbeit der Notzeit der Bevölkerung anzupassen. Darauf folgte der Satz, daß das private Versicherungswesen seine große Sendung nur dann erfüllen könne, wenn alle, die Schutz bei ihm suchen, in ihrem Vertrauen nicht getäuscht würden, und wenn sie wüßten, daß sie nicht als leicht zu gewinnende Opfer gewinn-süchtiger Direktoren oder dividendensüchtiger Aktionäre angesehen würden. Wegen dieser Ausführungen erhoben drei private Versicherungsgesellschaften Klage auf Unterlassung, Widerruf, Auskunftserteilung, Feststellung der Schadensersatzpflicht sowie Veröffentlichungsbefugnis.

1) RG MuW 1933, 117 - "Biopastillen";

2) Ausdrücklich setzte sich das RG nicht mit dem Tatbestandsmerkmal "zu Wettbewerbszwecken" auseinander.

3) RG GRUR 1933, 724 - "Versicherungsgesellschaften";

Das RG nahm an, daß die Beklagten zu Zwecken des Wettbewerbs gehandelt hätten, da sie im Gewande weltanschaulicher und wirtschaftsgrundsätzlicher Betrachtungen das Geschäftsgebaren der Beklagten herabgesetzt hätten. Beim Leser sei der falsche Eindruck erweckt worden, daß bei den herkömmlichen Versicherungsunternehmungen mit schweren Schädigungen der Versicherten gerechnet werden müsse und daß dies die normale Folge der unsozialen Einstellung dieser Gesellschaften sei. Das RG bejahte deshalb einen Verstoß gegen § 14 UWG. Daneben zog das RG § 824 als Anspruchsgrundlage heran.¹⁾

RG Urteil v. 4.10.1935 - II 386/38 (OLG Hamburg)²⁾

Die Klägerinnen, die einen Fleischgroßhandel mit Fleischverwertung betrieben, verwerteten ein patentiertes Verfahren zur Konservierung von Stoffen, bei denen Nitrit verwendet wurde. Die Beklagte, die ebenfalls einen Fleischgroßhandel und eine Fleischverwertung betrieb, behauptete in einem Rundschreiben, Nitrit sei giftig, schwemme den Schinken auf, behafte ihn mit einem widerwärtigen Geruch und lasse ihn im Anschnitt schnell unansehnlich und trocken werden. Da die Klägerinnen inzwischen ein verbessertes Konservierungsverfahren anwandten, das die geschilderten negativen Wirkungen nicht hatte, erhoben sie Unterlassungs- und Schadensersatzklage.

Das RG bejahte, daß die Beklagte zu Wettbewerbszwecken gehandelt hätte³⁾ und nahm das Vorliegen von Tatsachenbehauptungen an, auch wenn die Schilderung tatsächlicher Vorgänge mit Werturteilen verbunden gewesen sei. Denn in den Schreiben der Beklagten seien konkrete nachprüfbare

1) RG GRUR 1933, 724 (729) - "Versicherungsgesellschaften". Das RG nahm das Vorliegen von Tatsachenbehauptungen an, ohne jedoch auf die Abgrenzung zu den Meinungsäußerungen einzugehen;

2) RG GRUR 1936, 263 - "Nitritschinken";

3) RG GRUR 1936, 263 (265) - "Nitritschinken";

Vorgänge und Zustände beschrieben worden, während die subjektiven Wertungen in den Hintergrund getreten seien. Auch habe die Beklagte Unwahres behauptet, da die Klägerinnen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ein anderes Verfahren anwandten als das von der Beklagten behauptete. Das RG gab deshalb dem Klagebegehren gemäß §§ 14 UWG, 824 statt.

RG Urteil v. 19.11.1938 - II 69/38 ¹⁾

Die klagende GmbH und die Firma, bei der der Beklagte leitend tätig war, standen miteinander in Wettbewerb. Für beide Unternehmen galten Richtlinien über die Anstellung von Arbeitskräften, wonach für gewisse Angestellte ein Arbeitsplatzwechsel nur mit Zustimmung der bisherigen Arbeitgeberin möglich war. Der Beklagte warf der Klägerin vor, sie habe einen Ingenieur veranlaßt, seinen Eintritt bei der Klägerin zu verschweigen und einen bei der Firma des Beklagten tätigen Angestellten für sich zu gewinnen versucht mit der Behauptung, die Konkurrenzfirma befinde sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Wegen dieser unwahren Behauptungen erhob die Klägerin Unterlassungs- und Widerrufsklage.

Das RG wandte sich gegen das Berufungsurteil, welches das Klagebegehren nur auf § 824 gestützt hatte. Nach Meinung des RG hatte der Beklagte auch zu Wettbewerbszwecken gehandelt, da er damit habe rechnen können, daß ein Einschreiten der Wirtschaftsgruppe gegen die Klägerin seiner Firma zugutekommen würde. Der Beklagte habe den Sachverhalt nicht durch die Wirtschaftsgruppe klären lassen dürfen, denn dagegen spreche, daß die Wirtschaftsgruppe von den Vorwürfen bereits Kenntnis erhalten und sich um die Beilegung der entstandenen Mißhelligkeiten bemüht hatte ²⁾. Außerdem kamen

1) RG JW 1939, 484 - "Wirtschaftsgruppe" m. Anm. v. Richter;

2) RG JW 1939, 484 (485) - "Wirtschaftsgruppe"; das RG

nach Ansicht des RG auch negatorische Ansprüche gemäß §§ 823 I, 823 II i. V. m. 185, 186 StGB, 824, 1004 in Betracht, da die gegenüber der Klägerin erhobenen Vorwürfe unwahr waren ¹⁾.

RG Urteil v. 28.1.1939 - II 122/38 ²⁾

Beide Parteien stellten Grabdenkmäler her, die sie auch nach England lieferten. Die Beklagte hatte in ihren Preisangeboten, die an englische und deutsche Firmen versandt worden waren, Zeichnungen von Grabdenkmälern abgedruckt, auf denen als Grabinschrift der Name des Klägers angebracht war. Hiergegen erhob der Kläger Unterlassungsklage.

Nach Meinung des RG war nicht von der Hand zu weisen, daß die englischen Empfänger an den Kläger hätten denken können ³⁾. Falls die Beweisaufnahme eine erkennbare Beziehung der Inschrift auf den Kläger geben sollte, würde eine falsche Tatsachenbehauptung vorliegen, da der unrichtige Eindruck entstehen könnte, der Kläger sei gestorben oder wenigstens geschäftlich erledigt. Deshalb komme eine Tatsachenbehauptung im Sinne des § 14 UWG in Betracht, da der Beklagte auch zu Wettbewerbszwecken gehandelt hatte. Als weitere Anspruchsgrundlage erwähnte das RG §§ 824, 1004 ⁴⁾.

Fortsetzung der Fn 2) von S. 214:

entschied über diese Frage nicht abschließend, sondern führte nur aus, daß nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts § 14 UWG nicht verneint werden könne, vielmehr bedürfe es dazu weiterer tatsächlicher Erörterungen. Es verwies deshalb an das Berufungsgericht zurück;

1) RG JW 1939, 484 (486) - "Wirtschaftsgruppe";

2) RG DR 1939, 438 - "Grabdenkmäler";

3) RG DR 1939, 438 - "Grabdenkmäler"; die Beklagte hatte sich den üblen Scherz erlaubt, auch die Namen anderer Wettbewerber auf den Grabmalentwürfen anzugeben. Das RG gab dem Kläger darin recht, daß durch diese Tatsache die gedankliche Verbindung zu seiner Person erleichtert würde;

4) Das RG verwies deshalb zurück;

RG Urteil v. 1.4.1942 - II 124/41 (OLG Hamburg)¹⁾

Die Parteien, die Förderanlagen vertrieben, standen miteinander in Wettbewerb. Die Klägerin machte geltend, der Beklagte habe zu Wettbewerbszwecken seine eigenen Förderanlagen unter Herabsetzung ihrer Förderer angepriesen und dabei unrichtige Angaben über die Arbeitsweise und die Wirtschaftlichkeit der klägerischen Erzeugnisse gemacht und seine eigenen Produkte als überlegen herausgestellt. Sie erhob deshalb Klage auf Unterlassung und Feststellung der Schadensersatzpflicht. Bei seiner Vernehmung vor dem LG bekundete B., der Beklagte habe ihm gegenüber erklärt, seine Erzeugnisse seien technisch besser und wirtschaftlicher als diejenigen der Klägerin. Später habe B. mit dem Direktor der Klägerin gesprochen, der sich gegen die technischen Ausführungen des Beklagten gewandt hatte. B. hatte daraufhin bei der Klägerin zwei Pumpen bestellt. Wegen dieser Zeugenaussage begehrte der Beklagte Unterlassung im Wege der Widerklage.

Das RG wandte sich gegen das Berufungsurteil, das die Behauptung der Klägerin lediglich als einen wettbewerbsrechtlich unbedenklichen Systemvergleich angesehen hatte. Vielmehr habe eine unzulässige vergleichende Heranziehung einer fremden Ware bzw. Leistung vorgelegen, die auch dann unstatthaft sei, wenn der vergleichende Hinweis der Wahrheit entspreche²⁾. Das RG nahm deshalb einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am Unternehmen gemäß § 823 I an. Außerdem sei ein Verstoß gegen § 824 I zu bejahen, sofern die Behauptung der Klägerin, wie vom Beklagten eingewandt, nicht der Wahrheit entsprochen hätte³⁾.

1) RG GRUR 1942, 364 - "Förderanlagen";

2) RG GRUR 1942, 364 (366) - "Förderanlagen"; denn der Kunde sei regelmäßig weder willens noch imstande, die Richtigkeit des Vergleichs nachzuprüfen und werde so in seiner Entschließung durch ein Werturteil bestimmt, das vom Wettbewerber selbst ausgehe;

3) RG GRUR 1942, 364 (367) - "Förderanlagen". Auf die Vorschrift des § 14 UWG, die an sich auch in Betracht zu ziehen gewesen wäre, konnte das Klagebegehren nicht gestützt werden;

1.4.2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

BGH Urteil v. 16.11.1954 - I ZR 12/53 (OLG Neustadt/Weinstraße)¹⁾

Die klagende holländische Baumschule hatte an ein deutsches Unternehmen Obstbäume geliefert. Bei der Anlieferung sah sich der Beklagte, der ebenfalls eine Baumschule besaß und Vorsitzender des Bundes deutscher Baumschulen, Gruppe Pfalz, und stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes Pfalz für Obst-, Gemüse- und Gartenanbau war, die Bäume an und schilderte in einem Zeitungsartikel seine Eindrücke. Darin berichtete er, daß die Obstbäume größtenteils pflanzunwürdig seien. Der anwesende deutsche Handelsvertreter der Klägerin sei so entsetzt gewesen, daß er vorgeschlagen habe, die ganze Ladung in den Rhein zu kippen. Es sei bedauerlich, daß gutes Geld für schlechtes Pflanzgut ins Ausland gehe und durch solche Zukäufe der gesamte einheimische Obstbau gefährdet werde. Schließlich wurde in dem Artikel vor dem Ankauf dieser Bäume gewarnt. Die Klägerin erhob daraufhin Klage auf Unterlassung, Widerruf, Schadensersatz und Veröffentlichungsbefugnis. Der Beklagte reichte Widerklage ein mit dem Antrag, ihm Veröffentlichungsbefugnis des Urteils zu erteilen.

Das Berufungsgericht hatte angenommen, daß die Behauptungen des Beklagten nur insoweit unwahr waren, als beim Leser der Eindruck habe entstehen können, die Bäume seien beim Verlassen aus Holland bereits bezahlt gewesen²⁾. Dagegen wandte sich der BGH, da bei flüchtigem Lesen der Eindruck entstehen könne, die gesamte Ware der Klägerin taue nichts³⁾. Unwahr sei der Bericht auch gewesen, als von

1) BGH GRUR 1955, 342 - "Baumschule";

2) Gemäß diesen Erwägungen verneinte das Berufungsgericht Schadens- und Unterlassungsansprüche der Klägerin, aaO S. 344;

3) BGH GRUR 1955, 342 (344) - "Baumschule"; zur Begründung verwies der BGH darauf, daß in dem Artikel nicht ausschließlich von dem 3. Waggon die Rede gewesen sei, und außerdem ein deutscher Handelsvertreter der Klägerin zitiert worden wäre, der erklärt habe, er glaube nicht, daß die noch anrollenden Wagen besser ausfallen würden.

einem Handelsvertreter der Klägerin die Rede gewesen wäre, denn der erwähnte Herr sei der Käufer gewesen, der bei seiner in dem Artikel wiedergegebenen Erklärung eigene Interessen wahrgenommen hätte¹⁾. Als Anspruchsgrundlage nannte der BGH §§ 1, 14 UWG²⁾ sowie §§ 823 I und 824³⁾.

BGH Urteil v. 25.4.1958 - I ZR 97/57 (OLG Düsseldorf)⁴⁾

Die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) hatte der Klägerin, die ein Bestrahlungsinstitut führte, die Kassenzulassung entzogen. Dafür machte die AOK geltend, daß über die Klägerin wiederholt Beschwerden eingegangen seien. Auch sei festgestellt worden, daß die Klägerin fast ausschließlich Leistungen abgerechnet habe, die von dem Arzt Dr. W. verordnet worden seien. Die AOK bezog sich auf eine eidesstattliche Versicherung der Beklagten, die ebenfalls ein Bestrahlungsinstitut besaß. Darin hatte die Beklagte erklärt, ein Kassenmitglied habe ihr mitgeteilt, ein anderer Patient hätte ein von Dr. W. unterschriebenes Attestformular bei sich gehabt, auf dem der Patient selbst Verordnungen eingetragen hätte. Dagegen wandte sich die Klägerin und klagte auf Schadensersatz und Widerruf.

Unter Bezugnahme auf die Feststellungen des Berufungsgerichts, das die Unwahrheit⁵⁾ der Behauptungen der Beklagten gegenüber der AOK festgestellt hatte, bejahte der BGH einen Verstoß gegen § 14 UWG, da die Beklagte zu Wettbewerbszwecken

- 1) BGH GRUR 1955, 342 (344) - "Baumschule";
- 2) Der BGH führte unter Hinweis auf BGH 3, 370 (372), BGH GRUR 1953, 290 (293 f.) aus, daß nach st. Rspr. die eigene gewerbliche Tätigkeit des Beklagten eine Vermutung für die erforderliche Wettbewerbsabsicht begründe, die nicht widerlegt sei;
- 3) BGH GRUR 1955, 342 (345) - "Baumschule";
- 4) BGH GRUR 1957, 448 - "Blanko-Verordnungen" m. Anm.v.Falck;
- 5) Die Mitteilung der Beklagten an die AOK war unwahr, weil es die behaupteten "Blanko-Verordnungen" in Wirklichkeit nicht gab;

gehandelt habe . Daneben erwähnte der BGH §§ 824, 1004 ¹⁾.

BGH Urteil v. 20.12.1967 - Ib ZR 141/65 (OLG München) .²⁾

Die beklagte Illustrierte "Quick" hatte nach dem Tod von Präsident J.F. Kennedy den Bericht "Jacqueline Kennedy: Mein Mann John" veröffentlicht, der den Eindruck erweckte, als sei er von der Witwe Kennedy's selbst verfaßt worden, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall war. Der "Stern" bezichtigte deshalb die Beklagte der Fälschung. Da dieser Vorgang in der übrigen Presse große Aufmerksamkeit fand, beschuldigte die beklagte "Quick" die klagende Herausgeberin des "Stern", daß der Vorwurf der Fälschung unwahr, böswillig und leichtfertig erhoben sei. Das Verhalten des "Stern" sei "ein Stück aus dem Grabenkrieg der Illustrierten, dessen Ursache ganz einfach die kalte Wut von Henry Nannen" über die höhere Auflage der "Quick" sei. Die Klägerin beantragte deshalb, die Beklagte zu einer richtigstellenden Erklärung zu verurteilen und die Klägerin zu ermächtigen, diese auf Kosten der Beklagten in verschiedenen Illustrierten zu veröffentlichen.

Der BGH stellte fest, daß das Rechtsschutzinteresse auch deshalb nicht verneint werden könne, weil der von der Klägerin erhobene Vorwurf der Fälschung sachlich gerechtfertigt gewesen sei ³⁾. Deshalb hätten sich die Beklagten nicht damit wehren dürfen, daß sie den von der Klägerin erhobenen Vorwurf als unwahr, böswillig und leichtfertig bezeichnete. Die Klägerin habe Anspruch auf die Erklärung der Beklagten,

1) BGH GRUR 1958, 448 (449) - "Blanko-Verordnungen". Der BGH verwies zurück, da sich das Berufungsgericht nicht ausreichend damit befaßt hatte, ob auf seiten der Beklagten berechnete Interessen wahrgenommen worden seien;

2) BGH GRUR 1968, 262 - "Fälschung" m. Anm. v. Falck;

3) BGH GRUR 1968, 262 (265) - "Fälschung"; einen Anspruch auf Widerruf lehnte der BGH jedoch ab, denn es sei den Beklagten nicht zuzumuten, sich selbst der Fälschung bezichtigen zu müssen;

daß sie ihre Behauptung nicht aufrechterhalten ¹⁾.

BGH Urteil v. 10.12.1969 - I ZR 20/68 (OLG Köln) ²⁾

Die Beklagte hatte für ihre Elektrorasierer Preisbindungen beim Bundeskartellamt angemeldet, die sie später wieder abmeldete. Die Klägerin, die gegenüber der Beklagten keine Preisbindungen eingegangen war, verkaufte die Rasierapparate billiger. Durch einstweilige Verfügung erreichte die Beklagte zunächst, daß der Klägerin der Verkauf untersagt wurde. Später wurden diese Verfügungen wieder aufgehoben. Inzwischen hatte sich die Beklagte in Rundschreiben an ihre preisgebundenen Abnehmer gewandt und unter Hinweis auf die ergangenen einstweiligen Verfügungen um Einhaltung der Preisbindung ersucht. Nach Aufhebung der einstweiligen Verfügungen ließ die Klägerin in Zeitungsanzeigen vom Gang der gerichtlichen Auseinandersetzungen berichten und forderte von der Beklagten Widerruf der in den Rundschreiben enthaltenen Ausführungen sowie Auskunft über den Empfängerkreis.

Der BGH führte aus, daß der begehrte Widerruf nur dann verlangt werden könne, wenn die Behauptung als Rufschädigung fortwirke und es notwendig sei, diesen Zustand zu beseitigen oder zu mildern. Daran fehle es aber vorliegend, da die Empfänger der Rundschreiben gewußt haben, die Beklagte sei mit ihrem Bemühen um die Preisbindung gescheitert. Aus der bald erfolgten Aufhebung der Preisbindung würden sachkundige Empfänger des Rundschreibens schließen, die Klägerin habe sich eines wettbewerbswidrigen Verhaltens nicht schuldig gemacht. Als Anspruchsgrundlage erwähnte der BGH § 14 UWG und § 824 ³⁾.

1) Eine Anspruchsgrundlage wurde vom BGH nicht genannt. Die Entscheidung bewegt sich auf der schon bei anderen Entscheidungen aufgezeigten Linie, bei uneingeschränkten bzw. eingeschränkten Widerrufungsbegehren keine Anspruchsgrundlage zu nennen, s. o. S. 164 Fn 5. Als Anspruchsgrundlage kamen §§ 824, 14 UWG in Betracht, da die Beklagte auch zu Wettbewerbszwecken gehandelt hatte;

2) BGH NJW 1970, 557 - "Remington";

3) BGH NJW 1970, 557 (558) - "Remington";

1.4.3. Zusammenfassung

In den oben dargestellten ¹⁾ Entscheidungen bestätigt ²⁾ sich die Überlegenheit des § 14 UWG über § 824. Sofern zwischen den Prozeßparteien ein Wettbewerbsverhältnis im Sinne des UWG besteht, ermöglicht § 14 UWG nämlich einen verbesserten Rechtsschutz. Das zeigt sich insbesondere daran, daß der Kläger nicht den Beweis der Unwahrheit führen muß ³⁾ und damit ein in der praktischen Rechtsverfolgung ⁴⁾ wichtiges Erschwernis nicht zu überwinden braucht ⁵⁾. Ähnlich wie unter 1.2. § 824 neben § 823 II i.V.m. 186, 187 StGB ⁶⁾ ohne ausschlaggebende Bedeutung in den Entscheidungsgründen zitiert wurde, wird auch vorliegend § 824 in den Entscheidungen herangezogen, obwohl die Bestimmung für den Ausgang des Rechtsstreits ohne Bedeutung blieb. Durch seine Erwähnung und tatbestandsmäßige Prüfung erlangt die Bestimmung des § 824 eine Bedeutung, die sie bei genauer Analyse der Entscheidungsgründe jedoch nicht besitzt.

1) S. o. S. 208 ff.;

2) S. o. S. 148 f.;

3) Gleiches gilt für § 186 StGB. Im Gegensatz zu dieser Bestimmung, die als weiteres Tatbestandsmerkmal eine Verletzung der äußeren Ehre erfordert, s. o. S. 147, ist nach § 14 UWG jede betriebs- und kreditschädigende Behauptung tatbestandsmäßig. Freilich muß auch im Falle einer Anschwärzung gemäß § 14 UWG der Betroffene den Nachweis der Unwahrheit führen, falls der Behauptende berechnigte Interessen wahrgenommen hat und die Mitteilung vertraulich erfolgte (§ 14 II UWG);

4) S. o. S. 174 ff.,

5) So verwundert es auch nicht, daß von den 13 zitierten höchstrichterlichen Entscheidungen in der Revisionsinstanz nur in einem Falle eine klageabweisende Entscheidung erging, vgl. BGH GRUR 1970, 254 - "Remington", s. in den anderen Fällen ergingen überwiegend klaglos stellende Urteile, oder es wurden klageabweisende Entscheidungen der Instanzgerichte aufgehoben und dorthin zurückverwiesen;

6) S. o. S. 176 ff.;

2. Entscheidungen, die den Anwendungsbereich des § 824 betreffen, in deren Entscheidungsgründen § 824 jedoch nicht angewendet wird

Bislang wurde dargestellt, daß die Rechtsprechung die Bestimmung des § 824 häufig neben anderen Anspruchsgrundlagen ohne entscheidungsrelevante Bedeutung erwähnt¹⁾ bzw. in den Entscheidungsgründen auf § 824 abstellt, obwohl der Entscheidungstenor auch mit anderen Bestimmungen begründbar gewesen wäre. Es gibt aber ebenso Gerichtsentscheidungen, die § 824 nicht erwähnen, obwohl sich bei genauer Betrachtung herausstellt, daß der Sachverhalt in den Anwendungsbereich des § 824 fällt.

2.1. Entscheidungen des Reichsgerichts

RG Urteil v. 9.1.1905 - Rep. VI 104/04²⁾

Der von seiner klagenden Ehefrau getrennt lebende Beklagte hatte inserieren lassen: "Warnung. Ich erkläre hiermit, für Schulden meiner Ehefrau Maria, geb. S., in keiner Weise aufzukommen". Deswegen erhob die Klägerin Unterlassungs- und Widerrufsklage.

Das RG gab dem Beklagten zwar recht, daß er gemäß § 1357 II berechtigt gewesen sei, Dritte von der Trennung und Entziehung der Schlüsselgewalt seiner Frau zu unterrichten. Andererseits habe der Beklagte bei den Lesern den unrichtigen Eindruck hervorgerufen, die Klägerin habe ihn durch verschwenderisches Gebaren zum Entzug der Schlüsselgewalt genötigt. Daher liege insoweit eine Beleidigung gemäß §§ 823 II i.V.m. 186, 187 StGB vor³⁾. § 824 wurde

1) S. o. S. 192 ff.; 208 ff.;

2) RG 60, 12 - "Schulden";

3) RG 60, 12 (16) - "Schulden". Die Ausführungen des RG hierzu sind knapp. Das RG verwies auf das Berufungsurteil, wonach der Beklagte bei seiner Kundgebung die Absicht

nicht erwähnt, obwohl das RG den die Anzeige vermittelnden Eindruck, daß die Klägerin verschwenderisch sei, für unrichtig ansah und die Klägerin durch das Inserat in ihrer Kreditwürdigkeit beeinträchtigt worden war ¹⁾.

RG Urteil v. 8.4.1907 - VI 356/06 (Berlin) ²⁾

Wegen arbeitsrechtlicher Streitigkeiten zwischen einem Bäckermeister und seinen Gesellen verteilten diese Flugblätter, in denen der Kläger als seiner Kundschaft unwürdig hingestellt wurde.³⁾ Außerdem wurde vor ihm gewarnt. Der Kläger erhob deshalb Schadensersatzklage gegen die Gesellen.

Das RG zog als Anspruchsgrundlage nur § 826⁴⁾ heran und gab der Klage statt. § 824 wurde vom RG nicht erwähnt, obwohl der Kläger die Klage damit begründet hatte, daß die Behauptungen in den Flugblättern unwahr seien und auch das RG offenbar davon ausging⁵⁾.

Fortsetzung der Fn 3) von S. 222:

gehabt habe, die Klägerin bloßzustellen, ihren guten Namen zu schädigen und ihr Kummer und Verlegenheit zu bereiten.

Die Prüfung der Frage, ob die Klägerin trotz Vorliegens einer Verleumdung und übler Nachrede im Sinne der §§ 186, 187 StGB Widerruf der beeinträchtigenden Behauptungen verlangen könne, bildet den Kern der Entscheidungsbeurteilung;

- 1) Die Klage wurde vom RG jedoch mangels Rechtsschutzbedürfnisses abgewiesen, da der Klägerin strafrechtliche Sanktionen zur Verfügung gestanden hätten, s. o. S.157 Fn 4;
- 2) RG JW 1907, 333 - "Flugblätter";
- 3) Der Sachverhalt erinnert an die Entscheidung RG 61, 366 - "Zuckerwarenfabrik", s. o. S.177;
- 4) RG JW 1907, 333 - "Flugblätter", da die Flugblätter gehässig formuliert waren und die Beklagten den Zweck verfolgten, den Kläger wirtschaftlich zu ruinieren;
- 5) Das RG erwähnte lediglich in einem obiter dictum § 824 II, indem es darauf hinwies, daß sich die Beklagten bei der gegebenen Sachlage auch nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen könnten;

RG Urteil v. 20.10.1913 - VI 228/13 (Hamburg)¹⁾

Der Kläger war beim Beklagten in leitender Position beschäftigt gewesen. Nach seiner Entlassung brachte der Beklagte in mehreren Briefen gegenüber der neuen Arbeitgeberin zum Ausdruck, daß ihn das Vertrauen, welches er leider dem Kläger geschenkt habe, viel Geld gekostet habe und er sich glücklich schätze, den Kläger los zu sein. Weiterhin machte er den Kläger für eine große Fehlmenge an Zigarren verantwortlich und warf ihm vor, gefälschte Lohnabrechnungen erstellt zu haben. Hiergegen erhob der Kläger Schadensersatz-, Widerrufs- und Unterlassungsklage.

Hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs bejahte das RG die Wiederholungsgefahr²⁾. Das Schadensersatzbegehren prüfte das RG nur nach § 826. Es widersprach dem Berufungsurteil, das für den Tatbestand des § 826 ein einfaches fahrlässiges Handeln als ausreichend erachtet hatte. Denn ein Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller Billig- und Gerechtdenkenden liege nur dann vor, wenn die Behauptung gewissenlos aufgestellt worden sei³⁾. Da das Berufungsgericht das Verhalten des Beklagten unter diesem Gesichtspunkt nicht geprüft hatte, hob das RG auf und verwies zurück⁴⁾. § 824 wurde in der Entscheidung nicht erwähnt, obwohl die Behauptungen des Beklagten unrichtig waren⁵⁾.

1) RG WarnRspr 1914 Nr 122 - "Technischer Leiter";

2) Die materielle Anspruchsgrundlage wurde vom RG nicht genannt;

3) RG WarnRspr 1914 Nr 122 (S. 175) - "Technischer Leiter". Diesen Vorwurf verdiene derjenige, der ohne gründliche Prüfung, ohne ausreichendes Verantwortungsgefühl und ohne billig denkendes Mitempfinden über die Geschicke anderer urteile;

4) Unter anderem wirkte sich für den Beklagten belastend aus, daß die angezweifelte Redlichkeit des Klägers nicht den Entlastungsgrund gebildet hatte;

5) Denn es fehlte an einer tatsächlichen Grundlage dafür, den Kläger als nicht vertrauenswürdig hinzustellen. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß die Falschbehauptung geeignet war, den Kläger in seinem Erwerb und Fortkommen zu schädigen;

RG Urteil v. 24.2.1915 - Rep. VI 463/15¹⁾

Der Beklagte hatte Abschriften der von ihm verfaßten Strafanzeige, in welcher er den Kläger mehrerer Wirtschaftsstraftaten bezichtigte, an Auskunftteien, an einen Gläubiger und an einen Bekannten des Klägers gesandt²⁾. Nach der Behauptung des Klägers waren Abschriften dieser Anzeige vom Beklagten auch an Lieferanten geschickt worden. Der Kläger, der sich gegen die Beschuldigungen wandte, erhob deshalb Klage auf Unterlassung, Widerruf und Schadensersatz.

Das RG verneinte das Rechtsschutzbedürfnis, da der Beklagte den Tatbestand einer falschen Anschuldigung, einer Verleumdung und einer üblen Nachrede gemäß §§ 164, 186, 187 StGB erfüllt habe³⁾. Der Kläger habe deshalb Strafanzeige erstatten können⁴⁾. § 824 wurde vom RG nicht erwähnt, obwohl die streitgegenständlichen Behauptungen unwahr und geeignet waren, den Kredit des Klägers zu gefährden bzw. ihm sonstige Nachteile für Erwerb und Fortkommen zuzufügen⁵⁾.

RG Urteil v. 28.3.1933 - II 182/32 (Berlin)⁶⁾

Die Kläger hatten mit dem von ihnen gebauten Eisenbahnwagen

1) RG 88, 129 - "Strafanzeige";

2) Der Sachverhalt erinnert stark an RG 82, 59 - "Lotterieu-
nternehmer, s. o. S. 157";

3) RG 88, 129 (131 f.) - "Strafanzeige";

4) Diese Begründung bewegt sich auf der früheren Rspr
des RG, s. o. S. 157 Fn 4;

5) Das RG begnügte sich mit der Feststellung, daß die
unwahren Tatsachenbehauptungen geeignet gewesen seien,
den Beklagten in der öffentlichen Meinung herabzusetzen
(§ 186 StGB);

6) RG JW 1933, 1400 - "Propellerwagen" m. Anm. v. Müller-
eisert;

mit Propellerantrieb, dem sogenannten Schienen-Zeppelin, erheblich höhere Fahrgeschwindigkeiten als bei herkömmlichem Antrieb erzielt. Die Probefahrten hatten in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt. Der Beklagte berichtete in einem Zeitungsartikel unter der Überschrift "Der Propellerwagen, ein technisches Plagiat?", daß schon vor mehr als 20 Jahren Professor W. einen solchen Propellerwagen konstruiert und die Pläne damals einem der Kläger bekanntgegeben habe. Die Kläger sahen darin die falsche Behauptung, der von ihnen gebaute Schienen-Zeppelin sei ein technisches Plagiat und erhoben Unterlassungs- und Schadensersatzklage.

Das RG legte den Sinngehalt des angefochtenen Artikels dahingehend aus, daß den Klägern mit dem dem Urheberrecht entlehnten Begriff des Plagiats der Vorwurf einer bewußten Verletzung des Urheberrechts des Prof. W. an seiner Erfindung gemacht worden sei, obwohl der Patentschutz bereits vor mehreren Jahren abgelaufen und somit der Propellerantrieb Gemeingut der Technik¹⁾ geworden war. Es gab deshalb der Klage nach §§ 823 II, 185, 186 StGB statt. § 824 wurde nicht erwähnt, obwohl der Inhalt des Artikels unrichtig und der Plagiatsvorwurf geeignet war, den Kredit der Kläger zu gefährden bzw. sie in ihrem Erwerb und Fortkommen zu schädigen²⁾.

RG Urteil v. 18.10.1939 - VI 309/38³⁾

In der beklagten Fachzeitschrift "Der Artist" erschien ein Aufsatz, in dem das Geigenspiel des Klägers kritisiert wurde und in dem Vorwurf gipfelte, daß der Kläger nicht

-
- 1) Die Versuche waren von den Klägern 1930 durchgeführt worden, während der Patentschutz des Prof. W. schon 1926 abgelaufen war;
 - 2) Aus der veröffentlichten Fundstelle kam die schädliche Auswirkung im Vermögensbereich nur dadurch zum Ausbruch, daß die Kläger auch Schadensersatz begehrt hatten;
 - 3) RG 162, 7 - "Kammersänger";

einmal fähig sei, eine G-Dur-Tonleiter zu spielen, die Noten richtig zu lesen und im 2/8-Takt zu musizieren. Der Kläger erhob daher Schadensersatzklage.

Das RG nannte als Anspruchsgrundlage nur § 826 ¹⁾. Die Bestimmung des § 824 wurde nicht erwähnt, obwohl das RG feststellte, daß die gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe unwahr waren und nach dem Sachverhalt kein Zweifel daran besteht, daß die ungünstige Kritik zumindest zu seiner Entlassung beigetragen hatte.

2.2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

BGH Urteil v. 25.5.1954 - I ZR 211/53 ²⁾

In der beklagten Zeitung war ein Artikel über das Wirken von Dr. Hjalmar Schacht während des nationalsozialistischen Regimes und in den Nachkriegsjahren erschienen. Im Auftrage des Dr. Schacht verlangte der klagende Rechtsanwalt eine presserechtliche Gegendarstellung, die jedoch unter der Rubrik "Leserbriefe" veröffentlicht wurde. Auch wurden dabei verschiedene Textstellen weggelassen, insbesondere der Hinweis, daß der Kläger als Mandatsträger im Auftrage des Dr. Schacht handele. Dadurch entstand der unrichtige Eindruck, der Kläger habe eine persönliche politische Stellungnahme zu dem Artikel abgeben wollen. Der Kläger verlangte deshalb die Richtigstellung, daß er im Auftrag des Dr. Schacht tätig geworden sei. Da die Beklagte dies verweigerte, erhob der Kläger Widerrufsklage.

Der BGH gab der Klage statt, weil die Beklagte die presserechtliche Erklärung des Klägers gekürzt und sinnentstellt habe. Er sah darin eine Persönlichkeitsverletzung, da der Kläger

1) RG 162, 7 (15) - "Kammersänger"; das RG setzte sich aaO hauptsächlich mit dem nationalsozialistischen Schriftleitergesetz vom 4.10.1933 auseinander;

2) BGH 13, 334 - "Leserbrief";

lediglich eingewilligt habe, seine Ausführungen unverändert zu veröffentlichen. Auf § 824 stellte der BGH nicht ab, obwohl die gekürzte Veröffentlichung des Berichtungsschreibens den unrichtigen Eindruck entstehen ließ¹⁾, daß der Kläger ein Anhänger des Nationalsozialismus sei.

BGH Urteil v. 11.5.1956 - VI ZR 209/55 (OLG München)²⁾

Der Kläger war zunächst bei der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle in München als Arzt angestellt, später freiberuflich tätig. Aufgrund der Untersuchungen des Klägers wurde K. die Kriegsbeschädigtenrente entzogen. K. beging daraufhin Selbstmord. Die Obduktion seiner Leiche ergab, daß er Anspruch auf die Rente gehabt hätte. Daraufhin erschien in der beklagten Zeitung ein Artikel, der sich mit dem Fall kritisch auseinandersetzte und dabei den Kläger und seine derzeitige Tätigkeit erwähnte. In dem Bericht wurden die Beschwerden des K. geschildert und dem Untersuchungsergebnis des Klägers gegenübergestellt. Außerdem hieß es, daß die Öffentlichkeit über diese "empörenden Einzelfälle unterrichtet werden müsse, um einer Wiederauflebung berüchtigter Untersuchungsmethoden" vorzubeugen. Der Kläger erhob deshalb Schadensersatzklage.

Nach Auffassung des BGH enthielt der Artikel für den unbefangenen Zeitungsleser den unbegründeten Vorwurf, der Kläger habe seine Berufspflichten gröblichst vernachlässigt und mehr als leichtfertig gehandelt. Die behauptete Fehldiagnose könne jedoch auch dem gewissenhaftesten Arzt unterlaufen und rechtfertige nicht den erhobenen Vorwurf³⁾. Der BGH nahm deshalb eine Verletzung der §§ 823 II i. V. m. 186 StGB an. Die Bestimmung des § 824 wurde vom BGH

1) BGH 13, 334 (340) - "Leserbrief";

2) BGH MDR 1956, 734 - "Versorgungsarzt" m. Anm. v. Nipperdey;

3) BGH MDR 1956, 734 (735) - "Versorgungsarzt"; ob dem Kläger überhaupt eine Fehldiagnose unterlaufen sei, ließ der BGH dabei dahingestellt:

nicht erwähnt, obwohl die Behauptungen der Beklagten grob erwerbschädigend für den Kläger waren ¹⁾.

BGH Urteil v. 21.4.1959 - VI ZR 71/58 (OLG Hamburg) ²⁾

Der Beklagte hatte einen größeren Posten Schweinebauch in der Fleischräucherei des Klägers räuchern lassen. Als er das geräucherte Fleisch zurückerhielt, glaubte er feststellen zu können, daß es zum größten Teil beschnitten worden war. Der Beklagte sprach hierüber mit mehreren Personen und warnte davor, dem Kläger Aufträge zu erteilen. Gegen diese Verdächtigung wandte sich der Kläger und erhob Unterlassungsklage.

Der BGH prüfte das Klagebegehren nur unter dem Gesichtspunkt eines rechtswidrigen Eingriffs in das Recht am Unternehmen und gab der Klage statt. § 824 wurde nicht herangezogen, obwohl die Behauptungen über den Kläger unrichtig und erwerbschädigend waren ³⁾.

BGH Urteil v. 10.7.1959 VI ZR 149/58 (Neustadt/Weinstraße) ⁴⁾

Der Kläger war lange bei der Beklagten als Chemiker beschäf-

- 1) Das Berufungsgericht hatte § 824 I neben §§ 823 II i. V. m. 186 StGB als weitere Anspruchsgrundlage erwähnt;
- 2) BGH JZ 1960, 443 - "Schweinebauch" mit ausführlicher Besprechung v. Koebel JZ 1960, 433;
- 3) Aus der Entscheidungsbegründung wird dies freilich nicht ganz deutlich. Denn dort finden sich Ausführungen, die auf eine bloße Nichterweislichkeit schließen lassen, vgl. dazu Koebel JZ 1960, 433. Andererseits spricht der BGH aaO ausdrücklich von unwahren Tatsachenbehauptungen. Die Entscheidung bestätigt, welche Unklarheiten eintreten, wenn auf die Generalklausel des Rechts am Unternehmen abgestellt wird, statt den Sachverhalt unter die Tatbestände der §§ 823 II i.V.m. 186, 187 StGB, 824 zu subsumieren. Auch Wenzel GRUR 1970, 278 (284) weist darauf hin, daß es wegen Vorliegens einer falschen Tatsachenbehauptung gemäß § 824 eines Ausweichens auf das Rechtsinstitut des Unternehmensrechts nicht bedurft hätte;
- 4) BGH NJW 1959, 2011 - "Firmeneigentum";

tigt gewesen. Das Arbeitsverhältnis wurde gegen seinen Willen beendet. Als sich der Kläger bei einer anderen Firma bewarb, erteilte die Beklagte dieser Firma die Auskunft, der Kläger habe sich Unredlichkeiten zuschulden kommen lassen und sich am Firmeneigentum vergriffen. Gleiches wiederholte die Beklagte einige Zeit später gegenüber einer anderen Firma, bei der sich der Kläger ebenfalls beworben hatte. Mit der Begründung, diese gegen ihn erhobenen Vorwürfe seien unwahr, erhob der Kläger Widerrufs- und Unterlassungsklage.

Das Widerrufsbegehren hatte das Berufungsgericht abgewiesen, weil der Kläger wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen auf seiten der Beklagten nicht den Beweis der Unwahrheit habe führen können¹⁾. Der BGH hob auf, da das Berufungsgericht übersehen habe, daß sich gemäß §§ 823 II i. V. m. 186, 193 StGB die Beweislast nur dann umkehre, wenn sich die beklagte Partei auch damit verteidige, daß ihre Behauptungen wahr seien²⁾. Ebenso hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens stellte sich der BGH gegen das Berufungsurteil, da rechtsverletzende Äußerungen nur dann durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt seien, wenn sie objektiv nach Inhalt, Form und Begleitumständen das gebotene und notwendige Mittel zur Erreichung des rechtlich gebilligten Zwecks bilden würden³⁾. Als materielle Anspruchsgrundlagen wurden vom BGH nur die Bestimmungen der §§ 823 II i. V. m. 186 StGB genannt, § 824 blieb unerwähnt⁴⁾.

1) Diesen Beweis sah das Berufungsgericht aaO als nicht geführt an;

2) BGH NJW 1959, 2011 (2012) - "Firmeneigentum". Da dies aufgeklärt worden war, verwies der BGH zurück;

3) BGH NJW 1959, 2011 (2013) - "Firmeneigentum". Darüber hinaus gab der BGH dem Instanzgericht auf zu erwägen, ob angesichts der bereits 10 Jahre zurückliegenden Äußerungen noch ein Zustand fortwirkender Beeinträchtigung des Klägers bestehe;

4) Folgt man den Ausführungen des BGH, kam eine unrichtige Tatsachenbehauptung durchaus in Betracht, die geeignet war, den Erwerb und das Fortkommen des Klägers zu gefährden;

BGH Urteil v. 12.1.1960 - I ZR 30/58 (OLG Celle)¹⁾

Der Zweitbeklagte war während des Zweiten Weltkriegs als Offizier an der Zerschlagung einer französischen Widerstandsgruppe beteiligt, deren führendes Mitglied den Decknamen "La Chatte" hatte. Zusammen mit dem Erstbeklagten gab er 1950 das Buch "La Chatte, das Doppelspiel der Geheimagentin Mathilde Carré" heraus. Einige Jahre später verfaßte der Kläger für eine Illustrierte eine Fortsetzungsserie über den gleichen Stoff mit dem Titel "Die Katze". Die Beklagten beschuldigten den Kläger deshalb des Plagiats wegen angeblicher inhaltlicher, teilweise sogar wörtlicher Übernahme aus dem Werk "La Chatte". Deswegen erhob der Kläger Unterlassungs- und Widerrufsklage.

Der BGH bejahte das Vorliegen einer Tatsachenbehauptung, die geeignet gewesen wäre, den Kläger in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen und erwähnte als Anspruchsgrundlage §§ 823 II i.V.m. 186 StGB. § 824 wurde nicht genannt, obwohl die erhobenen Vorwürfe unrichtig und geeignet waren, den Kredit des Klägers zu gefährden sowie ihm Nachteile in seinem Fortkommen zu bereiten²⁾.

1) BGH JZ 1960, 701 - "Plagiatsvorwurf" m. Besprechung v. Westermann JZ 1960, 692;

2) Der BGH stellte aaO S. 702 fest, daß der Begriff des Plagiats einen geistigen Diebstahl bedeute, bei dem fremdes Geistesgut als eigenes ausgegeben werde. So verstanden, sei der Vorwurf auch dann unrichtig, wenn eine nur unbewußte Entlehnung vorliege oder sich der Kläger aufgrund besonderer Umstände habe berechtigt halten können, Bestandteile eines anderen Werkes zu übernehmen. Denn der Verlag der Illustrierten, in welcher die Fortsetzungsserie des Klägers erschienen war, hatte sich die Erlaubnis zur Benutzung eines Buches vom Zweitbeklagten geben lassen; außerdem hatte sich der Kläger Informationen von dem behandelten Stoff eingeholt. Die erwerbsschädigende Eignung des Vorwurfs ist darin zu sehen, daß die behauptete Urheberrechtsverletzung einen Verlag veranlassen könnte, von weiteren Veröffentlichungen bis zur endgültigen Klärung Abstand zu nehmen;

BGH Urteil v. 14.12.1961 - VII ZR 153/60 (OLG München) ¹⁾

Der Beklagte hatte in seinem Buch "Öl regiert die Welt" die Firma Caltex Oil (Germany) GmbH erwähnt und geschrieben, daß die Firmen Zeller & Gmelin, Oest & Cie. sowie Caltex Tankkraft GmbH Mitglieder der Deutschen Avia Mineralölgesellschaft mbH seien. Sodann hieß es, daß Avia eng mit Caltex zusammenarbeite. Diese Angaben waren unrichtig. Deshalb verlangte die klagende Deutsche Avia Mineralöl GmbH von dem Verlag, die Ausführungen in sämtlichen Exemplaren des Buches richtigzustellen. Da inzwischen die Auflage nahezu vergriffen war, gab die Klägerin in mehreren großen Tageszeitungen Inserate auf und forderte von dem Beklagten Ersatz der Inseratskosten.

Der BGH entschied, daß die Klage gemäß §§ 1004, 812 begründet sei, da der Beklagte den Gewerbebetrieb der Klägerin rechtswidrig beeinträchtigt habe und die Klägerin deshalb vom Beklagten als Störer Ersatz der Beseitigungskosten verlangen könne. Nur hinsichtlich der Höhe des von der Klägerin verlangten Aufwendungsersatzes hob der BGH auf und verwies zurück. § 824 wurde nicht genannt, obwohl die angegriffenen Benaupnungen in dem Buch unrichtig und geschäftsschädigend waren ²⁾.

BGH Urteil v. 18.12.1962 - VI ZR 220/61 (München) ³⁾

Die Klägerin stellte unter dem Namen "Maris" Damenmäntel und -kostüme her. In einer Modesendung des Bayerischen

1) BGH GRUR 1962, 261 - "Öl regiert die Welt" m. Anm. v. Harmsen;

2) Die Klägerin hatte dargelegt, durch die unrichtige Darstellung im Buch schwer gefährdet worden zu sein. Denn der Avia-Verband in der Schweiz lege größten Wert darauf, daß die ihm angeschlossenen Firmen, darunter die Klägerin, unabhängig seien. Der Avia-Verband habe ihr den Lizenzentzug angedroht. Auch v. Köller S.14 bejaht diese Frage. Ein Ausweichen auf die schwammige Rechtsfigur des Rechts am Unternehmen muß deshalb als fraglich angesehen werden, s. o. S. 229 Fn 3;

3) BGH NJW 1963, 484 - "Maris";

Fernsehens zeigte die Sprecherin verschiedene französische Modelle sowie eigene Zeichnungen und zum Vergleich einen Modellmantel der Klägerin, der so im Bild war, daß man den Namen "Maris" gut erkennen konnte. Die Sprecherin tadelte diesen Mantel mit den Worten "altmodisch, breite eckige Schultern, unkleidsam, angestückelter Pelz". Da diese Kritik unzutreffend und der Umsatz im Sendegebiet erheblich zurückgegangen sei, erhob die Klägerin Schadensersatzklage.

Der BGH prüfte das Klagebegehren nur unter dem Gesichtspunkt eines rechtswidrigen Eingriffs in das Unternehmensrecht der Klägerin, ohne den Charakter der angegriffenen Äußerungen näher zu untersuchen¹⁾. Denn die beklagte Rundfunkanstalt habe das Recht der freien Meinungsäußerung, das nur eine sachliche Kritik zulasse, überschritten²⁾. In der Sendung seien undifferenzierte Warenerzeugnisse verschiedener Güte- und Preisklassen miteinander verglichen worden, und es habe kein Anlaß bestanden, das Modell der Klägerin namentlich herauszustellen. § 824 wurde vom BGH nicht erwähnt, obwohl sich die Klägerin gegen unrichtige und geschäftsschädigende Tatsachenbehauptungen gewandt hatte³⁾.

1) BGH NJW 1963, 484 (485) - "Maris". Die Entscheidung des BGH bewegt sich insoweit auf dem Boden der h.M., die das Recht am Unternehmen als einen offenen Tatbestand ansieht, s. o. S. 107 Fn 8;

2) BGH NJW 1963, 484 (485) - "Maris";

3) Wenn auch dem BGH im Ergebnis zuzustimmen ist, vermag die Begründung nicht zu befriedigen. Der BGH hätte primär die Rechtsnatur der Äußerungen prüfen müssen. Dabei hätte sich herausgestellt, daß Tatsachenbehauptungen vorlagen, was auch nicht vom LG verkannt worden war. Denn die Kommentare der Sprecherin hatten einen konkreten Tatsachenbezug und waren trotz ihres teilweise wertenden Charakters nachweisbar. Für das Vorliegen von Tatsachenbehauptungen haben sich auch ausgesprochen Buchner S.228 Fn 14, Wenzel GRUR 1970, 278 (284). Auch handelte es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen, da es sich bei den vorgestellten Mänteln um ganz verschiedene Güte- und Preisklassen gehandelt hatte. Auch ergab die Beweisaufnahme, daß die Klägerin keinen angestückelten Pelz verwendet hatte. In dieser Entscheidung wich der BGH wiederum auf die Rechtsfigur des Rechts am Unternehmen aus, ohne die zunächst naheliegende Bestimmung des § 824 näher zu prüfen, s. o. S. 232 Fn 2;

BGH Urteil v. 11.1.1966 - VI ZR 221/63 (Düsseldorf) ¹⁾

Der Beklagte hatte in seinem Buch "Bis zum bitteren Ende" und in der in einer Wochenzeitschrift veröffentlichten Artikelreihe "Reichstagsbrand im Zerrspiegel" behauptet, der Kläger sei bei der Inbrandsetzung des Reichstagsgebäudes am 27.2.1933 führend beteiligt gewesen. Die angebliche Beteiligung wurde sehr eingehend dargelegt und begründet. Deswegen wurde gegen den Kläger ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, das jedoch wieder eingestellt wurde. Der Kläger wandte sich gegen die Anschuldigungen und erhob Unterlassungs- und Widerrufsklage.

Als Anspruchsgrundlage erwähnte der BGH nur §§ 823 I, 823 II i.V.m. 186 StGB. Den Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB gestand der BGH dem Beklagten trotz der historischen Bedeutung nicht zu, weil der Beklagte die Aktivitäten des Klägers nicht richtig geschildert hatte. § 324 wurde vom BGH nicht erwähnt ²⁾.

BGH Urteil v. 3.6.1975 - VI ZR 123/74 (OLG Bamberg) ³⁾

In dem Theaterstück ⁴⁾ der beklagten "Studiobühne" wurde der klagenden Aktiengesellschaft vorgeworfen, den Betriebsratsvorsitzenden K. zu bestechen. Sie verherrliche die Rassendiskriminierung. Sie habe die Machtergreifung Hitlers unterstützt und Kriegsgewinne gezogen. Sie setze ihre Arbeiter unter unangemessen hohen Leistungsdruck nach dem Grundsatz: "Wer nicht pariert, wird entlassen". Sie lasse Lehrlinge

1) BGH NJW 1966, 647 - "Reichstagsbrand";

2) Obwohl vom BGH nicht ausdrücklich angesprochen, ist von der Unwahrheit der Behauptungen über den Kläger auszugehen. Denn der Leserschaft war der Eindruck nahegelegt worden, der Kläger sei Führer eines verbrecherischen Einsatzkommandos gewesen;

3) BGH JZ 1975, 637 - "Geist von Oberzell" m. Anm. v. Hubmann;

4) Das Theaterstück hatte den Namen "Geist von Oberzell";

absichtlich schlecht benoten, um eine Abwanderung zu vereiteln. Der verstorbene Firmenbegründer B. sei ein profitgieriger Menschenschinder, und sein Mitbegründer K. stelle schamlos weiblichen Belegschaftsmitgliedern nach. Der Leiter der Arbeitsvorbereitung wurde als Schwein bezeichnet, der hinter Frauen her sei, als seien sie Freiwild. Ein Vorstandsmitglied wurde als "alter Fettkopf" und "reaktionärer Ausbeuterfeind", der Betriebsratsvorsitzende als "roter Steigbügelhalter" des Vorstandsvorsitzenden benannt, der gegen die Interessen der Arbeiterschaft arbeite. Die Klägerin sah durch dieses Theaterstück ihren Ruf und ihren Kredit gefährdet und erhob Unterlassungsklage.

Nach Meinung des BGH waren die beanstandeten Textstellen geeignet, die Klägerin in ihrem Ansehen als Wirtschaftsunternehmen und Arbeitgeberin vor der Öffentlichkeit herabzuwürdigen¹⁾. Die Bestimmung des § 824 wurde nicht herangezogen, obwohl das untersagte Theaterstück Falschbehauptungen enthielt und die Klägerin geltend machte, in ihrem Kredit gefährdet worden zu sein²⁾.

2.3. Entscheidungen anderer Gerichte

OLG München Urteil v. 20.12.1939 - 7 U 940/39 ³⁾

Der Bruder des Klägers vertrieb in seinem Versandgeschäft "St.B.-Kräuter-Offizin" Heilmittel "nach Rezepten des praktischen Arztes Dr. H.". In der Werbeschrift wurde hervorgehoben,

1) BGH JZ 1975, 637 - "Geist von Oberzell"; obwohl der BGH keine Anspruchsgrundlage nannte, ist davon auszugehen, daß er §§ 823 I, 823 II i.V.m. 185, 186 StGB, 1004 als gegeben erachtete, da er aaO die Ehre der Klägerin als beeinträchtigt ansah;

2) Aus der Entscheidungsbegründung geht hervor, daß die in dem Theaterstück vorgebrachten Vorwürfe in bezug auf die Klägerin, soweit diese Tatsachenbehauptungen darstellten, unrichtig waren;

LG München HRR 1940 Nr 604 - "Pharmazeutische Werbung";

daß die St.Bernhard-Spezialitäten nach uralten ägyptischen Verfahren hergestellt seien, und es wurden Kosmetikartikel wie "Busenmassiercreme", "Arabischer Augenzauber", "Präservativs, genannt Pariser", "Sanitas-Tabletten gegen Empfängnis", "Pariser Sicherheitsschwämmchen", "Johannisfeuer-Regenerationspillen" angepriesen. Der Beklagte hatte die Prospekte und Werbeschriften der "Kräuter-Offizin St.Bernhard" an Hersteller pharmazeutischer Mittel versandt und dabei die Stellen, an denen der Name "Dr. H." vorkam, kenntlich gemacht. Der Beklagte wollte damit beim Leser den Eindruck gewinnen, daß der Kläger, der Bernhard H. hieß, und sein Bruder bei der Führung des Versandgeschäftes in engster Zusammenarbeit stehen würden. Der Kläger, der dienstlich für die Bekämpfung von Mißständen in der pharmazeutischen Werbung und das Gesundheitswesen verantwortlich war, fühlte sich durch den Inhalt der Werbeschrift beeinträchtigt und erhob Unterlassungsklage.

Das Gericht gab der Klage gemäß §§ 823 II i.V.m. 186 StGB statt, da die Druckschrift Behauptungen enthalten habe, die den Kläger in seinem jetzigen Aufgabenkreis herabsetzen und verächtlich machen würden. Der Beklagte habe seine Druckschrift absichtlich an solche Personen- und Geschäftskreise gesandt, die vom Kläger amtlich zu überwachen gewesen wären¹⁾. § 824 wurde nicht erwähnt, obwohl unrichtige Tatsachenbehauptungen vorlagen²⁾, die geeignet waren, die dienstliche Stellung des Klägers zu gefährden.

1) OLG München HRR 1940 Nr 604; unter Hinweis auf RGSt 63, 92 (94); RGSt 63, 202 (203 f.); RGSt 64, 10 (11 f.). In Wirklichkeit bestanden zwischen dem Kläger und seinem Bruder in geschäftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht keinerlei Verbindungen. Nach den Darlegungen seines Bruders war der Name "St. Bernhard" in Anlehnung an einen Alpenkräutertee "St. Bernhard" gewählt worden;

2) S. o. Fn 1;

OGH Urteil v. 1.10.1948 - I ZS 25/48¹⁾

Im Herbst 1945 waren zwei Gruppen von Spediteuren für den Transport von Getreide gebildet worden, von denen eine ("Fructum") unter der Führung des Beklagten stand, die andere ("Farina") unter der Führung eines anderen. Da der Beklagte die Aufnahme des klagenden Spediteurs in seine Gruppe schroff ablehnte, wurde der Kläger schließlich Mitglied der Farina-Gruppe, nach kurzer Zeit jedoch wieder ausgeschlossen. Als es daraufhin zu Auseinandersetzungen kam, beschuldigte der Beklagte den Kläger gegenüber der Farina-Gruppe ehrenrühriger Handlungen, die dem Ansehen des Speditionsgewerbes geschadet hätten. Hiergegen erhob der Kläger Widerrufs- und Unterlassungsklage.

Der OGH legte die beanstandete Äußerung des Beklagten als Tatsachenbehauptung aus¹⁾ und kam zu dem Ergebnis, daß die Äußerung des Beklagten objektiv ungerechtfertigt gewesen sei²⁾. Da das Berufungsgericht nicht geprüft hatte, ob der Kläger auch weiterhin beeinträchtigt war, verwies der OGH zurück. Eine Anspruchsgrundlage, insbesondere § 824, wurde vom OGH nicht genannt, obwohl der Vorwurf unwahr und erwerbsschädigend war³⁾.

-
- 1) Ausdrücklich setzte sich der OGH mit dieser Frage nicht auseinander und erwog auch nicht im Hinblick auf die vom Beklagten vorgenommene Wertung das Vorliegen einer Meinungsäußerung;
 - 2) OGH I, 182 (187) - "Spediteure"; die Entscheidungsbegründung ist ein Beispiel dafür, daß eine Tatsachenbehauptung nur richtig erfaßbar ist, wenn sie mit dem ihr zugrunde liegenden Sachverhalt verglichen wird, s. o. S. 34 ff. Der OGH befaßte sich eingehend mit den einzelnen Vorfällen, die der Beklagte dem Kläger zur Last gelegt und daraus die Berechtigung zu seiner Beschuldigung abgeleitet hatte;
 - 3) Denn die Farina-Gruppe, bei welcher der Kläger Mitglied gewesen war, hatte sich bei seiner Entscheidung auch vom Beklagten beeinflussen lassen. Außerdem war der Kläger auch weiterhin auf die Zusammenarbeit mit den in der Farina-Gruppe zusammengeschlossenen Spediteuren angewiesen;

OLG Nürnberg Beschluß v. 26.7.1955 - 3 W 120/55 ¹⁾

Der Antragsgegner hatte über den verstorbenen Radweltmeister R. den Artikel "R. bezahlte die Freundestreue mit seinem Leben" verfaßt, der in einer bekannten Sportzeitschrift veröffentlicht wurde. Der Artikel ging auch auf die Verhaftung R's an der schweizerischen Grenze und dessen Tötung durch die Gestapo am 5.1.1940 ein. In diesem Zusammenhang hieß es, daß R. die gesamten Ersparnisse des Antragstellers, in einem Reserveweifen eingenäht, über die Grenze bringen wollte. Unter einem Foto, das R. mit dem Antragsteller zeigte, stand: "R's letzte Fahrt wurde allein aus Dankbarkeit seinem Betreuer gegenüber unternommen, dem der Weltmeister tatsächlich fast alles zu verdanken hatte". Der Antragsteller, der 1937 als rassistisch Verfolgter emigriert war, beantragte, dem Kläger die Behauptung zu verbieten, daß R. seine Ersparnisse 1940 über die deutsch-schweizerische Grenze schmuggeln wollte.

Das OLG würdigte die Textstelle als eine Ehrverletzung, da der Antragsteller so dargestellt worden sei, als habe er sich trotz der bekannten Gefährlichkeit des Vorhabens von R. helfen lassen und dadurch R.'s Tod mitverursacht. Dies war unwahr. Wenn auch nicht ausdrücklich genannt, stellte das Gericht offenbar auf §§ 823 i.V.m. 186 StGB ab. § 824 nicht herangezogen, obwohl die Behauptung unrichtig und kreditgefährdend war ²⁾.

OLG Bremen Urteil v. 14.11.1957 - 2 U 231/57 ³⁾

1) OLG Nürnberg MDR 1956, 165 - "Freundestreue" m. Anm. v. Neumann-Duesberg;

2) Denn auch wenn ein unmittelbarer, offenkundiger Zusammenhang zwischen dem Vorwurf des charakterlichen Makels und der Qualifikation als Sportjournalist nicht zu bejahen ist, entspricht es gleichwohl der Lebenserfahrung, daß der Vorwurf mangelnder charakterlicher Integrität beeinträchtigen kann. Das genügt, um das Tatbestandsmerkmal der Erwerbsschädigung im Sinne des § 824 zu bejahen;

3) OLG Bremen MDR 1958, 516 - "Kopie";

Bei einer Gartenmusik war eine Symphonie des Klägers aufgeführt worden, die im Stile Mozarts komponiert worden war. In einer Tageszeitung hatte der beklagte Musikkritiker die Symphonie als eine handwerklich gelungene Kopie Mozartschen Musikmaterials besprochen. Der Kläger erhob deshalb Klage auf Widerruf.

Das OLG legte dar, daß bei dem musikalisch uninteressierten Leser der Eindruck entstehen könnte, der Kläger habe bei Mozart abgeklatscht . Daher könne er eine Richtigstellung des Beklagten verlangen¹⁾. Eine Anspruchsgrundlage zog das Gericht nicht heran, auch nicht § 824, obwohl die Behauptung unrichtig war und den Ruf des Klägers als Komponisten beeinträchtigte .

LG Berlin Urteil v. 27.4.1959 - 17 Q 7/59 ²⁾

Der Antragsteller, Sohn des Filmregisseurs Veit Harlan, hatte das Theaterstück "Ich selbst und kein Engel" geschrieben, das während des Zweiten Weltkriegs im Warschauer Ghetto spielt. Der Antragsgegner, ein Journalist, hatte in einer Tageszeitung eine Kritik darüber unter der Überschrift "Veit Harlan selbst und kein Engel" verfaßt. Darin waren nach Meinung des Antragstellers Behauptungen aufgestellt, die unwahr und geeignet waren, ihn in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Er begehrte deshalb, dem Antragsgegner durch einstweilige Verfügung die Behauptung zu verbieten, er wolle mit diesem Stück die Verfehlungen seines Vaters, des Jud-Süß-Regisseurs, wiedergutmachen, und alle jüdischen Darsteller, bis auf die Hauptdarstellerin, hätten sich von dem Schauspiel und ihm distanziert.

1) OLG Bremen MDR 1958, 516 (517) - "Kopie". Dagegen war der Beklagte nach Meinung des Gerichts zum Widerruf nicht verpflichtet, da der Beklagte den Vorwurf des Plagiats nicht erhoben hätte;

2) LG Berlin GRUR 1959, 492 - "Ich selbst und kein Engel";

Das Gericht würdigte die angegriffenen Äußerungen des Beklagten als unwahre Tatsachenbehauptungen und gab dem Antrag wegen einer rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung gemäß §§ 823 I i.V.m. 1004 statt¹⁾. § 824 wurde nicht herangezogen²⁾.

LG Düsseldorf Urteil v. 1.3.1962 - 4 Q 31/62³⁾

Die Antragsgegnerin hatte in ihrer Zeitschrift einen Test über Konfektionsanzüge bekannter Firmen veröffentlicht, in dem der Anzug der Antragstellerin am schlechtesten beurteilt wurde. Hiergegen beantragte die Antragstellerin, der Antragsgegnerin durch einstweilige Verfügung zu gebieten, das Testergebnis zu widerrufen und weitere Veröffentlichungen zu unterlassen.

Das Gericht stellte fest, daß eine nicht aus Wettbewerbsgründen erfolgte Kritik an gewerblichen Erzeugnissen⁴⁾ grundsätzlich erlaubt sei. Voraussetzung sei jedoch, daß die Kritik keine unrichtigen Tatsachenbehauptungen enthalte, nicht über das angestrebte Ziel hinausgehe und nicht unlauteren Zwecken diene. Die Antragsgegnerin habe sich nicht mehr im Rahmen des Zulässigen bewegt, da der Test unrichtige Tatsachenbehauptungen enthalten habe und unter Vortäuschung einer wissenschaftlichen Untersuchung leichtfertig und irreführend vorgenommen worden sei. Denn die Antragsgegnerin hatte Anzüge unterschiedlicher Preisklassen gegenübergestellt,

1) LG Berlin GRUR 1959, 492 - "Ich selbst und kein Engel". Die Antragsteller hatten glaubhaft gemacht, daß die angegriffenen Behauptungen unwahr waren. Wegen des summarischen Charakters des Verfahrens (§ 920 II ZPO) wurde eine Beweisaufnahme nicht durchgeführt;

2) Denn die Falschbehauptungen waren geeignet, die Leser des Zeitungsartikels von einem Besuch des Theaterstücks abzuhalten und dadurch die Gewinne der Antragsteller zu schmälern;

3) LG Düsseldorf DB 1962, 364 - "Anzugtest";

4) Vorliegend verneinte das Gericht eine Wettbewerbsabsicht;

das Untersuchungsergebnis nur unvollständig wiedergegeben und schließlich den Eindruck erweckt, als stelle die Antragstellerin generell den schlechtesten Anzug her. Als Anspruchsgrundlage wurde nur das Recht am Unternehmen § 823 I und § 826 genannt¹⁾. § 824 blieb unerwähnt, obwohl die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen offenkundig vorlagen.

OLG Frankfurt Urteil v. 7.3.1969 - 16 U 80/68 ²⁾

Die beklagte Tierschutzvereinigung hatte in einer Presseerklärung aufgerufen, keine Seehundfelle mehr zu kaufen. Darin wurde auf die grausamen Methoden des Fangs von Jungtieren hingewiesen und geschildert, daß die "kleinen hilflosen Robbenkinder, die mitleiderregend und wimmernd zum Menschen aufblicken, meist unbetäubt und noch lebend enthäutet" würden. Als Interessenvertreter der Deutschen Rauchwarenwirtschaft verlangte der klagende Wirtschaftsverband von der Tierschutzvereinigung die Unterlassung weiterer Boykottaufrufe.

Das OLG prüfte den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt eines rechtswidrigen Boykottaufrufs als Eingriff in das Recht am Unternehmen. Es billigte dem Tierschutzverein zu, ein schutzwürdiges und von der Rechtsordnung³⁾ gebilligtes Ziel zu verfolgen, wenn er mit dem Aufruf Mißhandlungen der Tiere verhindern wollte⁴⁾. Vorliegend sei der Boykottaufruf jedoch mit der falschen Tatsachenbehauptung verknüpft gewesen, die jungen Robben würden meist unbetäubt enthäutet⁵⁾.

1) LG Düsseldorf DB 1962, 364 - "Anzugtest";

2) OLG Frankfurt NJW 1969, 2095 - "Seehundfelle";

3) Das OLG Frankfurt verwies aaO auf das Tierschutzgesetz;

4) Nicht ganz klar wird freilich, ob es dem Tierschutzverein lediglich darum ging, eine Änderung der Tötungsmethoden herbeizuführen, oder ob er sich gegen das Töten von Jungtieren überhaupt wandte;

5) OLG Frankfurt NJW 1969, 2095 (2096) - "Seehundfelle". Nach der Beweisaufnahme war davon auszugehen, daß nur ein ganz geringer Teil der Jungtiere bei Bewußtsein enthäutet wurde;

Das Gericht gab der Klage deshalb statt. § 824 wurde nicht erwähnt, obwohl unrichtige und erwerbsschädigende Falschbehauptungen verbreitet worden waren ¹⁾.

OLG Frankfurt Urteil v. 12.5.1972 - 16 U 111/71 ²⁾

Der klagende Chefredakteur hatte zum Ausgang der hessischen Landtagswahlen in einem Fernsehkommentar erklärt, die hohen Gewinne der CDU kämen nicht überraschend, da sich diese Partei scharf rechts profiliert habe und zu einem Sammelbecken für reaktionäre Gruppen geworden sei. Der Beklagte, ein beim gleichen Sender tätiger Redakteur, nahm an diesem Kommentar Anstoß und schrieb an den Intendanten, er könne zwar durchaus verstehen, daß ein engagierter SPD-Journalist, der seinen Stuhl als Fernsehchefredakteur dem Parteibuchdenken der hessischen Regierungspartei verdankt, am Abend der Wahl Grund gehabt habe, verärgert zu sein. Der Kläger erhob deshalb Widerrufsklage.

Der Senat würdigte die angeführte Äußerung des Beklagten als unrichtige Tatsachenbehauptung, da sie die Aussage beinhalte, die Parteizugehörigkeit des Klägers sei die einzige Ursache für seine berufliche Stellung. Dies werde so verstanden, daß der Kläger nur eine geringe fachliche Qualifikation für seine Position aufzuweisen habe, zumindest werde behauptet, Parteizugehörigkeit und Ämterpatronage seien die überwiegenden Ursachen für die Erlangung seines beruflichen Postens ³⁾. Daher sei die Klage gemäß §§ 823 I, 823 II i.V.m. 185, 186 StGB begründet. Obwohl das Gericht feststellte, daß die Äußerung des Beklagten zumindest verkürzt und infolgedessen unrichtig gewesen sei ⁴⁾, wurde § 824 nicht genannt.

1) Kübler AcP 1972, 177 (200 f.) meint, das OLG hätte den Boykottaufruf nicht untersagen dürfen, sondern nur die unrichtige und gegen § 824 verstoßende Behauptung, die Jungrobben würden lebend und unbetäubt enthäutet;

2) OLG Frankfurt JZ 1974, 62 - "SPD-Journalist" m.Anm.v.Leipold;

3) OLG Frankfurt JZ 1974, 62 (63) - "SPD-Journalist";

4) So wörtlich aaO S. 63;

LG Hamburg Urteil v. 8.1.1973 - 74 O 565/72 ¹⁾

Die Ullustrierte "Stern" hatte sich in dem Artikel "Die seltsamen Geschäfte des Prof. Fromm" mit dem Präsidenten der Bundesärztekammer befaßt und dabei von seinen zahlreichen Aktivitäten berichtet. Ganz nebenbei sei er offiziell auch Chefarzt am Allgemeinen Krankenhaus Hamburg-Harburg. Die sich daraus ergebenden Dienstpflichten könne Prof. Fromm jedoch seit vielen Jahren nicht mehr wahrnehmen. Trotzdem beziehe Prof. Fromm dafür ein, wenn auch gekürztes, Chefarztgehalt. Inzwischen hatte die Bundesärztekammer im "Deutschen Ärzteblatt" die gegen Prof. Fromm erhobenen Vorwürfe zurückgewiesen. Dem "Stern" wurden Unwahrheiten, die Außerachtlassung journalistischer Sorgfalt sowie eine absichtliche üble Nachrede vorgeworfen. Der Verlag des "Stern" beantragte deshalb durch einstweilige Verfügung, dem "Deutschen Ärzteblatt" und der Bundesärztekammer die Behauptung, daß der Bericht im "Stern" unwahr sei, zu verbieten.

Das Gericht führte aus, daß der Bericht im "Stern" Unwahrheiten enthalten hatte und sich der angegriffene Prof. Fromm deshalb habe verteidigen dürfen ²⁾. Daran ändere auch der Vorwurf der üblen Nachrede nichts, da die Rechtsordnung dem Angegriffenen nicht das Recht nehmen könne, sich mit seiner eigenen, möglicherweise unzutreffenden Sachdarstellung zu verteidigen. Eine Anspruchsgrundlage wurde in den Entscheidungsgründen nicht genannt, auch nicht die Bestimmung des § 824, obwohl die gegenüber dem "Stern" erhobenen Vorwürfe unwahr und erwerbsschädigend waren ³⁾.

1) LG Hamburg AfP 1973, 444 - "Seltsame Geschäfte" m. Anm. v. Gehrhardt;

2) Das Gericht erachtete auch die Antragsgegnerinnen selbst von dem Bericht im "Stern" als betroffen, denn Prof. Fromm sei Beiratsmitglied des "Deutschen Ärzteblattes" und Präsident der Bundesärztekammer;

3) Denn ein Presseorgan, das sich unwahre Berichterstattung und Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nachsagen lassen muß, verliert schnell an Interesse. So mit Recht Gehrhardt aaO S. 444;

OLG München Urteil v. 26.1.1976 - 21 U 5657/75 ¹⁾

Die Beklagten hatten in dem von der Illustrierten "Stern" veröffentlichten Artikel "Der Pate" dem früheren Verteidigungsminister Franz Josef Strauß vorgeworfen, bei dem Ankauf des Flugzeugs "Starfighter" Bestechungsgelder für die CSU entgegengenommen zu haben. Der Artikel bezog sich auf die Angaben eines gewissen Ernest F. Hauser. Auf Antrag der CSU wurde den Beklagten und dem "Stern" durch einstweilige Verfügung verboten, Behauptungen aufzustellen und zu verbreiten, wie sie der Artikel enthielt. Dagegen legten die Beklagten Widerspruch ein.

Der Senat stellte fest, daß die Beklagten die angegriffenen Äußerungen des Ernest F. Hauser als eigene verbreitet hätten. Denn dem Durchschnittsleser habe sich der Eindruck aufgedrängt, daß die Beklagten die von Hauser erhobenen Beschuldigungen für zutreffend gehalten hätten. Die Behauptungen seien auch unrichtig und geeignet gewesen, die Ehre und das Ansehen der Klägerin als politische Partei empfindlich herabzuwürdigen. Als Anspruchsgrundlage wurden nur die Bestimmungen der §§ 823, 1004 genannt²⁾ nicht jedoch § 824, dessen Tatbestandsmerkmale ebenfalls erfüllt waren.

OLG Stuttgart Urteil v. 25.8.1976 - 4 U 69/76 ³⁾

Anlaß für den Rechtsstreit war eine zur Landtagswahl 1976 vom Landesverband Baden-Württemberg der CDU herausgegebene Broschüre, in der in bezug auf die SPD stand: "Hier schließlich will man - wie Eppler und Steffen es formuliert

1) OLG München AfP 1976, 130 - "Der Pate";

2) OLG München AfP 1976, 130 - "Der Pate";

3) OLG Stuttgart AfP 1976, 183 - "Belastbarkeit der Wirtschaft m. Anm. v. Lindacher;

haben - die Belastbarkeit der Wirtschaft prüfen". Hiergegen wandte sich der Vorsitzende des SPD-Landesverbandes Erhard Eppler und beantragte den Erlaß einer untersagenden einstweiligen Verfügung.

Nach Ansicht des Gerichts lag eine Tatsachenbehauptung vor, die aber nicht geeignet gewesen sei, den Antragsteller verächtlich zu machen¹⁾. Als weitere mögliche Anspruchsgrundlagen bejahte der Senat eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung gemäß § 823 I, da der Antragsgegner nicht nachgewiesen habe, daß Eppler die Äußerung auch tatsächlich gemacht habe²⁾. § 824 wäre zu erwähnen gewesen, da der Antragsteller durch die ihm unterstellte Aussage als Politiker unmittelbar berührt wurde.

2.4. Zusammenfassung

Der vorgenannte Unterabschnitt zeichnet sich durch seinen großen Umfang im Vergleich zu den bisherigen Entscheidungsgruppen aus und läßt erkennen, daß insbesondere die Instanzgerichte³⁾ häufig § 824 völlig außer acht lassen. Die Rechtsprechung neigt dazu, bei äußerungsrechtlichen Streitigkeiten auf die Beleidigungstatbestände des StGB⁴⁾

-
- 1) Es darf freilich nicht übersehen werden, daß der Antragsteller in die Nähe des SPD-Mitglieds Jochen Steffen gerückt worden war, der als ein besonders engagierter Vertreter des Linken Flügels für bestimmte Wähler von vornherein als ernstzunehmender Politiker nicht in Betracht gekommen wäre; das LG hatte die Tatbestandsmerkmale der §§ 823 II i.V.m. 186 StGB für gegeben erachtet;
 - 2) Das Gericht wies die Klage gleichwohl ab, weil sich Eppler in einem Interview für eine Anhebung der Körperschaftsteuer ausgesprochen habe. Dem kann nicht gefolgt werden, da Eppler die ihm unterstellte Äußerung nicht abgegeben hatte;
 - 3) Unter 2.3. wurden 10 Instanzentscheidungen erwähnt;
 - 4) §§ 823 II i.V.m. 186, 187 StGB wurden als Anspruchsgrundlagen herangezogen in RG 60, 12 - "Schulden", s.o.S.222 RG 88, 129 - "Strafanzeige", s.o.S.225, RG JW 1933, 1400 - "Propellerwagen", s.o.S.225, BGH MDR 1956, 734 - "Versorgungsarzt", s.o.S.228 BGH NJW 1959, 2011 - "Firmeneigentum",

auf die gesetzlichen¹⁾ und die gewohnheitsrechtlichen Generalklauseln²⁾ abzuheben, die scheinbar die Rechtsfindung im konkreten Einzelfall erleichterten.

Andererseits zeigen die dargestellten Entscheidungen aber auch, daß die Anwendung des § 824 das konkrete Entscheidungsergebnis in der Regel nicht beeinflußt hätte. Soweit ersichtlich, hätten nur in den drei³⁾ nachfolgend aufgeführten Entscheidungen die Klagen bei Heranziehung des § 824 Erfolg gehabt. Im Falle RG 88, 129 - "Strafanzeige"⁴⁾ wurde in den Entscheidungsgründen zu Unrecht nur die ehrverletzende Qualität der angefochtenen Äußerung untersucht. Das RG übersah die wirtschaftlichen Konsequenzen für den Betroffenen und hatte deshalb der Klage gemäß § 824 stattgeben müssen⁵⁾. In der Entscheidung des OLG Bremen - "Kopie"⁶⁾ wurde

Fortsetzung der Fn4) von S. 245 :

- s.o.S. 229; BGH JZ 1960, 701 - "Plagiatsvorwurf", s.o.S. 231; BGH NJW 1966, 647 - "Reichstagsbrand", s.o.S. 234; OLG München HRR 1940 Nr 604 - "Pharmazeutische Werbung", s.o.S. 235; OLG Nürnberg MDR 1956, 165 - "Freundestreue", s.o.S. 238; OLG Bremen MDR 1958, 516 - "Kopie", s.o.S. 238; OLG Nürnberg JZ 1974, 62 - "SPD-Journalist", s.o.S. 242;
- 1) § 826 wird als Anspruchsgrundlage herangezogen von RG JW 1907, 333 - "Flugblätter", s.o.S. 223; RG WarnRspr. 1914 Nr 122 - "Technischer Leiter", s.o.S. 224; RG 162, 7 - "Kammersänger", s.o.S. 226; LG Düsseldorf BB 162, 364 - "Anzugtest", s. o. S. 240;
 - 2) Das Rechtsinstitut des Rechts am Unternehmen als Anspruchsgrundlage wird herangezogen von BGH JZ 1960, 443 - "Schweinebauch", s.o.S. 229; BGH NJW 1963, 484 - "Maris", s.o.S. 232; LG Düsseldorf BB 1962, 364 - "Anzugtest", s.o.S. 240; OLG Frankfurt NJW 1969, 2095 - "Seehundfelle", s.o.S. 241; das allg. Persönlichkeitsrecht wird herangezogen in BGH 13, 334 - "Leserbrief", s.o.S. 227; BGH JZ 1975, 637 - "Geist von Oberzell", s.o.S. 234; LG Berlin GRUR 1959, 492 - "Ich selbst und kein Engel", s.o.S. 239; OLG München AfP 1976, 130 - "Der Pate", s.o.S. 244; OLG Stuttgart AfP 1976, 183 - "Belastbarkeit der Wirtschaft", s. o. S. 244;
 - 3) Zu erwähnen sind die Urteile RG 88, 129 - "Strafanzeige", s.o.S. 225; OLG Bremen MDR 1958, 516 - "Kopie", s.o.S. 238 und LG Hamburg AfP 1973, 441 - "Seltsame Geschäfte", s.o.S. 243;
 - 4) S. o. S. 225,
 - 5) Es war deshalb doppelt verfehlt, das Unterlassungsbegehren mangels Rechtsschutzbedürfnis mit dem Hinweis abzulehnen, der Kläger habe die Möglichkeit gehabt, strafrechtlich gegen den Beklagten vorzugehen, s. o. S. 225;
 - 6) OLG Bremen MDR 1958, 516 - "Kopie", s. o. S. 238;

verkannt, daß beim nicht hinreichend gebildeten Leser der Eindruck entstehen konnte, der Kläger habe mangels ausreichender eigener kompositorischer Fähigkeiten Mozart plagiiert. Schließlich verhinderte die unterlassene Subsumtion des Streitstoffes unter § 824 im Falle der Entscheidung des LG Hamburg - "Seltsame Geschäfte"¹⁾ das richtige Entscheidungsergebnis. Denn das Gericht übersah den erwerbschädigenden Charakter des in bezug auf den "Stern" erhobenen Vorwurfs der absichtlichen üblen Nachrede und des grobfahrlässigen Verstoßes gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Bei Anwendung des § 824 wäre das Gericht zwangsläufig auf die Frage der Wahrheit dieses Vorwurfs und damit auf den eigentlichen Kern des Streits gestoßen²⁾.

Wie bereits oben³⁾ bemerkt wurde, zeigen die in diesem Abschnitt dargestellten Entscheidungen überwiegend, daß die Heranziehung des § 824 das konkrete Entscheidungsergebnis nicht beeinflußt hätte. Es leuchtet somit ein, daß in der Mehrzahl der Fälle ein Entscheidungsergebnis gewonnen wurde, welches auch bei Anwendung des § 824 nicht anders ausgefallen wäre.

Die bisherigen Untersuchungen lassen somit den Schluß zu, daß § 824 eine Vorschrift darstellt, die in der gerichtlichen Praxis entweder dem Betroffenen erhebliche Beweisschwierigkeiten bereitet⁴⁾ oder neben anderen Anspruchsgrundlagen keine bestimmende Bedeutung besitzt⁵⁾ und aus diesem Grunde häufig von den Gerichten überhaupt nicht herangezogen wird⁶⁾.

1) LG Hamburg AfP 1973, 444 - "Seltsame Geschäfte", s.o.S.243 ;

2) Mit Recht weist Gehrhardt AfP 1973, 444 (445) darauf hin, daß das LG dem "Stern" den Rechtsweg abgeschnitten hat, sich gegen diesen Vorwurf zu wehren, indem es davon ausging, daß der Angegriffene sich gegebenenfalls auch durch eine unwahre Tatsachenbehauptung zur Wehr setzen dürfe, s. o. S. 243;

3) S.o.S. 222;

4) S.o.S. 174 ff.;

5) S.o.S. 176 ff.; 191 ff.;

6) S.o.S. 222 ff.;

3. Fälle, die nur bei Anwendung der Bestimmung des § 824 lösbar sind

Die bisherigen Untersuchungen legen die Vermutung nahe, daß der Betroffene ausreichenden Rechtsschutz über andere Bestimmungen neben § 824 finden kann. Es wird daher nachfolgend zu fragen sein, ob es nicht doch bestimmte Streitfälle gibt, über die nur mit Hilfe des § 824 angemessen entschieden werden kann. Dabei werden diejenigen unwahren Tatsachenbehauptungen von Bedeutung sein, die schädliche Folgen für den Betroffenen haben, obwohl sie keinen ehrverletzenden Charakter besitzen und somit nach den Bestimmungen der §§ 823 II i.V.m. 186, 197 StGB nicht beurteilt werden können.

3.1. Beurteilende Äußerungen über unternehmerische Leistungen

Unter dieser Bezeichnung sollen diejenigen Äußerungen zusammengefaßt werden, die auf bestimmte gewerbliche Erzeugnisse (Waren) und Dienstleistungen bezogen waren und sich kritisch mit diesen auseinandersetzen. Soweit in diesen Fällen die Gerichte angerufen wurden, geschah dies in der Regel sowohl von seiten der betroffenen Hersteller und Dienstleistungsunternehmen als auch von seiten der Händler der kritisierten Erzeugnisse.

3.1.1. Grenzfälle zu §§ 823 II in Verbindung mit 186,
187 StGB - beiliegende Warenkritik

Hier sollen solche Fälle unwahrer Tatsachenbehauptungen erörtert werden, die an der Nahtstelle zwischen § 824 und den Beleidigungstatbeständen der §§ 186, 187 StGB liegen.

3.1.1.1. Entscheidungen des Reichsgerichts

RG Urteil v. 2.3.1914 - VI 354/13¹⁾

Der Kläger war Inhaber eines Hotels, über das der Beklagte, ein vom Kläger entlassener Hausdiener, in der Gewerkschaftszeitung "Der Hoteldiener" berichtete, daß "die Zustände in dem Hotel jeder Beschreibung spotteten und die Unsauberkeit kaum glaublich sei". Dieser Artikel wurde von mehreren anderen Zeitungen übernommen und veröffentlicht. Der Kläger erhob deshalb Klage auf Schadensersatz gegen diese Zeitungen.

Das RG zog als Anspruchsgrundlage nur § 824 I heran, und bejahte dessen Vorliegen²⁾, da der Kläger nachgewiesen habe, daß die behaupteten Tatsachen unwahr und geeignet gewesen seien, sein Fortkommen zu beeinträchtigen³⁾.

3.1.1.2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

1) RG LZ 1914, Sp 1623 - "Hoteldiener";

2) In den Entscheidungsgründen setzte sich das RG nicht damit auseinander, ob die beanstandeten Äußerungen in dem Artikel als Tatsachenbehauptungen oder als Meinungsäußerungen zu würdigen waren. Aus der Fundstelle wird nicht deutlich, ob der Vorwurf der "unbeschreiblichen Zustände" und der "Unsauberkeit" des Hotels durch die Angabe konkreter Einzeltatsachen belegt worden war;

3) RG LZ 1914, Sp 1623 (1624) - "Hoteldiener";

BGH Urteil v. 26.4.1966 - VI ZR 240/64 (Frankfurt) ¹⁾

In der von der Erstbeklagten verlegten medizinischen Zeitschrift, deren Schriftleiter der Zweitbeklagte war, war ein von einem Obermedizinalrat verfaßter Jahresbericht der Zentrale zur Bekämpfung der Unlauterkeit im Heilgewerbe veröffentlicht. Darin wurde mitgeteilt, das von der Klägerin hergestellte Tonikum "Tai-Ginseng" gehöre "in das Gebiet des modernen Kurpfuschertums", und ihre Ginseng-Werbung beinhalte "irreführende Heilversprechungen". Die Klägerin verlangte deshalb Schadensersatz.

Der BGH nahm an, daß durch die Verwendung des Warenzeichens der Klägerin bei den Lesern der Eindruck erweckt worden sei, die veröffentlichten kritischen Äußerungen und die mitgeteilten Tatsachen ²⁾ betreffen gerade die Erzeugnisse der Klägerin. Dieser Eindruck sei unrichtig gewesen, denn der Artikel habe sich allgemein mit solchen medizinischen Präparaten befaßt, die aus Ginseng-Wurzeln gewonnen werden ³⁾. Der BGH bejahte deshalb einen Verstoß gegen den objektiven Tatbestand des § 824 ⁴⁾. Die Klage habe jedoch keinen Erfolg, weil weder der beklagte Verlag noch der Zweitbeklagte verpflichtet gewesen seien, den Bericht des Obermedizinalrats auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie hätten vielmehr davon ausgehen dürfen, daß der auf diesem Spezialgebiet seit langer Zeit arbeitende Medizinalrat über genügend Fachkenntnisse verfüge .

1) BGH NJW 1966, 1857 - "Tai-Ginseng";

2) Welchen konkreten Inhalt der Jahresbericht hatte, geht aus der Entscheidung nicht hervor;

3) Auch hinsichtlich der Werbung der Klägerin habe eine falsche Tatsachenbehauptung vorgelegen, da deren kritische Bewertung den Lesern eine unrichtige Vorstellung über die gewerbliche Betätigung der Klägerin vermittelt habe, selbst wenn deren Werbung Angriffsflächen für eine solche Kritik geboten habe;

4) BGH NJW 1966, 1857 - "Tai-Ginseng". Die Frage der Eignung zur Erwerbsschädigung wurde vom BGH nicht angesprochen. Darüber hinaus sah der BGH einen rechtswidrigen Eingriff in die gewerbliche Tätigkeit der Klägerin als gegeben. Das Konkurrenzverhältnis zwischen beiden Anspruchsgrundlagen blieb aaO unklar. Offenbar wollte der BGH beide Bestimmungen nebeneinander anwenden;

3.1.1.3. Entscheidungen anderer Gerichte

OLG Celle Urteil v. 25.11.1966 - 8 U 263/64¹⁾

Die Klägerin wandte sich an Friseursalons und gab sich unter der Bezeichnung "Moding" als ein Unternehmen mit internationalen Beziehungen aus. Ihre Leistungen bestanden in Wirklichkeit jedoch nur darin, die ihr angeschlossenen Friseure mit Frisurenfotos zu beliefern, wie sie auch in Friseur- und Damenzeitschriften zu finden sind. In einem für die Innungsmitglieder bestimmten Rundschreiben, das der beklagte Zentralverband an die Landesinnungsverbände richtete, wies dieser darauf hin, daß seiner Ansicht nach die Klägerin hauptsächlich eine bestimmte Versicherung anbot. In dem Rundschreiben hatte der Zentralverband auch behauptet, die Mitgliedschaft im "Moding" der Klägerin sei mit dieser Versicherung untrennbar verbunden. Da dies objektiv unwahr war, erhob die Klägerin Schadensersatzklage.

Das Gericht würdigte die beanstandete Stelle des Rundschreibens als unwahre Tatsachenbehauptung gemäß § 824 I¹⁾. Die Klage wurde jedoch unter Hinweis auf § 824 II abgewiesen.

3.1.1.4. Zusammenfassung

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, daß gewerbliche, insbesondere industriell hergestellte Erzeugnisse²⁾, Mängel aufweisen können³⁾. Niemand wird dies in einen Bezug zu dem sozialen Achtungsanspruch des Unternehmers⁴⁾ setzen, sofern keine besonderen qualifizierenden Umstände hinzutreten. Warenkritik

1) OLG Celle BB 1967, 350 - "Moding";

2) Gleiches gilt für Dienstleistungen, s. RG LZ 1914, Sp 1623 - "Hoteldiener", s. o. S. 249;

3) Für die hier interessierende Problematik ist es grundsätzlich gleichgültig, ob es sich dabei um Konstruktions- oder Fertigungsängel handelt;

4) Hier kommen insbesondere der Produzent und der Händler der Ware in Betracht;

erfüllt deshalb regelmäßig nicht den Tatbestand einer Ehrverletzung¹⁾. Die sittliche und soziale Integrität des Unternehmers kann freilich berührt sein, wenn die Kritik an seinen Leistungen eine Schärfe erreicht, die auf ein sozialschädliches Verhalten schließen läßt. Dies ist nicht nur bei besonders krassen Warenkritiken möglich, etwa wenn die Ware als völlig unbrauchbar bezeichnet wird²⁾, sondern auch dann, wenn dem Unternehmer außerhalb der eigentlichen Warenkritik ein pflichtwidriges Verhalten oder ein persönliches subjektives Versagen vorgeworfen wird, etwa deshalb, weil er einen leicht behebbaren Mangel nicht beseitigt oder einen schwerwiegenden Mangel planmäßig verschleiert habe.

Die bisher aufgeführten Entscheidungen betrafen Falschbehauptungen über gewerbliche Leistungen, die jedenfalls an der Grenze zur Ehrenrührigkeit lagen. Im Falle RG LZ 1914, Sp 1623 - "Hoteldiener"³⁾ wurde dem klagenden Hotelinhaber schlechthin die Eignung abgesprochen, seine beruflichen Aufgaben und Verpflichtungen zu erfüllen⁴⁾. Weiterhin beinhaltete die Kritik den Vorwurf, daß die vom Kläger angebotene Leistung in keinem erträglichen Verhältnis mehr zu der Gegenleistung stehe und bedeutete deshalb letztlich die Beschuldigung, daß der Kläger seine Gäste übervorteile. Bei der Klage der Herstellerin des Präparates "Tai Ginseng"⁵⁾ ging es um die Anschuldigung, ein medizinisch umstrittenes, möglicherweise gänzlich unwirksames Tonikum als Heilmittel anzubieten. Angesichts des strengen Arzneimittelgesetzes⁶⁾ und des hohen Stellenwertes, den das Rechtsgut Gesundheit genießt, war der gegenüber der Klägerin erhobene Vorwurf besonders schwerwiegend und beleidigend. Beim Urteil

1) Andresen S. 102 f.; Bofinger NJW 1965, 1833 (1838); Graßmann S. 66 f.; v. Köller S. 29 f.; v. Richthofen S. 74;

2) v. Richthofen S. 74;

3) S.o.S. 249 ;

4) Damit war der Tatbestand einer Ehrverletzung erfüllt, vgl. Herdegen in LK Rn 17 zu § 185;

5) BGH NJW 1966, 1857 - "Tai-Ginseng", s.o.S. 250;

6) Vgl. BGH GRUR 1969, 555 - "Cellulitis", s.o.S. 202;

des OLG Celle vom 25.11.1966¹⁾ lag das Ehrenrührige im Vorwurf des Etikettenschwindels, daß das klagende Unternehmen²⁾ unter dem Vorwand des Angebots einer fachlichen Leistung tatsächlich eine Versicherung offerierte. Beim Adressaten sollten unrichtige Vorstellungen über den wirklichen Charakter der Leistungen hervorgerufen werden³⁾.

Eine wichtige Einschränkung des Rechtsschutzes ergibt sich jedoch aus der Bestimmung des § 193 StGB⁴⁾. Danach sind tadelnde Urteile über gewerbliche Leistungen nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Obwohl § 193 StGB von Urteilen spricht, fallen darunter in erster Linie Tatsachenbehauptungen⁵⁾. Weiterhin greift § 193 StGB tatbestandsmäßig erst ein, wenn dem Betroffenen ein sittlich vorwerfbares Verhalten vorgeworfen wird⁶⁾. Demzufolge können Sanktionen gegen abwertende Äußerungen über gewerbliche Erzeugnisse und Dienstleistungen⁷⁾ grundsätzlich nicht auf §§ 823 II i.V.m. 186 StGB als Anspruchsgrundlage gestützt werden⁸⁾. Nur wenn ausnahms-

1) OLG Celle BB 1967, 350 - "Modering", s. o. S. 251;

2) Deshalb hatte BGH GRUR 1969, 555 (559) - "Cellulitis" in einem ähnlichen Fall eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers erwogen;

3) Als weiteres täuschendes Moment konnte auch angesehen werden, daß sich die Klägerin als Unternehmen mit internationalen Beziehungen, also besonderer Qualifikation empfahl, während ihre Leistungen tatsächlich nur durchschnittlich waren;

4) Vgl. dazu v. Köller S. 30;

5) Allg. Meinung, vgl. nur Lenckner in Schönke-Schröder Rn 6 zu § 193 StGB. Dies folgt zwingend aus § 186 StGB;

6) H.M., vgl. nur Herdegen in LK Rn 5 zu § 193 StGB. Die sachliche Kritik stellt schon tatbestandsmäßig keine Beleidigung dar, RGSt 39, 312; Dreher Rn 6 zu § 193 StGB; Uhlitz NJW 1966, 2097; ders. NJW 1967, 129 (132); Völp WRP 1963, 109 (111);

7) Auch Urteile über Leistungen von Selbständigen wie Anwälten, Ärzten, Landwirten, Artisten, Berufssportlern fallen unter den Schutz des § 193 StGB, vgl. dazu Herdegen in LK Rn 6 zu § 193 StGB m. weiteren Hinweisen;

8) Sehr umstritten ist, ob der Rechtfertigungsgrund der Kritikfreiheit bereits das Ergebnis einer vom Gesetz vorgenommenen Güterabwägung darstellt oder in jedem Einzelfall noch eine besondere Güterabwägung erforderlich ist, vgl. Herdegen in LK Rn 6 zu § 193 StGB m. w. Hinw.;

weise ein für die angemessene Interessenwahrnehmung nicht erforderliches Mehr an Ehrabschneidung vorliegt, kann der Kritiker haftbar gemacht werden, weil insoweit § 193 StGB einen Schutz nicht vorsieht¹⁾. Ein solcher Form-Exzeß²⁾ liegt vor, wenn die Beleidigung aus der Form, insbesondere der Ausdrucksweise oder den begleitenden Umständen deutlich wird³⁾. In den oben genannten Fällen läßt sich dies nicht ohne weiteres bejahen. Zwar war die am Hotel des Klägers⁴⁾ geübte Kritik außerordentlich scharf und entsprach auch nicht den tatsächlichen Verhältnissen, doch wäre insgesamt auch darauf abzustellen, ob der Bericht über das Hotel sachliche Informationen enthielt oder lediglich auf eine Diffamierung abzielte⁵⁾. In dem Jahresbericht des Obermedizinalrates über Mißbräuche im Heilmittelwesen⁶⁾ und in dem Rundschreiben des Bundesinnungsverbandes an die Landesverbände⁷⁾ kam eine Beleidigungsabsicht nicht zum Ausdruck.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß auch eine drastische Kritik nicht schon deshalb als üble Nachrede im Sinne des § 186 StGB qualifiziert werden kann. Nur bei Vorliegen besonderer Begleitumstände ist es dem Betroffenen möglich, Rechtsschutz gemäß §§ 823 II i.V.m. 185 StGB in Anspruch zu nehmen. Sind diese qualifizierenden Voraussetzungen nicht vorhanden, kann das Klagebegehren nur auf § 824 gestützt werden⁸⁾.

1) Nach h.M. liegt dann eine einfache Beleidigung nach § 185 StGB vor, Dreher Rn 25 zu § 193 StGB;

2) Dieser Ausdruck stammt v. Löffler-Ricker S.284 Rn 43;

3) Rudolphi in System. Kommentar Rn 29 zu § 193 StGB;

4) RG LZ 1914, Sp 1623 - "Hoteldiener", s. o. S. 249;

5) Leider geht dies aus der Fundstelle nicht hervor;

6) BGH NJW 1966, 1857 - "Tai-Ginseng". Auch die Bezeichnung "Kurpfuscher" kann nicht als Formalbeleidigung angesehen werden, da durch diesen Begriff das Präparat der Klägerin als den Naturheilmitteln zugehörig angesprochen werden sollte, vgl. dazu OLG Hamburg OLG Rspr 20, 260 und RG JW 1933, 2045;

7) OLG Celle BB 1967, 350 - "Modering", s. o. S. 251;

8) Wenn die Gerichte im Falle BGH NJW 1966, 1857 - "Tai-Ginseng" und OLG Celle BB 1967, 350 - "Modering" daneben auch auf den Tatbestand eines Eingriffs in das Recht am Unternehmen abgehoben haben, so beruht das auf der inzwischen überholten Auffassung, daß die Generalklau-

3.1.2. Die typischen Fälle der Kritik an unternehmerischen Leistungen - sachliche Warenkritik ohne ehrverletzenden Charakter

3.1.2.1. Entscheidungen des Reichsgerichts

RG Urteil v. 12.6.1911 - VI 243/10 (Hamburg)¹⁾

Der Kläger stellte das Waschpulver "Ding an sich" her, das auch Natriumsuperoxyd enthielt. In einer amtlichen Bekanntmachung warnte der Senat der Stadt Bremen vor diesem Waschpulver, weil es wiederholt Schäden verursacht habe²⁾. Deswegen erhob der Kläger gegen den bremischen Staat Unterlassungs- und Schadensersatzklage.

Das RG wies die Schadensersatzklage ab, weil der Senat zur Verbraucheraufklärung berechtigt gewesen sei und darüber hinaus wegen der zuvor durchgeführten Laboruntersuchung nicht schuldhaft gehandelt habe. Deshalb wurde eine Haftung gemäß § 824 abgelehnt.³⁾

RG Urteil v. 14.3.1914 - Rep. I 242/13⁴⁾

Der klagende Ingenieur hatte das Buch mit dem Titel "Wirtschaftlichkeit der Zentralheizung" verfaßt, das wissenschaftlichen Charakter hatte und sich an Fachkreise wandte. Darin befaßte sich der Kläger mit dem "Rapidkessel", der der im Prospekt angegebenen Leistung nicht entspreche, sondern weit dahinter zurückgeblieben sei. Der Kessel würde im günstigsten Fall nur 65 % der geforderten Leistung hergeben.

1) RG JW 1911, 712 - "Ding an sich".

2) Der Sachverhalt ist von großer Aktualität;

3) Auch einen rechtswidrigen Eingriff in den Gewerbebetrieb des Klägers hielt das RG nicht für gegeben, da die Warnung keine Hinderung der Betriebshandlungen mit sich gebracht, sondern den Kläger allenfalls mittelbar beeinträchtigt habe, weil die Kauflust möglicher Käufer abgeschwächt worden sei;

4) RG 84, 294 - "Rapidkessel";

Auf Verlangen der Herstellerin stellte der beklagte Verlag das weitere Erscheinen des Buches ein. Daraufhin erhob der Kläger Klage mit dem Antrag, die Beklagte zur ordnungsgemäßen Verbreitung des Buches zu verurteilen.

Die Klage hatte Erfolg. Als Grundlage für das vom Kläger angegriffene Veröffentlichungsverbot seines Buches zog das RG § 824 heran, verneinte aber sein Vorliegen, weil das Buch keine Tatsachenbehauptungen enthalten habe¹⁾. Bei dem Buch handle es sich um eine fachwissenschaftliche Untersuchung, deren Ergebnisse auf subjektiven Wahrnehmungen und Schlußfolgerungen beruhten²⁾. Dem kann nicht gefolgt werden. Denn der Kläger hatte eine dem Beweis zugängliche Tatsache³⁾ über die fraglichen Dampfkessel behauptet. Wäre sie unwahr gewesen, hätte der Kläger in fremde Rechte eingegriffen. Im Ergebnis traf die Entscheidung des RG freilich zu, weil der Kläger nichts Unwahres behauptet hatte⁴⁾.

1) RG 84, 294 (296 f.) - "Rapidkessel". In den Entscheidungsgründen deutete das RG unter Hinw. auf RG 60, 6 (7); RG 61, 366 (370) - "Zuckerwarenfabrik", s.o.S. 177; RG 78, 310 (315); RG JW 1912, 587 - "Diebstahlsvorwurf" an, daß die Herstellerin gemäß § 824 an sich Unterlassung der Weiterveröffentlichung des Buches hätte verlangen können, nachdem sich der Kläger zu einer Streichung der beanstandeten Stellen in seinem Werk nicht bereitgefunden hatte, aaO S. 295;

2) RG 84, 294 (296) - "Rapidkessel"; zust. Erman-Drees Rn 6 zu § 824; Rosenthal-Bohnenberg Rn 2769 zu § 824; Neumann-Duesberg S.23; Rinck BB 1960, 949 (952); Helle NJW 1958, 1524 (1525); Baumbach-Hefermehl Rn 5 zu § 14 UWG;

3) Tatsächlich war auch Beweis erhoben worden, und dabei hatte sich die Richtigkeit der klägerischen Angaben herausgestellt. Es fällt auf, daß die vom RG vorgenommene grundsätzliche Ausgrenzung wissenschaftlicher Warenkritik aus dem Bereich der Tatsachenbehauptungen i.S. des § 824 und die dadurch erreichte haftungsrechtliche Privilegierung wissenschaftlicher Warenkritik gegenüber der normalen (unwissenschaftlichen Kritik) nicht das Ergebnis erkenntnistheoretischer Überlegungen, sondern das Resultat eines rechtspolitischen Kalküls war. Denn das RG führte aaO S.297 aus, daß eine gegenteilige Auffassung dazu führen müßte, jede wissenschaftliche Kritik zu unterbinden und damit lahmzulegen, vgl. dazu ausführlich auch Andresen S.64. Das RG ist später jedoch von diesem Standpunkt abgerückt, ohne auf die vorgenannten Überlegungen noch einmal Bezug zu nehmen, vgl. dazu RG JW 1930, 1732 - "Naßlöcher", s. u. S. 257;

4) Es sind durchaus Fälle wissenschaftlicher Kritik denkbar,

RG Urteil v. 30.3.1928 - II 393/27 (Berlin) ¹⁾

Der beklagte Professor an einer Technischen Hochschule hatte in einem in einer Fachzeitschrift veröffentlichten Aufsatz die Vor- und Nachteile des Titan-Kipprostes gegenüber den Spindelrosten dargestellt. Da der Beklagte darin zu dem Ergebnis kam, daß die Spindelroste gegenüber den Titan-Kipposten überlegen seien, erhob die betroffene Aktiengesellschaft ²⁾ Klage.

Das RG wies auch diese Klage ³⁾ mit der Begründung ab, daß der Beklagte als renommierter Wissenschaftler in seinem Aufsatz keine Tatsachenbehauptungen geäußert, sondern wissenschaftliche Untersuchungen vorgenommen habe ⁴⁾. Hilfsweise stellte das RG auch darauf ab, daß die Klägerin darüber hinaus nicht den Beweis der objektiven Unrichtigkeit der Äußerung erbracht habe.

RG Urteil v. 25.3.1930 - II 515/29 (Berlin) ⁵⁾

Der Beklagte hatte in einem Zeitungsartikel Fälle von Phosgen-Vergiftungen geschildert, die beim Gebrauch von Feuerlöschgeräten, wie sie die Klägerin herstellte, entstanden seien.

Fortsetzung der Fn 4) von S. 256 :

die sich gemäß Art. 5 III GG, 193 StGB einer gerichtlichen Überprüfung entziehen. Vgl. dazu Wenzel AfP 1972, 227;

- 1) RG JW 1928, 2090 - "Titan-Kipprost" m. Anm. v. Wertheimer;
- 2) Aus der veröffentlichten Fundstelle geht leider nicht hervor, in welcher Beziehung die Klägerin zu dem untersuchten Gegenstand stand;
- 3) Vgl. RG 84, 294 - "Rapidkessel", s. o. S. 255;
- 4) RG JW 1928, 2090 (2091) - "Titan-Kipprost". Breiten Raum nahm die Frage ein, ob der Beklagte zu Wettbewerbszwecken gehandelt hatte, weil er nach den Behauptungen der Klägerin die Absicht verfolgte, der deutschen Privatindustrie Aufträge in Spindelrosten zuzuführen. Das RG verneinte dies, S. 2590. Dagegen befaßte sich das RG nicht damit, ob der Beklagte überhaupt in fremde Rechte eingegriffen hatte, da es sich bei dem beanstandeten Aufsatz um eine Systemkritik handelte, s. dazu u.S. 259; Die Ausführungen des RG sind nur verständlich, wenn man unterstellt, daß die klagende AG die einzige Herstellerin von Titan-Kipprosten in Deutschland war;
- 5) RG JW 1930, 1732 - "Naßlöcher";

Die Klägerin stellte Naßlöcher her¹⁾, bei denen sich nach den Behauptungen des Konkurrenzunternehmens²⁾, welches Trockenlöcher produzierte, beim Löschvorgang gefährliches Phosgengas bildete. Die Klägerin meinte, daß der Beklagte beim Leser den unrichtigen Eindruck erweckte, als ob dies häufig vorkäme, während sich in Wirklichkeit kaum Unglücksfälle ereignet hätten. Sie erhob deshalb Klage auf Unterlassung, Auskunftserteilung, Schadensersatz sowie Veröffentlichungsbefugnis.

Das RG wies die Klage ab. Es verneinte das Vorliegen des § 824³⁾, da die beanstandeten Behauptungen nicht das Unternehmen der Klägerin als Ganzes, sondern höchstens den Absatz eines ihrer Produkte habe erschweren oder beeinträchtigen können⁴⁾.

3.1.2.2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

BGH Urteil v. 2.7.1963 - VI ZR 251/62 (OLG Stuttgart)⁵⁾

In einer Wochenzeitung war ein Aufsatz über den Stand der Entwicklung elektronischer Orgeln veröffentlicht worden, welcher die elektronischen Orgeln insgesamt positiv würdigte und darlegte, daß sie den an sie gestellten Ansprüchen oft besser als kleine Pfeifenorgeln genügten. Der Organist Prof. K. habe bewiesen, daß der Klang einer sorgsam eingestimmten elektronischen Orgel von einer herkömm -

1) Es handelte sich um die Fa. Minimax AG;

2) Es handelte sich um die Fa. Total GmbH;

3) Auf die Tatbestandsmerkmale des § 824 ging das RG aaO nicht ein;

4) RG JW 1930, 1732 (1733) - "Naßlöcher"; s. dazu u.S. 269.

Auch §§ 823 I, II, 826 wurden vom RG ohne Begründung nicht als geeignete Anspruchsgrundlage angesehen.

5) BGH JZ 1964, 509 - "Elektronische Orgeln" m. Anm. v. Deutsch;

lichen Orgel nicht mehr zu unterscheiden sei. Zu diesem Aufsatz nahm der beklagte Student in einem Leserbrief Stellung. Darin schrieb er, daß die avantgardistische Haltung, die Prof. K. eingenommen habe, keineswegs Schule gemacht habe. Die meisten Berliner Gemeinden, die eine elektronische Orgel in ihrer Kirche hätten, wollten diese wieder loswerden. Daraufhin erhob die klagende Herstellerin elektronischer Orgeln Widerrufs- und Unterlassungsklage.

In den Mittelpunkt seiner Ausführungen stellte der BGH § 824. Er bejahte das Vorliegen einer Tatsachenbehauptung, da es dem Beweis zugänglich sei, ob die im Artikel erwähnten Kirchengemeinden bestrebt seien, die von ihnen angeschafften elektronischen Orgeln wieder loszuwerden. Nach den Feststellungen der Instanzgerichte war diese Behauptung unrichtig. Mangels feststellbaren Verschuldens lehnte der BGH jedoch eine Haftung unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes ab. Im Ergebnis versagte der BGH auch negatorischen Rechtsschutz, da sich der Beklagte nur mit elektronischen Orgeln insgesamt beschäftigt und die Klägerin nicht unmittelbar angesprochen habe. Diese sei lediglich als Herstellerin elektronischer Orgeln betroffen, die mittelbare Beziehung sei aber nicht ausreichend ¹⁾.

BGH Urteil v. 13.10.1964 - VI ZR 130/63 (OLG Braunschweig) ²⁾

1) BGH JZ 1964, 509 (509 f.) - "Elektronische Orgeln"; der BGH entwickelte hier erstmals das Merkmal der unmittelbaren Betroffenheit, s. dazu ausführl. o. S. 50 ff. Mangels eines unmittelbar betriebsbezogenen Eingriffs in den Betrieb der Klägerin verneinte der BGH auch einen Eingriff in das Recht am Unternehmen; zust. Deutsch aaO S. 511. Ohne darüber zu entscheiden, erwähnte der BGH die Bedenken, die gegen eine Heranziehung des Rechts am Unternehmen als Anspruchsgrundlage bestehen, wenn § 824 mangels Tatbestandsmäßigkeit nicht angewendet werden kann, s. dazu o. S. 116 f.;

2) BGH JZ 1966, 26 - "Schwacke-Bericht" m. Anm. v. Deutsch;

Die Klägerin, die mit gebrauchten Kraftfahrzeugen handelte, fühlte sich durch den vom Beklagten herausgegebenen "Schwacke-Bericht" benachteiligt. In diesem Bericht, der dem Handel als Anhalt für die Bewertung gebrauchter Kraftfahrzeuge dient und eine Zusammenstellung der Händler-Einkaufspreise für gebrauchte unfallfreie Fahrzeuge enthält, waren auch die Preise für das von der Klägerin gehandelte "Goggomobil" enthalten. Nach der Behauptung der Klägerin waren die dort wiedergegebenen Händler-Verkaufspreise um 50 - 80 % niedriger als diejenigen, die im Verkaufsgebiet tatsächlich erzielbar wären. Sie klagte daher auf Schadensersatz.

Der BGH stellte auch in dieser Entscheidung § 824 in den Mittelpunkt und legte dar, daß sich die Klägerin gegen eine Tatsachenbehauptung wende, da die Frage, ob die mitgeteilten Marktpreise mit den tatsächlich erzielbaren Werten übereinstimmen, beweismäßig überprüfbar sei. Die Klägerin sei jedoch von der Falschbehauptung nicht betroffen, da die angeblich unrichtige Notierung nicht geeignet gewesen sei, ihre wirtschaftliche Wertschätzung zu beeinträchtigen. Die Klägerin habe als Vertreterin einer Warenmarke Umsatzeinbußen erlitten und sei deshalb höchstens mittelbar betroffen¹⁾.

BGH Urteil v. 21.6.1966 - VI ZR 266/64 (Düsseldorf)²⁾

Die Klägerin stellte stromlose Teppichkehrmaschinen her,

1) BGH JZ 1966, 26 (27) - "Schwacke-Bericht"; zust. Deutsch aaO S.28, der darauf hinweist, daß der BGH seine Aufgabe darin sah, die Freiheit, Tatsachen aus dem Wirtschaftsleben mitzuteilen, nicht mit einem übergroßen Risiko zu belasten, vgl. dazu auch o.S.50 ff. Aufbau und Inhalt der Entscheidungsbegründung ähneln stark der Entscheidung BGH JZ 1964, 509 - "Elektronische Orgeln", s.o.S.258. Mangels Betriebsbezogenheit des Eingriffs lehnte der BGH auch eine Haftung nach § 823 I unter dem Gesichtspunkt eines rechtswidrigen Eingriffs in das Recht am Unternehmen ab;

2) BGH NJW 1966, 2010 - "Teppichkehrmaschine" m. Anm. v. Deutsch JZ 1967, 95;

die so konstruiert waren, daß die vier Bürstenrollen hakenkreuzförmig gegeneinander versetzt angebracht waren. Der beklagte Sender hatte sich in der Fernsehsendung "Made in Germany" kritisch mit deutschen Erzeugnissen befaßt und dargestellt, daß sich die Klagen über mangelhafte Qualität deutscher Erzeugnisse häuften. Der Sprecher fuhr dann fort, daß die von wissenschaftlichen Gutachten bekräftigten Mängelrügen ein Querschnitt durch die deutsche Produktion seien. Sie beträfen auch diese Teppichkehrmaschine, die jeden Teppich zerpfücke. Währenddessen war ein Sortiment von Waren zu sehen, darunter die Teppichkehrmaschine ohne Namen, bei der die Anordnung der Bürstenrollen erkennbar wurde. Die Klägerin fühlte sich durch diese Kritik geschädigt und erhob deswegen Schadensersatzklage.

In dieser Entscheidung befaßte sich der BGH nur mit § 824. Den objektiven Tatbestand des § 824 I sah er als erfüllt an, da die in der Sendung beschriebene Arbeitsweise des Geräts eine Tatsachenbehauptung sei, deren behauptete Unrichtigkeit nachgewiesen werden könne. Auch sei eine enge Beziehung zwischen der beanstandeten Behauptung und der Klägerin gegeben¹⁾, denn auch wenn die Klägerin und die Warenbezeichnung nicht namentlich genannt worden seien, habe doch die Gefahr bestanden, daß sich die Zuschauer falsche Vorstellungen über die Tauglichkeit des Geräts machten. Überdies werde bei den Empfängern, die das Gerät und die Herstellungsfirma kannten, der wirtschaftliche Ruf der Klägerin herabgesetzt²⁾. Entgegen RG JW 1930, 1732 -

1) BGH NJW 1966, 2010 (2011) - "Teppichkehrmaschine". Gemeint war das Erfordernis der unmittelbaren Betroffenheit, da der BGH ausdrücklich auf die Entscheidung BGH JZ 1964, 509 - "Elektronische Orgeln", s.o.S.258, verwies, wo er dieses Merkmal erstmals herausgearbeitet hatte;

2) BGH NJW 1966, 2010 (2011) - "Teppichkehrmaschine". Diese Ausführungen sind problematisch, denn anders als im Falle BGH NJW 1964, 494 - "Iaris", s.o.S.232, war nicht einmal der Produktname erwähnt worden, und deshalb fehlte ein wesentliches Identifikationsmerkmal. Es ist kaum anzunehmen, daß der durchschnittliche, nicht vorbereitete Zuschauer das gezeigte Gerät mit der Klägerin in Verbindung bringen konnte, zumal die

Naßblöcher" ¹⁾ könne § 824 auch schon dann erfüllt sein, wenn nur der Absatz eines einzelnen Produkts erschwert werde ²⁾.

BGH Urteil v. 25.4.1967 - VI ZR 208/65 (OLG Karlsruhe) ³⁾

Der Kläger hatte als Filmimporteur die Rechte an einem schwedischen Spielfilm erworben, der von dem beklagten Filmkritiker negativ besprochen war. Unter der Überschrift "Stark geschnippelt" hieß es in der Kritik, daß es dem Betrachter schwerfalle, über diesen Film etwas Zuverlässiges zu sagen. Denn die Schere der freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) habe so unermüdlich geschnippelt, daß von den Nächten der minderjährigen Birgit nur noch Begrüßung und Abschied übrig geblieben seien. Wenige Tage später erschien in einer anderen Zeitung des beklagten Verlags eine Kurzbesprechung des Films, die die Bemerkung enthielt, daß die Schere des FSK ein Übriges getan habe, um Form und Inhalt weiter zu verdunkeln. Da der Kläger in den Veröffentlichungen eine unrichtige Tatsachenbehauptung sah, erhob er Schadensersatzklage.

Fortsetzung der Fn 2) von S. 261 :

Teppichkehrmaschine nur kurz und innerhalb eines Sortiments von Waren gezeigt wurde. Etwas anderes mag für diejenigen Fernsehzuschauer gelten, die bereits das Gerät kannten. Dieser Zuschauergruppe konnte der Bericht freilich kaum neue Erkenntnisse vermitteln. Ein Bezug zur Klägerin könnte nur dann bestehen, wenn, worauf Deutsch JZ 1967, 95 hinweist, das Gerät wegen der in der Werbung herausgestellten besonderen äußeren Form und Bürstenanordnung einen gewissen Bekanntheitsgrad erlangt hätte. Hierzu fehlen jedoch Ausführungen des BGH. Der großzügige Standpunkt des BGH läßt sich wohl nur damit erklären, daß der VI. Senat nach einer Gelegenheit trachtete, grundsätzliche und rechtspolitisch weitreichende Ausführungen zu § 824 II zu machen;

1) S. o. S. 257

2) BGH NJW 1966, 2010 (2011) - "Teppichkehrmaschine". Im Ergebnis lehnte der BGH jedoch eine Haftung unter Hinweis auf § 824 II ab;

3) BGH JZ 1968, 231 - "Die Nächte der Birgit Malmström" m. Anm. v. Deutsch JZ 1968, 232 und Kleine GRUR 1967, 542;

Erneut setzte sich der BGH in dieser Entscheidung zentral mit § 824 auseinander. Da seiner Meinung nach wettbewerbliche Beweggründe ausschieden, kam als Anspruchsgrundlage nur § 824 in Betracht. Ohne sich mit den einzelnen Tatbestandsmerkmalen näher auseinanderzusetzen¹⁾, wandte sich der BGH gleich der Frage zu, ob der Kläger von der Kritik im Sinne seiner Rechtsprechung betroffen worden sei²⁾. Dabei führte er aus, daß die Filmbesprechung nicht auf den Kläger und seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgezielt habe und nicht geeignet gewesen sei, seine wirtschaftliche Wertschätzung zu beeinträchtigen. Der Kläger sei nur mittelbar geschädigt worden, weil er an den Einnahmen des Films beteiligt gewesen sei³⁾.

BGH Urteil v. 30.5.1974 - VI ZR 174/72 (OLG Köln)⁴⁾

Im Verlag der Klägerin waren Ende 1970 Brüning's Memoiren erschienen. Der Beklagte, der von Dr. Brüning als Testamentsvollstrecker eingesetzt worden war, behauptete in einem Interview, die Memoiren seien nicht echt, und er werde in dieser Meinung von Fraktionskollegen des verstorbenen Dr. Brüning aus der damaligen Zeit unterstützt. Er habe

- 1) Deutsch aaO S. 233 weist auf die beim BGH zu verzeichnende Tendenz hin, bei der Anwendung des § 824 eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen;
- 2) Der BGH verwies auf seine vorangegangenen Entscheidungen vom 2.7.1963 - "Elektronische Orgeln", s.o.S. 258, und vom 13.10.1964 - "Schwacke-Bericht", s. o. S. 259;
- 3) BGH JZ 1968, 231 - "Die Nächte der Birgit Malmström". Der BGH verglich die Stellung des Klägers mit einer finanzierenden Bank oder eines Hauptdarstellers, der aufgrund eines Teilhabensabkommens an den Einnahmen teilhabe; zust. Deutsch aaO S.232 und Kleine GRUR 1967,542. Hilfsweise stellte der BGH auch darauf ab, daß die Beklagten wegen § 824 II nicht schadensersatzpflichtig seien. Die vom Kläger zur Begründung seines Klagebegehrens herangezogene Anspruchsgrundlage nach § 823 I unter dem Gesichtspunkt eines rechtswidrigen und schuldhaften Eingriffs in seine gewerbliche Tätigkeit versagte der BGH;
- 4) BGH GRUR 1975, 89 - "Brüning-Memoiren I" m. Anm.v.Reimer;

erhebliche Bedenken, ob nicht hinter der Klägerin stehende Kräfte auf die Memoiren einwirkten. Wegen dieser Äußerungen nahm die Klägerin den Beklagten auf Unterlassung dieser Behauptungen in Anspruch.

Der BGH stellte fest, daß die beanstandeten Äußerungen zumindest einen Tatsachenkern enthielten und deshalb als Tatsachenbehauptung zu behandeln seien¹⁾. Der Beklagte habe den wirtschaftlichen Ruf der Klägerin beeinträchtigt, da sein Vorwurf darauf hinauslaufe, daß die Klägerin, ein renommierter Verlag, nichtauthentische Memoiren veröffentlicht habe. Dies sei gemäß § 824 geeignet, Nachteile für den Erwerb der Klägerin herbeizuführen. Es kam deshalb nach Auffassung des BGH entscheidend darauf an, ob die Behauptungen des Beklagten wahr waren²⁾. Als Anspruchsgrundlage zog der BGH nur § 824 heran³⁾.

BGH Urteil v. 15.11.1977 - VI ZR 101/76 (Stuttgart)⁴⁾

Die "Bild"-Zeitung brachte unter der Schlagzeile "Zähneputzen genügt: Führerschein futsch!" einen Testbericht über eine alkoholhaltige Zahnpasta. Darin hieß es, daß ein Reporter, der keinen Tropfen Alkohol getrunken habe, bei einer Polizeikontrolle seinen Führerschein vorläufig losgeworden sei, weil er nach Benutzung der Zahncreme "Duro-Alkohol" mehr als 0,8 Promille Alkohol im Blut gehabt habe.

-
- 1) BGH GRUR 1975, 89 (91) - "Brüning-Memoiren I". Der BGH machte aaO grundsätzliche Ausführungen zur Abgrenzung und stellte dabei auf das Merkmal der Erweislichkeit s.o.S.22 und das Verständnis des unbefangenen Hörers ab, s.o.S.17; im Ergebnis zust. Reimer aaO S. 93;
 - 2) BGH GRUR 1975, 89 (92) - "Brüning-Memoiren I" m. Hinweis auf BGH NJW 1959, 2001 - "Firmeneigentum", s.o.S. 229. Der BGH verwies an das Berufungsgericht zurück;
 - 3) BGH GRUR 1975, 89 (91) - "Brüning-Memoiren I". Ein rechtswidriger Eingriff in das Recht am Unternehmen wurde im Hinblick auf dessen subsidiären Charakter verneint; s. auch BGH 45, 296 (307) - "Höllengeier" und BGH NJW 1972, 1366 (1338) - "Demonstrationsschaden";
 - 4) BGH NJW 1978, 210 - "Duro-Alkohol";

Die Klägerin erhob deshalb gegen den Verlag der "Bild"-Zeitung Schadensersatzklage.

Der BGH zog als Anspruchsgrundlage wiederum nur § 824 heran und bestätigte die Vorinstanzen, daß die Reportage beim Leser den falschen Eindruck vermittelt habe, das Zähneputzen mit der Zahnpasta der Klägerin führe zu Alkoholverwerten im Blut. Eine solche Berichterstattung sei zumindest leichtfertig und genieße nicht den Schutz des § 824 II ¹⁾.

3.1.2.3. Entscheidungen anderer Gerichte

OLG Köln Urteil v. 23.11.1976 - 15 U 96/76 ²⁾

Die Antragsgegnerin hatte in ihrer Fachzeitschrift für das Kraftfahrzeugwesen einen Artikel unter der Überschrift "Der feine Unterschied. Wie teuer billige Austauschmotoren sein können" veröffentlicht, wonach fast jeder Zylinderschleifer oder Instandsetzungsbetrieb, der etwas auf sich halte, Austauschmotoren bis zu 65 % billiger als das Mutterwerk liefere. Bei der Untersuchung eines solchen Motors hätten sich jedoch erhebliche Mängel ergeben. Es verwundere, wie ein Betrieb, der eine Garantie von einem Jahr oder 50.000 km gebe, über die Runden komme. In dem gleichen Zeitschriftenheft befand sich eine Werbeanzeige der Antragstellerin über Mercedes-Motoren mit Garantie für ein Jahr oder 50.000 km. Die andere Anzeige stammte von der Firma, die den im Bericht erwähnten Austauschmotor verkauft hatte. Da ihr durch den Artikel erheblicher Schaden entstanden sei, verlangte die Antragstellerin durch einstweilige Verfügung den Widerruf.

1) BGH NJW 1978, 210 - "Duro-Alkohol";

2) OLG Köln AfP 1977, 254 - "Austauschmotore" m. Anm. v. Holstein;

Soweit in dem Bericht vom Zustand eines überarbeiteten Mercedes-Motors die Rede gewesen sei, lag nach Meinung des Senats eine Tatsachenbehauptung vor¹. Es habe jedoch jeder Hinweis auf die Antragstellerin gefehlt. Die von ihr glaubhaft gemachte Tatsache, daß es nur wenige Betriebe gebe, die alte Mercedes-Triebwerke aufarbeite, und der Umstand, daß im gleichen Zeitschriftenheft eine Werbeanzeige der Antragstellerin abgedruckt gewesen sei, reiche nicht aus, einen Bezug zur Antragstellerin herzustellen. Der Senat verneinte daher die erforderliche Betroffenheit im Sinne des § 824¹⁾.

KG Beschluß v. 24.11.1978 - 5 W 1442/78 ²⁾

Die beklagte Verbraucher-Zentrale hatte in einer Informationsbroschüre die Preise verschiedener Händler von Grundig-Fernseh- und Rundfunkgeräten verglichen und dabei die Firma M. GmbH als besonders preisgünstig herausgestellt. Wie sich später ergab, hatte diese Firma jedoch keine der im Preisvergleich angeführten Geräte vorrätig. Deshalb erhob der Radio- und Fernseh-Fachverband Klage mit dem Antrag, dem Beklagten die Verbreitung der Broschüre zu verbieten.

Das KG setzte sich ausführlich mit der Problematik von Warentests ³⁾ auseinander und verneinte Ansprüche nach dem UWG, da die Beklagte nicht fremden Wettbewerb fördern, sondern verbraucheraufklärend habe wirken wollen ⁴⁾. Das

1) OLG Köln AfP 1977, 354 (355) - "Austauschmotore", zust. v. Holstein, aaO S. 355. Das Recht am Unternehmen gemäß § 823 I würde als Anspruchsgrundlage nicht herangezogen;

2) KG GRUR 1979, 324 - "Informationsbroschüre";

3) Dazu ausführlich BGH NJW 1976, 620 - "Warentest II" m. Anm. v. Tilmann.

4) KG GRUR 1979, 324 (325) - "Informationsbroschüre". Auf den Beweggrund kam es entscheidend an, weil das KG aaO anerkannte, daß der von der Verbraucher-Zentrale veröffentlichte Preisvergleich geeignet gewesen sei, die geschäftlichen Zwecke der darin genannten Anbieter

Gericht bejahte das Vorliegen einer falschen Tatsachenbehauptung, weil die Firma M. GmbH die im Preisvergleich genannten Geräte nicht vorrätig hatte und ihre Angebote als sogenannte Schreibtischhändlerin mit denjenigen der übrigen Anbieter nicht vergleichbar gewesen seien ¹⁾.

3.1.2.4. Zusammenfassung

In dem Kapitel 3.1.2. wurden Entscheidungen mit sehr unterschiedlichen Sachverhalten ²⁾ zusammengefaßt. Es handelte sich dabei jedoch übereinstimmend um solche kritischen Äußerungen über Erzeugnisse ³⁾ und Dienstleistungen ⁴⁾, die an die Öffentlichkeit getragen worden waren und deshalb einen großen Verbreitungsgrad erlangt hatten ⁵⁾.

Fortsetzung der Fn 4) von S. 265:

zu fördern. Eine Wettbewerbsabsicht würde jedoch nur dann in Betracht kommen, wenn der Warentester die gebotene Objektivität verletze und sich durch falsche Werbebehauptungen bewußt für die Zwecke eines Wettbewerbers einspannen lasse;

- 1) KG GRUR 1979, 324 (325) - "Informationsbroschüre";
- 2) Auch hier wurden wieder solche Entscheidungen berücksichtigt, die nicht mit einer obsiegenden Endentscheidung rechtskräftig wurden. Für die Auswahl war vielmehr der rechtliche Charakter der Äußerung von Bedeutung;
- 3) Dieser Begriff soll im Rahmen der vorliegenden Arbeit im weitesten Sinne verstanden sein, da der in der Entscheidung BGH JZ 1968, 231 - "Die Nächte der Birgit Malmström" kritisierte Film kein Erzeugnis im engeren Sinn darstellt;
- 4) Eine Dienstleistung, nämlich die monatliche Herausgabe eines Marktberichts auf dem Kfz-Sektor, betraf die Entscheidung BGH JZ 1966, 26 - "Schwacke-Bericht". Um Dienstleistungen, nämlich Händlerpreisangebote von Elektrogeräten, ging es auch in KG GRUR 1979, 324 - "Informationsbroschüre";
- 5) Schon in den vorangegangenen Kapiteln wurden Entscheidungen vorgestellt, die kritische Äußerungen über Erzeugnisse betrafen, z.B. BGH GRUR 1957, 360 - "Phylax-Apparate", s.o.S. 161; BGH GRUR 1970, 187 - "Hormoncreme", s.o.S. 166; OLG Hamburg MDR 1972, 1030 - "Telexverzeichnisse", s.o.S. 172; RG MUW 1933, 117 - "Biopastillen", s.o.S. 211; RG GRUR 1936, 236 - "Nitrtschinken", s.o.S. 213; RG GRUR 1942, 364 - "Förderanlagen", s.o.S. 216; BGH GRUR 1955, 342 - "Baumschule", s.o.S. 217; BGH GRUR 1969, 555 - "Cellulitis", s.o.S. 202; LG Wiesbaden VersR 1973, 70 - "Unverständliche Regulierungspraxis", s.o.S. 205; BGH NJW 1963, 484 - "Maris", s.o.S. 232; LG Düsseldorf DB 1962, 364 - "Anzugtest", s. o. S. 240. Dort kam § 824 als

Gemeinsam war diesen Äußerungen weiterhin, daß die dort vorgebrachte Kritik für den betroffenen Unternehmer nicht ehrenrührig war und daher der Schutz nach den strafrechtlichen Beleidigungstatbeständen nicht in Betracht kam. Denn die bloße Feststellung der Mangelhaftigkeit eines Produkts oder einer Dienstleistung ist an sich nicht ehrenkränkend, wenn qualifizierende Merkmale nicht dazukommen¹⁾.

Auch der Tatbestand der strafrechtlichen Kreditgefährdung gemäß §§ 823 II i.V.m. 187 2. Alt. StGB wird in diesen Fällen als Anspruchsgrundlage nicht in Betracht kommen²⁾. Denn wenn dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen wird, daß das von ihm hergestellte oder vertriebene Produkt hinter den Erwartungen zurückbleibe, dann wird regelmäßig³⁾ nicht gleichzeitig dessen Kredit gefährdet⁴⁾. Ebenso wenig können andere Anspruchsgrundlagen des geschriebenen Rechts herangezogen werden⁵⁾.

Indessen läßt sich nicht leugnen, daß Erwerb und Fortkommen des Unternehmens gefährdet werden, wenn das von ihm hergestellte oder vertriebene Erzeugnis, also seine Umsatzgrundlage, Gegenstand einer abwertenden Tatsachenbehauptung ist. Wird in einem Zeitungsbericht behauptet, die Benutzung der namentlich benannten Zahncreme führe wegen ihres Alkoholgehalts zu Promille-Werten, dann ist diese Pressemitteilung zweifellos geeignet, den Absatz dieses Produkts zu

Fortsetzung der Fn 5) von S. 267:

ausschließliche Anspruchsgrundlage jedoch nicht zum Tragen, weil die Unwahrheit der verbreiteten Tatsache nicht nachweisbar war, die Behauptung ehrverletzende Qualität hatte (§§ 823 II, 186, 187 StGB) oder zum Zwecke des Wettbewerbs (§ 14 UWG) aufgestellt worden war;

1) Vgl. dazu oben S.

2) § 187 StGB setzt außerdem dolus directus voraus, weshalb nur ausnahmsweise Schutz nach dieser Bestimmung in Betracht kommt;

3) Dies ist nur denkbar, wenn das betroffene Unternehmen auf das kritisierte Produkt spezialisiert ist oder sich die Kritik auf eine Großprojekt bezieht;

4) So mit Recht Graßmann S. 48;

5) Sofern die Äußerung zu Wettbewerbszwecken erfolgt, kann § 14 UWG herangezogen werden. Eine sittenwidrige Schädigung gemäß § 826 läßt sich nur heranziehen, wenn neben der Unwahrheit und der Schädlichkeit noch

erschweren und damit empfindliche Umsatzeinbußen herbeizuführen¹⁾. Die einengende Rechtsprechung des RG, wonach eine solche Äußerung, die geeignet sei, den Absatz einer bestimmten Ware zu erschweren, nicht im Sinne des § 824 tatbestandsmäßig sei²⁾, ist deshalb im Ergebnis nicht richtig³⁾. Wenn das RG seinen Standpunkt⁴⁾ damit begründete, der Beklagte habe nicht voraussehen können, daß seine Kritik eine Kredit- oder Fortkommensgefährdung für das klagende Unternehmen als Ganzes zur Folge haben könnte, dann beinhaltet diese Argumentation eine unzulässige Vermengung des objektiven und des subjektiven Tatbestands des § 824. Denn der subjektive Tatbestand kann erst von Bedeutung sein, wenn zuvor der objektive Tatbestand einer Kredit- bzw. Erwerbs- und Fortkommensschädigung bejaht worden ist. Zum anderen wird jeder Kritiker zumindest annehmen können⁵⁾, daß seine Beurteilung geeignet ist, den Absatz des Produkts zu erschweren und damit den Hersteller bzw. Vertreiber in seinen Gewinnerwartungen zu behindern. Es bleibt auch unklar, was das RG mit der Erwägung, das Unternehmen müsse als "Ganzes" beeinträchtigt sein, praktisch meinte, da ein auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Unternehmen mit dem Absatz seiner Produkte, also seinem Umsatz, steht und fällt. Eine Differenzierung zwischen dem Unternehmen auf der einen und dem Absatz seiner Erzeugnisse auf der anderen Seite ist daher nicht angebracht. Schließlich widerspricht die restriktive Auslegung des RG auch dem Wortlaut

1) BGH, NJW 1978, 210 - "Duro-Alkohol". Dies gilt um so mehr, als die sog. Verbraucheraufklärung von der "Bild"-Zeitung veröffentlicht worden ist;

2) RG JW 1930, 1732 - "Naßlöcher";

3) Dagegen auch die heute einhellige Meinung, vgl. BGH NJW 1966, 2010 (2011) - "Teppichkehrmaschine", s.o.S. 250; Helle S. 63; Deutsch JZ 1964, 511; Kleine GRUR 1967, 542; Neumann-Duesberg NJW 1968, 81 (83); Weitnauer DB 1963, 55 (57); Staudinger-Schäfer Rn 33 zu § 824; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 16 zu § 824; ebenso Referentenentwurf 1967 S. 66 f.;

4) RG JW 1930, 1732 (1733) - "Naßlöcher";

5) Denn es liegt im Wesen der Kritik, die Empfänger aufzuklären und von einem unbedachten Erwerb abzuhalten, ohne zuvor die möglichen Nachteile erwogen zu haben;

des § 824¹⁾. Die Warenkritik²⁾ gehört deshalb heute zu dem Hauptanwendungsfall des § 824³⁾.

Das RG hat freilich im Ansatz richtig erkannt, daß § 824 im Hinblick auf seinen außerordentlich weitgefaßten Wortlaut einengend ausgelegt werden muß⁴⁾. Aus rechtspolitischen Überlegungen kann es nämlich nicht angehen, daß jeder vom Tadel nur irgendwie Betroffene den Kritiker auf Schadensersatz oder mit negatorischen Ansprüchen haftbar machen kann⁵⁾. Zugunsten der Meinungsfreiheit und im Interesse der Rechtssicherheit muß deshalb der Kreis der nach § 824 Aktivlegitimierten überschaubar und berechenbar sein⁶⁾. Das Bemühen der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist daher zu Recht gekennzeichnet vom Ringen um eine angemessene Haftungsbegrenzung, welche dazu führte, daß in vier von acht der nach 1945 ergangenen Entscheidungen die Klage abgewiesen wurde⁷⁾.

1) Ebenso Graßmann S. 48 f.; auch das RG muß aaO S. 1733 selbst einräumen, daß es nach dem Wortlaut des § 824 schon genügt, daß die beanstandete fahrlässige Tatsachenbehauptung nur mittelbar Kredit oder Fortkommen des betroffenen Unternehmens beeinträchtigt;

2) Dagegen folgt der sog. Warentest als Sonderfall einer Warenkritik eigenen Regeln, die selbständig von § 824 entwickelt worden sind;

3) Andresen S. 63; ähnlich Neumann-Duesberg NJw 1966, 61, der aaO geltendmacht, daß sich § 824 nunmehr zu der Hauptschadensersatznorm bei der Beeinträchtigung gewerblicher Belange entwickelt habe;

4) Die vom RG JW 1930, 1732 (1733) - "Naßblöcher" verwandte Formulierung, daß sich die Behauptung auf die Person des Verletzten beziehen müsse, könnte vom BGH stammen;

5) In diesem Zusammenhang ist nochmals auf das Beispiel des BGH JZ 1968, 231 (231 f.) - "Die Nächte der Birgit Malmstrom" zu erinnern, wonach die den Film finanzierende Bank oder der an dem kommerziellen Erfolg beteiligte Hauptdarsteller nicht aufgrund § 824 Schadensersatz für geminderte Erträge von dem Redakteur verlangen konnte, der infolge eines fahrlässigen Irrtums in einer Filmbesprechung schädliche Tatsachenbehauptungen in bezug auf den Film geäußert hat, s. o. S. 262;

6) Vgl. dazu ausführlich o. S. 50 ff.;

7) Mangels unmittelbarer Betroffenheit wurde die Klage abgewiesen in BGH JZ 1964, 509 - "Elektronische Orgeln", s.o.S. 248; BGH JZ 1966, 26 - "Schwache-Bericht", s.o.S. 249; BGH JZ 1968, 231 - "Die Nächte der Birgit Malmstrom", s.o.S. 252 und OLG Köln AfP 1977, 354 - "Austauschmotore", s.o.S. 265;

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß Falschbehauptungen, die ein gewerbliches Erzeugnis oder eine unternehmerische Dienstleistung zum Gegenstand haben, grundsätzlich nur mit Hilfe des § 824 befriedigend beurteilt werden können. Denn diese Bestimmung bietet Schutz, wenn die Behauptung erwiesen unwahr und erwerbsschädigend ist, ohne daß es weiterer Voraussetzungen bedürfte. Für die Praxis stellt § 824 deshalb eine besonders geeignete und wirksame Ergänzung der übrigen äußerungsrechtlichen Vorschriften dar, wenn es sich um Kritiken unternehmerischer Leistungen handelt.

3.2. Nichtabwertende schädliche Äußerungen, die das angesprochene Unternehmen insgesamt betreffen

Die Rechtsprechung hatte sich stets auch mit Falschbehauptungen über Gewerbetreibende zu befassen, die nicht deren Erzeugnisse zum Gegenstand hatten, die aber gleichwohl erwerbsschädigend für den Betroffenen waren.

3.2.1. Grenzfälle - Äußerungen mit herabsetzender Tendenz

RG Urteil v. 14.12.1902 - Rep. VI 167/03 ¹⁾

Um den deutschen Buchhandel vor übermäßigen Rabattgewährungen zu schützen, hatte der beklagte Verein seine Mitglieder verpflichtet, die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten und nicht an solche Buchhändler zu liefern, welche durch den Vereinsvorstand von der Benutzung der Einrichtung des Vereins ausgeschlossen waren. Um auch Nichtvereinsmitglieder von einer Rabattgewährung abzuhalten, hatte der Verein Verleger durch eine Erklärung verpflichtet, alle Buchhändler, welche gegen das Rabattverbot verstoßen haben, nicht zu beliefern. Ein Buchhändler, der Rabatt gewährte, wurde als "Schleuderer" den Vereinsmitgliedern und solchen Nichtmitgliedern gemeldet, welche die "Verlegererklärung" unterschrieben hatten. Die Klägerin war mehrere Jahre lang auf die Schleuderliste gesetzt worden. Deswegen erhob sie Klage auf Unterlassung und Widerruf.

Eine Haftung nach §§ 823 II i.V.m. 186, 187 StGB lehnte das RG ab, da der Ausdruck "Schleuderer" eine buchhändlerische technische Bezeichnung für ein bestimmtes geschäftliches Verhalten darstelle, in der nach Auffassung der beteiligten Kreise der Vorwurf eines ehrenrührigen Handelns nicht enthalten

1) RG 56, 271 - "Buchhändlerbörsenverein II";

2) Bei dem Beklagten handelt es sich um den heute noch bestehenden Börsenverein des Verleger- und Buchhändler-

sei ¹⁾. Das RG erörterte ausführlich die Frage, ob die Maßnahmen des Beklagten geeignet gewesen waren, den Kredit der Klägerin zu gefährden oder sonstige Nachteile für ihre Erwerbstätigkeit herbeizuführen, und trat dem Berufungsurteil entgegen, welches dieses Tatbestandsmerkmal verneint hatte, weil die Klägerin als Verlegerin bislang keine Sortimentsgeschäfte betrieben habe. Denn es sei auch für einen Verleger nachteilig, als ein Buchhändler dargestellt zu werden, welcher selbst Sortimentsgeschäfte betreibe und dabei ihre Gowerbegegnossen durch Schleudergeschäfte benachteilige ²⁾.

RG Urteil v. 14.12.1912 - VI 235/12 (Dresden) ³⁾

Auch in dieser Entscheidung war Beklagter der Börsenverein der Deutschen Buchhändler. Dieser hatte an seine Mitglieder und an solche Verleger, welche die sogenannte Verlegererklärung unterschrieben hatten ⁴⁾, ein Rundschreiben versandt, welches die Mitteilung enthielt, der Vorstand des Vereins habe beschlossen, daß die Klägerin nicht als ein buchhändlerischer Betrieb behandelt werden dürfe. Deshalb sei ihr der Bezug des Börsenblattes, dessen Benutzung zu Inseraten und der Gebrauch aller Vereinseinrichtungen zu versagen. Hiergegen erhob die Klägerin Unterlassungs- und Widerrufsklage.

1) Da nach Meinung des RG auch eine Haftung gemäß §§ 823 I, 826 und 6 des Wettbewerbsgesetzes vom 27.5.1886 nicht in Betracht kam, könne als einzige Anspruchsgrundlage § 824 herangezogen werden;

2) Dieser weiten Auslegung des § 824 ist zuzustimmen, da im Interesse eines wirksamen Rechtsschutzes alle Fallgestaltungen erwogen werden müssen, aus denen dem Betroffenen Nachteile erwachsen. Spätere Entscheidungen werden dieser Problematik keine große Aufmerksamkeit mehr widmen, sondern das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur Kreditgefährdung bzw. Erwerbsschädigung zugunsten der klagenden Partei ohne Umschweife als gegeben ansehen. Da das Berufungsgericht keinen Beweis darüber erhoben hatte, ob die Klägerin tatsächlich Schleudergeschäfte betrieben hatte, verwies das RG zurück;

3) RG WarnRspr. 1914 Nr 17 - "Buchhändlerbörsenverein III";

4) S. o. S. 272 f.;

Das RG prüfte als Anspruchsgrundlage nur § 824¹⁾ und bejahte das Vorliegen einer Tatsachenbehauptung, soweit in dem Rundschreiben der Vorwurf der unzulässigen Rabattgewährung erhoben worden war. Weiter bestätigte es das Berufungsurteil, daß die Klägerin im Sinne der Satzungsbestimmungen keine unzulässige Rabattgewährung vorgenommen habe und verwarf den Einwand, daß die angegriffene Behauptung nicht geeignet sei, dem Erwerb und dem Fortkommen der Klägerin Nachteile zu bereiten²⁾.

3.2.1.2. Zusammenfassung

Die vorgenannten Entscheidungen betreffen Äußerungen, die keine ethische oder sozial mißbilligte Verhaltensweise zum Gegenstand haben. Ob ein Gewerbetreibender bestimmte Satzungsbestimmungen erfüllt oder dagegen verstößt, berührt seine Stellung und sein Ansehen in der Öffentlichkeit³⁾ grundsätzlich nicht. Die klagenden Unternehmer waren deshalb in ihrer Geschäftsehre nicht verletzt. Es ging dem beklagten Verein vielmehr um die Kennzeichnung eines bestimmten unternehmerischen Verhaltens⁴⁾.

-
- 1) Das RG zog damit die Konsequenzen aus der Entscheidung RG 56, 271 - "Buchhändlerbörsenverein II", s.o.S. 272 f. ;
 - 2) Den Einwand des beklagten Vereins, der von der Klägerin behauptete Schaden sei schon durch den Beschluß des Vereinsvorstandes verursacht worden, nicht erst durch das Rundschreiben, ließ das RG aaO nicht gelten, da die Bekanntgabe der Behauptung, die Klägerin sei solchen Betrieben gleichzustellen, die unzulässigen Rabatt gewähren würde, von erheblich weittragenderer Bedeutung gewesen als jener Beschluß selbst;
 - 3) Nach h.M. ist das Tatbestandsmerkmal der "öffentlichen Meinung" in §§ 186, 187 StGB nicht erfüllt, wenn das behauptete Verhalten nur in einem begrenzten Kreis wie Familie, Freundeskreis, Fach- oder Berufskreise mißbilligt wird, maßgebend ist vielmehr die Reaktion eines größeren, nicht individuell bestimmten Teils der Bevölkerung; Lenckner in Schönke-Schröder Rn 5 zu § 186 StGB; Herdegen in LK Rn 11 zu § 186 StGB; Maurach/Schröder S. 215;
 - 4) Vgl. RG 56, 271 (276) - "Buchhändlerbörsenverein II" s. o. S. 272;

Andererseits kann nicht übersehen werden, daß der beklagte Verein für sich in Anspruch nahm, zugunsten des gesamten deutschen Buchhandels wettbewerbsverzerrende Erscheinungen zu unterbinden. Der beklagte Börsenverein der deutschen Buchhändler ist nicht zuletzt aus diesem Grunde eine anerkannte Institution geworden, die wichtige Überwachungsfunktionen übernommen hat. Hinzu kommt, daß die sogenannten Schleuderer in den Augen der Mitglieder des Börsenvereins und der ihm angeschlossenen Verleger als Unternehmer gelten, die nur um des eigenen Wettbewerbsvorteils willen ein umstrittenes und nach den Satzungen mißbilligtes Verhalten zeigen. Den Buchhändlern, die als Schleuderer bezeichnet werden, haftet deshalb ein gewisser Makel sogar dann an, wenn lediglich von einer unzulässigen Rabattgewährung¹⁾ gesprochen wird²⁾.

Auch diese Äußerungen liegen deshalb an der Nahtstelle zwischen § 824 und den Beleidigungstatbeständen der §§ 186, 187 StGB³⁾.

Ob der von der Falschbehauptung betroffene Buchhändler in der öffentlichen Meinung herabgesetzt wird (§ 186 StGB), wenn über ihn mitgeteilt wird, daß er gegen einzelne Satzungsbestimmungen des Börsenvereins verstoße, mag von dem Standpunkt des jeweiligen Betrachters und von den sich wandelnden Vorstellungen über den "ehrlichen Kaufmann" abhängen. Diese Behauptung unter dem Aspekt einer Ehrverletzung prüfen zu müssen, bereitet Schwierigkeiten, die bei Anwendung des § 824 vermieden werden können. Denn dem als Schleuderer eingestufte Buchhändler droht eine Belieferungssperre, die geschäftliche Einbußen im Sinne des § 824 mit sich bringt.

1) So im Falle RG WarnRspr 1914 Nr 17, s.o.S.273 da jeder Eingeweihte sofort wisse, was damit gemeint sei;

2) Bücher, zitiert in RG 56, 271 (276) - "Buchhändlerbörsenverein II", s.o.S.273., will deshalb die Bezeichnung "Schleuderer" als Schimpfwort qualifizieren;

3) S.o.S. 249, 251 ff.;

3.2.2. Typische Fälle wertungsneutraler Äußerungen

3.2.2.1. Entscheidungen des Reichsgerichts

RG Urteil v. 10.7.1902 - VI 138/1902 ¹⁾

Der beklagte Verlag gab den "Reichsmedizinkalender" heraus, ein Verzeichnis sämtlicher Ärzte Deutschlands, nach Staaten und Wohnorten geordnet. Unter den in der Gemeinde Greiz wohnenden Ärzten war der Kläger mit dem Zusatz "Arzt für Naturheilverfahren" aufgeführt. Der Kläger fühlte sich durch diesen Zusatz in seinen Rechten beeinträchtigt und erhob Unterlassungsklage.

Das RG zog als Anspruchsgrundlage § 824 heran und befaßte sich ausführlich damit, ob der Zusatz "Arzt für Naturheilverfahren" die Bedeutung habe, daß der Kläger ausschließlich das Naturheilverfahren anwende. Da jenes Verfahren ein zur Schulmedizin grundsätzlich in Widerspruch stehendes System sei, sei ihm ein in den Augen der meisten Ärzte und Patienten ²⁾ vorhandener Makel nachgesagt worden, der dazu führen könne, ³⁾ daß man sich seiner ärztlichen Hilfe enthalte ⁴⁾.

1) RG Gruchot 47, 943 - "Arzt für Naturheilverfahren I";

2) RG Gruchot 47, 943 (947) - "Arzt für Naturheilkundeverfahren I". Das RG stellte in dieser Entscheidung erstmals auf das Verständnis des unbefangenen durchschnittlichen Mitteilungsempfängers ab, s. dazu o. S. 17;

3) Da das Berufungsgericht nicht auf das Verständnis des unbefangenen durchschnittlichen Mitteilungsempfängers abgestellt hatte, hob es das Berufungsurteil auf und verwies zurück;

4) Ebenso entschied RG 57, 157 - "Arzt für Naturheilverfahren II". Dieser Entscheidung lag ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde, da auch in diesem Falle ein Mediziner klagte, der fälschlicherweise als "Arzt für Naturheilverfahren" bezeichnet worden war;

RG Urteil v. 5.1.1943 - VI 99/42 ¹⁾

Der klagende Fabrikhaber, Bruder der Beklagten, war verhaftet und kurze Zeit später wieder aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Nach seinen Darlegungen soll die Beklagte mehrfach erzählt haben, der Kläger habe aus der U-Haft nur einige Tage Urlaub erhalten, und seine Fabrik werde in absehbarer Zeit geschlossen. Tatsächlich war der Kläger nicht mehr in U-Haft genommen worden und mußte auch keine Sicherheit leisten. Deswegen erhob der Kläger Unterlassungs- und Widerrufsklage.

Ohne auf die Tatbestandsmerkmale des § 824 ²⁾ einzugehen, wandte sich das RG sofort den Revisionsangriffen zu. Es bestätigte das Berufungsurteil, welches das Unterlassungsbegehren mangels Wiederholungsgefahr abgewiesen hatte, weil es wegen des inzwischen rechtskräftig gewordenen Freispruchs sinnlos geworden sei, die angefochtenen Behauptungen zu wiederholen. Auch der Widerrufsanspruch komme nicht in Betracht, weil die strittigen Äußerungen den Kredit des Klägers nicht fortdauernd gefährden würden. ³⁾

3.2.2.2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

BGH Urteil v. 20.6.1972 - VI ZR 26/71 ⁴⁾

In der vom beklagten Verlag herausgegebenen Tageszeitung war das Inserat "Verkaufe wegen Geschäftsaufgabe sämtliche

1) RG 170, 317 - "Betriebsschließung";

2) Das Berufungsgericht hatte als Anspruchsgrundlage nur § 824 herangezogen, aaO S. 320;

3) RG 170, 317 (319) - "Betriebsschließung", zust. Erman-Drees Rn 16 zu § 824;

5) RG 170, 317 (320) - "Betriebsschließung", zust. Erman-

4) BGH 59, 76 - "Geschäftsaufgabe";

Baumaschinen und Baugeräte, Firma S., Sch." veröffentlicht worden. Diese Anzeige war unzutreffend. Nach dem Vortrag der klagenden Fa. S. hatten sich wegen dieser Anzeige zahlreiche Kunden gemeldet sowie Architekten ihre Sorge wegen der Erledigung der laufenden Aufträge geäußert. Wochenlang sei in Fachkreisen über ihre Zahlungsschwierigkeiten gesprochen worden. Deshalb verlangte die Klägerin von dem beklagten Zeitungsverlag Ersatz ihres Vermögensschadens.

Der BGH zog als Anspruchsgrundlage nur § 824 heran¹⁾ und ging davon aus, daß das Inserat geeignet gewesen sei, den Kredit der Klägerin zu gefährden und sonstige Nachteile für ihren Erwerb herbeizuführen. Auch bejahte er ein schuldhaftes Verhalten bei dem beklagten Verlag, da der Verleger auch für den Anzeigenteil zivilrechtlich verantwortlich sei²⁾ und wegen der inhaltlichen Tragweite Anlaß bestanden habe, die Richtigkeit der nur telefonischen Bestellung zu überprüfen.

BGH Urteil v. 11.5.1973 - I ZR 123/71 ³⁾

Zwischen der Klägerin, der die Verlagsrechte an einigen Schlagern des Komponisten Walter Kollo gehörten, und seinem

1) Die daneben vom Berufungsgericht herangezogene Bestimmung des § 823 I unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in den Gewerbebetrieb der Klägerin wurde vom BGH unter Hinweis auf BGH NJW 1966, 2010 - "Teppichkehrmaschine", s.o.S. 260, als subsidiäre Haftungsbestimmung abgelehnt, aaO S. 79;

2) BGH 59, 76 (78 f.) - "Geschäftsaufgabe". Begründet wurde diese Rspr vom BGH damit, daß der Anzeigenteil einer Zeitung dieselbe Verbreitung finde wie der redaktionelle. Mit Hinweis auf Helle S.175 f. und Löffler I Kap.14 Pn 70; 84 nahm der BGH deshalb an, daß Veröffentlichungen im Anzeigenteil grundsätzlich wie solche anzusehen seien, die im redaktionellen Teil enthalten sind;

3) BGH GRUR 1974, 105 - "Kollo-Schlager" m. Anm. v. Wenzel;

Sohn Willi Kollo schwebte ein Prozeß über diese Rechte. Der beklagte Willi Kollo, der auch noch gegen andere Verlage Rechtsstreite führte, hatte sich dazu einem Journalisten gegenüber in einem Interview geäußert. Einige Zeit später berichtete eine bekannte Wochenzeitung unter der Überschrift "Über 10 Jahre kämpfte Kollo um die Werke seines Vaters - Nun hat Sohn Willi alle Rechte zurückerworben - Operetten-Comeback geplant", daß der Beklagte nach langwierigen Prozessen es geschafft habe, alle Rechte an den Werken seines Vaters zurückzuerwerben. Die Klägerin sah sich durch diesen Bericht beeinträchtigt, weil der Leser zu der unstreitig falschen Schlußfolgerung veranlaßt worden sei, der Beklagte habe die zu ihrem Verlagsbestand gehörenden Titel zurückerworben. Sie erhob deshalb Unterlassungsklage.

Der BGH bejahte die Aktivlegitimation der Klägerin, da der Zeitungsbericht den falschen Eindruck erweckt habe, der Beklagte habe alle Rechte an den Werken seines Vaters zurückerlangt¹⁾. Ohne die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen im einzelnen zu prüfen²⁾, verneinte der BGH im Ergebnis jedoch eine Haftung des Beklagten, weil dieser wahrheitsgemäß dem Verfasser des Artikels mitgeteilt hatte, er habe einen Prozeß gegen die Klägerin geführt³⁾.

3.2.2.3. Entscheidungen anderer Gerichte

-
- 1) BGH GRUR 1974, 105 - "Kollo-Schlager". Diese Meinung des BGH ist problematisch, da, wie Wenzel aaO S. 106 zu Recht geltend macht, der Name des klagenden Musikverlags sei nicht erwähnt worden und auf ihn nur derjenige schließen konnte, der wußte, daß er ebenfalls Rechte an den Werken Walter Kollo für sich in Anspruch nimmt, und wer außerdem von der Behauptung, alle Rechte befänden sich beim Sohn des Komponisten, eine gedankliche Brücke zu diesem Vertrag zu schlagen vermochte;
 - 2) Der BGH erwähnte die Bestimmungen der §§ 823 I, 824, 826; §§ 1, 14 UWG;
 - 3) Im Ergebnis zust. Wenzel;

OLG Karlsruhe Urteil v. 26.10.1932 - II Z.B.R. 65/32¹⁾

Der Kläger war als Kassenarzt bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) zugelassen. Diese hatte die unrichtige Behauptung verbreitet, der Kläger sei nicht mehr zugelassen. Deshalb erhob der Kläger Schadensersatzklage.

In den Entscheidungsgründen hob das Gericht in erster Linie auf die Verletzung der zwischen dem Kassenarzt und der AOK bestehenden Vertragsbeziehung ab²⁾. Daneben lag nach Meinung des Gerichts ein Verstoß gegen § 824 vor, da der Kläger noch Kassenarzt und die Mitteilung geeignet gewesen wäre, ihm Nachteile zu bereiten .

3.2.2.4. Zusammenfassung

Die unter dem Kapitel 3.2. zusammengefaßten Entscheidungen zeigen am deutlichsten die eigenständige Bedeutung des § 824 gegenüber den Beleidigungstatbeständen. Denn die zuvor unter 3.1.2. dargestellten Äußerungen waren zwar nicht beleidigend, wohl aber abwertend. Die obigen Gerichtsentscheidungen betreffen dagegen Tatsachenbehauptungen, die nur deshalb für die Betroffenen schädlich waren, weil sie nicht der Wahrheit entsprachen. Ob ein Arzt nur die Naturheilkunde anwendet³⁾, ein Betrieb kurz vor der Schließung steht⁴⁾ oder bereits aufgegeben wurde⁵⁾, eine

1) OLG Karlsruhe HRR 1933, 1506 - "Kassenarzt";

2) OLG Karlsruhe HRR 1933, 1506 - "Kassenarzt". Das Gericht legte diese Vertragsbeziehung dahingehend aus, daß die AOK verpflichtet sei, die Versorgung durch den Kassenarzt zuzulassen und ihm darin keine Hindernisse zu bereiten. Verletze die Kasse diese Pflicht, so liege darin eine positive Vertragsverletzung, die zum Ersatz des dem Arzt dadurch zugefügten Schadens verpflichte;

3) S. o. S. 276;

4) S. o. S. 277;

5) S. o. S. 277;

Firma bestimmte Verlagsrechte besitzt¹⁾ oder schließlich ein Arzt die Kassenzulassung hat²⁾, besagt nichts über das Können, die berufliche Qualifikation oder sonstige gute bzw. schlechte Eigenschaften des Betroffenen. Erwerbs- und vermögensschädigende Folgen hatten die Äußerungen jedoch deshalb, weil sie die beruflichen und wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten verkürzten. Denn wenn über einen niedergelassenen Arzt fälschlicherweise behauptet wird, er sei nur für ein bestimmtes medizinisches Gebiet spezialisiert oder er habe keine Kassenzulassung, so beeinträchtigt dies unmittelbar seine berufliche Existenz, auch wenn nichts Negatives über sein Wirken als Arzt geäußert wurde. Gleiches gilt für ein Unternehmen, das wahrheitswidrig totgesagt wird.

Zugleich wird anhand der unter 3.2. erwähnten Gerichtsentscheidungen deutlich, daß § 824 nicht nur dem Schutz der Geschäftsehre, also der Ehre im weitesten Sinne dient, sondern den Betroffenen vor einer Gefährdung seiner Vermögensinteressen bewahren will³⁾.

Charakteristisch ist an dieser Gruppe von Äußerungen weiterhin, daß sie sich mit dem betroffenen Unternehmen⁴⁾ unmittelbar selbst befassen, also nicht mit seinen Erzeugnissen und Dienstleistungen⁵⁾. Unwahre Tatsachenbehauptungen über Waren und Dienstleistungen ohne zugleich abwertenden Charakter spielen in der gerichtlichen Praxis, soweit ersichtlich, keine Rolle⁶⁾. Ob eine Ware eine bestimmte Eigenschaft besitzt, ist nur

1) S. o. S. 278;

2) S. o. S. 280;

3) S. o. S. 13 Fn 4 u. S. 87 Fn 1;

4) Der Begriff des Unternehmens soll hier im weitesten Sinne verstanden sein, also insbesondere die sog. Berufsbetriebe einschließen, s. o. S. 120 ;

5) S. o. S. 248;

6) Den veröffentlichten Gerichtsentscheidungen liegen keine solchen Äußerungen zugrunde;

dann Gegenstand gerichtlicher Streitigkeiten gewesen, wenn in der Aussage zugleich ihre Eignung für den bestimmungsge-
mäßigen Zweck ganz oder teilweise abgesprochen wurde ¹⁾.

Den unter 3.2. ²⁾ dargestellten Äußerungen mit denjenigen, die unter 3.1.2. zusammengefaßt wurden, ist weiterhin gemeinsam, daß sie nur Unternehmen oder Organisationen betrafen. Unwahre, aber nicht abwertende Tatsachenbehauptungen über die private Sphäre haben in der Rechtsprechung so gut wie keine Bedeutung.

1) Dies gilt für Dienstleistungen entsprechend;

2) S.o.S. 272 ff.;

3.3. Abwertende öffentliche Äußerungen eines Verbandes über den rivalisierenden Verband

3.3.1. Entscheidungen des Reichsgerichts

Urteil v. 12.10.1932 - IX 152/32 (Hamburg) ¹⁾

Die Berufsorganisationen der Schiffsoffiziere, zu denen auch die Prozeßparteien gehörten, hatten alle Kapitäne und Schiffsoffiziere zu einem einheitlichen Verband zusammenfassen wollen. Als dies scheiterte, behauptete der beklagte Verband in Veröffentlichungen, der klagende Verband huldige radikalen Bestrebungen, bewege sich in betont gewerkschaftlichem Fahrwasser und nivelliere den Nautikerstand in einem Maße herab, das jeden standesbewußten Schiffsoffizier mit Sorge erfüllen müsse. Es sei auch zweifelhaft, ob der Kläger die ehrliche Absicht habe, zu einem Zusammenschluß der Nautiker in dem von den fahrenden Kapitänen gewünschten Sinne zu gelangen, da die persönlichen Interessen seines Vorstandes von jeher im Vordergrund gestanden hätten. Wegen dieser Veröffentlichungen erhob der Kläger Unterlassungsklage.

Das RG behandelte die beanstandeten Äußerungen als Tatsachenbehauptungen ²⁾, die nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unwahr waren. Als Anspruchsgrundlage erwog das RG nur § 824 ³⁾ und führte aus, daß diese Bestimmung an sich weder

-
- 1) RG JW 1933, 1254 - "Seeschiffsfahrtsorganisationen" m. Anm. v. Reinhardt;
 - 2) Leider läßt die Fundstelle hierzu jegliche Ausführungen vermissen, obwohl die angefochtenen Äußerungen überwiegend einen Wertungsgehalt enthielten;
 - 3) Die Beleidigungstatbestände würden nicht in Betracht kommen, da es sich bei dem klagenden Verein um eine juristische Person gehandelt habe, vgl. Reinhardt aaO S. 1254. Das RG sah keinen Anlaß, dem klagenden Verein ausnahmsweise Ehrenschatz unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zuzuerkennen, vgl. dazu oben S. 86;

der Sicherung des Mitgliederbestandes eines Vereins noch der Aussicht auf Gewinnung neuer Mitglieder diene¹⁾. Denn nach § 824 seien nur wirtschaftliche Interessen geschützt²⁾. Es erkannte jedoch an, daß auch bloß mittelbare wirtschaftliche Nachteile in Betracht kämen und bei einem Verein, der wie der klagende Verband von seinen Mitgliedern Geldbeiträge erhebt, ein Mitgliederrückgang auch eine wirtschaftliche Schwächung bedeuten könne³⁾.

3.3.2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Urteil v. 6.10.1964 - VI ZR 176/63 (Düsseldorf)⁴⁾

Die klagende Gewerkschaft Öffentlicher Transport und Verkehr (ÖTV) und die beklagte Gewerkschaft der Polizei (GdP) bemühten sich um die Gewinnung neuer Mitglieder bei Polizeiangehörigen. Die ÖTV gewährte ihren Mitgliedern unter gewissen Voraussetzungen Unterstützungen und unentgeltlich Rechtsschutz in dienstrechtlichen Angelegenheiten. Auch die Satzung der GdP sah eine besondere Rechtsschutzordnung vor. Die Beklagte hatte ein Flugblatt mit der Überschrift "Rechtsschutz statt Propaganda" des Inhalts verbreitet, daß die ÖTV mit einem gewaltigen Propagandaaufwand versuche, den Kraftfahrern der Polizei Sand in die Augen zu streuen und die auf die Bedürfnisse der Polizei zugeschnittene einmalige Versicherung der GdP herabzusetzen. Hiergegen wandte sich die Klägerin und erhob Klage auf Unterlassung der beanstandeten Werbung und Feststellung der Schadensersatzpflicht.

1) Das RG sah sich zu diesen Feststellungen veranlaßt, weil das Berufungsgericht der Klage aus diesem Grunde stattgegeben hatte;

2) Das RG folgerte dies aus der Nichteinbeziehung der reinen Ehrverletzung in § 824 und aus übereinstimmenden Auslegungen des Begriffs "Fortkommen" in § 842. Darüber hinaus führte das RG aaO den Sprachgebrauch der älteren §§ 187, 188, 333 StGB an und wies schließlich auf die "sachliche Angemessenheit" der sich so ergebenden gesetzlichen Regelung hin, zust. Reinhardt aaO S. 1254

3) Zust. Reinhardt aaO S. 1254. Da dies vom OLG nicht

Der BGH führte aus, die von der beklagten GdP verteilten Flugblätter seien geeignet gewesen, einen fühlbaren Mitglieder-rückgang und infolge des damit verbundenen Beitragsrückgangs auch eine wirtschaftliche Schwächung der ÖTV herbeizuführen. Deshalb sei der Tatbestand des § 824 gegeben¹⁾. Die angefochtenen Aussagen würdigte der BGH als Tatsachenbehauptungen²⁾, denn bei unkritischen Lesern habe das Flugblatt unrichtige Vorstellungen über die soziale Betreuung beider Gewerkschaften gegenüber ihren Mitgliedern hervorgerufen³⁾. Auch bejahte er die erforderliche Wiederholungsgefahr⁴⁾ sowie ein schuldhaftes Verhalten.

BGH Urteil v. 15.11.1967 - I b ZR 137/65 (OLG Köln)⁵⁾

Zwischen den Prozeßparteien, die Interessenverbände für Teppichreinigungsbetriebe waren, bestanden Meinungsverschiedenheiten über die beste Reinigungsmethode. In einem Rundschreiben an die Mitglieder des Klägers behauptete der Beklagte, die Fachzeitschrift "Boden, Wand und Decke" sei sein Verbandsorgan, sein Arbeitsprogramm sei das Ergebnis vieler Bespre-

- 1) Als weitere Anspruchsgrundlage zog der BGH aaO S. 32 f. § 823 I i. V. m. Art. 9 III GG heran;
- 2) Ausdrücklich stellte das der BGH jedoch nirgends fest, doch ergibt sich dies aus der Entscheidungsbegründung. In der Entscheidung vom 4.7.1977 WPM 1977, 1166, die ebenfalls den Streit zwischen zwei Gewerkschaften betraf, der sich an einem Flugblatt entzündet hatte, in welchem der klagenden Arbeitnehmerorganisation vorgeworfen worden war, sie vertrete die Interessen der angesprochenen Arbeitnehmer nicht gut, verneinte der BGH das Vorliegen von Tatsachenbehauptungen. Obwohl der vorliegenden Entscheidung im Ergebnis zuzustimmen ist, hätte sich der BGH dennoch mit der Problematik der richtigen Qualifizierung befassen müssen, da die angefochtene Textstelle des Flugblatts Wertungen enthielt;
- 3) Nach Meinung des BGH waren an den in dem Flugblatt aufgestellten Leistungsvergleich in objektiver Hinsicht besonders strenge Maßstäbe anzulegen, da den Lesern der Eindruck vermittelt wurde, eine absolut objektive Beurteilungsgrundlage zu erhalten;
- 4) BGH NJW 1965, 29 (33) - "Gewerkschaftspropaganda". Der BGH stellte dabei darauf ab, daß die beklagte Gewerkschaft noch in dem Prozeß den Standpunkt vertreten hatte, sie habe in der geschehenen Form werben dürfen;
- 5) BGH GRUR 1968, 205 - "Teppichreinigung" m. Anm. v. Falck;

chungen mit allen an Teppichreinigungsfragen verantwortungsbewußt beteiligten Verbänden und Fachbetrieben, die große Mehrheit aller Fachbetriebe habe sich ihm spontan angeschlossen, und er habe mit dem Zentralverband des Raumausstatter-Handwerks und dem Bundesverband der Bodenverleger ein Abkommen getroffen, daß diese Firmen alle anfallenden Aufträge künftig nur seinen Mitgliedern erteilt würden. Der Kläger wandte sich gegen diese Behauptungen, die unrichtig und zu Zwecken des Wettbewerbs aufgestellt worden seien, um die Mitgliedschaft bei dem Beklagten als besonders verlockend erscheinen zu lassen. Deshalb erhob der Kläger Widerrufs- und Unterlassungsklage.

Als Anspruchsgrundlage zog der BGH nur § 824 heran. Zwar diene § 824 nur dem Schutz wirtschaftlicher Belange, also nicht unmittelbar der Sicherung des Mitgliederbestandes eines Vereins und ebensowenig der Aussicht auf Gewinnung neuer Mitglieder, doch kämen bei einem Verein, der wie der Kläger von seinen Mitgliedern Geldbeiträge erhebe, durch die Abwerbung von Mitgliedern mittelbar wirtschaftliche Nachteile in Betracht. Die angefochtenen Behauptungen waren nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unwahr.¹⁾

BGH Urteil v. 28.11.1969 - I ZR 139/67 (OLG Hamburg)²⁾

Die Beklagten hatten die "Oberste nationale Sportkommission für den Automobilsport in Deutschland (ONS)" zur Regelung aller mit dem Automobilsport zusammenhängenden Fragen gebildet. Die ONS fühlte sich insbesondere für die Anwendung und Erhaltung des "Internationalen Automobil-Sportgesetzes der FIA" verantwortlich. Die Genehmigung von Motorsportveran-

1) Hingegen würdigte der BGH die Mitteilung, das Arbeitsprogramm des Beklagten sei "das Ergebnis vieler Besprechungen mit allen am Teppichreinigungsproblem verantwortungsbewußt mitarbeitenden Verbänden und Fachbetrieben" als Meinungsäußerung und wies insoweit das Klagebegehren ab. Der BGH verneinte aaO einen Verstoß gegen § 826 und § 823 I unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den Gewerbebetrieb;

2) BGH JZ 1970, 777 - "Sportkommission" m. Anm. v. Deutsch;

staltungen erhielten von ihr nur bestimmte örtliche Clubs. Auch Ausweise und Lizenzen stellte sie nur für Mitglieder aus. Eine Ausgabe der von ihr herausgegebenen "ONS-Mitteilungen" enthielt den Hinweis auf die Genehmigungspflicht von Automobilsport-Veranstaltungen nach dem Internationalen Automobil-Sportgesetz der FIA und auf die Folgen der Teilnahme an einem verbotenen Wettbewerb, die in einer "Suspendierung" bestand. Der Kläger, der sich ebenfalls mit dem Motorsport befaßte, fühlte sich durch das Vorgehen der ONS behindert, weil der unrichtige Eindruck erweckt worden sei, nur durch Mitgliedschaft bei ihr könne in Deutschland Automobilsport betrieben werden. Ferner würden die beteiligten Kreise annehmen, die ONS sei eine behördenähnliche Institution. Deshalb erhob er Unterlassungsklage.

Der BGH zog als Anspruchsgrundlage § 824 heran und bestätigte erneut ¹⁾, daß ein Idealverein einen anderen Verein mittelbar durch herabsetzende oder unrichtige Äußerungen bei der Mitgliederwerbung schwächen könne, wenn dessen Mitgliederbestand und damit sein Beitragsaufkommen zurückgehe. Hier verneinte er jedoch die erforderliche unmittelbare Betroffenheit des Klägers ²⁾. Denn die Beklagten hätten ausschließlich sich selbst in einer bestimmten Funktion charakterisiert, ohne dabei einen Bezug zum Kläger herzustellen. Die Beklagten hätten sich auch nicht an die Mitglieder des Klägers gewandt ³⁾. Vorliegend könne deshalb nicht ⁴⁾ § 824 Anwendung fin-

1) BGH JZ 1970, 777 (778) - "Sportkommission" m. Hinweis auf BGH GRUR 1968, 205 - "Teppichreinigung", s.o.S. 285 ;

2) BGH JZ 1970, 777 (778) - "Sportkommission" m. Hinweis auf BGH JZ 1964, 509 - "Elektronische Orgeln", s.o.S. 258, BGH JZ 1966, 26 - "Schwacke-Bericht", s.o.S. 259 ; BGH NJW 1966, 2010 - "Teppichkehrmaschine", s.o.S. 260 ; BGH JZ 1968, 231 - "Die Nächte der Birgit Malmström", s.o.S. 262 ;

3) Der BGH stellte dies aaO S. 778 ausdrücklich als den entscheidenden Unterschied zu BGH GRUR 1978, 205 - "Teppichreinigung", s. o. S. 285 heraus;

4) BGH JZ 1970, 777 (778) - "Sportkommission". Der BGH meinte, ein anderes Ergebnis würde den Bereich dieser Bestimmung in einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Weise ausdehnen. Hiergegen wendet Deutsch aaO S. 730 ein, daß bislang die Meinungs- und Wettbewerbsfreiheit durch die einschränkende Auslegung der §§ 823, 824 von der Rspr. gewahrt worden sei. Nach dem Urteil könne jedoch die Beschränkung der Haftung umgekehrt der Sanktion einer monopolfördernden Tendenz;

den¹⁾.

3.3.3. Zusammenfassung

Den unter 3.3.²⁾ zusammengefaßten höchstrichterlichen Entscheidungen lagen rufschädigende Falschbehauptungen zugrunde, die aus vergleichbaren subjektiven Motiven erfolgten. Hier ging es um Auseinandersetzungen zwischen Verbänden, die um den vorhandenen oder erstrebten Mitgliederbestand miteinander im Kampf lagen. Die beklagten Verbände hatten nämlich jeweils in besonders aggressiver Weise für sich geworben³⁾ und dabei ihre Konkurrenten durch Falschbehauptungen in Verruf gebracht.

Obwohl die Äußerungen von einem direkten Konkurrenzkampf gekennzeichnet waren, ging es nicht um eigentlich wirtschaftliche, sondern um verbandspolitische Interessen und Ziele⁴⁾. Aus diesem Grunde konnte eine Anwendung der Bestimmungen des UWG nicht in Betracht kommen⁵⁾.

Auch die Ehrenschutzbestimmungen konnten nicht herangezogen werden. Denn die vom unmittelbaren Rivalen verbreitete Behauptung, der betroffene Mitbewerber nehme seine satzungsmäßigen Aufgaben nicht oder nur mangelhaft wahr⁶⁾, wird vom Außenstehenden grundsätzlich als nicht ehrabträglich empfunden. Hier gilt nach dem Satz "Viel Feind - viel

1) Auch einen Eingriff in den Bestands- und Betätigungsschutz gemäß § 322 II i.V.m. Art. 9 GG lehnte der BGH ab, da der "Flüger nicht unmittelbar beeinträchtigt worden sei, aaO S. 778 ff.;

2) S. o. S. 283 ff.;

3) So vor allen Dingen im Falle BGH NJW 1965, 29 - "Gewerkschaftspropaganda", s. o. S. 284;

4) Im Vordergrund standen gewerkschaftliche, sportliche und branchenspezifische Angelegenheiten;

5) Vgl. dazu RG JW 1933, 1254 (1255) - "Seeschiffahrtsorganisationen", s.o.S.283, BGH NJW 1965, 29 (32) - "Gewerkschaftspropaganda", s.o.S. 284; BGH GRUR 1968, 205 (206 f.) - "Teppichreinigung", s.o.S.285; BGH JZ 1970, 777 (778) - "Sportkommission", s. o. S. 286,

6) So insbesondere im Falle RG JW 1933, 1254 - "Seeschiffahrtsorganisationen";

Ehr" die Erkenntnis, daß Angriffe aus dem feindlichen Lager nicht beleidigend sind¹⁾. §§ 823 II i.V.m. 186 StGB spielten daher ebenfalls keine Rolle²⁾.

Schließlich war auch nicht das Merkmal der Sittenwidrigkeit erfüllt, da keine erhöhte Verwerflichkeit des verfolgten Ziels, der eingesetzten Mittel, des Verhältnisses zwischen Zweck und Mittel oder der eingetretenen Folgen³⁾ gegeben⁴⁾ war.

Deshalb rückte die Bestimmung des § 824 I in den Mittelpunkt der Betrachtung. Denn es lagen Falschbehauptungen vor, welche für den betroffenen Verband die Gefahr in sich bargen, negative Auswirkungen auf den Mitgliederbestand zu entfalten. Eine Anwendung des § 824 I wurde freilich erst möglich, nachdem die Rechtsprechung dazu übergegangen ist, diese Bestimmung auch auf Personenmehrheiten und juristische Personen anzuwenden⁵⁾. Außerdem mußte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die angefochtenen Äußerungen lediglich mittelbar wirtschaftliche Nachteile hatten. Die Rechtsprechung nimmt insoweit jedoch mit Recht eine erweiternde Auslegung des § 824 I vor, um die sonst vorhandene Lücke im Rechtsschutz zu schließen⁶⁾.

1) Maurach/Schröder S. 200;

2) Vgl. RG JW 1933, 1254 (1255) - "Seeschiffsfahrtsorganisationen", s.o.S.283; BGH NJW 1965, 29 (33) - "Gewerkschaftspropaganda", s.o.S.284; BGH GRUR 1968, 205 (208) - "Teppichreinigung", s.o.S.285; BGH JZ 1970, 777 (780) - "Sportkommission", s.o.S.286; ;

3) S. dazu näher o. S. 142;

4) So RG JW 1933, 1254 (1255) - "Seeschiffsfahrtsorganisationen", s.o.S.283 BGH NJW 1965, 29 (33) - "Gewerkschaftspropaganda", s.o.S.284; BGH GRUR 1968, 205 (208) - "Teppichreinigung", s.o.S.285 ; BGH JZ 1970, 777 (780) - "Sportkommission", s.o.S.286 ;

5) S. o. S. 192 ff.; 207;

6) S.o.S.283. Hätte die Rechtsprechung allein auf die ideellen Nachteile abgestellt, wäre § 824 als verbodenssichernde Bestimmung, s.o.S. 87, nicht in Betracht gekommen. Rechtsschutz habe dann nur nach § 823 I i.V.m. Art. 9 GG gewährt werden können. Angesichts der in allen Fällen auch wirtschaftlich bedeutenden Auswirkungen wäre eine solche Auslegung jedoch lebensfremd und dogmatisch kaum befriedigend, wenn man mit der h.M. § 824 I als lex specialis für rufschädigende Tatsachenbehauptungen anerkennt, s. o. S.116f.;

II. Die Ausfüllung des § 824 II durch die praktische Rechtsanwendung

1. Allgemeines

Die Bestimmung des § 824 II berücksichtigt den für die gesamte Rechtsordnung geltenden Grundsatz der Wahrnehmung berechtigter Interessen als Haftungsausschließungsgrund ¹⁾.

Es wäre an sich denkbar gewesen, in § 824 II keinen selbständigen Tatbestand zu normieren, sondern im Rahmen des § 824 I lediglich auf die Vorschrift des § 193 StGB zu verweisen ²⁾. Dies ist jedoch nicht geschehen ³⁾, der Gesetzgeber hat vielmehr einen speziell auf die Grundnorm des § 824 I zugeschnittenen Tatbestand geschaffen. Dabei weicht der Wortlaut des § 824 II von demjenigen des § 193 StGB erheblich ab. Denn während § 824 II tatbestandsmäßig nur bei Vorliegen eines objektiv bestehenden Interesses anwendbar ist, genügt es nach § 193 StGB schon, wenn die Äußerung subjektiv zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgte ⁴⁾. Außerdem kann sich nach § 824 II auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen derjenige selbst dann berufen, dessen Unkenntnis der Unwahrheit auf Fahrlässigkeit beruht ⁵⁾. Darüber hinaus wird in § 824 II auch das Informationsinteresse des Mitteilungsempfängers ausdrücklich geschützt ⁶⁾.

1) Dazu näher o. S. 73 ff.;

2) Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß § 193 StGB dogmatisch dem Beleidigungsrecht zuzuordnen ist, während § 824 I das Vermögen schützt, s.o.S.57 f. Nachfolgend geht es nur um die Wahrnehmung berechtigter Interessen im engeren Sinne gem. § 193 StGB, s.o.S. 64 Fn 3;

3) Den engen sachlichen Zusammenhang mit § 193 StGB hatte der historische Gesetzgeber jedoch klar erkannt, s.o.S.11;

4) Gemeint ist wiederum nur die Wahrnehmung berechtigter Interessen im engeren Sinn, s.o.S.70 Fn 2;

5) S. o. S.71 Fn 1;

6) S. o. S. 70;

Nachfolgend soll geprüft werden, ob der /unterschiedliche Wortlaut des § 824 II gegenüber § 193 StGB praktisch von Belang ist. Diese Untersuchung wird ähnlich wie bei den Nachforschungen zu dem Grundtatbestand des § 824 I anhand verschiedener Sachverhaltsgruppen erfolgen, die sich nach übergeordneten Merkmalen zusammenfassen lassen. Im Gegensatz zur Analyse des § 824 I soll jetzt jedoch nicht nach der Struktur der Äußerung, sondern nach deren Anlaß differenziert werden. Denn für § 824 II können begrifflich nur die rufschädigenden Falschbehauptungen in Betracht kommen, welche die Merkmale des § 824 I erfüllen.

2. Allgemeine öffentliche Falschbehauptungen

2.1. Allgemeines

In dieser Gruppe werden einige typische Fälle zusammengefaßt, welche die Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen immer wieder beschäftigen. Da hier die von Fall zu Fall sehr unterschiedlichen Einzelfallumstände im Vordergrund der Entscheidungsbegründung stehen, werden nachfolgend nur solche Gerichtsentscheidungen vorgestellt, die dem Einwand der Wahrnehmung berechtigter Interessen stattgeben.

2.2. Die einzelnen Entscheidungen

In seinem Urteil vom 29.5.1902¹⁾ wandte das RG § 193 StGB neben § 824 II kumulativ an. In erster Linie stellte es auf die Interessen des Unternehmers ab, durch die Rundschreiben²⁾ die ausgetretenen Arbeiter zur Wiederaufnahme der Arbeit zu bewegen und die vertragstreugebliebenen Arbeiter durch Furcht vor Arbeitslosigkeit von einem eventuellen Ausstand abzuhalten. Nur hilfsweise war nach Meinung des RG

1) RG 51, 369 - "Emaillierwerk", s. o. S. 154;

2) Zum Sachverhalt s. o. S. 154 f.;

auch das objektive Informationsinteresse der angeschriebenen Branchenmitglieder anzuerkennen¹⁾.

Auch in dem Urteil vom 3.7.1919²⁾ wandte das RG § 193 StGB und § 824 II³⁾ kumulativ an, um darzulegen, daß der beklagte Leiter der Verbandszeitschrift bei seiner Veröffentlichung die berechtigten Interessen des Verbandes gegen Warenschwindel und Wucher die Öffentlichkeit auf die Mißstände in der Kriegswirtschaft hinzuweisen⁴⁾, wahrgenommen hatte⁵⁾.

Der BGH erwähnte in seinem Urteil vom 12.1.1960⁶⁾ nur § 193 StGB, um darauf hinzuweisen, daß die Beklagten zur Erhebung des Plagiatvorwurfs⁷⁾ in bezug auf den Kläger berechtigt waren⁸⁾.

Dem Urteil des LG Köln vom 11.6.1958⁹⁾ lag die vom Beklagten in einer Fernsehsendung gedußerte Behauptung zugrunde, der "Bund der Deutschen" werde von ostzonalen Geldern unterhalten. Das Gericht gab dem Einwand des Beklagten, berechnete Interessen wahrgenommen zu haben, statt, da er als Staatsbürger auf Mißstände habe hinweisen dürfen, durch die der Bestand oder die verfassungsrechtliche Konstellation

1) RG 51, 369 (370 f.) - "Emaillierwerk";

2) RG JW 1919, 993 - "Kriegswucher", s. o. S. 179;

3) RG JW 1919, 993 (994) - "Kriegswucher";

4) Wegen des Sachverhalts im einzelnen s. o. S. 179;

5) RG JW 1919, 993 (994) - "Kriegswucher". Das RG entschied, daß auch im Rahmen des § 824 II eine in beleidigender Absicht vermittelte oder in der Form gehässige, den Betroffenen persönlich herabwürdigende Tatsachendarstellung gegen die guten Sitten verstoße und deshalb nicht mehr der Fährtenennung berechtigter Interessen diene. Es übernahm damit die in § 193 StGB getroffene Einschränkung. Das RG verneinte auf seiten des Beklagten jedoch eine solche Beleidigungsabsicht und eine rein feindselige Gesinnung, was die Klägerin in der Revision eingewandt hatte;

6) BGH IZ 1960, 701 - "Plagiatvorwurf", s. o. S. 231;

7) Wegen des Sachverhalts s. o. S. 231 ;

8) Die Begründung des BGH war insoweit denkbar kurz und wurde von der Überlegung getragen, daß die Beklagten einen hinreichend begründeten Anlaß zur Annahme eines Plagiats gehabt hätten, aaO S. 701;

9) LG Köln NJW 1959, 389 - "Bund der Deutschen" m. Anm. v. Arndt;

tion der staatlichen Gemeinschaft gefährdet werden könnte. Ob die Äußerung des Beklagten wahr war, konnte nach Meinung des Gerichts dahingestellt bleiben ¹⁾.

Sehr eingehend setzte sich das OLG Frankfurt in seinem Urteil vom 7.3.1969 ²⁾ mit der richtigen Abgrenzung zwischen den kommerziellen Interessen des klagenden Wirtschaftsverbandes und den von der beklagten Tierschutzvereinigung ³⁾ verfolgten Belangen auseinander ⁴⁾. Im Ergebnis billigte es der Tierschutzvereinigung zu, grundsätzlich berechnigte Interessen wahrgenommen zu haben, wenn auch einige unwahre Tatsachenbehauptungen unzulässig gewesen seien ⁵⁾.

2.3. Zusammenfassung

Die erwähnten Gerichtsentscheidungen betrafen Wahrnehmungen

-
- 1) LG Köln NJW 1959, 389 (390) - "Bund der Deutschen". Dagegen Arndt aaO S. 390, der darauf hinweist, daß der von einer Behauptung Betroffene ein Recht habe, sich gegen ihre Wiederholung zu wehren oder ihr ständiges Weiterwirken zu verhindern, wenn sich später deren Unwahrheit herausgestellt habe. Dies gelte auch dann, wenn der Behauptende im Zeitpunkt seiner Äußerung berechnigte Interessen gemäß § 193 StGB wahrgenommen habe. Das Gericht habe deshalb nicht offenlassen dürfen, ob die behauptende Tatsache wahr war;
 - 2) OLG Frankfurt NJW 1969, 2095 - "Seehundfelle", s.o.S. 241;
 - 3) Hier lag eine besonders gefährliche, weil vielbeachtete Falschbehauptung in der Öffentlichkeit vor, s.o.S. 241;
 - 4) Das Gericht subsumierte den Sachverhalt jedoch nicht nur unter die Bestimmungen der §§ 193 StGB, 824 II, sondern prüfte das Verhalten der beklagten Tierschutzvereinigung unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 I Satz 1 GG; aaO S. 2095, 2096, weil das Gericht als Anspruchsgrundlage das Rechtsinstitut des Rechts am Unternehmen heranzog.
 - 5) OLG Frankfurt NJW 1969, 2095 (2096 ff.) - "Seehundfelle", s. o. S. 241;

eigener ¹⁾ Interessen des Behauptenden ²⁾. Die Anerkennung der Informationsinteressen des Mitteilungsempfängers in § 824 II spielte in diesen Fällen keine entscheidungserhebliche Rolle. Die Erwähnung des § 824 II neben § 193 StGB in einigen Entscheidungen hatte deshalb eigentlich keine eigenständige Bedeutung, sondern erfolgte nur aus Gründen der Klarstellung ³⁾.

3. Falschbehauptungen anlässlich behördlicher und/oder gerichtlicher Verfahren zur Durchsetzung privater und öffentlicher Belange

3.1. Falschbehauptungen in Eingaben gegenüber Behörden und anderen zuständigen Stellen

3.1.1. Allgemeines

Einen breiten Raum nehmen in der Rechtsprechung Falschbe-

- 1) Darunter fallen nicht nur persönliche, private Interessen, sondern auch solche, die der Behauptende in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Gemeinschaft, wie z.B. als Staatsbürger, wahrnimmt, vgl. LG Köln NJW 1959, 389 - "Bund der Deutschen". Es ist allgemein anerkannt, daß im Rahmen des § 193 StGB auch übergeordnete Interessen der Allgemeinheit geschützt sind, Lenckner in Schönke-Schröder Rn 13 zu § 193 StGB m. zahlreichen weiteren Nachweisen;
- 2) Nur in RG 51, 369 - "Emaillierwerk" wurden auch Interessen der Mitteilungsempfänger berücksichtigt, s. o. S. 291;
- 3) Eine nicht ehrenrührige Falschbehauptung lag nur der Entscheidung des OLG Frankfurt NJW 1969, 2095 - "Seehundfelle" zugrunde. Soweit in RG 51, 369 - "Emaillierwerk", s.o.S.291, RG JW 1919, 993 - "Kriegswucher", s.o.S.292 und LG Köln NJW 1959, 389 - "Bund der Deutschen", s.o.S. 292, die Bestimmung des § 824 II neben § 193 StGB erwähnt wurde, entspricht dies der allgemein für das Äußerungsrecht geltenden gerichtlichen Praxis, wonach die Rspr dazu neigt, sämtliche in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen heranzuziehen, auch wenn diese für das Entscheidungsergebnis nicht maßgebend sind;

hauptungen ¹⁾ ein, die in Anzeigen und Eingaben vorgebracht worden sind. Diese Fälle sind nicht auf Strafanzeigen oder ähnliche Mitteilungen an die zuständigen staatlichen Verfolgungsbehörden beschränkt, sondern umfassen auch gezielte Informationen an nichtstaatliche Stellen wie Banken, Krankenkassen u. ä. m.

3.1.2. Die einzelnen Entscheidungen

In seinem Urteil vom 29.1.1912 ²⁾ billigte das RG dem beklagten Bürgermeister, der vom zuständigen Landrat über das Verhalten des Klägers dienstlich einvernommen worden war und dabei die streitgegenständlichen Vorwürfe ³⁾ vorbrachte, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben. Es vertrat die Ansicht, der Beklagte sei amtlich verpflichtet gewesen, seine Beschuldigung dem Landrat gegenüber mitzuteilen. Die Bestimmungen der §§ 824 II und 193 StGB wurden vom RG nicht ausdrücklich herangezogen.

Dem Urteil des RG vom 7.3.1912 ⁴⁾ lag eine Strafanzeige wegen Diebstahls des Beklagten in bezug auf die Klägerin zugrunde ⁵⁾. Das RG argumentierte, die Klägerin könne dem Beklagten nicht die Erstattung einer Strafanzeige verwehren, wenn er sich durch eine strafbare Handlung verletzt glaube. Das RG beschränkte sich auf diese allgemeinen Ausführungen, ohne § 824 II oder § 193 StGB zu erwähnen.

1) Auch nicht erweisliche wahre Behauptungen;

2) RG 78, 210 - "Bürgermeister";

3) Der Inhalt der Vorwürfe des Beklagten geht aus der Entscheidung selbst nicht hervor. Bei dem Kläger handelte es sich um einen bei einer Stadt angestellten Förster;

4) RG JW 1912 - "Diebstahlsvorwurf";

5) Der Beklagte hatte die Bezeichnung des Diebstahls auch gegenüber Privatpersonen geäußert, was in diesem Zusammenhang jedoch unberücksichtigt bleiben kann; wegen des Sachverhalts im einzelnen s. o. S. 192;

In dem Urteil vom 3.10.1912¹⁾ bestätigte das RG der Beklagten, daß sie an sich berechtigt gewesen sei, einen Privatdetektiv zur Aufdeckung ihres Verdachts des Ehebruchs einzuschalten²⁾. Im Gegensatz zum Berufungsgericht³⁾ ließ das RG jedoch nicht jeden Argwohn genügen, vielmehr müsse ein solcher Argwohn eine tatsächliche Grundlage haben und nicht einfach aus der Luft gegriffen sein⁴⁾. Da im vorliegenden Fall konkrete Anhaltspunkte vorlagen, billigte es der Beklagten zu, berechnete Interessen gemäß §§ 824 II und 193 StGB wahrgenommen zu haben.

In dem Urteil vom 24.2.1916⁵⁾ wiederholte⁶⁾ das Gericht seine Rechtsprechung, daß der Beklagte nach § 193 StGB berechtigt gewesen sei, sich mit einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft zu wenden, wenn er den Kläger verschiedener Straftaten verdächtige⁷⁾. Deutlicher noch als in seinen vorangegangenen Entscheidungen⁸⁾ stellte das RG heraus, daß sich eine Strafanzeige, die in Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechts oder einer staatsbürgerlichen Pflicht erstattet werde, schon ihrer Natur nach grundsätzlich der Unterlassungsklage entziehe.

In dem Urteil vom 12.5.1919⁹⁾ entschied das RG, daß der

1) RG JW 1912, 1105 - "Ehebruch";

2) Vgl. näher zum Sachverhalt o. S. 178;

3) Dieses hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß ein Ehegatte, der sich im Ehescheidungsprozeß befinde und Grund zum Mißtrauen zu haben glaube, nicht rechtswidrig handle, wenn er sich deshalb eines Detektivs bediene;

4) RG JW 1912, 1105 (1106) - "Ehebruch". Das RG erachtete es aaO jedoch schon für ausreichend, wenn der Verdacht in der Persönlichkeit des vermeintlich untreuen Ehegatten oder in dessen Verhalten dem anderen gegenüber begründet ist;

5) RG 88, 129 - "Strafanzeige";

6) S. o. S. 295;

7) Vgl. des Sachverhalts s. o. S. 225;

8) RG 78, 210 - "Bürgermeister"; RG JW 1912, 587 - "Diebstahlsvorwurf";

9) RG 95, 339 - "Wäschegeschäft";

beklagte Leiter der "Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen" einem von einem Wäscheversandgeschäft verklagten Kunden Informationsmaterial zur Verfügung gestellt hatte, gemäß § 193 StGB in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte¹⁾. Zur Begründung wies das RG darauf hin, daß es sich nicht um eine öffentliche Äußerung gehandelt, das Schreiben vielmehr dazu gedient habe, unreelle Machenschaften in der Wäscheindustrie aufzudecken und Überführungsmaterial gegen solche Firmen zu sammeln²⁾.

In dem Urteil vom 21.6.1923³⁾ gewährte das RG dem Beklagten den Schutz nach §§ 193 StGB, 824 II, weil dieser dem Arbeitgeber des Klägers dessen Diebstahl angezeigt hatte⁴⁾. Der Kläger könne sich nur dann dagegen wenden, wenn er nachweisen könne, daß der Beklagte eine unwahre Behauptung wider besseres Wissen aufgestellt und dadurch den Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen verloren habe .

In seinem Urteil vom 13.5.1929⁵⁾ erkannte das RG, daß die beklagten Architekten, die sich in einer Eingabe an das Innenministerium über das dienstliche Verhalten des Klägers des für ihre Bauanträge zuständigen Bezirksbaumeisters beschwert hatten⁶⁾, dazu berechtigt gewesen seien. Denn

1) In dem streitgegenständlichen Schreiben hatte der Beklagte die Firma des Klägers u.a. als eine der "zweifelhaftesten Wäscheversandgeschäfte" bezeichnet und mitgeteilt, daß "allem Anschein nach die Firma Kenntnis von den Betrügereien ihrer Reisenden habe oder sie gar zu den unreellen Machenschaften anstifte". Das RG wertete diese Äußerungen als nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptungen;

2) RG 95, 339 (334) - "Wäschegeßchäft";

3) RG Recht 1923 Nr 1236 - "Hochschulinstitut";

4) Wegen des Sachverhalts s. o. S. 180;

5) RG 124, 253 - "Amtsmißbrauch";

6) In der Eingabe wurden etliche Fülle geschildert, in denen sich der Kläger einer schikanösen Amtsausübung schuldig gemacht und dabei unberechtigt Vermögensvorteile gefordert und erlangt haben soll. Das RG nahm insoweit das Vorliegen von Tatsachenbehauptungen i.S. der §§ 824 I; 823 II i.V.m. 186 StGB an, die nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unwahr gewesen waren;

es sei anerkannt, daß dem Verletzten die Anrufung der Gerichte mittels einer Strafanzeige, die in Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechts erstattet werde, erlaubt sei . Der gleiche Grundsatz müsse bei einer Beschwerde über einen Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde gelten, da auch hierbei ein staatsbürgerliches Recht ausgeübt werde ¹⁾.

Dem Urteil des RG vom 13.6.1939 ²⁾ lag eine Eingabe des Beklagten an das Reichspatentamt zugrunde, in welchem diese auf die Ungeeignetheit des Klägers als Patentberater hingewiesen hatte ³⁾. Der Beklagte habe berechnete Interessen wahrgenommen, da es ihm darum gegangen sei, auf Tatsachen hinzuweisen, die geeignet gewesen seien, Bedenken gegen die vom Kläger erstrebte Zulassung als Patentanwalt zu begründen. Der gesetzliche Auftrag, unzuverlässige Personen von der Erteilung der erforderlichen Erlaubnis auszunehmen ⁴⁾, könne nur erreicht werden, wenn jedermann die Möglichkeit habe, sich mit Anzeigen oder Beschwerden an den Präsidenten des Reichspatentamts als Aufsichtsbehörde zu wenden. Da die Eingabe sachlich gehalten und nicht wider besseres Wissen eingelegt worden sei, könne sich der Kläger dagegen nicht wenden . §§ 824 II und 193 StGB wurden vom RG

1) RG 124, 253 (262) - "Amtsmißbrauch" m. Hinw. auf RG 78, 210 (215) - "Bürgermeister", s.o.S. 295; RG 88, 129 (131) - "Strafanzeige", s.o.S. 296; RG JW 1912, 587 - "Diebstahlsvorwurf, s.o.S. 295;

2) RG DR 1940 - "Erfindung";

3) In seiner Eingabe hatte der Beklagte mitgeteilt, daß der Kläger die ihm anvertraute Erfindung anderen Firmen zur Ausbeutung angeboten habe. Das RG würdigte diese Mitteilung als Tatsachenbehauptung, die den Tatbestand des § 824 II und der §§ 823 II i.V.m. 186 StGB erfüllen könnte, aaO S. 78. Zur Frage der Wahrheit bzw. Unwahrheit vermied das RG jedoch nähere Ausführungen;

4) Das RG zitierte in diesem Zusammenhang §§ 56 - 58 des Patentanwaltsgesetzes vom 28.Sept.1933 (RGBl I, 669), wonach Patentberater einer Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung ihrer Tätigkeit durch das Reichspatentamt bedurften. Nach § 59 dieses Gesetzes unterstanden die Patentberater der Aufsicht des Präsidenten des Reichspatentamts, der ihnen aus wichtigem Grund die Erlaubnis entziehen konnte;

nicht erwähnt¹⁾.

In seinem Urteil vom 24.2.1940²⁾ gewährte das RG dem Beklagten den Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen, als er den Wirtschaftsminister darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Kläger das von ihren Lohnstickern verarbeitete Garn zu übermäßig hohen Preisen in Rechnung stellen würden³⁾. Denn der Beklagte habe als Mitinhaber einer Zwirnerei und als Staatsbürger ein berechtigtes Interesse daran gehabt, daß derartige Mißstände aufgedeckt und die Schuldigen zur Verantwortung gezogen würden⁴⁾. Bei der nach § 193 StGB erforderlichen Abwägung der Interessen beider Parteien überwiege das Interesse des Beklagten.

Hierher gehört auch das Urteil des BGH vom 21.1.1958⁵⁾, in welchem der Beklagte grundsätzlich⁶⁾ für berechtigt erachtet wurde, die finanzierende Bank des Klägers auf seine schlechte

1) Dazu hätte Anlaß bestanden, weil das RG als Anspruchsgrundlage sowohl § 824 II wie auch §§ 823 i.V.m. 186 StGB erwähnt hatte. Das RG beschränkte sich vielmehr auf das Zitat seiner früheren Rspr in RG 124, 253 (262) - "Amtsmißbrauch", s.o.S. 298 sowie RG 140, 392 (402) - "Anwälte", s. o. S. 183;

2) RG HRR 1940 Nr 603 - "Ausbeutung";

3) Der Beklagte hatte in seinem Schreiben auch den Vorwurf der Ausbeutung erhoben und behauptet, daß den nicht aufnahmewilligen Lohnstickern mit der Arbeitsentziehung gedroht worden sei. Das RG würdigte diese Äußerungen als Tatsachenbehauptungen i.S. der §§ 823 II i.V.m. 186 StGB;

4) Dies gelte auch dann, wenn, wie nach der Behauptung der Kläger, deren beanstandetes Verhalten der Vergangenheit angehöre;

5) BGH WPM 1958, 325 "Hypothek";

6) Ob im konkreten Fall ein schutzwürdiges Interesse anerkannt werden konnte, hing nach Auffassung des BGH wesentlich davon ab, daß die Mitteilung bei der gebotenen Abwägung der beiderseitigen Interessen wirklich erforderlich war oder doch vom Beklagten ernstlich für erforderlich gehalten werden konnte, um ihn vor Schaden zu bewahren. Sein Vorgehen würde sich kaum rechtfertigen lassen, wenn die Forderung noch zu einem erheblichen Teil bestanden haben sollte. Auch könne von Bedeutung sein, in welcher Höhe der Kläger damals bei der Bank bereits Kredit in Anspruch genommen hatte;

Vermögenslage aufmerksam zu machen¹⁾. Denn dem Beklagten müsse als Hypothekenschuldner erlaubt werden, die Bank, welche die Hypothek vom Kläger erworben hatte, auf die Tilgung der der Hypothek zugrundeliegenden Forderung aufmerksam zu machen, damit die Bank dem Kläger keinen Kredit gewähre²⁾. Der BGH stellte ausdrücklich auf § 824 II und § 193 StGB ab³⁾.

Der BGH mußte sich in dem Urteil vom 25.4.1958⁴⁾ mit der Frage beschäftigen ob die Beklagte bei der in bezug auf die Klägerin gegenüber der AOK erstatteten Anzeige berechnigte Interessen wahrgenommen hatte⁵⁾. Bei der erforderlichen Abwägung der widerstreitenden Interessen hob der BGH nicht nur die eigenen Interessen der Beklagten, sondern auch das Interesse der AOK hervor, davon in Kenntnis gesetzt zu werden, wenn ihre Vertragspartner bei der Behandlung von Kassennutzgliedern nicht einwandfrei verfahren würden. Die Beklagte habe annehmen können, daß sie ihre Angaben vertraulich behandelt und objektiv nachprüft. Der BGH erwähnte in diesem Zusammenhang nur § 324 II⁶⁾.

In seinem Urteil vom 15.5.1959⁷⁾ billigte der BGH dem Beklagten zu, bei seiner Mitteilung an das Versandhaus H. St. in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben, weil er selbst in vertraglichen Beziehungen zu dem Mitteilungsempfänger gestanden habe und an deren Fortsetzung interessiert gewesen sei. Außerdem sei die Mitteilung durch das berechtig

1) Wegen des Sachverhalts im einzelnen s. o. S. 183;

2) In der Mitteilung an die Bank hatte der Beklagte behauptet, daß er nicht nur die Hypothek getilgt und der Kläger deshalb von ihm keinerlei Zahlungen mehr zu erhalten habe, vielmehr schulde ihm der Kläger sogar einen erheblichen Betrag;

3) BGH KRM 1958, 325 (326) - "Hypothek";

4) BGH GRUR 1958, 448 (449) - "Blankoverordnung";

5) Wegen des Sachverhalts s. o. S. 218;

6) BGH GRUR 1958, 448 (450) - "Blankoverordnungen";

7) BGH GRUR 1960, 135 - "Dienstreise";

te Interesse des Versandhauses gerechtfertigt gewesen, von den Manipulationen ¹⁾ der Kläger zu erfahren . Der FGII gewährte dem Beklagten Schutz nach § 324 II und nach § 193 StGB ²⁾.

Der Entscheidung des KG vom 10.2.1950 ³⁾ lag der Bericht eines Detektivbüros zugrunde, das zur Aufklärung eines Werkdiebstahls von sechs ledernen Treibriemen eingeschaltet worden war. Darin war der Kläger als Hauptverdächtiger genannt worden. Das Gericht gewährte den beklagten Privatdetektiven und den Belegschaftsmitgliedern, die den Kläger als Täter bezeichnet hatten, den Schutz nach § 193 StGB. Denn der Versuch, innerhalb eines großen Werkes einen Diebstahl aufzuklären, führe zwangsläufig zu einem Interessenkonflikt. Es sei einerseits erforderlich, alle Verdachtsanzeigen zu äußern, andererseits erleide jeder, gegen den sich der Verdacht wende, eine ehrgefährdende Kränkung. Würde jeder, der in den Kreis der Verdächtigen einbezogen würde, gerichtlich vorgehen, so würde die Aufklärung derartiger Diebstähle sehr erschwert. Gerade für solche Fälle sei der Schutz des § 193 StGB geschaffen worden ⁴⁾.

Das OLG Düsseldorf erkannte in seinem Urteil vom 16.10.1956 ⁵⁾ , daß der Beklagte bei seiner Mitteilung an den zuständigen Revierförster und an den Kreisjagdberater, in der er den Kläger bezichtigte, ein Stück Rehwild abtransportiert zu haben, gemäß § 193 StGB gerechtfertigt sei . Denn der Beklagte habe sich an eine zur Aufklärung dieses Sachverhalts

1) Wegen des Sachverhalts im einzelnen s. o. S. 152;

2) BGH GRUR 1960, 135 (136) - "Druckaufträge";

3) KG DRZ 1950, 418 - "Treibriemen" i. V. An. v. Schönke;

4) Das Gericht wies deshalb die Wiedereinrufsklage ab. Anlehnend Schönke aaO S. 420 f.;

5) OLG Düsseldorf 17.10.1957, 738 - "Rehwild";

befugte Stelle gewandt. Die Interessen des Verletzten mußten da eine Grenze finden, wo andere ebenso berechnigte oder gar überwiegende Interessen anderer auf dem Spiel stünden, was der Fall sei, wenn Anzeigen aus Furcht vor Sanktionen nicht erstattet würden und so die Rechtspflege gefährdet werde ¹⁾.

3.1.3. Zusammenfassung

Bei den Entscheidungen standen Anzeigen bei staatlichen Stellen, insbesondere bei der Staatsanwaltschaft, zur Aufklärung und Ahndung vermeintlicher Straftaten im Vordergrund. Die Gerichte subsumieren diese Fälle häufig unter §§ 193 StGB und 824 II, ohne dabei die tatbestandlichen Unterschiede dieser Bestimmungen herauszustellen. Die Antwort auf die Frage, ob § 824 II für diese Fälle einen eigenständigen Anwendungsbereich besitzt, hängt davon ab, ob der unterschiedliche Wortlaut des § 824 II gegenüber § 193 StGB die Rechtslage beeinflusst. Vergewenwärtigt man sich, daß der Anzeigerstatter häufig als Verletzter ein persönliches Interesse ²⁾ an der mit der Anzeigenerstattung erstrebten Sanktion besitzt, ³⁾ ebenfalls ein jeden Staatsbürger zustehendes Recht ausübt, wenn er ein die öffentliche Ordnung störendes Verhalten den zuständigen Stellen zur Kenntnis bringt, ⁴⁾ dann ist es sachgerecht, mit der h.M. diese Fälle als wichtige Beispiele einer berechtigten Interessenwahrnehmung anzusehen. Das Rechtsinstitut der Wahrnehmung berechtigter Interessen ist sowohl in § 193 StGB wie auch in § 824 II

1) OLG Düsseldorf MDR 1957, 738 (739) - "Rehwild";

2) Nicht erforderlich ist, daß der Anzeigerstatter von der angezeigten Straftat usw. selbst betroffen ist, h.M.; vgl. nur Rudolphi in System.Kommentar Rn 18 zu § 193 StGB;

3) Denn eine Verurteilung des Angezeigten hat häufig haftungsrechtliche Konsequenzen zugunsten des Anzeigerstatters;

4) S. o. S. 297 f; vgl. auch Art. 17 GG;

positivrechtlich verankert. Beide Bestimmungen sind daher anwendbar, wenn es darum geht, dem Anzeigerstatter den Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen zu gewähren. Die Unterschiede,¹⁾ die zwischen § 824 II und § 193 StGB bestehen, wirken sich hier praktisch nicht aus.

Nach ähnlichen Gesichtspunkten beurteilen sich Beschwerden und Eingaben an Dienstvorgesetzte öffentlich Bediensteter²⁾.

Daneben hatte sich die Rechtsprechung immer wieder auch mit Anträgen an nichtstaatliche Stellen wie Banken³⁾, Krankenkassen⁴⁾, Privatdetekteien⁵⁾, Vereinigungen zur Bekämpfung von Mißständen⁶⁾ oder Unternehmen⁷⁾ zu befassen⁸⁾. Obwohl hier keine öffentlichen Interessen berührt sind⁹⁾ und vorwiegend¹⁰⁾ zur Durchsetzung individueller wirtschaftlicher Interessen

1) S. o. S. 70 f.;

2) Denn auch hier handelt der Mitteilende in Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechts, vgl. RG 124, 253 - "Amtsmißbrauch", s.o.S. 182; Helle NJW 1961, 1896 (1898) weist in diesem Zusammenhang auf Art. 17 GG hin;

3) Z.B. BGH WPM 1958, 325 - "Hypothek";

4) Z.B. BGH GRUR 1958, 448 - "Blankoverordnungen", s.o.S. 289;

5) Z.B. RG JW 1912, 1105 - "Ehebruch", s.o.S. 285; KG DRZ 1950, 418 - "Treibriemen";

6) Z.B. RG 95, 339 - "Wäschegeschäft";

7) Z.B. BGH GRUR 1960, 135 - "Druckaufträge", s.o.S. 290;

8) Systematisch gehören hierher auch die Fälle der Mitteilungen bisheriger Arbeitgeber über ausgeschiedene Mitarbeiter an den neuen Arbeitgeber, RG WarnRspr 1914 Nr 122 - "Technischer Leiter", s.o.S. 214; BGH NJW 1959, 2011 - "Firmeneigentum", s.o.S. 220;

9) Ausnahmen sind denkbar, wenn die angegangene Organisation gesellschaftlich relevante Aufgaben erfüllt, wie das z.B. bei Verbraucherverbänden anzuerkennen sein wird;

10) In keinem der hier behandelten Fälle war die Mitteilung ausschließlich im Interesse des Mitteilungsempfängers erfolgt;

gehandelt wird, wendet die Rechtsprechung ebenfalls¹⁾ § 193 StGB an. Sie folgt dabei der Überlegung, daß auch derjenige rechtmäßig handelt, der im berechtigten Interesse eines Dritten tätig wird²⁾. Auch hier gilt deshalb die Erkenntnis, daß § 824 II nicht herangezogen werden muß, um dem Einwand der Wahrnehmung berechtigter Interessen Geltung zu verschaffen.

Die Klagen in Parteivorbringen gegenüber Gerichten

3.2.1. Allgemeines

Einen breiten Raum nehmen in der Rechtsprechung zu § 824 II und § 193 StGB Klagen ein, die sich gegen Prozeßbehauptungen wenden. Dabei sind die Parteien des Folgerechtsstreits regelmäßig³⁾ diejenigen des bereits anhängigen Rechtsstreits. Da die herrschende Meinung⁴⁾ das Vorgehen im Rechtsstreit auch den äußerungsrechtlichen Regeln unterwirft, die für das außerprozessuale Verhalten gelten, stellt sich die Frage nach der Wahrnehmung berechtigter Interessen.

3.2.2. Die einzelnen Entscheidungen

In seinem Urteil vom 9.11.1914⁵⁾ stellte das RG fest, daß

- 1) In KG DRZ 1950, 418 - "Treibriemen" wird § 824 II überhaupt nicht erwähnt;
- 2) BGH GRUR 1960, 135 (136 f.) - "Druckaufträge m.Hinw. auf RGSt 38, 131 ff.; 59, 172, 174. Diese Auffassung ist auch in der Lehre herrschend, vgl. nur Lenckner in Schönke-Schröder Rn 13 zu § 193 m. weiteren Hinweisen; aA Schönke DRZ 1950, 420;
- 3) Mitunter werden jedoch auch die Prozeßbevollmächtigten in Anspruch genommen, vgl. BGH NJW 1962, 243 - "Kommanditgesellschaft", s. u. S. 294;
- 4) Dazu ausführl. Baumgärtel in Festschrift für Hans Schmid S. 41 ff.; Klaka GRUR 1973, 515;

eine im Prozeß aufgestellte Behauptung schon dann in Wahrnehmung objektiv berechtigter Interessen gemäß § 824 II erfolgte, wenn sie geeignet sei, der Rechtsverfolgung oder der Rechtsverteidigung zu dienen, auch wenn es im konkreten Fall nicht entscheidungserheblich gewesen sei. Denn sonst würde sich jede Partei der Gefahr aussetzen, haftbar gemacht zu werden, wenn das Urteil nicht auf der angegriffenen Behauptung beruht¹⁾. Außerdem müsse im Folgerechtsstreit eine Nachprüfung des bereits abgeurteilten Rechtsstreits vorgenommen werden, was zu einander widersprechenden Entscheidungen führen könne²⁾.

Parteivorbringen gegenüber einem Gericht lag auch dem Urteil des RG vom 6.3.1940³⁾ zugrunde. Der Beklagte, der bei der Klägerin als Reisender angestellt gewesen war, hatte anläßlich eines geführten Arbeitsrechtsstreits der Klägerin unreelles Geschäftsgebaren und Betrug zum Nachteil ihrer Kundschaft vorgeworfen. Das RG entschied, daß der Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe und deshalb nach § 193 StGB gerechtfertigt sei.

In seinem Urteil vom 14.11.1961⁴⁾ stellte der BGH im Rechtsstreit gegen den prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt des Erstprozesses, der schwerwiegende Bedenken über den Vertreter der anderen Gesellschafter geltend gemacht hatte, jedoch nicht auf den Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen ab. Der BGH führte aus, daß hierauf nicht zurückgegriffen werden müsse, da an die Schriftsätze eines Zivilprozesses grundsätzlich ein anderer Maßstab anzulegen sei. Sie dienten der einseitigen Interessenwahrnehmung einer Partei und würden ausschließlich ihre Auffassungen

1) In dem konkreten Fall hatte der Beklagte im Rechtsstreit die vom Kläger angegriffene Behauptung wiederholt, daß dieser eine Schreibmaschine des Beklagten entwendet und sich eines Vertrauensbruchs schuldig gemacht habe;

2) RG 85, 440 (443 f.) - "Vertrauensbruch";

3) RG 163, 210 - "Unreelles Geschäftsgebaren";

4) BGH NJW 1962, 243 - "Kommanditgesellschaft";

5) BGH NJW 1962, 243 (244) - "Kommanditgesellschaft" im Anschluß an Helle NJW 1958, 1524; ders. NJW 1961, 1896 und Michel MDR 1959, 700.

und Behauptungen wiedergegeben. Hinzu komme, daß die Gerichte auch dem Prozeßgegner rechtliches Gehör gewähren müßten, um den Sachverhalt gewissenhaft aufzuklären¹⁾. Auch müsse einem Rechtsanwalt hinsichtlich der Form seiner Schriftsätze eine gewisse Freiheit zugestanden werden. Wollte man wegen der gleichen Vorwürfe, die Gegenstand des anderen Prozesses seien, eine Widerrufsklage zulassen, müßten dieselben Tatsachenbehauptungen in zwei Rechtsstreiten geprüft werden²⁾. Schließlich würde dem Ausgangsrechtsstreit vorgegriffen und dem Beklagten die Prozeßführung im Erstprozeß erschwert³⁾. Ob dem Klagebegehren ausnahmsweise stattzugeben sei, wenn ein Rechtsanwalt in einem Prozeß leichtfertig offensichtlich unwahre oder bewußt unwahre Behauptungen vortrage, ließ der BGH offen.

In dem Urteil vom 24.11.1970⁴⁾ entschied der BGH wiederum, daß gegenüber dem Vorbringen einer Partei oder eines Rechtsanwalts in einem schwebenden Zivilprozeß der Betroffene grundsätzlich nicht Widerruf oder Unterlassung fordern könne⁵⁾. In der Entscheidungsbegründung, die sich auf dem Boden der in dem Urteil vom 14.11.1961⁶⁾ bewegte, setzte sich der BGH erstmals mit der gegenteiligen Meinung auseinander, derzufolge die Gefahr einer Störung des Erstprozesses durch den Widerrufsrechtsstreit nicht allzu groß sei⁷⁾. Demgegenüber wandte der BGH ein, daß dem Widerrufsbegehren häufig nicht der Einwand der Wahrnehmung berechtigter

1) BGH NJW 1962, 243 (244) - "Kommanditgesellschaft"; ähnlich RG 140, 392 (397) - "Anwälte";

2) Diese Überlegung klang bereits bei RG 85, 440 (443 f.) - "Vertrauensbruch" an, s. o. S. 304;

3) Mit der Frage, wie die Rechtslage im Falle der rechtskräftigen Entscheidung des Erstprozesses ist, setzte sich der BGH aaO leider nicht auseinander;

4) BGH GRUR 1971, 175 - "Steuerhinterziehung" m. Anm. v. Falck;

5) Anlaß für den Folgerechtsstreit war die Behauptung der Beklagten im Ausgangsrechtsstreit gewesen, daß die der Klage zugrunde liegende Abtretung wegen Verstoßes gegen steuerrechtliche Verbotsvorschriften gem. § 134 nichtig sei, da alleiniger Zweck der Abtretung eine Steuerhinterziehung auf Seiten der Kläger gewesen wäre;

6) BGH NJW 1962, 243 - "Kommanditgesellschaft", s. o. S. 304;

7) So Baumgärtel, Festschrift für Schima S. 41 (56); Weitnauer JZ 1962, 489;

Interessen entgegengesetzt werden könne, weil dann dem Verletzten der Beweis der Unwahrheit offenstehe. Ob die Widerrufsklage während des Ausgangsrechtsstreits ausnahmsweise zulässig ist, wenn die angegriffene Behauptung offensichtlich ohne jeden inneren Zusammenhang mit dem Prozeßstoff steht oder leichtfertig Behauptungen aufgestellt werden, obwohl deren Unhaltbarkeit auf der Hand liege, oder wenn bewußt unwahre Behauptungen vorgetragen würden, ließ der BGH erneut offen¹⁾.

Sehr ausführlich setzte sich der BGH mit der Beurteilung abträglicher Äußerungen in Schriftsätzen auch in seinem Urteil vom 14.11.1972²⁾ auseinander. Der klagende "Bundesfachverband der Heilmittelindustrie" war von dem beklagten Verein, der sich die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zum Ziel gesetzt hatte, im Vorprozeß, den der Beklagte gegen eine Mitgliedsfirma des Klägers geführt hatte, als "halbseiden" bezeichnet worden. Nach Beendigung dieses Rechtsstreits nahm der Kläger den Beklagten auf Unterlassung der Bezeichnung "halbseiden" in Anspruch. Unter Hinweis auf sein Urteil vom 24.11.1970³⁾ bestätigte der BGH seine Rechtsprechung, wonach der von schriftsätzlichen Äußerungen Betroffene grundsätzlich nicht Widerruf und Unterlassung begehren könne, sofern nicht zum einen leichtfertig oder gar bewußt unwahre Behauptungen vorgetragen seien oder die beeinträchtigende Äußerung offensichtlich ohne jeden inneren Zusammenhang mit der Ausführung bzw. Verteidigung von Rechten stehe, der sie dienen solle⁴⁾. Dies gelte auch dann, wenn der Beeinträchtigte an dem Prozeß selbst nicht beteiligt war. Eine andere Beurteilung würde den Prozeßpar-

1) Der BGH befaßte sich auch in dieser Entscheidung nicht mit der Frage, ob negatorische Ansprüche nach rechtskräftigem Abschluß des Erstprozesses gerichtlich geltend gemacht werden können, s.o.S. 307;

2) BGH GRUR 1973, 550 - "Halbseiden";

3) BGH GRUR 1971, 175 - "Steuerhinterziehung",

4) Der BGH verwies aaO S.551 auf BGH GRUR 1971, 175 - "Steuerhinterziehung", s.o.S. 306;

teilen die Wahrnehmung der Rechte vor Gericht sachwidrige Beschränkungen auferlegen¹⁾. Im vorliegenden Falle verneinte der BGH die Rechtswidrigkeit der angegriffenen Äußerung, da die vom BGH angeführten Ausnahmen seiner Meinung nach nicht vorlagen .

In dem Urteil vom 28.10.1955²⁾ billigte das OLG München dem Beklagten zu, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß §§ 824 II, 193 StGB gehandelt zu haben, als er in dem gegen ihn gerichteten Verfahren seinen in bezug auf die Antragsteller erhobenen Vorwurf der Untreue zum Nachteil der Gesellschaft wiederholte und begründete³⁾. Das Gericht wies darauf hin, daß die angefochtenen Behauptungen des Beklagten in Schriftsätzen enthalten waren und der Begründung seines Rechtsstandpunktes in jenem Verfahren dienen sollten. Der Beklagte sei in diesem Verfahren gezwungen gewesen, zu der Frage, wie weit seine Vorwürfe gegen die Antragsteller begründet seien, Stellung zu nehmen, wenn er sich nicht jeder Rechtsverteidigung habe begeben wollen '.

In seinem Urteil vom 10.4.1962⁴⁾ wies das Arbeitsgericht Marburg die Unterlassungsklage eines Arbeitnehmers ab, dem im Vorprozeß von seinem früheren Arbeitgeber der Vorwurf der Faulheit gemacht worden war. Das Gericht stellte bei seiner Entscheidung auf den Gesichtspunkt der Wahrnehmung

1) Deshalb sind nach Meinung des BGH auch wertende Äußerungen unverbietbar, aaO S. 552;

2) OLG München NJW 1957, 793 - "Aktionär";

3) Der Antragsteller, selbst Aktionär, hatte durch Zeitungsanzeige zur Bildung einer Schutzgemeinschaft der freien Aktionäre der R.-AG aufgerufen und dabei darauf hingewiesen, daß gegen noch immer amtierende Verwaltungsmitglieder der Gesellschaft wegen aktienrechtlicher Untreue zum Nachteil der Gesellschaft die durch seine Strafanzeige veranlaßte Voruntersuchung eröffnet sei. Deshalb war er von den betroffenen Verwaltungsmitgliedern gerichtlich in Anspruch genommen worden;

4) ArbG Marburg (Lahn) AP Nr 1 zu § 824 - "Vorwurf der Faulheit" m. Anm. v. Hadding;

berechtigter Interessen gemäß §§ 824 II, 193 StGB unter Hinweis auf RG 140, 392¹⁾ ab. Denn bei Prozeßbehauptungen dürfe kein so strenger Maßstab angelegt werden wie im allgemeinen Rechtsverkehr, um niemanden in seiner Rechtsvertheidigung zu behindern. Etwas anderes gelte nur dann, wenn die angegriffenen Äußerungen zum Prozeßstoff keinerlei sachlichen Beziehungen hätten und der Beklagte in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit mit bewußter Schädigungsabsicht gehandelt habe²⁾.

Äußerungen in Schriftsätzen³⁾ lagen auch dem Urteil des OLG Hamburg vom 11.10.1968⁴⁾ zugrunde. Darin hatte der Beklagte dem Kläger angelastet, als Liquidator das Vermögen der Liquidationsgesellschaft unredlich und ungetreu verwaltet zu haben. Das Gericht billigte dem Beklagten den Schutz des § 193 StGB zu und stellte in den Mittelpunkt seiner Ausführungen auch das Grundrecht des rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 I GG. Könnte nämlich der Kläger dem Beklagten die angefochtenen Äußerungen verbieten⁵⁾, wäre der nach Art. 103 I geschützte Grundsatz der Waffengleichheit verletzt⁶⁾.

1) S. o. S. 183;

2) Das Gericht übernahm damit die Rspr. des BGH, s.o.S. 305 ff. Zusätzlich stellte das Gericht auch auf das Grundrecht auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 I GG ab, kritisch dazu Hadding aaO Bl. 546;

3) Es handelte sich dabei um das Registergericht und eine Kammer des LG;

4) OLG Hamburg MDR 1969, 142 - "Liquidator";

5) Gleiches galt nach Meinung des Gerichts auch für den vom Kläger begehrten Widerruf;

6) OLG Hamburg MDR 1969, 142 - "Liquidator" unter Hinweis auf BVerfG 4, 191. Offenbar bejahte das Gericht auch die Geltung des Art. 103 I GG gegenüber privaten Rechtsträgern i.S. der Lehre der Drittwirkung. Dieses Recht fände seine Grenze lediglich dann, wenn es mißbräuchlich ausgeübt werde, was vorliegend jedoch verneint wurde. Nach Meinung des OLG Hamburg ist ein derartiger Mißbrauch

Auch das Urteil des OLG Karlsruhe vom 24.1.1969¹⁾ setzte sich damit auseinander, ob die Beklagte die in Schriftsätzen an das Prozeßgericht des Ausgangsrechtsstreits enthaltenen Tatsachenbehauptungen zu widerrufen habe. Es stellte dabei jedoch nicht auf den Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB ab, sondern betonte unter Hinweis auf das Urteil des BGH vom 14.11.1961²⁾, daß Widerruf während der Anhängigkeit des Erstprozesses wegen der Funktionsteilung der Gerichte untereinander nicht verlangt werden könne. Nach Beendigung des Vorprozesses sei zu differenzieren, ob die Behauptungen keine über den Prozeß hinausgehende Wirkung gezeigt hätten, oder ob eine solche Wirkung eingetreten sei, wie z.B. der Verlust von Kredit u.ä.³⁾ Der Nachteil, daß sich der Betroffene während des Vorprozesses gegen ehrenrührige Falschbehauptungen nicht wehren könne, müsse in Kauf genommen werden.

3.2.3. Zusammenfassung

Die Rechtsprechung des RG hebt bei der Beurteilung prozessualer Falschbehauptungen auf den Gesichtspunkt der Wahrnehmung

Fortsetzung der Fn 6) von S. 309:

dann gegeben, wenn eine Partei sich nicht darauf beschränkt, ihre Darstellungen dem Gericht oder der Behörde zu unterbreiten, welche zur Entscheidung befugt sind, sondern sich auch an unbeteiligte Personenkreise, Körperschaften und Institutionen wendet, wenn sie sich einer Ausdrucksweise bedient, die mit dem vorgetragenen Streitstoff nicht in Einklang zu bringen ist, oder wenn sie ehrenkränkende Tatsachen vorträgt, welche offensichtlich nichts mit dem laufenden Verfahren zu tun haben und allein dazu dienen, den Gegner herabzuwürdigen, aaO S.142 unter Hinw. auf Helle NJW 1958, 1525 und NJW 1961, 1899;

1) OLG Karlsruhe AnwBl 1969, 160;

2) BGH NJW 1962, 243 - "Kommanditgesellschaft", s.o.S. 305;

3) OLG Karlsruhe AnwBl 1969, 160 (162), ohne allerdings weiter auf diese Differenzierung, und die sich daraus ergebenden Folgen einzugehen;

berechtigter Interessen ab ¹⁾. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zeigt jedoch, daß diese sich immer weiter von diesem Ansatz entfernte und nunmehr generell die Rechtswidrigkeit verneint ²⁾, wenn nicht ausnahmsweise bewußt unwahre Behauptungen vorgetragen werden oder die beeinträchtigenden Äußerungen offensichtlich in keinem inneren Zusammenhang mit dem Prozeßstoff stehen ³⁾. Die Rechtsfortbildung hat sich somit außerhalb des Instituts der Wahrnehmung berechtigter Interessen vollzogen. Zugleich verdeutlicht dieser Befund, daß das, was § 824 II von § 193 StGB vor allem unterscheidet, nämlich die ausdrückliche Anerkennung der Empfängerinteressen als ebenso schutzwürdig wie die eigenen Interessen des Mitteilenden, bei der Behandlung von Falschbehauptungen in Schriftsätzen keine Bedeutung erlangt. Damit ist auch hier eine Entwicklung zu verzeichnen, die derjenigen ähnelt, welche im folgenden bei der Beurteilung von Zeugenaussagen dargestellt wird ⁴⁾.

-
- 1) RG 85, 440 - "Vertrauensbruch", s.o.S. 306; RG 163, 210 - "Unreelles Geschäftsgebaren", s.o.S. 306; Den Grundsätzen des RG folgend OLG München NJW 1957, 793 - "Aktionäre", s.o.S. 309; ArbG Marburg (Lahn) AP 1 zu § 824;
 - 2) BGH NJW 1962, 243 - "Kommanditgesellschaft", s.o.S. 306; BGH GRUR 1971, 175 - "Steuerhinterziehung", s.o.S. 307. Der BGH will auf den Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen deshalb nicht mehr abstellen, um dem Kläger den Wahrheitsbeweis abzuschneiden und damit einer Überprüfung in der Sache entgegenzuwirken, s. o. S. 307;
 - 3) S. o. S. 308 f.;
 - 4) S. o. S. 312 ff.;

3.3. Falschbehauptungen in Zeugenaussagen

3.3.1. Allgemeines

Die Rechtsprechung sah sich wiederholt mit der Frage konfrontiert, wie Zeugenaussagen vor Gerichten oder anderen zur Vernehmung von Zeugen zuständigen staatlichen Stellen zu würdigen sind, wenn darin Unwahres oder nicht erweislich Wahres bekundet wurde. Obwohl hier, wie sich noch herausstellen wird, ähnliche Überlegungen wie unter 3.¹⁾ zum Tragen kommen, handelt es sich um ein für das Äußerungsrecht wegen seines großen Umfangs so wichtiges Teilgebiet, daß nachfolgend ein eigenes Kapitel gebildet werden soll.

3.3.2. Die einzelnen Entscheidungen

In seinem Urteil vom 23.10.1933²⁾ legte das RG dar, daß der Beklagte, der bei seiner gerichtlichen Vernehmung dem Kläger dauernde Unwahrhaftigkeiten und eine falsche eidesstattliche Versicherung vorgeworfen hatte, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. Wer ein Zeugnis vor Gericht ablege, handle dabei in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht. Der bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen geltende Grundsatz, daß niemand zur Wahrung eigener Interessen durch Behauptung unwahrer Tatsachen die Ehre eines anderen antasten dürfe, gelte nicht ausnahmslos. Vorliegend hätten die privatrechtlichen Interessen des Klägers gemäß § 193 StGB zurückzutreten³⁾. Dies gelte auch dann, wenn der Zeuge in Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Pflicht in fahrlässiger Weise nichterweislich wahre Tatsachen bekunde, die geeignet seien, einen Dritten

1) S. o. S. 294;

2) RG JW 1934, 408 - "Schädling";

3) RG JW 1934, 408 (410) - "Schädling" m. Einw. auf RG 1912, 587 - "Diebstahlsvorwurf"; RG 77, 21 (215) - "Bürgermeister"; RG 140, 392 (402) - "Anw. lit.

verächtlich zu machen, es sei denn, daß sich die Absicht der Beleidigung aus der Form oder aus den Umständen ergebe ¹⁾.

Auf das fehlende Rechtsschutzbedürfnis der Widerrufsklage gegen eine angeblich falsche Zeugenaussage hob der BGH in seinem Urteil vom 13.7.1965 ²⁾ ab. Der Rechtszwang zum Widerruf gegen einen Zeugen sei nicht das geeignete Mittel, um den behaupteten Störungszustand zu beseitigen. Könne sich nämlich die Klägerin mit ihren Beweiseinreden gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen und die Richtigkeit seiner Angaben im laufenden Verfahren nicht durchsetzen, nütze ihr ein Widerrufsurteil nichts. Habe sie aber mit ihren Beweiseinreden Erfolg, dann bestehe kein Rechtsschutzinteresse für ein Widerrufsurteil. Auf den Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen stellte der BGH nicht ab.

Eine Zeugenaussage vor einer Verwaltungsbehörde lag auch dem Urteil des BGH vom 3.12.1968 ³⁾ zugrunde. Unter Hinweis auf die Entscheidung vom 13.7.1965 ⁴⁾ legte der BGH erneut dar, daß die zivilrechtliche Widerrufsklage nicht das geeignete Mittel sei, Zeugenaussagen anzugreifen ⁵⁾. Auch in dieser Entscheidung stellte der BGH nicht auf den Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen ab.

Dem Urteil des OLG Hamburg vom 25.7.1947 ⁶⁾ lag die Widerrufsklage eines Bauunternehmers zugrunde, der vom Beklagten anläßlich seiner Vernehmung als Zeuge über die politische

1) RG JW 1934, 408 (411) - "Schädlich";

2) BGH NJW 1965, 1803 - "Ausgleichsamt";

3) BGH GRUR 1969, 236 - "Ostflüchtlinge" m. Anm. v. Falck;

4) BGH NJW 1965, 1803 - "Ausgleichsamt";

5) BGH GRUR 1969, 236 (237 f.) - "Ostflüchtlinge" m. Anm. v. Falck;

6) OLG Hamburg GRUR 1947, 256 - "Stormarnhaus";

Vergangenheit des Klägers beschuldigt worden war, bei seinen Besuchen im örtlichen Bauverwaltungsgebäude das NSDAP-PA-Abzeichen getragen zu haben. Das Gericht gewährte dem Beklagten den Schutz der §§ 324 ff. 193 StGB, da er als Zeuge in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Zeugnispflicht gehandelt habe. Der Kläger könne auch dann keinen Widerruf verlangen, wenn er nachweise, daß die behaupteten Tatsachen unrichtig seien. Denn das Wesen einer Zeugenaussage erschöpfe sich nicht in einer Kundgabe, die in Wahrung berechtigter Privatinteressen geschehe. Vielmehr müsse eine Zeugenaussage wegen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters auch hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit unangetastet bleiben. Denn ein Zeuge müsse seine Aussage nach bestem Wissen und Gewissen leisten ohne Rücksicht darauf, ob die seine Aussage betreffende Tatsache anderweitig bewiesen oder beweisbar sei ¹⁾.

3.3.3. Zusammenfassung

Die reichsgerichtliche Rechtsprechung beurteilt Zeugenaussagen dogmatisch ähnlich ²⁾ wie Strafanzeigen, denn bei der gerichtlichen Vernehmung wird auf die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Zeugen und auf das Interesse der Justiz an der umfassenden Wahrheitsfindung abgestellt ³⁾. Dieser Aufgabenstellung will das Reichsgericht dadurch Rechnung tragen, daß es Zeugen ⁴⁾ von allen zivilrechtlichen Sanktionen

1) OLG Hamburg MDR 1947, 266 (267) - "Stormarnhaus"; das Gericht verwies in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die reichsgerichtliche Rspr. in RG 78, 210 (215) - "Bürgermeister"; RG JW 1934, 408 (410) - "Schädling";

2) So ausdrücklich RG 78, 210 (215) - "Bürgermeister", s. o. S. 295 ;

3) RG JW 1934, 408 - "Schädling", s.o.S.150; dem RG folgend auch OLG Hamburg 1947, 266 - "Stormarnhaus";

4) Für den gerichtlichen Sachverständigen im Ergebnis ebenso die h.M., wenn auch teilweise nicht mit dem Hinweis auf den Gesichtspunkt der Vernehmung berechtigter Interessen begründet, vgl. BGH 62, 54, und für den Privatgutachter BGH NJW 1958, 751 mit jeweils ausführlichen weiteren Fundstellenhinweisen, dagegen mit beachtlichen Argumenten Schneider MDR 1977, 613;

grundsätzlich freistellt, indem es diesen Äußerungen den Schutz des § 193 StGB ¹⁾ angedeihen läßt ²⁾. Daneben kommt § 824 II keine eigenständige Bedeutung zu.

Der BGH hingegen stellt bei der Beurteilung von Zeugenaussagen nicht auf den Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen ab, sondern verneint ³⁾ bereits das erforderliche ⁴⁾ Rechtsschutzbedürfnis ⁵⁾.

4. Unrichtige Presseäußerungen

4.1. Allgemeines

Eine besondere Ausprägung öffentlicher Falschbehauptungen ⁶⁾ stellen solche Äußerungen dar, die durch Presse und andere Massenkommunikationsmittel wie Rundfunk, Fernsehen und

-
- 1) Wissentlich falsche Zeugenaussagen können niemals eine geeignete Grundlage für die Rechtsfindung darstellen und deshalb nicht gerechtfertigt sein; Gleiches gilt, wenn der Zeuge in Beleidigungsabsicht handelte, s.o.S. 313 ;
 - 2) Nach RG JW 1934, 408 (410) - "Schädling" handelt es sich um einen "ähnlichen Fall" i. S. des § 193 StGB;
 - 3) Das weitere Argument des Verstoßes gegen die Funktionsteilung zwischen der Verwaltung und der ordentlichen Gerichtsbarkeit war vom BGH erkennbar wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls herangezogen worden;
 - 4) Häufig wird die Wahrheit oder Unwahrheit der streitgegenständlichen Behauptung des Zeugen im Ausgangsrechtsstreit überhaupt nicht festgestellt. Darüber hinaus wird die Würdigung der Zeugenaussage im anhängigen Rechtsstreit eine Vorfrage darstellen, die nur in den Entscheidungsgründen abgehandelt wird. Schließlich wird der durch die falsche Zeugenaussage Betroffene vor einer weiteren Verbreitung oder Wiederholung durch das erkennende Gericht nicht geschützt; vgl. zu diesem Aspekt v. Falck GRUR 1969, 239, der mit Recht auf die Möglichkeit einer Verbreitung durch Presseberichte o. Ä. hinweist;
 - 5) Ebenso v. Falck GRUR 1969, 239. Dabei ist freilich nicht zu verkennen, daß gerade bei Zeugenaussagen die materiellen Voraussetzungen für einen Widerrufs- oder Unterlassungsanspruch häufig nicht gegeben sein werden;
 - 5) S. o. S. 291 ff.;

Film¹⁾ verbreitet werden. Sie stellen schon wegen ihrer überragenden umfänglichen Bedeutung für die gerichtliche Praxis eine besonders wichtige Fallgestaltung dar. Entsprechend der eingangs²⁾ gestellten Frage soll die praktische Bedeutung des § 824 II für diese Gattung von Äußerungen geprüft werden.

4.2. Die einzelnen Entscheidungen

In seinem Urteil vom 2.1.1905³⁾ entschied das RG, daß der das Brockhaus-Konversationslexikon herausgebende Verlag⁴⁾ den Schutz des § 193 StGB für sich in Anspruch nehmen könne. Denn es sei das gute Recht eines literarischen Unternehmens, das auf allen Wissensgebieten eine der allgemeinen Durchschnittsbildung entsprechende Unterweisung gebe, aufzuklären und zu belehren⁵⁾.

In dem Urteil vom 11.12.1913⁶⁾ versagte das RG der beklagten Tageszeitung, die in ihrem Handelsteil über interne Vorgänge einer Aktiengesellschaft berichtet hatte⁷⁾, berechnigte Interessen wahrgenommen zu haben. Unter Bezugnahme auf die nicht

1) Da Äußerungen, die durch diese Massenkommunikationsmittel verbreitet werden, wegen Art. 5 GG ebenso wie Presseäußerungen zu beurteilen sind, Staudinger-Schäfer Rn 61 zu § 824, werden im Text aus Vereinfachungsgründen nur Presseäußerungen behandelt;
Wenzel 2. Aufl. Rn 2.8 ff.;

3) RG 60, 1 - "Javal";

4) Vgl. zum Sachverhalt o. S. 155;

5) RG 60, 1 (5) - "Javal". Obwohl hier eine Presseäußerung im weiteren Sinne vorlag, begnügte sich das RG mit diesen kurzen, wenn auch grundsätzlichen Äußerungen. Die spätere pressefeindliche Rspr des RG wird bei dieser Entscheidung noch nicht deutlich, vielmehr kann sogar von einer großzügigen Anwendung des § 193 StGB gesprochen werden, so auch Kübler AcP 172, 177 (184 Fn 67);

6) RG 83, 362 - "Charlottenburger Aktiengesellschaft";

7) Zum Sachverhalt s. o. S. 193;

veröffentlichte Entscheidung vom 4.3.1904 stellte es heraus, daß die Tagespresse vermeintliche Übelstände öffentlich erörtern dürfe, wenn sie der besprochene Gegenstand selbst angehe¹⁾. Vorliegend verneinte das RG jedoch diese Voraussetzung, da der Redakteur zu den besprochenen Vorgängen in keiner besonderen Beziehung gestanden habe und die beklagte Zeitung in ihrem Handelsteil eine breite Leserschaft ohne fachliche Vorkenntnis anspreche. Das allgemeine Interesse der Leser, über Vorgänge auf wirtschaftlichem Gebiet unterrichtet zu werden, genüge nicht für eine Anwendung des § 824 II²⁾. Auch sei der vorliegende Fall nicht mit der Entscheidung in RG 60, 1³⁾ vergleichbar, da keine wissenschaftlichen Zielsetzungen verfolgt würden.

In seinem Urteil vom 2.3.1914⁴⁾ billigte das RG der beklagten Zeitung "Der Hoteldiener" den Schutz nach § 824 II deshalb nicht zu⁵⁾, weil "Der Hoteldiener" kein Fachblatt für das Gaststättengewerbe, vielmehr eine gewerkschaftliche Zeitung sei, welche einseitig die Bestrebungen der Gaststättenangestellten gegenüber ihren Arbeitgebern vertrete.

1) RG 83, 362 (364) - "Charlottenburger Aktiengesellschaft". Im Urteil v. 4.3.1904 Rep.II 337/O3 war diese Frage mit der Begründung bejaht worden, daß die Süddeutsche Tabakzeitung als das Verbandsorgan des Deutschen Tabakvereins vertraglich verpflichtet gewesen war, in der Zeitung Angelegenheiten zu erörtern, die die Interessen der Vereinsgenossen berührten;

2) Auch in dem Abschluß eines Abonnentenvertrags sah das RG nicht die von ihm geforderte besondere Beziehung zu dem besprochenen Vorgang. In diesem Zusammenhang erwog das RG, ob nicht schon die unterschiedlichen Informationsinteressen der Leserschaft einer Anwendung des § 824 II entgegenstehen würden, ohne diese Überlegung abschließend zu beantworten. Dagegen Neumann-Duesberg S. 28, der mit Recht darauf hinweist, daß weder zwischen den einzelnen Nachrichten noch zwischen den verschiedenen Lesern unterschieden werden kann, jedoch im übrigen aaO der restriktiven Rspr des RG zustimmt;

3) RG 60, 1 - "Javal", s. o. S. 155;

4) RG LZ 1914, 1623 - "Hoteldiener";

5) Zum Sachverhalt s. o. S.249;

Das RG bestätigte im Urteil vom 6.12.1926¹⁾ seine Rechtsprechung, wonach die Tagespresse nicht schlechthin befugt sei, vermeintliche Übelstände, Mißgriffe und Vergehen den Lesern bekanntzugeben und öffentlich zu rügen. Der Schriftleiter einer Zeitung dürfe vielmehr, wie jeder andere auch, in fremde Rechte nur dann eingreifen, wenn es um Angelegenheiten gehe, die ihn selbst angingen oder mit deren Vertretung er besonders betraut worden sei²⁾. Dies gelte auch für den Verleger, der nicht schon aufgrund des Verlagsvertrages eine besondere Beziehung zu den Mitteilungen habe.

Entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung gewährte das RG in seinen Urteilen vom 12.12.1929³⁾ und 18.5.1932⁴⁾ den beklagten Fachzeitschriften⁵⁾ an sich den Schutz des § 324 II, den es nur aaO deshalb im Ergebnis verneinte, weil den Beklagten Beleidigungsabsicht⁶⁾ und Kenntnis der Unwahrheit⁷⁾ nachgewiesen werden konnte.

In seinem Urteil vom 28.3.1933⁸⁾ entschied das RG wiederum die Frage, ob der Beklagte als Redakteur einer Zeitschriftenbeilage berechnigte Interessen wahrgenommen hatte, auf dem Boden seiner bisherigen Rechtsprechung. Den Einwand des Beklagten, er habe seine Stellung als Redakteur einer Zeitschrift benutzen wollen, um für die verletzte Erfinderehre⁹⁾

1) RG 115, 74 - "Landesverräter";

2) Zum Sachverhalt s. o. S. 180;

3) RG Hans.RGZ 1930 B 120 Nr 45 - "Kakaobutter";

4) RG JW 1932, 3060 - "Kaffeezeitung";

5) Es handelte sich im Falle des Urteils vom 12.12.1929 um die Zeitschrift "Gordian", die sich ebenso wie die "Kaffeezeitung" nur an einen besonderen, begrenzten Leserkreis wandte, zum Sachverhalt s. o. S. 197;

6) Dazu s. o. S. 315 Fn 1;

7) Dazu s. o. S. 315 Fn 1;

8) RG JW 1933, 1400 - "Propellerwagen";

9) Der Beklagte hatte gegenüber dem Kl. den Vorwurf des Plagiats erhoben, s. o. S. 225;

einzutreten, ließ das RG nicht gelten ¹⁾.

In seinem Urteil vom 20.3.1954 ²⁾ befaßte sich der BGH erstmals mit abträglichen Presseäußerungen ³⁾. Im Gegensatz zu der ständigen Rechtsprechung des RG gestand er dem beklagten Zeitungsreporter grundsätzlich den Schutz des § 824 II mit der Begründung zu, daß die Presse ein Recht darauf habe, Nachrichten zu bringen ⁴⁾. Im Ergebnis versagte der BGH dem Beklagten vorliegend jedoch den Schutz des § 824 II, da der Kläger namentlich herausgestellt worden war, obwohl dazu kein Informationsbedürfnis bestanden habe.

Der BGH versagte in seinem Urteil vom 11.5.1956 ⁵⁾ den beklagten Zeitungsleuten ebenfalls den Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen mit einer ähnlichen Begründung wie in dem Urteil vom 20.3.1954 ⁶⁾. Die Tagespresse sei zwar berechtigt, Mißstände aufzudecken, doch müsse die Kritik sachlich bleiben ⁷⁾ und dürfe nicht ohne jede Interessenabwägung ehrenrührige Vorwürfe erheben, die wirtschaftlich schwerste Folgen für den Betroffenen haben können. Denn die Kritikfreiheit setze gemäß § 193 StGB ebenfalls eine echte Güterabwägung voraus. Unwahre Berichterstattung und Anschwärzung könnten auch nicht durch den Hinweis auf die Freiheit der Kritik oder behauptete höherwertige öffentliche Interessen gerechtfertigt werden ⁸⁾.

1) RG JW 1933, 1400 (1402) - "Propellerwagen". Das RG begnügte sich mit der lapidaren Feststellung, daß das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum dem Beklagten den Schutz des § 193 StGB versagt hatte;

2) BGH LM Nr 3 zu § 826 (Gb) - "Maul- und Klauenseuche";

3) Zum Sachverhalt s. o. S. 200;

4) Der BGH wies darauf hin, daß dieses Informationsrecht der Presse in vielen Fällen zur Informationspflicht werden könne;

5) BGH MDR 1956, 734 - "Versorgungsarzt";

6) BGH LM Nr 3 zu § 826 (Gb) - "Maul- u. Klauenseuche", s.o.Fn2;

7) Zum Sachverhalt s. o. S. 228 ;

8) BGH MDR 1956, 734 (735) - "Versorgungsarzt m. Hinweis

In dem Urteil vom 17.5.1960¹⁾ entschied der BGH, daß der beklagte Journalist gemäß § 193 StGB befugt gewesen sei, das Verhalten der Klägerin zu kritisieren²⁾. Es sei das Recht der Presse, insbesondere der Fachpresse³⁾, zu Vorgängen Stellung zu nehmen, die das Interesse der Öffentlichkeit gefunden hätten. Dabei hob der BGH auch auf die persönliche Beziehung⁴⁾ des Beklagten zu den kritisierten Vorgängen ab, da es ihm darum gegangen sei, die Stuttgarter Zeitung in ihrem Bestreben um Sitte, Anstand und guten Geschmack in ihrem Inseratenteil und darüber hinaus in der Filmreklame überhaupt zu unterstützen.

In dem Urteil vom 21.6.1966⁵⁾ gestand der BGH dem beklagten Fernsehsender das Recht zu, in einer kritischen Sendung über die nachlassende Qualität deutscher Erzeugnisse die von der Klägerin hergestellte Teppichkehrmaschine als negatives Beispiel zu erwähnen⁶⁾. Der BGH gewährte dem Beklagten den Schutz des § 24 II, obwohl in der Sendung unrichtige Tatsachenbehauptungen verbreitet worden waren⁷⁾. Bei der Erörterung von Problemen, welche die Öffentlichkeit wesentlich berühren, könne auch eine scharfe Sprache zulässig⁸⁾ sein. Da

Fortsetzung der Fn 8) von S. 319 :

auf Neumann-Duesberg S.30 f. Kritisch Nipperdey aaO S.736, der sich im Vorgriff auf die spätere Rspr des BGH gegen den Grundsatz des schonendsten Mittels wendet;

1. zitiert StR 1960, 505 - "Inseratensperre" m.Anm. v.Frein v.Erffa;
2. Zum Sachverhalt s. o. S.163;

3. Der Beklagte hatte seine kritische Stellungnahme in dem unabhängigen Informationsblatt "Film-Telegramm" veröffentlicht, einer Zeitschrift der Filmbranche;

4. In diesem Zusammenhang erwähnte der BGH, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die in den Streit hineingezogene Filmkritik von seiner Ehefrau stammte und er regelnäßiger freier Mitarbeiter der boykottierten Stuttgarter Zeitung war. Mit Recht weist Frein v.Erffa darauf hin, daß wegen dieser persönlichen Beziehung auch das RG dem Beklagten die Wahrung berechtigter Interessen zugebilligt haben würde, aaO S. 507;

5) BGH NJW 1966, 2010 - "Teppichkehrmaschine";

6) Zum Sachverhalt s. o. S. 260;

7) Ebenso hatte bereits das Berufungsgericht entschieden, vgl. OLG Düsseldorf BP 1964, 1362 (1364) u.Hinw. auf Art.5 GG;

8) Zust. Deutsch JZ 1967, 95;

der BGH auch die erforderliche Prüfungspflicht¹⁾ als nicht verletzt ansah, wies er die Klage ab²⁾.

In seiner Entscheidung vom 25.4.1967³⁾ stellte der BGH im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 824 II darauf ab, daß die kritische Information der Leserschaft über den besprochenen Film⁴⁾ im öffentlichen Interesse⁵⁾ gelegen habe. Auch dürfe die Informations- und Prüfungspflicht⁶⁾ bei einer derartigen Filmkritik nicht zu hoch angesetzt werden⁷⁾.

Den Schutz des § 824 II gewährte der BGH in seinem Urteil vom 20.5.1969⁸⁾ dem beklagten "Spiegel", da die Presse berechnigte Interessen wahrnehme, wenn sie über Angelegenheiten wie die Aufdeckung von Mißbräuchen auf dem Gebiet des Heilmittelwesens berichte, an denen ein ernsthaftes Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestehe⁹⁾. Behandle die Presse solche gemeinschaftswichtigen Themen, dann nehme sie auch berechnigte Interessen wahr, wenn sie die Kritik durch Beispiele verdeutliche¹⁰⁾. Auch die Pflicht zur sorgfältigen Überprüfung der Erkenntnisquellen¹¹⁾ erachtete der BGH vorliegend als nicht verletzt¹²⁾.

1) S. o. S. 76 ff.;

2) BGH NJW 1966, 2010 (2011) - "Teppichkehrmaschine"; zur dogmatischen Einordnung der Prüfungspflicht s. o. S. 76 ff.;

3) BGH JZ 1968, 231 - "Die Nächte der Birgit Malmström" m. Anm. v. Deutsch;

4) Zum Sachverhalt s. o. S. 262;

5) Dieser Begriff ist dem Presserecht entlehnt, vgl. dazu Neumann-Duesberg NJW 1968, 81 (84 Fn 26) m. w. Nachw.;

6) Vgl. dazu o. S. 76 ff.;

7) Der BGH zog als Hilferwägung auch noch die Überlegung heran, daß das Risiko der Berichterstattung über Fragen der Kunst in angemessenen Grenzen gehalten werden müsse;

8) BGH GRUR 1969, 555 - "Cellulitis" m. Anm. v. Micheli;

9) Zust. Micheli aaO S. 560;

10) Der BGH nahm Bezug auf seine früheren Entscheidungen NJW 1966, 2010 - "Teppichkehrmaschine"; BGH GRUR 1969 304 - "Kredithaie";

11) S. o. S. 76 ff.;

12) BGH GRUR 1969, 555 (559) - "Cellulitis", zust. Micheli aaO S. 560;

In dem Urteil vom 14.1.1975 ¹⁾ entschied der BGH, daß die beklagte Zeitung "Die Welt" berechnigte Interessen wahrgenommen habe. Die erforderliche Interessenabwägung führe dazu, daß das Interesse der Öffentlichkeit an der Unterrichtung, Meinungsbildung und Diskussion über ein Großunternehmen, dessen Schicksal einen wesentlichen Faktor in der Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft darstelle ²⁾, höher zu bewerten sei als das Interesse dieses Unternehmens und seines Inhabers an der Zurückhaltung abträglicher Tatsachenbehauptungen ³⁾.

Den Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen zog der BGH auch in seinem Urteil vom 1.2.1977 ⁴⁾ heran. Obwohl die beanstandeten Äußerungen in einer Gewerkschaftszeitung veröffentlicht worden waren, hob der BGH nicht auf die besonderen presserechnlichen Kriterien ⁵⁾, sondern darauf ab, daß sich die Beklagten mit ihrer Zeitschrift die Wahrung der Belange der Arbeitnehmer zur Aufgabe ⁶⁾ gemacht hätten.

Das OLG Stuttgart sprach in seinem Beschluß vom 11.4.1934 ⁷⁾ dem beklagten Schriftleiter einer Tageszeitung den Schutz des § 324 II zu, weil die Presse berechnigt sei, die Öffentlichkeit vor wirkungslosen Heilmitteln ⁸⁾ zu warnen.

Das OLG Freiburg versagte in seinem Urteil vom 23.7.1951 ⁹⁾ dem beklagten Zeitungsverlag und dem Schriftleiter der Illustrierten

1) BGH APF 1975, 301 - "Metzeler" m. Anm. v. Kühle;

2) Zum Sachverhalt s. o. S. 169 ;

3) Zust. Kühle aaO S. 803. In dieser Entscheidung erwähnte der BGH die Bestimmung des § 824 II nicht;

4) BGH GRUR 1977, 801 - "Halsabschneider" m. Anm. v. Ohlgart;

5) O. S. 315 ff;

6) Zum Sachverhalt s. o. S. 169 ;

7) OLG Stuttgart JW 1934, 1373 - "Radiumkissen";

8) Zum Sachverhalt s. o. S. 171 ;

9) OLG Freiburg JZ 1951, 751 - "Partisanen";

den Schutz des § 193 StGB, weil die gegen den Antragsteller gerichteten Angriffe ebensowenig zur Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen notwendig gewesen seien¹⁾ wie die Angabe von dessen Beruf und Wohnort²⁾. Obwohl das Gericht ausdrücklich die Rechtsprechung des RG³⁾ als zu eng ablehnte⁴⁾, seien die beanstandeten Äußerungen jedoch nur bei Gelegenheit der Interessenwahrnehmung erfolgt und durch diese nicht geboten gewesen⁵⁾.

In seinem Urteil vom 3.10.1957⁶⁾ folgte das OLG München dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung⁷⁾ und verneinte den Schutz des § 193 StGB. Es habe kein literarhistorisches Interesse bestanden, den Namen des Klägers zu veröffentlichen⁸⁾. Desweiteren sei kein öffentliches Interesse an dem Bericht über den rein privaten Streit zwischen Autor und Verleger vorhanden gewesen. Auch hätten die Beklagten gegen die journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen.

Den Schutz der Bestimmungen der §§ 824 II, 193 StGB gewährte das LG Hamburg dem beklagten Chefredakteur der Zeitschrift "DM" in seinem Urteil vom 3.3.1965⁹⁾, weil die Öffentlichkeit ein Recht darauf habe zu erfahren, ob Rentenberater sorgfältige

-
- 1) Grundsätzlich gewährte das Gericht den Beklagten den Schutz des § 193 StGB;
 - 2) OLG Freiburg JZ 1951, 751 (753) - "Partisanen". Mit letzterer Überlegung hatte bereits das RG den Schutz des § 193 StGB aberkannt, s. o. S. 308;
 - 3) Das OLG Freiburg verwies in diesem Zusammenhang nur auf Entscheidungen der Strafsenate in RGSt 62, 92; 63, 231; 64, 13; 65, 360;
 - 4) Unter Hinweis auf Schönke Anm. III 3b zu § 193 StGB; OLG Celle, Nds. Rpfl. 1948, 236; OLG Tübingen DRZ 1948, 495; Koebel NJW 1950, 673;
 - 5) Aus der Entscheidungsbegründung wird nicht einwandfrei deutlich, welche konkreten Überlegungen hinter dieser allgemeinen Formulierung standen;
 - 6) OLG München UFITA 27, 65 - "Klaus Mann";
 - 7) S. o. S. 104;
 - 8) Zum Sachverhalt s. o. S. 188;
 - 9) LG Hamburg GRUR 1966, 275 - "Rentenhimmel";

und zutreffende Arbeit leisten und welches Entgelt sie fordern¹⁾.

In seinem Urteil vom 20.4.1972²⁾ machte das OLG Hamburg deutlich, daß dem Recht der Presse auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit gegenüber den Rechten des Klägers der Vorrang gebühren müsse³⁾. Da sich der Kläger an die Öffentlichkeit wende, müsse die Leserschaft über die Mißstände in einem bestimmten Gewerbegebiet unterrichtet werden. Zu einer umfassenden Information und Meinungsbildung sei es in diesem Zusammenhang auch erforderlich, Angaben über Herkunft und Vorleben der Verleger oder Herausgeber zu machen, weil davon die Seriosität eines Unternehmens entscheidend abhängen könne⁴⁾.

Das OLG München versagte in seinem Urteil vom 26.1.1976⁵⁾ dem Herausgeber des Magazins "Stern" und dem für den beanstandeten Artikel verantwortlichen Journalisten unter Hinweis auf BGH AfP 1975, 804⁶⁾ den Schutz des § 193 StGB, da eine Wahrnehmung berechtigter Interessen auf seiten der Presse dann nicht vorliege, wenn sich die ehrenrührige Tatsachenbehauptung⁷⁾ als falsch erweise.

Mit dem Einwand der Wahrnehmung berechtigter Interessen befaßte sich auch das OLG Düsseldorf in seinem Urteil

1) LG Hamburg GRUR 1966, 275 (276) - "Rentenhimmel";

2) OLG Hamburg AfP 1973, 475 - "Telexverzeichnisse" m. Anm. v. Wenzel;

3) Zum Sachverhalt s. o. S. 172 ff.;

4) OLG Hamburg AfP 1973, 475 (476 f.) - "Telexverzeichnisse"; im Ergebnis zust. Wenzel, der aaO darauf abstellt, daß in dem beanstandeten Bericht die Vorstrafen des Klägers nur allgemein angesprochen und nicht besonders hervorgehoben worden seien, aaO S. 477;

5) OLG München AfP 1976, 130 - "Der Pate";

6) BGH GRUR 1975, 89 - "Brüning I", s. o. S. 263;

7) Zum Sachverhalt s. o. S. 263;

vom 21.12.1977 ¹⁾. Nach Meinung des Gerichts konnte sich die beklagte Tageszeitung hierauf nicht berufen ²⁾, da die grundgesetzlich geschützte Meinungs- und Pressefreiheit die Verbreitung falscher Behauptungen nicht zu rechtfertigen vermöge. Das Gericht ließ auch nicht den Einwand gelten, in dem Artikel sei nur über den von dritter Seite erhobenen Bestechungsvorwurf berichtet worden, denn diesen Schutz könne die Presse nur für sich in Anspruch nehmen, wenn ein bestimmter Dritter den Vorwurf tatsächlich erhoben habe. Dies war jedoch nicht der Fall, so daß pflichtwidrig nur ein bloßes Gerücht verbreitet worden sei ³⁾.

4.3. Zusammenfassung

Es fällt auf, daß bei der überwiegenden Zahl der zitierten Entscheidungen nur § 193 StGB herangezogen wurde. § 824 II wurde selten zitiert. Denn vielfach lagen ehrenkränkende Äußerungen vor, und deshalb wurden als materielle Anspruchsgrundlage §§ 823 II i.V.m. 186 StGB herangezogen. Dieser erste Eindruck findet seine Erklärung bei einer genaueren Analyse der Entscheidungsgründe. Denn die Entwicklung der Rechtsprechung zeigt, daß die Bestimmung des § 193 StGB auch dann angewendet wird, wenn auf seiten des Behauptenden keine eigenen Interessen wahrgenommen werden. Dies wird besonders deutlich bei Presseäußerungen ⁴⁾, da hier nur die Informationsbedürfnisse der Leserschaft als schutzwürdige Interessen in Betracht kommen können ⁵⁾. Es verwundert deshalb nicht ⁶⁾, daß das

1) OLG Düsseldorf NJW 1978, 704 - "Bauskandal";

2) Zum Sachverhalt s. o. S. 189;

3) OLG Düsseldorf NJW 1978, 704 (705) - "Bauskandal unter Hinw. auf BGHSt 18, 182;

4) Entsprechendes gilt für Rundfunk, Fernsehen und Film, s. o. S. 1 und S. 316 Fn 1;

5) Koebel NJW 1950, 673. Eigene, insbesondere kommerzielle Interessen der Presse ergeben sich hieraus nur als unselbständige Reflexe, denn die Auflagenhöhe einer Zeitung hängt wesentlich von deren Informationsgehalt ab. Der Fall, daß die Presse in eigener Sache Mitteilungen veröffentlicht, ist höchst selten.

6) Das RG würdigte Presseäußerungen in der Öffentlichkeit eines

RG den Schutz des § 193 StGB¹⁾ versagt bzw. nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen gewährt hat. Denn das RG²⁾ erachtete, ausgehend von seiner Feststellung, daß die wahrgenommenen Interessen den Behauptenden persönlich angehen müssen³⁾, die Wahrnehmung allgemeiner, jeden Staatsbürger angehenden Belange für § 193 StGB als nicht ausreichend⁴⁾. Es bejahte den Schutz des § 193 StGB vielmehr nur⁵⁾,

Fortsetzung der Fn 7) von S. 325:

Staatsbürgers grundsätzlich nicht anders wie private Äußerungen;

- 1) Die Bestimmung des § 193 StGB steht bei der hier interessierenden Frage zahlenmäßig gegenüber § 824 II deutlich im Vordergrund. Dies hat seine Ursache darin, daß zahlreiche Urteile des RG auf unmittelbar strafrechtlichem Gebiet ergingen und auch die Zivilentscheidungen meistens Äußerungen mit ehrenkränkendem Charakter zum Gegenstand hatten;
- 2) RG 83, 362 (365) - "Charlottenburger AG", s.o.S. 193; RG 115, 74 (80) - "Landesverräter", s.o.S. 180; RG Hans. RGZ 1930 B 120 Nr 45 - "Kakaobutter", s.o.S. 196; RG JW 1932, 3060 - "Kaffeezeitung", s.o.S. 197; Neumann-Duesberg S. 22 ff.;
- 3) Auch unter der Geltung der Weimarer Verfassung vom 11.8.1919 wich das RG von seiner Rspr nicht ab. Dies ist um so bemerkenswerter, als Art. 118 WRV jedem Deutschen das Grundrecht gewährte, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild und in sonstiger Weise frei zu äußern, vgl. dazu Erdsiek, Festschrift für Nipperdey I 1965, 257 (257 f.); vgl. dort auch die teilweise abweichende Rspr der Instanzgerichte, die sich jedoch nicht durchsetzen konnte;
- 4) Vgl. dazu Ridder JZ 1961, 537 (538). Die Einstellung der Presse gegenüber war noch geprägt von der obrigkeitstaatlichen Auffassung, wie sie in § 156 Teil II Titel 20 Preuß. ALR von 1794 ihren Ausdruck in dem Satz gefunden hatte: "Jeder gute Untertan zeige Mängel des öffentlichen Wesens der Obrigkeit an, mache aber kein Geräusch davon in publico". Bei der monarchischen Staatsform war die Obrigkeit vorgegeben, sie erwuchs nicht aus dem Willen des Volkes, und eine öffentliche Diskussion über den Monarchen und seine Beamten war deshalb verboten, vgl. dazu ausführl. Heinemann NJW 1962, 889 (891); Erdsiek, Festschrift Nipperdey I S. 257 (259); Löffler UFITA 30, 69 (79);
- 5) In RGSt 64, 9 hatte das RG einem angeklagten Journalisten, der sich gegen die Erhöhung des Straßenbahntarifs seiner Stadt in einem Artikel ausgesprochen hatte, den Schutz des § 193 StGB mit der Begründung zugesprochen, daß er als privater Straßenbahnbenutzer persönlich durch die Tarifierhöhung betroffen gewesen sei, vgl. dazu Erdsiek, Festschrift f. Nipperdey I 1965, 257 (259 f.); Koebel NJW 1950, 673;

wenn die Mitteilung den Redakteur persönlich betraf oder die in einer Fachpresse vertretenen Interessen den in Frage stehenden Verband unmittelbar berührten¹⁾. Trotz seines unterschiedlichen Wortlauts hob das RG bei der Anwendung des § 824 II auf die gleiche Überlegung ab. Dies wird etwa deutlich in dem Urteil vom 11.12.1913²⁾. Denn dort ließ das Reichsgericht für das Haftungsprivileg des § 824 II weder das Anliegen der beklagten Zeitung, über wirtschaftliche Vorgänge innerhalb der betroffenen AG zu berichten³⁾, noch das Informationsinteresse der Leserschaft gelten.

Seit Inkrafttreten des Grundgesetzes⁴⁾, welches in Art 5 I Satz 2 GG der Bedeutung der Presse für das demokratische Staatswesen Rechnung getragen und diese mit Grundrechtsschutz ausgestattet hat⁵⁾, vollzog sich in der Rechtsprechung eine entscheidende Wende. Denn nunmehr ist allgemein anerkannt, daß die Presse berechnigte Interessen wahrnimmt, wenn sie die Öffentlichkeit über allgemein interessierende

1) Vgl. das unveröffentlichte Urteil des RG aus dem Jahre 1904, zitiert in RG 83, 362 - "Charlottenburger Aktiengesellschaft"; deutlich auch RG DRZ 1924, 261. Das RG ging davon aus, daß die Zeitung in diesen Fällen keine "allgemeinen", sondern speziell diejenigen Informationsinteressen der Verbandsmitglieder befriedige. Offenbar stellte das RG auch darauf ab, daß außerdem die Verbandszeitschrift Interessen der Verbandsmitglieder in und gegenüber der Öffentlichkeit wahrnehmen würde;

2) RG 83, 362 - "Charlottenburger Aktiengesellschaft";

3) Darauf hatte das KG hingewiesen, s. RG 83, 362 (363) - "Charlottenburger Aktiengesellschaft";

4) Schon 1948 hatten die Oberlandesgerichte Celle und Tübingen auf die besondere Legitimation der Presse im demokratischen Staatswesen hingewiesen, vgl. dazu näher Erdsiek, Festschrift Nipperdey I 1965, S. 257 (260); Koebel NJW 1950, 673; Neumann-Duesberg WPM 1967, 890;

5) Obwohl Art. 5 I GG an sich nur das Verhältnis zur Staatsgewalt regelt, Weitnauer DB 1976, 1365 (1368), hat die Rspr., ähnlich wie bei dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung gem. Art. 5 I GG, die Presse mit besonderen Rechten auch gegenüber privaten Rechtsträgern ausgestattet, vgl. dazu ausführl. Neumann-Duesberg, WPM 1967, 890 (891 f.). Dies ist sachgerecht, da die Pressefreiheit eine besondere Ausprägung der Meinungsäußerungsfreiheit darstellt, BVerfG JZ 1960, 29; Löffler NJW 1964, 2277 Fn 1; Cajka S. 147 f.;

Ereignisse und Angelegenheiten informiert, an Übelständen Kritik übt und sonst an der Meinungsbildung mitwirkt ¹⁾.

Der Wandel der Rechtsprechung, der bei der Beurteilung von unrichtigen und beeinträchtigenden Presseäußerungen eingetreten ist, wurzelt somit im Verfassungsrecht und hat sich außerhalb der Bestimmungen der §§ 193 StGB, 824 II vollzogen. Die unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen in diesen Bestimmungen haben dabei keine Bedeutung erlangt. Daraus ergibt sich zugleich, daß die erweiterte Tatbestandsfassung des § 824 II für die Beurteilung von Presseäußerungen keine praktische Bedeutung besitzt ²⁾.

5. Mitteilungen an Verbandsmitglieder

5.1. Allgemeines

Abschließend sollen solche Äußerungen behandelt werden, die nicht überwiegend im eigenen Interesse, in Erfüllung einer in der Person des Behauptenden liegenden Pflicht ³⁾ oder einer öffentlichen Aufgabe ⁴⁾ erfolgen, sondern sich dadurch auszeichnen, daß ein berechtigtes Interesse auf seiten des Mitteilungsempfängers in Betracht kommt. Dabei wird sich zeigen, daß regelmäßig tatsächliche oder rechtliche Bindungen zwischen dem Mitteilenden und dem Adressaten bestehen.

1) Vgl. nur BVerfG JZ 1961, 535 (536 f.) - "Schmidt gegen "Spiegel";

2) Wenn demgegenüber in der Kommentarliteratur auf die überragende Bedeutung des § 824 II für das Presserecht hingewiesen wird, so z.B. Jauernig-Teichmann Anm. 4a zu § 824, so stellt dies keinen Widerspruch dar. Denn der Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen stellt bei Presseverlautbarungen in der Regel eine zentrale Frage dar.

3) S.o.S. 312 ff;

4) S.o.S. 315 ff;

5.2. Die einzelnen Entscheidungen

Das RG rügte in seinem Urteil vom 30.5.1927¹⁾, daß das Berufungsgericht weder § 193 StGB noch § 824 II geprüft habe. Obwohl sich das RG dazu nicht ausdrücklich äußerte, ging es wie selbstverständlich davon aus, daß eine Institution²⁾, welche satzungsgemäß ihre Mitglieder über zahlungsunfähige Personen informiert³⁾, berechnigte Interessen wahrnehme.

In seinem Urteil vom 9.11.1971⁴⁾ gestand der BGH dem Beklagten das Recht zu, sich einer kräftigen Ausdrucksweise bedienen zu dürfen⁵⁾. Denn bei der erforderlichen Interessenabwägung sei zu berücksichtigen, daß es sich um eine gesellschaftsinterne Auseinandersetzung und Kritik gehandelt habe⁶⁾.

Auf den Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen hob der BGH auch in seinem Urteil vom 20.6.1978⁷⁾ ab. In dieser Entscheidung hatte der BGH über die Klage⁸⁾ eines Bankkunden zu entscheiden, dem auf Grund einer Meldung

1) RG JW 1927, 1994 - "Vertrauliche Mitteilungen";

2) Aus der Entscheidungsbegründung geht leider nicht hervor, wer die beklagte Partei war. Es kann jedoch angenommen werden, daß es sich dabei um einen Verband handelte;

3) Zum Sachverhalt s. o. S. 181;

4) BGH WPM 1972, 180 - "Grundstücksgesellschaft";

5) Diese Ausführungen des BGH beziehen sich auf die Äußerung des Beklagten, die Klägerin habe mit ausgesprochen fragwürdigen Methoden die L.-KG in Berlin und deren Bauvorhaben konstruiert; zum Sachverhalt s. o. S. 168;

6) Da der Beklagte die Geschäftsführung der Klägerin einer schärferen Kontrolle unterziehen wollte, hatte er zugleich die Interessen der übrigen, weniger informierten 92 Kommanditisten wahrgenommen, zumal der Beklagte als Architekt besonders geeignet war, die Leistungen der Klägerin zu beurteilen. Bei seiner Kritik nahm der Beklagte eigene Interessen deshalb wahr, weil er die übrigen Kommanditisten zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen die Klägerin motivieren wollte;

7) BGH NJW 1978, 2151 - "Schufa";

8) Die Klage war auf Widerruf, Unterlassung, Schadensersatz und Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes gerichtet;

der beklagten Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) die Kredite gekündigt und von ihm ausgestellte Wechsel nicht eingelöst worden waren. Der BGH wies die Klage ab, weil die erforderliche Abwägung der widerstreitenden Interessen zulasten des Klägers ausfalle¹⁾. Die berechtigten Interessen der Beklagten, der aus Gründen der Rationalisierung und größeren Sicherheit zentral die Interessen der Kreditinstitute übertragen worden seien, verböten es, das Verfahren der Beklagten als rechtswidrig zu bezeichnen. Aufgrund ihres Informationssystems könne nämlich das gesamte Kreditwesen ohne wesentliches Risiko arbeiten und die Personalkredite ohne Formalitäten schnell und reibungslos abwickeln. Die Kunden der angeschlossenen Banken hätten sich auch ausdrücklich mit der Erholung von Auskünften über ihre Kreditwürdigkeit einverstanden erklärt. Auch die Art und Weise, wie die Beklagte ihr System durchführe, sei nicht zu beanstanden²⁾.

-
- 1) Bevor der BGH die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche unter dem Gesichtspunkt einer Persönlichkeitsverletzung prüfte, hatte er § 824 I als Anspruchsgrundlage herangezogen und mangels Unwahrheit der von der Beklagten verbreiteten Meldung verneint. Diese hatte unter Bezugnahme auf die jeweiligen Kontonummern des Klägers mitgeteilt, daß gegen "W. in D., X-Str. 11" mehrere Haftbefehle ergangen seien, was in bezug auf W. auch zutraf. Deshalb vertrat der BGH die Auffassung, daß die Kontrollmeldung der Schufa wahr gewesen sei. Daran änderte laut BGH auch nichts, daß die Schufa die jeweilige Kontonummer des Klägers angegeben hatte, denn die Identitätsprüfung sei Sache der Kreditinstitute. Hiergegen ist mit Simon NJW 1979, 265 (266) einzuwenden, daß in bezug auf die Kontonummern, die bankintern als Bezugsadresse dienen, die Nachmeldung falsch war. Eine andere Frage stellt es dar, ob die Kreditinstitute aufgrund der mit dem Kläger abgeschlossenen Bankverträge die Pflicht zur sorgfältigen Überprüfung der Identität verletzt hatten, was der BGH aaO jedoch nicht erwog;
 - 2) BGH NJW 1978, 2151 (2152) - "Schufa". Ablehnend Simon NJW 1979, 265 (266), der ein berechtigtes Interesse gemäß § 824 II an einer unrichtigen Auskunft für nicht gegeben erachtet. Simon erachtet aaO die Argumentation des BGH, wonach die Bankkunden wüßten, daß schon bei der Eröffnung eines Girokontos Auskünfte über ihre Kreditwürdigkeit eingeholt und überwacht werden, für fragwürdig, da ein derartiges Formular erst nach Inkraft-

Das OLG Hamm ließ in seinem Urteil vom 31.10.1903¹⁾ unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 824 II den Gedanken der Wahrnehmung berechtigter Interessen wirksam werden. Der Beklagte war ein Mitglied des "Verbandes der vereinigten Creditreform", welcher schwarze Listen über säumige Zahler herausgab. In die schwarze Liste hatte der beklagte Verein den Viehhändler "W. W. jun. in D." aufgenommen. Zufällig bestand eine Namensidentität mit dem Kläger, einem Prokuristen bei einer Aktiengesellschaft. Das Gericht stellte zunächst klar, daß die Behauptung insofern nicht unwahr gewesen sei²⁾, als sie sich auf den Viehhändler bezogen habe³⁾. Weiterhin stellte das Gericht auf § 824 II ab⁴⁾. Denn dem Beklagten sei die Unwahrheit seiner Mitteilung unbekannt gewesen, und die Mitglieder des Beklagten hätten ein berechtigtes Interesse, die mangelnde Kreditwürdigkeit der in den Listen aufgeführten Personen zu erfahren.

Fortsetzung der Fn 2) von S. 330:

treten des Bundesdatenschutzgesetzes, und dieses nicht einmal überall, vorgelegt werde. Auch die Minimierung des Kreditrisikos durch ein Informationssystem wie das der Schufa könne nicht zu einem berechtigten Interesse an einer Falschmeldung führen. Denn die diesbezüglichen Risiken könne der Bank- und Kreditverkehr ohne weiteres verkraften. Die so entstehenden Mehrkosten würden ohnehin über die Gebühren den Bankkunden treffen. Diese würden jedoch geringfügig höhere Gebühren für richtige Auskünfte niedrigeren Gebühren für risikofolle Auskünfte vorziehen. Simon ist zuzustimmen, weil die Gefahr derartiger Falschmeldungen praktisch gering ist und deshalb kein schutzwürdiges Bedürfnis besteht, das Informationssystem der Banken generell von einer Haftung freizuhalten;

- 1) OLG Hamm OLG Rspr 8, 15 - "Creditreform";
- 2) Zuvor hatte das Gericht als weitere mögliche Anspruchsgrundlage die Bestimmungen der §§ 823 II i.V.m. 185, 186, 187 StGB herangezogen, im Ergebnis jedoch mangels Vorsatzes verneint;
- 3) Mit einer ähnlichen Begründung hatte auch der BGH in seinem Urteil vom 20.6.1978 - "Schufa" die Tatsachenmäßigkeit des § 824 I verneint, s. o. S. 329 f;
- 4) Die Ausführungen des Gerichts zu § 824 I aaO sind von grundsätzlicher Bedeutung, da es ausführte, diese Bestimmung treffe nicht den Fall, daß eine in bezug auf A. wahre Behauptung, die sich nach dem Willen des Behauptenden auf A. beziehen solle, wegen ihrer mehrdeutigen Fassung auf B. bezogen werde und diesen dadurch schädige; vgl. zum Ganzen auch o. S.17 Fn 1;

Das OLG Königsberg wies in seinem Urteil vom 10.7.1939¹⁾ die gegen den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer gerichtete Schadensersatzklage unter Hinweis auf § 824 II ab. Der klagende Textilkaufmann war 1934 wegen Staatsbetrugs zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden, die im Gnadenwege unter Tilgung des Strafvermerks im Strafregister erlassen worden war. Später bewarb er sich um die Übernahme eines bisher "in nicht-arischen Händen"²⁾ befindlichen Modegeschäfts. Auf Anfrage teilte der Beklagte der Einzelhandelsbehörde mit, der Kläger habe eine Zuchthausstrafe abgesessen. Das Gericht erachtete die Voraussetzungen des § 824 II für gegeben, da die Beklagte die Unwahrheit seiner Mitteilung nicht gekannt habe und es Aufgabe der Einzelhandelsbehörde gewesen sei, sich über die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers ein Bild zu machen³⁾.

In dem Beschluß vom 4.8.1954⁴⁾ entschied das OLG München, daß Mitteilungen eines Mitgliedsunternehmens an die Auskunftsschirmelpfeng über die wirtschaftliche Situation einer Aktiengesellschaft in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgen, wenn diese für eine zuverlässige Beurteilung notwendig seien und die gebotene Rücksicht auf den Betroffenen genommen werde⁵⁾. Das Gericht zog in diesem Zusammenhang § 193 StGB und § 824 II heran.

1) OLG Königsberg HRR 1940 Nr 605 - "Modegeschäft";

2) So wörtlich aaO;

3) Eine Haftung nach § 823 I wegen Verletzung der Ehre und nach §§ 823 II i.V.m. 187 StGB lehnte das Gericht mangels Vorsatzes ab. Hilfsweise begründete das Gericht die Klageabweisung auch damit, daß zwischen der Falschbehauptung und dem geltendgemachten Schaden die Ursächlichkeit fehle, da die Übernahme des Geschäfts durch den Kläger nicht sofort genehmigt worden wäre;

4) OLG München NJW 1955, 145 - "Wirtschaftliche Schwierigkeiten";

5) Der beklagte Prokurist der Mitgliedsfirma hatte bei mehreren Besprechungen seine Meinung darüber ausgedrückt, die Bilanz ergebe wegen der Bewertung des Warenbestandes sowie aus anderen Gründen für den Fachmann ein ungünstiges Bild und die Antragstellerin sei nach ihrer Bilanz nicht mehr liquide;

Das OLG wies in seinem Urteil vom 25.11.1966 ¹⁾ die Schadensersatzklage eines Unternehmens mit der Begründung ab, der beklagte Zentralverband habe bei seiner Unterrichtung der Innungsmitglieder ²⁾ berechnigte Interessen gemäß § 824 II wahrgenommen. Bei der gebotenen Abwägung zwischen den Interessen des beklagten Zentralverbandes und der Landesinnungsverbände an der Unterrichtung ihrer Mitglieder und an ihrem Schutz vor Übervorteilung einerseits und dem Interesse der Klägerin an einer freien gewerblichen Betätigung andererseits sei nichts dagegen einzuwenden, daß der Beklagte ihre Angelegenheiten deutlich zur Sprache gebracht und klar seinen Standpunkt vertreten habe.

5.3. Zusammenfassung

Durch die unter 5. angesprochenen Entscheidungen sollte nachgewiesen werden, daß solchen Mitteilungen, die im Interesse des Nachrichtenempfängers verbreitet werden, immer eine besondere Beziehung zwischen Informant und Adressat zugrundeliegt. Dies gilt besonders für Mitteilungen und Hinweise an Auskunftsbüros, also den klassischen und vom historischen Gesetzgeber herausgestellten Hauptanwendungsfall des § 824 II ³⁾. Das von den Auskunftsteilen aufgebaute Wirtschaftsinformationssystem kann nämlich nur bei einem ständigen Informationsfluß leistungsfähig bleiben. Deshalb hat jeder Informationsempfänger auch ein potentieller Informant zu sein und umgekehrt ⁴⁾.

1) OLG Celle BB 1967, 350 - "Modering";

2) Zum Sachverhalt s. o. S. 240;

3) S. o. S. 11; Windolph NJW 1959, 1166;

4) Aus diesem Grunde müssen sich auch die Mitglieder der großen Auskunftsteilen wie Schimmelpfeng und Verein Creditreform zu Selbstauskünften verpflichten;

Der Rechtsprechung ist es nicht schwergefallen, diese Fälle auch unter § 193 StGB zu subsumieren¹⁾. Da beim Vorhandensein besonderer Beziehungen zwischen den Kommunikations-trägern auf seiten des Mitteilenden zugleich, wenn auch meist nur mittelbar, eigene Interessen wahrgenommen werden, wandte die Rechtsprechung § 193 StGB stets an, wenn zwischen dem Mitteilenden und dem Mitteilungsempfänger eine nahe Verwandtschaft oder enge Freundschaft, ein langjähriges Angestelltenverhältnis, eine vereinsrechtliche Beziehung, ein Auftragsverhältnis und anderes mehr bestand²⁾. Dieses bloß indirekte Eigeninteresse des Mitteilenden wurde in der Rechtsprechung in den Katalog der berechtigten Interessen gemäß § 193 StGB übernommen. Im gleichen Maße führte diese Entwicklung dazu, daß die ausdrückliche Einbeziehung der Empfängerinteressen in den Schutz des § 824 II praktisch an Bedeutung verlor. Die heute ganz herrschende Meinung berücksichtigt nämlich das Empfängerinteresse als unbestrittenes Tatbestandsmerkmal auch bei § 193 StGB³⁾.

1) Vgl. dazu RG JW 1927, 1994 - "Vertrauliche Mitteilungen", s. o. S. 318; BGH NJW 1978, 2151 (2152) - "Schufa"; OLG Hamm OLG Rspr. 8, 15 (17) - "Creditreform"; OLG München NJW 1955, 145 (146) - "Wirtschaftliche Schwierigkeiten". In all diesen Fällen wurde § 193 StGB wie selbstverständlich erwähnt und auf seine konkrete Anwendbarkeit hin überprüft;

2) Konstruktiv werden in diesen Fällen eigene Interessen des Mitteilenden angenommen, also der Begriff des Eigeninteresses extensiv ausgelegt, Lenckner in Schönke-Schröder Rn 13 zu § 193 StGB m. weiteren Hinweisen; s. dazu auch o. S. 314 ff.;

3) Der Gedanke, daß das Institut der Wahrnehmung berechtigter Interessen nur auf die Wahrnehmung bzw. Verteidigung eigener persönlicher Belange beschränkt ist, hat sich damit für die Bedürfnisse der Rechtspraxis als zu eng erwiesen, s. dazu auch o. S. 314 ff.;

III. Ergebnis der Untersuchung

Im 1. Kapitel dieser Arbeit wurde aufgezeigt, daß § 824 aus dem gesetzgeberischen Anliegen entstanden ist, einen wirksamen Schutz gegen Angriffe auf den wirtschaftlichen Ruf zu schaffen.¹⁾ Der historische Gesetzgeber hatte nämlich erkannt, daß abträgliche Äußerungen vielfältige Beeinträchtigungen in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht beim Betroffenen auszulösen vermögen. Er war deshalb der Ansicht, daß es nicht ausreichend sei, allein den Kredit als Schutzgut zu erwähnen, vielmehr sollten auch Angriffe gegen den Erwerb und das Fortkommen des Betroffenen Haftungsfolgen auslösen. Darüberhinaus wollte man nach § 824 Schadensersatzansprüche gegen Falschbehauptungen auch dann ermöglichen, wenn dem Mitteilenden hinsichtlich der Unwahrheit der behaupteten Tatsache lediglich Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden konnte.

1. Während in §§ 186, 187 StGB das Merkmal der Eignung zur Verächtlichmachung oder Herabwürdigung des Betroffenen unverzichtbarer Bestandteil der Tatsachenbehauptung sein muß, um den Mitteilenden einer Strafverfolgung zuzuführen, findet sich dieses Merkmal in § 824 nicht. Gerade dieser Umstand ist ebenso bemerkenswert wie verwunderlich, weil der Gesetzgeber den § 824 ausschließlich unter beleidigungsrechtlichen Aspekten geschaffen, dennoch aber übersehen hat, daß durch das Weglassen des Merkmals der Herabwürdigung § 824 zur Anspruchsgrundlage gegen Falschbehauptungen schlechthin, also auch gegen solche nicht ehrverletzender Art, geworden ist.

In der gerichtlichen Praxis stellt der Wegfall der beleidigenden Qualität der Falschbehauptung eine wichtige Verbesserung des Rechtsschutzes des Betroffenen dar. Denn es ist mitunter nicht leicht, wirtschaftliche Vorgänge nach sittlich-ethischen Maßstäben zu beurteilen. Mag der Zweck jeder unternehmeri-

1) S. o. S. 5, 11 f.;

schen Tätigkeit, materiellen Nutzen zu erzielen, grundsätzlich gutzuheißen sein, so kann doch ein allzu bedenkenloses Gewinnstreben fragwürdig sein, etwa, wenn der Ertrag auf Kosten sozial schwächerer Bevölkerungskreise erreicht wird¹⁾. Es kann daher schwierig sein, eine Falschbehauptung, die ein bestimmtes geschäftliches Verhalten anspricht, als beleidigend zu qualifizieren. Auch die der Verbraucheraufklärung dienende Kritik an gewerblichen Erzeugnissen läßt sich nur schwer in die Kategorien des Ehrenschatzes einordnen²⁾. Da § 824 auch dann anwendbar ist, wenn die schädigende Falschbehauptung keinen Angriff auf die Ehre beinhaltet³⁾, ist § 824 zur zentralen Vorschrift schlechthin geworden, wenn es dem Betroffenen darum geht, sich allgemein gegen Falschbehauptungen zur Wehr zu setzen. Praktisch gilt dies insbesondere für solche Falschbehauptungen, die Waren und Dienstleistungen zum Gegenstand haben. § 824 zählt deshalb zu den wichtigsten Vorschriften für die Beurteilung kritischer Äußerungen an Unternehmen und unternehmerischen Leistungen.

2. Für die praktische Rechtsanwendung liegt die Hauptproblematik des § 824 in der mitunter schwierigen Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung. Die Judikatur hat hier noch keine sicheren Abgrenzungskriterien gefunden. Die Abgrenzung wird auch in der höchststrichterlichen Rechtsprechung weniger nach Merkmalen vorgenommen, die vom konkreten Einzelfall losgelöst sind, vielmehr herrscht eine vom jeweiligen

1) Wie schwierig es sein kann, die entgegengesetzten Interessen angemessen zu berücksichtigen, zeigt sich an dem Urteil des LG Essen vom 5.6.1970 - "Lehrlinge", JZ 1972, 89. Das Gericht verurteilte einen Berufsschullehrer, der zusammen mit Lehrlingen und Kollegen gegen Mißstände der Ausbildung beim Kläger öffentlich protestiert hatte. Auf der Demonstration wurden Transparente mitgeführt, auf welchen der Kläger als "Ausbeuter" bezeichnet wurde. Obwohl die Beweisaufnahme ergab, daß der Kläger Lehrlinge bis zu zwei Jahre lang ausschließlich und praktisch ohne Anleitung mit dem Ein- und Ausbau von Autoradios beschäftigte, gab das Gericht der auf Unterlassung und Zahlung eines Schmerzensgeldes gerichteten Klage statt. Vgl. dazu Kübler's scharfe Kritik in JZ 1972, 93 und in AcP 172, 177 (201);

2) S.o.S. 255 ff.;

Einzelfall abhängige Betrachtungsweise¹⁾ vor. Dieser Zustand führt zur Rechtsunsicherheit, die sich in häufig einander widersprechenden Entscheidungen der Instanzgerichte widerspiegelt. In der Lehre hat die Abgrenzungsproblematik nicht die Beachtung gefunden²⁾, welche ihr praktisch zukommen muß. Es war deshalb ein Anliegen dieser Arbeit aufzuzeigen, daß die richtige Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung zunächst die Auslegung des Aussagegehalts voraussetzt³⁾. Sodann ist der Inhalt der Aussage mit dem Gegenstand der Aussage zu vergleichen. Dabei kommt es darauf an, ob sich Aussage ("Das Unternehmen X. ist zahlungsunfähig") und Aussagegegenstand (Zustand des Unternehmens) decken, also die behauptete Tatsache wahr ist, oder ob dies nicht der Fall ist, also die behauptete Tatsache unwahr ist. Kann dagegen die behauptete Tatsache auch bei Aufklärung des Sachverhalts auf Grund dieser Prüfung weder als eindeutig wahr noch als unwahr qualifiziert werden, dann liegt eine Meinungsäußerung vor. Das ist anzunehmen, wenn über die Übereinstimmung der Aussage mit dem Aussagegegenstand gestritten werden kann, weil der im konkreten Fall bestehende Beurteilungsspielraum noch gewahrt ist. Ist dagegen der Beurteilungsspielraum überschritten, so daß die Aussage nicht mehr mit dem Aussagegegenstand in Einklang zu bringen ist, kann ausnahmsweise auch eine scheinbar subjektiv wertende Äußerung eine unwahre Tatsachenbehauptung darstellen. So ist die Äußerung "Dem Unternehmen X. geht es nicht gut" eine unwahre Tatsachenbehauptung, wenn nach der Beweisaufnahme feststeht, daß das Unternehmen in Wirklichkeit zahlungsfähig ist.

3. Keine Schwierigkeiten bereiten hingegen in der praktischen Rechtsanwendung die Tatbestandsmerkmale der Eignung zur Kreditgefährdung bzw. zur Erwerbs- und Fortkommensbenachteiligung. Die Rechtsprechung bejaht meist ohne nähere Begründung das

1) Denn der BGH stellt darauf ab, ob die Äußerung einen Tatsachenkern enthält und ob dieser oder der Wertungsgehalt im Vordergrund der Aussage steht, s. o. S. 25 f.;

2) Meist werden in den Lehrbüchern nur die Abgrenzungskriterien des BGH wiedergegeben.

Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale schon dann, wenn die Falschbehauptung abträglichen Charakter besitzt¹⁾. Es findet sich keine Entscheidung, in welcher etwa nur die Verletzung des Tatbestandsmerkmals der Kreditgefährdung bejaht, ein Verstoß gegen diejenigen der Erwerbs- oder Fortkommensschädigung dagegen verneint wurde. Die Annahme des historischen Gesetzgebers, der die im Vergleich zu §§ 186, 187 StGB erweiterte tatbestandliche Fassung im Interesse eines verbesserten zivilrechtlichen Schutzes für wesentlich erachtete, hat sich gleichwohl nicht als irrig erwiesen. Denn es wäre falsch, aus dem Befund, daß in kaum einer höchstrichterlichen Entscheidung die Tatbestandsmerkmale der Eignung zur Kreditgefährdung bzw. zur Erwerbs- und Fortkommensschädigung näher erörtert wurden, zu schließen, diese Tatbestandsmerkmale seien ohne praktische Bedeutung. Vielmehr muß es als ein wesentliches Element des in § 824 im Vergleich zu §§ 186, 187 StGB i.V.m. 823 II verbesserten Rechtsschutzes gewürdigt werden, wenn der Betroffene von der im Einzelfall durchaus schwierigen Beweisführung befreit wird, ob die streitgegenständliche Falschbehauptung tatsächlich Nachteile für seinen Erwerb oder sein Fortkommen mit sich gebracht hat oder sein Kredit gefährdet wurde.

4. Von untergeordneter Bedeutung hat sich die in § 824 I normierte Haftungserweiterung für fahrlässige Verstöße gegen die Wahrheitspflicht erwiesen. Der historische Gesetzgeber, der dies sogar als das Kernstück des zivilrechtlichen Ehrenschutzes erachtete, befürchtete an sich mit Recht, daß der Zwang, dem Mitteilenden die Kenntnis der Unwahrheit nachweisen zu müssen, für den Betroffenen eine unüberwindbare Schranke darstellen könnte. Diese Ansicht war jedoch nur so lange richtig, bis das RG im Jahre 1905 dazu überging, dem Betroffenen den Anspruch auf Widerruf und Unterlassung unwahrer Tatsachenbehauptungen in analoger Anwendung des § 1004 auch dann zuzusprechen, wenn dem Behauptenden hinsichtlich der Unwahrheit kein Verschulden zur Last

1) So etwa in BGH JZ 1968, 231 - "Die Nächte der Birgit Malmström" S. 262.

gelegt werden kann¹⁾. In zahlreichen Entscheidungen konnte deshalb dem Klagebegehren, wenn es auf Widerruf und Unterlassung der Falschbehauptung gerichtet war, gemäß §§ 824 I i.V.m. 1004 analog stattgegeben werden, ohne daß das Verschulden des Behauptenden geprüft werden mußte.

5. Wurde oben ausgeführt, daß § 824 die zentrale Vorschrift für die Beurteilung kritischer Äußerungen an unternehmerischen Verhaltensweisen ist, so gilt dies freilich nur für solche Äußerungen, die unwahre Tatsachenbehauptungen darstellen. Sonstige Äußerungen, die keine Falschbehauptungen sind, folgen anderen Regeln. Da § 824 keine Generalklausel²⁾ für jede Art abträglicher Äußerungen enthält, können praktisch so wichtige Fallgruppen wie Meinungsäußerungen und wahre Tatsachenbehauptungen nicht unter § 824 subsumiert werden. Der Gesetzgeber hat dies offenbar nicht als einen Mangel angesehen³⁾. Der Rechtsprechung blieb es daher überlassen, darüber zu befinden, ob und unter welchen Voraussetzungen schädigende Meinungsäußerungen und wahre Tatsachenbehauptungen Haftungsfolgen auslösen. Dabei zeigte sich nach anfänglicher Unsicherheit bald, daß wahre Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen einerseits und Falschbehauptungen andererseits wegen ihrer unterschiedlichen Struktur anderen rechtlichen Regeln folgen müssen. Denn während Behauptungen unwahrer Tatsachen gemäß § 824 Haftungsfolgen auslösen, kann sich der Betroffene gegen schädigende Meinungsäußerungen und wahre Tatsachenbehauptungen nur zur Wehr setzen, wenn diese Persönlichkeitsverletzungen oder einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am Unternehmen

1) RG 60, 6 zunächst nur für die Unterlassungsklage;

2) S. o. S. 13 f.; von einer Generalklausel könnte allenfalls i. S. der Lehre vom Verhaltensunrecht gesprochen werden, daß dem § 824 das Gebot entnommen werden kann, dem Wahrheitsgehalt schädigungsgeeigneter Falschbehauptungen vor ihrer Mitteilung zu überprüfen und diese zu unterlassen, wenn die Prüfung nicht zu positiver Gewißheit führt, Mertens in MK Rn 40 zu § 824; vgl. dazu auch v. Köller S. 284;

3) S. o. S. 99 f.;

darstellen. Der wesentliche Unterschied liegt darin, daß die Mitteilung von Falschbehauptungen bei Verstoß gegen § 824 I stets Sanktionen nach sich zieht, sofern nicht ausnahmsweise der Einwand der Wahrnehmung berechtigter Interessen durchgreift. Demgegenüber sind schädigende Meinungsäußerungen und wahre Tatsachenbehauptungen, sofern sie nicht gemäß §§ 185 StGB i.V.m. 823 II als beleidigend oder gemäß § 826 als sittenwidrig angesehen werden müssen, nicht eo ipso verboten, vielmehr ist in jedem Einzelfall eine Güterabwägung vorzunehmen, die dem Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) ausreichend Rechnung tragen muß ¹⁾.

6. Die Vorschrift des § 824 II verschafft dem bereits in § 193 StGB normierten Rechtsinstitut der Wahrnehmung berechtigter Interessen auch für das Gebiet des Zivilrechts Geltung. Der Gedanke der Wahrnehmung berechtigter Interessen besitzt für das gesamte Äußerungsrecht erhebliche Bedeutung, weil er das notwendige Gegengewicht darstellt, um die Rechte des Mitteilenden oder des Mitteilungsempfängers zu wahren. Die praktische Bedeutung des § 824 II besteht in dem dort niedergelegten Haftungsausschluß²⁾. Demgegenüber wirkt sich die ausdrückliche Einbeziehung des Informationsinteresses des Mitteilungsempfängers nach § 824 II in dem Schutzzumfang der Wahrnehmung berechtigter Interessen praktisch kaum aus. Die Rechtsprechung zeigt nämlich, daß die Vorschrift des § 824 II neben § 193 StGB keinen eigenständigen Anwendungsbereich besitzt. Dies hat seinen Grund darin, daß § 193 StGB nach der Rechtsprechung Fälle der Wahrnehmung berechtigter Interessen erfaßt, auch wenn diese überwiegend auf seiten des Mitteilungsempfängers liegen.

1) S. o. S. 105 ff.; 113 ff.;

2) Dies gilt freilich nur für Schadensersatzansprüche im engeren Sinn, s. o. S. 80 ff.;

3) S. o. S. 334;

4. K a p i t e l

Vorbemerkung

Die geltende Fassung des § 824 hat sich als eine lückenhafte Regelung erwiesen. Es fehlt nicht an Stimmen, welche diese Bestimmung als mißglückt kritisieren¹⁾. Es gab deshalb Versuche, § 824 zu reformieren. Diese Reformansätze²⁾ haben im Schrifttum eine lebhafte Diskussion ausgelöst.

1. Die vorliegenden Entwürfe zur Neuregelung des § 824

1.1. Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes von 1959³⁾ und der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensrechtlicher Vorschriften von 1967⁴⁾

Der Persönlichkeits- und Ehrenschatzentwurf von 1959 geht zurück auf einen entsprechenden Beschluß des 42. Deutschen Juristentages von 1957⁵⁾ und befaßt sich zentral mit einer

1) Klingsporn NJW 1960, 1435; v. Köller S. 36; Weitnauer DB 1963, 55 (56);

2) Zu mehr ist es bislang nicht gekommen, vgl. ausführlich Erman-Weitnauer Anh. zu § 12 Rn 62;

3) Bundesratsdrucksache 217/59, vollständig veröffentlicht in UFITA 29, 39 ff.;

4) Veröffentlicht im Verlag Versicherungswirtschaft e.V. Karlsruhe 1967, Band I Wortlaut; Band II S. 1 ff. Begründung, nachfolgend nach Seitenzahl zitiert;

5) Der Entwurf 1959 hatte seinen Vorläufer in einer Vorlage des Bundesjustizministeriums vom August 1958, der als "Schäffer-Entwurf" in die Diskussion eingegangen ist. Dieser Entwurf stieß auf ungewöhnlich starke Ablehnung, vgl. dazu die Erklärungen der Kommissionsmitglieder vom 22.10.1958, DRiZ 1958, 352, und mußte deshalb in wichtigen Teilbereichen überarbeitet werden;

gesetzlichen Regelung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes¹⁾. Im Zuge dieser beabsichtigten Regelung sollte wegen der engen sachlichen Verbindung auch die Vorschrift des § 824 neu gefaßt werden. Der Entwurf 1959 sah folgende Fassung vor:

(I) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unwahre Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(II) Die Schadensersatzpflicht entfällt, wenn die Mitteilung der angemessenen Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses dient. § 14 II Satz 2 gilt entsprechend²⁾. Auf Wahrnehmung eines berechtigten Interesses kann sich nicht berufen, wer die Unwahrheit der Behauptung kennt.

Ein Teil der Gedanken dieses Entwurfes wurde vom Bundesjustizministerium wieder aufgegriffen und in einem im Januar 1967 veröffentlichten Referentenentwurf zusammengefaßt³⁾. Auch in diesem Entwurf wurde der derzeit geltende Wortlaut des § 824 einer Änderung unterzogen. Nach dem Entwurf 1967 sollte § 824 folgenden Wortlaut haben:

1) Anlaß für die gesetzliche Verankerung des allg. Persönlichkeitsrechts war die Sorge um dessen Schutz angesichts der von den Massenmedien ausgehenden Gefahren. Deshalb wurde dieser Entwurf von seinen Kritikern auch als "Lex Soraya für jedermann" bespottet, vgl. Weitnauer DB 1959, 45;

2) § 14 II Satz 2 hat folgenden Wortlaut: Presse, Rundfunk und Film nehmen ein berechtigtes Interesse wahr, wenn sie im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe die Öffentlichkeit unterrichten oder Kritik üben;

3) Dieser Entwurf hatte sich zur Aufgabe gesetzt, das Schadensrecht auf einen den heutigen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten entsprechenden Stand zu bringen, S. 1 der amtl. Begrddg. Insbesondere sollte er auch das bislang nur juristisch ausgeformte allg. Persönlichkeitsrecht und Recht am Unternehmen gesetzlich verankern, vgl. dazu Nipperdey NJW 1967, 1985;

(I) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unwahre Behauptung tatsächlicher Art, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, gegenüber einem Dritten aufstellt oder verbreitet, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Das gleiche gilt für den, der vorsätzlich oder fahrlässig durch ein herabsetzendes Urteil Nachteile für den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen herbeiführt.

(II) Durch eine Äußerung, welche der angemessenen Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses dient, wird eine Ersatzpflicht nicht begründet. Durch ein herabsetzendes Urteil über eine Leistung oder ein Verhalten eines anderen wird eine Ersatzpflicht nur begründet, wenn die Äußerung der Form oder den Umständen nach eine unangemessene Kundgabe von Mißachtung darstellt.

Beide Entwürfe sind seitdem nicht weitergediehen ¹⁾.

1.2. Die beabsichtigten Änderungen in § 824 I

1.2.1. Die ausdrückliche Haftungserweiterung auf vorsätzliche Falschbehauptungen

Nach heute h.M. ²⁾ begründen auch wissentlich unwahre Tatsachenbehauptungen Haftungsfolgen gemäß § 824 I. In beiden Entwürfen ist nunmehr ausdrücklich die vorsätzliche Begehungsform erwähnt. Im Interesse der Rechtsklarheit ist die vorgesehene Neuregelung zu begrüßen.

1) Erman-Weitnauer Anh. zu § 12 Rn 62;

2) S. o. S. 58 ff.;

1.2.2. Die Haftung für herabsetzende Urteile

Angeregt durch die frühere Rechtsprechung des BGH, die abträgliche Meinungsäußerungen ähnlich streng wie unwahre Tatsachenbehauptungen behandelte²⁾, lag es nahe, diese Entwicklung bei der Neufassung des § 824 zu berücksichtigen und in eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Dem Anliegen, geschäftsschädigende Äußerungen dem Anwendungsbe- reich des § 823 I zu entziehen und § 824 zur zentralen zivilrechtlichen Vorschrift des Äußerungsrechts auszubauen, wollte der Entwurf 1967³⁾ Rechnung tragen⁴⁾.

1.2.2.1. Der Begriff des Urteils

In § 824 I Satz 2 Entwurf 1967 ist allgemein von herabsetzenden Urteilen die Rede, während in § 824 II Satz 2 Entwurf 1967 nur herabsetzende Urteile über eine Leistung oder ein Verhalten eines anderen erwähnt werden. Nach der amtlichen Begründung fallen unter den Begriff des Urteils i. S. des § 824 I Satz 2 Entwurf 1967 nur Meinungsäußerungen im engeren Sinn⁵⁾, während bei den in § 824 II Satz 2 Entwurf 1967 genannten Urteilen Sachurteile⁶⁾ gemeint sind. Dies folgt aus der amtlichen Begründung, wonach von einem Urteil

1) Dies wird von den Anhängern der Gegenmeinung eingeräumt, vgl. Bartelt-Bloch NJW 1960, 1434 (1435);

2) S. o. S. 94 ff.;

3) Vgl. Eberhardt ZfV 1967, 484 (584, 676), Lemhöfer VersR 1967, 1126 (1127);

4) Der Entwurf 1959 hatte in seinem § 14 IV bereits "tadelnde Urteile über eine Leistung oder ein Verhalten eines anderen" geregelt, doch sollten in diesem Zusammenhang nur Persönlichkeits- bzw. ehrverletzende Urteile gemeint sein, UFITA 29, 39 (63); Koebel JZ 1964, 433 (435); Weitnauer DB 1959, 1187 (1189). Sozialethisch neutrale Urteile fallen daher nicht unter § 14 IV Entwurf 1959;

5) So wörtlich S. 67 amtl. Begrddg.; denn die sog. Sachurteile stellen nach der h.M. Tatsachenbehauptungen dar, s.o.S. 25, und fallen deshalb bereits in die Regelung des § 824 I Satz 1 Entwurf 1967;

6) S. o. S. 25;

über eine Leistung oder ein Verhalten gemäß § 824 II Satz 2 Entwurf 1967 nur dann gesprochen werden kann, wenn die Tatsachen, auf denen es beruht, so angegeben sind, daß sich derjenige, der vom Urteil Kenntnis nimmt, eine eigene Meinung bilden kann ¹⁾.

1.2.2.2. Kritik des Entwurfs

Der Begriff des Urteils umfaßt nach herrschender Meinung Tatsachenbehauptungen wie Meinungsäußerungen ²⁾. Zwar kann aus der Gegenüberstellung mit § 824 I Satz 1 Entwurf 1967 geschlossen werden, daß wahre Tatsachenbehauptungen auch nach § 824 I Satz 2 Entwurf 1967 keine Haftungsfolgen auslösen, gleichwohl können in einem Urteil auch wahre Tatsachenbehauptungen enthalten sein. Auch kann das Urteil auf zutreffenden Tatsachen beruhen. In solchen Fällen verleitet der Wortlaut des § 824 I Entwurf 1967 zu Mißverständnissen ³⁾. Ebenso unklar ist folglich ⁴⁾ die unterschiedliche Regelung in § 824 II Entwurf 1967. Denn fast jede Kritik wird in irgendeiner Form die Leistung oder das Verhalten des Betroffenen zum Inhalt haben, so daß eine klare Abgrenzung zwischen allgemein herabsetzenden Urteilen und Urteilen über eine Leistung oder ein Verhalten eines anderen kaum möglich ist ⁵⁾. Der unklare Begriff des Urteils sollte daher tunlichst nicht in eine gesetzliche Regelung aufgenommen werden.

Aber auch die inhaltliche Regelung des § 824 I Satz 2

1) aaO S. 68;

2) S. o. S. 23 ff.;

3) Dazu ausführlich Wenzel GRUR 1970, 278 (281 f.), der insbesondere auch auf die Gefahr einer Beweislastumkehr hinweist;

4) Der Begriff der Äußerung in § 824 II Satz 1 Entwurf 1967 stellt den Oberbegriff für die in § 824 I Satz 1 Entwurf 1967 angesprochenen unwahren Behauptungen tatsächlicher Art wie die in § 824 I Satz 2 Entwurf 1967 geregelten herabsetzende Urteile dar;

5) Kübler JZ 1968, 542 (548);

Entwurf 1967 stößt auf erhebliche Bedenken grundsätzlicher Art. Demnach werden nämlich erwerbsschädigende Meinungsäußerungen in bezug auf die Haftungsfolgen ähnlich wie unwahre Tatsachenbehauptungen behandelt. Daran ändert auch nichts die Regelung in § 824 II Satz 2 Entwurf 1967, denn dabei handelt es sich um einen von dem Äußernden darzulegenden und zu beweisenden Haftungsausschluß, der jedoch an der Rechtswidrigkeit grundsätzlich nichts ändert¹⁾. Diese Gleichbehandlung widerspricht dem heutigen Verständnis der Meinungsfreiheit²⁾. Denn während bei unrichtigen Tatsachenbehauptungen die Rechtswidrigkeit grundsätzlich indiziert wird³⁾, sind Meinungsäußerungen bis hin zur Grenze der Rechtswidrigkeit erlaubt. Die Rechtswidrigkeit einer Meinungsäußerung muß angesichts des Grundrechts der Meinungsfreiheit in Art. 5 GG in jedem konkreten Einzelfall durch eine Güter- und Pflichtenabwägung geprüft und festgestellt werden⁴⁾. Die Entwurfsregelung fördert demgegenüber die Tendenz, einer gewerbeschädigenden Kritik keinerlei Haftungsprivilegien einzuräumen⁵⁾ und bedeutet⁶⁾

1) Kübler, Ridder zitiert bei Mallmann JZ 1968, 573 (574); auf S. 68 amtl. Begründg. heißt es wörtlich, daß tatbestandsmäßige Verletzungen als grundsätzlich rechtswidrig angesehen werden;

2) Tilmann NJW 1975, 758 (760 Fn 18);

3) S.o.S. 74 ; die rechtswidrigkeitsindizierende Wirkung einer Falschbehauptung wird jedoch durchbrochen, wenn der sich Äußernde subjektiv die Wahrheit annimmt und seine Äußerung ein gemeinschaftswichtiges Thema berührt, s.o.S. 55, Fn 7, 8; wie hier Arndt NJW 1964, 1310 (1313) für Warentestbehauptungen; Esser-Weyers 5. Aufl. Band II 2. Teilband § 57 Anm. 2;

4) Deutsch abw. Medienkritik S. 49 (60);

5) Kübler JZ 1968, 542 (543) m. Hinw. auf Hauss Anm. zu BGH LM Nr 24 zu Art. 5 GG - "Höllengefeuer"; noch drastischer formuliert Wenzel GRUR 1970, 273 (285), daß eine Regelung, welche die öffentliche Diskussion durch Richterspruch ersetze, Ausdruck totalitärer Haltung sei. Nach Kübler JZ 1968, 542 (543 f.) führt das dem Entwurf 1967 zugrunde liegende Verständnis dazu, daß "die Fetische des Konsums dadurch zu offiziellen Größen gesalbt werden", zust. Wiethölter KJ 1970, 121 (135);

6) Von einem Rückfall kann streng genommen nicht gesprochen werden, da der Entwurf 1967 bereits fertiggestellt war, bevor die richtungsweisende Entscheidung des BGH vom 21.6.1966 - "Höllengefeuer" erging, vgl. dazu Mallmann JZ 1968, 573 (574);

einen Rückfall in die heute allgemein abgelehnte Constanze-Doktrin¹⁾.

1.2.3. Die beabsichtigten Änderungen in § 824 II

1.2.3.1. Die dogmatische Einordnung des Instituts der Wahrnehmung berechtigter Interessen

Die Entwürfe haben die Streitfrage²⁾ über die dogmatische Einordnung des Rechtsinstituts der Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht beseitigt. Der Wortlaut des § 824 II Satz 1 Entwurf 1959 wie auch des § 824 II Satz 1 Entwurf 1967 legt die Annahme eines bloßen Haftungsausschlusses nahe³⁾. In den amtlichen Begründungen wird indessen von der Wahrnehmung berechtigter Interessen als ein Rechtfertigungsgrund gesprochen⁴⁾. Die Regelung des § 824 II Satz 2 Entwurf 1967 hatte ihr Vorbild in § 14 IV Entwurf 1959⁵⁾, der seinerseits an die Regelung des § 193 StGB anknüpfte⁶⁾. Bedenklich ist auch, daß in dem Entwurf 1967 bei der Normierung wirtschaftlicher Vorgänge auf Regelungen zurückgegriffen wird, die dem Ehren- bzw. Persönlichkeitsrecht entstammen⁷⁾.

1) Auf S. 69 amtl. Begrdg. wird ausdrücklich auf BGH 3, 270 - "Constanze" verwiesen; ebenso Löffler Presserecht I Rn 168; Wiethölter KJ 1970, 121 (135). AA nur Neumann-Duesberg WPM 1967, 890 (896), der meint, daß die auf den ersten Blick bedenklich erscheinende Ausdehnung der Schadensersatzpflicht in § 824 II Entwurf 1967 die Schärfe wieder genommen werde;

2) S. o. S. 71 ff.;

3) In dem Entwurf 1959 ist ausdrücklich festgestellt, daß "die Schadensersatzpflicht entfällt...", im Entwurf 1967 wird sinngemäß gleichfalls formuliert, daß "eine Ersatzpflicht nicht begründet wird";

4) UFITA 29, 39 (66 f.); S. 68 amtl. Begrdg., Wenzel I S. 117;

5) S. o. S. 344 Fn 4;

6) UFITA 29, 39 (73);

7) Kübler JZ 1968, 542 (580), der die Vermengung der Begriffe Ehre und Geschäft kritisiert;

1.2.3.2. Die Beschränkung des Haftungsausschlusses auf die angemessene Wahrnehmung berechtigter Interessen und die Anerkennung eines berechtigten öffentlichen Interesses

Nach § 824 II Satz 1 Entwurf 1959 und § 824 II Satz 1 Entwurf 1967 entfällt die Schadensersatzpflicht nur unter der Voraussetzung, daß eine angemessene Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt. Der Begriff der Angemessenheit wurde erstmals vom BGH im Zusammenhang mit dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung entwickelt¹⁾. Die Constanze-Doktrin und das in ihr verankerte Prinzip der größtmöglichen Schonung konstruierte der BGH jedoch im Rahmen des nach § 823 I geschützten Rechts am Unternehmen bei der Würdigung geschäftsschädigender Meinungsäußerungen²⁾. Gegen die Einführung dieses Tatbestandsmerkmals wurden Stimmen in der Literatur laut, die darin insbesondere eine Einschränkung der Pressefreiheit und einen bedauerlichen Rückfall in ein obrigkeitsstaatliches Denken³⁾ erblickten. Im Ergebnis bedeutet die Einführung des weiteren differenzierenden gesetzlichen Tatbestandsmerkmals der Angemessenheit in der Tat eine Einschränkung der Äußerungsfreiheit⁴⁾.

Während in der geltenden Fassung des § 824 II auch die Informationsinteressen des Mitteilungsempfängers Erwähnung gefunden haben, stellen die Entwürfe auf das berechnete Interesse schlechthin ab⁵⁾. Darin liegt aber keine sachliche Änderung⁶⁾.

1) BGH JZ 1952, 227 (228) - "Constanze";

2) S. o. S. 102 ff.;

3) Küster S. 18 f., 25; Löffler UFITA 30, 69 (79); Sieburg in FAZ vom 22.6.1959 zitiert bei Larenz Bulletin S.1189 (1192) wendet ein, daß im konkreten Fall niemand sagen könne, was angemessen sei, auch nicht der zuständige Richter;

4) Küster S. 25 sieht in der Regelung einen Angriff auf "Ironie und Satire, Hohn und Zorn"; zust. Ridder JZ 1961, 537 (538);

5) Auch dies verdeutlicht sinnfällig die fehlende praktische Bedeutung des § 824 II in seiner geltenden Fassung. S. o. S. 340;

6) UFITA 29. 39 (66):

Neu ist hingegen die Erwähnung öffentlicher Interessen als Schutzgegenstand des Haftungsprivilegs¹⁾. In § 824 II Satz 2 Entwurf 1959 war zudem durch die Verweisung auf § 14 II Satz 2 Entwurf 1959 klargestellt, daß Presse, Rundfunk und Film ein berechtigtes Interesse wahrnehmen, wenn sie im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe die Öffentlichkeit unterrichten oder Kritik üben. Da der dem Presserecht entlehnte Begriff der öffentlichen Aufgabe im einzelnen jedoch stark umstritten²⁾ und für das Zivilrecht systemfremd ist, ist es zu begrüßen, daß der Entwurf 1967 auf die Aufnahme einer entsprechenden Regelung ganz verzichtet hat³⁾.

1.2.3.3. Das besondere Haftungsprivileg bei Urteilen über eine Leistung oder ein Verhalten eines Dritten

Zum Schutze der Meinungsfreiheit⁴⁾ sollen gemäß § 824 II Satz 2 Entwurf 1967 herabsetzende Urteile über eine Leistung oder ein Verhalten eines Dritten eine Ersatzpflicht nur begründen, wenn die Äußerung der Form oder den Umständen nach eine unangemessene Kundgabe von Mißachtung darstellt. Der Entwurf 1967 will damit nach der amtlichen Begründung⁵⁾ das durch Tatsachen untermauerte Urteil privilegieren. Abgesehen von den praktischen Abgrenzungsschwierigkeiten⁶⁾ erscheint es jedoch auch problematisch, unterschiedliche Rechtsfolgen danach eintreten zu lassen, ob das Urteil mit Tatsachenbehaupt-

1) Unter öffentlichen Interessen sind die Interessen der Öffentlichkeit zu verstehen, UFITA 29, 39 (66);

2) Vgl. dazu im einzelnen Mallmann JZ 1966, 625; Neumann-Duesberg WPM 1967, 890 (891);

3) Erdsiek, Festschrift Nipperdey 257 (261); eine Änderung der materiellen Rechtslage ist dadurch ohnehin nicht eingetreten, Larenz Bulletin 1189 (1190);

4) S. 68 amtl. Begrdg.;

5) S. 68 amtl. Begrdg.;

6) S. o. S. 345 f.;

tungen begründet wird oder nicht¹⁾. Denn wollte man dem Mitteilenden die Last auferlegen, auch die Tatsachen anzugeben, auf denen sein Urteil beruht, damit sich der Mitteilungsempfänger eine eigene Meinung bilden kann²⁾, dann würde die Meinungsäußerungsfreiheit erheblich eingeschränkt. Denn dem sich Äußernden wird es häufig schon aus objektiven³⁾ oder subjektiven⁴⁾ Gründen gar nicht möglich sein, sein Urteil zu begründen⁵⁾. Da weiterhin der privilegierte Sonderfall des § 824 II Satz 2 Entwurf 1967 nur vorliegt, wenn außerdem auch keine falschen Vorstellungen darüber erweckt werden dürfen, was dem Urteil in tatsächlicher Hinsicht zugrundeliegt⁶⁾, läuft die abgestufte Regelung in § 824 II des Entwurfs 1967 Gefahr, eine restriktive Tendenz zu fördern⁷⁾.

1.2.3.4. Der Wegfall des Haftungsprivilegs gemäß § 824 II bei positiver Kenntnis der Unwahrheit

Nach allgemeiner Meinung kann sich auf Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht berufen, wer die Unwahrheit

-
- 1) Kübler JZ 1968, 542 (548);
 - 2) So S. 68 amtl. Begrdg.; ebenso bereits die amtl. Begrdg. zu § 14 IV Entwurf 1959, UFITA 29, 39 (73);
 - 3) Hier werden vor allen Dingen zeitliche oder räumliche Gründe zu nennen sein;
 - 4) Bei komplexeren Sachverhalten ist auch denjenigen Personen ein Mitspracherecht einzuräumen, die nicht über das notwendige Sachwissen verfügen, da sonst Bereiche des öffentlichen Lebens zu reinen Expertendiskussionen zu verkümmern drohten, vgl. Neumann-Duesberg NJW 1968, 81 (83);
 - 5) BGH NJW 1974, 1762 (1763) - "Deutschlandstiftung"; Neumann-Duesberg NJW 1968, 81 (83); Buchner S. 225; aA Harmsen GRUR 1975, 211 (212); Hubmann S. 294; Weitnauer DB 1976, 1362 (1413);
 - 6) S. 68 amtl. Begrdg. m. Hinw. auf BGH 31, 308 (318) - "Alte Herren";
 - 7) Wiethölter KJ 1970, 121 (135) ist zuzustimmen, wenn er davon spricht, daß der Entwurf 1967 die illiberale Rechtsprechung normativ eingefroren und die überholte Constanze-Doktrin verewigt habe. Diese Tendenz wird durch die Einführung des zusätzlichen Merkmals der Angemessenheit noch verstärkt, s.o.S. 345 f.;

der Tatsachenbehauptung positiv kennt¹⁾. Denn derjenige, der in sicherer Kenntnis der Unwahrheit eine falsche Behauptung verbreitet, verdient es nicht, von der Rechtsordnung geschützt zu werden²⁾.

Nach der geltenden Fassung des § 824 II tritt der Haftungsaus-
schluß nur dann ein, wenn die Unwahrheit dem Mitteilenden
unbekannt ist. Zweifelhaft und bestritten ist, wann diese
Voraussetzung vorliegt. Nach der Rechtsprechung ist dem
Behauptenden die Unwahrheit bereits dann bekannt, wenn
er vorgibt, Wahres zu behaupten, obwohl er innerlich
nicht sicher davon überzeugt ist, sich also seines Wissens
unsicher ist³⁾. Danach soll eine solche Mitteilung in gleicher
Weise wissentlich falsch sein wie eine Mitteilung, in
der Richtiges enthalten ist, wesentliche Umstände
aber geflissentlich verschwiegen werden⁴⁾. Die An-
hänger dieser Meinung verweisen darauf, daß der Behaupten-
de in diesen Fällen bewußt riskiere, den anderen durch
eine möglicherweise falsche Mitteilung zu verletzen und
es daher der ratio legis entspreche, dem Schutz des Betroffenen
den Vorrang einzuräumen⁵⁾.

1) BGH JZ 1964, 464 (465); Erman-Drees Anm. 119 zu § 823
und Anm. 12 zu § 824; RGRK Haager Rn 23 zu § 824;
Staudinger-Schäfer Rn 46 zu § 824; Weitnauer DB 1976,
1365 (1414); Baumfalck S. 172 f., 217; Helle NJW 1964,
841 m. Hinw. auf die Rechtsprechung des RG; Bartelt
Gruchot 69, 437 (447); Müllereisert S. 366 f.; Kotz S.
304; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 158 zu § 823; s. o. S. 63;

2) Andere Stimmen argumentieren mit einem Umkehrschluß
aus § 824 II. Dies ist aber nicht ganz überzeugend,
denn auch dem Zweifelnden (dolus eventualis) ist die
Unwahrheit nicht mehr unbekannt;

3) RG JW 1912, 1106 - "Ehebruch"; BGH WPM 1958, 325 (326)
- "Hypothek"; RAG 19, 260 (268) - "Städtische Gesellschaft";
RG JW 1932, 3060 (3061) - "Kaffeezeitung"; Bartelt Gruchot
69, 437 (448); Erman-Drees Anm. 12 zu § 824; KGRK-
Haager Rn 12 zu § 824; Staudinger-Schäfer Rn 46 zu
§ 824; Soergel-Siebert-Zeuner Rn 23 zu § 824;

4) RG JW 1912, 1105 (1106) - "Ehebruch"; RG JW 1932, 3060
(3061) - "Kaffeezeitung"; BGH WPM 1958, 925 (926) -
"Hypothek"; Staudinger-Schäfer Rn 46 zu § 824;

5) RAG 19, 260 (268) - "Städtische Gesellschaft"; Staudinger-
Schäfer Rn 46 zu § 824;

Geht man davon aus, daß dem Behauptenden die Unwahrheit bereits dann bewußt ist, wenn er vorgibt, die Wahrheit zu behaupten, obwohl er innerlich nicht sicher davon überzeugt ist, dann entfällt das Haftungsprivileg des § 824 II schon bei bewußter¹⁾ Fahrlässigkeit²⁾. Diese Auslegung des § 824 II ist jedoch abzulehnen. Sie berücksichtigt nämlich nicht die besondere Situation desjenigen, dem der Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen zugutekommen soll. Denn ihm soll ein größerer Spielraum eingeräumt werden als demjenigen, den die Verhältnisse, über die er aussagt, im Grunde nichts angehen. § 824 II will eine Interessenwahrnehmung ohne übertriebene Ängstlichkeit ermöglichen³⁾. Die gegenteilige Meinung bestraft zudem denjenigen, der besonders gewissenhaft die Richtigkeit der Information prüft⁴⁾. Geschützt wird der Skrupellose, benachteiligt wird der gewissenhafte Skeptiker. Deshalb befriedigt die starre⁵⁾ geltende gesetzliche Regelung nicht, welche den Haftungsausschluß nach § 824 II nur dann ermöglicht, wenn dem Mitteilenden die Unwahrheit unbekannt

-
- 1) Ulmer JW 1932, 3060 (3061); Staudinger-Schäfer Rn 47 zu § 824; Neumann-Duesberg, 25. Von bewußter Fahrlässigkeit spricht man, wenn der Täter die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung erkennt und sich entgegen seiner Einsicht pflichtwidrig verhält. Der Unterschied zum dolus eventualis liegt darin, daß der bewußt fahrlässige Handelnde mit der Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist, Dreher Rn 12 zu § 15 StGB;
 - 2) Dagegen handelt derjenige unbewußt fahrlässig, der die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen verpflichtet und imstande ist, außer acht läßt und infolgedessen die Tatbestandsverwirklichung nicht voraussieht;
 - 3) Ulmer JW 1932, 3060 (3061); ähnlich Esser-Weyers 5. Aufl. II 2. Halbband S. 175, der den Interessenkonflikt gerade darin sieht, daß sich der Mitteilende der Wahrheit seines Wissens bewußt ist. Canaris JZ 1971, 399 sieht den Grund des Haftungsprivilegs gerade darin, daß sich der Mitteilende wegen des Interessenkonfliktes und der regelmäßig gegebenen Notwendigkeit zu einer raschen Entscheidung in einer besonderen Zwangslage befinde und er deshalb einen angemessenen Handlungs- und Freiheitsspielraum haben solle;
 - 4) Gemeint ist der Fall der bewußten Fahrlässigkeit;
 - 5) Ulmer JW 1932, 3060 (3061); Staudinger-Schäfer Rn 47 zu § 824 hinsichtlich dem letzteren Argument;

war ¹⁾.

Deshalb ist die Regelung in § 824 III Satz 3 des Entwurfs 1959 zu begrüßen, derzufolge der Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen nur demjenigen nicht zugute kommt, der die Unwahrheit positiv kennt ²⁾. In § 824 II Entwurf 1967 findet sich dagegen keine dem § 824 II Satz 3 Entwurf 1959 entsprechende Bestimmung. In § 824 II Entwurf 1967 wird überhaupt auf die Erwähnung einer Schuldform verzichtet ³⁾. Nach dem Wortlaut des § 824 II Entwurf 1967 könnten damit auch bewußt unwahre Tatsachenbehauptungen in den Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen fallen ⁴⁾. Die Streitfrage, ob nach dem geltenden § 824 II die bewußte Fahrlässigkeit der positiven Kenntnis der Unwahrheit gleichzustellen ist, hat daher nach § 824 II Entwurf 1967 keine praktische Bedeutung mehr ⁵⁾.

1.3. Zusammenfassende Feststellungen zu den bisherigen Reformansätzen

Die Tatsache, daß in weniger als zehn Jahren zwei Entwürfe zur Reform des Schadensersatzrechts und dabei jeweils Neufassungen der Bestimmung des § 824 erarbeitet wurden,

1) Hierauf machen Ulmer JW 1932, 3060 (3061) und Staudinger-Schäfer Rn 47 zu § 824 aufmerksam. Ulmer plädiert deshalb dafür, die Herausarbeitung der Grundsätze, wann berechnigte Interessen wahrgenommen werden und wann nicht mehr, einer gesetzlichen Regelung zu entziehen und der Rechtsprechung zu überlassen;

2) UFITA 29, 39 (89); Neumann-Duesberg NJW 1960, 749 (750);

3) Die Entwurfsverfasser haben sich so gesehen am intensivsten den Vorschlag Ulmers zu eigen gemacht;

4) Staudinger-Schäfer Rn 82 zu § 824. Dies ergibt sich auch daraus, daß die Regelung in § 824 II Entwurf 1967 an dessen Absatz 1 anknüpft, der seinerseits die vorsätzliche Begehungsform ausdrücklich vorsieht. Freilich wird nur die bedingt vorsätzliche Falschbehauptung durch § 824 II Satz 1 Entwurf 1967 gedeckt sein, so auch Staudinger-Schäfer Rn 82 zu § 824, S. 69 aml. Begrdg.;

5) Staudinger-Schäfer Rn 82 zu § 824.

verdeutlicht die Geschwindigkeit der Rechtsfortbildung¹⁾. Die Entwurfsverfasser wollten dieser Entwicklung Rechnung tragen und das entstandene Richterrecht kodifizieren²⁾.

Positiv zu verzeichnen ist bei beiden Entwürfen die Aufnahme der vorsätzlichen Begehungsform in den Tatbestand des § 824 I³⁾. Als Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht ist auch die beabsichtigte Beseitigung der unglücklichen Fassung des geltenden § 824 II anzusehen, wonach der Haftungsausschluß zur Voraussetzung hat, daß die Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist. Die beabsichtigte Einschränkung des Haftungsprivilegs auf die Fälle des Fehlens von direktem Vorsatz⁴⁾ gibt der Rechtsprechung einen breiteren und gerade für das Äußerungsrecht mit seinen vielfältigen Anwendungsbereichen dringend erforderlichen Entscheidungsspielraum. Grundsätzlich zu befürworten ist auch der Versuch des Entwurfs 1967, andere Äußerungsformen als Falschbehauptungen einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Dennoch überwiegen gegenüber den vorliegenden Entwürfen die Bedenken⁵⁾. Bereits die Einführung des unklaren Begriffs des Urteils im Entwurf 1967 muß als mißglückt vermerkt werden⁶⁾. Vor allem ist die Festschreibung der Constanze-Doktrin auch im Entwurf 1967 abzulehnen⁷⁾.

1) Das gilt insbesondere für das allg. Persönlichkeitsrecht; das Recht am Unternehmen war schon vor 1945 durch das RG entwickelt, vom BGH jedoch neuen und erweiterten Anwendungsbereichen zugeführt worden;

2) So ausdrücklich S.1 amtl.Begrddg. für den Entwurf 1967, wo es heißt, daß sich die Rechtsentwicklung bereits so weit von dem geschriebenen Recht entfernt habe, daß dieses in der bestehenden Form nicht länger aufrecht erhalten werden könne. Der zweite aaO angesprochene Aspekt, daß die Fortentwicklung des Rechts in der als gewünscht angesehenen Richtung von der Rspr nicht geleistet werden könne, ist für die hier interessierende Thematik von zweitrangiger Bedeutung;

3) S. o. S. 343 ff.;

4) S. o. S. 350 ff.;

5) Es kann deshalb Lemhöfer VersR 1967, 1126 nicht zugestimmt werden, wenn er seine Anmerkungen zu dem Entwurf 1967 unter der Überschrift zusammenfaßt "Viel Licht, mancher Schatten";

6) S. o. S. 344 ff.;

7) Vgl. die Kritik von Wietholter KJ 1970, 121 (135), wonach

2. Eigene Überlegungen für eine Reform des § 824 in seiner geltenden Fassung

Die Diskussion um die Entwürfe 1959 und 1967 ist verstummt. Das Interesse an einer Neukodifizierung des Äußerungsrechts scheint angesichts der enormen Schwierigkeiten dieser Aufgaben nachgelassen zu haben. Dennoch kann eine resignierende Haltung des Gesetzgebers auf die Dauer nicht hingenommen werden. Die Judikative kann zwar für sich in Anspruch nehmen, die wesentlichen Grundsätze herausgearbeitet zu haben, gleichwohl muß das geschriebene Recht der eingetretenen Rechtsentwicklung Rechnung tragen¹⁾. Hinzu kommt, daß inzwischen Rechtsprechung und Schrifttum bei der Beurteilung der wesentlichen Grundsätze²⁾ nahezu übereinstimmen³⁾.

Die Notwendigkeit einer Reform zugunsten einer klaren und einheitlichen Regelung⁴⁾ liegt auf der Hand. Die Verwirklichung dieser Aufgabe ist jedoch aus mehreren Gründen schwierig. Das Äußerungsrecht ist einmal gekennzeichnet durch die grundsätzliche Spannungslage zwischen der grundgesetzlich verbürgten Meinungsfreiheit des sich Äußernden einerseits und den wirtschaftlichen bzw., ideellen Schutzinteressen des Betroffenen andererseits. Darüberhinaus ist eine Typisierung sehr heterogener Fälle festzustellen, die differenzier-

1) Das bedeutet freilich nicht, daß der Gesetzgeber den gegenwärtigen Stand der sich stetig wandelnden Rspr. kritiklos übernehmen und damit verewigen muß, vgl. dazu o. S.344;

2) Dies gilt für den grundsätzlichen Unterschied zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen;

3) Angesichts der dünnen dogmatischen Suprastruktur des Äußerungsrechts, vgl. Wieacker zitiert bei Simitis AcP 172, 235 (237), ist dieser Aspekt für die Befürworter eines liberalen Konzepts, wie z.B. Kübler, Neumann-Duesberg und Wiethölter, besonders bedeutsam;

4) Reimer GRUR 1975, 92 (93);

ten Beurteilungskriterien unterliegen ¹⁾ und sich daher einer einheitlichen Regelung entziehen. Eine gesetzliche Normierung sollte sich daher auf grundsätzliche Regelungen beschränken, um der Rechtsprechung ausreichenden Entscheidungsspielraum zu erhalten ²⁾.

Andererseits kann sich eine Reform des geltenden Rechts nicht damit begnügen, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am Unternehmen in den Katalog der nach § 823 I geschützten Rechte aufzunehmen ³⁾. Der Gesetzgeber muß auch eine Aussage über die spezielle Problematik des Äußerungsrechts treffen ⁴⁾.

1) Neben dem im 3. Kapitel aufgezeigten grundsätzlichen Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Äußerungen ist vor allem die jeweils sehr unterschiedliche Problematik des Warentests, der Schutzrechtsverwarnung und des Boykotts anzuführen, um nur einige typische Äußerungsgruppen zu erwähnen;

2) Dies ist auch deshalb erforderlich, um dem Äußerungsrecht, das in besonders starkem Maße dem gesellschaftlichen Wandel unterworfen ist, die gewünschte Elastizität zu erhalten. Daß die Rechtsfortbildung nicht abgeschlossen ist, hat sich erst jüngst wieder durch das Urteil des BVerfG vom 3.6.1980, NJW 1980, 2072 bewahrheitet, das der Verfassungsbeschwerde des Klägers gegen das Urteil des BGH vom 30.5.1978, AfP 1978, 136 - "Terroranschlag" stattgab;

3) So jedoch Scriba S. 143 f., der für § 824 n.F. folgenden Wortlaut vorschlägt:

(I) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen anderen in seiner Persönlichkeit oder in seiner beruflichen oder gewerblichen Betätigung widerrechtlich verletzt, ist ihm zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(II) Widerrechtlich i. S. des Abs. I ist ein Verhalten, das nach einer Interessen- und Pflichtenabwägung den Grundsätzen des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenlebens widerspricht;

4) Der Unterschied zu den allgemeinen unerlaubten Handlungen besteht darin, daß diese quasi direkt, d.h. ohne Einschaltung dritter Personen vorgenommen werden, während die schädigende Äußerung immer über Dritte ihre abträgliche Wirkung entfaltet, s. o. S. 15; v. Köller S. 3 f.;

Befürwortet wird deshalb eine Regelung, die etwa in einem § 823a die Schutzgüter des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts am Unternehmen positiv normiert¹⁾. Damit könnten in dieser Vorschrift alle Rechtsverletzungen erfaßt werden, die auf andere Weise als durch Äußerungen eintreten. Ergänzend sollte dann in § 824 das Äußerungsrecht umfassend geregelt werden. Dabei ist es unvermeidlich, daß neben den in § 824 I geltende Fassung angesprochenen Schutzgütern wie Kredit, Erwerb und Fortkommen auch das Persönlichkeitsrecht aufgeführt wird²⁾. Diese Konstruktion hätte den Vorteil, schwierige Konkurrenzprobleme zu vermeiden, weil § 824 zu einer umfassenden Sondervorschrift des Äußerungsrechts ausgestaltet würde³⁾.

In seiner geltenden Fassung lehnt sich der Haftungstatbestand des § 824 an das Schutzgesetz des § 187 StGB an⁴⁾. Diese

1) Wegen ihrer grundsätzlich unterschiedlichen Struktur, s.o.S. 105 ff., verbietet sich eine Gleichbehandlung mit den klassischen absoluten Rechten in § 823 I, allg. M., vgl. dazu ausführlich auch Nipperdey NJW 1967, 1985 (1987 f.);

2) Die gerichtliche Praxis zeigt, daß die Fälle unrichtiger Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen, die das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen, nicht selten sind, dazu ausführlich o.S. 123 ff. Außerdem könnte dadurch künftig die Heranziehung der §§ 186, 187 StGB entfallen, s.u.S. 358. Freilich hat diese Konstruktion den Nachteil, daß in einer Vorschrift vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Rechtsverletzungen mit unterschiedlichen Haftungsfolgen zusammengefaßt werden und zudem sich die Regelung der Gefahr einer unzulässigen Vermengung von "Ehre und Geschäft" aussetzt, s.o.S.10 Fn 3;

3) Gegenwärtig muß bei Meinungsäußerungen auf § 823 I zurückgegriffen werden, s.o.S. 92, 123 f. Allerdings kann bei der vorgesehenen Regelung die Abgrenzung zwischen allgemeinen unerlaubten Handlungen und rechtswidrigen Äußerungen problematisch sein, wie etwa in den Boykottfällen, bei denen die Rechtsverletzung häufig auf Aussperrungen beruht;

4) S.o.S.10, 83 verdeutlicht wird dies durch den Wortlaut des § 824 I geltende Fassung, wonach der Schaden "auch dann zu ersetzen ist, wenn . . . "; s.o.S.11;

ist nach dem geltenden Wortlaut des § 824 I die primäre Haftungsnorm, während die Haftung für die fahrlässige Unkenntnis der Unwahrheit nur subsidiär eingreift¹⁾. Dieser tatbestandliche Aufbau ist wegen der untergeordneten praktischen Bedeutung der Verleumdung und der Kreditgefährdung nach § 187 StGB verfehlt und erschwert zudem das Verständnis des § 824 I²⁾. Die Subsidiarität gegenüber dem Strafrecht sollte deshalb künftig entfallen³⁾.

Weiterhin empfiehlt sich, die vom BGH in ständiger Rechtsprechung vorgenommene einschränkende Auslegung des § 824 I, derzufolge nur der unmittelbar Betroffene⁴⁾ Ansprüche geltend machen kann,⁵⁾ gesetzlich abzusichern⁶⁾.

Von zentraler Bedeutung ist die Frage, ob zukünftig die gesetzliche Regelung auch Meinungsäußerungen einbeziehen sollte. Dies erscheint notwendig, weil Meinungsäußerungen wegen ihrer großen Bedeutung in der gerichtlichen Praxis einen wesentlichen Bestandteil des Äußerungsrechts darstellen. Eine gesetzliche Regelung, die nur Tatsachenbehauptungen erfaßt, würde ein Torso bleiben⁷⁾. Gleichwohl wollen zahlreiche Stimmen

1) Ebenso Deutsch JZ 1964, 510 (511); Kübler JZ 1968, 542 (549);

2) Deutsch JZ 1964, 510 (511);

3) Deutsch JZ 1964, 510 (511); Kübler JZ 1968, 542 (549); auch Entwurf 1959 und Entwurf 1967 haben diesen Weg eingeschlagen;

4) S.o.S. 50 ff.; dies gilt sowohl für Schadensersatzansprüche wie auch für negatorische Ansprüche, s.o.S. 50 Fn 1;

5) Gleiches sollte auch für Äußerungen gelten, die Persönlichkeitsverletzungen zur Folge haben, da die Überlegungen des BGH von grundsätzlicher Natur sind, die auch insoweit Gültigkeit haben;

6) Ebenso Deutsch JZ 1964, 510; Kübler JZ 1968, 542 (549);

7) Ähnlich Deutsch JZ 1964, 510 (511);

aus der Literatur ein Bedürfnis für eine Einbeziehung von Meinungsäußerungen in die Regelung des § 824 I nicht anerkennen¹⁾. Eingewandt wird, die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen sei künstlicher Natur²⁾. Auch sei die Sorge, abträgliche Meinungsäußerungen könnten zu Schädigungen führen, grundlos³⁾, denn diese würden, wenn überhaupt, nur in ganz geringen Maßen auftreten⁴⁾. Schließlich hätten geschäftsschädigende Meinungsäußerungen ihre Schranke lediglich in dem Verbot vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung⁵⁾. Diesen Einwänden ist jedoch entgegenzuhalten, daß die "künstliche Unterscheidung"⁶⁾ zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen nicht umgangen und auch nicht durch eine Interessenabwägung zwischen der von der Äußerung ausgehenden Beeinträchtigung einerseits und dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung andererseits ersetzt werden kann⁷⁾. Denn das Äußerungsrecht muß dem ihm vorgegebenen Phänomen Rechnung tragen, daß Tatsachenbehauptungen einer beweismäßigen Überprüfung zugänglich sind, während Meinungsäußerungen dem Bereich persön-

-
- 1) Kübler AcP 172, 177 (196); Kübler-Assmann ZHR 1978, 413 (423); Meyer-Cording und Steindorff anlässlich der Diskussion auf der 12. Tagung der Zivilrechtslehrervereinigung, Simitis AcP 172, 235 (235 f.). Der insoweit ausgetragene Meinungsstreit kreist freilich um die Frage, inwieweit für gewerbeschädigende Meinungsäußerungen eine Verletzung des Rechts am Unternehmen in Betracht kommt, was von den vorgenannten Autoren generell abgelehnt wird. Die Diskussion hat sich vor allen Dingen an der Zulässigkeit öffentlicher Warenkritik entzündet;
 - 2) Reimer GRUR 1975, 92 (93);
 - 3) Steindorff meint aaO, gestatte man diese Kritik, würde man sich an sie gewöhnen;
 - 4) Steindorff anlässlich der 12. Tagung der Zivilrechtslehrervereinigung, s.o. Fn 1; Kübler AcP 172, 177 (196); Kübler-Assmann ZHR 1978, 413 (422 f.);
 - 5) S. o. Fn 1;
 - 6) So aber Reimer GRUR 1975, 92 (93);
 - 7) Das Institut der Interessenabwägung ist hier nicht brauchbar und sogar schädlich, da es die klare begriffliche Abgrenzung nur verwischt. Auch muß Reimer aaO einräumen, daß auch in Zukunft an der Berechtigung eines Verbots kein Zweifel bestehen wird, wenn die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung nachgewiesen ist;

licher Wertung zuzuordnen sind. Daraus ergibt sich eine unterschiedliche rechtliche Einordnung ¹⁾. Auch kann § 826 für die Beurteilung geschäftsschädigender Meinungsäußerungen nicht ausreichend sein. Denn der Begriff der guten Sitten nimmt Bezug auf moralisch-ethische Verhaltensnormen, die für die Beurteilung wirtschaftlicher Vorgänge keinen geeigneten Maßstab darstellen ²⁾. Zudem ist die Bestimmung des § 826 nur bei vorsätzlichen Verstößen erfüllt ³⁾. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß eine gesetzgeberische Zurückhaltung nicht die Entstehung von Richterrecht verhindert ⁴⁾. Eine positive Regelung hat den Vorteil, daß der Gesetzgeber die Rechtsentwicklung in einer von ihm als erwünscht angesehenen Richtung beeinflussen kann ⁵⁾.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob auch nichterweislich wahre Tatsachenbehauptungen einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden sollten. Hier ist zu differenzieren zwischen persönlichkeitsverletzenden und gewerbeschädigenden Tatsachenbehauptungen. Denn im Interesse eines wirksamen Persönlichkeitsschutzes sollten Tatsachenbehauptungen Haftungsfolgen auch auslösen, wenn deren Unwahrheit nicht erwiesen werden kann ⁶⁾. Für geschäftsschädigende Tatsachenbehauptungen war in dem ursprünglich vorgelegten Entwurf in § 18 I

1) S. o. S. 20 ff.;

2) Raiser bei der 12. Tagung der Zivilrechtslehrervereinigung, s.o.S.359 Fn 1. Kübler will deshalb den Begriff der guten Sitten primär nicht auf moralische Wertungen, sondern auf die Konkordanz mit tragenden Grundprinzipien der Rechtsordnung abstellen, Kübler AcP 172, 177 (196 Fn 149);

3) Tilmann NJW 1975, 758 (760 Fn 21);

4) Die gegenwärtige Rechtslage verdeutlicht dies am treffendsten;

5) Im Ergebnis ebenso Deutsch JZ 1964, 510 (511), der die gegenwärtige Zweispurigkeit bei der Beurteilung einheitlicher geschäftsschädigender Äußerungen und die häufig vorhandene funktionelle Verbundenheit von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung beklagt;

6) Insoweit wird also an das geltende Recht in § 186 StGB angeknüpft;

eine analoge Bestimmung vorgeschlagen worden¹⁾, die jedoch ohne Resonanz blieb. Denn es bestehen Bedenken grundsätzlicher Art gegen eine so weitgehende Haftung für den gewerblichen Bereich. Eine deliktische Gleichbehandlung persönlichkeitsverletzender mit vermögensschädigenden Äußerungen ist abzulehnen, da letztere zugunsten der Kritikfreiheit einer weniger strengen Haftung unterliegen sollten²⁾.

1) § 18 des sog. Schäffer-Entwurfs hatte folgenden Wortlaut:
"Eine Beeinträchtigung liegt vor., wenn jemand...
über einen anderen eine nicht erweislich wahre
Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet,
welche... sonstige Nachteile für dessen Erwerb
oder sein Fortkommen herbeizuführen geeignet ist";

2) Ebenso Weitnauer DB 1959, 45 (49);

Schlußwort

Es liegt im Wesen abträglicher Äußerungen, daß sie Beeinträchtigungen nur dann entfalten, wenn dritte Personen als Mitteilungsempfänger einbezogen werden. Schädliche Auswirkungen entstehen somit für den Verletzten erst durch die Reaktion Dritter¹⁾. Je hinterlistiger dieser Angriff geführt wird, desto wehrloser ist der Betroffene, zumal er häufig die Unwahrheit der über ihn verbreiteten Behauptung nicht beweisen kann. Wird etwa von einem Kaufmann die unwahre Behauptung verbreitet, er könne seine Schulden nicht bezahlen, wird ihm der Beweis des Gegenteils kaum möglich sein, ohne daß er seine Vermögensverhältnisse offenbaren müßte. Die besondere Gefährlichkeit abträglicher Äußerungen für den Betroffenen liegt weiterhin darin, daß er meist gegen den Vorgang des Verbreitens selbst nicht anzukämpfen vermag, vielmehr kann er regelmäßig erst eingreifen, wenn die Falschbehauptung dem Empfängerkreis bereits zur Kenntnis gelangt ist. Hinzu kommt, daß der Betroffene meist nicht einmal den Nachweis eines kausalen Zusammenhangs zwischen der abträglichen Äußerung und dem Eintritt des Schadens führen kann, da ihm entweder überhaupt keine Beweismittel zur Verfügung stehen oder die Beweisaufnahme ergibt, daß die schädigende Maßnahme, etwa die Kreditkündigung, neben der Falschbehauptung auch noch auf andere Ursachen zurückzuführen ist. § 824 stellt gegen derartige Angriffe einen wirksamen Rechtsschutz dar. Erreicht wird dies dadurch, daß § 824 dem Schutzgut des Kredits das des ungehinderten Erwerbs und des Fortkommens zur Seite stellt. Darüberhinaus genügt es, daß die Falschbehauptung objektiv geeignet war, konkrete Gefahren für den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen herbeizuführen. Durch diese weite tatbestandliche Fassung wird es dem Betroffenen einfacher gemacht, Widerruf und Unterlassung der rufschädigenden Falschbehauptung zu verlangen. Das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur Kreditgefährdung bzw.

1) S. o. S. 14 ff.;

zur Erwerbs- oder Fortkommensschädigung erlangt daher erhebliche Bedeutung für die in der gerichtlichen Praxis sehr häufigen negatorischen Rechtsbehelfe ¹⁾. Weiterhin ist nicht Voraussetzung, daß die angegriffene Falschbehauptung ehrenrührig war, ausreichend ist ihre abträgliche Auswirkung. Auch in subjektiver Hinsicht bestehen erleichterte Haftungsvoraussetzungen, da zum Schadensersatz schon derjenige verpflichtet ist, dem in bezug auf die Unwahrheit Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden muß.

Wegen seiner weiten tatbestandlichen Fassung stellt § 824 die zentrale Anspruchsgrundlage gegen abträgliche nichtbeleidigende Falschbehauptungen dar. Wenn gleichwohl die Zahl der höchstrichterlichen Entscheidungen, die sich maßgebend mit dieser Vorschrift befassen, gering geblieben ist, so hat dies seine Ursache darin, daß den meisten Klagen ehrverletzende Falschbehauptungen zugrundeliegen. Ein Rückgriff auf § 824 I neben §§ 186, 187 StGB i.V.m. 823 II ist dann häufig nicht mehr erforderlich.

Als Teil des Äußerungsrechts unterliegt § 824 der das gesamte Äußerungsrecht charakterisierenden Problematik. Diese ist gekennzeichnet durch die grundlegende Spannungslage zwischen den Interessen des Betroffenen auf der einen und der Meinungsfreiheit des sich Äußernden auf der anderen Seite. Besonders deutlich wird dies bei Fragen von allgemeinem Interesse, wie etwa der Verbraucheraufklärung und anderen sogenannten gemeinschaftswichtigen ²⁾ Themen. Häufig kollidieren dann die Vermögensinteressen des Produzenten mit dem Informationsinteresse der Verbraucher. Denn der angesprochene Unternehmer möchte möglichst unbehelligt von öffentlichen Erörterungen und Kritiken aus seiner Tätigkeit Gewinn erzielen, während

1) Das Merkmal der Eignung zur Kreditgefährdung bzw. zur Erwerbs- oder Fortkommensschädigung ist freilich praktisch bedeutungslos, wenn der Verletzte Schadensersatz fordert, weil dann tatsächlich eine Verletzung bzw. Gefährdung der in § 824 I genannten Schutzgüter vorliegen muß;

2) S. o. S. 105 ff.;

der Kritiker sein gemäß Art. 5 GG geschütztes Recht der freien Meinungsäußerung auszuüben wünscht, wenn er einen Mißstand bei dem betroffenen Unternehmer vor einem größeren Personenkreis anspricht.

Die auf dem Gebiet des Äußerungsrechts ergangene Rechtsprechung verdeutlicht, wie schwierig es ist, einen gerechten Interessenausgleich zu finden. Denn die Rechtsprechung hat seit dem Inkrafttreten des BGB geschwankt zwischen beiden extremen Positionen, nämlich zwischen der Einräumung des Vorrangs der Meinungsfreiheit vor den Wirtschaftsinteressen, bzw. umgekehrt der wirtschaftlichen Interessen vor dem Recht der freien Meinungsäußerung. Das RG hatte anfänglich den engen Zusammenhang zwischen dem wirtschaftlichen Erfolg und dem durch Äußerungen günstig oder ungünstig beeinflussbaren Ruf des Unternehmens nicht ausreichend erkannt¹⁾. Denn es bejahte die Verletzung des Unternehmensrechts nur dann, wenn die Unternehmenstätigkeit als solche behindert oder die Schließung des Betriebs oder Einschränkung der Unternehmenstätigkeit gefordert wurden²⁾. Das RG übersah dabei das Schädigungspotential, welches abwertenden Äußerungen innewohnt. Die fundamentale Frage des Verhältnisses des Unternehmensschutzes zum Recht der Meinungsfreiheit konnte sich bei dieser Rechtsprechung nicht stellen. In späteren Entscheidungen erkannte dann das RG, daß abträgliche Äußerungen einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am Unternehmen darstellen können³⁾. Der Höhepunkt dieser gegenläufigen Entwicklung war erreicht, als der BGH in seinem Urteil vom 26.10.1951 entschied, daß grundsätzlich jede gewerbeschädigende Kritik einen rechtswidrigen Eingriff in das Unternehmensrecht darstelle⁴⁾. Dadurch konnte der

1) Die gleiche Problematik besteht bei dem allg. Persönlichkeitsrecht, nur mit dem Unterschied, daß dort keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ideelle Rechtsgüter mit dem Recht der freien Meinungsäußerung kollidieren;

2) S. o. S. 95 ff.;

3) S. o. S. 101; gemeint sind die sog. Schutzrechtsverwarnungen, vgl. dazu näher Ohi GRUR 1966, 172;

4) S. o. S. 102 ff.;

Unternehmer mit Hilfe der Gerichte praktisch jede unliebsame Kritik unterbinden. Hatte das RG anfänglich den Zusammenhang zwischen abträglichen Äußerungen und dem wirtschaftlichen Ruf eines Unternehmens gänzlich übersehen, so war nun das Pendel in die andere Richtung zu weit ausgeschlagen. Denn jetzt wurde den wirtschaftlichen Interessen der nahezu uneingeschränkte Vorrang gegenüber der Meinungsfreiheit eingeräumt. Erst unter der Ägide der Rechtsprechung des BVerfG mußte der BGH seine Rechtsprechung einer Korrektur unterziehen¹⁾. Von da an entschied er, daß bei Auseinandersetzungen über Themen, die für das Gemeinschaftsleben wichtig sind, wegen Art. 5 GG eine rechtswidrige Störung gewerblicher Belange nur ausnahmsweise angenommen werden dürfe²⁾.

Die aufgezeigte Entwicklung läßt erkennen, wie stark das Verfassungsrecht in das Äußerungsrecht einwirkt. Es ist das Verdienst der höchstrichterlichen Rechtsprechung, diese Zusammenhänge aufgezeigt zu haben. Aus der Lehre kamen längere Zeit³⁾ keine richtungsweisenden Impulse zu dieser Problematik. Als Teil des Äußerungsrechts unterliegt § 824 ebenfalls den im Verfassungsrecht wurzelnden Auslegungsgrundsätzen. Denn die h.M. erkennt an, daß der Schutz des Art.5 GG Tatsachenbehauptungen sogar dann umfaßt, wenn die behauptete Tatsache unwahr ist⁴⁾. Kann also die Wahrnehmung des Grundrechts nach Art.5 I GG auch in der Behauptung einer unwahren Tatsache liegen, dann wäre es unbillig, wenn der Behauptende für jede auch noch so entfernte Auswirkung seiner Behauptung einstehen müßte. Diese Erkenntnis war deshalb ausschlaggebend dafür,

1) S. o. S. 105 ff.;

2) So wörtlich BGH JZ 1967, 174, s.o.S.108; strittig ist jedoch nach wie vor, ob diese Rechtsprechung auf gemeinschaftswichtige Themen beschränkt ist, s.o.S. 110 ff.;

3) Erst in jüngster Zeit wurde im Anschluß an die Entscheidung des BGH JZ 1967 - "Höllengeheißer" - die Frage der Einwirkung von Art.5 GG auf das Zivilrecht diskutiert;

4) S. o. S. 50 ff.; dies deckt sich im übrigen mit der Regelung in § 824 II;

daß der BGH die Haftung nach § 824 I durch Einfügung des ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals der unmittelbaren Betroffenheit zugunsten der "Kritikfreiheit" auf ein überschaubares Ausmaß einschränkte¹⁾. Parallel dazu verlief eine Entwicklung, die bestrebt war, Falschbehauptungen, die im Zusammenhang mit der Diskussion gemeinschaftswichtiger Themen verbreitet wurden, gegenüber § 824 I weniger strengen Haftung zu unterwerfen. Der BGH erreicht dies dadurch, daß er dem Mitteilenden neben der ihm ohnehin gemäß § 824 I obliegenden Sorgfaltspflicht zusätzlich eine besondere Prüfungspflicht auferlegt, der Folge zu leisten ist, wenn sich der Behauptende erfolgreich auf den Einwand der Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen will²⁾. Dieses Kriterium, welches eigentlich als Einschränkung des Haftungsprivilegs gemäß § 824 II verstanden werden könnte, wird jedoch in der praktischen Rechtsanwendung als Instrument dazu eingesetzt, dem beklagten Presseorgan oder der beklagten Rundfunkanstalt bei der Erörterung gemeinschaftswichtiger Themen die Berufung auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen zu erleichtern³⁾. Erreicht wird dies dadurch, daß der BGH bei den gemeinschaftswichtigen Themen weniger strenge Anforderungen an die besondere Prüfungspflicht stellt. Ist dieser Prüfungspflicht Genüge getan, dann entfällt zugleich eine Haftung für Schadensersatz⁴⁾.

Bemerkenswert ist freilich, daß der BGH den Ansatz für seine Rechtsprechung aus Art. 5 GG entwickelt hat, obwohl § 824 II rechtssystematisch eine näherliegende Rechtsgrundlage darstellt. Denn § 824 II besagt, daß unwahre Tatsachenbehauptungen keine Schadensersatzansprüche auslösen, wenn der Behauptende in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt. Damit erweist sich § 824 II als ein zugunsten des Behauptenden wirkendes Korrektiv, das ihn vor sonst kaum zu beschränkenden Haftungsfolgen schützt.

1) S.o.S. 56 f.; der BGH berief sich zur Begründung dieser Rechtsprechung ausdrücklich auf die Meinungsfreiheit;

2) BGH JZ 1967, 94 - "Teppichkehrmaschine", s.o.S. 76 ff.;

3) S. o. S. 77 ff.;

4) Dies folgt aus § 824;

Es ist gerade diese erst jüngst wieder mehr erkannte Spannungslage zwischen § 824 I und § 824 II, welche diese Bestimmung zu einer sowohl für die praktische Rechtsanwendung wie auch für die dogmatische Betrachtung so überaus interessanten Regel werden ließ.

L E B E N S L A U F

Ich, Georg Eisenmenger, wurde am 6.3.1944 als Sohn des Diplom-Ingenieurs Richard Eisenmenger und seiner Ehefrau Marie-Luise Eisenmenger, geb. Hermann, in Neisse, Oberschlesien, geboren.

Von 1950 bis 1954 besuchte ich die Grundschule der Deutschen Schule in Barcelona/Spanien, anschließend die Oberschule, in der ich im Juli 1963 die Reifeprüfung ablegte.

Das Studium der Rechtswissenschaft begann ich 1963 an der Universität Freiburg. 1964 wechselte ich für ein Jahr an die Freie Universität Berlin und beendete das Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München mit der ersten juristischen Staatsprüfung im März 1969.

Die Referendarzeit verbrachte ich in München. Die zweite juristische Staatsprüfung legte ich im März 1976 nach einer Wiederholung zur Notenverbesserung ab.

Seit Januar 1977 bin ich als Rechtsanwalt zugelassen und übe seit Juni 1980 meinen Beruf als selbständiger Rechtsanwalt aus.

